Bundesministerium
Finanzen

bmf.gv.at

BMF - I/2 (I/2)

An
Abteilung I/2 - Zollrecht, Zollpolitik und Internationale Zollangelegenheiten
Zollamt Österreich
Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center

Geschäftszahl: 2026-0.751.074 8. September 2026

ZK-2260, Arbeitsrichtlinie Versand

Die Arbeitsrichtlinie Versand (ZK-2260) stellt einen Auslegungsbehelf zu den vom Zollamt Österreich und den Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 8. September 2026

© Bundesministerium für Finanzen

0. Einführung und Anwendungsbereich

Die Arbeitsrichtlinie Versandverfahren befasst sich mit

- dem Unionsversandverfahren,
- dem Versandverfahren gemäß dem Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnet TIR (TIR-Übereinkommen),
- dem Versandverfahren mit EU-Vordruck 302 und
- dem Versandverfahren im Postverkehr im Rahmen des Postsystems nach den einschlägigen Vorschriften des Weltpostvereins

auf Grundlage des mit 1. Mai 2016 anwendbaren Zollkodex der Union (UZK) und seiner ergänzenden delegierten und durchführenden Rechtsakte, die sich auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) stützen.

Diese Arbeitsrichtlinie basiert auf dem Versandverfahrenshandbuch der Europäischen Kommission (Customs transit - Taxation and Customs Union - European Commission).

0.1. Begriffsbestimmungen

Siehe Abschnitt 12.2.

0.2. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
AEO	Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (Authorized Economic Operator)
AES	Automated Export System
ATA	Admission Temporaire / Temporary Admission
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BKV	Betriebskontinuitätsverfahren (Fallback-Verfahren)
CCO	Competent Customs Office (Zuständige Zollstelle)
CDS	Customs Decisions System
CRS	Customer Reference System

eATA	Elektronisches Carnet ATA
EFBT	Export followed by Transit
EFTA	European Free Trade Association (Europäische Freihandelsassoziation)
EG	Europäische Gemeinschaft
ESumA	Summarische Eingangsanmeldung
e-VD	Elektronisches Verwaltungsdokument
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FRN	Fallback Referenznummer
gemVV	Gemeinsames Versandverfahren
GRN	Garantiereferenznummer (Guarantee Reference Number)
HS	Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren
ICS 2	Import Control System 2
IdVV	Inhaber des Versandverfahrens
IRU	Internationale Straßentransport-Union (International Road Transport Union)
KOMMISSION	EU-Kommission
L	Reihe L des Amtsblattes der Europäischen Union
LdWP (LoI)	Liste der Positionen (List of Items)
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NCTS	Neues EDV-gestütztes Versandverfahren (New Computerised Transit System)
Nr.	Nummer / Ausgabenummer
PCO	Presentation Customs Office (Zollstelle der Vorlage)

© Bundesministerium für Finanzen

S.	Seite
SRD	Statuserfassungspapier (Status Registration Document)
TIR	Transports Internationaux Routiers
TIRExB	TIR Executive Board
TIR-Übk	TIR-Übereinkommen
ÜgemVV	Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren
UVV	Unionsversandverfahren
UZK	Unionszollkodex Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1)
UZK-DA	Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union
UZK-IA	Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union
VBD	Versandbegleitdokument
ZK	Zolldokumentation
ZollR-DG	Zollrechts-Durchführungsgesetz
ZollR-DV 2004	Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Zollrechts

1. Gemeinsames Versandverfahren

1.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage für das gemeinsame Versandverfahren ist das Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987 (ABl. Nr. L 226 vom 13.08.1987 S. 2).

Die Länder des gemeinsamen Versandverfahrens (alle Vertragsparteien des Übereinkommens, mit Ausnahme Liechtensteins, das eine Zollunion mit der Schweiz bildet) sind:

- Die EU-Mitgliedstaaten;
- die Schweiz, Norwegen und Island (die drei EFTA-Länder);
- die Türkei (seit 1.12.2012);
- die Republik Nordmazedonien (seit 1.7.2015);
- Serbien (seit 1.2.2016);
- das Vereinigte Königreich (seit 1.1.2021)
- die Ukraine (seit 1.10.2022)
- Georgien (seit 1.2.2025)
- Montenegro (seit 1.11.2025)
- Republik Moldau (seit 1.11.2025)

Die Rechtsgrundlage für die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr zwischen der Union und den Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens und auch im Warenverkehr der Länder des gemeinsamen Versandverfahrens untereinander ist das Übereinkommen zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr (ABl. Nr. L 134 vom 22.5.1987).

Das Übereinkommen EWG - EFTA "Gemeinsames Versandverfahren" stellt klar, dass die Warenbeförderung, solange sie innerhalb der Union stattfindet, als im Unionsversandverfahren durchgeführt gilt.

Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten der EU haben nur dann Bestimmungen des Übereinkommens EWG - EFTA "Gemeinsames Versandverfahren" im (Schrift)Verkehr mit den EFTA-Ländern zu zitieren, wenn ein EFTA-Land im Rahmen eines Amtshilfe- oder Suchverfahrens tätig wird/werden soll [zB die Zollbehörden der Schweiz werden von einer österreichischen Zollstelle ersucht, im Wege der Amtshilfe gemäß Art. 13 des Übereinkommens EWG - EFTA "Gemeinsames Versandverfahren" Angaben zu übermitteln, damit nach den österreichischen (EU-) Zoll- und Verwaltungsvorschriften eine Zollschuld nach Art. 79 UZK zur Entrichtung vorgeschrieben werden kann].

1.2. Beschreibung des Verfahrens

Das Gemeinsame Versandverfahren wird für die Beförderung von Waren zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den Ländern des Übereinkommens (siehe Abschnitt 1.1.) verwendet.

Es beruht auf dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987.

Die Abwicklung des Verfahrens stimmt im Wesentlichen mit jener des Unionsversandverfahrens überein (siehe Abschnitt 2.3.).

Das Übereinkommen EWG - EFTA "Gemeinsames Versandverfahren" stellt klar, dass die Warenbeförderung, solange sie innerhalb der Union stattfindet, als im Unionsversandverfahren durchgeführt gilt.

Die Zollbehörden der Mitgliedstaaten der EU haben nur dann Bestimmungen des Übereinkommens EWG - EFTA "Gemeinsames Versandverfahren" im (Schrift)Verkehr mit den EFTA-Ländern zu zitieren, wenn ein EFTA-Land im Rahmen eines Amtshilfe- oder Suchverfahrens tätig wird/werden soll [zB die Zollbehörden der Schweiz werden von einer österreichischen Zollstelle ersucht, im Wege der Amtshilfe gemäß Art. 13 des Übereinkommens EWG - EFTA "Gemeinsames Versandverfahren" Angaben zu übermitteln, damit nach den österreichischen (EU-) Zoll- und Verwaltungsvorschriften eine Zollschuld nach Art. 79 UZK zur Entrichtung vorgeschrieben werden kann].

Im gemeinsamen Versandverfahren werden die Zölle, Verbrauchsteuern, Mehrwertsteuern und anderen Abgaben für die gesamte Dauer der Beförderung von der Abgangszollstelle bis zur Bestimmungszollstelle ausgesetzt. Die Wirtschaftsbeteiligten können dieses Verfahren zur Erleichterung einer Warenbeförderung zwischen Vertragsparteien anwenden. Diese Anwendung ist jedoch nicht Pflicht.

Das gemeinsame Versandverfahren wird in zwei Kategorien unterteilt: T1 und T2. Diese spiegeln den unterschiedlichen Status der beförderten Waren wider:

Das Verfahren T1 (externes Versandverfahren) - dient zur Beförderung von Nicht-Unionswaren; während seiner Dauer werden die normalerweise auf Nicht-Unionswaren anwendbaren Maßnahmen ausgesetzt.

Das Verfahren T2 (internes Versandverfahren) - dient zur Beförderung von Unionswaren; während seiner Dauer werden die bei der Einfuhr in ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens normalerweise auf Unionswaren anwendbaren Maßnahmen ausgesetzt.

Unter bestimmten Voraussetzungen und nach Erteilung einer Bewilligung durch die zuständigen Zollbehörden kann ein gemeinsames Versandverfahren vereinfacht werden (Näheres über Vereinfachungen des Versandverfahrens siehe Abschnitt 8.).

© Bundesministerium für Finanzen

2. Unionsversandverfahren

2.1. Rechtsgrundlagen

2.1.1. Zollkodex der Union (UZK)

Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. Nr. L 269 vom 10.10.2013 S. 1).

2.1.1.1. Spezifische Rechtsgrundlagen für das Versandverfahren:

- Art. 215 UZK
- Art. 226 bis 236 UZK

2.1.2. UZK-Delegierter Rechtsakt (UZK-DA)

Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. Nr. L 69 vom 15.3.2016 S. 1), berichtigt durch ABl. Nr. L 87 vom 2.4.2016 S. 35).

2.1.2.1. Spezifische Rechtsgrundlagen für das Versandverfahren:

- Art. 77 und 78 UZK-DA
- Art. 85 UZK-DA
- Art. 184 bis 200 UZK-DA
- Anhänge B-01 bis B-05 UZK-DA
- Anhänge 32-01 bis 32-05 UZK-DA
- Anhang 52-01 UZK-DA
- Anhang 72-03 UZK-DA

2.1.3. UZK-Durchführungsrechtsakt (UZK-IA)

Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. Nr. L 343 vom 29.12.2015 S. 558, berichtigt durch ABl. Nr. L 87 vom 2.4.2016 S. 67).

2.1.3.1. Spezifische Rechtsgrundlagen für das Versandverfahren:

- Art. 272 bis 321 UZK-IA
- Anhänge 32-01 bis 32-03 UZK-IA
- Anhang 32-06 UZK-IA
- Anhänge 72-01 bis 72-04 UZK-IA

Die Regelungen des Unionsversandverfahrens wurden im Rahmen der Zollunion zwischen der Gemeinschaft und Andorra auf den Handel mit bestimmten Erzeugnissen aus Andorra ausgedehnt.

Eine ähnliche Ausdehnung gilt im Rahmen der Zollunion mit San Marino auch für die Handelsbeziehungen zwischen der Union und San Marino.

2.1.4. Zollrechts-Durchführungsgesetz (ZollR-DG)

Bundesgesetz betreffend ergänzende Regelungen zur Durchführung des Zollrechts der Europäischen Gemeinschaften (Zollrechts-Durchführungsgesetz – ZollR-DG), BGBl. Nr. 659/1994 idgF.

2.1.5. Zollrechts-Durchführungsverordnung (ZollR-DV 2004)

Verordnung des Bundesministers für Finanzen zur Durchführung des Zollrechts (ZollR-DV 2004), BGBl. II Nr. 184/2004 idgF.

2.2. Abkürzungen der EU-Rechtsvorschriften

Die in der Arbeitsrichtlinie verwendeten informellen Abkürzungen der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften (UZK, UZK-DA, UZK-IA) dienen ausschließlich der Übersichtlichkeit und besseren Lesbarkeit. Zitierungen der Abkürzungen wie auch Bestimmungen dieser Arbeitsrichtlinie in Bewilligungen und sonstigen Bescheiden haben zu unterbleiben.

- UZK – Unions-Zollkodex
- UZK-DA – Delegierte Verordnung
- UZK-IA – Durchführungsverordnung

2.3. Beschreibung des Verfahrens

Das Unionsversandverfahren gilt für Beförderungen von Nicht-Unionswaren (und in bestimmten Fällen von Unionswaren) zwischen zwei Orten innerhalb der Union (siehe auch Abschnitt 2.4. für andere Versandverfahren in der Union).

Das Verfahren wird von den Zollverwaltungen der verschiedenen Mitgliedstaaten über ein Netz der folgenden Zollstellen verwaltet:

- Abgangszollstellen,
- Durchgangszollstellen,
- Ausgangszollstellen für das Versandverfahren,
- Zollstellen zur Erfassung von Unterwegsereignissen,
- Bestimmungszollstellen,
- Zollstellen der Sicherheitsleistung.

© Bundesministerium für Finanzen

Das Verfahren beginnt bei der Abgangszollstelle und endet, sobald die Waren und die MRN der Sendung (gegebenenfalls auch das VBD) der Bestimmungszollstelle gemäß den Bestimmungen für das Versandverfahren gestellt bzw. vorgelegt werden.

Die Bestimmungszollstelle und die Abgangszollstelle tauschen dann elektronische Nachrichten über das NCTS aus, um zu bestätigen, dass das Versandverfahren beendet wurde.

Bei einem gleichzeitigen Betriebskontinuitätsverfahren wird ein Exemplar der Versandanmeldung in Papierform (VBD/LdWP) von der Bestimmungszollstelle an die Abgangszollstelle (oder an ein Zentralbüro im Abgangsmitgliedstaat) zurückgeschickt.

Nach Eingang entweder der Bestätigung über das NCTS oder des Exemplars der Versandanmeldung erledigt die Abgangszollstelle das Versandverfahren und entlastet den Inhaber des Versandverfahrens von seiner Verantwortung, sofern keine größeren Unstimmigkeiten festgestellt wurden.

Das Unionsversandverfahren wird eingeleitet, wenn ein Wirtschaftsbeteiligter bei der Abgangszollstelle eine Versandanmeldung abgibt, mit der er die Überführung der Waren in das Versandverfahren beantragt.

Diese Person wird dann zum „Inhaber des Unionsversandverfahrens“.

Nach Überlassung der Waren zum Versandverfahren ist diese Person zur Gestellung der unveränderten Waren (gegebenenfalls mit unveränderten Verschlüssen) unter Vorlage der MRN innerhalb der vorgeschriebenen Frist bei der Bestimmungszollstelle verpflichtet.

Diese Zollstelle wendet die Zollvorschriften für das gemeinsame Versandverfahren und für die Zahlung einer etwaigen (Zoll-)Schuld an, die im Falle einer Unregelmäßigkeit fällig wird.

Der Inhaber des Verfahrens muss eine Sicherheit in Höhe der möglichen Schuld leisten (sofern er nicht durch eine Gesetzesvorschrift oder eine erteilte Bewilligung von dieser Pflicht befreit wurde). Die Sicherheit kann bar oder durch eine Erklärung einer als Bürge auftretenden Finanzeinrichtung geleistet werden (Einzelheiten zu Sicherheitsleistungen und Bürgen siehe Abschnitt 4.).

Es gibt zwei Kategorien des Unionsversandverfahrens, die im Allgemeinen den Status der beförderten Waren widerspiegeln:

- T1 (externes Versandverfahren),
- T2 (internes Versandverfahren).

© Bundesministerium für Finanzen

Unter bestimmten Voraussetzungen und nach Erteilung einer Bewilligung durch die zuständige Zollstelle kann das Unionsversandverfahren vereinfacht werden (Näheres über Vereinfachungen des Versandverfahrens siehe Abschnitt 8.).

2.3.1. Externes Unionsversandverfahren

Art. 226 UZK, Art. 189 UZK-DA

Das externe Unionsversandverfahren (T1) findet in erster Linie bei der Beförderung von Nicht-Unionswaren Anwendung. Während seiner Dauer werden die normalerweise geschuldeten Einfuhrzölle, sonstigen Abgaben und handelspolitischen Maßnahmen ausgesetzt, bis die Waren ihren Bestimmungsort in der Union erreichen.

Das externe Unionsversandverfahren ist jedoch auch obligatorisch,

- wenn Unionswaren aus dem Zollgebiet der Union in ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens ausgeführt werden, oder
- wenn Unionswaren ausgeführt und durch ein oder mehrere Länder des gemeinsamen Versandverfahrens durchgeführt werden und wenn in folgenden Fällen nach der Ausfuhr das Versandverfahren in Anspruch genommen wird:

 a) Für die Unionswaren wurden die Ausfuhrzollförmlichkeiten im Hinblick auf die Gewährung einer Erstattung bei der Ausfuhr in Drittländer im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erfüllt;

 b) die Unionswaren stammen aus Interventionsbeständen und unterliegen Maßnahmen zur Überwachung ihrer Verwendung und/oder Bestimmung; für die Waren wurden die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr in Drittländer im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erfüllt;

 c) Einfuhrabgaben für die Unionswaren können gemäß Art. 118 Abs. 4 UZK erstattet oder erlassen werden.

Darüber hinaus können Waren im Sinne von Art. 1 der Richtlinie (EU) 2020/262 in das externe Unionsversandverfahren übergeführt werden, wenn sie den zollrechtlichen Status von Unionswaren haben.

2.3.2. Internes Unionsversandverfahren

Art. 227 UZK

Das interne Versandverfahren (T2) gilt für Unionswaren, die zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten ohne Änderung ihres zollrechtlichen Status über ein außerhalb des Zollgebiets gelegenes Land oder Gebiet befördert werden.

© Bundesministerium für Finanzen

Das T2-Verfahren gilt auch für Waren, die aus der Union in ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens befördert werden, wo sie das Ausfuhrverfahren durchlaufen.

Das T2-Verfahren ist nicht anwendbar, wenn die Waren vollständig auf dem Seeweg oder auf dem Luftweg befördert werden.

Das interne Unionsversandverfahren T2F findet Anwendung,

- wenn Unionswaren von einem steuerlichen Sondergebiet in einen anderen Teil des Zollgebiets der Union befördert werden, der kein steuerliches Sondergebiet ist;
- wenn diese Beförderung an einem Ort endet, der außerhalb des Mitgliedstaats liegt, in dem die Unionswaren in das Zollgebiet der Union gelangt sind.

Aber auch in anderen Fällen kann das interne Versandverfahren (T2F) angewandt werden. Die Waren können auch dann befördert werden, wenn der Wirtschaftsbeteiligte nachweisen kann, dass sie über den zollrechtlichen Status von Unionswaren verfügen.

2.4. Andere Versandverfahren in der Europäischen Union

2.4.1. Einführung

Art. 226 Abs. 3, 227 Abs. 2 UZK

Neben dem gemeinsamen Versandverfahren und dem internen/externen Unionsversandverfahren kommen noch andere, im Folgenden beschriebene Versandverfahren zur Anwendung:

2.4.2. Verfahren mit Carnet-TIR (Transport Internationaux Routiers)

Art. 226 Abs. 3 Buchstabe b, 227 Abs. 2 Buchstabe b UZK

Die Rechtsgrundlage des TIR-Verfahrens ist im Wesentlichen das unter der Schirmherrschaft der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) ausgearbeitete TIR-Übereinkommen von 1975 (Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Abkommen), BGBl. Nr. 112/1978). Dem Übereinkommen gehören 78 Vertragsparteien, einschließlich der EU und ihrer Mitgliedstaaten, an. Davon wenden derzeit 65 Staaten das Verfahren aktiv in der Praxis an.

Das TIR-Übereinkommen ermöglicht die internationale Beförderung von Waren von einer oder mehreren Abgangszollstellen zu einer oder mehreren Bestimmungszollstellen (bis zu insgesamt vier Abgangs- und Bestimmungszollstellen) durch so viele Länder, wie jeweils erforderlich.

© Bundesministerium für Finanzen

Nach dem Unionsrecht kann das TIR-Verfahren in der Union nur für Versandvorgänge angewandt werden, die außerhalb der Union beginnen oder enden oder die zwar in der Union beginnen und enden, aber durch das Gebiet eines Drittlands verlaufen.

Das TIR-Übereinkommen gilt für die Beförderung mit Straßenfahrzeugen, Fahrzeugkombinationen sowie Containern und ermöglicht auch die Verwendung des Carnet TIR für alle Verkehrsarten, sofern die Beförderung zumindest teilweise auf der Straße erfolgt.

Außerdem umfasst das TIR-Übereinkommen bestimmte technische Anforderungen an die Bauart des Laderaums von Fahrzeugen oder von Containern, um das Schmuggeln von Waren zu verhindern. Zudem dürfen ausschließlich von den Zollbehörden zugelassene Beförderer Waren im TIR-Verfahren befördern.

Zur Sicherung der während der Beförderung anfallenden Zölle und Steuern wurde mit dem TIR-Übereinkommen eine internationale Bürgschaftskette eingeführt, die von der Internationalen Straßentransport-Union (IRU) verwaltet wird. Die IRU ist auch für das Drucken und die Ausgabe des Carnet TIR zuständig. Dieses fungiert zum einen als Zollanmeldung und zum anderen als Nachweis über die Sicherheitsleistung.

Die allgemeine Überwachung des TIR-Übereinkommens und seiner Anwendung in allen Vertragsstaaten unterliegt der Zuständigkeit des TIR-Verwaltungsausschusses. Dieses zwischenstaatliche Gremium umfasst Vertreter aller Vertragsparteien sowie die sich aus neun gewählten Mitgliedern (jeweils eines pro Vertragspartei) zusammensetzende TIR-Kontrollkommission (TIRExB = TIR Executive Board).

Näheres zur Anwendung des TIR-Verfahrens in der Union ist Abschnitt 11. zu entnehmen.

2.4.3. Verfahren mit Carnet ATA (vorübergehende Verwendung)

Art. 226 Abs. 3 Buchstabe c, 227 Abs. 2 Buchstabe c UZK

2.4.3.1. Hintergrund und Rechtsvorschriften

Die Rechtsgrundlage dieses Verfahrens sind das ATA-Übereinkommen von 1962 (Zollabkommen über das Carnet A.T.A. für die vorübergehende Einfuhr von Waren (A.T.A. Abkommen), BGBl. Nr. 239/1963) und das Übereinkommen über die vorübergehende Verwendung, auch als Übereinkommen von Istanbul bekannt (Übereinkommen über die Vorübergehende Verwendung, BGBl. Nr. 37/1997).

Das Übereinkommen von Istanbul, das ursprünglich das ATA-Übereinkommen ersetzen sollte, wurde am 26. Juni 1990 in Istanbul unter der Schirmherrschaft des Rates für die

Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zollwesens, der heutigen Weltzollorganisation (WZO) geschlossen. Die Verwaltung des Übereinkommens obliegt dem Verwaltungsausschuss.

Die Vorschriften für die Verwendung eines Carnet ATA als Versanddokument innerhalb der Union sind in den Art. 283 und 284 UZK-IA enthalten.

2.4.3.2. Beschreibung des Verfahrens

Für die Zwecke des Carnet ATA gilt die Union als ein einziges Gebiet.

Verfahren bei der Abgangszollstelle

Die Abgangszollstelle oder die Eingangszollstelle der Union muss

- das Transitblatt Nr. 1 abtrennen;
- das Feld „H“ (unter A-D) ausfüllen;
- in Feld „H“ (unter E) (möglichst mit Stempel) die vollständige Bezeichnung und die vollständige Anschrift der Zollstelle eintragen, an die der Trennabschnitt Nr. 2 zurückzusenden ist.

Diese Zollstelle muss auch die Abfertigung zum Versand (unter 1 bis 7) des betreffenden Transitblatts (Stammabschnitt) ausstellen und bestätigen, bevor sie das Carnet dem Inhaber zurückgibt.

Verfahren bei der Bestimmungszollstelle

Die Bestimmungszollstelle bzw. die Ausgangszollstelle der Union muss

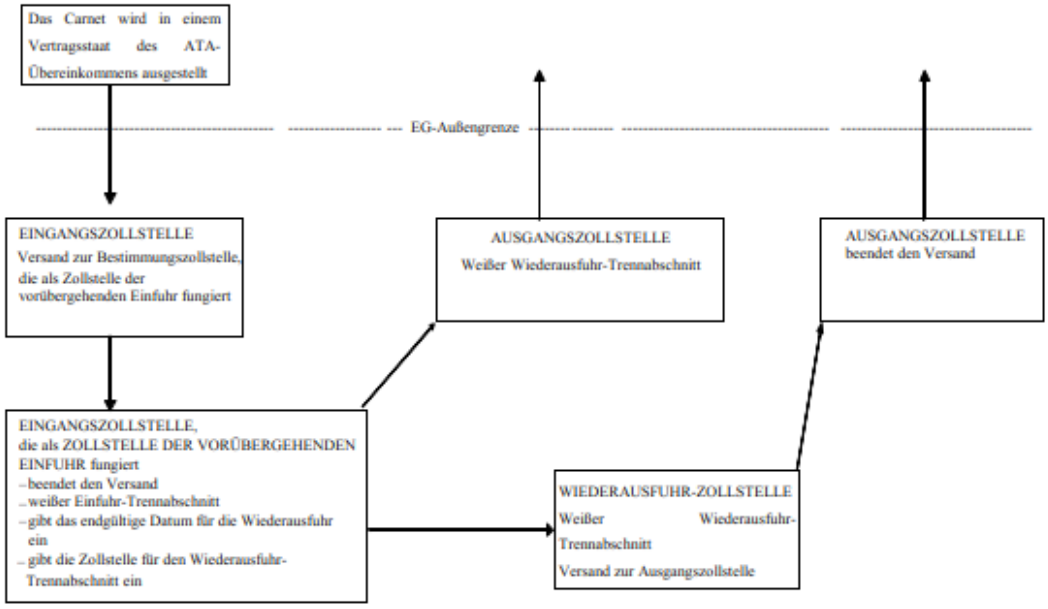
- Transitblatt Nr. 2 abtrennen;
- das Feld „H“ (unter F) bestätigen;
- gegebenenfalls Bemerkungen unter G eintragen;
- das Transitblatt unverzüglich an die in Feld „H“ (unter E) genannte Zollstelle senden.

Diese muss auch die Erledigungsbescheinigung (unter 1 bis 6) des Transitblatts (Stammabschnitt) ausfüllen und bestätigen, bevor sie das Carnet dem Inhaber zurückgibt.

Suchverfahren

Alle Anfragen zu Carnets ATA werden von den benannten zentralen Dienststellen in den einzelnen Mitgliedstaaten bearbeitet (siehe https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/customs-procedures/what-is-customs-transit/customs-transit-ata-temporary-admission_de).

Die folgende nachstehende schematische Darstellung zeigt die Verwendung des Carnet ATA als Versanddokument für die Beförderung von Waren durch das Zollgebiet der Union oder innerhalb dieses Gebietes im Rahmen des Verfahrens mit einem Carnet ATA.



2.4.3.3. e-ATA (Elektronisches Carnet ATA)

Das elektronische Carnet ATA (eATA)-System wurde im Auftrag der Internationalen Handelskammer (ICC) entwickelt, um das bisher ausschließliche Papier Carnet ATA-Verfahren abzulösen.

Es handelt sich um die Digitalisierung des Zolldokuments 'Carnet ATA', das weltweit in rund 80 Ländern anerkannt wird.

Mit dem eATA-System werden Ein- und Ausfuhren sowie Versandvorgänge durch die verschiedenen Zollverwaltungen digital abgefertigt.

Das elektronische Carnet ATA (eATA)-System erhöht die Effizienz und Transparenz des Abfertigungsprozesses des weltweit anerkannten Zolldokuments durch den digitalen Zugriff auf relevante Informationen.

Mit Hilfe des eATA-Systems erfolgt die Dokumentation wichtiger Entscheidungsprozesse im Rahmen der Zollabfertigung digital.

© Bundesministerium für Finanzen

Zoll:

Nähere Infos zum eATA finden sich im Mitarbeiterportal
(eATA - Elektronisches Carnet ATA)

Wirtschaftsbeteiligte:

Nähere Infos zum eATA finden sich auf der Homepage der Wirtschaftskammer Österreich (DAS eCARNET - WKO)

2.4.4. Verfahren für NATO-Beförderungen

2.4.4.1. Hintergrund und Rechtsvorschriften

Art. 226 Abs. 3 Buchstabe e, 227 Abs. 2 Buchstabe e UZK, Art. 1 Abs. 50 und 51 UZK-IA

Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr von Waren für NATO-Streitkräfte sind in dem am 19. Juni 1951 in London unterzeichneten Übereinkommen zwischen den Parteien der Nordatlantischen Verteidigungsorganisation über den Status ihrer Streitkräfte geregelt (Übereinkommen zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen - Partnerschaft für den Frieden, BGBl. III Nr. 136/1998).

Das für die Beförderung solcher Waren zu verwendende Dokument sind der NATO-Vordruck 302 bzw. der EU-Vordruck 302. Diese Vordrucke kann nur dann verwendet werden, wenn die Waren im Auftrag und auf Anordnung der NATO-Streitkräfte befördert werden.

2.4.4.2. Beschreibung des Verfahrens

Das Nordatlantische Verteidigungsbündnis (North Atlantic Treaty Organisation, NATO) umfasst 28 Mitglieder: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Deutschland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Rumänien, die Slowakei, Slowenien, das Vereinigte Königreich, Kanada, Tschechien, Ungarn, Island, Norwegen, Polen, die Türkei, Albanien, Kroatien und die Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Zollverwaltung eines jeden dieser Länder benennt in Absprache mit der in ihrem Gebiet stationierten NATO-Einheit eine Zollstelle (oder Zentralstelle), die für die Zollförmlichkeiten und die Zollkontrollen im Zusammenhang mit den Warenbeförderungen zuständig ist, die durch oder zugunsten von NATO-Einheiten durchgeführt werden.

Jede benannte Zollstelle des Abgangsmitgliedstaats muss der (den) NATO-Einheit(en) in ihrem Zuständigkeitsbereich die als Versandanmeldungen zu verwendenden Vordrucke 302 übermitteln, die

- durch Stempelabdruck der Zollstelle und die Unterschrift eines Bediensteten der Zollstelle vorausgefertigt sind;
- mit einer durchgehenden Seriennummer versehen sind;
- die vollständige Anschrift der Zollstelle (für die Rücksendung der Rückscheine des Vordrucks 302) enthalten.

Die Zollstelle muss ein Verzeichnis der Anzahl und Seriennummern aller vorausgefertigten Vordrucke 302 führen, die sie den NATO-Einheiten übermittelt.

Jede Sendung muss mit einem vorausgefertigten Vordruck 302 erfolgen.

Spätestens zum Zeitpunkt des Abgangs der Sendung muss die zuständige NATO-Behörde einen der folgenden Schritte unternehmen:

- Sie reicht die Daten des Vordrucks 302 bei der Abgangs- oder Eingangszollstelle elektronisch ein.
- Sie trägt in den Vordruck 302 auf Papier eine Erklärung darüber ein, dass die Waren unter ihrer Aufsicht befördert werden, und bestätigt die Echtheit dieser Erklärung mit Unterschrift, Stempel und Datum.

Wenn der Vordruck 302 auf Papier vorgelegt wird, ist bei der benannten Zollstelle, die für Zollförmlichkeiten und -kontrollen in Bezug auf die NATO-Streitkräfte zuständig ist, die die Waren versendet haben oder in deren Namen die Waren versandt wurden, unverzüglich ein ausgefülltes und unterzeichnetes Exemplar des Vordrucks 302 abzugeben.

Die übrigen Exemplare des Vordrucks 302 begleiten die Waren zu den NATO-Streitkräften an ihrem Bestimmungsort, wo die Vordrucke von den Streitkräften abgestempelt und unterzeichnet werden.

Bei Ankunft der Waren werden zwei Exemplare des Vordrucks an die benannte Zollstelle ausgehändigt. Diese Zollstelle behält ein Exemplar und sendet das zweite Exemplar nach Anbringen ihres Stempels an die Zollstelle, die für die Förmlichkeiten und Kontrollen bei NATO-Beförderungen (siehe oben) zuständig ist, zurück (an die auf dem Vordruck 302 genannte Anschrift).

Es ist jedoch auf Folgendes hinzuweisen: Werden mit einem Vordruck 302 versandte Waren auf der gesamten oder einem Teil der Wegstrecke im papiergestützten Versandverfahren

© Bundesministerium für Finanzen

befördert, das für im Schienenverkehr beförderte Waren gilt, wird der Vorgang mit Vordruck 302 für den entsprechenden Teil der Wegstrecke ausgesetzt.

2.4.4.3. Abwicklung in Österreich

Informationen zur Abwicklung des Verfahrens in Österreich sind der ZK-0760 (Arbeitsrichtlinie Vereinfachte Verfahren) zu entnehmen.

2.4.5. Verfahren für Postsendungen

2.4.5.1. Hintergrund und Rechtsvorschriften

Art. 226 Abs. 3 Buchstabe f, 227 Abs. 2 Buchstabe f UZK

Rechtsgrundlagen bilden die Satzung des Weltpostvereins von 1964 sowie der Weltpostvertrag (Bukarest 2004), BGBl. III Nr. 53/2008.

Der Grundsatz der Freiheit des Durchgangs ist in Art. 1 der Satzung des Weltpostvereins von 1964 und Art. 4 des Weltpostvertrags festgeschrieben.

Nach diesem Grundsatz ist jeder Postbetreiber verpflichtet, die ihm von einem anderen Postbetreiber übergebenen Sendungen auf den schnellsten Wegen und mit den sichersten Mitteln weiterzuleiten.

Das bedeutet, dass nationale Postmonopole erhalten bleiben, der nationale Postbetreiber alle ihm von einem Postbetreiber eines anderen WPV-Lands übergebenen Sendungen aber befördern muss.

Das Versandverfahren im Postsystem kann von den Inhabern von WPV-Rechten („benannten Anbietern“, im Folgenden „benannter Postbetreiber“ [1) 2)] genutzt werden. Wer Postbetreiber ist, richtet sich nach den nationalen Rechtsvorschriften für den Postdienst.

Wird die im Versandverfahren beförderte Post nicht dem benannten Postbetreiber des Durchgangslands übergeben, sondern vielmehr von einem privaten Betreiber durch das Land befördert, sind die Standard-Zollverfahren anwendbar.

Das Zollgebiet der Union gilt für das Versandverfahren auf dem Postweg als einheitliches Gebiet. Ein benannter Postbetreiber aus einem Mitgliedstaat kann daher das Versandverfahrens für Postsendungen nutzen, um Waren durch das gesamte Zollgebiet der Union zu befördern.

Das bedeutet, dass dieser Betreiber die Sendung dem benannten Postbetreiber des Durchgangsmitgliedstaats übergeben kann, aber nicht muss.

© Bundesministerium für Finanzen

Der benannte Postbetreiber kann bestimmen, mit welchem Beförderungsmittel die Waren über Binnengrenzen in der EU befördert werden.

Unterauftragnehmer sollten Beförderungsleistungen für den benannten Postbetreiber bewirken können, sofern der Postbetreiber eindeutig angegeben wird, etwa im Beförderungspapier.

Die Vorschriften für das Versandverfahren im Postsystem sind den Art. 288 bis 290 UZK-IA zu entnehmen.

[1] *Am 24. März 2021.*

[2] *„Benannter Postbetreiber" bezeichnet einen in einem Mitgliedstaat ansässigen und von diesem zur Erbringung der internationalen Dienste gemäß dem geltenden Weltpostvertrag Betreiber.*

2.4.5.2. Beschreibung des Verfahrens

Art. 288 bis 290 UZK-IA

Werden Nicht-Unionswaren mit der Post (einschließlich Paketpost) im externen Versandverfahren von einem zu einem anderen Ort innerhalb des Zollgebiets der Union befördert, so müssen das Packstück und alle Begleitpapiere einen gelben Klebezettel tragen (Anhang 72-01 UZK-IA, siehe Abschnitt 12.4.).

Bei Packstücken, Postsäcken oder Behältnissen, die mehrere Poststücke enthalten, muss nach wie vor nur ein einziger gelber Klebezettel auf der äußersten Verpackung angebracht werden.

Fehlt dieser gelbe Klebezettel und gibt es auch sonst keinen Hinweis auf den zollrechtlichen Status der Waren als Nicht-Unionswaren, so werden sie als Unionswaren behandelt.

Enthält die Postsendung sowohl Unionswaren als auch Nicht-Unionswaren, so ist der Nachweis des zollrechtlichen Status (T2L) der Unionswaren (oder eine Bezugnahme auf die MRN dieses Nachweises) gesondert an den empfangenden Postbetreiber zu schicken (oder der Sendung beizufügen).

Wenn der Nachweis dem Postbetreiber im Bestimmungsland separat geschickt wurde, muss dieser der Bestimmungszollstelle den Nachweis zusammen mit der Sendung vorlegen.

Ist der Nachweis oder die entsprechende MRN der Sendung beigefügt, so ist dies auf der Außenseite des Packstücks deutlich anzugeben. Ein T2L-Papier kann auch nachträglich ausgestellt werden.

Der gelbe Klebezettel ist auf dem Packstück sowie auf dem Frachtbrief anzubringen. Der gelbe Klebezettel ist ferner auf der Zollanmeldung für Postpakete CN22/CN23 anzubringen.

Werden Unionswaren im internen Versandverfahren in steuerliche Sondergebiete, aus steuerlichen Sondergebieten oder zwischen steuerlichen Sondergebieten befördert, so sind die Postsendung und alle begleitenden Unterlagen mit dem in Anhang 72-02 UZK-IA beschriebenen Klebezettel zu versehen.

Werden Unionswaren im internen Versandverfahren aus dem Zollgebiet der Union in ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens befördert, um von dort in das Zollgebiet der Union weiterbefördert zu werden, sind die Waren mit einem Nachweis ihres zollrechtlichen Status als Unionswaren zu befördern, der auf einem der in Art. 199 UZK-IA genannten Wege geführt wurde.

Dieser Nachweis ist einer Zollstelle vorzulegen, wenn die Waren wieder in das Zollgebiet der Union verbracht werden.

Alternativ empfiehlt sich für solche Unionswaren die Anwendung des Unionsversandverfahrens, damit sich die Überquerung der Grenze nicht verzögert. Das gemeinsame Versandverfahren gilt jedoch nicht für Postsendungen (siehe Art. 2 der Anlage 1 zum Übereinkommen). Somit wird das Unionsversandverfahren bei der Durchfuhr durch Länder des gemeinsamen Versandverfahrens ausgesetzt.

3. Zollrechtlicher Status der Waren

3.1. Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften

Grundsätzlich gilt für innerhalb der Europäischen Union versandte Waren, die sich nicht in einem (externen) Versandverfahren befinden, die Unionsfiktion des Art. 153 UZK. Das heißt, für alle im Zollgebiet der Union befindlichen Waren gilt die Vermutung, dass es sich um Unionswaren handelt, sofern nicht festgestellt wird, dass sie nicht Unionswaren sind. Alle von einem Ort innerhalb des Zollgebietes der Union zu einem anderen Ort innerhalb dieses Gebiets beförderten Waren gelten als Unionswaren ("Positivvermutung"), es sei denn, es wird der Nachweis erbracht, dass sie Nicht-Unionscharakter besitzen.

Bei jeder Abfertigung zum Unionsversandverfahren ist der zollrechtliche Status im Sinne des Art. 5 Z 23 und 24 UZK festzustellen. Es ist zwischen Unionswaren (UW) und Nicht-Unionswaren (NUW) zu unterscheiden.

3.1.1. Der zollrechtliche Status der Waren

3.1.1.1. Unionswaren

Art. 5 Abs. 23 UZK

Unionswaren sind Waren, die

1. vollständig im Zollgebiet der Union gewonnen oder hergestellt wurden oder

2. aus Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union in das Zollgebiet der Union eingeführt und **zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden** oder

3. **im Zollgebiet der Union** entweder ausschließlich aus Waren **gewonnen oder hergestellt wurden**, die aus nicht zum Zollgebiet der Union gehörenden Ländern oder Gebieten in das Zollgebiet der Union eingeführt und zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen oder aber teils aus solchen Waren und teils aus vollständig im Zollgebiet der Union gewonnenen oder hergestellten Waren gewonnen oder hergestellt wurden.

Wenn die Waren vollständig aus in das externe Versandverfahren übergeführten Waren gewonnen oder hergestellt wurden, haben sie keinen Unionscharakter. Dies ist zum Beispiel bei Tieren der Fall. Diese neugeborenen Tiere werden als Nicht-Unionswaren betrachtet.

3.1.1.2. Nicht-Unionswaren

Art. 5 Abs. 24 UZK

Nicht-Unionswaren sind andere als die oben genannten Waren und Waren, die den zollrechtlichen Status als Unionswaren verloren haben.

Diese Waren werden grundsätzlich im externen Versandverfahren befördert.

Unionswaren verlieren ihren Status, wenn sie

- aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, mit Ausnahme der in Abschnitt 3.1.2. genannten Fälle,
- in das externe Versandverfahren, das Freizonenverfahren, das Zolllagerverfahren oder die aktive Veredelung übergeführt werden oder
- in die Endverwendung übergeführt wurden und zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden oder zerstört werden und Abfall übrigbleibt.

3.1.1.3. Welches Versandverfahren?

Art. 227 Abs. 1 UZK

Der zollrechtliche Status der Waren ist entscheidend dafür, ob sie im Falle der Anmeldung zum Versandverfahren in das T1- oder T2-/T2F- Verfahren übergeführt werden.

Nähere Erläuterungen zur Verwendung dieser Codes siehe Abschnitte 2.3.1. und 2.3.2.

Das T2-Versandverfahren kann nur durchgeführt werden, wenn ein Drittland beteiligt ist. Verlassen Unionswaren vorübergehend das Zollgebiet der Union und ist kein Drittland an dieser Beförderung beteiligt, so können diese Waren alternativ nach den Bestimmungen

über den Status von Unionswaren befördert werden, wie in Abschnitt 3.1.2. näher beschrieben.

3.1.2. Beförderung von Unionswaren

Art. 154 Buchstabe a UZK, Art. 119 Abs. 2 und 3 UZK-DA

Wenn Unionswaren zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten vorübergehend auch außerhalb dieses Zollgebiets befördert werden, verlieren sie ab dem Zeitpunkt des Verlassens des Zollgebiets der Union ihren Unionscharakter. In bestimmten Fällen jedoch können diese Unionswaren vorübergehend auch außerhalb des Zollgebiets der Union befördert werden, ohne dass sich ihr Status als Unionswaren ändert. Es wird zwischen drei möglichen Szenarien unterschieden:

1. Die Waren befinden sich in einem Zollverfahren;
2. die Waren befinden sich nicht in einem Zollverfahren, es liegt jedoch ein Nachweis des Unionscharakters vor;
3. die Waren befinden sich nicht in einem Zollverfahren und es liegt kein Nachweis des Unionscharakters vor.

Diese drei Möglichkeiten werden in den nächsten Abschnitten näher erläutert.

3.1.2.1. Die Waren befinden sich in einem Zollverfahren

Art. 154 Buchstabe b, 155 Abs. 1 UZK

Unionswaren können zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten vorübergehend auch außerhalb dieses Zollgebiets befördert werden, wenn sie in das interne Versandverfahren übergeführt wurden.

Erfolgt das interne Versandverfahren unter einem der folgenden Umstände, behalten die Waren ihren Status als Unionswaren nur dann, wenn dieser Status unter bestimmten Voraussetzungen und mit den in den zollrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Mitteln nachgewiesen wird:

- Nach dem TIR-Übereinkommen;
- nach dem ATA-Übereinkommen/Übereinkommen von Istanbul;
- mit Vordruck 302;
- im Rahmen des Postsystems nach den einschlägigen Vorschriften des Weltpostvereins.

Siehe auch: Abschnitte 3.1.3.4.2. und 3.2.3.

© Bundesministerium für Finanzen

Es sei darauf hingewiesen, dass Unionswaren, die in das externe Versandverfahren (T1) statt in das interne Versandverfahren (T2) übergeführt werden, ihren Unionscharakter verlieren und als Nicht-Unionswaren behandelt werden.

Die Einzelheiten der Anwendung der Versandverfahren sind in allen anderen Teilen dieses Handbuchs beschrieben.

3.1.2.2. Die Waren befinden sich nicht in einem Zollverfahren, es liegt jedoch ein Nachweis des Unionscharakters vor

Art. 119 Abs. 3 UZK-DA

Sofern ihr zollrechtlicher Status als Unionswaren nachgewiesen ist, können in den folgenden spezifischen Fällen Unionswaren zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten ohne Änderung ihres zollrechtlichen Status vorübergehend auch außerhalb dieses Zollgebiets befördert werden, ohne einem Zollverfahren zu unterliegen:

- Wenn die Waren dieses Zollgebiet vorübergehend auf dem See- oder Luftweg verlassen,
- wenn die Waren mit einem in einem Mitgliedstaat ausgestellten einzigen Beförderungspapier ohne Umladung außerhalb des Zollgebiets der Union befördert werden,
- wenn die Waren außerhalb des Zollgebiets der Union auf ein anderes Beförderungsmittel als jenes, auf das sie ursprünglich verladen wurden, umgeladen werden und dabei ein neues Beförderungspapier für die Beförderung aus dem Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Union ausgestellt wird, sofern neben dem neuen Beförderungspapier eine Kopie des ursprünglichen einzigen Beförderungspapiers vorliegt,
- wenn es sich bei den Waren um in einem Mitgliedstaat zugelassene Straßenkraftfahrzeuge handelt,
- wenn Verpackungen, Paletten und ähnliche Gegenstände, ausgenommen Container, die einer in der Union ansässigen Person gehören, zur Beförderung von Waren verwendet werden, die das Zollgebiet der Union vorübergehend verlassen haben, oder
- wenn es sich bei den Waren um Waren im Gepäck von Reisenden handelt, die nicht für gewerbliche Zwecke bestimmt sind.

3.1.2.3. Die Waren befinden sich nicht in einem Zollverfahren und es liegt kein Nachweis des Unionscharakters vor

Art. 119 Abs. 2 UZK-DA

In folgenden Fällen können Unionswaren zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten ohne Änderung ihre zollrechtlichen Status vorübergehend auch außerhalb dieses Zollgebiets befördert werden, ohne einem Zollverfahren zu unterliegen:

© Bundesministerium für Finanzen

- Wenn die Waren mit einem in einem Mitgliedstaat ausgestellten einzigen Beförderungspapier auf dem Luftweg befördert und auf einem Flughafen der EU für den Versand zu einem anderen Flughafen der EU verladen oder umgeladen werden (siehe Abschnitt 3.4.1.),
- wenn die Waren auf dem Seeweg im Linienverkehr zwischen zwei Häfen der EU befördert werden
 oder
- wenn die Waren auf der Schiene mit einem in einem Mitgliedstaat ausgestellten einzigen Beförderungspapier durch das Gebiet einer Vertragspartei des Übereinkommens befördert werden und diese Möglichkeit in einem internationalen Abkommen vorgesehen ist (siehe Abschnitt 8.9.).

3.1.3. Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren

3.1.3.1. Vermutung des zollrechtlichen Status von Unionswaren

Art. 153 Abs. 1 UZK

Grundsätzlich gilt für alle im Zollgebiet der Union befindlichen Waren die Vermutung, dass es sich um Unionswaren handelt, sofern nicht festgestellt wird, dass sie nicht Unionswaren sind.

Es gibt jedoch, wie im nächsten Abschnitt beschrieben, Umstände, unter denen trotz dieser allgemeinen Regel die Vermutung des zollrechtlichen Status von Unionswaren nicht gilt und der Status der Waren nachgewiesen werden muss.

3.1.3.2. Pflicht zum Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren

Art. 119 Abs. 1 UZK-DA

Die Vermutung des zollrechtlichen Status von Unionswaren gilt nicht für folgende Waren:

- In das Zollgebiet der Union verbrachte Waren, die zur behördlichen Ermittlung ihres zollrechtlichen Status immer noch der zollamtlichen Überwachung unterliegen,
- Waren in vorübergehender Verwahrung,
- in ein besonderes Verfahren mit Ausnahme der Verfahren des internen Versands, der passiven Veredelung und der Endverwendung übergeführte Waren,
- Erzeugnisse der Seefischerei, die von einem Fischereifahrzeug der Union außerhalb des Zollgebiets der Union in Gewässern außerhalb der Hoheitsgewässer eines Drittlands, dh. internationalen Gewässern, gefangen und in das Zollgebiet der Union verbracht werden,
- Waren, die aus den vorstehend genannten Erzeugnissen der Seefischerei an Bord desselben Fischereifahrzeugs oder eines Fabrikschiffs der Union – auch unter

Verwendung anderer Erzeugnisse mit zollrechtlichem Status von Unionswaren – gewonnen und in das Zollgebiet der Union verbracht werden, oder

- Erzeugnisse der Seefischerei und andere Meereserzeugnisse, die im Zollgebiet der Union von Schiffen, die eine Drittlandsflagge führen, gefangen oder gewonnen wurden.
- Waren, bei denen der zollrechtliche Status von Unionswaren, wenn vorgeschrieben, nicht nachgewiesen werden kann, werden als Nicht-Unionswaren behandelt.

3.1.3.3. Befreiung vom Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren

Die Pflicht zum Nachweis des Unionscharakters von Waren entfällt jedoch, wenn die Waren wie in Abschnitt 3.1.2.3. beschrieben befördert werden.

3.1.3.4. Nachweise des Unionscharakters

3.1.3.4.1. Gängige Nachweise

Art. 199 UZK-IA

Ist der Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren gemäß Abschnitt 3.1.3.2. erforderlich und wurden die Unionswaren wie in Abschnitt 3.1.2. beschrieben befördert, so kann der Nachweis ihres Unionscharakters durch eines der folgenden Mittel erbracht werden:

- Durch den Statusnachweis T2L oder T2LF;
- durch das Warenmanifest;
- alle Warenpositionen vorgesehenen Vermerken (Übergangsbestimmungen);
- durch eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung oder ein ordnungsgemäß ausgestelltes Beförderungspapier, die bzw. das ausschließlich Unionswaren mit dem Code „T2L“ bzw. „T2LF“ enthalten darf.

Weitere Einzelheiten zur Verwendung dieser üblichen Nachweismittel finden sich unter Abschnitt 3.2.2. und 3.2.3.

3.1.3.4.2. Besondere Situationen

Art. 199 Abs. 1 Buchstabe a, g, h, Abs. 4 bis 6, Art. 205 Abs. 2, 207, 208, 209, 210, 290 UZK-IA, Art. 119 Abs. 3 Buchstabe e und f UZK-DA

In den nachstehend aufgeführten Fällen kann der Nachweis des Unionscharakters durch besondere, für bestimmte Vorgänge geeignete Mittel erbracht werden. Die Verfügbarkeit dieser besonderen Mittel schließt jedoch die Verwendung der oben genannten üblichen Mittel nicht aus, wenn der Status nicht als durch die besonderen Mittel nachgewiesen angesehen werden kann.

© Bundesministerium für Finanzen

- **Die Daten der Versandanmeldung von in den internen Versand übergeführten Waren als Nachweis des Unionscharakters:**
 Die Daten der Versandanmeldung von in den internen Versand übergeführten Waren dienen in dem Sinne als Nachweis des Unionscharakters, als dass nur Unionswaren in das interne Versandverfahren übergeführt werden dürfen. Daher können die Zollbehörden bei Vorlage der T2-Anmeldung davon ausgehen, dass diese Waren Unionscharakter haben.
 Dieser Nachweis kann jedoch nicht für die in Abschnitt 3.1.2.2. beschriebenen Warenbewegungen verwendet werden.
- **Warenbeförderungen im Rahmen des TIR- oder ATA-Übereinkommens:**
 Werden Unionswaren im Rahmen des TIR- oder ATA-Übereinkommens befördert, so gilt ein von der Abgangszollstelle authentifiziertes Carnet TIR oder ATA mit dem Code „T2L“ oder „T2LF“ als Nachweis des Unionscharakters. Weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 3.2.2.3.
- **Militärische Mobilität:**
 Werden Unionswaren mit Vordruck 302 befördert, so gilt dieser Vordruck, der entweder den Code „T2L“ oder „T2LF“ trägt und von der Abgangszollstelle authentifiziert wurde, als Nachweis des Unionscharakters. Weitere Einzelheiten zur Verwendung des Vordrucks 302 sind dem Guidance document on military mobility for Member States and their Military Forces (Leitfaden zur militärischen Mobilität für die Mitgliedstaaten und ihre Streitkräfte) zu entnehmen.
 Weiterführende Informationen zum Vordruck 302 können unter diesem Link abgerufen werden:
 https://taxation-customs.ec.europa.eu/document/download/8f78fedc-9c37-44da-9563-3c12845d7e4b_en
- **Postsendungen:**
 Werden Pakete im Postsystem in Gebiete, die nicht zum Steuergebiet der Union gehören, aus diesen Gebieten oder zwischen diesen Gebieten befördert, so haben die Pakete und die Begleitpapiere einen besonderen Klebezettel gemäß Anhang 72-02 UZK-IA zu tragen (siehe Abschnitt 12.4.).
 Anmerkung: Unter anderen Umständen sind für im Postsystem beförderte Unionswaren keine besonderen Klebezettel vorgesehen. Wenn also Unionswaren

 1. unmittelbar von einem Ort zu einem anderen im Zollgebiet der Union befördert werden und dieses Gebiet vorübergehend auf dem Luftweg verlassen, gilt für sie bei ihrer Wiedereinfuhr die Vermutung des zollrechtlichen Status von Unionswaren;

 2. von einem Ort zum anderen im Zollgebiet der Union verbracht und außerhalb des Zollgebiets zur Weiterbeförderung in die EU umverteilt werden, muss ihr

Unionscharakter bei der Wiedereinfuhr durch eines der in Abschnitt 3.1.3.4.1. genannten üblichen Mittel nachgewiesen werden.

- **Fahrzeuge als Beförderungsmittel:**
 Bei in einem Mitgliedstaat zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen, die das Zollgebiet der Union vorübergehend verlassen haben und wieder in dieses verbracht werden, gelten die amtlichen Kennzeichen und die Zulassungsunterlagen als Nachweis für den Unionscharakter. Weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 12.5.
- **Verpackung für die Beförderung von Waren:**
 Bei Behältnissen, Verpackungen, Paletten und ähnlichen Gegenständen, ausgenommen Container, die zur Beförderung von Waren verwendet werden, die das Zollgebiet der Union vorübergehend verlassen haben, gilt die Anmeldung, in der angegeben ist, dass sie einer in der EU ansässigen Person gehören, als Nachweis für den Unionscharakter, sofern kein Zweifel an der Richtigkeit der Anmeldung besteht.

 Anmerkung:

 Der vorstehende Absatz gilt nur für Verpackungen, die für die Beförderung von Waren gemäß Art. 119 Abs. 3 Buchstabe e UZK-DA verwendet werden.
 Werden leere Verpackungen zurückgesandt, ohne dass sie für die Beförderung von Waren wiederverwendet werden, so muss eines der anderen in Art. 199 UZK-IA aufgeführten Mittel verwendet werden.
 Werden Verpackungen für die Beförderung von Waren in ein Drittland verwendet, verlieren sie ihren Status als Unionswaren. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für Rückwaren (Art. 203 UZK).

 Als Beispiel:

 Waren werden in die Schweiz ausgeführt und die Verpackung wird leer in die EU zurückgesandt.
 Wird ein in Abschnitt 3.1.3.4.1. genannter Nachweis für Waren mit dem Zollstatus von Unionswaren verwendet, deren Verpackung nicht den Zollstatus von Unionswaren hat, wird dies im Nachweis durch Angabe des Codes „98200 – Nicht-Unions Verpackungsmaterial“ in Datenelement „Zusätzliche Information“ angegeben.
- **Nichtgewerbliche Waren im Gepäck von Reisenden:**
 Bei nichtgewerblichen Waren im Gepäck von Reisenden, die das Zollgebiet der Union vorübergehend verlassen haben und wieder in dieses verbracht werden, ist die Anmeldung der Waren unter dem zollrechtlichen Status von Unionswaren durch den Reisenden als Nachweis des Unionscharakters hinreichend, sofern kein Zweifel an der Richtigkeit der Anmeldung besteht.
 Reisende, die einen Sichtvermerk für ein T2L/T2LF beantragen müssen, sollten das Formular gemäß Anhang 51-01 UZK-IA verwenden (siehe Abschnitt 12.3.).
- **Verbrauchsteuerpflichtige Waren**
 Bei verbrauchsteuerpflichtigen Waren kann der Ausdruck des elektronischen Verwaltungsdokuments (e-VD) gemäß der Richtlinie 2020/262/EG des Rates und der

Verordnung Nr. 684/2009 für die Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren, die unter Steueraussetzung zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden, zwischen zwei Orten in der Union als Nachweis des Unionscharakters verwendet werden.

- **Erzeugnisse der Seefischerei**:
 Bei Erzeugnissen der Seefischerei und aus solchen Erzeugnissen gewonnenen oder hergestellten Waren, die von Fischereifahrzeugen der Union außerhalb des Zollgebiets der Union in anderen Gewässern als den Hoheitsgewässern eines Drittlands aus gefangen wurden, kann der Unionscharakter durch die Daten des Fischereilogbuchs, der Anlandeerklärung, der Umladeerklärung und des Schiffsüberwachungssystems erbracht werden.
- **Waren zur Ausfuhr**:
 Die sich auf den zollrechtlichen Status beziehenden Papiere und Regeln dürfen nicht für Waren verwendet bzw. angewendet werden, für die die Ausfuhrförmlichkeiten erledigt oder die in das Verfahren der passiven Veredelung übergeführt wurden.
- **Nachträgliche Ausstellung des Nachweises:**
 Wird, in hinreichend begründeten Fällen, der in Art. 199 Abs. 1 Buchstaben b, c und d UZK-IA genannte Nachweis nachträglich ausgestellt, so muss er in Datenelement „Zusätzliche Informationen“ folgenden Vermerk enthalten:
 „99210 – Nachträglich ausgestellt“

3.1.4. Überblick über die vorübergehende Verbringung von Unionswaren aus dem Zollgebiet der Union

Spezifikationen	Nachweis	Zollanmeldung	Sonstige Anforderungen	Rechtsvorschrift
Luftweg				
Von einem EU-Flughafen zu einem anderen ohne Zwischenstopp außerhalb der EU	Nicht erforderlich	Keine	In einem Mitgliedstaat ausgestellter einziger Luftfrachtbrief	Art. 119 Abs. 2 UZK-DA

Von einem EU-Flughafen zu einem anderen mit möglichem Zwischenstopp außerhalb der EU	Erforderlich	Keine	Luftfrachtbrief	Art. 119 Abs. 3 Buchstaben a und b UZK-DA
Von einem EU-Flughafen zu einem anderen mit Umladung außerhalb der EU	Erforderlich	Keine	Neuer Luftfrachtbrief + Exemplar des in einem Mitgliedstaat ausgestellten Originals des Luftfrachtbriefs	Art. 119 Abs. 3 Buchstabe c UZK-DA
Schienenverkehr				
Von einem EU-Bahnhof zu einem anderen, durch ein Drittland, das Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren ist	Nicht erforderlich	Keine*	- Internationale Übereinkunft zur Unterstützung der Anwendung von Art. 119 Abs. 2 Buchstabe c UZK-DA, zB T2-Korridor in CH - In einem Mitgliedstaat ausgestellter Frachtbrief CIM	Art. 119 Abs. 2 Buchstabe c UZK-DA
Von einem EU-Bahnhof zu einem anderen, durch ein Drittland, das nicht Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren ist, und ohne Umladung außerhalb der EU	Erforderlich	Keine*	In einem Mitgliedstaat ausgestellter Frachtbrief CIM	Art. 119 Abs. 3 Buchstabe b UZK-DA

Von einem EU-Bahnhof zu einem anderen mit Umladung außerhalb der EU	Erforderlich	Keine*	Neuer Frachtbrief CIM + Kopie des in einem Mitgliedstaat ausgestellten Originals des Frachtbriefs CIM	Art. 119 Abs. 3 Buchstabe c UZK-DA
Straßenverkehr				
Von einem Ort in der EU zu einem anderen ohne Umladung außerhalb der EU	Erforderlich	Keine*	In einem Mitgliedstaat ausgestellter Frachtbrief CMR	Art. 119 Abs. 3 Buchstabe b UZK-DA
Von einem Ort in der EU zu einem anderen mit Umladung außerhalb der EU	Erforderlich	Keine*	Neuer Frachtbrief CMR – Exemplar des in einem Mitgliedstaat ausgestellten Originals des Frachtbriefs CMR	Art. 119 Abs. 3 Buchstabe c UZK-DA
Beförderungsmittel**				
In einem Mitgliedstaat zugelassene Straßenfahrzeuge	Gilt als erbracht	Keine	Amtliches Kennzeichen und Zulassungsunterlagen	Art. 119 Abs. 3 Buchstabe d UZK-DA, Art. 208 Abs. 1 UZK-IA
In einem Mitgliedstaat zugelassene Straßenfahrzeuge	Erforderlich	Keine	Keine	Art. 119 Abs. 3 Buchstabe d UZK-DA, Art. 208 Abs. 2 UZK-IA

© Bundesministerium für Finanzen

Verpackungen, Paletten und ähnliche Gegenstände	Gilt als erbracht	Keine	- Identifizierung der Zugehörigkeit zu einer in der EU ansässigen Person - Anmeldung unter dem zollrechtlichen Status von Unionswaren - Kein Zweifel an der Richtigkeit	Art. 119 Abs. 3 Buchstabe e UZK-DA, Art. 209 Abs. 1 UZK-IA
	Erforderlich, wenn der Unionscharakter nicht als nachgewiesen angesehen werden kann	Keine	Keine	Art. 119 Abs. 3 Buchstabe e UZK-DA, Art. 209 Abs. 2 UZK-IA
Container	Immer Rückwaren!	ATA	Gemäß dem Übereinkommen von Istanbul	ATA-Übereinkommen
Reisende**				
Nichtgewerbliche Waren im Gepäck von Reisenden	Gilt als erbracht	Keine	- Anmeldung des Reisenden - Kein Zweifel an der Richtigkeit	Art. 119 Abs. 3 Buchstabe f UZK-DA
Postsendungen				
Von einem Ort in der EU zu einem anderen ohne Umladung außerhalb der EU	Keine	T2	Identifizierung als Postsendung	

Von einem Ort in der EU zu einem anderen mit Weiterbeförderung aus einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens	Erforderlich	T2	Identifizierung als Postsendung	Art. 290 Abs. 2 UZK-IA
Aus steuerlichen Sondergebieten, zwischen steuerlichen Sondergebieten oder in steuerliche Sondergebiete	Klebezettel gemäß Anhang 72-02 UZK-IA	T2F	Identifizierung als Postsendung	Art. 290 Abs. 1 UZK-IA

* *Die Angabe, dass keine Zollanmeldung erforderlich ist, bezieht sich nur auf das Zollgebiet der EU. Ein Drittland kann verlangen, dass Unionswaren bei der Durchfuhr durch sein Hoheitsgebiet in ein Zollverfahren übergeführt werden. Der T2-Korridor zum Beispiel ist ein Versandverfahren auf schweizerischem Hoheitsgebiet.*

** *Beförderungsmittel und nichtgewerbliche Waren im Gepäck von Reisenden verlieren ihren Unionscharakter nur dann nicht, wenn sie gemäß Art. 119 Abs. 3 UZK-DA befördert werden, zum Beispiel wenn sie aus Deutschland über die Schweiz nach Italien befördert werden. In anderen Fällen findet das Verfahren für Rückwaren nach Art. 203 UZK-Anwendung.*

3.2. Beförderung von Unionswaren mit Nachweis des Unionscharakters

Im vorangehenden Abschnitt wurde Folgendes erläutert: Sofern ihr zollrechtlicher Status als Unionswaren nachgewiesen ist, können Unionswaren zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten ohne Änderung ihres zollrechtlichen Status vorübergehend auch außerhalb dieses Zollgebiets befördert werden, ohne einem Zollverfahren zu unterliegen (siehe Abschnitt 3.1.2.2.). In Abschnitt 3.1.3.4. werden die Mittel beschrieben, mit denen der Unionscharakter nachgewiesen werden kann.

In diesem Abschnitt werden die Besonderheiten und die Anwendung der gängigen Nachweise des Unionscharakters näher erläutert.

3.2.1. Verwendung des Nachweises des Unionscharakters

Der Nachweis des Unionscharakters wird wie folgt erbracht:

1. Die betreffende Person erbringt den Nachweis des Unionscharakters durch eines der in Abschnitt 3.1.3.4. aufgeführten Mittel;

2. die Abgangszollstelle versieht den Nachweis gegebenenfalls mit einem Sichtvermerk;

3. die Abgangszollstelle registriert gegebenenfalls den Nachweis.

Anschließend wird der Nachweis wie folgt verwendet:

1. Die betreffende Person kann die Waren befördern. Bei der Wiedereinfuhr in das Zollgebiet der Union wird der Nachweis der Zollbehörde bei der Ankunft vorgelegt;

2. Die Zollbehörde am Ort der Wiedereinfuhr muss die ordnungsgemäße Verwendung des Nachweises überwachen, dh. die Echtheit des Nachweises, seine sachgemäße Verwendung usw.

Zur Erleichterung der Überwachung sollte die Zollstelle am Ort der Wiedereinfuhr, bei der der Nachweis vorgelegt wurde, das Formblatt für die Wiedereinfuhr gegebenenfalls abstempeln, um zu verhindern, dass es ein zweites Mal verwendet wird.

3.2.2. Gängige Nachweise des Unionscharakters – weitere Einzelheiten

3.2.2.1. Statusnachweis T2L- oder T2LF

Art. 124 Buchstabe a UZK-DA, Art. 200 UZK-IA

Seit der Inbetriebnahme des elektronischen Systems für den Nachweis des Unionscharakters (Proof of Union Status – PoUS-System Phase 1) müssen T2L/T2LF elektronisch bestätigt und registriert werden (Nähere Informationen zum PoUS-System finden sich in Abschnitt 3.3.).

Ab dem Datum, an dem der Statusnachweis T2L/T2LF mit einem Sichtvermerk versehen wurde, ist seine Gültigkeitsdauer auf 90 Tage begrenzt. Auf Antrag der betreffenden Person kann die Zollstelle in begründeten Fällen eine längere Geltungsdauer festlegen.

3.2.2.1.1. Einmalige Verwendung des Nachweises

Art. 205 Abs. 1 UZK-IA

Statusnachweise T2L/T2LF können nur einmal, dh. bei der ersten Gestellung der Waren, verwendet werden. Werden die Nachweise nur für einen Teil der Waren bei ihrer ersten Gestellung verwendet, so ist für den verbleibenden Teil der Waren gemäß dem vorstehend beschriebenen Verfahren ein neuer Nachweis zu erstellen.

3.2.2.1.2. Nachträgliche Ausstellung von Statusnachweisen T2L/T2LF

Art. 199 Abs. 5 UZK-IA

Statusnachweise T2L/T2LF können nachträglich ausgestellt werden, wenn dies durch die Rechtsvorschriften nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist und wenn die nachträgliche Ausstellung sorgfältig geprüft wird, um sicherzustellen, dass alle entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

© Bundesministerium für Finanzen

Der Antrag auf rückwirkende Ausstellung von Statusnachweisen T2L/T2LF wird durch Angabe des Codes

„99210 – Nachträglich ausgestellt“

in Datenelement „Zusätzliche Informationen“ vermerkt.

3.2.2.1.3. Irrtümlich ausgestellte Versandanmeldung T1

Art. 148 Abs. 4 Buchstabe b UZK-DA

Für Waren, für die irrtümlich eine T1-Versandanmeldung erstellt wurde, kann nachträglich ein Statusnachweis T2L/T2F ausgestellt werden.

In diesem Fall muss der Statusnachweis T2L/T2LF in Datenelement „Vorpapiere“ einen Verweis auf die T1-Versandanmeldung enthalten.

3.2.2.2. Rechnung oder Beförderungspapier

Art. 126 UZK-DA

Überschreitet der Gesamtwert der Unionswaren, die Gegenstand einer Rechnung oder eines Beförderungspapiers sind, nicht 15.000 Euro, so ist kein Sichtvermerk der zuständigen Zollstelle erforderlich. In diesem Fall sind auf der Rechnung oder dem Beförderungspapier über die vorstehenden Angaben hinaus jedoch Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Zollstelle anzugeben.

Zoll

Der Sichtvermerk, den die zuständige Zollstelle auf der Rechnung oder dem Beförderungspapier anbringt, enthält

- die Bezeichnung und den Stempel der zuständigen Zollstelle,
- die Unterschrift eines Beamten dieser Stelle
- das Datum des Sichtvermerks und
- entweder die Registriernummer oder die Nummer der Versandanmeldung, sofern eine solche Anmeldung erforderlich ist.

Wirtschaftsbeteiligte:

Die Rechnung oder das Beförderungspapier muss mindestens Folgendes enthalten:

- Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des Versenders oder, wenn es keinen Versender gibt, der betreffenden Person,
- die Anzahl und die Art der Packstücke, Zeichen und Bezugsnummern der Packstücke,
- eine Beschreibung der Waren,
- das Bruttogewicht der Waren in Kilogramm,
- den Wert der Waren,
- gegebenenfalls die Containernummern,
- den Code „T2L“ oder „T2LF“ und
- die handschriftliche Unterschrift der betreffenden Person.

Anmerkung: Die Rechnung oder das Beförderungspapier darf sich nur auf Unionswaren beziehen.

3.2.2.3. Carnet TIR, Carnet ATA oder Vordruck 302

Art. 127 UZK-DA, Art. 207 UZK-IA

Handelt es sich bei den mit Carnet TIR, Carnet ATA oder Vordruck 302 beförderten Waren ausschließlich um Unionswaren, muss der Anmelder den Code „T2L“ bzw. „T2LF“ zusammen mit seiner Unterschrift an der für die Warenbezeichnung vorgesehenen Stelle in das jeweilige Dokument einfügen und das Dokument der Abgangszollstelle zur Anbringung ihres Sichtvermerks vorlegen.

Betrifft das Carnet TIR, das Carnet ATA oder der Vordruck 302 sowohl Unionswaren als auch Nicht-Unionswaren, sind diese getrennt aufzuführen und der jeweilige Code „T2L“ oder „T2LF“ ist so zu verwenden, dass er sich eindeutig nur auf Unionswaren bezieht.

© Bundesministerium für Finanzen

Zoll:

Wird der Abgangsstelle ein Carnet TIR, ein Carnet ATA oder ein Vordruck 302 zum Sichtvermerk vorgelegt, um den zollrechtlichen Status von Unionswaren nachzuweisen, so ist darauf zu achten, dass Unionswaren und Nicht-Unionswaren getrennt aufgeführt sind und dass der Code „T2L“ oder „T2LF“ so verwendet wurde, dass er sich nur auf Unionswaren bezieht.

Der Code „T2L“ bzw. „T2LF“ muss durch den Abdruck des Stempels der Abgangszollstelle sowie die Unterschrift des zuständigen Beamten authentifiziert werden.

3.2.3. Zugelassener Aussteller

3.2.3.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 128 UZK-DA

Die Zollbehörden können einer Person die Bewilligung erteilen, die folgenden Nachweise des Unionscharakters auszustellen (diese Person wird als „zugelassener Aussteller“ bezeichnet):

1. Statusnachweise T2L- und T2LF ohne Sichtvermerk (siehe Abschnitt 3.2.3.2.);
2. Warenmanifest (CGM) ohne Sichtvermerk und ohne Registrierung (für Österreich nicht von Bedeutung).

Die Bewilligung zur Ausstellung bestimmter Nachweise des Unionscharakters ohne Sichtvermerk (und Registrierung) durch die Zollbehörden ist eine zollrechtliche Entscheidung, die auf Antrag getroffen wird. Dies bedeutet, dass die allgemeinen Vorschriften für zollrechtliche Entscheidungen gemäß Abschnitt 8. gelten, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Der Antrag muss bei der Zollbehörde gestellt werden, die für den Ort zuständig ist, an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers geführt wird oder zugänglich ist und an dem wenigstens ein Teil der von der Bewilligung zu erfassenden Vorgänge durchgeführt wird.

Der Antragsteller muss die allgemeinen und besonderen Bedingungen erfüllen. Die allgemeinen Bedingungen, die unter allen Umständen gelten, sind in der nachstehenden Übersicht aufgeführt. Die anderen besonderen Bedingungen sind in den nachstehenden Abschnitten zu den einzelnen Mitteln oder Einrichtungen aufgeführt.

© Bundesministerium für Finanzen

3.2.3.2. Ausstellung von Statusnachweisen durch einen zugelassenen Aussteller

Art. 200 Buchstabe a UZK-IA

Die Erleichterung für die Ausstellung eines Nachweises durch einen ermächtigten Aussteller gemäß Art. 128 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 gilt nur für Statusnachweise von Unionswaren, die in dem Mitgliedstaat ausgestellt wurden, der die Ausstellung dieser Nachweise bewilligt hat.

Der zugelassene Aussteller des T2L oder T2LF registriert den Statusnachweis spätestens bei der Versendung der Waren.

Der zugelassene Aussteller darf mit der Beförderung der Unionswaren nicht vor Ablauf der in der Bewilligung gemäß Art. 128 Abs. 3b Buchstabe c UZK-DA genannten Frist beginnen.

Der Geschäftsprozess für Registrierungsanträge unterscheidet sich geringfügig von dem für Anträge auf Sichtvermerk: Bei einem Registrierungsantrag eines zugelassenen Ausstellers werden die Kontrollen vereinfacht, und wenn keine Entscheidung über die Durchführung von Kontrollen getroffen wird, wird der Nachweis automatisch mit einem Sichtvermerk versehen.

3.2.4. Land des gemeinsamen Versandverfahrens

Art. 9 ÜgemVV

Unionswaren, die im T2-Verfahren in ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens verbracht werden, behalten ihren Unionscharakter, wenn

- sie sich im Land des gemeinsamen Versandverfahrens im T2-Verfahren oder in einem Lagerverfahren befanden und
- der Zeitraum, in dem die Waren in einem Lager gelagert wurden, nicht mehr als fünf Jahre (bei bestimmten Warenkategorien sechs Monate) betrug und
- sie unter ständiger zollamtlicher Überwachung geblieben sind.

3.2.4.1. Unionswaren in Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens

Art. 2 Abs. 3 Buchstabe b, Art. 9 ÜgemVV

Unionswaren in Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens können nur dann in das T2-Verfahren übergeführt werden, wenn

- die Waren im T2-Verfahren in dieses Land verbracht wurden,
- die Waren unter folgenden Bedingungen weiterversandt werden:

- Sie sind unter ständiger zollamtlicher Überwachung geblieben, damit ihre Nämlichkeit oder ihr unveränderter Zustand gewährleistet wird,
- sie sind nicht in ein anderes Zollverfahren als ein Versandverfahren oder ein Zolllagerverfahren übergeführt worden und
- wenn sie in ein Zolllagerverfahren übergeführt wurden,

 - die Lagerdauer fünf Jahre nicht überschritten hat,
 - die Lagerdauer bei Waren der Kapitel 1 bis 24 der Nomenklatur für die Einreihung von Waren sechs Monate nicht überschritten hat,
 - die Waren gesondert gelagert und nur solchen Behandlungen unterworfen worden sind, die zu ihrer Erhaltung erforderlich waren oder die in einer Teilung der Sendung bestanden, ohne dass dabei die Umschließungen ersetzt wurden, und
 - die Behandlungen unter zollamtlicher Überwachung durchgeführt worden sind;

und

das neue T2-Verfahren den Verweis auf das frühere Verfahren enthält, in dessen Rahmen Unionswaren in dem betreffenden Land des gemeinsamen Versandverfahrens eingetroffen sind, einschließlich sämtlicher darin enthaltener besonderer Vermerke.

3.2.4.2. Vorlage von Nachweisen des Unionscharakters in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens

Art. 5, 9, 10, 18a ÜgemVV

Folgende Nachweise können in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens ausgestellt werden:

- T2L-Dokument;
- Rechnung oder Beförderungspapier;
- Manifest der Schifffahrtsgesellschaft.

Weitere Einzelheiten zur Vorlage und Verwendung dieser Nachweise siehe die Abschnitte 3.2.2. und 3.2.3.

Alle Papiere zum Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren, die von einer zuständigen Stelle eines Lands des gemeinsamen Versandverfahrens ausgestellt werden, müssen einen Hinweis auf die entsprechenden Versandanmeldungen T2 oder die Papiere zum Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren tragen, mit denen die Waren in dem Land des gemeinsamen Versandverfahrens eingetroffen sind, und es sind sämtliche darin enthaltenen besonderen Vermerke zu übernehmen.

© Bundesministerium für Finanzen

3.2.4.3. Waren, die aus einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens wiederausgeführt werden

Art. 9, Art. 12, Anlage II ÜgemVV

Sollen in ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens verbrachte Unionswaren in einem anderen Versandverfahren als dem gemeinsamen Versandverfahren wiederausgeführt werden, so braucht das T2L/T2LF nicht erneuert zu werden, vorausgesetzt, die Waren sind vor ihrer Weiterversendung nicht gelagert worden. Als Nachweis dafür, dass die Waren unter ständiger zollamtlicher Überwachung geblieben sind, bringt die zuständige Zollstelle des Lands des gemeinsamen Versandverfahrens im oberen vorderen Teil des Dokuments einen Stempelabdruck und das Datum der Wiederausfuhr an.

Zum Beispiel: Unionswaren treffen in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens auf einem Schiff ohne RSS-Bewilligung ein und werden mit Lastkraftwagen im TIR-Verfahren wiederausgeführt. Es sei darauf hingewiesen, dass die Gültigkeitsdauer des T2L/T2LF 90 Tage begrenzt ist.

3.2.4.4. Ausstellung von Nachweisen in Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens

Art. 2, Anlage II ÜgemVV

Der Nachweis für Unionswaren, die aus einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens befördert werden, kann nur für Waren erbracht werden, die unmittelbar aus diesem Land des gemeinsamen Versandverfahrens in ein anderes Land des gemeinsamen Versandverfahrens oder einen anderen Mitgliedstaat befördert werden. Als unmittelbar beförderte Waren gelten Waren,

- bei deren Beförderung das Gebiet eines Drittlands nicht berührt wird oder
- bei deren Beförderung das Gebiet eines Drittlands berührt wird, sofern die Beförderung durch diese Länder mit einem einzigen, in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens ausgestellten Beförderungspapier erfolgt.

3.2.4.5. Waren, die aus einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens ausgeführt werden

Art. 2, Anlage II ÜgemVV

Der Nachweis des Unionscharakters kann nicht für Unionswaren verwendet werden, die zur Ausfuhr aus einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens oder der EU bestimmt sind.

3.2.4.6. Vermutung des Unionscharakters von Waren

Art. 9 Abs. 2, Art. 2a Anlage II ÜgemVV

Der Nachweis des Unionscharakters ist jedoch nicht erforderlich für Unionswaren in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens, die in das Verfahren der vorübergehenden Verwendung übergeführt wurden und die nur solchen Behandlungen unterworfen worden sind, die zu ihrer Erhaltung erforderlich waren oder die in einer Teilung der Sendung bestand.

3.3. Das PoUS-System

3.3.1. Einführung

Das Hauptziel der Implementierung des Systems zum Nachweis des Unionsstatus (Proof of Union Status - PoUS) war es, das Papierverfahren T2L(F) und das Manifest der Schifffahrtsgesellschaften, die zum Nachweis des Unionsstatus von Waren verwendet werden, durch elektronische Mittel zu ersetzen.

Das System stellt die Daten des T2L(F) und des Warenmanifests (CGM) zur Verfügung, wenn Waren mit Unionsstatus zwischen EU-Mitgliedstaaten (MS) befördert werden, während sie das EU-Zollgebiet vorübergehend verlassen.

Zu diesem Zweck hat die Europäische Kommission ein zentralisiertes EU-PoUS-System entwickelt. Dabei handelt es sich um ein transeuropäisches System (TES), das den administrativen und standardisierten Informationsaustausch zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den Zollbehörden sowie zwischen den Zollbehörden selbst gewährleistet, die an den Zollverfahren zur Feststellung des Unionsstatus beteiligt sind.

Die Implementierung erfolgte in 2 Schritten:

1) PoUS-Phase 1 (1.3.2024): Umsetzung des T2L(F)

2) PoUS-Phase 2 (15.08.2025): Umsetzung des Warenmanifests (CGM),

wobei PoUS-Phase 2 für Österreich keine Relevanz besitzt, da dieses System ausschließlich die Hochseeschifffahrt betrifft.

Das PoUS-System besteht aus 3 Hauptkomponenten:

1. **PoUS-STP:**
 Die Anwendung für die Wirtschaftsbeteiligten wird in Form eines spezifischen Portals für Wirtschaftsbeteiligte (Specific Trader Portal, PoUS-STP) als Teil des EU-Zollportals für Wirtschaftsbeteiligte (EU Customs Trader Portal - EUCTP) bereitgestellt.
 Der Einstieg zu diesem Portal erfolgt über eine UUM&DS-Registrierung in Verbindung mit einem persönlichen EU-Login - Konto.

© Bundesministerium für Finanzen

2. **PoUS-BO:**
 Die Anwendung für Bedienstete der Zollverwaltungen wird in Form des PoUS-Back Office (PoUS-BO) über die Plattform CCN2 bereitgestellt.

3. **Central Repository:**
 Das Central Repository ist eine zentrale Datenbank zur Speicherung, Aktualisierung, Abfrage, Überwachung und Archivierung von Daten zum Nachweis des Unionsstatus.

3.3.2. Wichtige Begriffe

Begriff	Bedeutung	Abkürzung
Betroffene Person (Person concerned)	Wirtschaftsbeteiligter, der einen Antrag auf Statusnachweis im Rahmen des Normalverfahrens (Amtsplatz) stellt.	
Zugelassener Aussteller (Authorised Issuer)	Wirtschaftsbeteiligter, der einen Antrag auf Statusnachweis im Rahmen einer ACP-Bewilligung stellt (Vereinfachtes Verfahren)	
Zuständige Zollstelle (Competent Customs Office)	Zollstelle, bei welcher ein Antrag auf Erteilung eines Sichtvermerks und/oder Registrierung eingereicht wird.	CCO
Zollstelle der Vorlage (Presentation Customs Office)	Zollstelle, bei welcher ein Statusnachweis zur Verwendung vorgelegt wird.	PCO
Statuserfassungspapier (Status Registration Document)	Dokument gemäß Anhang 52-01 UZK-IA Kann die Ware begleiten und dient im Betriebskontinuitätsverfahren als Statusnachweis in Papierform.	SRD

Zoll:

Nähere Informationen zum PoUS-System finden sich im BMF-Mitarbeiterportal unter PoUS-Proof of Union Status.

Weiters bietet die DG-TAXUD auch ein Schulungsvideo für das PoUS-System an: (https://customs-taxation.learning.europa.eu/course/view.php?id=838&section=1

Wirtschaftsbeteiligte:

Nähere Informationen zum PoUS-System finden sich

auf der Homepage des BMF (PoUS – Proof of Union Status)

auf der Homepage der DG-TAXUD (Proof of Union Status system - Taxation and Customs Union)

Weiters bietet die DG-TAXUD auch ein Schulungsvideo für das PoUS-System an: (https://customs-taxation.learning.europa.eu/course/view.php?id=837&section=1

3.3.3. Betriebskontinuitätsverfahren (BKV) im PoUS

Auf Ersuchen der Mitgliedstaaten haben sich die GD TAXUD und die Mitgliedstaaten auf ein Betriebskontinuitätsverfahren (BKV) geeinigt, welches im Falle eines vorübergehenden Ausfalls des elektronischen Systems zum Nachweis des Unionsstatus (Proof of Union Status – PoUS) anzuwenden ist.

Das BKV kann aktiviert werden, falls das PoUS-System aufgrund des Ausfalls einer (oder mehrerer) seiner Komponenten (siehe Abschnitt 3.1.3.) nicht verfügbar ist.

Es werden 2 Ebenen des Betriebskontinuitätsverfahrens unterschieden:

1) Ausfall, ohne dass die BKV-Maßnahmen ausgelöst werden

2) Aktivierung des BKV

3.3.3.1. Ausfall, ohne dass die BKV-Maßnahmen ausgelöst werden

3.3.3.1.1. Warten, bis das System wieder verfügbar ist

Die erste Stufe des Betriebskontinuitätsverfahrens besteht darin, auf die Wiederherstellung des Systems zu warten (empfohlene Wartezeit: 60 Minuten).

3.3.3.1.2. Nachträgliche Ausstellung von Statusnachweisen

Gemäß Art. 199 Abs. 5 UZK-IA kann der Nachweis des Unionsstatus nachträglich angefordert werden, nachdem die Waren den betreffenden Mitgliedstaat verlassen haben. Wenn das System wieder funktioniert und sich die Waren im Transport befinden, kann der Statusnachweis vor der Ankunft der Waren elektronisch erstellt und bei der Ankunft zusammen mit den Waren vorgelegt werden (siehe auch Abschnitt 3.2.2.1.2.).

© Bundesministerium für Finanzen

3.3.4. Aktivierung des Betriebskontinuitätsverfahrens

Ist das System nach Ablauf der in Abschnitt 3.3.3.1. Wartefrist noch nicht wiederhergestellt, können die zuständigen Zollbehörden nach Abwägung der konkreten Umstände, insbesondere der Dringlichkeit der Warenfreigabe, das Betriebskontinuitätsverfahren aktivieren.

Hinweis:

Geplante Nichtverfügbarkeiten (zB auf Grund von Wartungsarbeiten) werden im Vorfeld mittels BMF-Newsletter angekündigt.

Sollte beschlossen werden, das BKV zu aktivieren, wird eine zweite Ebene von Maßnahmen ergriffen, um die Betriebskontinuität sicherzustellen. Die anzuwendenden Maßnahmen hängen vom Status des Prozesses zum Zeitpunkt der Aktivierung des BKV ab. Für die folgenden Szenarien sind unterschiedliche Maßnahmen zu ergreifen:

3.3.4.1. Sichtvermerk/Registrierung von Statusnachweisen

Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

1) Zum Zeitpunkt des Beginns der Nichtverfügbarkeit lag noch kein Antrag auf Sichtvermerk und/oder Registrierung im System vor;

2) der Antrag auf Statusnachweis wurde bereits im PoUS-STP eingereicht, wurde jedoch zum Zeitpunkt des Beginns des BKVs noch nicht mit einem Sichtvermerk versehen und/oder registriert (die Benachrichtigung über den Sichtvermerk/die Registrierung wurde nicht versendet).

Hinweis:

Im Falle einer Nichtverfügbarkeit des PoUS-STP kann das PoUS-BO weiterhin funktionieren, es ist jedoch nicht möglich, Benachrichtigungen/Aufgaben an das PoUS-STP zu senden, was zu einer Unterbrechung des Prozesses führt.

In solchen Fällen basieren die BKV-Maßnahmen auf der Verwendung des Statuserfassungspapiers (SRD) gemäß Anhang 51-01 UZK-IA, welches auch aus Drittsystemen ausgedruckt werden kann. Es sollte in ähnlicher Weise verwendet werden, wie es vor der

© Bundesministerium für Finanzen

Einführung des zentralen PoUS-Systems bei der Verwendung des T2L/T2LF-Dokuments im Papierverfahren üblich war (siehe auch Abschnitt 3.3.5.).

3.3.4.1.1. Ausfall der Komponente PoUS-STP

Kommt es zu einem Ausfall der Systemkomponente PoUS-STP für die Eingabe der Daten durch die Wirtschaftsbeteiligten, können Statusnachweise papiermäßig unter Verwendung des Statuserfassungspapiers ausgestellt werden (siehe Abschnitt 3.3.5.).

3.3.4.1.2. Ausfall der Komponente PoUS-BO oder Central Repository

Sollte die Komponente PoUS-BO bei den Zollstellen oder das Central Repository nicht verfügbar sein, ergeben sich folgende Möglichkeiten:

Antrag auf Statusnachweis wurde im PoUS-STP elektronisch erstellt:
In diesen Fällen kann der Statusnachweis bei gegebener Dringlichkeit von der zuständigen Zollstelle oder vom zugelassenen Aussteller auf dem Statuserfassungspapier mit einem Sichtvermerk versehen und/oder registriert werden.
Nach Wiederverfügbarkeit des PoUS-BO werden solche Anträge im System nachträglich mit einem Sichtvermerk versehen und/oder registriert.

Antrag auf Statusnachweis wurde papiermäßig erstellt:
in diesen Fällen erfolgt KEINE Nacherfassung im elektronischen System (siehe Abschnitt 3.3.5.).

3.3.4.2. Wiedergestellung – Verwendung von Statusnachweisen

Folgende Fälle sind zu unterscheiden:

1) Der Statusnachweis wurde im Rahmen des BKV papiermäßig unter Verwendung des SRD erstellt.

2) Der Antrag auf Statusnachweis wurde im PoUS-STP mit einem Sichtvermerk versehen und/oder registriert, aber die Gestellung kann bei der Zollstelle der Vorlage nicht elektronisch durchgeführt werden.

3.3.4.2.1. Ausfall der Komponente PoUS-STP

Kann die Gestellungsmitteilung für Statusnachweise, welche im Rahmen des BKV papiermäßig erstellt wurden, aufgrund der Nichtverfügbarkeit des PoUS-STP nicht elektronisch erstellt und/oder übermittelt werden, sind die Waren unter Vorlage des Statuserfassungspapiers bei der Bestimmungszollstelle vorzulegen, welche die Verwendung des Statusnachweises im System vermerkt.

© Bundesministerium für Finanzen

Statusnachweise, die im PoUS elektronisch mit einem Sichtvermerk versehen und/oder registriert wurden, sind unter Vorlage der MRN vorzulegen und die Verwendung wird bei der Zollstelle der Vorlage im System erfasst.

3.3.4.2.2. Ausfall der Komponente PoUS-BO

Statusnachweise, welche im Rahmen des BKVs papiermäßig erstellt wurden, werden papiermäßig bearbeitet.

Bei Statusnachweisen, die elektronisch mit einem Sichtvermerk versehen und/oder registriert wurden, es aber aufgrund des Ausfalls des PoUS-BO nicht möglich ist, die Gestellungsmitteilung elektronisch an die Zollstelle der Vorlage zu übermitteln, sind die Waren gemeinsam mit der MRN bei dieser vorzulegen. Die Statusnachweise werden zunächst papiermäßig bearbeitet und die Waren können freigegeben werden.

Nach Wiederverfügbarkeit des PoUS-BO sind die Gestellungsmitteilungen entweder über das PoUS-STP zu übermitteln oder manuell bei der Zollstelle der Vorlage zu erfassen und gemäß den Prozessvorgaben zu bearbeiten.

3.3.5. Statusnachweis im BKV

Im Betriebskontinuitätsverfahren dient das Statuserfassungspapier (SRD) gemäß Anhang 51-01 UZK-IA als Nachweis über den Unionscharakter der Waren. Es ist in ähnlicher Weise zu verwenden wie die langjährige Praxis der T2L/T2LF-Papierdokumente vor Einführung des zentralen PoUS-Systems.

Wird ein Statusnachweises im Betriebskontinuitätsverfahren auf Papier ausgestellt, so wird das Statuserfassungspapier im gesamten Prozess verwendet. Es erfolgt keine Nacherfassung von Daten im System PoUS!

Zoll:

Der Vordruck steht in der Formulardatenbank im BMF-Mitarbeiterportal als Vordruck “Za297 - Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren – Statuserfassungspapier (SRD)” zur Verfügung (Za 297).

Wirtschaft:

Der Vordruck steht in der Formulardatenbank des BMF als Vordruck “Za297 - Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren – Statuserfassungspapier (SRD)” zur Verfügung (https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Zoll/pdfd/9999/Za297.pdf).

© Bundesministerium für Finanzen

3.3.5.1. Fallback Reference Number (FRN)

Zur Evidenzierung der Statusnachweise im Betriebskontinuitätsverfahren sind diese mit einer "Fallback Reference Number" (FRN) zu versehen. Nähere Informationen zu Struktur und Aufbau der FRN im PoUS finden sich in Abschnitt 12.10.

3.3.6. Ablauf bei der Ausstellung von Statusnachweisen

3.3.6.1. Normalverfahren

Im Normalverfahren wird das Statuserfassungspapier gemäß der Feldvorgaben ausgefüllt und der zuständigen Zollstelle vorgelegt. Dort wird das Statuserfassungspapier mit der FRN versehen, registriert und mit einem Sichtvermerk versehen.

3.3.6.2. Zugelassener Aussteller

Zugelassene Aussteller brauchen das ausgefüllte Statuserfassungspapier nicht durch die zuständige Zollstelle mit einem Sichtvermerk versehen zu lassen, sondern können dieses selbst registrieren.

3.4. Beförderung von Unionswaren ohne Nachweis des Unionscharakters

3.4.1. Auf dem Luftweg beförderte Waren

Art. 119 Abs. 2 Buchstabe a UZK-DA

Für Unionswaren, die ohne Zwischenstopp außerhalb der EU auf dem Luftweg von einem EU-Flughafen zu einem anderen befördert werden, gilt die Vermutung des Unionscharakters, sofern für sie ein in einem Mitgliedstaat ausgestelltes einziges Beförderungspapier, dh. ein Luftfrachtbrief, vorliegt. Daher ist für Unionswaren unter diesen Umständen kein Nachweis erforderlich.

4. Sicherheitsleistung im Unionsversandverfahren

4.1. Einführung

Gemäß Art. 233 UZK hat der Inhaber des Versandverfahrens im Unionsversandverfahren Sicherheit zu leisten. Die Leistung einer Sicherheit erfolgt:

- Durch Hinterlegung einer Barsicherheit oder eines anderen von den Zollbehörden der Barsicherheit gleichgestellten Zahlungsmittels in Euro oder der Währung des Mitgliedstaats, in dem die Sicherheit verlangt wird,
- durch Verpflichtungserklärung eines Bürgen,

- durch jede andere Form der Sicherheitsleistung, die dieselbe Gewähr für die Entrichtung des Betrags der der Zollschuld entsprechenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und anderen Abgaben bietet.

4.1.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage für Sicherheitsleistungen im Versandverfahren ist gegeben durch:

- Artikel 89 bis 98 UZK
- Artikel 82 und 85 UZK-DA
- Artikel 148, 150 bis 152 und 154 bis 162 UZK-IA
- Anhänge 32-01 bis 32-03, 32-06 und 72-04 UZK-IA

4.1.2. Sicherheitsleistung

Der Inhaber des Versandverfahrens hat zur Erfüllung der gegebenenfalls für die beförderten Waren entstehenden Eingangsabgaben grundsätzlich Sicherheit zu leisten, um seinem möglichen Ausfall als Zollschuldner vorzubeugen (zB Versandverfahren wird nicht erledigt; Ware ist nicht mehr verfügbar; Inhaber des Versandverfahrens ist zahlungsunfähig). Damit ist das Vorliegen einer Sicherheit Voraussetzung für das Unionsversandverfahren. Die geleisteten Sicherheiten gelten im UVV und gemVV; eine Beschränkung auf einzelne Länder ist nur im gemVV möglich. Je nachdem, ob die Sicherheit für ein einzelnes oder für mehrere Unionsversandverfahren gelten soll, ist zwischen Einzelsicherheit (Barsicherheit, Einzelbürgschaft oder Sicherheitstitel) bzw. Gesamtsicherheit zu unterscheiden.

4.1.3. Formen der Sicherheitsleistung

Art. 89 Abs. 5, 92 Abs. 1 UZK

Die Sicherheit kann in bar oder durch einen Bürgen geleistet werden. Die Sicherheit kann eine Einzelsicherheit sein, die für einen einzigen Versandvorgang gilt, oder eine Gesamtsicherheit, die mehrere Vorgänge abdeckt. Die Einzelsicherheit durch einen Bürgen kann in Form von Sicherheitstiteln geleistet werden, die der Bürge an Inhaber des Verfahrens ausgibt, oder in Form einer Verpflichtungserklärung des Bürgen. Die Inanspruchnahme der Gesamtsicherheit stellt eine Vereinfachung der allgemeinen Regeln dar und beruht daher auf einer Bewilligung.

4.1.4. Befreiung von der Sicherheitsleistung

Art. 89 Abs. 7 bis 9 UZK

Keine Sicherheitsleistung wird in folgenden, durch das Gesetz festgelegten, Ausnahmefällen verlangt:

- Bei Waren, die auf dem Rhein, den Rheinwasserstraßen, auf der Donau oder den Donauwasserstraßen befördert werden,
- bei Waren, die mit einer fest installierten Transporteinrichtung befördert werden und
- bei Waren, die in Anwendung der Vereinfachung in Form der Verwendung des ETDs für den Luft- und Seeverkehr (Letzteres betrifft nur das Unionsversandverfahren) in das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren übergeführt wurden und deren Beförderung auf dem Luftweg zwischen Unionsflughäfen erfolgt.
- In der Union – wenn der fällige Einfuhrzoll die in Art. 3 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 471/2009 über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern (ABl. Nr. L 152 vom 16.6.2009, S. 23) genannte statistische Schwelle für Anmeldungen nicht überschreitet;
- in der Union – Staaten, Länder und Gemeinden und sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts im Zusammenhang mit den Tätigkeiten, an denen sie als öffentliche Stellen beteiligt sind.

4.1.5. Räumlicher Geltungsbereich

Grundsätzlich muss die Sicherheit nur für die an einem gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren beteiligten Vertragsparteien gültig sein. In bar oder durch Sicherheitstitel geleistete Einzelsicherheiten sind als Ausnahmen für alle Vertragsparteien gültig.

Ist die Sicherheit nur für die beteiligten Vertragsparteien gültig, so ist eine Beschränkung der räumlichen Geltung möglich. Der Bürge kann den Namen der Vertragspartei oder -parteien oder Andorra oder San Marino in seiner Verpflichtungserklärung streichen. Die Sicherheit ist dann nur in den Vertragsparteien und Staaten gültig, die in der Urkunde nicht gestrichen sind. Eine Sicherheit gilt jedoch nicht für Beförderungen im gemeinsamen Versandverfahren nach oder aus Andorra oder San Marino, da das Übereinkommen keine Anwendung auf diese Staaten findet.

Im Unionsversandverfahren ist eine Sicherheitsleistung in allen Mitgliedstaaten sowie in Andorra und San Marino gültig. Sofern die EU, Andorra oder San Marino in der Verpflichtungserklärung des Bürgen nicht gestrichen sind und der Inhaber des Verfahrens die Bedingungen der Inanspruchnahme der Sicherheit beachtet, kann er eine Sicherheit, die von den zuständigen Behörden einer anderen Vertragspartei als der EU angenommen oder bewilligt worden ist, für ein Unionsversandverfahren in der Union und/oder zwischen der Union und einem dieser Staaten verwenden.

© Bundesministerium für Finanzen

4.1.6. Arten der Sicherheitsleistung – Übersicht

	Einzelsicherheit			Gesamt-bürgschaft
	Barsicherheit	durch Bürgschafts-leistung	durch Sicherheitstitel	
Wesen	Der Inhaber des Verfahrens leistet Sicherheit für **ein einziges** Versand verfahren mit Bargeld, Scheck, Sparbuch oder Kreditkarte	Ein Bürge haftet für **ein einziges** Versandverfahren eines bestimmten Inhabers des Verfahrens	Ein Bürge haftet für **ein einziges** Versand-verfahren (in AT gibt es keinen derartigen Bürgen)	Ein Bürge haftet für mehrere Versandverfahren eines bestimmten Inhabers des Verfahrens **Bewilligungspflichtig!**
Höhe der Sicherheit	100%	100%	100%	100%*) 50%*) 30%*) 0%**) des Referenzbetrages
Zeitliche Geltung			max. 1 Jahr ab dem Datum der Ausstellung	
Räumliche Geltung	nicht beschränkbar	beschränkbar	nicht beschränkbar	beschränkbar
Nachweis der Sicherheits leistung	Barsicherheit durch den Inhaber des Verfahrens	Verpflichtungs-erklärung des Bürgen laut Muster in Anhang 32-01 UZK-IA	Einzelsicherheitstitel TC32 Anhang 32-02 UZK-IA	*) Bürgschafts-bescheinigung **TC31** **) Bürgschafts-bescheinigung **TC33** **Anhang 32-03 UZK-IA**
Codierung in D.E. 99 02 001	Code 3	Code 2	Code 4	*) Code 1 **) Code 0

4.2. Allgemeine Bestimmungen

4.2.1. Erfordernis der Sicherheitsleistung

4.2.1.1. Einführung

Art. 89 Abs. 2 UZK

Die Leistung einer Sicherheit zur Sicherung der Erfüllung der möglicherweise entstehenden (Zoll-)Schuld ist eine Bedingung für die Beförderung von Waren im UVV/GemVV.

Die Zahlung des betroffenen Betrages ist gesichert, wenn der Betrag der Sicherheit gemäß den für die verwendete Sicherheit geltenden Vorschriften berechnet worden ist.

Enthält die Versandanmeldung keine Angaben zur Sicherheit oder wird bei einem Betriebskontinuitätsverfahren das erforderliche Dokument über die Sicherheit der Abgangszollstelle nicht vorgelegt, darf die Anmeldung nicht angenommen werden.

Erweist sich der Betrag der Sicherheit als unzureichend, so darf die Abgangszollstelle die Waren nicht zum Versandverfahren überlassen, es sei denn, es wird eine Sicherheit geleistet, die den gesamten Betrag der möglicherweise entstehenden (Zoll-)Schuld abdeckt.

Die Abgangszollstelle muss die Überlassung auch dann ablehnen, wenn bei einem Betriebskontinuitätsverfahren aus den vorgelegten Dokumenten hervorgeht, dass die Sicherheit nicht im Namen des Inhabers des Verfahrens für den betreffenden Versandvorgang geleistet wurde.

4.2.1.2. Mängel

Art. 89 Abs 2, 94 Abs 3, 95 UZK

Enthält die Versandanmeldung keine Angaben zur Sicherheit oder wird bei einem Betriebskontinuitätsverfahren das erforderliche Dokument über die Sicherheit der Abgangszollstelle nicht vorgelegt, darf die Anmeldung nicht angenommen werden.

Erweist sich der Betrag der Sicherheit als unzureichend, so darf die Abgangszollstelle die Waren nicht zum Versandverfahren überlassen, es sei denn, es wird eine Sicherheit geleistet, die den gesamten Betrag der möglicherweise entstehenden (Zoll-)Schuld abdeckt.

Die Abgangszollstelle muss die Überlassung auch dann ablehnen, wenn bei einem Betriebskontinuitätsverfahren aus den vorgelegten Dokumenten hervorgeht, dass die Sicherheit nicht im Namen des Inhabers des Verfahrens für den betreffenden Versandvorgang geleistet wurde.

4.2.2. Berechnung des Betrags der Sicherheit

Art. 89 Abs. 2 UZK, Art. 148, 150, 155 Abs. 3 UZK-IA

Der Betrag der Sicherheit ist so zu berechnen, dass er den gesamten Betrag der möglicherweise entstehenden (Zoll-)Schuld umfasst.

Im Allgemeinen wird die Sicherheit auf der Grundlage der höchsten Sätze berechnet, die im Abgangsland für die Waren gelten. Bei der Berechnung sind alle Zölle und sonstigen Abgaben, zB Verbrauchsteuern und Mehrwertsteuer, zu berücksichtigen, die für die eingeführten Waren gelten. Für die Zölle ergibt sich der höchste Abgabensatz aus dem

© Bundesministerium für Finanzen

Regelzollsatz. Begünstigungen, die etwa eines Nachweises zum Zeitpunkt der Abfertigung zum freien Verkehr bedürfen, zB Präferenzsätze oder Quoten, sind nicht zu berücksichtigen.

Weiter sind die Einfuhrzollsätze zugrunde zu legen, die im Abgangsland im Falle der Überlassung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr anzuwenden wären. Waren aus dem freien Verkehr einer Vertragspartei sind wie aus einem Drittland eingeführte Waren zu behandeln.

Das gilt auch für Unionswaren, die im Unionsversandverfahren zu einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens befördert werden. Diese Waren werden für die Berechnung des Betrags der Sicherheit als Nicht-Unionswaren behandelt, um die etwaige Erfüllung der (Zoll-)Schuld in einer anderen Vertragspartei als der Union sicherzustellen.

Die betreffenden Waren sind zolltariflich einzureihen. Ist jedoch eine Einreihung nicht möglich oder nicht zweckmäßig, so kann die Höhe der Sicherheit geschätzt werden. Bei dieser Schätzung ist zu gewährleisten, dass die Sicherheit den gesamten Betrag der möglicherweise entstehenden Zollschuld abdeckt. In Ausnahmefällen, wenn eine solche Schätzung nicht möglich ist, kann ein Betrag von 10.000 Euro als Sicherheitsleistung angenommen werden. Dieser Grundgedanke gilt sowohl für die Gesamt- als auch für die Einzelsicherheit.

4.2.3. Bürge

Art. 94 UZK

Der Bürge muss eine dritte natürliche oder juristische Person sein.

Der Bürge und der Inhaber des Verfahrens dürfen nicht ein und dieselbe natürliche oder juristische Person sein.

4.2.3.1. Ansässigkeit und Zulassung

Der Bürge muss in der Vertragspartei der Sicherheitsleistung ansässig und von den zuständigen Zollbehörden zugelassen sein, die die Sicherheitsleistung verlangen.

Diese Zulassung erfolgt nach den im betreffenden Land geltenden Vorschriften. Daher bestimmt – innerhalb des allgemeinen Rahmens der versandrechtlichen Bestimmungen – das nationale Recht das allgemeine Rechtsverhältnis zwischen dem Bürgen und den zuständigen Behörden.

Die Zulassung erfolgt gemäß § 58 ZollR-DG, vorausgesetzt die jederzeitige Einbringung der verbürgten Beträge ist gewährleistet.

© Bundesministerium für Finanzen

Die Zollbehörden können die Zulassung eines Bürgen ablehnen, der die Zahlung der (Zoll-)Schuld innerhalb der geltenden Frist voraussichtlich nicht mit Sicherheit gewährleistet.

Der Bürge muss in jedem Land, für das die Sicherheit gültig sein soll, eine Zustellungsanschrift begründen oder – falls die Rechtsvorschriften des jeweiligen Lands eine Zustellungsanschrift nicht vorsehen – einen Zustellungsbevollmächtigten benennen. Mit der Zustellungsanschrift begründet der Bürge nach den gesetzlichen Bestimmungen des jeweiligen Lands einen Sitz in diesem Land, an dem alle Förmlichkeiten oder Verfahrensmaßnahmen, die die Erklärung über die Sicherheitsleistung betreffen, schriftlich rechtsverbindlich vorgenommen werden können. Der Zustellungsbevollmächtigte muss eine vom Bürgen benannte natürliche oder juristische Person sein.

Auf diese Weise können die an den Bürgen gerichteten Schreiben ihm in jedem Staat, in dem für die im Versandverfahren beförderten Waren eine (Zoll-)Schuld entstehen könnte, rechtsverbindlich zugestellt werden.

Der Bürge verpflichtet sich

- schriftlich zur Zahlung der (Zoll-)Schuld;
- seine Zustellungsanschrift nicht zu ändern, ohne der Zollstelle der Sicherheitsleistung in der Anlage zu seiner Verpflichtungserklärung die neuen Zustellungsanschriften zu übermitteln.

4.2.3.2. Haftung

Art. 94 UZK, Art. 85 UZK-DA

Die Haftung des Bürgen ist auf den in der Verpflichtungserklärung des Bürgen genannten Höchstbetrag begrenzt. Der Bürge kann nicht über diesen Betrag hinaus haftbar gemacht werden.

Wurde das UVV/gVV nicht erledigt, müssen die zuständigen Zollbehörden des Abgangslands den Bürgen innerhalb von neun Monaten ab dem Zeitpunkt der Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle über die Nichterledigung des Versandverfahrens unterrichten.

Wenn das Verfahren nach dieser Frist von neun Monaten noch nicht erledigt ist, müssen die Zollbehörden des Abgangslands dem Bürgen innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Annahme der Versandanmeldung mitteilen, dass er zur Zahlung der (Zoll-)Schuld aufgefordert wird bzw. werden könnte. Die Mitteilung muss die MRN und das Datum der Versandanmeldung, die Bezeichnung der Abgangszollstelle, den Namen des Inhabers des Verfahrens und den betreffenden Betrag enthalten.

© Bundesministerium für Finanzen

Erfolgt eine dieser Mitteilungen nicht innerhalb der vorgesehenen Frist, ist der Bürge von seinen Verpflichtungen befreit. Wurde eine dieser Mitteilungen jedoch zugesandt, so muss der Bürge über die Erhebung der Schuld oder die Erledigung des Versandverfahrens unterrichtet werden.

4.2.3.3. Rücknahme der Zulassung des Bürgen oder der von einem Bürgen abgegebenen Verpflichtungserklärung und Widerruf der Verpflichtungserklärung

Art. 93 UZK, Art. 82 UZK-DA

Die Zollstelle der Sicherheitsleistung kann die Zulassung des Bürgen oder der von einem Bürgen abgegebenen Verpflichtungserklärung jederzeit zurücknehmen. Dabei muss sie den Bürgen und den Inhaber des Verfahrens über die Rücknahme unterrichten. Die Rücknahme der Zulassung des Bürgen oder der von einem Bürgen abgegebenen Verpflichtungserklärung tritt 16 Tage nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem die Entscheidung über die Rücknahme beim Bürgen eingegangen ist oder als beim Bürgen eingegangen gilt.

Wenn die Zollbehörden nicht verlangt haben, dass die gewählte Form der Sicherheit über einen bestimmten Zeitraum aufrechterhalten wird, kann der Bürge seine Verpflichtungserklärung jederzeit widerrufen. Dabei muss der Bürge die Zollstelle der Sicherheitsleistung über den Widerruf unterrichten.

Der Widerruf betrifft nicht Waren, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Widerrufs bereits mit der widerrufenen Verpflichtungserklärung zu einem gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren überlassen wurden und sich noch darin befinden.

Der Widerruf der Verpflichtungserklärung durch den Bürgen tritt am 16. Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, an dem der Bürge der Zollstelle der Sicherheitsleistung den Widerruf mitteilt.

Im Falle der Rücknahme bzw. des Widerrufs der Verpflichtungserklärung des Bürgen muss die Zollstelle der Sicherheitsleistung die Verpflichtungserklärung des Bürgen mindestens neun Monate lang aufbewahren, es sei denn, die (Zoll-)Schuld ist erloschen, kann nicht mehr entstehen oder dem Bürgen wurde die Erhebung der (Zoll-)Schuld oder die Erledigung des Versandverfahrens mitgeteilt.

Wurde dem Bürgen mitgeteilt, dass das Versandverfahren nicht erledigt wurde, so muss die Zollstelle der Sicherheitsleistung die Verpflichtungserklärung auf der Grundlage der Mitteilung aufbewahren, bis die Abgaben erhoben wurden oder das Versandverfahren erledigt bzw. der Bürge von seiner Haftpflicht entbunden ist.

© Bundesministerium für Finanzen

Die Zollbehörden des für die Zollstelle der Sicherheitsleistung zuständigen Lands müssen für jede Rücknahme und für jeden Widerruf einer Sicherheitsleistung die betreffenden Informationen sowie den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rücknahme oder des Widerrufs in das elektronische System eingeben.

4.3. Einzelsicherheit

4.3.1. Barsicherheit

Art. 92 Abs. 1 UZK, Art. 150 UZK-IA

Eine Einzelsicherheit in Form einer Barsicherheit kann bei der Abgangszollstelle nach Maßgabe des geltenden Rechts des Abgangslands geleistet werden; sie wird erstattet, sobald das Versandverfahren erledigt ist.

Im Allgemeinen ist die Abgangszollstelle für die Erstattung verantwortlich. Die Abgangszollstelle unterrichtet den Inhaber des Verfahrens zum Zeitpunkt der Hinterlegung der Barsicherheit oder eines gleichwertigen Zahlungsmittels über die Erstattung und fragt ihn, welchen Zahlungsweg er für die Erstattung wünscht. Entscheidet sich der Inhaber des Verfahrens für eine Banküberweisung, so notiert die Abgangszollstelle die Bankverbindung des Inhabers des Verfahrens und teilt ihm mit, dass er die Überweisungsgebühren zu tragen hat.

Bei Barsicherheiten leisten die Zollbehörden keine Zinszahlungen.

4.3.2. Einzelsicherheit in Form einer Verpflichtungserklärung eines Bürgen

Art. 92 UZK, Art. 152, 154 UZK-IA

Die von einem Bürgen im Rahmen einer Einzelsicherheit abgegebenen Verpflichtungserklärungen werden bei der Zollstelle der Sicherheitsleistung vorgelegt und genehmigt. Sie müssen von der betreffenden Zollstelle im System zur Verwaltung von Sicherheitsleistungen (Guarantee Management System, GMS) registriert werden. Das GMS ist in das NCTS eingebunden.

Für jede Verpflichtungserklärung muss die Zollstelle der Sicherheitsleistung dem Inhaber des Verfahrens folgende Informationen übermitteln:

- Die Referenznummer der Sicherheit (Guarantee Reference Number, GRN);
- den mit der GRN verbundenen Zugriffscode. Der Inhaber dieses Verfahrens kann diesen Zugriffscode nicht ändern.

© Bundesministerium für Finanzen

Aus einer eingereichten Zollanmeldung müssen die GRN und der entsprechende Zugriffscode hervorgehen. Die Abgangszollstelle muss prüfen, ob die Sicherheit im System vorhanden und ob sie gültig ist.

Bei Betriebskontinuitätsverfahren ist die Verpflichtungserklärung des Bürgen bei der Abgangszollstelle vorzulegen. Ist die Zollstelle der Sicherheitsleistung nicht die Abgangszollstelle und hat diese Zollstelle daher eine Kopie der Verpflichtungserklärung des Bürgen aufbewahrt, so muss die Abgangszollstelle die Zollstelle der Sicherheitsleistung informieren, wenn sie das Original der Verpflichtungserklärung an den Inhaber des Verfahrens zurückgegeben hat.

4.3.2.1. Verpflichtungserklärung

Für die Einzelsicherheit durch Verpflichtungserklärung ist eine Verpflichtungserklärung nach dem Muster im Anhang 32-01 UZK-IA zu verwenden.

4.3.2.2. Aufbewahrung

Ist die Zollstelle der Sicherheitsleistung nicht gleichzeitig Abgangszollstelle, so bewahrt sie eine Kopie der von ihr angenommenen Verpflichtungserklärung auf. Das Original wird vom Inhaber des Verfahrens bei der Abgangszollstelle vorgelegt und von dieser aufbewahrt. Erforderlichenfalls kann die Abgangszollstelle eine Übersetzung in die deutsche Sprache verlangen.

4.3.2.3. Überprüfung

Die Zollstelle der Sicherheitsleistung (dies kann in Österreich entweder die Abgangszollstelle oder jedes andere Zollamt sein) überprüft die vorgelegte Verpflichtungserklärung hinsichtlich der korrekten Ausstellung. Die Abgangszollstellen können zum Zwecke der Überprüfung auch die entsprechende Zollstelle der Sicherheitsleistung befassen. Die Zollstelle der Sicherheitsleistung hat die Verpflichtungserklärung entsprechend den Zollkassenvorschriften zu behandeln.

4.3.3. Einzelsicherheit mit Sicherheitstiteln

Art. 160, 161 UZK-IA

In Österreich gibt es derzeit keine Bürgen, die zur Ausstellung von Sicherheitstiteln (TC32) berechtigt sind.

4.4. Gesamtsicherheit und Befreiung von der Sicherheitsleistung

4.4.1. Allgemeines

Art. 5 Z 31, 89 Abs. 5, 95 UZK, Art. 84 UZK-DA

Bei der Verwendung einer Gesamtsicherheit oder einer Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag einschließlich einer Befreiung von der Sicherheitsleistung handelt es sich jeweils um Vereinfachungen auf Grundlage einer Bewilligung. Dazu bedarf es eines Antrags des Beteiligten und einer Bewilligung der zuständigen Behörde.

Der Antragsteller muss die allgemeinen Voraussetzungen des Art. 84 UZK-DA erfüllen. Zur Feststellung, ob der Antragsteller in dem Land, in dem die Sicherheit geleistet wird, ansässig ist, findet Art. 5 Z 31 UZK entsprechende Anwendung.

Zur Überprüfung der Voraussetzung, ob der Antragsteller schwere oder wiederholte Zoll- oder Steuervorschriften begangen hat, ist ein Finanzamtsgutachten über allfällige Steuerschulden einzuholen, eine Abfrage bei der zentralen Finanzstrafkartei durchzuführen.

4.4.2. Berechnung und Überprüfung der Höhe des Referenzbetrages

Art. 155 UZK-IA

Die Verwendung einer Gesamtsicherheit oder einer Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag einschließlich der Befreiung von der Sicherheitsleistung wird bis zu einem Referenzbetrag gewährt.

Der Referenzbetrag muss dem Betrag der (Zoll-)Schuld entsprechen, die in Verbindung mit dem jeweiligen gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren zu begleichen ist und für die die Sicherheitsleistung ausgestellt wird; die Sicherheitsleistung wird für den Zeitraum von der Überlassung der Waren zum gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren bis zum Zeitpunkt der Erledigung des entsprechenden Verfahrens gewährt. Dieser Zeitraum sollte für die Versandvorgänge des Inhabers des Verfahrens repräsentativ sein. Dieser Betrag kann im Einvernehmen mit dem Antragsteller aufgerundet werden.

Bei der Berechnung des Referenzbetrages sind (auch im Falle der Beförderung von auszuführenden Unionswaren mittels T2) die höchsten für die betreffenden Waren im Anwendungsgebiet geltenden tarifmäßigen Abgabensätze (Einfuhrabgaben nach Art. 5 Z 20 UZK und sonstige Abgaben im Sinne des § 2 Abs. 1 ZollR-DG) zu berücksichtigen. Allfällige Präferenzbegünstigungen sind dabei außer Acht zu lassen.

Zum Zwecke der Erleichterung der Berechnung durch den Inhaber des Versandverfahrens und der Überprüfung durch die Zollstelle der Sicherheitsleistung werden folgende Möglichkeiten geschaffen:

- Dem Inhaber des Verfahrens ist es freigestellt, für laufende Sendungen eine durchschnittliche Abgabenbelastung zu ermitteln. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die

entsprechende Berechnung der Zollstelle der Sicherheitsleistung nachvollziehbar belegt werden kann.

- Für Sendungen, bei welchen zwar der Wert bekannt ist, die Ermittlung der konkreten Abgabensätze zu aufwändig erscheint, kann von einer Gesamtabgabenbelastung von 30% ausgegangen werden. Von dieser Erleichterung sind verbrauchsteuerpflichtige Waren und Waren der Kapitel 1 bis 24 ausgenommen.
- Für Sendungen, bei welchen weder Wert noch Warennummer bekannt sind, kann von einem Abgabenbetrag von 10.000 Euro je Sendung ausgegangen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die oben angeführten "Pauschalsätze" lediglich dazu dienen, die Berechnung des Referenzbetrages zu erleichtern. Für Zwecke der Abgabenfestsetzung im Falle des Entstehens der Zollschuld ist natürlich von den tatsächlichen Sätzen auszugehen.

Weiterhin gilt als Mindestbetrag der Gesamtsicherheit ein Betrag in der Höhe von 10.000 Euro.

Als Beispiel für die Berechnung des Referenzbetrages kann die nachstehende Tabelle herangezogen werden.

Beispiel für die Berechnung der Höhe der Gesamtbürgschaft

Speditionsunternehmen mit 28.000 Versandscheinen pro Jahr:

950 Sendungen mit nachgewiesenem Wert von 40.000 Euro und einer nachgewiesenen durchschnittlichen Abgabenbelastung von 23,60% (3% Zoll und 20% EUSt)

11.000 Sendungen, bei welchen zwar der Wert, nicht jedoch die Abgabensätze angegeben werden können, mit einem Gesamtwert von 300.000 Euro (Gesamtabgabenbelastung 30%)

16.000 Sendungen ohne nachvollziehbare Wertangabe (daher Schätzung der Abgabenbelastung mit 10.000 Euro je Sendung)

Beispiele "Tabelle Referenzbetrag"

		Berechnung	Abgabenbelastung
1	Sendungen mit nachgewiesenen Durchschnittsabgabensätzen	40.000 x 23,60%	9.440,00
2	Sendungen mit Abgabenbelastung von 30%	300.000 x 30%	90.000,00

3	Sendungen ohne nachvollziehbare Wertangabe	16.000 x 10.000	160.000.000,00
4	Summe der jährlichen Abgabenbelastung		160.099.440,00
5	Summe der wöchentlichen Abgabenbelastung	Zeile 4 / 52	3.176.363,00
	Referenzbetrag daher		**3.176.363,00**

Der Betrag der Gesamtsicherheit kann unter der Voraussetzung der Erfüllung der maßgeblichen Kriterien laut Art. 84 UZK-DA auf 50% bzw. 30% des Referenzbetrages reduziert werden.

Der Inhaber des Versandverfahrens hat in dem oben erwähnten Beispiel daher zumindest eine Verpflichtungserklärung des Bürgen in der Höhe von 952.909 Euro zu hinterlegen (bei Reduktion auf 30%).

Bei jeder Überführung von Waren in das Versandverfahren ist der Referenzbetrag mit den auf das Versandscheingut lastenden Eingangsabgaben zu belasten.

Der Referenzbetrag wird mit dem bei der Überführung ins Versandverfahren berechneten Eingangsabgabenbetrag je Versandschein entlastet, wenn der Inhaber des Versandverfahrens Informationen über die ordnungsgemäße Beendigung des Versandverfahrens erhält.

Erweist sich der Referenzbetrag zur Absicherung der Unionsversandverfahren als unzureichend, ist nach Art. 156 UZK-IA die Zollstelle der Sicherheitsleistung zu benachrichtigen.

Unterrichtet der Inhaber des Versandverfahrens die Zollstelle der Sicherheitsleistung nicht über das Überschreiten des Referenzbetrages, kann die Bewilligung nach Art. 28 UZK in Verbindung mit Art. 84 UZK-DA widerrufen werden. Sofern das Überschreiten des Referenzbetrages auf besondere Umstände beruht und nicht das Ergebnis einer grundlegenden Änderung der Verhältnisse darstellt (zB Erhöhung des Geschäftsvolumens bzw. Veränderungen bei den zu befördernden Waren), führen einzelne Überschreitungen nicht zwingend zu einem Widerruf.

© Bundesministerium für Finanzen

4.4.3. Betrag der Sicherheit

Der Referenzbetrag der Gesamtsicherheit muss dem Höchstbetrag in der Verpflichtungserklärung entsprechen, die der Antragsteller der Zollstelle der Sicherheitsleistung zur Annahme vorlegt.

4.4.4. Bescheinigung über die Sicherheit

Anhang 72-04 UZK-IA

Die zuständigen Behörden müssen dem Inhaber des Verfahrens eine Bescheinigung (Bescheinigung TC31 über die Gesamtsicherheit und Bescheinigung TC33 über die Befreiung von der Sicherheitsleistung) erteilen. Zur Vermeidung eines Missbrauchs der Bescheinigungen oder der Sicherheitsleistung sollten die zuständigen Behörden weitere Bescheinigungen nur in Fällen und in einer Anzahl ausgeben, die vom Inhaber des Verfahrens ausreichend begründet wurde(n) (zB wenn der Inhaber des Verfahrens regelmäßig bei verschiedenen Zollstellen Versandanmeldungen vorlegt).

Bescheinigungen über die Gesamtsicherheit und Bescheinigungen über die Befreiung von der Sicherheitsleistung werden nur bei Betriebskontinuitätsverfahren vorgelegt.

Ein Muster für die Bescheinigungen ist in den Kapiteln VI und VII des Anhangs 72-04 UZK-IA zu finden.

Die Bescheinigungen sind fünf Jahre lang gültig. Die Gültigkeit kann jedoch einmalig um bis zu fünf Jahre verlängert werden (Anhang 72-04 Abschnitt 19.3. UZK-IA).

4.4.5. Verpflichtungen des Inhabers des Versandverfahrens

Art. 156, 157 UZK-IA

Der Inhaber des Verfahrens muss gewährleisten, dass der tatsächlich oder potenziell zahlbare Betrag den Referenzbetrag nicht überschreitet.

Die Überwachung des Referenzbetrags wird durch die bei einem gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren jeweils genutzten Systeme (GMS und NCTS) sichergestellt, wenn die Waren in das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren überführt werden.

Bei einem Betriebskontinuitätsverfahren liegt es in der Verantwortung des Inhabers des Versandverfahrens, die Ausnutzung des Referenzbetrages zu überwachen.

Der Inhaber des Verfahrens kann prüfen, ob er den Referenzbetrag überschreitet, indem er ihn mit dem auf jeden Versandvorgang entfallenden Betrag zum Zeitpunkt der Überlassung

© Bundesministerium für Finanzen

zum Versandverfahren belastet. Er entlastet den Referenzbetrag anschließend um diesen Betrag, wenn der Versandvorgang beendet ist. Der Inhaber des Verfahrens kann davon ausgehen, dass der Vorgang an dem zur Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle vorgesehenen Tag beendet wurde. Er muss seine Aufzeichnungen nachträglich berichtigen, wenn er Kenntnis davon erhält, dass das Verfahren nicht erledigt oder nach der von der Abgangszollstelle gesetzten Frist beendet wurde.

Stellt der Inhaber des Verfahrens fest, dass er den Referenzbetrag überschreiten könnte, so muss er Maßnahmen im Hinblick auf die Bewilligung und gegebenenfalls künftige Versandvorgänge ergreifen.

Teilt der Inhaber des Verfahrens der Zollstelle der Sicherheitsleistung nicht mit, dass der Referenzbetrag im Betriebskontinuitätsverfahren überschritten wurde, so kann die Bewilligung widerrufen werden.

4.4.6. Verwendung der Gesamtsicherheit

Art. 154 UZK-IA

Die von einem Bürgen im Rahmen einer Gesamtsicherheit abgegebenen Verpflichtungserklärungen werden bei der Zollstelle der Sicherheitsleistung vorgelegt und genehmigt. Die betreffende Zollstelle muss die Verpflichtungserklärungen im GMS registrieren.

Für jede Verpflichtungserklärung muss die Zollstelle der Sicherheitsleistung dem Inhaber des Verfahrens folgende Informationen übermitteln:

- Die GRN;
- den mit der GRN verbundenen Zugriffscode.

Auf Antrag des Inhabers des Verfahrens muss die Zollstelle der Sicherheitsleistung für die betreffende Sicherheit weitere Zugriffscodes zuweisen, die vom Inhaber des Verfahrens oder seinen Vertretern verwendet werden können.

Aus einer eingereichten Zollanmeldung müssen die GRN und der entsprechende Zugriffscode hervorgehen. Die Abgangszollstelle muss prüfen, ob die Sicherheitsleistung im System vorhanden und gültig ist.

Bei einem Betriebskontinuitätsverfahren muss eine Bescheinigung über die Gesamtsicherheit oder über die Befreiung von der Sicherheitsleistung vorgelegt werden (weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 4.4.4.).

© Bundesministerium für Finanzen

4.4.7. Verringerung des Betrages der Sicherheitsleistung und Befreiung von der Sicherheitsleistung

Art. 84 Abs. 1 bis 3 UZK-DA

Der Höchstbetrag der Sicherheit, der grundsätzlich dem Referenzbetrag entspricht, kann verringert werden, wenn der Inhaber des Verfahrens bestimmte Zuverlässigkeitskriterien erfüllt.

Der Betrag kann auf

- 50% (Kriterien siehe Art. 84 Abs. 1 UZK-DA);
- 30% (Kriterien siehe Art. 84 Abs. 2 UZK-DA) des Referenzbetrages verringert werden

oder es kann

- eine Befreiung von der Sicherheitsleistung (Kriterien siehe Art. 84 Abs. 3 UZK-DA) bewilligt werden.

Einzelheiten zu den Kriterien für eine solche Verringerung finden sich in Abschnitt 8.5.

4.4.8. Vorgangsweise bei der Ausstellung neuer Bewilligungen

Die zuständige Zollstelle prüft den Antrag und die vorgelegten Unterlagen, setzt den Referenzbetrag fest, nimmt die Verpflichtungserklärung des Bürgen an und erteilt die Bewilligung innerhalb der vorgesehenen Frist.

In der Bewilligung werden die Verpflichtungen des Inhabers des Verfahrens festgehalten und insbesondere angeführt, welche Aufzeichnung der Inhaber des Verfahrens zu führen hat. Weiters sind die Modalitäten für die Vorlage der geforderten Aufzeichnungen an die Zollstelle der Sicherheitsleistung zu regeln.

Dem Inhaber des Verfahrens werden die erforderliche Anzahl von Gesamtsicherheitsbescheinigungen TC31 oder Bescheinigungen über die Befreiung von der Sicherheitsleistung TC33 ausgefolgt.

4.5. Angabe der Sicherheitsleistung in der Versandanmeldung

Im Datenelement 99 02 000 000 der Versandanmeldung ist die Art der Sicherheitsleistung und gegebenenfalls die zugeordnete GRN anzugeben. Ebenso ist verpflichtend der Sicherheitsbetrag für die betreffende Versandanmeldung in Euro angegeben werden. Bei Barsicherheiten (Code 3) ist der Sicherheitsbetrag mit 0 Euro anzugeben, da dessen Höhe durch die Abgangszollstelle ermittelt wird.

© Bundesministerium für Finanzen

4.6. Elektronische Verwaltung der Sicherheitsleistungen im NCTS

4.6.1. Allgemeines

Im Rahmen des NCTS werden folgende Arten von Sicherheitsleistungen im Rahmen des Garantiemanagementsystems (GMS) elektronisch verwaltet:

- Gesamtsicherheit (Code 1)
- Befreiung von der Sicherheitsleistung (Code 0)
- Einzelsicherheit durch Verpflichtungserklärung eines Bürgen (Code 2)
- Einzelsicherheit in Form von Sicherheitstiteln (Code 4)

Hinweis:

Einzelsicherheitstitel (Code 4) werden derzeit in Österreich nicht ausgegeben. Bei Vorlage von Einzelsicherheitstiteln aus einem anderen Mitgliedsland ergehen Nachrichten zwecks Überprüfung und Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung an die Zollstelle der Sicherheitsleistung des ausgebenden Landes.

4.6.2. GRN (Guarantee Reference Number – Referenznummer der Sicherheit)

Jede Sicherheitsleistung wird im NCTS durch eine eindeutige Garantiereferenznummer (GRN) referenziert, die für die Validierung im Untersystem für die Bürgschaftsverwaltung (GMS – Guarantee Management System) verwendet wird. Die GRN wird von der Stelle der Bürgschaftsleistung vergeben, besteht nach den Vorgaben für NCTS aus 17 oder 24 Zeichen, wobei die Stellen 18 bis 24 nur bei Einzelsicherheiten in Form von Sicherheitstiteln Verwendung finden.

Da in Österreich keine Einzelsicherheiten in Form von Sicherheitstiteln ausgegeben werden, hat die GRN prinzipiell nur 17 Stellen, welche wie folgt aufgebaut sind:

Aufbau der GRN in ACCS/NCTS				
Feld	**Stelle der GRN**	**Inhalt**	**Feldtyp**	**Beispiel**
1	1	Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Sicherheit angenommen wurde (JJ)	n2	26
	2			
2	3		a2	AT

	4	Kennung des Landes, in dem die Sicherheit geleistet wird (ISO-Alpha-2-Ländercode)		
3	5 - 10	Sechsstellige Zollstellenkennnummer der Zollstelle der Sicherheitsleistung	n6	100000
	11	Buchstabe G	a1	G
	12 - 16	Eindeutige Kennung der Sicherheit	n5	12345
4	17	Prüfziffer	n1	8
5	18 - 24	Kennung der Einzelsicherheit in Form eines Sicherheitstitels (1 Buchstabe + 6 Ziffern)	an7	A001017

Zusätzlich zur GRN werden den zur Erstellung einer Versandanmeldung berechtigten Personen Zugangscodes (Access Codes) zugeordnet. Die Vergabe der Access-Codes erfolgt durch das Team Abgabensicherung Zoll im Rahmen der Erteilung der zollrechtlichen Bewilligung.

4.6.3. Garantiemanagementsystem in Österreich

Die im NCTS verwendeten Gesamtsicherheiten sowie Befreiungen von der Sicherheitsleistung werden im elektronischen Garantiemanagementsystem (GMS) verwaltet, welches einen integralen Bestandteil des ACCS darstellt.

Die dafür maßgeblichen Informationen werden aus dem System CDA (Customs Decisions Austria), in welchem die entsprechenden Bewilligungen der Gesamtsicherheiten und Befreiungen von der Sicherheitsleistung erstellt werden, über die Systemschnittstelle CRS (Customer Reference System) bereitgestellt.

4.6.4. Prüfung der Sicherheitsleistung im GMS

Im Zuge der Eröffnung eines Versandverfahrens werden die in der elektronischen Versandanmeldung (IE015) enthaltenen Angaben zur Sicherheitsleistung mittels Nachricht IE203 (Verwendung der Sicherheiten) vom NCTS an das Garantiemanagementsystem übermittelt, wo diese einer Validierung unterzogen werden. Dabei werden folgende Aspekte umfasst:

- Prüfung, ob die Sicherheit vorhanden und gültig ist;

© Bundesministerium für Finanzen

- Prüfung, ob der Zugangscode gültig und der Sicherheit zugeordnet ist;
- Prüfung, ob der Inhaber der Sicherheitsleistung mit dem Inhaber des Versandverfahrens ident ist;
- Prüfung, ob der Referenzbetrag der Sicherheit überschritten wird;
- Prüfung der räumlichen Gültigkeit der Sicherheit.

Das Ergebnis der Validierung wird vom GMS mit Nachricht IE205 (Bestätigung über die Verwendung der Sicherheiten) an das NCTS rückgemeldet.

Im Falle eines positiven Validierungsergebnisses erfolgt die Überlassung der Versandanmeldung. Sollte die Validierung aber negativ verlaufen, wird der Zurückweisungsgrund der Sicherheit dem Inhaber des Versandverfahrens mittels Nachricht IE055 (Ungültigkeit von Sicherheiten) mitgeteilt. Dabei kommen folgende Codes zum Einsatz:

Code	Bezeichnung
G01	Sicherheit existiert nicht
G02	Sicherheit existiert, aber nicht gültig
G03	Zugriffscode nicht gültig
G04	Inhaber der Sicherheit entspricht nicht dem Inhaber des Verfahrens
G09	Sicherheit/Referenzbetrag nicht ausreichend
G13	Die GRN und die Art der Sicherheit passen nicht zueinander

Der Inhaber des Versandverfahrens hat in diesem Fall innerhalb einer Frist von 3 Stunden die Möglichkeit, Daten der Sicherheitsleistung durch Übermittlung der Nachricht IE013 (Änderung/Berichtigung der Versandanmeldung) zu berichtigen, andernfalls wird für die Versandanmeldung eine Nicht-Überlassung ausgesprochen (Nachricht IE051 „Nicht-Überlassung zum Versandverfahren“).

Sollte innerhalb eines Zeitraums von 5 Minuten kein Ergebnis der Überprüfung (IE205) vorliegen, so ist eine Eröffnung eines Versandvorganges nur bei Vorliegen der gültigen TC31 oder TC33 zulässig.

4.6.5. Belastung und Entlastung des Referenzbetrages

Im Falle einer Inanspruchnahme einer Sicherheitsleistung anlässlich der Eröffnung eines Versandvorganges wird der entsprechende Sicherheitsbetrag vom System automatisch vom Referenzbetrag abgebucht. Nach Gestellung bei der Bestimmungszollstelle und nach Einlangen der Ankunftsanzeige (IE006) teilt die Abgangszollstelle der Zollstelle der

Sicherheitsleistung mit der Nachricht IE209 (Gutbuchung der Referenzbeträge) mit, dass der verwendete Sicherheitsbetrag dem Referenzbetrag wieder gut gebucht werden kann. Aufgrund dieser Gutbuchung kann der Referenzbetrag in dem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Ausmaß für neue Versandvorgänge herangezogen werden.

Eine endgültige Freigabe sowie die Entlassung des Bürgen aus seiner Haftung (IE204 „Freigabe/Annullierung der Inanspruchnahme der Sicherheiten“) erfolgt erst nach Einlangen der konformen Kontrollergebnisvermerke (IE018) von der Bestimmungszollstelle, wenn das Versandverfahren von der Abgangszollstelle storniert wurde, die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung annulliert wird oder wenn das Versandverfahren nach einem Suchverfahren ordnungsgemäß erledigt werden kann.

© Bundesministerium für Finanzen

5. Regelversandverfahren unter Verwendung des NCTS

5.1. Allgemeines

Das NCTS (New Computerised Transit System) ist ein EDV-gestütztes Versandverfahren für den Austausch elektronischer Nachrichten. Diese Nachrichten ersetzen die verschiedenen Dokumente auf Papier und bestimmte Förmlichkeiten des Versandverfahrens. Der elektronische Austausch von Nachrichten erfolgt auf drei Ebenen:

- Zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den Zollbehörden („External Domain“ - „externe Ebene“);
- zwischen den Zollstellen eines Lands („National Domain“ - „nationale Ebene“);
- zwischen den nationalen Zollverwaltungen untereinander und mit der Kommission („Common Domain“ - „gemeinsame Ebene“).

Im Allgemeinen ist das NCTS für das Unionsversandverfahren (sowohl extern als auch intern) wie für das gemeinsame Versandverfahren verpflichtend anzuwenden.

Ausnahmen bestehen lediglich

- bei Vereinfachungen in Bezug auf bestimmte Beförderungsarten;
- bei Anwendung des Betriebskontinuitätsverfahrens;
- für Reisende, die berechtigt sind, in bestimmten Situationen eine papiergestützte Anmeldung zu verwenden.

Im NCTS-Versandverfahren erfolgt der Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden sowie zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den Zollbehörden unter Einsatz von Informationstechnologie und Datennetzen (Artikel 273 UZK-IA iVm Artikel 16 UZK).

In Österreich erfolgt die Abwicklung des Versandverfahrens mit der Anwendung „ACCS/NCTS“.

5.2. Wichtige Elemente und Nachrichten im NCTS

Element	Bedeutung
Versandanmeldung (Nachricht IE015)	wird vom Inhaber des Versandverfahrens oder dessen direktem Vertreter übermittelt
MRN	Hauptbezugsnummer (Master Reference Number) eindeutige Registriernummer, die jeder Anmeldung vom System zugewiesen wird, um den Vorgang zu identifizieren

© Bundesministerium für Finanzen

GRN	eindeutige Registriernummer zur Verwaltung der Sicherheiten im elektronischen Garantiemanagementsystem
VBD	Versandbegleitdokument Kann bei der Abgangszollstelle oder durch den zugelassenen Versender ausgestellt werden und begleitet die Waren von der Abgangszollstelle bis zur Bestimmungszollstelle
LoI/LdWP	List of Items/Liste der Positionen Wird gegebenenfalls erstellt, wenn bei der Abgangszollstelle eine Versandanmeldung für mehr als eine Warenposition im NCTS abgegeben wird.
GMS	Garantiemanagementsystem Elektronische Verwaltung gewisser Arten von Sicherheitsleistungen
Vorab-Ankunftsanzeige (Nachricht IE001)	wird von der Abgangszollstelle an die in der Versandanmeldung angegebene Bestimmungszollstelle gesendet
Vorab-Durchgangsanzeige (Nachricht IE050)	wird von der Abgangszollstelle an die angegebene(n) Durchgangszollstelle(n) gesendet, um den vorgesehenen Grenzübergang der Waren anzukündigen
Grenzübergangsanzeige (Nachricht IE118)	wird von der tatsächlichen Durchgangszollstelle (gegebenenfalls nach der Kontrolle der Waren) an die Abgangszollstelle gesendet
Vorab-Ausgangsanzeige (Nachricht IE160)	wird von der Abgangszollstelle an die angegebene(n) Ausgangszollstelle(n) für das Versandverfahren gesendet, um den vorgesehenen Austritt der Waren aus dem Sicherheitsgebiet anzukündigen
Mitteilung über das Verlassen des Sicherheitsgebietes (Nachricht IE168)	wird von der tatsächlichen Ausgangszollstelle für das Versandverfahren (gegebenenfalls nach der Kontrolle der Waren) an die Abgangszollstelle gesendet
Ankunftsanzeige (Nachricht IE006)	wird bei Ankunft der Waren von der tatsächlichen Bestimmungszollstelle an die Abgangszollstelle gesendet
Kontrollergebnisse (Nachricht IE018)	wird von der tatsächlichen Bestimmungszollstelle (gegebenenfalls nach Kontrolle der Waren) an die Abgangszollstelle gesendet
COL (Customs Office List)	Zollstellenverzeichnis Verzeichnis der an NCTS angeschlossenen Zollstellen

© Bundesministerium für Finanzen

5.3. Beteiligte Zollstellen im NCTS

5.3.1. Abgangszollstelle

Die Versandanmeldung wird in elektronischer Form an die Abgangszollstelle übermittelt. Elektronische Anmeldungen können bei der Abgangszollstelle oder vom eigenen Standort des Wirtschaftsbeteiligten aus vorgenommen werden.

Die Anmeldung muss alle erforderlichen Daten enthalten und den Systemspezifikationen entsprechen, da das System die Daten automatisch kodiert und validiert.

Bei Unstimmigkeiten in den Daten weist das System darauf hin.

Der Anmelder wird darüber informiert, damit er die erforderlichen Korrekturen vornehmen kann, bevor die Anmeldung endgültig angenommen wird.

Es ist zu beachten, dass das „Korrigieren“ einer Versandanmeldung nicht mit dem „Ändern“ derselben im Sinne von Artikel 173 UZK gleichzusetzen ist (siehe Abschnitt 5.10.4. zur Änderung einer Versandanmeldung).

Sobald die Korrekturen eingegeben und die Anmeldung angenommen wurde, weist das System der Anmeldung eine eindeutige Registrierungsnummer zu – die Master Reference Number (MRN).

Sobald dann etwaige Kontrollen durchgeführt wurden, entweder bei der Abgangszollstelle selbst oder in den Räumlichkeiten des zugelassenen Versenders, und die Sicherheiten akzeptiert wurden, werden die Waren zu Versandverfahren freigegeben.

Im System kann entweder bei der Abgangszollstelle (auf Antrag des Inhabers des Versandverfahrens) oder in den Räumlichkeiten des zugelassenen Versenders ein Versandbegleitdokument (VBD) zusammen mit der Liste der Warenpositionen (LdWP) – erstellt werden.

Das VBD oder die MRN der Versandanmeldung muss die Waren begleiten und bei jeder Durchgangszollstelle, Ausgangszollstelle für das Versandverfahren sowie bei der Bestimmungszollstelle vorgelegt werden.

Mit Überlassung der Versandanmeldung sendet die Abgangsstelle gleichzeitig die Nachricht IE001 an die angegebene Bestimmungsstelle.

Diese Nachricht enthält hauptsächlich die aus der Versandanmeldung entnommenen Informationen, die es der Bestimmungszollstelle ermöglichen, die Waren bei ihrer Ankunft zu kontrollieren. Die Bestimmungszollstelle muss Zugriff auf die Daten der

© Bundesministerium für Finanzen

Versandanmeldung haben, um eine korrekte und zuverlässige Entscheidung darüber treffen zu können, welche Maßnahmen bei Ankunft der Waren zu ergreifen sind.

Wenn die Waren zudem eine Durchgangszollstelle passieren müssen, sendet die Abgangszollstelle zusätzlich die Nachricht IE050, um diese Zollstelle vorab zu benachrichtigen, damit sie den Durchgang der Waren kontrollieren kann.

5.3.2. Bestimmungszollstelle

Bei der Ankunft müssen die Waren unter Vorlage der MRN der Versandanmeldung der Bestimmungszollstelle gestellt oder dem zugelassenen Empfänger übergeben werden.

Da die Zollstelle die Nachricht IE001 bereits erhalten hat, besitzt sie alle Angaben über die Sendung und kann im Voraus entscheiden, welche Kontrollen erforderlich sind.

Wenn die Bestimmungszollstelle die MRN in das NCTS eingibt, wird automatisch die Nachricht IE001 für diese Waren aufgerufen, die als Grundlage für etwaige Maßnahmen oder Kontrollen dient.

Die Bestimmungszollstelle übermittelt der Abgangszollstelle unmittelbar die Nachricht IE006.

Sobald die entsprechenden Kontrollen durchgeführt sind, teilt die Bestimmungszollstelle der Abgangszollstelle mit der Nachricht IE018 die Ergebnisse gegebenenfalls unter Angabe festgestellter Unregelmäßigkeiten mit.

Die Nachrichten IE006 und IE018 werden benötigt, damit die Abgangszollstelle den Versandvorgang erledigen und die dafür verwendeten Sicherheiten freigeben kann.

5.3.3. Durchgangszollstelle

Verläuft die Beförderung über eine Durchgangszollstelle, so sind die Waren dieser Zollstelle unter Vorlage der MRN der Versandanmeldung zu gestellen.

Diese bestätigt anhand er im System vorliegenden Daten den Grenzübergang der Waren und sendet die Nachricht IE118 an die Abgangszollstelle.

5.3.4. Ausgangszollstelle für das Versandverfahren

Die Ausgangszollstelle für das Versandverfahren ist für den Ort des Austritts aus dem Sicherheitsgebiet (EU-Mitgliedstaaten, Norwegen und die Schweiz) zuständig, der für die Prüfung der sicherheitsrelevanten Daten verantwortlich ist, wenn diese Daten in der Versandanmeldung enthalten sind.

Diese Rolle der Ausgangszollstelle für das Versandverfahren kann zugewiesen werden an:

© Bundesministerium für Finanzen

a) Zollstellen, die sich in EU-Mitgliedstaaten befinden, die eine Grenze zu einem Land des Übereinkommens haben (mit Ausnahme derjenigen, die zum Sicherheitsgebiet gehören, wie Norwegen oder die Schweiz);

b) Zollstellen an Flug- oder Seehäfen, die sich in einer nationalen Verwaltung befinden, die zum Sicherheitsgebiet gehört.

5.3.5. Unterwegszollstelle

Die für die Meldung von Unterwegsereignissen zuständige Zollstelle (Unterwegszollstelle) ist die nächstgelegene Zollstelle der Nationalen Zollverwaltung, in deren Zuständigkeitsbereich sich die Waren und das Transportmittel befinden. Die Unterwegszollstelle ist dafür verantwortlich, Unterwegsereignisse zu registrieren, die während der Beförderung der Sendung zur Bestimmungszollstelle in ihrem Zuständigkeitsbereich auftreten.

Während der Beförderung können ein oder mehrere der folgenden Ereignisse eintreten:

- Der Beförderer ist gezwungen, von der verbindlichen Beförderungsroute abzuweichen, aufgrund von Umständen, die außerhalb seiner Kontrolle liegen (zB ein Unfall auf einer bestimmten Strecke, der die Behörden dazu zwingt, die Strecke zu sperren);
- Die Verschlüsse werden während des Transports aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Beförderers liegen, verletzt oder manipuliert;
- Die Waren werden unter zollamtlicher Aufsicht von einem Transportmittel auf ein anderes umgeladen;
- eine unmittelbare drohende Gefahr erfordert die sofortige teilweise oder vollständige Entladung des verschlossenen Beförderungsmittels (zB ein Brand oder eine Überschwemmung im Laderaum);
- ein Ereignis eintritt, das die Fähigkeit des Inhabers des Versandverfahrens oder des Beförderers beeinträchtigen könnte, seinen Verpflichtungen nachzukommen;
- eines der Elemente, aus denen sich ein einzelnes Beförderungsmittel zusammensetzt, ausgetauscht wird (zB wird ein Waggon aus dem Verkehr gezogen);
- Verschlüsse von der Zollbehörde ersetzt, hinzugefügt oder entfernt wurden.

Hinweis:

Informationen betreffend der an das NCTS angeschlossenen Zollstellen (Kennnummer, Adresse, Öffnungszeiten, Rolle(n), etc.) können dem Zollstellenverzeichnis der EU-Kommission entnommen werden (Perform queries on Customs Offices).

5.3.6. Änderung der Durchgangs- oder Bestimmungszollstelle oder der Ausgangszollstelle für das Versandverfahren (Umleitung)

Werden die Waren über eine andere Durchgangszollstelle als die angegebene geführt, so wird die Nachricht, die der ursprünglich vorgesehenen Durchgangszollstelle geschickt wurde (IE050), gegenstandslos.

In diesem Fall sendet die tatsächliche Durchgangszollstelle die Nachricht IE114 (Anfrage nach Vorab-Durchgangsanzeige) an, damit sie auf die Anmeldedaten zugreifen kann.

Daraufhin sendet die Abgangszollstelle die Nachricht IE115 (Vorab-Durchgangsanzeige nach Anfrage).

Wenn die Waren über eine andere als die ursprünglich vorgesehene Ausgangszollstelle für das Versandverfahren befördert werden, ist die ursprünglich an die angemeldete Ausgangszollstelle gesendete Nachricht (IE160) nutzlos.

In diesem Fall sendet die tatsächliche Ausgangszollstelle für das Versandverfahren die Nachricht IE164 (Anfrage nach Vorab-Ausgangsanzeige) an die Abgangsstelle, damit sie auf die Anmeldedaten zugreifen kann.

Daraufhin sendet die Abgangsstelle die Nachricht IE165 (Vorab-Ausgangsanzeige nach Anfrage).

Ebenso können die Waren auch bei einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Bestimmungszollstelle gestellt werden.

In diesem Fall sendet die tatsächliche Bestimmungszollstelle die Nachricht IE002 (Anfrage nach Vorab-Ankunftsanzeige) an die Abgangszollstelle.

Nach Eingang der Nachricht IE003 (Vorab-Ankunftsanzeige nach Anfrage) und nach der Kontrolle der Waren sendet die Bestimmungszollstelle die Nachricht IE018.

Bei einer Änderung der Durchgangszollstelle, der Ausgangszollstelle für das Versandverfahren oder der Bestimmungszollstelle bleiben die den ursprünglich angegebenen Zollstellen übersandten Nachrichten unbeantwortet. Zur Bereinigung des Systems wird diesen Zollstellen über das NCTS automatisch die Nachricht IE024 (Weitergeleitete Ankunftsanzeige) gesendet, in der ihnen mitgeteilt wird, wo und wann die Waren gestellt wurden.

5.4. Vereinfachte Verfahren: Zugelassener Versender/zugelassener Empfänger

Bei diesen beiden vereinfachten Verfahren wird das NCTS optimal genutzt. Die Möglichkeit für den Wirtschaftsbeteiligten, alle Förmlichkeiten im eigenen Betrieb zu erfüllen und den

© Bundesministerium für Finanzen

Informationsaustausch mit den Zollbehörden auf elektronischem Weg zu erledigen, ist eindeutig der schnellste, bequemste, sicherste und wirtschaftlichste Weg für die Geschäftsabwicklung.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser vereinfachten Verfahren ist, dass sowohl der zugelassene Versender als auch der zugelassene Empfänger über geeignete elektronische Systeme für den Informationsaustausch mit den an das NCTS angeschlossenen Abgangs- und Bestimmungszollstellen verfügen.

Zugelassene Versender haben im Rahmen des NCTS die Möglichkeit,

- die Versandanmeldung in ihrem eigenen Computersystem zu erstellen;
- der Abgangszollstelle die Nachricht IE015 elektronisch zu übermitteln, ohne die Waren dort zu gestellen;
- Mitteilungen über die Annahme der Anmeldung und die Überlassung der Waren zu empfangen. Dies geschieht durch weitere nachfolgende Nachrichten der Abgangszollstelle, einschließlich Ersuchen um Änderung der Anmeldedaten.

Zugelassene Empfänger haben im Rahmen des NCTS die Möglichkeit,

- Waren sowie die MRN der Versandanmeldung direkt in ihrem Betrieb in Empfang zu nehmen;
- der zuständigen Bestimmungszollstelle die Ankunftsanzeige (IE007) elektronisch zu übermitteln;
- alle weiteren Nachrichten in Bezug auf die Erlaubnis zum Entladen der Waren und zur Mitteilung der Entladeergebnisse zu erhalten und zu versenden.

5.5. Nachrichten im NCTS

Die im NCTS verwendeten Nachrichten können dem Abschnitt 12.6. entnommen werden.

5.6. Versandanmeldung

5.6.1. Allgemeines

Art. 5 Nr. 12 UZK, Anhang B UZK-DA

Es ist zu beachten, dass der Ausdruck „Versandanmeldung“ zwei Bedeutungen hat. Erstens bezeichnet der Begriff „Versandanmeldung“ die Handlung, mit der eine Person in der vorgeschriebenen Art und Weise ihren Willen zur Überlassung von Waren zum Versandverfahren bekundet. Zweitens bezeichnet der Begriff die Daten der Versandmeldung, dh. die Nachricht IE015 (Anmeldedaten) und, sofern erstellt, den Ausdruck der Anmeldung in Form eines VBD.

© Bundesministerium für Finanzen

Versandanmeldungen sind in einer von den zuständigen Behörden des Abgangsmitgliedstaats zugelassenen Amtssprache der Vertragsparteien auszustellen.

Ein Versandvorgang darf, ungeachtet der Anzahl der Einzelsendungsebenen, höchstens 1.999 Warenpositionen umfassen. Die Warenpositionen einer Anmeldung müssen einzeln in das NCTS eingegeben werden und werden auch auf dem VBD und der LdWP ausgedruckt, welche nunmehr einen integralen Bestandteil des VBD darstellt. Das Muster für das VBD und die zugehörigen Erläuterungen finden sich in Anhang B-02 UZK-DA. Das Muster der LdWP und die zugehörigen Erläuterungen finden sich in Anhang B-03 UZK-DA.

Eine elektronische Versandanmeldung muss vom Inhaber des Verfahrens oder dessen Vertreter bei der Abgangszollstelle unter Verwendung von Informatikverfahren abgegeben und an die Anwendung ACCS/NCTS übermittelt werden.

Die Abgabe einer schriftlichen Versandanmeldung ist nur im Betriebskontinuitätsverfahren bzw. im Reiseverkehr zulässig. Wenn die Abgabe einer elektronischen Versandanmeldung durch Privatpersonen nicht zumutbar erscheint, ist auch in solchen Fällen eine schriftliche Versandanmeldung zulässig. Die Daten sind in diesem Fall von der Abgangszollstelle in der Anwendung ACCS/NCTS zu erfassen.

5.6.2. Versandanmeldung und Verladung

Art. 296 UZK-IA

Jede Versandanmeldung darf nur zum gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren überlassene Waren enthalten, die auf einem einzigen Beförderungsmittel, in einem Container oder in einem Packstück von einer Abgangszollstelle zu einer Bestimmungszollstelle befördert werden oder befördert werden sollen.

Eine Versandanmeldung kann jedoch Waren enthalten, die in mehr als einem Container oder in mehr als einem Packstück von einer Abgangszollstelle zu einer Bestimmungszollstelle befördert werden oder befördert werden sollen, wenn die Container oder Packstücke auf ein einziges Beförderungsmittel verladen werden.

Sofern sie zusammen zu befördernde Waren enthalten, gelten als ein einziges Beförderungsmittel:

- Ein Straßenfahrzeug mit einem oder mehreren Anhängern oder Sattelanhängern,
- ein Zug mit mehreren Eisenbahnwagen,
- Schiffe, die eine Einheit bilden.

© Bundesministerium für Finanzen

Wird für den Zweck des Unionsversandverfahrens ein einziges Beförderungsmittel verwendet, um Waren bei verschiedenen Abgangszollstellen zu laden und bei verschiedenen Bestimmungszollstellen zu entladen, so sind für jede Sendung gesonderte Versandanmeldungen einzureichen.

Andererseits kann ein einziges Beförderungsmittel verwendet werden, um Waren bei verschiedenen Abgangszollstellen zu laden und bei einer oder mehreren Bestimmungszollstellen zu entladen. Werden Waren bei verschiedenen Abgangszollstellen auf ein einziges Beförderungsmittel verladen, so muss bei jeder Abgangszollstelle für jede dort verladene Sendung eine eigene Versandanmeldung ausgestellt werden.

Beispiel 1:

Bei der Abgangszollstelle A liegt für drei Packstücke, die auf einen Lastkraftwagen verladen wurden und zur Bestimmungszollstelle C verbracht werden sollen, eine einzige Versandanmeldung vor. Bei der nächsten Abgangszollstelle B werden fünf Packstücke, die ebenfalls zur Bestimmungszollstelle C verbracht werden sollen, hinzugefügt und auf denselben Lastwagen verladen. Für diese fünf Packstücke muss eine neue Versandanmeldung ausgestellt werden.

Beispiel 2:

Bei der Abgangszollstelle A liegt für zwei Packstücke, die auf einen Lastkraftwagen verladen wurden und zur Bestimmungszollstelle C verbracht werden sollen, eine Versandanmeldung und für drei Packstücke, die für die Bestimmungszollstelle D bestimmt sind, eine andere Versandanmeldung vor. Bei den Bestimmungszollstellen C und D werden die Packstücke entladen und die Versandvorgänge beendet.

Unionswaren, die sich nicht im Unionsversandverfahren befinden, dürfen mitbefördert werden. Im Regelfall ist das getrennte Verstauen von Waren, die einen unterschiedlichen zollrechtlichen Status haben, zu verlangen. Ist dies nicht möglich oder nicht zumutbar, so ist zu verlangen, dass entweder die Waren, die sich im Unionsversandverfahren befinden, oder die anderen Waren (auf beliebige Weise) gekennzeichnet werden. Ist auch dies nicht möglich oder nicht zumutbar, so ist je ein Verzeichnis für jeden gesonderten Entladeposten der nicht im Unionsversandverfahren befindlichen Waren zu verlangen. Soweit die Gefahr besteht, dass sich Waren mit unterschiedlichem zollrechtlichem Status miteinander vermengen oder vermischen, ist stets zu verlangen, sie so zu verstauen, dass diese Gefahr ausgeschlossen ist; ist dies nicht möglich, ist die Mitbeförderung von Waren, die sich nicht im Unionsversandverfahren befinden, zu untersagen.

Zuladungen, Teilentladungen:

Werden Waren auf ein Beförderungsmittel verladen, wo sich bereits ins Unionsversandverfahren übergeführte Waren befinden, muss für diese Waren eine gesonderte Versandanmeldung abgegeben werden.

© Bundesministerium für Finanzen

Wird nur ein Teil der in ein und demselben Unionsversandverfahren beförderten Waren bei der Bestimmungszollstelle entladen, so sind alle im Versanddokument angeführten Waren zu gestellen und das Unionsversandverfahren zu beenden. Die Weiterbeförderung der in dem Beförderungsmittel verbleibenden Waren erfolgt in einem neuen Unionsversandverfahren.

5.6.3. Gemischte Sendungen

Art. 294 UZK-IA, Anhang B UZK-IA

Gemäß Artikel 294 UZK-IA kann für Sendungen, die Nicht-Unionswaren im Versandverfahren T1 und Unionswaren im Versandverfahren T2 bzw. T2F umfassen, eine einzige Versandanmeldung erstellt werden, sofern jede Warenposition in der Versandanmeldung entsprechend gekennzeichnet ist. In diesen Fällen wird als „Art des Verfahrens“ auf Ebene „Sammelsendung“ der Code „T“ und bei den einzelnen Warenpositionen der jeweils zutreffende Code (T1, T2, T2F) angeführt.

Alternativ können gesonderte Versandanmeldungen abgegeben werden (zB eine Versandanmeldung T1 für Nicht-Unionswaren und eine Versandanmeldung T2 oder T2F für Unionswaren).

Anmerkung:

Unionswaren, die nicht zum Versandverfahren übergeführt wurden (aber im Zollgebiet der Union befördert werden), können mit denselben Beförderungsmitteln wie im Versandverfahren befindliche Waren befördert werden. In diesem Fall bezieht sich die Versandanmeldung nur auf die zum Versandverfahren überlassenen Waren.

5.6.4. Vorlage der Versandanmeldung

Mit der Abgabe der Versandanmeldung (IE015 mittels einer Datenverarbeitungstechnik) übernimmt der Inhaber des Verfahrens die Verantwortung für Folgendes:

- Die Richtigkeit der in der Anmeldung gemachten Angaben,
- die Echtheit der beigefügten Unterlagen,
- die Einhaltung aller Verpflichtungen in Verbindung mit der Überlassung der betreffenden Waren zum gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren.

Die Authentifizierung der Anmeldung unterliegt den im Abgangsland geltenden Bedingungen und erfolgt in Österreich durch Angabe der RIN (Representative Identification Number), welche der EORI des Inhabers des Versandverfahrens bzw. des direkten Vertreters zugeordnet sein muss.

© Bundesministerium für Finanzen

5.6.5. Nationaler Service Desk – Triple-C-Austria

Als Ansprechpartner in technischen NCTS-Fragen, sowohl für die gesamte Zollverwaltung als auch für die Wirtschaftsbeteiligten, steht das bei der Zollstelle Wr. Neustadt eingerichtete Team von Triple-C-Austria zur Verfügung.

Kontaktdaten der Zollstelle Wiener Neustadt

Zollstelle Wiener Neustadt
Telefon +43 50 233 730
e-Fax: +43 50 233 5962051
Erreichbarkeit: täglich 00.00 bis 24.00 Uhr
Bürozeiten: Mo – Fr (ausgenommen Feiertage) 06.00 bis 22.00 Uhr
Restliche Zeiten: Rufbereitschaft
E-Mail: Triple-C-Austria@bmf.gv.at

5.6.6. Struktur der Versandanmeldung

Anhang B UZK-DA

Die elektronische Versandanmeldung ist in 4 Ebenen untergliedert:

Ebene Versandverfahren (Transit Operation):

Auf dieser Ebene sind allgemeine Informationen, die für die gesamte Versandanmeldung gelten, anzugeben.

Wiederholung in der Versandanmeldung: 1x

Ebene Sammelsendung (Consignment):

Auf dieser Ebene sind Angaben zu erfassen, die für einen Beförderungsvertrag gelten, der von einem Beförderer und einer direkten Vertragspartei ausgestellt wurde.

Wiederholung in der Versandanmeldung: 1x

Ebene Einzelsendung (House Consignment):

Die Ebene Einzelsendung bildet eine Unterebene zur Sammelsendungsebene.

© Bundesministerium für Finanzen

Hier sind Angaben zu erfassen, die für den untersten Beförderungsvertrag gelten, der von einem Spediteur, einem schiffs- oder luftfahrzeugbuchenden Verfrachter oder seinem Agenten oder einem Anbieter von Postdiensten ausgestellt wird.

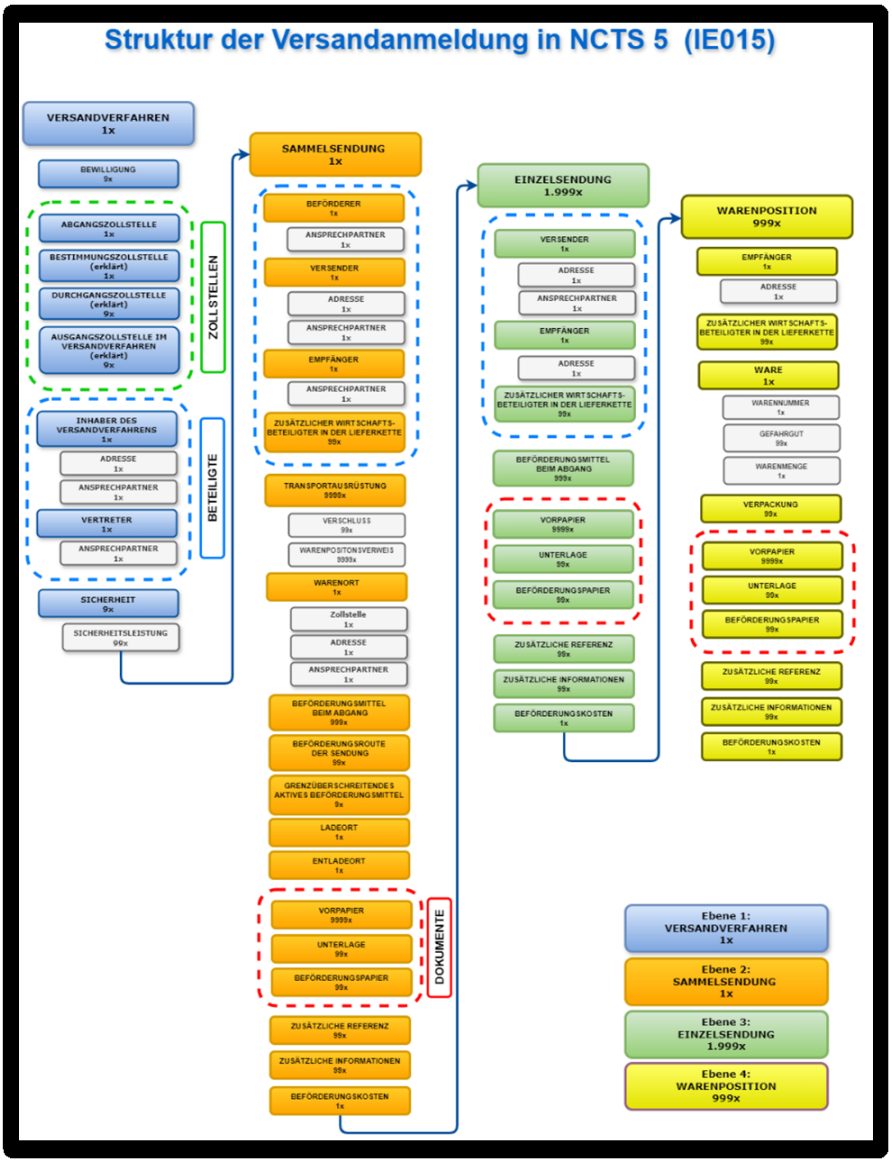
Wiederholung in der Versandanmeldung: max. 1.999x

Ebene Warenposition (Consignment Item):

Die Ebene Warenposition bildet eine Unterebene zur Einzelsendungsebene.

Hier sind Angaben zu erfassen, die aus unterschiedlichen Positionen in dem Beförderungspapier stammen, auf das in der aktuellen Einzelsendung Bezug genommen wird.

Wiederholung in der Versandanmeldung: max. 999x je Einzelsendungsebene



Gemäß der oben abgebildeten Struktur ergibt sich eine theoretische Gesamtanzahl von 1.997.001 Warenpositionen pro Versandanmeldung.

Die maximale Anzahl möglicher Warenpositionen wurde allerdings technisch auf 1.999 pro Versandanmeldung eingeschränkt!

5.6.7. Angaben in der Versandanmeldung

Art. 294 UZK-IA, Anhang B UZK-IA, ZK-1580

Die Datenelemente, die für das jeweilige Verfahren verwendet werden können, gehen aus der Tabelle mit den Datenanforderungen gemäß Anhang B UZK-DA, Kapitel 2, Abschnitt 3 hervor.

Die im Versandverfahren verwendeten Datenelemente sind in folgenden Spalten dieser Tabelle festgelegt:

Code	Verfahren
D1	Besonderes Verfahren — Anmeldung zum Versandverfahren
D2	Besonderes Verfahren — Anmeldung zum Versandverfahren mit verringertem Datensatz — (Eisenbahn-, Luft- und Seeverkehr)
D3	Besonderes Verfahren — Versand — Verwendung eines elektronischen Beförderungspapiers als Zollanmeldung — (Beförderung im Luft- und Seeverkehr)
D4	Gestellungsmitteilung in Bezug auf die vorab eingereichte Anmeldung zum Versandverfahren

Zusätzlich sind bei Kombination der Versandanmeldung mit den Daten der summarischen Ausgangsanmeldung auch noch folgende Spalten zu berücksichtigen:

Code	Verfahren
A1	Summarische Ausgangsanmeldung
A2	Summarische Ausgangsanmeldung — Expressgutsendungen

© Bundesministerium für Finanzen

Hinweis:

Die Angaben in der Versandanmeldung richten sich in Österreich nach den Bestimmungen der Arbeitsrichtlinie Einheitspapier ZK-1580, inklusive der Anhänge für die zu verwendenden Codes.

5.7. Kombinierte Versandanmeldung

5.7.1. Versandanmeldung kombiniert mit summarischer Ausgangsanmeldung (EXS)

Art. 263, 271 UZK

Gemäß Artikel 263 UZK ist für Waren, welche aus dem Zollgebiet der Union verbracht werden, vor dem Verbringen der Waren eine Vorabanmeldung bei der zuständigen Zollstelle abzugeben, wobei dies gemäß Art. 263 Abs. 3 Buchstabe a auch in Form einer Zollanmeldung (Versandanmeldung) geschehen kann.

Ausgenommen von dieser Regelung sind unter anderem Sendungen, welche

- in die Schweiz
- nach Liechtenstein
- nach Norwegen

ausgeführt werden, da diese Länder aufgrund bilateraler Abkommen mit der EU zum so genannten Sicherheitsgebiet zählen.

In NCTS ist diese Kombinationsmöglichkeit technisch umgesetzt.

5.7.2. Angaben in der Versandanmeldung bei Kombination mit EXS

Wird die Kombinationsmöglichkeit bei Abgabe der elektronischen Versandanmeldung genutzt, sind in der Nachricht IE015 zusätzlich folgende Angaben erforderlich:

D.E.- Nr.	Bezeichnung	Hinweis
11 07 000 000	Sicherheit	Code 2 (Verknüpfung mit Summarischer Ausgangsanmeldung (EXS))
17 06 000 000	Ausgangszollstelle für das Versandverfahren	Referenznummer der Zollstelle, an der die Sendung das Sicherheitsgebiet verlässt
19 03 000 000	Verkehrszweig an der Grenze	

© Bundesministerium für Finanzen

16 14 000 000	Entladeort	kann optional angegeben werden
19 02 000 000	Nummer der Beförderung	bei Beförderung im Luftverkehr verpflichtend in Form der IATA/ICAO Flugnummer anzugeben
16 12 000 000	Von der Sendung zu durchquerendes Land	Ländercodes der Länder, die auf der Strecke des Beförderungsmittels zwischen dem Abgangsland und dem Bestimmungsland, einschließlich dem Abgangsland und dem Land der Endbestimmung der Waren, liegen (in chronologischer Reihenfolge)
19 08 000 000	Grenzüberschreitendes aktives Beförderungsmittel	
14 02 000 000	Beförderungskosten	können optional angegeben werden

5.7.2.1. Versandanmeldung kombiniert mit summarischer Eingangsanmeldung (ENS)

Art. 127, 130 Abs. 1 UZK

Artikel 127 UZK definiert, dass für Waren, die in das Zollgebiet der Union verbracht werden, eine summarische Eingangsanmeldung abzugeben ist. Artikel 130 UZK ermöglicht die Abgabe der für die summarische Eingangsanmeldung erforderlichen Daten gemeinsam mit einer Zollanmeldung (Versandanmeldung).

Auch hier gelten die Ausnahmeregelungen für Sendungen die aus der Schweiz, aus Liechtenstein bzw. aus Norwegen in die das Zollgebiet der Union verbracht werden (siehe Abschnitt 5.7.1.).

In NCTS ist diese Kombinationsmöglichkeit technisch umgesetzt, jedoch ist es den Mitgliedstaaten freigestellt, ob sie diese Möglichkeit anbieten (Opt-In Variante) oder nicht (Opt-Out Variante).

In Österreich ist aktuell die Opt-Out Variante von NCTS im Einsatz. Das bedeutet, dass bei Warentransporten im Rahmen des Versandverfahrens, welche das Zollgebiet der Union verlassen und auf ihrem Transportweg wieder in das Zollgebiet der Union eintreten, bei der Zollstelle des Wiedereintritts eine summarische Eingangsanmeldung im System ICS 2 abzugeben ist.

Beispiel:

Transport von der Abgangszollstelle in Wien über Ungarn und Serbien zur Bestimmungszollstelle in Bulgarien

- *Abgabe einer ENS bei der Eingangszollstelle in Bulgarien erforderlich*

5.8. Pre-Declaration (Abgabe der Zollanmeldung vor Gestellung der Waren)

Art. 171 UZK

Artikel 171 UZK bietet die Möglichkeit, die Daten einer Versandanmeldung bereits bis zu 30 Tage vor der Gestellung der Waren bei der Abgangszollstelle einzureichen. Innerhalb dieser Frist muss die Gestellung der Waren bei der Abgangszollstelle durch Übermittlung der Nachricht IE170 (Gestellungsmitteilung für Pre-Declaration) angezeigt werden, andernfalls gilt die Versandanmeldung als nicht abgegeben.

Hinweis:

Die formelle Annahme und somit die Übermittlung der MRN der Versandanmeldung (Nachricht IE028) erfolgt erst nach der Gestellungsmittteilung.

Angaben in der Versandanmeldung (Pre-Declaration)

D.E.- Nr.	Bezeichnung	Hinweis
11 02 000 000	Zusätzliche Art der Anmeldung	Code D – "Standard-Zollanmeldung im Einklang mit Artikel 171 des Zollkodex"
15 11 000 000	Datum der Frist	Die Gestellungsfrist kann vom zugelassenen Versender bereits in der Pre-Declaration angegeben werden. Andernfalls ist diese in der Nachricht IE170 zu übermitteln.
19 01 000 000	Containerindikator	Die Angabe ist in der IE015 optional und muss spätestens mit der IE170 übermittelt werden.
16 13 000 000	Ladeort	Die Angabe ist in der IE015 optional und muss spätestens mit der IE170 übermittelt werden.
16 15 000 000	Warenort	Die Angaben in diesem Datenelement dürfen in der IE170 nicht verändert werden!
12 01 000 000	Vorpapier	Darf NICHT auf Ebene Einzelsendung verwendet werden

© Bundesministerium für Finanzen

5.9. Besondere Situationen

5.9.1. Regeln für Waren mit Umschließungen

Für Waren mit Umschließungen gelten folgende Regeln:

a) Nicht-Unionswaren mit Umschließungen ohne den zollrechtlichen Status von Unionswaren:
Für die Waren und ihre Umschließungen ist eine einzige T1-Versandanmeldung zu erstellen.

b) Nicht-Unionswaren mit Umschließungen mit dem zollrechtlichen Status von Unionswaren:
Für die Waren und ihre Umschließungen ist in allen Fällen eine einzige T1-Versandanmeldung zu erstellen.

c) In Artikel 189 UZK-DA genannte Unionswaren mit Umschließungen ohne den zollrechtlichen Status von Unionswaren:
Für die Waren und ihre Umschließungen ist eine einzige T1-Versandanmeldung zu erstellen.
Werden diese Waren jedoch zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen anstatt aus dem Zollgebiet ausgeführt zu werden, so kann für sie nur bei Vorlage eines nachträglich ausgestellten T2L-Versandpapiers der zollrechtliche Status von Unionswaren angenommen werden.
Lässt man die mögliche Rückzahlung der Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse außer Betracht, so kann das T2L-Versandpapier erst nach Bezahlung der auf die Umschließungen erhobenen Zollabgaben ausgestellt werden.

d) Unionswaren mit Umschließungen ohne den zollrechtlichen Status von Unionswaren, die aus dem Zollgebiet der EU in ein Drittland ausgeführt werden, das kein Land des gemeinsamen Versandverfahrens ist:
Für die Umschließungen ist eine T1-Versandanmeldung auszustellen, damit für die Umschließungen, falls sie zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, nicht der zollrechtliche Status von Unionswaren zugestanden wird. Die Versandanmeldung ist in Datenelement „[18 05] – Warenbezeichnung“ mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

BG	Общностни стоки
CS	zboží Unie
DA	fælleskabsvarer

DE	Unionswaren
EE	Ühenduse kaup
EL	κοινοτικά εμπορεύματα
ES	mercancías communitarias
FR	marchandises communautaires
IT	merci unionali
LV	Savienības preces
LT	Bendrijos prekės
HU	közösségi áruk
MT	Merkanzija Komunitarja
NL	communautaire goederen
PL	towary unijne
PT	mercadorias comunitárias
RO	Mărfuri unionale
SI	skupnostno blago
SK	Tovar Únie
FI	unionitavaroita
SV	gemenskapsvaror
EN	Union goods
HR	Roba Unije

e) Unionswaren mit Umschließungen ohne den zollrechtlichen Status von Unionswaren, die aus dem Zollgebiet der EU in ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens ausgeführt werden:

Für die Waren und ihre Umschließungen ist eine einzige T1-Versandanmeldung

auszufüllen. Diese ist in Datenelement „[18 05] – Warenbezeichnung“ mit den Vermerken „Unionswaren“ in einer der oben aufgeführten Sprachfassungen und „T1-Umschließungen“ in einer der unten aufgeführten Sprachfassungen zu versehen.
Versand in einen anderen Mitgliedstaat in dem in Artikel 227 UZK genannten Fall:
Für die Waren und ihre Umschließungen ist nach Zahlung des auf die Umschließungen erhobenen Zolls eine einzige T2-Versandanmeldung auszufüllen.
Will der Beteiligte den Zoll auf die Umschließungen nicht entrichten, so ist die T2-Versandanmeldung in Datenelement „[18 05] – Warenbezeichnung“ mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

BG	Т1 колети
CS	obal T1
DA	T1 emballager
DE	T1-Umschließungen
EE	T1-pakend
EL	συσκευασία T1
ES	envases T1
FR	emballages T1
IT	imballaggi T1
LV	T1 iepakojums
LT	T1 pakuotė
HU	T1 göngyölegek
MT	Ippakkjar T1
NL	T1-verpakkingsmiddelen
PL	opakowania T1
PT	embalagens T1
RO	Ambalaje T1

© Bundesministerium für Finanzen

SI	pakiranje T1
SK	Obal T1
FI	T1-pakkaus
SV	T1-förpackning
EN	T1 packaging
HR	T1 pakiranje

f) Gemischte Sendungen:

1) Sendungen, die Waren im T1-Verfahren und Waren im T2-Verfahren in einem einzigen Packstück enthalten.
Je nach dem zollrechtlichen Status der Waren sind gesonderte Versandanmeldungen abzugeben. Die Versandanmeldungen sind in Datenelement „[18 05] – Warenbezeichnung“ mit einem der folgenden Vermerke zu versehen:

BG	Общностни колети
CS	obal Unie
DA	fælleskabsemballager
DE	gemeinschaftliche Umschließungen
EE	Ühenduse pakend
EL	κοινοτική συσκευασία
ES	envases comunitarios
FR	emballages communautaires
IT	imballaggi unionali
LV	Savienības iepakojums
LT	Bendrijos pakuotė
HU	közösségi göngyölegek

MT	Ippakkjar Komunitarju
NL	communautaire verpakkingsmiddelen
PL	opakowania unijne
PT	embalagens comunitárias
RO	Ambalaje unionale
SI	skupnostno pakiranje
SK	Obal Únie
FI	yhteisöpakkaus
SV	gemenskapsförpackning
EN	Union packaging
HR	Pakiranje Unije

Befindet sich die gemischte Sendung in einer T1-Umschließung, so ist für die Waren und ihre Umschließung eine einzige T1-Versandanmeldung auszufüllen.

2) Gemischte Sendungen, die Waren im T1-Verfahren sowie nicht in einem Versandverfahren beförderte Waren in einem einzigen Packstück enthalten.
Es ist eine einzelne Anmeldung zu verwenden, bei welcher im Datenelement „[1805] - Warenbezeichnung“ die Mengen und Arten der Waren von Teilsendungen im T1-Verfahren zusammen mit einem der folgenden Vermerke angegeben werden müssen:

BG	Стоки не обхванати от транзитен режим
CS	zboží není v režimu tranzitu
DA	varer ikke omfattet af forsendelsesprocedure
DE	nicht im Versandverfahren befindliche Waren
EE	Kaubad ei ole transiidi protseduuril
EL	Εμπορεύματα εκτός διαδικασίας διαμετακόμισης

© Bundesministerium für Finanzen

ES	mercancías fuera del procedimento de tránsito
FR	marchandises hors procédure de transit
IT	merci non vincolate ad una procedura di transito
LV	Precēm nav piemērota tranzīta procedūra
LT	Prekės, kurioms neįforminta tranzito procedūra
HU	nem továbbítási eljárás alá tartozó áruk
MT	Merkanzija mhux koperta bi proċedura ta' transitu
NL	geen douanevervoer
PL	towary nieprzewożone w procedurze tranzytu
PT	mercadorias não cobertas por um procedimento de trânsito
RO	Mărfuri neplasate în regim de tranzit
SI	blago, ki ni krito s tranzitnim postopkom
SK	Tovar nie je v tranzitnom režime
FI	tavaroita, jotka eivät sisälly passitusmenettelyyn
SV	varor ej under transitering
EN	goods not covered by a transit procedure
HR	Roba koja nije u postupku provoza

5.9.2. Von Reisenden mitgeführte oder in ihrem Reisegepäck enthaltene Waren

Art. 210 UZK-IA

Die Verwaltungen müssen Artikel 210 UZK-IA (Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren) auf nicht zu kommerziellen Zwecken bestimmte Waren, die von Reisenden mitgeführt werden, anwenden.

Jedoch können Reisende aus Drittländern die Waren bei der Einreise in das Zollgebiet der Union in das Unionsversandverfahren überführen.

5.9.3. Beförderung von Unionswaren in ein, aus einem oder durch ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens

Art. 189 UZK-DA

Werden Unionswaren in oder durch das Gebiet eines oder mehrerer Länder des gemeinsamen Versandverfahrens befördert, so ist es ratsam, folgende Regeln zu beachten, um einen zügigen Grenzverkehr zu gewährleisten:

a) Waren, die zwischen zwei Orten in der Union durch das Gebiet eines oder mehrerer Länder des gemeinsamen Versandverfahrens oder aus der Union in das Gebiet eines Lands des gemeinsamen Versandverfahrens befördert werden, sollten bei der zuständigen Zollstelle an dem Ort, an dem der Inhaber des Verfahrens niedergelassen ist oder an dem die Waren zur Beförderung im gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren verladen werden, spätestens jedoch vor dem Grenzgebiet der Union und eines Lands des gemeinsamen Versandverfahrens in das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren übergeführt werden, um Verzögerungen im Grenzverkehr zu vermeiden. Ebenso ist es ratsam, die Beförderung im gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren nach Möglichkeit außerhalb des Grenzgebiets der Union und eines Lands des gemeinsamen Versandverfahrens zu beenden.

b) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Länder des gemeinsamen Versandverfahrens müssen gewährleisten, dass die betreffenden Wirtschaftsbeteiligten von Amts wegen über die Bestimmungen informiert und auf die Vorteile der Anwendung der Regeln unter Buchstabe a hingewiesen werden, um praktische Schwierigkeiten an den Grenzen zwischen der Union und den Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens so weit wie möglich zu vermeiden.

Versand durch das Gebiet eines Lands des gemeinsamen Versandverfahrens

Die Beförderung von Unionswaren von einem Ort in der Union durch ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens zu einem anderen Ort in der Union kann im Verfahren T2, T2F oder T1 erfolgen (siehe Abschnitt 2.3.1.).

Beförderung von Unionswaren in ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens

Wenn Unionswaren aus dem Zollgebiet der Union in ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens befördert werden und das Versandverfahren nach der Ausfuhr in der Union beginnt, unterliegen die Waren dem internen Unionsversandverfahren (T2) innerhalb der Union. Anschließend wird dieses Verfahren in Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens als gemeinsames Versandverfahren fortgesetzt.

© Bundesministerium für Finanzen

In Ausnahmefällen kommt allerdings ein externes Unionsversandverfahren (T1) zur Anwendung, wenn ein Versandverfahren nach der Ausfuhr beginnt, das dann in den Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens als gemeinsames Versandverfahren fortgesetzt wird. Dies gilt in folgenden Fällen:

a) Für die Unionswaren wurden die Ausfuhrzollförmlichkeiten im Hinblick auf die Gewährung einer Erstattung bei der Ausfuhr in Drittländer im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erfüllt;

b) die Unionswaren stammen aus Interventionsbeständen und unterliegen Maßnahmen zur Überwachung ihrer Verwendung oder Bestimmung; für die Waren wurden die Zollförmlichkeiten für die Ausfuhr in Drittländer im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erfüllt;

c) die Erstattung oder der Erlass der Einfuhrabgaben für die Unionswaren ist davon abhängig, dass sie in den externen Versand gemäß Artikel 118 Absatz 4 UZK übergeführt werden;

d) bei den ausgeführten Waren handelt es sich um Unionswaren gemäß Artikel 1 der Richtlinie (EU) 2020/262 (siehe Fußnote 9): Weiterversand von Unionswaren aus einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens:

 (i) Unionswaren, die im Verfahren T2 in das Gebiet eines Lands des gemeinsamen Versandverfahrens verbracht worden sind, können in diesem Verfahren weiterversandt werden, wenn

 - sie unter der zollamtlichen Überwachung dieses Staats verbleiben, um zu gewährleisten, dass ihre Nämlichkeit und ihr Zustand unverändert sind;
 - sie in diesem Land des gemeinsamen Versandverfahrens nicht in ein Zollverfahren außer in ein Versand- oder Lagerverfahren [1] übergeführt wurden, es sei denn, für die Waren bestand eine vorübergehende Genehmigung, um bei einer Ausstellung oder einer ähnlichen öffentlichen Veranstaltung gezeigt zu werden;
 - in der T2- bzw. T2F-Versandanmeldung oder in einem sonstigen Papier als Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren auf die Hauptbezugsnummer der Anmeldung oder auf den Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren verwiesen wird, mit dem die Waren in dem betreffenden Land des gemeinsamen Versandverfahrens angekommen sind;

 (ii) bei Ausfuhren, die nicht im Versandverfahren vorgenommen werden, kann das Land des gemeinsamen Versandverfahrens keine T2- bzw. T2F-Versandanmeldung ausstellen, da keine vorangegangene Versandanmeldung vorliegt. Die Waren

müssen daher im Verfahren T1 weiterversandt werden. Wenn die Sendung wieder in die Union verbracht wird, ist sie als Einfuhr von Nicht-Unionswaren zu behandeln, es sei denn, es können die Bestimmungen über Rückwaren in Anspruch genommen werden.

[1] *Bei Waren, die in ein Lagerverfahren übergeführt wurden (oder bei Waren der Kapitel 1 bis 24 des Harmonisierten Systems, die weniger als sechs Monate gelagert waren), muss der Weiterversand innerhalb von fünf Jahren stattfinden. Dabei wird vorausgesetzt, dass die Waren gesondert gelagert und nur solchen Behandlungen unterworfen wurden, die zu ihrer Erhaltung erforderlich waren oder die in einer Teilung der Sendung bestanden, ohne dass dabei die Umschließungen ersetzt wurden, und dass alle Behandlungen unter zollamtlicher Überwachung durchgeführt wurden.*

Maßnahmen bei der Wiederverbringung weiterversandter Waren in das Zollgebiet der Union

a) Für Unionswaren, die aus einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens in ein Bestimmungsland in der Union weiterversandt werden, liegt eine T2- bzw. T2F-Versandanmeldung oder ein gleichwertiges Papier vor (zB der Frachtbrief CIM-T2).

b) Wenn im Bestimmungsmitgliedstaat festgestellt werden soll, ob es sich um eine Beförderung von Waren zwischen zwei Orten in der Union, die in einem Land des gemeinsamen Versandverfahren unterbrochen wurde, oder um die Wiederverbringung von Waren in das Zollgebiet der Union nach einer endgültigen oder vorübergehenden Ausfuhr aus der Union handelt, sind die folgenden Regeln zu beachten:

- Die Waren müssen der Bestimmungszollstelle gestellt und die T2- bzw. T2F-Versandanmeldung bzw. das gleichwertige Papier muss ihr vorgelegt werden, um den Versandvorgang zu beenden;
- diese Zollstelle hat zu entscheiden, ob die Waren sofort zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden können oder ob sie in ein Zollverfahren übergeführt werden müssen;
- die Waren müssen sofort zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, wenn in der T2- bzw. der T2F-Versandanmeldung bzw. dem gleichwertigen Papier nicht auf eine vorangegangene Ausfuhr aus dem Zollgebiet der Union hingewiesen wird.
- Im Zweifelsfall kann die Bestimmungszollstelle vom Empfänger einen Nachweis verlangen (zB eine Rechnung mit den Umsatzsteuer-Identifikationsnummern des Versenders und des Empfängers gemäß der Richtlinie 2006/112/EG in der geänderten Fassung oder ein elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD) gemäß der Richtlinie 2008/118/EG);
 - die Waren müssen einschließlich aller damit verbundenen Folgen (Zahlung von Mehrwertsteuer bei der Einfuhr sowie gegebenenfalls Zahlung interner Abgaben) in das anschließende Versandverfahren übergeführt oder vorübergehend verwahrt werden, und zwar

- wenn die Waren aus dem Zollgebiet der Union ausgeführt wurden oder
- wenn der Empfänger oder sein Vertreter nicht zur Zufriedenheit der Zollbehörden nachweisen kann, dass es sich um eine Beförderung von Waren zwischen zwei Orten im Zollgebiet der Union handelt.

5.9.4. Übernahme von Ausfuhranmeldungen in das Versandverfahren (Export followed by Transit - EFBT)

Ausfuhranmeldungen sind in der Versandanmeldung (IE015) grundsätzlich als Vorpapier auf der Ebene „Einzelsendung (House Consignment)“ mit folgenden Angaben zu erfassen:

Datenelement		Code/Angabe
12 01 002 000	VORPAPIER/Art	N830
12 01 001 000	VORPAPIER/Referenznummer	MRN der Ausfuhranmeldung
12 02 008 000	ZUSTÄTZLICHE INFORMATIONEN/Code	20300 - Ausfuhr

Eine Einzelsendungsebene bildet genau eine Ausfuhranmeldung ab, wobei die folgenden Grundsätze gelten:

- In einer Versandanmeldung können maximal bis zu 1.999 Ausfuhranmeldungen als Vorpapier angegeben werden.
- Die Gesamtanzahl der möglichen Warenpositionen in einer Versandanmeldung bleibt unverändert bei 1.999.
- In einer Versandanmeldung können mehrere Ausfuhranmeldungen als Vorpapier angegeben werden, jedoch kann eine Ausfuhranmeldung NICHT in mehreren Versandanmeldungen als Vorpapier erfasst werden.

Bei der Übernahme von Ausfuhranmeldungen mit verbrauchsteuerpflichtigen Waren sind in der Versandanmeldung auf Ebene „WARENPOSITON (CONSIGNMENT ITEM)“ zusätzlich noch folgende Angaben erforderlich:

Datenelement		Code/Angabe
12 04 002 000	ZUSTÄTZLICHE REFERENZ/Art	C651 - Elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD)
12 04 001 000	ZUSTÄTZLICHE REFERENZ/Referenznummer	ARC-Nummer

bzw.

Datenelement		Code/Angabe
12 04 002 000	ZUSTÄTZLICHE REFERENZ/Art	C658 - Dokument für Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung im Ausfallverfahren
12 04 001 000	ZUSTÄTZLICHE REFERENZ/Referenznummer	Nummer des Fallback eVD

5.10. Förmlichkeiten bei der Abgangszollstelle

5.10.1. Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften

Die Rechtsgrundlagen sind:

- Artikel 162, 163 und 170 bis 174 UZK;
- Artikel 222, 226, 227 und 297 bis 303 UZK-IA

5.10.2. Abgabe der Versandanmeldung

Für die Abgabe einer elektronischen Versandanmeldung (IE015) sind zumindest alle obligatorischen Datenelemente bereitzustellen.

Es ist wichtig, dass die Wirtschaftsbeteiligten die Versandanmeldung korrekt ausfüllen, um zu verhindern, dass die Annahme der Anmeldung im NCTS verweigert wird. Wird die Versandanmeldung im NCTS abgelehnt, so werden dem Anmelder die Gründe für die Ablehnung mitgeteilt (Nachricht IE056 „Fehlermeldung Abgangszollstelle“); er hat dann die Möglichkeit, die erforderlichen Berichtigungen vorzunehmen oder eine neue Anmeldung vorzulegen.

5.10.3. Annahme und Registrierung der Versandanmeldung

Art. 171, 172 UZK, Art. 143 UZK-DA

Die Abgangszollstelle nimmt die elektronische Versandanmeldung an, sofern

- sie alle nötigen Angaben für die Zwecke des gemeinsamen Versandverfahrens/Unionsversandverfahrens enthält;

- ihr alle erforderlichen Unterlagen beigefügt sind;
- der Zollstelle die Waren, auf die sich die Anmeldung bezieht, während der offiziellen Öffnungszeiten gestellt wurden.

Die Anmeldung wird im NCTS automatisch validiert. Eine fehlerhafte oder unvollständige Anmeldung wird vom System mit Nachricht IE056 „Fehlermeldung Abgangszollstelle“ abgelehnt.

Bei Annahme der Versandanmeldung wird über das NCTS eine Hauptbezugsnummer (MRN) vergeben und diese dem Inhaber des Verfahrens mitgeteilt (Nachricht IE028).

Die Anmeldung erhält dann den Status „Angenommen“, und die Abgangszollstelle entscheidet, ob die Waren vor der Überlassung kontrolliert werden.

5.10.4. Änderung der Versandanmeldung

Art. 130, 171, 173 UZK

Der UZK erlaubt vor der Annahme keine Änderungen an der Versandanmeldung. Abänderungen vor der formellen Annahme (= Übermittlung der IE028 + MRN) werden daher als „Berichtigungen“ bezeichnet und erfolgen durch neuerliche Übermittlung der Nachricht IE015 (zB nach Erhalte einer Fehlermeldung IE056).

Nach der formellen Annahme erfolgt eine Änderung der Versandanmeldung im Rahmen von Artikel 173 UZK. Die Änderung darf nicht zur Folge haben, dass sich die Anmeldung auf andere als die ursprünglich angemeldeten Waren bezieht.

Änderungen sind nicht zulässig, wenn die Abgangszollstelle nach Erhalt der Versandanmeldung ihre Absicht mitgeteilt hat, dass sie eine Überprüfung der Waren vornehmen möchte, oder wenn die Waren bereits zum Versandverfahren überlassen wurden.

Der Inhaber des Verfahrens übermittelt Änderungen der Anmeldedaten, indem er die Nachricht IE013 (Änderung der Versandanmeldung) an die Abgangszollstelle sendet. Die Nachricht wird im NCTS automatisch validiert. Bei positivem Ergebnis wird dem Inhaber des Versandverfahrens die Annahme der Änderung durch Übermittlung der Nachricht IE004 (Annahme der Änderung der Versandanmeldung) mitgeteilt. Andernfalls erfolgt eine Zurückweisung mittels Nachricht IE056.

© Bundesministerium für Finanzen

5.10.5. Aufforderung zur Änderung der Versandanmeldung

Eine Änderung der Versandanmeldung ist auch dann erforderlich, wenn die Überprüfung der in der Anmeldung angeführten Sicherheitsleistung im Garantiemanagementsystem zu einem negativen Ergebnis geführt hat.

In diesem Fall wird dem Inhaber des Versandverfahrens der Grund für die Zurückweisung der Sicherheitsleistung mittels Nachricht IE055 (Ungültigkeit von Sicherheiten) in Form folgender Codes mitgeteilt:

Code	Beschreibung
G01	Sicherheit existiert nicht
G02	Sicherheit existiert, aber nicht gültig
G03	Zugriffscode nicht gültig
G04	Inhaber der Sicherheit entspricht nicht dem Inhaber des Verfahrens
G09	Sicherheit/Referenzbetrag nicht ausreichend
G13	Die GRN und die Art der Sicherheit passen nicht zueinander

Der Status der Versandanmeldung ändert sich auf „Sicherheitsleistung in Änderung“. Gleichzeitig wird eine Zeitüberwachung gestartet, welche dem Inhaber des Versandverfahrens eine Frist von 3 Stunden einräumt, um die Daten der Sicherheitsleistung durch Übermittlung der Nachricht IE013 (Änderung/Berichtigung der Versandanmeldung) zu berichtigen.

Im Status „Sicherheitsleistung in Änderung“ dürfen in dieser Nachricht ausschließlich die Angaben zur verwendeten Sicherheitsleistung geändert/berichtigt werden. Jegliche Änderung von Daten, die nicht die Sicherheitsleistung betreffen, ist in diesem Verfahrensstatus nicht zulässig!

5.10.6. Ungültigerklärung der Versandanmeldung

5.10.6.1. Ungültigerklärung vor Überlassung

Art. 174 UZK

Die Abgangszollstelle kann eine Versandanmeldung nur so lange für ungültig erklären, wie die Waren noch nicht zum Versandverfahren überlassen wurden. Der Inhaber des Versandverfahrens oder dessen direkter Vertreter übermittelt zu diesem Zweck die

Nachricht IE014 „Antrag auf Ungültigerklärung der Versandanmeldung“ an die Abgangszollstelle.

Hat die Abgangszollstelle den Inhaber des Versandverfahrens oder dessen direkter Vertreter über eine geplante Kontrolle der Waren informiert, kann der Antrag auf Ungültigerklärung erst nach deren Durchführung angenommen werden.

Die Abgangszollstelle spricht über den Antrag auf Ungültigerklärung ab und übermittelt das Ergebnis mit der Nachricht IE009 (Entscheidung über den Antrag auf Ungültigerklärung) an den Inhaber des Versandverfahrens oder dessen direkten Vertreter.

5.10.6.2. Ungültigerklärung nach Überlassung

Art. 148 Abs. 4 Buchstabe b und c UZK-DA

Eine Ungültigerklärung der Versandanmeldung nach Überlassung der Waren zum Versandverfahren ist nur in folgenden Fällen möglich:

- Unionswaren wurden irrtümlich für ein auf Nicht-Unionswaren anwendbares Verfahren angemeldet, und ihr zollrechtlicher Status als Unionswaren wurde anschließend mit einem T2L- oder T2LF-Versandpapier oder einem Warenmanifest nachgewiesen;
- die Waren wurden irrtümlicherweise mit mehr als einer Zollanmeldung angemeldet.

Nach Überlassung der Versandanmeldung kann ein Antrag auf Ungültigerklärung jedoch nicht mehr elektronisch durch Übermittlung der Nachricht IE014 übermittelt werden, sondern muss außerhalb des Systems gestellt werden (Telefon, Mail).

Hinweis:

Derzeit ist aufgrund der technischen Spezifikationen für NCTS eine Ungültigerklärung von Versandanmeldungen, bei welchen zumindest 1 Ausfuhranmeldung als Vorpapier genannt wurde, nach Überlassung nicht möglich!

Als Work-Around können betroffene Versandanmeldungen bei der Abgangszollstelle erledigt werden (Prozess „Transit-Bestimmung“ durchführen) und anschließend ein neues Versandverfahren eröffnet werden. Die betroffenen Ausfuhranmeldungen wären dann unter Verwendung des Codes „NMRN“ auf Ebene der Warenposition als Vorpapier zu erfassen.

5.10.7. Prüfung der Versandanmeldung und Warenkontrolle

Art. 188 UZK, Art. 238, 239 UZK-IA

Nachdem die Abgangszollstelle die Versandanmeldung angenommen hat, unternimmt sie zur Überprüfung der Richtigkeit der Angaben folgende Schritte:

- Sie prüft die Anmeldung und die dazugehörigen Unterlagen;
- sie fordert den Anmelder gegebenenfalls zur Vorlage weiterer Dokumente auf;
- sie prüft die Waren (wenn erforderlich);
- sie nimmt gegebenenfalls Proben zur Analyse oder zur eingehenden Prüfung der Waren;
- sie überprüft das Bestehen und die Gültigkeit der Sicherheit.

Der Inhaber des Versandverfahrens oder dessen direkter Vertreter werden im Falle einer Kontrollentscheidung durch die Abgangszollstelle mittels Nachricht IE060 „Mitteilung über Kontrollentscheidung“ über die geplante Dokumenten- und/oder Warenkontrolle informiert.

Vor der Überführung der Waren in das Versandverfahren werden über das NCTS im elektronischen Garantiemanagementsystem (GMS) die Vollständigkeit und Gültigkeit der Sicherheit anhand der Garantiereferenznummer (GRN) der Sicherheit und des Zugriffscodes geprüft.

Im Zuge dieser Prüfung wird festgestellt,

- ob die Sicherheit im GMS existiert und gültig ist;
- ob der verfügbare Referenzbetrag einer Gesamtsicherheit ausreicht;
- ob die Sicherheit für alle am Versandvorgang beteiligten Vertragsparteien gültig ist;
- ob die Sicherheit im Namen des Inhabers des Verfahrens geleistet wurde;
- ob die Person, die die Anmeldung abgegeben hat, berechtigt ist, die Sicherheit zu verwenden.

Im GMS wird daraufhin die Verwendung der Sicherheitsleistung registriert, und die betreffenden Informationen werden an das NCTS übermittelt.

Die Abgangszollstelle gibt einen der folgenden Kontrollergebniscodes an, welcher in der Nachricht IE001 „Vorab-Ankunftsanzeige“ an die Bestimmungszollstelle übermittelt wird:

Code	Anwendung
„A1“ (konform)	wenn die Waren nach einer Warenbeschau (vollständig oder teilweise) zum Versandverfahren überlassen werden, sofern keine Unstimmigkeiten festgestellt wurden;
„A2“ (als konform angesehen)	wenn die Waren nach der Prüfung von Unterlagen (ohne Warenbeschau) zum Versandverfahren überlassen werden, sofern keine Unstimmigkeiten festgestellt wurden, oder wenn keinerlei Kontrolle erfolgt ist;

© Bundesministerium für Finanzen

„A3“ (vereinfachtes Verfahren)	wenn die Waren durch einen zugelassenen Versender zum Versandverfahren überlassen werden.

5.10.8. Route für die Beförderung von Waren

Art. 298 UZK-IA

Generell gilt, dass in das Versandverfahren übergeführte Waren über eine wirtschaftlich sinnvolle Strecke zur Bestimmungszollstelle zu befördern sind.

Erachtet die Abgangszollstelle oder der Inhaber des Verfahrens es jedoch für notwendig, so legt diese Zollstelle unter Berücksichtigung aller sachdienlichen Informationen des Inhabers des Verfahrens eine Route für die Beförderung von Waren im Versandverfahren fest.

Dies wird in der elektronischen Versandanmeldung IE015 durch Angabe des Codes „1“ in Datenelement 16 17 000 000 (Vorgeschriebene Beförderungsstrecke) sowie durch Erfassung der entsprechenden Ländercodes entweder durch den Inhaber des Versandverfahrens in der Nachricht IE015 in der Datengruppe 16 12 000 000 (Von der Sendung zu durchquerendes Land) übermittelt bzw. bei der Abgangszollstelle im System erfasst.

Wirtschaftsbeteiligte:

Ein Abweichen von der vorgeschriebenen Beförderungsstrecke aus vom Beförderer nicht zu vertretenden Gründen stellt ein Unterwegsereignis nach Artikel 305 Abs. 1 Buchstabe a UZK-IA dar und muss deshalb der Unterwegszollstelle gemeldet werden (siehe Abschnitt 5.11.).

5.10.9. Frist für die Gestellung der Waren

Art. 297, 306 Abs. 3 UZK-IA

Die Abgangszollstelle setzt die Frist fest, innerhalb derer die Waren der Bestimmungszollstelle zu gestellen sind.

Die von dieser Zollstelle gesetzte Frist ist für die zuständigen Behörden der Länder, in deren Gebiet die Waren während des Versandvorgangs gelangen, bindend und kann von ihnen nicht geändert werden.

Hat die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle nach Ablauf der Frist stattgefunden, welche die Abgangszollstelle gesetzt hat, gilt die Frist als eingehalten, wenn der Inhaber des Verfahrens oder der Beförderer der Bestimmungszollstelle gegenüber nachweist, dass er nicht für die Verspätung verantwortlich ist.

© Bundesministerium für Finanzen

Bei der Festsetzung der Frist muss die Abgangszollstelle Folgendes berücksichtigen:

- Die zur Anwendung kommenden Beförderungsmittel;
- die Beförderungsroute;
- alle beförderungsbezogenen oder sonstigen Rechtsvorschriften, die sich auf die Festlegung der Frist auswirken können (zB Sozial- oder Umweltvorschriften, die sich auf die Beförderungsart auswirken, oder Beförderungsvorschriften im Hinblick auf Arbeitszeiten und vorgeschriebene Ruhezeiten für Fahrer);
- gegebenenfalls alle vom Inhaber des Verfahrens übermittelten sachdienlichen Informationen.

Die Abgangszollstelle muss die Frist auf Ebene der Anmeldedaten entweder eingeben oder bestätigen, wenn sie mit der vom Zugelassenen Versender eingegebenen Frist übereinstimmt.

5.10.10. Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung

5.10.10.1. Einführung

Art. 192 UZK, Art. 299 UZK-IA

Es ist wichtig, die Nämlichkeit der im Versandverfahren beförderten Waren zu sichern. Dazu können im Allgemeinen Verschlüsse verwendet werden.

Die Abgangszollstelle kann jedoch von der Verschlusspflicht befreien, wenn die Warenbezeichnung in den Anmeldedaten oder in den ergänzenden Dokumenten so genau ist, dass sich die Nämlichkeit der Waren leicht feststellen lässt und dass aus den Angaben die Beschaffenheit, die Art und besondere Merkmale der Waren hervorgehen (zB bei Kraftfahrzeugen, die im Versandverfahren befördert werden, durch Angabe der Motor- und Fahrgestellnummer oder durch Angabe der Seriennummer von Waren).

In den folgenden Ausnahmefällen kann auf einen Verschluss verzichtet werden (wenn die Abgangszollstelle nicht anderweitig entscheidet):

- Die Waren werden auf dem Luftweg befördert, und entweder sind an jeder Sendung Klebezettel mit der Nummer des beigefügten Luftfrachtbriefs angebracht oder die Sendung bildet eine Ladeeinheit, auf der die Nummer des beigefügten Luftfrachtbriefs angegeben ist;
- die Waren werden im Schienenverkehr befördert, und die Eisenbahnunternehmen wenden Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung an.

Nachdem die Abgangszollstelle die Verschlüsse angebracht hat, vermerkt sie die Anzahl der Verschlüsse und die individuellen Verschlusskennungen in den Anmeldedaten.

Sind zur Nämlichkeitssicherung keine Verschlüsse erforderlich, füllt die Abgangszollstelle das Datenfeld nicht aus.

Werden Waren, die nicht Gegenstand des Versandverfahrens sind, zusammen mit im Versandverfahren befindlichen Waren auf demselben Beförderungsmittel oder in einem einzigen Container befördert, so erfolgt normalerweise kein Verschluss des Laderaums oder des sonstigen Raums, in dem sich die Waren befinden, wenn die Nämlichkeit der Waren durch Verschluss der einzelnen Packstücke oder durch eine genaue Beschreibung der Waren gesichert werden kann.

Anmerkung:

Die Waren sind deutlich erkennbar zu trennen und zu kennzeichnen, um die im Versandverfahren befindlichen Waren von Waren unterscheiden zu können, die nicht im Versandverfahren befördert werden.

Kann die Nämlichkeit der Sendung weder durch Verschlüsse noch durch eine genaue Beschreibung der Waren gesichert werden, so lehnt die Abgangszollstelle die Überführung der Waren in das Versandverfahren ab.

Verschlüsse dürfen ohne Genehmigung der zuständigen Zollbehörden nicht entfernt werden.

Wenn die Abgangszollstelle einen Verschluss an einem Fahrzeug anbringt, das Waren mit mehreren MRN zu verschiedenen Bestimmungszollstellen befördern soll, und wenn Waren bei verschiedenen Bestimmungszollstellen in unterschiedlichen Ländern entladen werden, so müssen die jeweiligen Bestimmungszollstellen, bei denen die Verschlüsse zum Entladen eines Teils der Waren entfernt werden, neue Verschlüsse anbringen. In diesem Fall versuchen die Zollbehörden erforderlichenfalls, einen neuen Zollverschluss mit mindestens gleichwertiger Sicherheitswirkung anzubringen.

Die Bestimmungszollstelle behandelt das Anlegen neuer Verschlüsse als Unterwegsereignis (En-route Event) unter Verwendung des Codes „7 – „Verschlüsse wurden durch eine Zollbehörde ausgetauscht, ergänzt oder entfernt“ und trägt den neuen Verschluss/die neuen Verschlüsse gegebenenfalls auf dem VBD ein.

5.10.10.2. Verschlussarten

Art. 299 UZK-IA

Es gibt zwei Verschlussarten:

© Bundesministerium für Finanzen

- Raumverschluss: Der Raum, in dem sich die Waren befinden, kann verschlossen werden, wenn die Abgangszollstelle das Beförderungsmittel oder den Container bereits als verschlusssicher anerkannt hat;
- in anderen Fällen jedes einzelne Packstück (Packstückverschluss).

Beim Raumverschluss muss das Beförderungsmittel verschlusssicher sein.

Die Abgangszollstelle betrachtet ein Beförderungsmittel als verschlusssicher, wenn

- Verschlüsse einfach und wirksam an dem Beförderungsmittel oder dem Container angebracht werden können;
- das Beförderungsmittel oder der Container keine Verstecke enthält, in denen Waren verborgen werden können;
- die Laderäume für Kontrollen durch die Zollbehörden leicht zugänglich sind.

Weiters werden Beförderungsmittel oder Container dann als verschlusssicher betrachtet, wenn sie für die Beförderung von Waren mit Zollverschlüssen gemäß einer internationalen Vereinbarung geeignet sind, der die Vertragsparteien beigetreten sind (zB dem Zollübereinkommen vom 14. Dezember 1975 über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR).

5.10.10.3. Eigenschaften von Verschlüssen

Art. 301 UZK-IA

Alle als Nämlichkeitsmittel verwendeten Verschlüsse müssen bestimmte Eigenschaften und technische Merkmale aufweisen.

Verschlüsse müssen die folgenden grundlegenden Eigenschaften aufweisen:

- Sie müssen einem normalen Gebrauch standhalten und dabei unversehrt bleiben;
- sie müssen leicht zu prüfen und wiederzuerkennen sein;
- sie müssen so beschaffen sein, dass jegliches Zerbrechen oder jegliche Manipulation oder Abnahme mit bloßem Auge erkennbare Spuren hinterlässt;
- sie müssen für einen einmaligen Gebrauch hergestellt bzw. bei wiederverwendbaren Verschlüssen so beschaffen sein, dass jedes erneute Anlegen durch ein einziges eindeutiges Zeichen kenntlich gemacht werden kann;
- sie müssen individuelle Verschlusskennungen tragen, die dauerhaft, gut lesbar und mit einmaligen Nummer versehen sind.

Außerdem müssen Verschlüsse folgende technische Merkmale aufweisen:

- Form und Ausmaße der Verschlüsse können je nach Verschlussart unterschiedlich ausfallen, die Verschlüsse müssen jedoch so bemessen sein, dass die Kennzeichen gut lesbar sind;
- die Verschlusskennungszeichen müssen fälschungssicher und schwer zu kopieren sein;
- das Material muss so beschaffen sein, dass die Verschlüsse nicht versehentlich zerbrochen oder unbemerkt gefälscht oder wiederverwendet werden können.

Die Verschlüsse gelten als Verschlüsse, die diese Anforderungen erfüllen, wenn sie von einer zuständigen Stelle gemäß der Internationalen Norm ISO Nr. 17712:2013 „Frachtcontainer – Mechanische Siegel“ zertifiziert wurden.

Bei Containerbeförderungen sind so weit wie möglich Verschlüsse mit hohem Sicherheitsniveau zu verwenden.

Der Zollverschluss sollte folgende Angaben tragen:

- Das Wort „Zoll“ in einer der Amtssprachen der Union bzw. des Landes des gemeinsamen Versandverfahrens oder eine entsprechende Abkürzung;
- einen Ländercode in Form des ISO-Alpha-2-Ländercodes, mit dem das Land angegeben wird, das den Verschluss angebracht hat.

Anmerkung:

Von der österreichischen Zollverwaltung werden folgende Arten von Zollverschlüssen verwendet:

1. Kabelplomben „Superlock 1,5mm“ verwendet, die mit der Aufschrift „ZOLL-AT“ sowie einer sechsstelligen, fortlaufenden Nummer gekennzeichnet sind.



2. Sicherheitsetiketten, die mit der Aufschrift „ZOLL-AT“ sowie einer sechsstelligen Kennung, beginnend mit dem Buchstaben „K“ versehen sind.



5.10.10.4. Verwendung besonderer Verschlüsse

Art. 317, 318 UZK-IA

Wenn der Inhaber des Verfahrens besondere Verschlüsse verwenden will, müssen die zuständigen Behörden dies bewilligen.

Bei der Verwendung besonderer Verschlüsse handelt es sich um eine Vereinfachung, für die bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein müssen (weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 8.6.).

Die Verschlüsse müssen angebracht werden, bevor die Waren überlassen werden.

5.10.11. Überlassung der Waren

Art. 303 UZK-IA

Nach Erfüllung der folgenden Förmlichkeiten bei der Abgangszollstelle werden die Waren zum Versandverfahren überlassen:

- Vorlage der Anmeldedaten bei der Abgangszollstelle;
- Überprüfung der Anmeldedaten;
- Annahme der Versandanmeldung;
- Abschluss etwaiger Kontrollen;
- Leistung der Sicherheit, sofern vorgeschrieben;
- Festlegung der Frist;
- gegebenenfalls Festlegung der Beförderungsroute;
- Anbringen der Verschlüsse, sofern erforderlich.

Anschließend werden die betreffenden Nachrichten übermittelt:

© Bundesministerium für Finanzen

- Die Nachricht IE029 (Überlassung zum Versandverfahren) an den Inhaber des Versandverfahrens;
- die Nachricht IE001 an die Bestimmungszollstelle;
- gegebenenfalls die Nachricht IE50 an die Durchgangszollstelle(n);
- gegebenenfalls die Nachricht IE160 an die Ausgangszollstelle(n) für das Versandverfahren.

Der Inhalt dieser Nachrichten wird der (gegebenenfalls geänderten) Versandanmeldung entnommen.

Im Normalverfahren am Amtsplatz stellt die Abgangszollstelle dem Inhaber des Verfahrens bzw. der Person, die die Waren bei der Abgangszollstelle gestellt hat, auf Antrag das Versandbegleitdokument (VBD) und gegebenenfalls die Liste der Positionen (LdWP) mit der MRN aus.

Im Vereinfachten Verfahren liegt es im Ermessen des zugelassenen Versenders, das VBD bzw. die Liste der Positionen in seinem System zu erstellen und auszudrucken.

5.10.12. Erledigung des Versandverfahrens

Art. 215 Abs. 2 UZK

Das Versandverfahren wird durch die Abgangszollstelle erledigt, wenn diese durch einen Vergleich der bei ihr vorliegenden Daten mit den der Bestimmungszollstelle vorliegenden Daten feststellen konnte, dass das Verfahren ordnungsgemäß beendet.

5.11. Förmlichkeiten und Ereignisse während der Beförderung von Waren im gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren

5.11.1. Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften

Rechtsgrundlage bilden Artikel 304 und 305 UZK-IA

5.11.2. Förmlichkeiten für den Umgang mit Ereignissen

5.11.2.1. Definition von Unterwegsereignissen

Was als Ereignis während der Beförderung von Waren im gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren anzusehen ist, ist in Artikel 305 Abs. 1 UZK-IA definiert. Ein Unterwegsereignis liegt demnach vor, wenn:

a) Der Beförderer aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen gezwungen ist, von der verbindlichen Beförderungsroute gemäß Artikel 298 abzuweichen;

b) Verschlüsse während der Beförderung aus vom Beförderer nicht zu vertretenden Gründen verletzt oder manipuliert werden;

c) Waren unter zollamtlicher Überwachung von einem Beförderungsmittel auf ein anderes umgeladen werden;

d) eine unmittelbar drohende Gefahr ein sofortiges teilweises oder vollständiges Entladen des verschlossenen Beförderungsmittels erfordert;

e) ein Ereignis vorliegt, dass die Fähigkeit des Inhabers des Verfahrens oder des Beförderers zur Einhaltung seiner Verpflichtungen beeinträchtigen könnte;

f) eines der Elemente, die ein einziges Beförderungsmittel gemäß Artikel 296 Absatz 2 darstellen, ausgetauscht wird.

In all diesen Fällen sind die Waren vom Beförderer der nächstgelegenen Zollstelle (Unterwegszollstelle), unverzüglich unter Angabe der MRN der Versandanmeldung, zu gestellen.

Ausnahmen:

Werden Waren ohne Raumverschluss von einem Beförderungsmittel auf ein anderes umgeladen, müssen die Waren unter Angabe der MRN der Zollstelle nicht gestellt werden. In diesem Fall genügt es, wenn der Inhaber des Verfahrens oder der Beförderer der zuständigen Zollstelle alle maßgeblichen Informationen über die Umladung mitteilt.

Werden bei Straßenfahrzeugen mit einem oder mehreren Anhängern oder Sattelanhängern und einem Zug mit mehreren Eisenbahnwagen Elemente ausgetauscht, braucht der Beförderer die Waren und die MRN der Versandanmeldung auch nicht vorzuführen. Es genügt, wenn der Inhaber des Verfahrens oder der Beförderer der zuständigen Zollstelle alle maßgeblichen Informationen über den Austausch mitteilt.

5.11.2.2. Erfassung von Unterwegsereignissen

Die Unterwegszollstelle erfasst die maßgeblichen Informationen über das Ereignis im elektronischen Versandsystem.

Diese Informationen werden mittels Nachricht IE180 „Mitteilung über ein Unterwegsereignis“ an die Abgangszollstelle geschickt und von dieser

- mit Nachricht IE181 „Weiterleitung eines Unterwegsereignisses“ an etwaig noch auf der geplanten Route befindliche Durchgangszollstellen, Ausgangszollstellen für das Versandverfahren und die Bestimmungszollstelle

- mit Nachricht IE182 „Weiterleitung eines Unterwegsereignisses an Wirtschaftsbeteiligten“ an den Inhaber des Versandverfahrens

weitergeleitet.

Zugelassene Empfänger erhalten die Informationen zu erfassten Unterwegsereignissen mit der Entladeerlaubnis (Nachricht IE044).

5.11.2.2.1. Vorgangsweise bei Verschlussänderungen

Art. 305, 315 UZK-IA

Eine eventuell vorgenommene Verschlussänderung, zum Beispiel aufgrund einer vorgenommenen Kontrolle, ist im System unter Angabe der neuen Verschlüsse oder sonstiger Nämlichkeitsmittel als Unterwegsereignis zu vermerken. Verschlussänderungen können während eines Unionsversandverfahrens grundsätzlich nur unter Zollkontrolle erfolgen.

Ausnahmen sind:

Die Verschlussänderung darf auch durch Wirtschaftsbeteiligte erfolgen, denen die Bewilligungen des zugelassenen Empfängers und zugelassenen Versenders erteilt wurden.

Der zugelassene Empfänger hat vor der Verschlussänderung das für ihn zuständige Kundenteam zu kontaktieren und übermittelt diesem die MRN des Versandverfahrens bzw., falls verfügbar, das Versandbegleitdokuments (zB Fax, E-Mail). Gleichzeitig ist das Kundenteam darüber zu informieren, welche Tätigkeiten im Rahmen der Verschlussänderung durchgeführt werden.

Das Kundenteam hat den Wirtschaftsbeteiligten zu informieren, innerhalb welcher Frist ggf. eine Zollkontrolle erfolgen könnte.

Im Rahmen der Verschlussänderung durch den zugelassenen Empfänger ohne Zollkontrolle kann nur eine Umladung nach Art. 305 UZK-IA oder die Beendigung aller auf einem Versandschein erfassten Sendungen erfolgen. Die Beendigung einzelner, auf einem Versandschein erfasster Sendungen ist nicht möglich. Dies ist dem zugelassenen Empfänger mitzuteilen.

Die Verschlussänderung ist nach Art. 305 UZK-IA, unabhängig davon, ob die Verschlussänderung mit oder ohne Zollkontrolle erfolgte, vom Kundenteam als Unterwegsereignis zu erfassen.

Sollte ein zugelassener Empfänger eine derartige Verschlussänderung beantragen, ist die Bewilligung für den zugelassenen Empfänger nach Art. 315 UZK-IA wie folgt zu ergänzen:

Beispiel: Verschlussänderung

Vor einer Verschlussänderung ist der Zollstelle die MRN des Versandverfahrens bzw., sofern vorhanden, das Versandbegleitdokument zu übermitteln (zB mit Fax oder E-Mail…). Der Zollstelle ist auch mitzuteilen, warum eine Verschlussänderung durchgeführt wird (zB Umladung oder Beendigung eines Versandscheins). Die Beendigung eines Versandscheins hat alle Sendungen dieses Versandscheins zu umfassen. Die Zollstelle wird mitteilen, ob bzw. innerhalb welcher Frist eine Zollkontrolle erfolgen wird.

Nach der Verschlussänderung ist der Zollstelle das Versandbegleitdokument zur Vornahme der Bestätigung nach Art. 305 UZK-IA vorzulegen.

Wenn die Abgangszollstelle einen Verschluss an einem Fahrzeug anbringt, das Waren mit mehreren Versandanmeldungen zu verschiedenen Bestimmungszollstellen befördern soll, und wenn Waren bei verschiedenen Bestimmungszollstellen in unterschiedlichen Ländern entladen werden, so müssen die jeweiligen Bestimmungszollstellen, bei denen die Verschlüsse zum Entladen eines Teils der Waren entfernt werden, neue Verschlüsse anbringen und dies im NCTS als Unterwegsereignis erfassen.

In diesen Fällen versuchen die Zollbehörden erforderlichenfalls, einen neuen Zollverschluss mit mindestens gleichwertigen Sicherheitsmerkmalen anzubringen.

5.11.2.2.2. Kostenpflicht bei Verschlussänderungen:

Verschlussänderungen außerhalb eines Amtsplatzes unterliegen den Kommissionsgebühren nach § 99 Abs. 1 Z 4 ZollR-DG und sind somit grundsätzlich kostenpflichtig.

Allerdings ist zu beachten, dass gemäß Art. 305 UZK-IA nach dem Eintritt entsprechender Ereignisse, welche eine Verschlussänderung notwendig machen, für den Beförderer ausschließlich die Verpflichtung besteht, die Waren nach einem solchen Ereignis unmittelbar bei der nächsten Zollstelle zu gestellen.

Verschlussänderungen außerhalb des Amtsplatzes können daher nur auf Antrag und somit auf Wunsch des Beförderers, im Rahmen einer kostenpflichtigen Amtshandlung, durchgeführt werden.

Auch wenn es aufgrund der jeweiligen Umstände (Unfall, Ladungssicherung usw.) zweckmäßig erscheint, dass sich Zollorgane mit der Situation vor Ort befassen, besteht, sofern kein entsprechender Antrag für die Durchführung bewilligter Amtshandlungen außerhalb des Amtsplatzes vorliegt, keine rechtliche Möglichkeit einem Beteiligten die Kommissionsgebühren zu verrechnen.

© Bundesministerium für Finanzen

Eine Nichteinhaltung der Bestimmungen des Art. 305 UZK-IA führt in weiterer Folge jedoch zu einer Zollschuldentstehung gemäß Art. 79 Abs. 1 Buchstabe a UZK.

5.11.2.2.3. Antrag auf Verschlussänderungen außerhalb des Amtsplatzes:

Ein solcher Antrag sollte sofern möglich elektronisch über CDA (LCP - Bewilligung in Bezug auf die Gestellung und Abfertigung außerhalb des Amtsplatzes) gestellt werden.

Aufgrund des großen Kreises möglicher betroffener Beteiligter, können aus Gründen der Zweckmäßigkeit aber auch schriftliche Anträge (ohne spezielle Formvorschriften) angenommen werden.

Zoll:

Gemäß den technischen Vorgaben für NCTS kann je Zollstelle/Zollstellenkennung nur eine Nachricht IE180 „Mitteilung über ein Unterwegsereignis“ erstellt werden. Wenn zB von der Zollstellenkennung AT100000, mittels IE180 eine Verschlussänderung zu einem Versandvorgang erfasst wurde und ein weiteres Ereignis eintritt, welches mittels IE180 zu erfassen ist (zB Umladung nach Unfall, weitere Verschlussänderung nach Polizeikontrolle...) kann diese NICHT mehr durch AT100000 erfasst werden.

Die Erfassung des erneuten Unterwegsereignisses (IE180) ist nur mehr durch eine andere Zollstellenkennung (zB AT100200) möglich.

5.12. Förmlichkeiten bei der Durchgangszollstelle

5.12.1. Die Durchgangszollstelle

Art. 1 Abs. 1 Nr. 13 UZK-IA

Als Durchgangszollstelle gilt eine Zollstelle, die sich am Eingangsort in das Zollgebiet der Vertragspartei oder am Ausgangsort aus dem Zollgebiet der Vertragspartei befindet. In der folgenden Übersicht sind die verschiedenen Möglichkeiten für das gemeinsame Versandverfahren und das Unionsversandverfahren beschrieben.

Hinweis:

Gemäß § 27 Abs. 2 Buchstabe b ZollR-DV 2004 sind Abfertigungen auf dem Amtsplatz außerhalb der Öffnungszeiten von den Kommissionsgebühren nach § 99 Abs. 1 Z 1 ZollR-DG, wenn diese in der Änderung von zollamtlichen Verschlüssen oder Nämlichkeitszeichen im Versandverfahren bestehen.

	Gemeinsames Versandverfahren	Unionsversandverfahren
Eingangsort	– in das Zollgebiet einer Vertragspartei	– in das Zollgebiet der Union, wenn die Waren im Verlauf eines Versandvorgangs das Gebiet eines Drittlands durchquert haben
Ausgangsort	– aus dem Zollgebiet einer Vertragspartei, wenn die Waren im Verlauf eines Versandvorgangs das Zollgebiet dieser Vertragspartei über eine Grenze zwischen dieser Vertragspartei und einem Drittland verlassen,	– aus dem Zollgebiet der Union, wenn die Waren im Verlauf eines Versandvorgangs dieses Zollgebiet über eine Grenze zwischen einem Mitgliedstaat und einem Drittland verlassen, das kein Land des gemeinsamen Versandverfahrens ist.

Gemäß dem Übereinkommen sollte eigentlich eine Durchgangszollstelle zwischen der Republik Irland (IE) und Nordirland (NI) [1] eingerichtet werden. Da dies unter dem Protokoll zu Irland/Nordirland nicht machbar ist, stimmte das Vereinigte Königreich zu [2], Durchgangszollstellen an der Außengrenze der Insel Irland in den Häfen von IE und NI einzurichten.

Es bedarf also keiner Durchgangszollstellen zwischen IE und NI.

Zur Vereinfachung der Beförderung von Unionswaren zwischen verschiedenen Teilen des Zollgebiets der Union über das Gebiet eines Drittlands, das kein Land des gemeinsamen Versandverfahrens ist, müssen die Mitgliedstaaten bei den Zollstellen an der Außengrenze der Union im Rahmen des Möglichen die Einrichtung von Sonderspuren veranlassen. Diese Sonderspuren sind der Kontrolle von Unionswaren vorbehalten, die mit einer Versandanmeldung befördert werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde.

Dabei sind lediglich die Nachweise für den zollrechtlichen Status von Unionswaren sowie gegebenenfalls die Beendigung des Versandvorgangs zu kontrollieren, es sei denn, die Umstände des Vorgangs machen eine eingehendere Kontrolle erforderlich.

Werden bei der genannten Kontrolle keine Unregelmäßigkeiten festgestellt, so kann die Beförderung der Waren zum Bestimmungsort fortgesetzt werden.

© Bundesministerium für Finanzen

[1] *ABl. C 384 I vom 12.11.2019, S. 92.*

[2] *Die EU und das Vereinigte Königreich haben daher eine Vereinbarung geschlossen, wonach das Vereinigte Königreich Durchgangszollstellen an der Außengrenze der Insel Irland anstatt an der Grenze zwischen Irland und Nordirland einrichten wird.*

5.12.1.1. Beispiele für die Lokalisierung der Durchgangszollstelle

Beispiel 1: AT über BE nach GB

Die Abgangszollstelle befindet sich in AT, und die Waren verlassen die EU über einen Fährhafen in BE. Die Durchgangszollstelle befindet sich im Hafen in GB.

Beispiel 2: AT über FR und GB nach NI

Die Abgangszollstelle befindet sich in AT, und die Waren verlassen die EU über einen Fährhafen in FR. Die erste Durchgangszollstelle befindet sich im Ankunftsfährhafen in GB. Das Versandverfahren wird in GB bis zu dem Fährhafen fortgesetzt, in dem die Waren auf eine Fähre mit Bestimmung NI verladen werden. Im Fährhafen in GB sind beim Verlassen von GB keine Formalitäten erforderlich. Bei der Ankunft in einem Hafen in NI gelten die Formalitäten der Durchgangszollstelle.

Beispiel 3: AT über NL, GB und IE nach NI

Die Abgangszollstelle befindet sich in AT, und die Waren verlassen die EU über einen Fährhafen in NL. Die erste Durchgangszollstelle befindet sich im Ankunftsfährhafen in GB. Das Versandverfahren wird in GB bis zu dem Fährhafen fortgesetzt, in dem die Waren auf eine Fähre mit Bestimmung IE verladen werden. Bei der Ankunft in IE gelten die Formalitäten der Durchgangszollstelle. Das Versandverfahren wird in IE fortgesetzt, und die Waren passieren die Grenze zwischen IE und NI ohne jegliche Zollförmlichkeiten. Die Waren werden bei der Bestimmungszollstelle in NI gestellt.

Anwendung des T1- oder T2-Verfahrens bei der Beförderung von Waren aus der EU nach NI?

Erfolgt die Beförderung von Unionswaren aus der EU nach NI nicht über ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens, ist kein Versandverfahren erforderlich.

Bei der Beförderung von Unionswaren nach NI kommt das T2-Verfahren zur Anwendung. Die Waren werden als Intra-EU-Lieferung von einem Mitgliedstaat über GB nach NI befördert. Das Versandverfahren endet bei der Bestimmungsstelle in NI, und da der zollrechtliche Status der Unionswaren bei der Ankunft im Wege des T2-Verfahrens festgestellt wird, kann die zollamtliche Überwachung beendet werden und es ist kein anschließendes Zollverfahren erforderlich.

Bei der Beförderung von Nicht-Unionswaren nach NI muss das T1-Verfahren angewendet werden. Bei der Bestimmungsstelle in NI ist ein anschließendes Zollverfahren erforderlich.

© Bundesministerium für Finanzen

5.12.2. Verfahren bei der Durchgangszollstelle

Art. 304 UZK-IA

Die im Versandverfahren beförderten Waren sind jeder Durchgangszollstelle unter Angabe der MRN der Versandanmeldung zu gestellen.

Die Durchgangszollstelle(n) kann (können) erforderlichenfalls eine Beschau der Waren vornehmen. Die Warenbeschau erfolgt hauptsächlich anhand der Angaben zum Versandvorgang, die mit der Nachricht IE050 „Versanddaten für die Durchgangszollstelle“ von der Abgangszollstelle übermittelt wurden.

Die Durchgangszollstelle erfasst den Grenzübergang der Waren und unterrichtet die Abgangszollstelle vom Grenzübertritt mittels Nachricht IE118 „Grenzübergangsanzeige“.

5.12.3. Änderung der Durchgangszollstelle (Umleitung)

Waren können über eine andere Durchgangszollstelle als die in der Versandanmeldung angegebene befördert werden.

In diesen Fällen fordert die tatsächliche Durchgangszollstelle die Angaben des Unionsversandverfahrens von der Abgangszollstelle automatisch durch Übermittlung der Nachricht IE114 „Anfrage der Versanddaten durch die Durchgangszollstelle“ an. Über das NCTS der Abgangszollstelle wird automatisch die Nachricht IE115 „Versanddaten für die Durchgangszollstelle“ gesendet. Bei Erhalt der Nachricht IE115 wird das NCTS bei der Durchgangszollstelle aktualisiert und die Versandverfahrensdaten stehen dieser zur Bearbeitung zur Verfügung.

Die ursprünglich angegebene(n) Durchgangszollstelle(n), die nicht passiert wurde(n), wird (werden) automatisch darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Versandvorgang an der Bestimmungszollstelle beendet wurde.

Können die Daten für den betreffenden Versandvorgang aus diversen Gründen nicht übermittelt werden, wird die Nachricht IE115 mit dem Code für den Grund der Zurückweisung der Vorab-Durchgangsanzeige und dem Ablehnungsgrund (obligatorisch für Code 4) an die tatsächliche Durchgangszollstelle gesendet, die daraufhin die erforderlichen Maßnahmen ergreift.

Folgende Zurückweisungscodes sind definiert:

Code	Bezeichnung
1	MRN unbekannt

2	Anmeldung für ungültig erklärt
3	Keine Umleitung zulässig: vorgegebene Beförderungsroute und kein Unterwegs-Ereignis dokumentiert
4	Andere Gründe
5	Versandvorgang bereits an Bestimmungszollstelle angekommen
6	Nicht anwendbar (NCTS/TIR, AD, SM)
7	Sicherheitsleistung nicht gültig für dieses Zollgebiet
8	Eingang, aber noch keinen Ausgang für diesen Versandvorgang
9	Ausgang dieses Versandvorgangs bereits dokumentiert

5.12.4. Besonderheit im Eisenbahnverkehr

Art. 304 Abs. 6 UZK-IA

Für Waren, die im Eisenbahnverkehr befördert werden, ist die Gestellung bei der Durchgangszollstelle nicht erforderlich, sofern die Durchgangzollstelle den Grenzübergang der Waren auf andere Weise überprüfen kann. Eine solche Überprüfung findet nur im Bedarfsfall statt und kann auch nachträglich erfolgen.

5.12.5. Smart Border Austria

Smart Border Austria dient der Vereinfachung und Beschleunigung des grenzüberschreitenden Güterverkehrs zwischen der Schweiz bzw. dem Fürstentum Liechtenstein und Österreich. Dies ist in beiden Richtungen möglich und sorgt für eine effizientere Zollabwicklung.

Bezüglich des Versandverfahrens dient das System ausschließlich zur Voranmeldung von im Versandverfahren (NCTS) beförderten Waren von der Schweiz bzw. dem Fürstentum Liechtenstein kommend hinsichtlich deren Gestellung bei einer Durchgangszollstelle in Vorarlberg, gleichgültig ob sich die vorgesehene Bestimmungszollstelle des Versandverfahrens, in Vorarlberg, in einem anderen Bundesland Österreichs, in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder in einem Land der Vertragsparteien des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren befindet.

Nähere Informationen zu Smart Border Austria finden sich auf der BMF-Homepage (Smart-Border-Austria).

5.12.6. Vorgangsweise bei technischen Problemen

Sollten sich bei der Gestellung bei den Durchgangszollstellen bei der Eingabe der MRN in das System technische Probleme ergeben, oder zB bei Systemausfällen, ist vorerst der Kontakt mit Triple-C-Austria aufzunehmen. Sind die technischen Probleme von längerer Dauer, ist wie nach den bisherigen Bestimmungen vom Beförderer ein Grenzübergangsschein (TC10, siehe Abschnitt 12.18.) bzw. eine Kopie des VBD abzugeben. Eine nachträgliche Erfassung im System hat nicht zu erfolgen.

5.13. Förmlichkeiten bei der Bestimmungszollstelle

5.13.1. Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften

Am Ende des Versandvorgangs werden die Waren unter Vorlage der MRN des Versandverfahrens oder dem VBD und der von der Bestimmungszollstelle benötigten Informationen (zB Bescheinigung der Polizei im Falle eines Unfalls, Bestätigung eines Pannendienstes, CMR usw.) bei der Bestimmungszollstelle gestellt. Damit ist der Versandvorgang beendet. Die Nachricht IE006 (Ankunftsanzeige von der Bestimmungszollstelle) wird umgehend von der Bestimmungszollstelle an die Abgangszollstelle geschickt.

Die Bestimmungszollstelle kontrolliert die Waren auf Basis der Informationen aus dem NCTS, gegebenenfalls zusammen mit dem VBD, erfasst die Ergebnisse der Kontrolle und übermittelt der Abgangszollstelle die Nachricht IE018 (Kontrollergebnisse der Bestimmungszollstelle).

Werden keine Unstimmigkeiten festgestellt, so erledigt die Abgangszollstelle den Versandvorgang.

Im Falle von Unstimmigkeiten werden weitere Maßnahmen erforderlich.

Die Rechtsgrundlagen sind:

- Artikel 215 und Artikel 233 Absätze 1 bis 3 UZK;
- Artikel 306-312 UZK-IA;
- Anhang 72-03 UZK-IA
- Artikel 184 UZK-DA

5.13.2. Gestellung der Waren

Art. 233 Abs. 1 bis 3 UZK

Das Versandverfahren ist beendet und die Verpflichtungen des Inhabers des Verfahrens sind erfüllt, wenn die in das Versandverfahren übergeführten Waren und die sonstigen

erforderlichen Angaben entsprechend den zollrechtlichen Vorschriften bei der Bestimmungszollstelle zur Verfügung stehen.

In der Praxis bedeutet dies, dass das Ende des Verfahrens gleichbedeutend mit der Gestellung der Waren unter Vorlage der MRN oder dem ausgedruckten VBD sowie der sonstigen erforderlichen Dokumente bei der Bestimmungszollstelle ist. Rechtlich gesehen bedeutet das Ende des Verfahrens, dass die Gestellung bzw. Vorlage im Einklang mit den Rechtsvorschriften erfolgt ist, die für die Art des jeweils angewandten Verfahrens (dh. Regelversandverfahren oder vereinfachtes Versandverfahren) gelten. [1] Beides liegt in der Verantwortung und ist wesentliche Verpflichtung des Inhabers des Verfahrens.

Mit der Beendigung des Verfahrens enden auch die entsprechenden Verpflichtungen des Inhabers des Verfahrens. Für Ereignisse oder Verstöße gegen Verpflichtungen nach diesem Zeitpunkt sind andere Stellen zuständig, und es gelten andere Zollvorschriften als die für das Versandverfahren. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Inhaber des Verfahrens nach der Beendigung des Versandverfahrens (in finanzieller oder anderer Hinsicht) nicht mehr zur Verantwortung gezogen werden kann. Soweit der vorausgehende Versandvorgang betroffen ist, ist dies weiterhin möglich.

Neben dem Inhaber des Verfahrens haben auch andere Personen im Rahmen des Versandverfahrens Verpflichtungen. Auch der Beförderer sowie alle Personen, die Waren in Empfang nehmen und wissen, dass die Waren in das Versandverfahren übergeführt wurden, sind verpflichtet, sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter Einhaltung der von den Zollbehörden zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen unverändert der Bestimmungszollstelle zu gestellen.

Die Waren sind der Bestimmungszollstelle unter Vorlage der MRN oder des VBD und der sonstigen erforderlichen Angaben zu gestellen. Dies muss während der offiziellen Öffnungszeiten der Zollstelle erfolgen. Im vereinfachten Verfahren an einem zugelassenen Warenort ist die Gestellung auch außerhalb der Öffnungszeiten der Bestimmungszollstelle möglich (siehe Abschnitt 8.).

Die Gestellung der Waren hat innerhalb der von der Abgangszollstelle gesetzten Frist zu erfolgen. Diese ist in Datenelement 15 11 000 000 (Datum der Frist) angegeben.

Die von der Abgangszollstelle gesetzte Frist ist für die zuständigen Behörden der Länder, in deren Hoheitsgebiet die Waren während eines Versandvorgangs verbracht werden, verbindlich. Die zuständigen Behörden, einschließlich der Bestimmungszollstelle, dürfen diese nicht ändern (weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 5.10.9.).

Die Bestimmungszollstelle ruft die mit der Nachricht IE001 übermittelten Daten anhand der MRN aus dem NCTS ab. Sobald der Zollbedienstete der Bestimmungszollstelle die MRN im

NCTS registriert hat, wird die Nachricht IE006 an die Abgangszollstelle gesendet, um sie über die Ankunft der Waren in Kenntnis zu setzen. Die Nachricht wird an dem Tag übermittelt, an dem die Waren der Bestimmungszollstelle unter Vorlage der MRN oder des VBD gestellt werden.

Wenn die Waren beim Abgang über das NCTS zum Versandverfahren überlassen wurden, das NCTS bei der Ankunft der Waren an der Bestimmungszollstelle aber nicht verfügbar ist, so beendet die Bestimmungszollstelle das Verfahren auf der Grundlage des VBD und nimmt die erforderlichen Einträge im NCTS vor, sobald es wieder verfügbar ist, um das Versandverfahren zu erledigen.

[1] *Neben der allgemeinen Definition für die Beendigung des Verfahrens bestehen verschiedene spezifische Bestimmungen zur Beschreibung der besonderen Bedingungen, unter denen ein Verfahren etwa im Zusammenhang mit dem zugelassenen Empfänger und der Beförderung auf dem Luft- bzw. Seeweg oder dem Versand beweglicher Waren durch eine festinstallierte Transporteinrichtung beendet ist oder als beendet betrachtet wird (weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 7.).*

5.13.2.1. Überschreitung der Gestellungsfrist

Art. 306 UZK-IA

Hat die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle nach Ablauf der von der Abgangszollstelle gesetzten Frist stattgefunden, gilt die Frist als eingehalten, wenn der Inhaber des Verfahrens oder der Beförderer der Bestimmungszollstelle gegenüber nachweist, dass er nicht für die Verspätung verantwortlich ist.

Solche Nachweise können beispielsweise erbracht werden durch:

- Eine Bescheinigung der Polizei (zB im Falle eines Unfalls oder eines Diebstahls);
- eine Bescheinigung eines Gesundheitsdienstes (zB im Falle medizinischer Versorgung oder Betreuung);
- die Bescheinigung eines Pannendienstes (zB im Falle einer Kraftfahrzeugreparatur);
- jeglichen Nachweis für eine Verzögerung infolge eines Streiks, ungünstiger Witterungsbedingungen oder anderer unvorhersehbarer Ereignisse.

Es ist jedoch Aufgabe der Bestimmungszollstelle, über die Gültigkeit des Nachweises zu entscheiden.

Anmerkung:

Kann die Fristüberschreitung im Sinne von Art. 306 Abs. 3 UZK-IA nachgesehen werden, ist diese de facto nicht entstanden und es kommt daher zu keiner Vorschreibung einer Verwaltungsabgabe gemäß § 41 ZollR-DG iVm § 30 ZollR-DV 2004!

Wird die Fristüberschreitung nicht nachgesehen, so entsteht grundsätzlich die Zollschuld nach Art. 79 UZK, die aber bei Überlassung der Waren zum zollrechtlich freien Verkehr nach Art. 124 Abs. 1 lit. h erlischt.

In diesen Fällen ist die Verwaltungsabgabe gemäß § 41 ZollR-DG iVm § 30 ZollR-DV 2004 dem Verfahrensinhaber oder dem Beförderer oder allenfalls dem Warenempfänger, kurzum, dem der die Fristüberschreitung zu verantworten hat (Artikel 233 UZK – Pflichten des Inhabers des Unionsversandverfahrens und des Beförderers und Warenempfängers) vorzuschreiben.

Allerdings ist zu beachten, dass gemäß Arbeitsrichtlinie ZK-0420 die Zollzuwiderhandlung im Anwendungsgebiet begangen worden sein muss, um die Verwaltungsabgabe vorschreiben zu dürfen.

5.13.3. Kontrolle am Ende des Versandverfahrens (Artikel 308 und 309 UZK-IA)

Art. 188 UZK, Art. 308, 309 UZK-IA

Die Bestimmungszollstelle entscheidet, ob die Waren einer Kontrolle unterzogen werden oder nicht. Gemäß Artikel 308 UZK-IA werden Warenkontrollen insbesondere auf der Grundlage der von der Abgangszollstelle mit Nachricht IE001 „Vorab-Ankunftsanzeige" übermittelten Daten durchgeführt.

Eine etwaige Kontrollentscheidung steht neben den vorgegebenen Kontrollbestimmungen im Übrigen immer im Ermessen der Zollbehörden.

Die Bestimmungszollstelle trägt den entsprechenden Kontrollergebniscode in die Nachricht IE018 „Kontrollergebnisse der Bestimmungszollstelle“ ein und sendet die Nachricht an die Abgangszollstelle.

Die entsprechenden Codes und Richtlinien für deren Verwendung sind dem Abschnitt 12.13. zu entnehmen.

In weiterer Folge sind die Waren vom Versand freizugeben und können in die nachfolgende zollrechtliche Bestimmung nach den entsprechenden Vorschriften übergehen.

© Bundesministerium für Finanzen

5.13.4. Besondere Situationen bei der Bestimmungszollstelle

5.13.4.1. Ausstellung einer Eingangsbescheinigung

Art. 306 Abs. 5, Anhang 72-03 UZK-IA

Auf Verlangen der Person, die der Bestimmungszollstelle die Waren gestellt, versieht diese Zollstelle eine im Voraus ausgefüllte Bescheinigung (Eingangsbescheinigung TC11 oder Kopie des betreffenden Versandbegleitdokumentes), mit der die Gestellung der Waren bei dieser Zollstelle bestätigt wird und die einen Bezug auf die MRN der Versandanmeldung enthält.

Die Bescheinigung ist nicht als Alternativnachweis für die Beendigung des Unionsversandverfahrens im Sinne des Artikels 312 UZK-IA zu verwenden.

Die Eingangsbescheinigung erfüllt zwei wichtige Funktionen:

- Erstens informiert sie den Inhaber des Verfahrens darüber, dass der Beförderer die Versandpapiere der Bestimmungszollstelle vorgelegt hat.
- Zweitens spielt sie eine wichtige Rolle, falls ein Suchverfahren eingeleitet wird, weil die Abgangszollstelle keine Informationen über die Ankunft der Sendung erhalten hat. In solchen Fällen kann der Inhaber des Verfahrens der Abgangszollstelle die Eingangsbescheinigung vorlegen, auf der angegeben ist, bei welcher Zollstelle die Waren gestellt und die Papiere vorgelegt wurden. Dadurch wird das Suchverfahren viel effizienter.

Wirtschaftsbeteiligte

Derjenige, der bei der Bestimmungszollstelle eine Eingangsbescheinigung beantragt, trägt in den Vordruck TC11 leserlich folgende Informationen ein:

- Ort, Bezeichnung und Kennnummer der Bestimmungszollstelle;
- den Status der Waren entsprechend der Angabe im betreffenden VBD (T1, T2, T2F);
- die MRN;
- Ort, Bezeichnung und Kennnummer der Abgangszollstelle;
- den Ort.

Die Eingangsbescheinigung kann weitere Informationen über die Waren enthalten. Beispielsweise ist es möglich, dass der Inhaber des Verfahrens die Adresse angeben möchte, an die der Beförderer der Waren die Eingangsbescheinigung zurücksendet, nachdem sie durch die Zollbehörden mit einem Sichtvermerk versehen wurde. Die Bestimmungszollstelle ist nicht verpflichtet, die Eingangsbescheinigung mit der Post zurückzuschicken; nötigenfalls kann dies jedoch geschehen. Normalerweise verlangt der Inhaber des Verfahrens, dass der Beförderer die Eingangsbescheinigung an ihn zurückschickt.

© Bundesministerium für Finanzen

Die Rücksendeanschrift kann auf der Rückseite der Eingangsbescheinigung angegeben werden.

Zoll

Die Bestimmungszollstelle geht folgendermaßen vor, wenn eine Eingangsbescheinigung beantragt wird:

- Sie prüft, ob der richtige Vordruck (TC11) verwendet wurde;
- sie prüft, ob die Angaben leserlich sind;
- sie prüft, ob der Vordruck richtig ausgefüllt wurde;
- sie prüft, ob Umstände vorliegen, die dem Ausstellen der Eingangsbescheinigung entgegenstehen;

wenn alles korrekt ist, stellt sie dem Antragsteller die Eingangsbescheinigung aus.

5.13.4.2. Ausstellung eines Alternativnachweises

Art. 308 Abs. 2 UZK-IA

Der Inhaber des Verfahrens kann bei den Zollbehörden einen Alternativnachweis dafür beantragen, dass das Versandverfahren ordnungsgemäß beendet wurde und keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. Dieser Antrag kann mit der Vorlage der Versandanmeldung und der Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle gestellt werden.

Wirtschaftsbeteiligte

Für die Erlangung eines Alternativnachweises gemäß Artikel 308 UZK-IA kann der Bestimmungszollstelle eine Kopie des VBD zur Anbringung des Sichtvermerks vorgelegt werden.

Dieses Exemplar, bei dem es sich um eine Fotokopie handeln kann, muss

- mit der Aufschrift „Kopie“ versehen sein;
- mit dem Stempel der Bestimmungszollstelle, der Unterschrift des Bediensteten, dem Datum und dem folgenden Vermerk versehen sein: „Alternativnachweis – 99202“.

Abschnitt 12.20. enthält den Vermerk „Alternativnachweis“ in allen Sprachfassungen.

© Bundesministerium für Finanzen

Zoll:

Das VBD muss von der Bestimmungszollstelle mit einem Sichtvermerk versehen werden. Dieser Sichtvermerk kann auch durch ein Computersystem gesetzt werden; für die Zollbehörden des Abgangslands muss aber ersichtlich sein, dass es sich bei dem Sichtvermerk um ein Original handelt.

Die Bestimmungszollstelle versieht den Alternativnachweis mit einem entsprechenden Sichtvermerk, wenn keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden. Das VBD wird abgestempelt und vom Bediensteten unterzeichnet und datiert.

Es wird angenommen, dass es sich bei der Person, die bei der Gestellung der Waren den Alternativnachweis zusammen mit dem VBD vorlegt, um den Vertreter des Inhabers des Verfahrens handelt. Die Bestimmungszollstelle händigt dieser Person das mit dem Sichtvermerk versehene Exemplar des VBD aus.

5.13.4.3. Unregelmäßigkeiten

5.13.4.3.1. Unregelmäßigkeiten bei Verschlüssen

Die Bestimmungszollstelle prüft, ob angebrachte Verschlüsse unversehrt sind. Wenn die Verschlüsse manipuliert wurden, so gibt die Bestimmungszollstelle dies in der Kontrollergebnisnachricht IE018 an, die sie an die Abgangszollstelle schickt.

Wirtschaftsbeteiligte:

Bezüglich der Vorgangsweise bei durch einen zugelassenen Empfänger festgestellten Verschlussverletzungen siehe Abschnitt 8.8.4.1.

5.13.4.3.2. Sonstige Unregelmäßigkeiten

Die Bestimmungszollstelle gibt die festgestellte Unregelmäßigkeit zur Information der Abgangszollstelle in das NCTS ein. Anhand der vorgelegten Ergebnisse wird diese Zollstelle die Unregelmäßigkeit bewerten und die entsprechenden Maßnahmen festlegen.

Es ist möglich, dass bei der Bestimmungszollstelle ein Unterschied zwischen den im NCTS aufgeführten Waren und den tatsächlich bei der Bestimmungszollstelle gestellten Waren festgestellt wird. Jeder Fall sollte gesondert behandelt werden, da Unstimmigkeiten auch bereits beim Abgang entstanden sein können.

© Bundesministerium für Finanzen

Zoll:

Die Bestimmungszollstelle

- registriert die MRN und
- gibt festgestellte Unregelmäßigkeiten in der Nachricht IE018 an.

5.13.5. Änderung der Bestimmungszollstelle (Umleitung)

Art. 306 Abs. 4, Art. 307 Abs. 2 UZK-IA

Das Unionsversandverfahren kann auch bei einer anderen als der in der Versandanmeldung angegebenen Zollstelle beendet werden. Diese Zollstelle gilt dann als Bestimmungszollstelle.

Da aus dem NCTS hervorgeht, dass die tatsächliche Bestimmungszollstelle die Nachricht IE001 für die vorgelegte MRN nicht erhalten hat, muss diese Zollstelle die Nachricht IE002 (Anfrage nach Vorab-Ankunftsanzeige) übermitteln. Kann die Abgangszollstelle den Vorgang über die MRN auffinden, so muss sie die Nachricht IE003 (Vorab-Ankunftsanzeige nach Anfrage) übermitteln. Die Bestimmungszollstelle akzeptiert die Änderung der Bestimmungszollstelle und übermittelt der Abgangszollstelle die Nachricht IE006. Kann die Abgangszollstelle den Vorgang über die MRN nicht auffinden, so muss sie in der Nachricht IE003 die Gründe (Code 1 bis 5) dafür mitteilen, warum die Nachricht IE003 nicht übersendet werden kann. Die Ankunft wird im NCTS abgelehnt und der zugelassene Empfänger wird mit der Nachricht IE057 (Fehlermeldung Bestimmungszollstelle) entsprechend informiert. Die Ablehnung kann folgende Gründe haben:

1. Die MRN ist nicht bekannt (entweder aus technischen Gründen oder aufgrund von Unregelmäßigkeiten);

2. die Anmeldung wurde von der Abgangszollstelle für ungültig erklärt;

3. Umleitung nicht zulässig, da eine verbindliche Beförderungsroute festgelegt wurde und kein Unterwegsereignis dokumentiert ist;

4. andere Gründe;

5. die Waren wurden bereits an einer anderen Bestimmungszollstelle gestellt.

Es gibt drei mögliche Situationen:

1. Die neue Bestimmungszollstelle liegt im Gebiet derselben Vertragspartei/desselben Mitgliedstaats wie die auf der Versandanmeldung angegebene Bestimmungszollstelle:

Die Bestimmungszollstelle

- registriert die MRN;
- fordert von der Abgangszollstelle Informationen über die Anmeldung auf der Grundlage der MRN an, indem sie die Nachricht IE002 sendet;
- sendet nach Erhalt der Nachricht IE003 die Nachricht IE006 an die Abgangszollstelle;
- prüft die Frist, den Zustand der Verschlüsse (sofern angebracht) und die Beförderungsroute (sofern angegeben);
- entscheidet über den Umfang einer erforderlichen Kontrolle;
- gibt das Kontrollergebnis in das NCTS ein;
- sendet die Nachricht IE018 an die Abgangszollstelle.

Nach Erhalt der Nachricht IE006 informiert die Abgangsstelle die ursprünglich angegebene Bestimmungszollstelle und die angegebenen(n) (aber nicht in Anspruch genommene(n)) Durchgangszollstelle(n) mit der Nachricht IE024 (Weitergeleitete Ankunftsanzeige) über die Beendigung des Versandvorgangs.

2. Die neue Bestimmungszollstelle liegt im Gebiet einer anderen Vertragspartei/eines anderen Mitgliedstaats als die auf der Versandanmeldung angegebene Bestimmungszollstelle:

Die Bestimmungszollstelle

- registriert die MRN;
- fordert von der Abgangszollstelle Informationen über die Anmeldung auf der Grundlage der MRN an, indem sie die Nachricht IE002 sendet;
- sendet nach Erhalt der Nachricht IE003 die Nachricht IE006 an die Abgangszollstelle;
- prüft die Frist, den Zustand der Verschlüsse (sofern angebracht) und die Beförderungsroute (sofern angegeben);
- entscheidet über den Umfang einer erforderlichen Kontrolle;
- gibt das Kontrollergebnis in das NCTS ein;
- sendet die Nachricht IE018 an die Abgangszollstelle.

Nach Erhalt der Nachricht IE006 informiert die Abgangsstelle die angegebene Bestimmungszollstelle und die angegebenen(n) (aber nicht in Anspruch genommene(n)) Durchgangszollstelle(n) mit der Nachricht IE024 über die Beendigung des Versandvorgangs.

5.14. Export followed by Transit (EFBT)

5.14.1. Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften

Art. 329 Abs. 5 und 6, 333 UZK-IA

Artikel 329 UZK-IA definiert die Bestimmung der Ausgangszollstelle im Ausfuhrverfahren und legt hinsichtlich der Überführung von Ausfuhranmeldungen in ein Versandverfahren Folgendes fest:

Artikel 329 Abs. 5 UZK-IA:

Werden die Waren nach ihrer Überlassung zur Ausfuhr in ein externes Versandverfahren übergeführt, ist die Ausgangszollstelle die Abgangszollstelle des Versandvorgangs.

Artikel 329 Abs. 6 UZK-IA:

Werden die Waren nach ihrer Überlassung zur Ausfuhr in ein anderes als das externe Versandverfahren übergeführt, ist die Ausgangszollstelle die Abgangszollstelle des Versandvorgangs, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) Die Bestimmungszollstelle des Versandvorgangs befindet sich in einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens;

b) die Bestimmungszollstelle des Versandverfahrens befindet sich an der Grenze des Zollgebiets der Union und die Waren werden aus diesem Zollgebiet verbracht, nachdem sie über ein außerhalb des Zollgebiets der Union gelegenes Land oder Gebiet befördert wurden.

Zur Umsetzung dieser Rechtsvorschriften wurde eine neue Systemschnittstelle zwischen NCTS und dem Automated Export System (AES) eingerichtet, die die Daten der Versand- und Ausfuhranmeldungen automatisch abgleicht. Die Austrittsbestätigung im AES erfolgt dann automatisiert.

Auslöser für diesen Prozess, welcher „Export followed by Transit (EFBT)“ genannt wird, ist die Angabe zumindest einer Ausfuhranmeldung als Vorpapier in der Versandanmeldung.

5.14.2. Nachrichten im Prozess EFBT

Nachricht	Bezeichnung	Von	An
IE022	Aufforderung zur Änderung der Versandanmeldung	Abgangszollstelle	Inhaber des Versandverfahrens
IE040	Mitteilung über Ungültigerklärung an AES	NCTS	AES
IE042	Kontrollergebnisse der Bestimmungszollstelle an AES	NCTS	AES

IE048	Mitteilung über ein Erhebungsverfahren an AES	NCTS	AES
IE190	Gestellungsmitteilung an AES	NCTS	AES
IE191	Antwort auf Gestellungsmitteilung von AES	AES	NCTS

5.14.3. Abwicklung des Verfahrens

Der Prozess „Export followed by Transit“ wird durch Angabe der MRN einer Ausfuhranmeldung als Vorpapier auf Einzelsendungsebene (House Consignment) in der Versandanmeldung ausgelöst.

NCTS meldet die Ankunft der Ausfuhrsendung(en) mittels Nachricht IE190 (Gestellungsmitteilung an AES) an AES, wo daraufhin der Cross-Check durchgeführt wird.

Das Ergebnis des Cross-Check wird vom AES mittels Nachricht IE191 (Antwort auf Gestellungsmitteilung von AES) an NCTS rückgemeldet.

Die Bestätigung des Austritts erfolgt daraufhin je nach Art des Unionsversandverfahrens (T1/TIR, T2 bzw. T) unterschiedlich.

Hinweis:

Bei Übernahme einer Ausfuhranmeldung in ein Versandverfahren ist im AES **KEINE IE507** (Ankunftsanzeige-Ausgangszollstelle) sowie **KEINE IE590** (Exit-Benachrichtigung) zu senden!

Die Benachrichtigung über die auszutretende Ausfuhranmeldung wird vom NCTS direkt an das AES gemeldet (Nachricht IE190).

Wird eine Ausfuhranmeldung, für welche bereits eine IE507 gesendet wurde, in ein Versandverfahren übernommen, kommt es in AES aufgrund des Status der Ausfuhranmeldung zu einem negativen Cross-Check, was in weiterer Folge zur Zurückweisung der Versandanmeldung IE015 mit Fehlermeldung IE056 führt!

5.14.3.1. Cross-Check NCTS-AES

Im Zuge des im AES durchgeführten Cross-Check werden folgende Parameter geprüft:

- Vorhandensein der MRN der angegebenen Ausfuhranmeldung(en) im AES
- Gültigkeit des Status der angegebenen Ausfuhranmeldung(en) im AES

© Bundesministerium für Finanzen

Verläuft der Cross-Check in AES positiv, wird der Prozess vorangetrieben und es erfolgt zunächst die formelle Annahme der Versandanmeldung (Nachricht IE028). Nach Überlassung der Versandanmeldung (IE029) kommt es zur Bestätigung des Austritts in AES (Nachricht IE599).

Verläuft der Cross-Check in AES negativ, wird dies dem Inhaber des Versandverfahrens bzw. dessen Vertreter durch Übermittlung einer Fehlermeldung (Nachricht IE056) mitgeteilt, in welcher auch der Grund für das negative Cross-Check Ergebnis enthalten ist.

Die Fehlermeldung IE056 enthält den Fehlercode (Error Code) „14 - Verstoß gegen Regel“ sowie einen der folgenden Codes im Datenelement „Error Reason (Fehlerursache)“:

Code	Bedeutung
N1	Negativ aufgrund unbekannter MRN
N2	Negativ aufgrund nicht passendem Status an der Ausgangszollstelle
N3	Negativ aufgrund nicht erfolgreicher Gegenprüfung
N4	Negativ aufgrund nicht passendem Warenort

5.14.3.2. Übernahme einer Ausfuhranmeldung in ein externes Versandverfahren (T1/TIR)

Bei Übernahme einer Ausfuhranmeldung in ein externes Versandverfahren (T1/TIR) erfolgt bei positivem Ergebnis des Cross-Check die Bestätigung des Austritts (Nachricht IE599 im AES) unmittelbar nach Überlassung der Versandanmeldung (Nachricht IE029 im NCTS).

5.14.3.3. Übernahme einer Ausfuhranmeldung in ein internes Versandverfahren (T2)

Bei Übernahme einer Ausfuhranmeldung in ein internes Versandverfahren (T2) ist zu beachten, dass sich die Bestimmungszollstelle des Versandverfahrens

- in einem Land des Übereinkommens über ein Gemeinsames Versandverfahren (Artikel 329 Abs. 6 Buchstabe a UZK-IA)

oder

- an der Außengrenze des Zollgebiets der Union (Artikel 329 Abs. 6 Buchstabe b UZK-IA) (Zollstellen mit Rolle „EXT“ im EU-Zollstellenverzeichnis)

befinden muss!

Die Prüfung der Eignung der Bestimmungszollstelle erfolgt im NCTS an 2 Stellen:

© Bundesministerium für Finanzen

1) **im Zuge der Validierung der Daten der Versandanmeldung:**
 wird vom System eine nicht zulässige Bestimmungszollstelle erkannt, erfolgt eine Zurückweisung der Versandanmeldung mittels Fehlermeldung IE056 (Fehlermeldung Abgangszollstelle)

2) **nach Einlangen der Ankunftsanzeige (Nachricht IE006) von der Bestimmungszollstelle:**
 wird vom System festgestellt, dass im Zuge einer Umleitung die Gestellung der Versandanmeldung bei einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Zollstelle erfolgte, welche nicht den oben genannten Kriterien entspricht, wird dies dem AES in der Nachricht IE042 (Kontrollergebnisse der Bestimmungszollstelle an AES) mittels des Kontrollergebniscodes „B2 - Bestimmungszollstelle nicht passend/geeignet“ mitgeteilt. Im AES wird dadurch das Alternativnachweisverfahren ausgelöst (Nachricht IE582).

Die Bestätigung des Austritts erfolgt bei internen Versandverfahren erst nach Einlangen der Kontrollergebnisse von der Bestimmungszollstelle (Nachricht IE018), wobei der in dieser Nachricht übermittelte Kontrollergebniscode entsprechend an das AES übermittelt wird.

Hinweis:

Aufgrund technisch-organisatorischer Gegebenheiten können in Österreich im Prozess „Export followed by Transit“ folgende Flughafenzollämter nicht als Bestimmungszollstellen verwendet werden:

- AT320000 (Zollstelle Eisenstadt)
- AT520000 (Zollstelle Linz)
- AT700000 (Zollstelle Graz)
- AT800000 (Zollstelle Innsbruck)

Die Beendigung von T2-Versandverfahren ist bei den genannten Flughäfen nur am Amtsplatz möglich.

5.14.3.4. Übernahme von Ausfuhranmeldungen in ein gemischtes Versandverfahren (T)

5.14.3.4.1. Alle Warenpositionen einer Einzelsendung lauten auf „T1“

Lautet die „Art des Verfahrens“ bei allen unter einer Einzelsendung erfassten Warenpositionen auf „T1“, wird die unter dieser Einzelsendung erfasste Ausfuhranmeldung nach dem „T1-Schema“ behandelt und der Austritt unmittelbar nach Überlassung der Versandanmeldung bestätigt.

5.14.3.4.2. Alle Warenpositionen einer Einzelsendung lauten auf „T2“

Lautet die „Art des Verfahrens“ bei allen unter einer Einzelsendung erfassten Warenpositionen auf „T2“, wird die unter dieser Einzelsendung erfasste Ausfuhranmeldung

nach dem „T2-Schema“ behandelt und der Austritt erst nach Einlangen der Kontrollergebnisse (Nachricht IE018) von der Bestimmungszollstelle bestätigt.

5.14.3.4.3. Warenpositionen einer Einzelsendung lauten sowohl auf „T1“ als auch auf „T2“

Gibt es innerhalb einer Einzelsendung sowohl Warenpositionen bei denen die „Art des Verfahrens“ auf „T1“ als auch solche, bei denen die „Art des Verfahrens“ mit „T2“ angegeben ist, kommt für die gesamte Einzelsendung das „T1-Schema“ zum Tragen und der Austritt für diese Ausfuhranmeldung wird sofort nach Überlassung der Versandanmeldung bestätigt.

5.14.3.5. Änderung der Versandanmeldung nach erfolgtem Cross-Check

5.14.3.5.1. Änderung der Versandanmeldung (IE013) enthält zumindest 1 Ausfuhranmeldung als Vorpapier

Wird vom Inhaber des Versandverfahrens nach der formellen Annahme einer Versandanmeldung, für welche der Cross-Check der als Vorpapier genannten Ausfuhranmeldung(en) erfolgreich durchgeführt wurde, die Nachricht IE013 (Änderung der Versandanmeldung) um die Daten der Versandanmeldung zu ändern, erfolgt eine Validierung der Daten der IE013, wobei das System auch prüft, ob sich hinsichtlich der in der ursprünglichen Versandanmeldung (IE015) als Vorpapier genannten Ausfuhranmeldung(en) eine Änderung ergeben hat.

Sollte dies der Fall sein, jedoch weiterhin zumindest eine Ausfuhranmeldung als Vorpapier genannt sein, übermittelt NCTS mit Nachricht IE190 die Daten der Ausfuhranmeldung(en) erneut an das AES, wo diese wieder dem Cross-Check unterzogen werden.

5.14.3.5.2. Änderung der Versandanmeldung (IE013) enthält keine Ausfuhranmeldung mehr als Vorpapier

In diesem Fall enthält die vom Inhaber des Versandverfahrens übermittelte Änderungsnachricht IE013 keine Ausfuhranmeldung(en) mehr als Vorpapier(e).

Als Konsequenz daraus informiert das NCTS mittels Nachricht IE040 (Mitteilung über Ungültigerklärung an AES) das AES, in welchem alle zuvor gespeicherten Zuordnungen der Ausfuhranmeldung(en) zur Versandanmeldung wieder gelöscht werden.

Der Prozess endet mit der Überlassung der Versandanmeldung.

5.14.3.5.3. Negativer Cross-Check nach Änderung der Versandanmeldung

Ergibt der nach der Übermittlung einer Änderung der Versandanmeldung (IE013) durchgeführte Cross-Check ein negatives Ergebnis, wird der Inhaber des Verfahrens mittels Nachricht IE022 „Aufforderung zur Änderung der Versandanmeldung“ aufgefordert, die Daten der Versandanmeldung erneut zu ändern. Gleichzeitig wird eine Zeitüberwachung

gestartet, die dem Inhaber des Versandverfahrens eine Frist von 3 Stunden einräumt, eine korrigierte IE013 zu senden.

Übermittelt der Inhaber des Versandverfahrens innerhalb dieser Frist keine weitere IE013, wird die Versandanmeldung vom System automatisch auf den Status „Nicht überlassen“ gestellt und dies mittels Nachricht IE051 (Nicht-Überlassung zum Versandverfahren) kommuniziert.

5.14.3.6. Sonderfälle

5.14.3.6.1. Übernahme von Ausfuhranmeldungen, welche noch in e-zoll überlassen wurden

Ausfuhranmeldungen, welche noch in e-zoll überlassen wurden, sind in der Versandanmeldung auf Ebene „Warenposition (Goods Item) als Vorpapier zu erfassen, wobei folgende Angaben erforderlich sind:

- Art des Vorpapiers (Type): Code „NMRN“ (CL214)
- Referenznummer (Reference Number): MRN aus e-zoll ()
- Zusätzliche Angaben (Complement of Information): Code „AE“ (CLAT060)

5.14.3.6.2. Übernahme von Ausfuhranmeldungen, welche im Rahmen eines Fallback-Verfahrens überlassen wurden

Ausfuhranmeldungen, welche im Zuge eines Fallback-Verfahrens überlassen wurden, sind in der Versandanmeldung auf Ebene „Warenposition (Goods Item) als Vorpapier zu erfassen, wobei folgende Angaben erforderlich sind:

- Art des Vorpapiers (Type): Code „NMRN“ (CL214)
- Referenznummer (Reference Number): Fallback-MRN ()
- Zusätzliche Angaben (Complement of Information): Code „AF“ (CLAT060)

5.14.3.6.3. Übernahme von Ausfuhranmeldungen, bei denen es zu technischen Problemen beim Cross-Check in AES gekommen ist.

Ausfuhranmeldungen, bei welchen es im Rahmen des Cross Check zu technischen Problemen gekommen ist (zB: keine Daten Verfügbar nach Umleitungsanfrage), können in der Versandanmeldung auf Ebene „Warenposition (Goods Item)“ als Vorpapier erfasst werden, wobei folgende Angaben erforderlich sind:

- Art des Vorpapiers (Type): Code „NMRN“ (CL214)
- Referenznummer (Reference Number): MRN
- Zusätzliche Angaben (Complement of Information): Code „AS“ (CLAT060)

© Bundesministerium für Finanzen

Hinweis:

Diese Vorgangsweise kann auch gewählt werden, wenn vor Übernahme einer Ausfuhranmeldung in ein Versandverfahren im AES irrtümlich einen Nachricht IE507 geschickt wurde.

Für die Erlangung der Austrittsbestätigung ist dann im AES die Nachricht IE590 zu übermitteln.

© Bundesministerium für Finanzen

6. Andorra, San Marino und nicht zum Steuergebiet der Union gehörende Gebiete

6.1. Andorra

6.1.1. Hintergrund und Rechtsvorschriften

Im Jahr 1990 schufen die Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Andorra durch die Unterzeichnung eines Abkommens in Form eines Briefwechsels eine Zollunion. Die Zollunion gilt für den Handel mit Waren der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems (HS).

Durch den Beschluss Nr. 1/96 des Gemischten Ausschusses EG-Andorra [1] wurde das im Zollkodex (ZK) der Gemeinschaften und seiner Durchführungsverordnung (ZK-DVO) niedergelegte gemeinschaftliche Versandverfahren auf den Handel innerhalb des Geltungsbereichs der Zollunion ausgedehnt. Dieser Beschluss wurde später durch den Beschluss Nr. 1/2003 des Gemischten Ausschusses EG-Andorra [2] ersetzt. Am 1. Mai 2016 ist das Unionsversandverfahren an die Stelle des gemeinschaftlichen Versandverfahrens getreten, da der Zollkodex der Union und sein delegierter Rechtsakt und Durchführungsrechtsakt an die Stelle des Zollkodex der Gemeinschaften und dessen Durchführungsverordnung getreten sind.

6.1.2. Förmlichkeiten

6.1.2.1. Waren der Kapitel 1-24 des Harmonisierten Systems

Ausfuhren und Einfuhren von Waren dieser Kapitel mit Andorra als Bestimmungs- oder Ursprungsland werden als Ausfuhren in Drittländer oder Einfuhren aus Drittländern behandelt.

Daher wird eine Zollanmeldung vorgelegt, die in Datenelement 11 01 000 000 die Abkürzung „EX“ für Ausfuhr (Export) bzw. „IM“ für Einfuhr (Import) enthält.

Beispiele [3]:

a) Ausfuhr von Unionswaren mit Bestimmung Andorra

- *landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ausfuhrerstattung*

Vorlage der Ausfuhranmeldung EX1 (bei der Zollstelle im Ausfuhrmitgliedstaat): Die MRN der Ausfuhranmeldung muss der Ausgangszollstelle der Union (französische oder spanische Zollstelle) vorgelegt werden.

- *landwirtschaftliche* Erzeugnisse ohne Ausfuhrerstattung

Vorlage der Ausfuhranmeldung EX1 (bei der Zollstelle im Ausfuhrmitgliedstaat): Die MRN der Ausfuhranmeldung muss der Ausgangszollstelle der Union (französische oder spanische Zollstelle) vorgelegt werden.

© Bundesministerium für Finanzen

- *Verbrauchsteuerpflichtige* Waren, für die ein elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD) ausgestellt wurde, welches die Waren zur Grenze begleitet

Vorlage der Ausfuhranmeldung EX1 (bei der Zollstelle im Ausfuhrmitgliedstaat): Die MRN der Ausfuhranmeldung und das e-VD müssen der Ausgangszollstelle der Union (französische oder spanische Zollstelle) vorgelegt werden.

- *Verbrauchsteuerpflichtige* landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ausfuhrerstattung, für die ein e-VD ausgestellt wurde, das die Waren zur Grenze begleitet

Vorlage der Ausfuhranmeldung EX1 (bei der Zollstelle im Ausfuhrmitgliedstaat): Die MRN der Ausfuhranmeldung und das e-VD müssen der Ausgangszollstelle der Union (französische oder spanische Zollstelle) vorgelegt werden.

b) Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen aus Andorra in das Zollgebiet der Union

Die Waren werden bei der Eingangszollstelle der Union in ein Zollverfahren übergeführt, beispielsweise durch die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr oder durch die Überführung der Waren in das externe Unionsversandverfahren (T1), wenn sich die Bestimmungszollstelle in der Union befindet.

Anmerkung: Waren mit Ursprung in Andorra im Sinne des Abkommens über die Zollunion sind von Einfuhrzöllen der Union freigestellt, sofern die Waren mit der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder einer Rechnungserklärung des Ausführers eingeführt werden (Titel II des Abkommens über die Zollunion).

c) Versand durch das Zollgebiet der Union mit Bestimmung Andorra

Beim Weiterversand von Drittlandswaren nach Andorra wird am Ort des Eingangs in die Union (beispielsweise Belgien) eine Anmeldung für das externe Unionsversandverfahren (T1) vorgelegt.

d) Versand zwischen zwei Orten in der Union über Andorra

Das Unionsversandverfahren gilt nicht für die Durchfuhr von Waren durch Andorra. Hierfür ist ein gesondertes (andorranisches) Verfahren erforderlich.

Das Unionsversandverfahren gilt als auf dem Gebiet der Republik Andorra ausgesetzt, wenn die Waren bei der Durchfuhr durch Andorra mit einem einzigen Beförderungspapier befördert werden.

Liegt für die Durchfuhr durch Andorra kein einziges Beförderungspapier vor, so wird das Unionsversandverfahren am Ort des Ausgangs aus der Union vor dem Eingang nach Andorra beendet.

[1] *Beschluss Nr. 1/96 des Gemischten Ausschusses EG-Andorra vom 1. Juli 1996 über bestimmte Methoden der administrativen Zusammenarbeit bei der Anwendung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra und über den Warenversand zwischen den Vertragsparteien, ABl. L 184 vom 24.7.1996, S. 39.*

[2] *Beschluss Nr. 1/2003 des Gemischten Ausschusses EG-Andorra vom 3. September 2003 über die für das einwandfreie Funktionieren der Zollunion erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften (ABl. L 253 vom 7.10.2003, S. 3).*

[3] *Die Beispiele beziehen sich auf die Beförderung im Straßenverkehr.*

6.1.2.2. Waren der Kapitel 25 bis 97 des Harmonisierten Systems

Der Beschluss Nr. 1/2003 bildet die Grundlage für die Anwendung des im UZK und der ZK-DVO niedergelegten gemeinschaftlichen Versandverfahrens mit den erforderlichen Änderungen (mutatis mutandis) auf den Handel mit Waren der Kapitel 25 bis 97 HS zwischen der Gemeinschaft und Andorra. Am 1. Mai 2016 wurde das gemeinschaftliche Versandverfahren durch das Unionsversandverfahren ersetzt, das im Zollkodex der Union (Nachfolger des Zollkodex der Gemeinschaften) und den dazugehörigen delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten (Nachfolger der ZK-DVO) festgelegt sind.

Im Handel zwischen den Mitgliedstaaten der Union und Andorra müssen die Zollformalitäten in ähnlicher Weise erledigt werden, wie dies vor der Schaffung des Binnenmarktes im Jahr 1993 der Fall war. Demzufolge wird eine Zollanmeldung vorgelegt, die in Datenelement 11 01 000 000 die Abkürzung „EX“ für Ausfuhr (Export) bzw. „IM“ für Einfuhr (Import) enthält.

In diesem Kontext wird zwischen folgenden Fällen unterschieden:

- Waren im zollrechtlich freien Verkehr gemäß dem Abkommen über die Zollunion werden im internen Unionsversandverfahren (T2) oder unter Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren befördert;
- Waren, die sich nicht im zollrechtlich freien Verkehr befinden, werden im externen Unionsversandverfahren (T1) befördert – siehe Beispiel b;
- Sonderfall: Die in der Verordnung (EU) Nr. 510/2014 bezeichneten Erzeugnisse werden im externen Unionsversandverfahren (T1) befördert – siehe Beispiel c.

Die im Rahmen des Unionsversandverfahrens vorgesehene Sicherheit muss sowohl für die Union als auch für Andorra gelten. Die Bezeichnung „Fürstentum Andorra“ darf in der Verpflichtungserklärung des Bürgen und der Bescheinigung über die Sicherheit nicht gestrichen werden.

Beispiele:

a) Beförderung von im zollrechtlich freien Verkehr befindlichen Waren (andere als die in der Verordnung 3448/93 bezeichneten Waren) aus der Union nach Andorra und umgekehrt

- Die Versandförmlichkeiten werden bei einer in einem Mitgliedstaat/Andorra gelegenen Zollstelle erledigt: Ausstellen der Ausfuhranmeldung EX1 und der Anmeldung für das interne Unionsversandverfahren (T2) oder
- die Versandförmlichkeiten werden an der Grenze zwischen der EU und Andorra erledigt: Die Waren werden im zollrechtlich freien Verkehr bis zur Grenze befördert, wo die Ausfuhranmeldung EX1 ausgestellt wird, sofern der Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren erbracht wurde.

Es ist jedoch anzumerken, dass die als Ausgangszollstelle fungierende Grenzzollstelle die Überführung der Waren in das Versandverfahren ablehnen kann, wenn dieses Verfahren bei der benachbarten Grenzzollstelle enden soll.

b) Versand von nicht im zollrechtlich freien Verkehr befindlichen Waren (andere als die in der Verordnung 3448/93 bezeichneten Waren) aus der Union nach Andorra und umgekehrt

Waren, die sich nicht im zollrechtlich freien Verkehr befinden, werden im Rahmen des externen Unionsversandverfahrens (T1) zur Bestimmungszollstelle in Andorra oder in der Union befördert.

c) Sonderfall: in der Verordnung 3448/93 bezeichnete Waren

Die oben beschriebenen Verfahren gelten unter folgenden Voraussetzungen:

- landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse mit Unionscharakter, die aus der Union nach Andorra versandt werden und für die ein Anspruch auf Ausfuhrerstattung besteht: Ausstellen der Ausfuhranmeldung EX1 und der Anmeldung für das interne Unionsversandverfahren (T1)
- landwirtschaftliche Erzeugnisse, die sich im zollrechtlich freien Verkehr in Andorra befinden und in die Union versandt werden:
 Diese Erzeugnisse werden im externen Unionsversandverfahren (T1) befördert.

Da die Zollbehörden der Union den beweglichen Teilbetrag zu erheben haben, ist die VBD für die Anmeldung für das externe Versandverfahren (T1) mit dem folgenden, rot unterstrichenen Vermerk zu versehen: „Nur den Agrarteilbetrag erheben – Abkommen EWG-Andorra“

Andere Versandverfahren

Das gemeinsame Versandverfahren findet im Handel mit Andorra keine Anwendung.

Andorra ist nicht Vertragspartei des TIR-Übereinkommens.

Übersicht über die gewählten Verfahren (Versand, Ausfuhr, Einfuhr)	Waren der Kapitel 01-24 HS	
	Waren aus der EU	Waren aus Andorra
Mit Ausfuhrerstattung	EX1	

© Bundesministerium für Finanzen

Ohne Ausfuhrerstattung	EX1 oder T1 [4]	
Verbrauchsteuerpflichtige Waren	EX1 + e-VD	
Verbrauchsteuerpflichtige Waren mit Ausfuhrerstattung	EX1 + e-VD	
Alle Waren		IM4 [5] (+ EUR.1) (für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr) oder T1

Waren der Kapitel 25 bis 97 HS (andere als die in Verordnung 3448/93 aufgeführten Waren)		
	Waren aus der EU	Waren aus Andorra
Waren im zollrechtlich freien Verkehr	EX1 + T2 (T2F) (bei der internen Zollstelle) oder T2L, T2LF oder das Papier mit gleichwertiger Wirkung + EX1 (an der Grenze)	EX1 + T2 (T2F) (bei der internen Zollstelle) oder T2L, T2LF oder das Papier mit gleichwertiger Wirkung + EX1 (an der Grenze)
Nicht im zollrechtlich freien Verkehr befindliche Waren	T1	T1 (Versand) oder „IM4“ (Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr)

4 *Versand von Nicht-Unionswaren durch das Zollgebiet der Union*

5 *Die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr erfolgt durch die Zollstelle am Eingangsort in die Union.*

In der Verordnung 3448/93 aufgeführte landwirtschaftliche Erzeugnisse		
	Waren aus der EU	Waren aus Andorra
Mit Ausfuhrerstattung	EX1 + T1	
Im zollrechtlich freien Verkehr		T1 + Vermerk „Nur den Agrarteilbetrag erheben – Abkommen EWG-Andorra“

6.2. San Marino

6.2.1. Hintergrund und Rechtsvorschriften

Im Jahr 1992 schlossen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und San Marino ein Interimsabkommen über den Handel und eine Zollunion [1]. Dieses Abkommen wurde durch das Abkommen über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion [2] ersetzt, das am 1. April 2002 in Kraft trat. Die Zollunion gilt für die Waren der Kapitel 1 bis 97 des Gemeinsamen Zolltarifs (GZT).

Durch den Beschluss Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG-San Marino [3] wurden die Bestimmungen für die Beförderung von Waren zwischen der Gemeinschaft und San Marino festgelegt. Dieser Beschluss galt seit dem 1. April 1993 und wurde durch den Beschluss Nr. 1/2002 [4] geändert, der am 23. März 2002 wirksam wurde.

Der Beschluss Nr. 1/2010 [5] des Kooperationsausschusses EU-San Marino enthält ein aktualisiertes Verzeichnis der italienischen Zollstellen, die die Zollförmlichkeiten für Waren, die für San Marino bestimmt sind, abwickeln können.

[1] *Interimsabkommen über den Handel und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino (ABl. L 359 vom 9.12.1992, S. 14).*

[2] *Abkommen über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino (ABl. L 84 vom 28.3.2002, S. 43).*

[3] *Beschluss Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG-San Marino vom 22. Dezember 1992 über bestimmte Methoden der administrativen Zusammenarbeit bei der Durchführung des Interimsabkommens und über das Verfahren des Weiterversands von Waren in die Republik San Marino (ABl. L 42 vom 19.2.1993, S. 34).*

[4] *Beschluss Nr. 1/2002 des Kooperationsausschusses EG-San Marino vom 22. März 2002 zur Änderung des Beschlusses Nr. 4/92 des Kooperationsausschusses EWG-San Marino vom 22. Dezember 1992 über bestimmte Methoden der administrativen Zusammenarbeit bei der Durchführung des Interimsabkommens und über das Verfahren des Weiterversands von Waren in die Republik San Marino (ABl. L 99 vom 16.4.2002, S. 23).*

[5] *Beschluss Nr. 1/2010 des Kooperationsausschusses EU-San Marino („Globalbeschluss“) vom 29. März 2010 mit Durchführungsvorschriften zum Abkommen über eine Zusammenarbeit und eine Zollunion zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik San Marino (ABl. L 156 vom 23.6.2010, S. 13).*

6.2.2. Förmlichkeiten

Mit Beschluss Nr. 4/92 in der geänderten Fassung werden die Methoden der administrativen Zusammenarbeit zwischen San Marino und der EU bei der Anwendung der Vorschriften des gemeinschaftlichen Versandverfahrens, das am 1. Mai 2016 durch das Unionsversandverfahren ersetzt wurde, abgestimmt (an die Stelle des ZK und der ZK-DVO sind der UZK und die mit dem UZK in Verbindung stehenden Rechtsakte getreten.).

Die folgenden Vorschriften gelten für die Beförderung von Waren, die in den Geltungsbereich der Zollunion zwischen der EU und San Marino fallen (Kapitel 1 bis 97 GZT mit Ausnahme von „EGKS-Produkten“):

1. Waren, die von benannten Zollstellen der Union in Italien nach San Marino befördert werden

Im externen Versandverfahren (T1) mit Bestimmung San Marino beförderte Waren müssen bei einer der benannten Zollstellen der Union in Italien [6] zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden.

Bei der benannten Zollstelle wird für die Weiterbeförderung nach San Marino ein T2-SM (internes Versandverfahren) eingeleitet oder ein T2L-SM-Versandpapier [7] (zollrechtlicher Status von Unionswaren) ausgestellt. Die zuständigen Behörden von San Marino müssen entweder das interne Versandverfahren T2-SM im NCTS beenden oder ein Exemplar des T2L-SM-Versandpapiers mit ihrem Dienststempelabdruck versehen und es an die Abgangszollstelle in Italien zurücksenden (dh. an eine der benannten Zollstellen der Union gemäß dem Verzeichnis im Beschluss Nr. 1/2010).

[6] *Die Zollstellen sind in Beschluss Nr. 1/2010 (ABl. L 156 vom 23.6.2010, S. 13) aufgeführt. Im Einzelnen gehören dazu: Ancona, Bologna, Forlì, Genua, Gioia Tauro, La Spezia, Livorno, Ravenna, Rimini, Rom, Orio Al Serio, Mailand, Taranto, Triest und Venedig.*

[7] *Das T2L-SM-Versandpapier wird in drei Exemplaren ausgefertigt, und jedes der drei Exemplare wird mit einem der folgenden drei Vermerke versehen: Rilasciato in tre essemplari – Délivré en trois examplaires. Das Original und ein weiteres Exemplar des T2L-SM-Versandpapiers werden der betroffenen Person ausgehändigt. Das zweite Exemplar verbleibt bei der Abgangszollstelle.*

2. Waren, die aus der Union [8] nach San Marino befördert werden

Gegenüber den zuständigen Behörden von San Marino ist nachzuweisen, dass sich die Waren innerhalb der Union im zollrechtlich freien Verkehr befinden. Dieser Nachweis kann in Form des VBD (T2 oder T2F), des Originalnachweises des zollrechtlichen Status von

Unionswaren (T2L oder T2LF) oder eines Papiers mit gleichwertiger Wirkung (insbesondere das in der Delegierte Verordnung (EU) 2022/1636 der Kommission genannte e-VD) erbracht werden.

3. Waren, die aus San Marino in die Union (mit Ausnahme Italiens) befördert werden [9]

Die Beförderung von Waren aus San Marino in die Union muss entweder im internen Versandverfahren (T2 oder T2F), das von den zuständigen Behörden in San Marino eingeleitet wird (die Bestimmungszollstelle befindet sich in der Union), mit dem Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren (T2L oder T2LF) oder mit einem Papier mit gleichwertiger Wirkung erfolgen. Das VBD, das T2L- oder das T2LF-Papier oder das Papier mit gleichwertiger Wirkung muss bei der Einfuhrzollstelle der Union vorgelegt werden, um nachzuweisen, dass sich die Waren in San Marino im zollrechtlich freien Verkehr befinden.

Wurden die in die Union weiterzuversendenden Waren zuvor mit einem T2F-, T2LF- oder einem anderen Papier mit gleichwertiger Wirkung (insbesondere dem in der Verordnung (EG) Nr. 684/2009 der Kommission genannten e-VD) nach San Marino verbracht, so müssen die Behörden in San Marino einen Verweis auf dem Papier anbringen, das die Waren zum Zeitpunkt ihrer Ankunft in San Marino begleitete.

Die Bezeichnung „Republik San Marino“ darf in der Verpflichtungserklärung des Bürgen und der Bescheinigung über die Sicherheit nicht gestrichen werden.

Anmerkung: „EGKS-Produkte“ fallen nicht in den Geltungsbereich der Zollunion. Folglich werden sie bei ihrer Ankunft in der Union als nicht im zollrechtlich freien Verkehr befindliche Waren behandelt.

[8] *Der Warenverkehr zwischen Italien und San Marino erfolgt im Rahmen einer (Mehrwert-)Steuerregelung.*

[9] *Ebenda*

4. Andere Versandverfahren

Das gemeinsame Versandverfahren findet im Handel mit San Marino keine Anwendung.

San Marino ist keine Vertragspartei des TIR-Übereinkommens.

6.3. Steuerliche Sondergebiete

6.3.1. Hintergrund und Rechtsvorschriften

Richtlinie 2006/112/EG, Richtlinie 2020/262/EU, Art. 188 UZK-DA

Als steuerliche Sondergebiete werden die Teile des Zollgebiets der Union bezeichnet, in denen die Bestimmungen der Richtlinie 2006/112/EG des Rates über das gemeinsame

Mehrwertsteuersystem oder der Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/118/EG keine Anwendung finden.

Folgende Gebiete sind steuerliche Sondergebiete:

- die Kanarischen Inseln;
- die folgenden französischen überseeischen Gebiete: Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Französisch-Guyana, Réunion und Saint Martin;
- der Berg Athos;
- die Ålandinseln.

Aktuelle Informationen zu diesen steuerlichen Sondergebieten sind auf folgender Website zu finden:

Territorial Scope - Taxation and Customs Union - European Commission

Um die Prüfung und Berücksichtigung der Steuerabgaben (Mehrwertsteuer und Verbrauchssteuern) sicherzustellen, unterliegen Unionswaren, die in nicht zum Steuergebiet der Union gehörende Gebiete, aus solchen Gebieten oder zwischen solchen Gebieten befördert werden, folgenden Förmlichkeiten:

- Werden Unionswaren von einem steuerlichen Sondergebiet in einen anderen Teil des Zollgebiets der Union befördert, der kein steuerliches Sondergebiet ist, und endet diese Beförderung an einem Ort außerhalb des Mitgliedstaats, in dem die Waren in diesen Teil des Zollgebiets der Union verbracht wurden, so müssen diese Unionswaren im Rahmen des internen Unionsversandverfahrens befördert werden.

 Beispiele:

 1) Die Waren sind in Frankreich in die Union gelangt und werden von dort aus auf die Kanarischen Inseln und später nach Spanien befördert. Die Beförderung der Waren zwischen den Kanarischen Inseln und Spanien muss im internen Unionsversandverfahren erfolgen.

 2) Bei Unionswaren, die von den Ålandinseln per Schiff nach Schweden befördert werden, braucht das interne Unionsversandverfahren (T2F) nicht angewandt zu werden, weil die Waren aus einem steuerlichen Sondergebiet unmittelbar in einen Mitgliedstaat befördert werden, wo sie anschließend auch verbleiben. Wenn die betreffenden Waren jedoch im Straßenverkehr weiter nach Dänemark befördert werden, das ebenfalls Teil des Zollgebiets der Union ist, kommt das interne Unionsversandverfahren (T2F) zur Anwendung.

In anderen Fällen kommt das interne Versandverfahren (T2F) in Betracht (zum Beispiel, wenn Waren in Frankreich in die Union gelangt sind, wo sie zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen werden, sie anschließend auf die Kanarischen Inseln verbracht und schließlich erneut nach Frankreich befördert werden oder wenn Waren aus Schweden unmittelbar auf

© Bundesministerium für Finanzen

die Ålandinseln befördert werden). Die Beförderung der Waren kann auch auf der Grundlage eines Nachweises des zollrechtlichen Status von Unionswaren erfolgen.

6.3.2. Internes Unionsversandverfahren

Das interne Unionsversandverfahren für Beförderungen gemäß Artikel 188 UZK-DA ist als T2F-Verfahren bekannt und findet wie folgt Anwendung:

- Versandanmeldung:
 Eintragung der KurzbezeichnungT2F in Datenelement 11 01 000 000 (Art der Anmeldung) der Versandanmeldung.
- Luftverkehrsgesellschaft oder Schifffahrtsgesellschaft (ETD als Versandanmeldung für die Anwendung des Versandverfahrens für Waren zur Beförderung auf dem Luft- oder auf dem Seeweg).
 Eintragung der KurzbezeichnungT2F für die betreffenden Unionswaren.

7. Betriebskontinuitätsverfahren für das Gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren (Fallback)

7.1. Einführung und Rechtsgrundlagen

Das in diesem Teil beschriebene Betriebskontinuitätsverfahren (Fallback) dient der Regelung von Situationen, in denen das IT-System der Zollbehörden oder des Wirtschaftsbeteiligten nicht verfügbar ist.

Die Anwendung des Betriebskontinuitätsverfahren unterliegt einigen wichtigen Grundregeln:

- Alle im NCTS begonnenen und erfolgreich überlassenen Sendungen müssen auch im NCTS abgeschlossen werden;
- alle im Betriebskontinuitätsverfahren begonnenen und überlassenen Sendungen müssen gemäß den Bestimmungen über die Anwendung dieses Verfahrens beendet werden. Es erfolgt keine nachträgliche Erfassung von Daten im ACCS.
- Wird beschlossen, auf das Betriebskontinuitätsverfahren zurückzugreifen, muss jede Anmeldung, die im NCTS begonnen wurde, wegen eines Ausfalls des IT-Systems jedoch nicht weiterverarbeitet werden kann, im ACCS nachträglich für ungültig erklärt werden.

Folgende Rechtsgrundlagen sind für das Betriebskontinuitätsverfahren maßgeblich:

- Artikel 6 Absatz 3 Buchstabe b UZK
- Artikel 291 UZK-DA
- Anhang 72-04 UZK-IA

© Bundesministerium für Finanzen

7.1.1. Versandanmeldung für das Betriebskontinuitätsverfahren

Beim Betriebskontinuitätsverfahren erfolgt die Versandanmeldung auf Papier und erfolgt in Form des Versandbegleitdokuments (VBD) ergänzt durch eine Liste der Positionen (LdWP), wobei zwei Kopien des VBD vorzulegen sind. Die Liste der Positionen kann gegebenenfalls durch eine oder mehrere Ladelisten gemäß Anhang 72-04, Teil II, Kapitel III UZK-IA ersetzt werden.

7.1.2. Stempel für das Betriebskontinuitätsverfahren

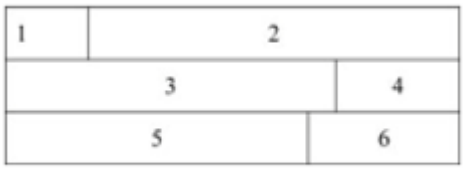
Die beim Betriebskontinuitätsverfahren verwendete papiergestützte Versandanmeldung muss für alle an dem Versandvorgang beteiligten Parteien erkennbar sein, um Probleme bei der (den) Durchgangszollstelle(n) und der Bestimmungszollstelle zu vermeiden.

Zu diesem Zweck ist auf den Exemplaren der papiergestützten Versandanmeldung die Anwendung des Betriebskontinuitätsverfahrens durch einen Stempel (Abmessungen: 26 x 59 mm) im Feld für die MRN des VBD anzugeben. Der Stempel kann vorab auf das VBD gedruckt werden.

BETRIEBSKONTINUITÄTSVERFAHREN
UNIONSVERSANDVERFAHREN/GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN
Keine Daten im System verfügbar
Eingeleitet am _____
Datum/Uhrzeit

- Beim Regelversandverfahren wird das Dokument von der Abgangszollstelle bzw. beim vereinfachten Verfahren vom zugelassenen Versender abgestempelt.
- Der Sonderstempelaufdruck hat im Feld “MRN” des VBD zu erfolgen.
- Siehe Abschnitt 12.17. für die verschiedenen Sprachfassungen des für das Betriebskontinuitätsverfahren verwendeten Stempels.

Im vereinfachten Verfahren durch zugelassene Versender erstellte Versandanmeldungen sind mit einem Sonderstempel gemäß Teil II, Kapitel II von Anhang 72-04 UZK-IA zu versehen.



(Abmessungen: 55 × 25 mm)

1. Wappen oder sonstige Zeichen oder Buchstaben des Landes
2. Kennnummer der Abgangszollstelle
3. Immer der Anmeldung
4. Datum
5. Zugelassener Versender/Zugelassener Aussteller
6. Bewilligungsnummer

Das VBD muss entweder handschriftlich (leserlich, mit Tinte und in Druckbuchstaben) ausgefüllt oder im Wege eines EDV-Systems des Wirtschaftsbeteiligten ausgedruckt werden. Alle Pflichtfelder der Versandanmeldung sind entsprechend den Anweisungen in Anhang 72-04 UZK-IA auszufüllen.

Eine oder mehrere Listen der Positionen (LdWP) müssen dem VBD beigefügt werden. Die LdWP muss mit der FRN der Versandanmeldung versehen sein, die auch auf dem VBD angegeben ist, dem die Liste beigefügt wurde.

Eine LdWP kann mehrere Positionen umfassen (die Felder können in senkrechter Richtung vergrößert werden). Pro Versandanmeldung können höchstens 1.999 Warenpositionen angegeben werden.

7.1.2.1. Unterzeichnung der Versandanmeldung

Der Inhaber des Verfahrens oder sein Vertreter müssen die Versandanmeldung in Feld “Inhaber des Versandverfahrens [13 07] / “Vertreter [13 08] des VBD unterzeichnen.

Dem zugelassenen Versender kann bewilligt werden, Versandanmeldungen, die mit dem Abdruck des Sonderstempels versehen sind, nicht zu unterzeichnen. Diese Bewilligung kann unter der Voraussetzung erteilt werden, dass der zugelassene Versender sich zuvor schriftlich gegenüber der Zollbehörde verpflichtet hat, bei allen Versandvorgängen, die unter Verwendung von mit dem Abdruck des Sonderstempels versehenen Versandanmeldungen durchgeführt werden, als Inhaber des Verfahrens einzutreten.

Nicht unterzeichnete Versandanmeldungen müssen in dem für die Unterschrift des Inhabers des Verfahrens vorgesehenen Feld den folgenden Vermerk tragen: „Freistellung von der Unterschriftsleistung – 99207“

7.1.2.2. Gemischte Sendungen

Für Sendungen, die sich aus Nicht-Unionswaren, die im T1-Versandverfahren befördert werden, und Unionswaren, die im T2-/T2F-Versandverfahren befördert werden,

zusammensetzen und für die eine einzige Versandanmeldung abgegeben wird, wird das VBD entweder durch eine LdWP oder durch Ladelisten (siehe Abschnitt 7.1.2.4.) ergänzt, die ihr beigefügt sind. Das VBD enthält allgemeine Informationen, während die LdWP/Ladelisten die Waren mit unterschiedlichem Status angeben.

Wird das VBD als Versandanmeldung in Papierform verwendet, muss in Feld “Art [1101]” der Code „T“ angegeben werden und für jede Warenposition in der LoI in Feld “Art [1101]” der entsprechende Code (T1, T2 oder T2F) erfasst werden.

Alternativ kann ein gesondertes VBD ausgefüllt werden (zB eine T1-VBD für Nicht-Unionswaren und eine T2- oder T2F-VBD für Unionswaren).

Anmerkung:

Unionswaren, die nicht zum Versandverfahren übergeführt wurden (aber im Zollgebiet der Union befördert werden), können mit denselben Beförderungsmitteln wie im Versandverfahren befindliche Waren befördert werden. In diesem Fall bezieht sich die Versandanmeldung nur auf die im Versandverfahren befindlichen Waren.

7.1.2.3. Fallback Reference Number (FRN)

Zur Evidenzierung der Anmeldungen im Betriebskontinuitätsverfahren sind diese mit einer "Fallback Reference Number" (FRN) zu versehen. Im Vereinfachten Verfahren ist diese durch den Zugelassenen Versender als Inhaber des Versandverfahrens, selbst zu verwalten.

Die FRN ist im Feld [17 03] „Abgangszollstelle“ anzubringen.

7.1.2.3.1. FRN-Vergabe durch den Inhaber des Versandverfahrens

Die FRN-Vergabe durch den Anmelder erfolgt sowohl für Warenort- als auch Amtsplatzabfertigungen, sofern die Zollanmeldungen normalerweise über ACCS abgegeben werden.

Der Inhaber des Versandverfahrens hat über die verwendeten FRNs Aufzeichnungen zu führen, aus denen ersichtlich ist:

- FRN
- Annahmedatum der Zollanmeldung im Betriebskontinuitätsverfahren

7.1.2.3.2. FRN-Vergabe am Amtsplatz

Werden bei Abfertigungen am Amtsplatz Zollanmeldungen vorgelegt, die keine FRN enthalten, so ist die FRN durch die Abfertigungsstelle im Einzelfall zu vergeben. Die Struktur der am Amtsplatz zu vergebenden FRN ist in Abschnitt 12.9.2. erläutert.

7.1.2.4. Ladelisten

Ladelisten können bei der Versandanmeldung in Form eines VBD als beschreibender Teil verwendet werden. Diese müssen dem Vordruck gemäß Anhang 72-04, Teil II, Kapitel III UZK-IA entsprechen und gemäß den Vorgaben von Anhang 72-04, Teil II, Kapitel IV UZK-IA ausgefüllt werden.

Die Verwendung von Ladelisten wirkt sich nicht auf die Verpflichtungen aus, die bezüglich des Versandverfahrens, eines Verfahrens in dem Bestimmungsland oder der für derartige Förmlichkeiten verwendeten Vordrucke bestehen.

Als Ladeliste darf nur die Vorderseite des Vordrucks verwendet werden.

Die Ladelisten sind in gleicher Stückzahl auszufertigen wie die Versandanmeldung, zu der sie gehören.

Wirtschaftsbeteiligte:

- Jede in der Ladeliste aufgeführte Warenposition muss mit einer laufenden Nummer versehen sein.
- Hinter den einzelnen Warenpositionen sind gegebenenfalls die in den Rechtsvorschriften vorgesehenen Vermerke anzugeben, insbesondere Vermerke zu den vorgelegten Unterlagen, Bescheinigungen und Genehmigungen.
- Unmittelbar hinter der letzten Eintragung ist ein waagerechter Strich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichung für nachträgliche Eintragungen unbrauchbar zu machen.
- Werden für eine Sendung, die aus zwei oder mehr Warensorten besteht, Ladelisten verwendet, müssen Angaben zu den Packstücken und die Warenbezeichnung in der LoI (Datenfelder [18 06] und [1805]) gemacht werden. In der Versandanmeldung ist jedoch gegebenenfalls auf die Seriennummer und den Code (T1, T2, T2F) in Datenfeld [11 01] der beigefügten Ladelisten Bezug zu nehmen.

© Bundesministerium für Finanzen

7.1.3. Verfahren

7.1.3.1. Abgangszollstelle

Im Falle eines Systemausfalls des NCTS ist nach den Bestimmungen des Organisationshandbuchs Zollamt Österreich (OHB ZAÖ) Punkt „Fallback-Verfahren“ vorzugehen.

7.1.3.2. Durchgangszollstelle

Wurden Waren bei der Abgangszollstelle im NCTS zum Versand freigegeben, ist das System bei der Ankunft der Waren bei der Durchgangszollstelle jedoch nicht verfügbar, muss der Durchgangszollstelle eine Kopie der VBD (entweder in Papierform oder in einem anderen mit den Zollbehörden vereinbarten Format) vorgelegt werden, die diese Kopie des VBD aufbewahrt. Die Durchgangszollstelle nimmt die erforderlichen Eingaben im NCTS vor, sobald dieses wieder verfügbar ist.

Wurden die Waren bei der Abgangszollstelle im Betriebskontinuitätsverfahren zum Versandverfahren überlassen, muss der Beförderer bei jeder Durchgangszollstelle einen Grenzübergangsschein (TC10) vorlegen, der von der Durchgangszollstelle aufbewahrt wird. Anstelle des Grenzübergangsscheins kann auch eine Fotokopie eines zweiten Exemplars des VBD vorgelegt und von der Durchgangszollstelle aufbewahrt werden.

Ein Muster für den Grenzübergangsschein (TC10) gemäß Kapitel V Anhang 72-04 UZK-IA ist in Abschnitt 12.18. zu finden.

7.1.3.3. Unterwegszollstelle

Wurden Waren bei der Abgangszollstelle im NCTS zum Versand freigegeben, ist das System bei der Zollstelle, bei der ein Unterwegsereignis nach Artikel 305 UZK-IA registriert wird, bei Ankunft der Waren jedoch nicht verfügbar, muss dieser Zollstelle, eine Kopie des VBD (entweder in Papierform oder in einem anderen mit den Zollbehörden vereinbarten Format) vorgelegt werden, die eine Fotokopie des VBD aufbewahrt. Die Unterwegszollstelle nimmt die erforderlichen Eingaben im NCTS vor, sobald dieses wieder verfügbar ist.

Wurden die Waren bei der Abgangszollstelle im Betriebskontinuitätsverfahren zum Versandverfahren überlassen, muss der Beförderer nach dem Vorfall unverzüglich die erforderlichen Angaben in die entsprechenden Felder des Abschnitts „Ereignisse während der Beförderung“ (BCP) des VBD eintragen und die Waren zusammen mit dem VBD der Unterwegszollstelle vorlegen. Die zuständigen Behörden dieser Zollstelle entscheiden, ob der betreffende Versandvorgang fortgesetzt werden kann oder nicht. Kann der Vorgang fortgesetzt werden, vermerkt die zuständige Stelle dies in den entsprechenden Feldern des Abschnitts „Bescheinigung durch die zuständigen Behörden“ des VBD und gibt dabei die getroffenen Maßnahmen an.

© Bundesministerium für Finanzen

7.1.3.4. Bestimmungszollstelle – Regelversandverfahren

Wurden Waren bei der Abgangsstelle im NCTS zum Versandverfahren freigegeben, das System der Bestimmungsstelle ist jedoch bei Ankunft der Waren nicht verfügbar, so muss die Bestimmungsstelle das Verfahren auf der Grundlage des VBD abschließen und die erforderlichen Einträge im NCTS vornehmen, sobald dieses wieder verfügbar ist.

Die Eingabe der Daten über den Abschluss des Versandverfahrens im NCTS ermöglicht es der Abgangszollstelle, das Verfahren abzuschließen.

Hinweis:

Falls das VBD bei der Abgangszollstelle nicht ausgedruckt wurde, muss der Wirtschaftsbeteiligte am Bestimmungsort eine Kopie des VBD vorlegen können. Nach Absprache mit den Zollbehörden am Bestimmungsort kann die Kopie entweder in Papierform oder in elektronischer Form vorliegen.

Bei Versandbegleitdokumenten, die mit dem Sonderstempel als Betriebskontinuitätsverfahren gekennzeichnet sind, verfährt die Bestimmungszollstelle wie folgt:

- Sie vermerkt das Ankunftsdatum auf dem VBD;
- sie prüft den Stempel der Abgangszollstelle bzw. im Falle des vereinfachten Verfahrens den Stempel des zugelassenen Versenders auf VBD;
- sie versieht das VBD mit dem Dienststempel der Zollstelle.

Die Bestimmungszollstelle entscheidet, ob die Waren einer Beschau unterzogen werden oder nicht. Die Bestimmungszollstelle nimmt die Prüfung der Waren anhand der Angaben auf dem VBD vor.

Die Bestimmungszollstelle trägt den entsprechenden Kontrollergebniscode in Feld „KONTROLLE DURCH DIE BESTIMMUNGSZOLLSTELLE“ des VBD ein, bevor sie ein zweites Exemplar des VBD unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen nach Beendigung des Versandvorgangs, an die Zollbehörde des Mitgliedstaats oder der Vertragspartei des Abgangs zurücksendet.

Die Bestimmungszollstelle bewahrt das erste Exemplar des VBD auf.

7.1.3.5. Bestimmungszollstelle – zugelassener Empfänger

Bei Eintreffen einer Sendung, welche nicht als Betriebskontinuitätsverfahren gekennzeichnet ist, sind die Versanddaten im NCTS erfasst.

© Bundesministerium für Finanzen

Das Versandbegleitdokument ist der zuständigen Zollstelle, wie in der OHB ZAÖ vorgesehen, zu übermitteln. Die Zollstelle prüft das Versandbegleitdokument und erteilt, wenn keine Kontrolle durchgeführt werden soll, die Entladeerlaubnis.

Hinweis:

Falls das VBD bei der Abgangszollstelle nicht ausgedruckt wurde, muss der Wirtschaftsbeteiligte am Bestimmungsort eine Kopie des VBD vorlegen können. Nach Absprache mit den Zollbehörden am Bestimmungsort kann die Kopie entweder in Papierform oder in elektronischer Form vorliegen.

Die bei der Zollstelle eingelangten Entladevermerke sind zu überprüfen. Sollte es zu keiner Kontrolle kommen, ist die Sendung dem zugelassenen Empfänger freizugeben.

Nach Wiederverfügbarkeit des Systems sind vom zugelassenen Empfänger unverzüglich die Nachrichten IE007 (Ankunftsanzeige Wirtschaftsbeteiligter) sowie IE044 (Entladevermerke) nachträglich zu übermitteln.

Trifft das Kundenteam eine Kontrollentscheidung, ist der zugelassene Empfänger davon in Kenntnis zu setzen und ein Kontrollorgan zum zugelassenen Warenort zu entsenden (siehe dazu OHB ZAÖ).

Das Kontrollorgan nimmt am zugelassenen Warenort das Versandbegleitdokument entgegen und führt die Kontrolle durch. Die Kontrollergebnisse werden vermerkt und im Fall keiner Unstimmigkeiten wird die Sendung freigegeben. Das Versandbegleitdokument wird vom Kontrollorgan einbehalten und bei Wiederverfügbarkeit des Systems nachträglich im NCTS erfasst.

Wird ein im NCTS eröffneter Versandvorgang beim zugelassenen Empfänger im Betriebskontinuitätsverfahren beendet, so sind vorerst lediglich die Daten der Eröffnung im System. Bei Wiederverfügbarkeit des Systems ist die Beendigung des Versandvorganges nachträglich vom zugelassenen Empfänger im System zu erfassen. Die Zollstellen überwachen diese nachträgliche Erfassung.

7.1.4. Sicherheitsleistung

Für den Beginn eines Versandverfahrens ist eine Sicherheit erforderlich (sofern das Gesetz keine Ausnahmen vorsieht oder keine anderslautende Genehmigung erteilt wurde).

Weitere Informationen zu Sicherheitsleistungen sind Abschnitt 4. zu entnehmen.

Die Abgangszollstelle muss prüfen, dass

- die in Feld “Sicherheit [99 02 – 99 03 – 99 04]” des VBD aufgeführten Angaben zur Sicherheit mit den im Original vorgelegten Unterlagen über die Sicherheitsleistung übereinstimmen;
- der Betrag der Sicherheit ausreicht;
- die Sicherheit für alle am Versandvorgang beteiligten Vertragsparteien gültig ist;
- die Sicherheit auf den Namen des in Feld “Inhaber des Versandverfahrens [13 07]” des VBD angegebenen Inhabers des Verfahrens lautet;
- die Sicherheit noch nicht abgelaufen ist (die Bescheinigungen TC31 und TC33 sind noch gültig);
- der Gültigkeitszeitraum von einem Jahr ab Datum der Ausstellung noch nicht abgelaufen ist (Gültigkeit von TC32-Einzelsicherheitstiteln);
- die Unterschrift auf der Erklärung in Feld “Inhaber des Versandverfahrens [13 07]” des VBD der Unterschrift auf der Rückseite der Bescheinigung TC31 über die Gesamtsicherheit bzw. der Bescheinigung TC33 über die Befreiung von der Sicherheitsleistung entspricht.

Es ist zu beachten, dass die Unterlagen über die Sicherheitsleistung im Original vorzulegen sind.

Bei Einzelsicherheiten mit Sicherheitstiteln wird der TC32-Einzelsicherheitstitel einbehalten und dem einem ersten Exemplar des VBD beigefügt.

Bei Einzelsicherheiten in Form einer Verpflichtungserklärung wird die Verpflichtungserklärung einbehalten und einem ersten Exemplar des VBD beigefügt.

Bei Gesamtsicherheiten oder der Befreiung von der Sicherheitsleistung wird das Original der Bescheinigung über die Sicherheit (TC31 oder TC33) dem Anmelder wieder ausgehändigt.

7.1.5. Evidenzierung im Betriebskontinuitätsverfahren

Die Evidenzierung von im Betriebskontinuitätsverfahren eröffneten bzw. beendeten Versandvorgängen ist im ACCS/NCTS unter dem Menüpunkt „Fallback-Suche“ durchzuführen, welche in der Kachel „Watchlists“ zur Verfügung steht.

Nähere Informationen zur Funktionsweise sind den entsprechenden ACCS-Handbüchern zu entnehmen.

8. Vereinfachungen im Versandverfahren

8.1. Allgemeine Theorie und Rechtsvorschriften

Die Rechtsgrundlagen finden sich in

- Artikel 233 UZK
- Artikel 191 bis 200 UZK-DA
- Artikel 313 bis 320 UZK-IA

Generell lassen sich die Vereinfachungen im Versandverfahren in zwei große Kategorien einteilen:

- Beteiligtengebundene Vereinfachungen,
- verkehrszweiggebundene Vereinfachungen.

Das Ziel von Vereinfachungen des Versandverfahrens, die alle von der Zuverlässigkeit des Wirtschaftsbeteiligten abhängig sind und einer Bewilligung bedürfen, besteht darin, ein Gleichgewicht zwischen der zollamtlichen Überwachung und der Erleichterung des Warenverkehrs zu finden.

Jede Vereinfachung unterliegt einer Bewilligung. Die Anträge sind seit 18.5.2026 prinzipiell elektronisch über das System CDS (Customs Decisions System) einzureichen.

Anträge auf Bewilligung einer Gesamtsicherheit für das Versandverfahren (CGT) sind weiterhin im nationalen System CDA (Customs Decisions Austria) zu stellen.

Nähere Informationen finden sich auf der Homepage des BMF unter folgendem Link:

CDS - Customs Decisions System

Der Antragsteller hat den zuständigen Behörden den gesamten, für die Gewährung der Bewilligung notwendigen, Sachverhalt vorzulegen.

Wo der Antrag einzureichen ist, hängt von der Art der Vereinfachung ab. Im Allgemeinen wird der Antrag bei den Zollbehörden mit Zuständigkeit für den Ort eingereicht, an dem die Hauptbuchhaltung für Zollzwecke des Antragstellers geführt wird oder zugänglich ist und an dem wenigstens ein Teil der von der Entscheidung zu erfassenden Vorgänge durchgeführt wird.

Bevor die Bewilligung erteilt wird, muss die zuständige Behörde prüfen, ob die Bedingungen erfüllt sind. Die Hauptvoraussetzungen für sämtliche Vereinfachungen des Versandverfahrens sind die in Artikel 39 Buchstaben a, b und d UZK festgelegten AEO-Kriterien.

Nähere Informationen zu diesen Kriterien sind den AEO-Guidelines (AEO-Guidelines) zu entnehmen.

© Bundesministerium für Finanzen

Die Bewilligung muss alle Informationen enthalten, die für die korrekte Anwendung der Vereinfachung durch den Wirtschaftsbeteiligten und für die Überwachung durch die zuständigen Behörden erforderlich sind.

In der Regel ist eine erteilte Bewilligung unbefristet gültig.

Der Inhaber einer Bewilligung hat die Zollbehörden über alle Ereignisse in Kenntnis zu setzen, die nach Erteilung der Bewilligung eintreten und ihre Aufrechterhaltung oder ihren Inhalt beeinflussen könnten.

In Ablehnungsentscheidungen sind die Gründe für die Ablehnung anzugeben; die Entscheidungen sind dem Antragsteller innerhalb der im Hoheitsgebiet der jeweiligen Vertragspartei geltenden Fristen zu übermitteln.

Die Zollbehörden überwachen die vom Inhaber einer Bewilligung zu erfüllenden Bedingungen und die Einhaltung der aus der Bewilligung resultierenden Verpflichtungen.

Die Zollbehörden nehmen eine Bewilligung zurück, wenn sie auf der Grundlage unrichtiger oder unvollständiger Informationen erteilt wurde und wenn der Inhaber der Bewilligung wusste oder hätte wissen müssen, dass die Informationen unrichtig oder unvollständig waren (zB unzutreffende Angaben über die Anzahl der Versandvorgänge zur Begründung des Anspruchs auf eine Vereinfachung oder eine unzutreffende Angabe zum Standort der Waren).

Die Bewilligung wird auf Antrag ihres Inhabers widerrufen oder geändert. Ebenso können die zuständigen Behörden eine Bewilligung zurücknehmen oder ändern, wenn sie aufgrund vorgelegter Informationen oder von sich aus zu dem Schluss kommen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Bewilligung erteilt wurde, nicht mehr erfüllt sind. Dies gilt etwa, wenn

- eine oder mehrere der Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt sind;
- ein nach der Erteilung der Bewilligung eintretendes Ereignis Auswirkungen auf ihren Inhalt oder ihre Aufrechterhaltung hat;
- der Inhaber eine durch die Bewilligung auferlegte Verpflichtung nicht erfüllt.

8.2. Arten von Vereinfachungen

Art. 89 Abs. 5, 233 Abs. 4 UZK

Auf Antrag können die Zollbehörden die folgenden Vereinfachungen für die Überführung der Waren in das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren oder für die Beendigung dieses Verfahrens bewilligen:

- Die Verwendung einer Gesamtsicherheit und einer Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag (einschließlich einer Befreiung von der Sicherheitsleistung);
- die Verwendung besonderer Verschlüsse, sofern das Anbringen von Verschlüssen zur Nämlichkeitssicherung der in das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren übergeführten Waren erforderlich ist;
- den Status eines zugelassenen Versenders, wonach der Inhaber der Bewilligung Waren in das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren überführen kann, ohne sie zu gestellen;
- den Status eines zugelassenen Empfängers, wonach der Inhaber der Bewilligung im gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren beförderte Waren an einem genehmigten Ort in Empfang nehmen kann, um das Verfahren zu beenden;
- die Verwendung eines ETDs als Zollanmeldung zur Überführung von auf dem Luftweg beförderten Waren in das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren und von auf dem Seeweg beförderten Waren in das Unionsversandverfahren.

8.3. System zur Beantragung, Erteilung und Bearbeitung von Bewilligungen

Internationale zollrechtliche Entscheidungen werden in Österreich im System CDS (Customs Decisions System) abgewickelt.

Dabei handelt es sich in Bezug auf das Versandverfahren um folgende Bewilligungen:

- ACE - Bewilligung für den Status eines Zugelassenen Empfängers
- ACR - Bewilligung für den Status eines Zugelassenen Versenders
- ACT - Bewilligung für den Status eines Zugelassenen Empfängers im TIR-Verfahren
- ETD - Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als Zollanmeldung
- SSE - Verwendung besonderer Verschlüsse
- ACP - Bewilligung für den Status eines Zugelassenen Ausstellers

Nationale zollrechtliche Entscheidungen werden in Österreich über das nationale System CDA (Customs Decisions Austria) abgewickelt. Dies betrifft in Bezug auf das Versandverfahren derzeit die Bewilligung „CGT – Gesamtsicherheit im Versandverfahren“. Es ist aber geplant, diese bis Jahresende 2026 in die internationale Bewilligungsart „CGU - Bewilligung für die Leistung einer Gesamtsicherheit, inkl. möglicher Verringerung oder Befreiung“ zu überführen.

Zoll:

Nähere Informationen zu diesem Thema finden sich im Mitarbeiterportal:

https://ma.portal.at/zoll/zollanwendungen/customs-decisions-austria.html

https://ma.portal.at/zoll/zollanwendungen/customs-decisions-system.html

Wirtschaftsbeteiligte:

Nähere Informationen zu diesem Thema finden sich auf der BMF-Homepage (CDS - Customs Decisions System).

8.4. Geografische Gültigkeit von Vereinfachungen im Versandverfahren

Region	Vereinfachung
ALLE LÄNDER:	– Gesamtsicherheit (*) – Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag (*) – Befreiung von der Sicherheitsleistung (*) (*) mit Ausnahme der vom Bürgen ausgeschlossenen Länder des gemeinsamen Versandverfahrens; für Andorra und/oder San Marino nur im Rahmen des Unionsversandverfahrens gültig.
ALLE LÄNDER, sofern der Versandvorgang in dem Land beginnt, in dem die Bewilligung erteilt wurde:	– Verwendung besonderer Verschlüsse – Status eines zugelassenen Versenders
LAND, in dem die Bewilligung erteilt wurde:	– Status eines zugelassenen Empfängers
beteiligtes LAND/beteiligte LÄNDER	– Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung;

8.5. Gesamtsicherheit und Befreiung von der Sicherheitsleistung

Art. 89 Abs. 5, 95 Abs. 1 UZK, Art. 84 UZK-DA

8.5.1. Allgemeines

Wenn erforderlich, hat der Inhaber des Verfahrens eine Sicherheit zu leisten, um Waren in das Versandverfahren überführen zu können.

Die Standardsicherheitsleistung ist eine Einzelsicherheit für einen einzigen Versandvorgang.

Unter den in Abschnitt 8.5.2. genannten Voraussetzungen kann einem Wirtschaftsbeteiligten jedoch die Verwendung einer Gesamtsicherheit oder eine Befreiung von der Sicherheitsleistung jeweils für mehrere Versandvorgänge bewilligt werden.

8.5.2. Bewilligung

Unter folgenden Voraussetzungen kann einem Wirtschaftsbeteiligten die Verwendung einer Gesamtsicherheit oder eine Befreiung von der Sicherheitsleistung jeweils für mehrere Versandvorgänge bewilligt werden:

- Der Antragsteller ist im Zollgebiet einer Vertragspartei ansässig;
- der Antragsteller hat keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die Zoll- oder Steuervorschriften und keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit begangen;
- der Antragsteller nimmt das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren regelmäßig in Anspruch oder er verfügt über die praktischen oder beruflichen Befähigungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen.

Der Referenzbetrag der Gesamtsicherheit kann auf 50%, 30% oder 0% (Befreiung von der Sicherheitsleistung) reduziert werden, wenn zusätzlich die folgenden zusätzlichen Bedingungen erfüllt sind:

50% des Referenzbetrags:

Der Antragsteller verwendet ein Buchführungssystem, das den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen der Vertragspartei, in der die Bücher geführt werden, entspricht, das auf Buchprüfungen basierende Zollkontrollen ermöglicht und in dem die Daten so archiviert werden, dass zum Zeitpunkt der Dateneingabe ein Prüfpfad entsteht;

der Antragsteller verfügt über eine Verwaltungsorganisation, die Art und Größe des Unternehmens entspricht und für die Verwaltung der Warenbewegungen geeignet ist, sowie über interne Kontrollen, mit denen Fehler verhindert, erkannt und korrigiert sowie illegale oder nicht ordnungsgemäße Geschäfte verhindert und erkannt werden können;

der Antragsteller befindet sich nicht in einem Insolvenzverfahren;

in den letzten drei Jahren vor Antragstellung ist der Antragsteller seinen finanziellen Verpflichtungen in Bezug auf die Zahlung von (Zoll-)Schulden, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder der Ausfuhr von Waren erhoben wurden, nachgekommen;

© Bundesministerium für Finanzen

der Antragsteller weist anhand von Aufzeichnungen und Daten der letzten drei Jahre vor Antragstellung nach, dass er über eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt, um seinen Verpflichtungen in Bezug auf Art und Umfang seiner Geschäftstätigkeit nachzukommen, und vor allem keinen Negativsaldo bei den Aktiva ausweist, es sei denn, dieser kann ausgeglichen werden.

30% des Referenzbetrags:

Der Antragsteller verwendet ein Buchführungssystem, das den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen der Vertragspartei, in der die Bücher geführt werden, entspricht, das auf Buchprüfungen basierende Zollkontrollen ermöglicht und in dem die Daten so archiviert werden, dass zum Zeitpunkt der Dateneingabe ein Prüfpfad entsteht;

der Antragsteller verfügt über eine Verwaltungsorganisation, die Art und Größe des Unternehmens entspricht und für die Verwaltung der Warenbewegungen geeignet ist, sowie über interne Kontrollen, mit denen Fehler verhindert, erkannt und korrigiert sowie illegale oder nicht ordnungsgemäße Geschäfte verhindert und erkannt werden können;

der Antragsteller trägt dafür Sorge, dass das betreffende Personal angewiesen ist, die Zollbehörden über jegliches Problem hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften zu unterrichten, und legt Verfahren für diese Unterrichtung fest;

Der Antragsteller befindet sich nicht in einem Insolvenzverfahren;

in den letzten drei Jahren vor Antragstellung ist der Antragsteller seinen finanziellen Verpflichtungen in Bezug auf die Zahlung von (Zoll-)Schulden, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder der Ausfuhr von Waren erhoben wurden, nachgekommen;

der Antragsteller weist anhand von Aufzeichnungen und Daten der letzten drei Jahre vor Antragstellung nach, dass er über eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt, um seinen Verpflichtungen in Bezug auf Art und Umfang seiner Geschäftstätigkeit nachzukommen, und vor allem keinen Negativsaldo bei den Aktiva ausweist, es sei denn, dieser kann ausgeglichen werden.

0% des Referenzbetrags (Befreiung von der Sicherheitsleistung):

Der Antragsteller verwendet ein Buchführungssystem, das den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen der Vertragspartei, in der die Bücher geführt werden, entspricht, das auf Buchprüfungen basierende Zollkontrollen ermöglicht und in dem die Daten so archiviert werden, dass zum Zeitpunkt der Dateneingabe ein Prüfpfad entsteht;

© Bundesministerium für Finanzen

der Antragsteller gestattet der Zollbehörde den physischen Zugang zu seinen Buchführungssystemen sowie gegebenenfalls zu seinen Geschäftsbüchern und Beförderungsunterlagen;

der Antragsteller verfügt über ein Logistiksystem, das eine Unterscheidung zwischen Waren im freien Verkehr in der Vertragspartei und Nicht-Unionswaren zulässt und gegebenenfalls deren Lokalisierung ermöglicht;

der Antragsteller verfügt über eine Verwaltungsorganisation, die Art und Größe des Unternehmens entspricht und für die Verwaltung der Warenbewegungen geeignet ist, sowie über interne Kontrollen, mit denen Fehler verhindert, erkannt und korrigiert sowie illegale oder nicht ordnungsgemäße Geschäfte verhindert und erkannt werden können;

der Antragsteller verfügt gegebenenfalls über ausreichende Verfahren für die Bearbeitung von Lizenzen und Genehmigungen, die auf der Grundlage handelspolitischer Maßnahmen erteilt wurden oder sich auf den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen beziehen;

der Antragsteller verfügt über ausreichende Verfahren für die Archivierung seiner Aufzeichnungen und Informationen und für den Schutz vor Informationsverlust;

der Antragsteller trägt dafür Sorge, dass das betreffende Personal angewiesen ist, die Zollbehörden über jegliches Problem hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften zu unterrichten, und legt Verfahren für diese Unterrichtung fest;

der Antragsteller verfügt über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz seines Computersystems vor unbefugtem Eindringen und zur Sicherung seiner Unterlagen;

der Antragsteller befindet sich nicht in einem Insolvenzverfahren;

in den letzten drei Jahren vor Antragstellung ist der Antragsteller seinen finanziellen Verpflichtungen in Bezug auf die Zahlung von (Zoll-)Schulden, die bei oder im Zusammenhang mit der Einfuhr oder der Ausfuhr von Waren erhoben wurden, nachgekommen;

der Antragsteller weist anhand von Aufzeichnungen und Daten der letzten drei Jahre vor Antragstellung nach, dass er über eine ausreichende finanzielle Leistungsfähigkeit verfügt, um seinen Verpflichtungen in Bezug auf Art und Umfang seiner Geschäftstätigkeit nachzukommen, und vor allem keinen Negativsaldo bei den Aktiva ausweist, es sei denn, dieser kann ausgeglichen werden.

8.6. Verwendung besonderer Verschlüsse

Art. 317, 318 UZK-IA

8.6.1. Allgemeines

Die zuständigen Behörden können dem Inhaber des Verfahrens bewilligen, besondere Verschlüsse an seinen Beförderungsmitteln, Containern oder Packstücken zu verwenden. Die Zollbehörde muss im Rahmen der Bewilligung die besonderen Verschlüsse akzeptieren, die von den Zollbehörden eines anderen Lands zugelassen wurden, sofern ihr keine Informationen darüber vorliegen, dass der betreffende Verschluss für Zollzwecke ungeeignet ist.

Die besonderen Verschlüsse müssen die in Artikel 301 Abs. 1 UZK-IA genannten Anforderungen erfüllen. Für Verschlüsse, welche gemäß Artikel 317 Abs. 1 UZK-IA nach ISO Norm Nr. 17712:2013 zertifiziert sind, gelten die Anforderungen von Artikel 301 Abs. 1 UZK-IA als erfüllt.

Die besonderen Verschlüsse tragen eine der folgenden Angaben:

- Den Namen der Person (zB Mustermann GmbH), der die Verwendung gemäß Artikel 233 Absatz 4 Buchstabe c UZK bewilligt wurde;
- eine entsprechende Abkürzung, in AT: zB EORI-Nr. ATEOS1000001234, mit dem die Zollbehörde des Abgangsmitgliedstaats die betreffende Person ermitteln kann.

In Österreich wird folgende Kennzeichnung der besonderen Verschlüsse verwendet:

EORI-Nr. des Bewilligungsinhabers + Fortlaufende Nummer

zB.: ATEOS1000001234 – A00001 (die erste Stelle der fortlaufenden Nummer kann zur Unterscheidung von Standorten verwendet werden).

Wirtschaftsbeteiligte:

In der elektronischen Zollanmeldung (IE015) ist im Datenelement „Verschlusskennzeichen (19 10 015 000)“ nur die fortlaufende Nummer des Verwendeten Verschlusses/der verwendeten Verschlüsse anzugeben.

Die Zollbehörden überwachen die Aufzeichnungen des Bewilligungsinhabers.

8.6.2. Bewilligung

Für die Erteilung der Bewilligung zur Verwendung besonderer Verschlüsse gelten die allgemeinen Voraussetzungen wie unter Abschnitt 8.6. beschrieben.

© Bundesministerium für Finanzen

8.7. Zugelassener Versender

8.7.1. Allgemeines

Art. 314 UZK-IA

Als zugelassener Versender wird eine Person bezeichnet, der die zuständigen Behörden die Durchführung von Versandvorgängen ohne Gestellung der Waren bei der Abgangszollstelle bewilligt haben. Diese Person ist der Inhaber des Verfahrens und hat die Waren zum Zeitpunkt der Anmeldung auf ihrem in der Bewilligung beschriebenen Betriebsgelände unter ihrer Kontrolle. Der zugelassene Versender ist berechtigt, eine Versandanmeldung über das NCTS abzugeben und die folgenden Informationen in das System einzugeben:

- Die Anzahl und die Kennungen der einzelnen Verschlüsse (wenn Verschlüsse angebracht wurden);
- die Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle;
- gegebenenfalls die verbindliche Beförderungsroute.

Der zugelassene Versender bringt die besonderen Verschlüsse an, wofür er eine gesonderte Bewilligung benötigt (siehe Abschnitt 8.6.).

8.7.2. Bewilligung

Art. 193, Anhang A UZK-DA

Um den Status eines zugelassenen Versenders zu erlangen, muss ein Wirtschaftsbeteiligter die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

Der Antragsteller ist im Zollgebiet einer Vertragspartei ansässig;

der Antragsteller erklärt, dass er das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren regelmäßig in Anspruch nehmen wird;

der Antragsteller hat keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften und keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit begangen;

der Antragsteller weist ein erhöhtes Maß an Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegung mittels eines Systems der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen, das geeignete Zollkontrollen ermöglicht, nach;

der Antragsteller verfügt über die praktischen oder beruflichen Befähigungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen.

Darüber hinaus muss der Wirtschaftsbeteiligte:

© Bundesministerium für Finanzen

Inhaber einer Bewilligung zur Verwendung einer Gesamtsicherheit oder einer Gesamtsicherheit mit verringertem Betrag (einschließlich der Befreiung von der Pflicht zur Sicherheitsleistung) sein;

mit den Zollbehörden über Mittel der Datenverarbeitung kommunizieren.

Um der zuständigen Behörde eine Erstbeurteilung zu ermöglichen, ist in dem Antrag möglichst Folgendes anzugeben:

- wie oft im Monat der Antragsteller voraussichtlich Waren im gemeinsamen Versandverfahren /Unionsversandverfahren versenden wird;
- den Ort, an dem sich die Waren befinden;
- den Ort, an dem die Aufzeichnungen aufbewahrt werden.

Die zuständige Behörde kann vom Antragsteller verlangen, dass er alle für die Bearbeitung erforderlichen zusätzlichen Angaben oder Belege zur Verfügung stellt.

Die Verwaltung des Inhabers der Bewilligung muss so organisiert sein, dass sich die Angaben zu den Waren auf der Versandanmeldung leicht mit den Angaben auf den Frachtbriefen, Rechnungen, usw. abgleichen lassen. Besonders wichtig sind die Angaben zur Anzahl und Art der Packstücke, zur Art und Menge der Waren sowie zu deren zollrechtlichen Status.

In der Bewilligung muss Folgendes festgelegt sein:

1. Die für künftige Beförderungen im gemeinsamen Versandverfahren zuständige(n) Abgangszollstelle(n);

2. der Zeitraum in Minuten, der der Abgangszollstelle nach Vorlage der Versandanmeldung zur Verfügung steht, um vor der Überlassung und dem Abgang der Waren alle erforderlichen Kontrollen durchzuführen;

3. beim Betriebskontinuitätsverfahren, wie und wann der zugelassene Versender der Abgangszollstelle Versandvorgänge anzeigen muss, damit diese vor dem Abgang der Waren die gegebenenfalls erforderlichen Kontrollen vornehmen kann;

4. gegebenenfalls die von der Bewilligung ausgeschlossenen Warenkategorien oder -beförderungen;

5. die operativen Maßnahmen und die Kontrollmaßnahmen, die der zugelassene Versender zu befolgen hat;

6. gegebenenfalls die spezifischen Bedingungen im Zusammenhang mit außerhalb der normalen Dienstzeiten der Abgangszollstelle(n) durchgeführten Versandmaßnahmen.

© Bundesministerium für Finanzen

8.7.3. Verfahren

8.7.3.1. Regelversandverfahren – Verpflichtungen des zugelassenen Versenders

Art. 314 UZK-IA

Der zugelassene Versender wendet dasselbe Verfahren an wie unter Abschnitt 5. beschrieben, außer, dass er die Waren nicht bei der Abgangszollstelle gestellen muss.

Im Falle einer Kontrolle muss der zugelassene Versender sicherstellen, dass die Waren der Zollbehörde zur Verfügung stehen.

Bei Anwendung dieser Vereinfachung muss der zugelassene Versender allen aus seiner Bewilligung erwachsenden Verpflichtungen nachkommen und alle daran gebundenen Bedingungen erfüllen.

Nach der Überführung der Waren in das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren druckt der zugelassene Versender das VBD und gegebenenfalls die LdWP aus und übergibt sie dem Beförderer.

8.8. Zugelassener Empfänger

8.8.1 Allgemeines

Generell sind in das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren übergeführte Waren unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen bei der Bestimmungszollstelle zu gestellen. Wirtschaftsbeteiligte, denen der Status eines zugelassenen Empfängers bewilligt wurde, können die Waren jedoch auf ihrem Betriebsgelände oder an einem anderen festgelegten Ort empfangen, ohne sie der Bestimmungszollstelle zu gestellen.

8.8.2. Bewilligung

Art. 194 UZK-DA

Damit der Status eines zugelassenen Empfängers bewilligt werden kann, sollten die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Der Antragsteller ist im Zollgebiet einer Vertragspartei ansässig;
- der Antragsteller erklärt, dass er das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren regelmäßig in Anspruch nehmen wird;
- der Antragsteller hat keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die zoll- oder steuerrechtlichen Vorschriften und keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit begangen;

© Bundesministerium für Finanzen

- der Antragsteller weist ein erhöhtes Maß an Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegung mittels eines Systems der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen, das geeignete Zollkontrollen ermöglicht, nach;
- der Antragsteller verfügt über die praktischen oder beruflichen Befähigungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen.

Die Bewilligung als zugelassener Empfänger kann nur erteilt werden, wenn der Wirtschaftsbeteiligte neben den sonstigen Voraussetzungen auch die Voraussetzung erfüllt, dass er über Mittel der Datenverarbeitung mit den Zollbehörden kommuniziert.

Um der zuständigen Behörde eine Erstbeurteilung zu ermöglichen, ist in dem Antrag möglichst Folgendes anzugeben:

- Wie oft im Monat der Antragsteller voraussichtlich Waren im gemeinsamen Versandverfahren /Unionsversandverfahren empfangen wird;
- den Ort, an dem sich die Waren befinden;
- den Ort, an dem die Aufzeichnungen aufbewahrt werden.

8.8.3. Vorübergehende Verwahrung

Art. 144, 145 Abs. 1, 3 und 11, 147, 148 UZK, Art. 115 UZK-DA

Wenn die Waren auf dem Betriebsgelände des zugelassenen Empfängers gestellt werden und das Unionsversandverfahren beendet wird, befinden sich die Waren in vorübergehender Verwahrung.

In vorübergehender Verwahrung befindliche Waren können entweder in Lagerstätten für die vorübergehende Verwahrung oder an sonstigen von den Zollbehörden bezeichneten oder zugelassenen Orten verwahrt werden. Wenn die Waren jedoch an anderen Orten gelagert werden, sollten sie spätestens sechs Tage nach ihrer Gestellung zum anschließenden Zollverfahren angemeldet oder wiederausgeführt werden (sofern die Zollbehörden nicht eine Warenkontrolle für erforderlich halten).

Der Betrieb von Lagerstätten für die vorübergehende Verwahrung setzt voraus, dass die zuständigen Zollbehörden die entsprechende Bewilligung erteilt haben.

Sofern keine Befreiung von der Sicherheitsleistung besteht, sollte die Sicherheit unabhängig vom Ort der vorübergehenden Verwahrung (Lagerstätte für die vorübergehende Verwahrung oder von den Zollbehörden bezeichneter oder zugelassener Ort) geleistet werden.

© Bundesministerium für Finanzen

8.8.4. Verfahren

Art. 315, 316 UZK-IA

Der zugelassene Empfänger wendet dasselbe Verfahren an wie unter Abschnitt 5.13. beschrieben, außer in Bezug auf die folgenden Pflichten, die vom Empfänger zu erfüllen sind (in der vorgegebenen Reihenfolge):

- Die Waren müssen bei der Bestimmungszollstelle gestellt werden;
- nach der Ankunft der Waren an einem in der Bewilligung angegebenen Ort muss der zugelassene Empfänger unverzüglich die Nachricht IE007 (Ankunftsanzeige Wirtschaftsbeteiligter) an die Bestimmungszollstelle schicken und diese über jegliche Unregelmäßigkeiten oder Ereignisse während der Beförderung unterrichten (zB Abnahme von Verschlüssen);
- der Empfänger muss den Ablauf der Frist und den Eingang der Nachricht IE043 (Entladeerlaubnis) abwarten und der Zollbehörde die Möglichkeit geben, die Waren vor ihrem Entladen zu kontrollieren;
- er muss die Waren kontrollieren und entladen;
- er muss der Bestimmungszollstelle die Nachricht IE044 (Entladevermerke) unter Angabe etwaiger Unregelmäßigen übersenden, und zwar spätestens am dritten Tag nach dem Tag, an dem er die Erlaubnis zum Entladen der Waren erhalten hat.

Auf Verlangen des Beförderers stellt der zugelassene Empfänger eine Eingangsbescheinigung aus, mit der die Ankunft der Waren an einem in der Bewilligung genannten Ort bestätigt wird und auf der die MRN des gemeinsamen Versandverfahrens/Unionsversandverfahrens genannt wird. Die Bescheinigung muss unter Verwendung des Vordrucks in Anhang 72-03 UZK-DA ausgestellt werden.

8.8.4.1. Vorgangsweise bei festgestellten Verschlussverletzungen

Verletzte oder manipulierte Verschlüsse (Verschlussverletzungen) stellen gemäß Artikel 305 Absatz 1 Buchstabe b einen Tatbestand dar, der als Unterwegsereignis zu behandeln ist (siehe Abschnitt 5.11.2.).

Solche Verschlussverletzungen müssen daher bei Entdeckung bereits **vor der Gestellung** der Sendung bei der Bestimmungszollstelle als Unterwegsereignis gemeldet werden.

Fehlende oder manipulierte Verschlüsse können vom zugelassenen Empfänger im Unionsversand im Zuge des Nachrichtenaustausches bei Bestimmung (Nachrichten IE007, IE044) nicht erfasst werden.

Wird eine Verschlussverletzung feststellt – unabhängig davon, ob es ich um einen Raum- oder Packstückverschluss handelt – muss unverzüglich die zuständige Zollstelle kontaktiert

© Bundesministerium für Finanzen

werden und es darf mit keiner weiteren Nachricht mehr fortgefahren werden. Die Waren müssen unverändert am aktuellen (Waren-) Ort bleiben. Dies gilt auch in jenen Fällen, wo die Verschlussverletzung erst nach erteilter Entladeerlaubnis entdeckt wird.

Das zuständige Kundenteam entscheidet dann über die weitere Vorgangsweise.

Wirtschaftsbeteiligte:

Auch die Änderung von Verschlüssen im Zuge der Teilentladungen und Weiteranweisungen von Versandverfahren stellt ein Unterwegsereignis im Sinne von Art. 305 UZK-IA dar.

Betreffend der Vorgangsweise siehe Abschnitt 5.11.2.2.1.

8.9. Im Schienenverkehr beförderte Waren

Der Schienengüterverkehr ist in der EU seit Anfang 2007 mit Blick auf nationale und internationale Dienste liberalisiert. Unter den liberalisierten Bedingungen gilt für den Schienengüterverkehr dasselbe Regelversandverfahren wie für alle sonstigen Versandvorgänge. Der Versand sollte im Rahmen einer Regelversandanmeldung mit dem NCTS (wie in Abschnitt 5. detailliert beschrieben) erfolgen.

Im nachfolgenden Abschnitt 8.9.1. sind gleichwohl einige schienenspezifische Besonderheiten dargelegt, wenn das Regelversandverfahren genutzt wird.

8.9.1. Vereinfachungen des Versandverfahrens im Schienenverkehr

Der Schienengüterverkehr ist in der EU seit Anfang 2007 mit Blick auf nationale und internationale Dienste liberalisiert. Unter den liberalisierten Bedingungen gilt für den Schienengüterverkehr dasselbe Regelversandverfahren wie für alle sonstigen Versandvorgänge. Der Versand sollte im Rahmen einer Regelversandanmeldung mit dem NCTS (wie in Abschnitt 5. detailliert beschrieben) erfolgen. Für jegliche sonstigen Versandvorgänge sollte ein anderes Versandverfahren gemäß den Ausführungen in Abschnitt 2.4. zur Anwendung kommen.

Im nachfolgenden Abschnitt 8.9.2. sind gleichwohl einige schienenspezifische Besonderheiten dargelegt, wenn das Regelversandverfahren genutzt wird.

Ebenso können Unionswaren mit der Eisenbahn zwischen zwei innerhalb des Zollgebiets der Union gelegenen Orten durch das Hoheitsgebiet eines Lands des gemeinsamen Versandverfahrens befördert werden, ohne dass ihr zollrechtlicher Status geändert werden

© Bundesministerium für Finanzen

muss und ohne dass sie einem in Abschnitt 8.9.2. beschriebenen Zollverfahren zu unterwerfen sind.

8.9.2. Das Regelverfahren für den Schienenverkehr und dessen Besonderheiten

Art. 302 Abs. 2 Buchstabe b, 304 Abs. 6, 305 Abs. 1 Buchstabe f, Abs. 4, Abs. 6, 309 Abs. 1 bis 3 UZK-IA

Wenn Waren im Rahmen einer Regelversandanmeldung mit dem NCTS befördert werden, kommen bestimmte schienenspezifische Abweichungen zur Anwendung.

Die Zollstelle, die für den Abgangsbahnhof zuständig ist, ist die Abgangszollstelle. Die Zollstelle, die für den Bestimmungsbahnhof zuständig ist, ist die Bestimmungszollstelle. Beginnt die Schienenbeförderung vor Erreichen des Zollgebiets der Union oder eines Lands des gemeinsamen Versandverfahrens, ist der Bahnhof an der ersten Eingangszollstelle der Abgangsbahnhof. Wird die Schienenbeförderung nach Verlassen des Zollgebiets der Union oder eines Lands des gemeinsamen Versandverfahrens ohne Wiedereinfuhr fortgesetzt, ist der Bahnhof an der Ausgangszollstelle der Bestimmungsbahnhof.

Abweichend von der allgemeinen Verpflichtung, Sendungen für Identifizierungszwecke zu verschließen, müssen weder das Beförderungsmittel noch die einzelnen die Waren enthaltenen Packstücke verschlossen werden, sofern die Eisenbahnunternehmen Maßnahmen zur Nämlichkeitssicherung angewandt haben.

Die Abgangszollstelle kann trotz dieser Abweichung beschließen, die Waren für Identifikationszwecke zu verschließen.

Im Schienenverkehr gemäß dem Unionsversandverfahren oder dem gemeinsamen Versandverfahren beförderte Waren müssen nicht bei der Durchgangszollstelle gestellt werden, sofern diese Durchgangszollstelle den Grenzübergang der Waren mit anderen Mitteln überprüfen kann.

Diese Überprüfung sollte nur im Bedarfsfall stattfinden. Die Überprüfung kann nachträglich vorgenommen werden.

8.9.2.1. Vorgangsweise bei ausgereihten Eisenbahnwaggons

Werden Eisenbahnwagen aufgrund technischer Probleme von einem Zug mit mehreren Eisenbahnwagen abgekuppelt, stellt dies aus zollrechtlicher Sicht ein Ereignis während der Beförderung dar. Dennoch kann der Beförderer den Versandvorgang im Rahmen des bestehenden Versandverfahrens fortsetzen. Der Begriff „technische Probleme“ sollte im weiten Sinne verstanden werden und umfasst auch Ereignisse wie die Aufteilung von Zügen

© Bundesministerium für Finanzen

oder das Aus-dem-Verkehr-Ziehen von Wagen aufgrund unvorhergesehener betrieblicher Störungen.

Wenn sich der Vorfall ereignet, muss er vom Beförderer der Zollstelle für die Registrierung von Vorfällen oder der Zollstelle am Bestimmungsort, die als Zollstelle für die Registrierung von Vorfällen fungiert, gemeldet werden, welche diesen im NCTS-System erfasst.

Die ausgereihten Eisenbahnwagen bleiben von der Versandanmeldung abgedeckt, wie auf der Kopie des VBD (oder einem anderen geeigneten Formular, auf dem die MRN angegeben ist und auf den Vorfall Bezug genommen wird) angegeben, das den ausgereihten Wagen beiliegt. Sie müssen jedoch innerhalb von 12 Tagen, nachdem die ersten Wagen bei der Bestimmungszollstelle gestellt wurden und der Versandvorgang beendet ist, bei dieser Bestimmungszollstelle gestellt werden. Die Bestimmungszollstelle muss die Kontrollergebnisse innerhalb dieser 12 Tage zurücksenden.

Befinden sich die Waren bereits auf dem Weg zum Bestimmungsbahnhof, bevor ein Suchverfahren eingeleitet wird, können sie bis zu ihrer Ankunft im bestehenden Versandverfahren verbleiben. Befinden sich jedoch die Waren zum Zeitpunkt der Eröffnung des Suchverfahrens noch an dem Ort, an dem sich der Vorfall ereignet hat, muss für die Weiterbeförderung eine neue Versandanmeldung abgegeben werden. Das genaue Verfahren, das für die ausgereihten Wagen gilt, wird von Fall zu Fall geprüft.

Grundsätzlich wird diese Prüfung von der für den Ort des Vorfalls zuständigen Zollstelle durchgeführt, und darüber hinaus konsultiert die Abgangszollstelle während des Suchverfahrens, sofern dieses eingeleitet wird, die Bestimmungszollstelle. Die Verpflichtung, eine neue Versandanmeldung für die ausgereihten Wagen, die nicht innerhalb der Frist von sechs Tagen gestellt wurden, einzureichen, ist eines der möglichen Ergebnisse.

Die bei der Bestimmungszollstelle gestellten Waren können aus dem Versandverfahren freigegeben und in ein Folgeverfahren oder in die vorübergehende Verwahrung übergeführt werden, wenn eine nationale Lösung vorgesehen ist.

Der Teil des Referenzbetrags der Sicherheit, der für den Versandvorgang gesperrt war, kann ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Versandverfahrens wiederverwendet werden (auch wenn ein Teil der Sendung noch nicht gestellt wurde). Das Versandverfahren ist jedoch noch nicht erledigt, und der Zoll kann die Sicherheit bei Bedarf weiterhin geltend machen, z. B. wenn der ausgereihte Wagen nie eintrifft.

Wenn die Wagen innerhalb von 12 Tagen eintreffen, kann das Kontrollergebnis mit dem entsprechenden Code (A1, A2 oder A5) übermittelt werden, das bestätigt, dass alle Waren ordnungsgemäß angekommen sind, und die Abgangszollstelle kann anschließend das Versandverfahren erledigen.

© Bundesministerium für Finanzen

Wenn die Wagen jedoch nicht innerhalb von 12 Tagen eintreffen, kann das Versandverfahren nicht erledigt werden. Die Bestimmungszollstelle muss die Kontrollergebnisse mit dem Code B1 übermitteln und angeben, dass Wagen/Waren fehlen. Die Angelegenheit muss im Rahmen des Suchverfahrens und auf Grundlage der von der zuständigen Stelle ergriffenen Maßnahmen weiter geklärt werden.

Die Frist für die Übermittlung der Kontrollergebnisse wird auf 12 Tage verlängert. Der oben beschriebene Vorgang wird in NCTS als „teilweise Überlassung" behandelt.

8.10. Auf dem Luftweg beförderte Waren – Verwendung des elektronischen Beförderungsdokuments (ETD) als Versandanmeldung zur Überführung von Waren in das gemeinsame Versandverfahren/Unions-Versandverfahren

8.10.1. Allgemeines

Art. 89 Abs. 7 Buchstabe d, 233 Abs. 4 Buchstabe e UZK, Art. 319, 320, Anhang B UZK-IA, Anhang B UZK-DA

Einer Luftverkehrsgesellschaft kann die Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung für Waren, die im gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren befördert werden, bewilligt werden.

Die Bewilligung für die Verwendung eines ETDs wird Luftverkehrsgesellschaften erteilt, die die Kriterien für diese Vereinfachung erfüllen. Die zwei wesentlichen Kriterien für die Erteilung dieser Bewilligung lauten,

- dass das elektronische Beförderungsdokument die Angaben enthält, die für eine Versandanmeldung erforderlich sind, und
- dass diese Angaben den Zollbehörden am Abgangsort und am Bestimmungsort zur Verfügung stehen, um die zollamtliche Überwachung der Waren und die Erledigung des Verfahrens zu ermöglichen. Diese Angaben sind in Anhang B UZK-DA und Anhang B UZK-IA zu finden.

Es ist keine Sicherheitsleistung erforderlich, da davon ausgegangen wird, dass die Beförderung auf dem Luftweg sicher ist und dass, abgesehen von Unfällen, die Beförderungsbedingungen vom Abgangsflughafen bis zum Bestimmungsflughafen erfüllt sind.

Bei Expresskurierdienstleistern handelt es sich entweder um Fluggesellschaften (für die die allgemeinen Vorschriften für Fluggesellschaften gelten) oder um Kunden dieser Unternehmen. Es gibt keine besonderen Anforderungen an Expresskurierdienstleister im Hinblick auf das elektronische Beförderungsdokument.

© Bundesministerium für Finanzen

Inhaber des Verfahrens ist die Luftverkehrsgesellschaft.

In der Bewilligung werden die Zollbehörden des Verladeflughafens und des Entladeflughafens der Union und/oder der Länder des gemeinsamen Versandverfahrens genannt, für die die Bewilligung gilt.

Der Verladeflughafen ist der Abgangsflughafen, der Entladeflughafen ist der Bestimmungsflughafen.

Hinweis:

Die Beförderung auf dem Luftweg kann auch im Rahmen einer Regelversandanmeldung mit dem NCTS erfolgen.

8.10.2. Bewilligung

Art. 5 Abs. 31, 22 UZK, Art. 319 UZK-IA, Anhang A UZK-DA

Die Verwendung eines ETDs als Versandanmeldung zur Überführung von Waren in das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren kann bewilligt werden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

Der Antragsteller führt eine bedeutende Anzahl von Flügen zwischen Flughäfen der Union/der Länder des gemeinsamen Versandverfahrens durch;

der Antragsteller weist nach, dass er sicherstellen kann, dass die Angaben des ETDs der Abgangszollstelle am Abgangsflughafen und der Bestimmungszollstelle am Bestimmungsflughafen zur Verfügung stehen werden und dass diese Angaben bei der Abgangszollstelle und bei der Bestimmungszollstelle identisch sind;

der Antragsteller ist im Gebiet einer Vertragspartei ansässig;

der Antragsteller erklärt, dass er das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren regelmäßig in Anspruch nehmen wird;

der Antragsteller hat keine schwerwiegenden oder wiederholten Verstöße gegen die Zoll- oder Steuervorschriften und keine schweren Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit begangen;

der Antragsteller weist ein erhöhtes Maß an Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegung mittels eines Systems der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen, das geeignete Zollkontrollen ermöglicht, nach;

der Antragsteller kann nachweisen, dass er über die praktischen oder beruflichen Befähigungen verfügt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen.

Folgende Angaben sind vom Antragsteller zu machen:

1. Name des Antragstellers oder EORI-Nummer des Antragstellers;
2. Name und Kontaktdaten von:
 (i) der für Zollangelegenheiten und für den Antrag verantwortlichen Person sowie
 (ii) der Person, die die Leitung des antragstellenden Unternehmens innehat oder die Kontrolle über dessen Geschäftsführung ausübt;
3. Ort, an dem die Hauptbücher für Zollzwecke aufbewahrt werden oder zugänglich sind;
4. Art der Hauptbuchführung für Zollzwecke;
5. Ort, an dem die Aufzeichnungen aufbewahrt werden;
6. Art der Aufzeichnungen;
7. Abgangs- und Bestimmungszollstelle(n);
8. Anzahl der Flüge zwischen den Flughäfen der Union bzw. der Länder des gemeinsamen Versandverfahrens;
9. Angaben dazu, wie die Daten den Zollbehörden am Abgangs- und am Bestimmungsort zur Verfügung gestellt werden (sollten die Zugangswege je nach Zollstelle oder Land unterschiedlich sein, sind im Antrag alle Zugangswege anzugeben).

Die Kriterien werden von den zuständigen Zollbehörden überprüft. In der Zwischenzeit wird das Konsultationsverfahren mit den Zollbehörden durchgeführt, die im Antrag als Abgangszollstelle und Bestimmungszollstelle angegeben wurden.

Das Konsultationsverfahren beginnt unmittelbar nach der Annahme des Antrags und kann bis zu 45 Tage dauern. Das Konsultationsverfahren ist Teil des Verwaltungssystems für Zollentscheidungen (CDMS), welches nur in den Mitgliedstaaten anwendbar ist. Wenn das CDMS nicht verfügbar ist oder wenn Länder des gemeinsamen Versandverfahrens beteiligt sind, muss ein Scan des Konsultationsschreibens und des Antrags per E-Mail zugestellt werden.

Eine Liste der E-Mail-Adressen in jedem Land ist in Abschnitt 12.26. zu finden, ein Muster für das Konsultationsschreiben (TC26) in Abschnitt 12.25.

© Bundesministerium für Finanzen

Während des Konsultationsverfahrens sollte die ersuchte Behörde Folgendes prüfen:

- Ob der Antragsteller die Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung erfüllt und vor allem,
- ob und wie die für das elektronische Beförderungsdokument als Versandanmeldung notwendigen Angaben den ersuchten Zollstellen zur Verfügung gestellt werden können.

Nach Eingang des Konsultationsersuchens muss die ersuchte Behörde insbesondere Folgendes prüfen:

- Die Angaben zum Antragsteller in ihren eigenen Aufzeichnungen oder in Zusammenarbeit mit anderen Stellen,
- das Datenaustauschsystem,
- den Ort, an dem die Warenbeschau stattfindet,
- den Umfang der von der Luftverkehrsgesellschaft durchgeführten Kontrollen ihres Flugbetriebs und
- gegebenenfalls den Vertreter der Luftverkehrsgesellschaft.

Im Falle von Einwänden müssen die ersuchenden Behörden innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrags über das CDMS informiert werden. Wenn das CDMS nicht zur Verfügung steht oder ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens beteiligt ist, müssen die ersuchenden Behörden per E-Mail mit demselben Schreiben informiert werden.

Wenn die ersuchte Behörde feststellt, dass der Antragsteller die Flughäfen des betreffenden Lands nicht regelmäßig anfliegt, kann die Bewilligung keine Flughäfen dieses Lands umfassen.

Wenn der Antrag jedoch mehrere Flughäfen betrifft, kann die Bewilligung erteilt werden, wobei die Flughäfen gestrichen werden, für die nach Ansicht der ersuchten Behörde die Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

Wenn die ersuchte Behörde einen Bewilligungsantrag aufgrund von Nichterfüllung einer Voraussetzung ablehnt, insbesondere aufgrund eines schwerwiegenden oder wiederholten Verstoßes gegen die Zoll- oder Steuervorschriften, muss sie die Gründe für die Ablehnung und die entsprechenden Rechtsvorschriften angeben. Die Behörden des Lands, in dem der Antrag gestellt wurde, dürfen die Bewilligung dann nicht erteilen und müssen der Luftverkehrsgesellschaft die Gründe für die Ablehnung mitteilen.

Wenn innerhalb der festgelegten Frist keine Einwände eingehen, kann die ersuchende Behörde davon ausgehen, dass die Kriterien erfüllt sind, für die eine Konsultation beantragt wurde.

© Bundesministerium für Finanzen

Wird ein Konsultationsverfahren ohne Einwände abgeschlossen, müssen die zuständigen Zollbehörden die Bewilligung erteilen, die für die benannten Flughäfen sowohl als Abgangs- als auch als Bestimmungsflughafen gilt.

Die Bewilligung darf nur auf Versandvorgänge zwischen den in der Bewilligung benannten Abgangszollstellen und Bestimmungszollstellen Anwendung finden. Die Bewilligung gilt nur in den Ländern, in denen sich diese Zollstellen befinden.

Jedes Mal, wenn ein Versandvorgang eingeleitet wird, muss im ETD ein Verweis auf die Bewilligung eingefügt werden. Diese Angaben müssen gemacht werden, es sei denn, sie lassen sich aus anderen Daten, etwa der EORI-Nummer des Inhabers der Bewilligung, oder dem CDMS herleiten.

8.10.3. Verfahrensvorschriften für die Verwendung des elektronischen Beförderungsdokuments (ETD)

8.10.3.1. Für das ETD notwendige Angaben

Art. 320, Anhang B UZK-IA, Anhang B UZK-DA

Beim elektronischen Beförderungsdokument (ETD) handelt es sich um ein Dokument, das von einer Luftverkehrsgesellschaft beim Abflug des Flugzeugs ausgestellt wird. In diesem Beförderungsdokument, das auf Beförderungspapieren wie dem Luftfrachtbrief, Manifesten usw. basiert, sind die exakten Waren, mit denen das Flugzeug beladen ist, festgehalten. Für die Zwecke des Versandverfahrens gilt das elektronische Beförderungsdokument also als Versandanmeldung, vorausgesetzt, es enthält die in Anhang B UZK-DA und Anhang B UZK-IA festgelegten Angaben.

Damit die Zollbehörden den Status der Waren feststellen können, wird auf der Positionsebene im ETD eine der folgenden Kurzbezeichnungen eingetragen:

Kurzbezeichnung	Gemeinsames Versandverfahren	Unionsversandverfahren
T1	Waren im externen T1-Versandverfahren	Waren im externen T1-Versandverfahren
T2	Waren im internen T2-Versandverfahren	Waren im internen T2-Versandverfahren
T2F	Waren im internen T2-Versandverfahren	Waren im internen Unionsversandverfahren, die aus steuerlichen Sondergebieten in einen anderen Teil des Zollgebiets der Union verbracht werden, bei dem es sich nicht um ein steuerliches Sondergebiet im Sinne von Artikel

		188 Absatz 1 UZK-DA handelt. Diese Kurzbezeichnung kann für Unionswaren verwendet werden, die zwischen einem steuerlichen Sondergebiet und einem anderen Teil des Zollgebiets der Union im Sinne von Artikel 188 Absatz 2 UZK-DA befördert werden.
C	Nicht in ein Versandverfahren übergeführte Unionswaren (entspricht T2L)	Nicht in ein Versandverfahren übergeführte Unionswaren (entspricht T2L)
TD	Waren, die sich bereits in einem Versandverfahren befinden (In diesem Fall muss die Luftverkehrsgesellschaft auf dem entsprechenden Luftfrachtbrief oder einem anderen geeigneten Handelspapier auch die Kurzbezeichnung „TD“ und die Bezugsnummer der Versandanmeldung eintragen) [1]	Waren, die sich bereits in einem Unionsversandverfahren befinden oder im Rahmen der aktiven Veredelung, des Zolllagerverfahrens oder der vorübergehenden Verwendung befördert werden (In diesem Fall muss die Luftverkehrsgesellschaft auf dem entsprechenden Luftfrachtbrief oder einem anderen geeigneten Handelspapier auch die Kurzbezeichnung „TD“, die Bezugsnummer der Versandanmeldung oder des Beförderungsdokuments sowie die Bezeichnung der ausstellenden Zollstelle eintragen.) [2]
X	Unionswaren, deren Ausfuhr beendet und deren Ausgang bestätigt wurde und die nicht in ein Versandverfahren übergeführt werden	Unionswaren, deren Ausfuhr beendet und deren Ausgang bestätigt wurde und die nicht in ein Versandverfahren übergeführt werden

Das elektronische Beförderungsdokument wird nur dann als Versandanmeldung behandelt, wenn mindestens eine der Kurzbezeichnungen „T1“, „T2“ oder „T2F“ angegeben ist. Wenn im ETD keine dieser Kurzbezeichnungen angegeben ist, kann es – ungeachtet der anderen zuvor genannten Kurzbezeichnungen – nicht als Versandanmeldung verwendet werden.

[1] *In diesen Fällen muss die Fluggesellschaft außerdem Folgendes angeben: (i) den Code „TD“ im entsprechenden Luftfrachtbrief oder einem anderen geeigneten Handelsdokument; und (ii) eine Referenznummer der Versandanmeldung.*

[2] *In solchen Fällen muss die Fluggesellschaft außerdem Folgendes angeben: (i) den Code „TD“ im entsprechenden Luftfrachtbrief oder einem anderen geeigneten Handelsdokument; (ii) eine Referenznummer der Versandanmeldung oder des Transferdokuments sowie (iii) den Namen der ausstellenden Behörde.*

8.10.3.2. Beispiele für die Verwendung der Kurzbezeichnungen

Beispiel 1

Unionswaren werden auf dem Luftweg zwischen Frankreich und Österreich befördert.

Frankreich – Österreich:
→ Kurzbezeichnung „C“ im ETD.

Beispiel 2

Unionswaren werden aus Irland in ein Drittland (China) ausgeführt. In Irland werden die Waren in das Ausfuhrverfahren übergeführt; das Verfahren wird beendet und der Ausgang wird bestätigt. Die Waren werden auf dem Luftweg nach Österreich befördert, von wo aus sie aus der Union ausgeführt werden.

*Irland – Österreich – China***:**
→ Kurzbezeichnung „X“ im ETD zwischen Irland und Österreich.

Beispiel 3

Nicht-Unionswaren kommen aus einem Drittland (Kanada) in Österreich an und werden auf dem Luftweg nach Griechenland befördert.

Kanada – Österreich – Griechenland:
→ Kurzbezeichnung „T1“ im ETD als Versandanmeldung zwischen Österreich und Griechenland.

Beispiel 4

Unionswaren werden auf dem Luftweg von Österreich in ein steuerliches Sondergebiet (Kanarische Inseln) versendet.

Optionen:

1. Österreich – steuerliches Sondergebiet (Kanarische Inseln):
→ Kurzbezeichnung „T2F“ im ETD als Versandanmeldung (gemäß Art. 188 Abs. 2 UZK-DA).

2. Österreich – steuerliches Sondergebiet (Kanarische Inseln):
→ Kurzbezeichnung „C“ im ETD.

Beispiel 5

Unionswaren werden auf dem Luftweg aus einem steuerlichen Sondergebiet (Kanarische Inseln) nach Spanien und dann auf der Straße nach Österreich befördert.

© Bundesministerium für Finanzen

Optionen:

1. Steuerliches Sondergebiet (Kanarische Inseln) – Spanien – Österreich:
→ Kurzbezeichnung „C“ oder „T2F“ im ETD zwischen dem steuerlichen Sondergebiet (Kanarische Inseln) und Spanien und Regelversandverfahren (T2F-NCTS einschließlich Sicherheitsleistung) im ETD zwischen Spanien und Österreich (gemäß Art. 188 Abs. 2 UZK-DA).

2. Steuerliches Sondergebiet (Kanarische Inseln) – Spanien – Österreich:
→ Kurzbezeichnung „T2F“ im ETD als Versandanmeldung zwischen den Kanarischen Inseln und Spanien und Regelversandverfahren (T2F-NCTS einschließlich Sicherheitsleistung) im ETD zwischen Spanien und Österreich (gemäß Art. 188 Abs. 1 UZK-DA).

Beispiel 6

Unionswaren werden auf dem Luftweg aus einem steuerlichen Sondergebiet (Kanarische Inseln) nach Spanien und dann auf dem Luftweg nach Österreich befördert.

Optionen:

1. Steuerliches Sondergebiet (Kanarische Inseln) – Spanien – Österreich:
→ Kurzbezeichnung „C“ im ETD zwischen dem steuerlichen Sondergebiet (Kanarische Inseln) und Spanien und Kurzbezeichnung „T2F“ im ETD als Versandanmeldung zwischen Spanien und Österreich (gemäß Art. 188 Abs. 2 UZK-DA).

2. *Steuerliches Sondergebiet (Kanarische Inseln) – Spanien – Österreich*:
→ Kurzbezeichnung „T2F“ im ETD als Versandanmeldung zwischen den Kanarischen Inseln und Spanien und Kurzbezeichnung „T2F“ im ETD als Versandanmeldung zwischen Spanien und Österreich (gemäß Art. 188 Abs. 1 UZK-DA).

Beispiel 7

Verbrauchsteuerpflichtige Unionswaren (m Sinne von Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem und zur Aufhebung der Richtlinie 92/12/EWG (ABl. L 9 vom 14.1.2009, S. 12).) werden aus der Union in ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens (Schweiz) ausgeführt. In Portugal werden die Waren in das Ausfuhrverfahren übergeführt; das Verfahren wird beendet und der Ausgang wird bestätigt. Die Waren werden in ein externes Versandverfahren übergeführt und auf dem Luftweg nach Österreich befördert. Von dort aus werden die Waren auf der Straße in ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens befördert.

© Bundesministerium für Finanzen

Portugal – Österreich – Schweiz:
→ Kurzbezeichnung „T1“ im ETD als Versandanmeldung zwischen Portugal und Österreich. Danach beginnt das Regelversandverfahren (T1-NCTS einschließlich Sicherheitsleistung) mit Bestimmungsort in der Schweiz.

Beispiel 8

Verbrauchsteuerpflichtige Unionswaren werden aus Österreich in ein Drittland (Indien) ausgeführt. In Wien (Österreich) werden die Waren in das Ausfuhrverfahren übergeführt; das Verfahren wird beendet und der Ausgang wird bestätigt. Die Waren werden auf dem Luftweg nach Malpensa (Italien) befördert, von wo aus sie aus der Union ausgeführt werden.

Wien – Malpensa – Indien:
→ Kurzbezeichnung „X“ im ETD zwischen Wien und Malpensa.

Beispiel 9

Verbrauchsteuerpflichtige Unionswaren werden auf dem Luftweg von Österreich nach Belgien befördert. Die Waren verbleiben unter Steueraussetzung im EMCS.

Österreich – Belgien:
→ Kurzbezeichnung „C“ im ETD.

Beispiel 10

Unionswaren werden in ein Drittland (Belarus) ausgeführt. In Österreich werden die Waren in das Ausfuhrverfahren übergeführt; das Verfahren wird beendet und der Ausgang wird bestätigt. Nun beginnt das TIR-Verfahren. Die Waren werden auf dem Luftweg nach Polen befördert. Von dort aus gelangen sie in einem TIR-Verfahren auf der Straße nach Belarus.

Österreich – Polen – Belarus:
→ Kurzbezeichnung „TD“ im ETD zwischen Österreich und Polen. Darauf folgt das TIR-Verfahren mit Bestimmungsort in Belarus.

Beispiel 11

Unionswaren werden in ein Drittland (Russland) ausgeführt. In Österreich werden die Waren in das Ausfuhrverfahren übergeführt und auf dem Luftweg nach Finnland befördert, von wo aus sie auf der Straße aus der Union verbracht werden.

Österreich – Finnland – Russland:
→ Kurzbezeichnung „C“ im ETD zwischen Österreich und Finnland und anschließend Beförderung der Waren im Ausfuhrverfahren an die Außengrenze der Union.

© Bundesministerium für Finanzen

Beispiel 12

Unionswaren werden in ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens ausgeführt. In Österreich werden die Waren in das Ausfuhrverfahren übergeführt; das Verfahren wird beendet und der Ausgang wird bestätigt. Anschließend werden die Waren auf dem Luftweg nach Serbien befördert.

Optionen:

1. Österreich – Serbien:
→ Kurzbezeichnung „X“ im ETD.

2. Österreich – Serbien:
→ Kurzbezeichnung „T2“ im ETD als Versandanmeldung.

Beispiel 13

Nicht-Unionswaren werden zwischen Österreich und einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens (Norwegen) befördert.

Österreich – Norwegen:
→ Kurzbezeichnung „T1“ im ETD als Versandanmeldung.

Beispiel 14

Unionswaren werden zwischen Österreich und Frankreich befördert und durchqueren dabei mit demselben ETD und ohne Umladung ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens (Schweiz). Kurzbezeichnung „T1“ im ETD als Versandanmeldung.

Österreich – Schweiz – Frankreich:
→ Kurzbezeichnung „C“ (Artikel 119 (3)(b) UZK-DA) im ETD.

Beispiel 15

Unionswaren werden zwischen Litauen und Österreich befördert und durchqueren dabei mit demselben Manifest und mit Umladung in Norwegen ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens (Norwegen) (Die Waren werden vom Ausgangsort bis zum Bestimmungsort von demselben Luftfrachtbrief begleitet. Es werden aber zwei Manifeste ausgestellt: das erste am Abgangsflughafen, das zweite am Umladeflughafen.).

Litauen – Norwegen – Österreich:
→ Kurzbezeichnung „C“ im ETD.

Beispiel 16

Unionswaren werden auf dem Luftweg zwischen Österreich und Griechenland befördert und durchqueren dabei ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens (Nordmazedonien), wo sie unter der Aufsicht der Luftverkehrsgesellschaft in ein anderes Beförderungsmittel (Lastkraftwagen) umgeladen werden.

Österreich (auf dem Luftweg) – Nordmazedonien (auf der Straße – Lastkraftwagen) – Griechenland:

Optionen:

1. Österreich – Nordmazedonien:
→ Kurzbezeichnung „C“ im ETD und Nordmazedonien – Griechenland → Regelversandverfahren (T2-NCTS einschließlich Sicherheitsleistung).

2. Österreich – Nordmazedonien:
→ Kurzbezeichnung „T2“ im ETD als Versandanmeldung und Nordmazedonien – Griechenland → Regelversandverfahren (T2-NCTS einschließlich Sicherheitsleistung).

3. Österreich – Nordmazedonien:
→ Regelversandverfahren mit Beginn in Slowenien (T2-NCTS einschließlich Sicherheitsleistung), Kurzbezeichnung „TD“ im ETD und Nordmazedonien – Griechenland → Fortsetzung des Regelversandverfahrens.

8.10.3.3. Verfahren bei der Abgangszollstelle

Art. 6 Abs. 1, 46 Abs. 1, 172 bis 174 UZK, Art. 302, 320 UZK-IA

Gemäß Artikel 6 Absatz 1 UZK muss der Austausch von Informationen zwischen den Zollbehörden sowie zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den Zollbehörden mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung erfolgen. Dies gilt auch für die Verwendung des ETDs als Versandanmeldung.

Die Waren müssen zum Versandverfahren überlassen werden, sobald die Angaben des ETDs der Abgangszollstelle vor Abflug verfügbar gemacht wurden. Aufgrund der rechtlichen Anforderungen dürfen die Daten den Zollbehörden nur auf einem der folgenden zwei Wege zur Verfügung gestellt werden:

- Die Daten werden an das Zoll-IT-System übermittelt. Dies ist der empfohlene Weg. Ein Zoll-IT-System ist zwar nicht verbindlich, es wäre aber dennoch von Vorteil für diejenigen Länder, die derzeit noch kein solches System haben und über eine mögliche Einführung in der Zukunft nachzudenken;
- die Zollbehörden haben von ihren Geschäftsräumen aus Zugriff auf das System der Luftverkehrsgesellschaft.

© Bundesministerium für Finanzen

Als Übergangslösung können die Daten den Zollbeamten auch am Computer des Wirtschaftsbeteiligten in dessen Büro zugänglich gemacht werden. Diese Variante kann jedoch nur so lange angewendet werden, bis eine der beiden oben angeführten Optionen umgesetzt wird. Bei Anwendung dieser Übergangslösung ist es möglich, dass die Zollbehörden nicht dauerhaft und ununterbrochen Zugriff auf die Daten haben, ohne dass dies für sie mit zusätzlichem Aufwand und zusätzlicher Arbeit verbunden wäre. Dennoch liegt es im Ermessen der Zollbehörden, zu entscheiden, wie lange diese Lösung angewendet werden darf. Bei dieser Entscheidung ist insbesondere die Zusammenarbeit mit der Luftverkehrsgesellschaft, die Größe des Flughafens und der Umfang der Fracht zu berücksichtigen.

Es entspricht nicht den rechtlichen Anforderungen, die Daten per E-Mail in Form von Excel-Tabellen oder PDF-Dateien zu versenden.

Die Vereinfachung für das elektronische Beförderungsdokument hängt vollkommen davon ab, wie die Versandanmeldung in Form des ETDs bereitgestellt wird. In jeder anderen Hinsicht sollte das elektronische Beförderungsdokument wie jede andere Zollanmeldung behandelt werden. Der im Übereinkommen/UZK und den damit zusammenhängenden Rechtsakten beschriebene detaillierte Rechtsrahmen für Zollanmeldungen sollte eingehalten werden, da in der Gesetzgebung keine besonderen Vorschriften für ein vereinfachtes Versandverfahren mit elektronischem Beförderungsdokument enthalten sind.

Das elektronische Beförderungsdokument als Versandanmeldung muss von der Abgangszollstelle zur Verfügung gestellt werden, damit die Zollbehörden gegebenenfalls eine Risikobewertung oder Prüfungen der Waren durchführen können, bevor die Waren zum Versandverfahren überlassen werden.

Sämtliche Daten der Versandanmeldung sollten mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung einer Risikoanalyse unterzogen werden, um

(i) potenzielle Risiken zu ermitteln und zu bewerten und

(ii) angemessene Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Ein Zoll-IT-System ist daher äußerst hilfreich, wenn es i) die elektronische Übermittlung der Daten des ETDs aus dem System des Wirtschaftsbeteiligten und

(iii) eine anschließende automatische Risikoanalyse dieser Daten ermöglicht.

Da jedoch die Einführung eines Zoll-IT-Systems nicht verbindlich ist, kann es sein, dass eine automatische Risikoanalyse nicht möglich ist. Die fehlende Automatisierung könnte zumindest durch

(i) eine solide Vorprüfung,

(ii) eine genaue Überwachung der Bewilligung und

(iii) eine regelmäßige Überwachung der Versandvorgänge ausgeglichen werden. Dies schließt jedoch eine als Stichprobe – oder bei Bedarf ausgeführte – manuelle Überprüfung der Waren vor ihrer Überlassung zum Versandverfahren nicht aus.

Die genannten Arten der Kontrolle können nicht durch nachträgliche Kontrollen (nach dem Abgang der Waren) ersetzt werden; diese dürfen nur in besonderen Fällen oder als Stichprobe durchgeführt werden.

Für den Verladeort (fakultative Angabe) kann der Ländercode gefolgt von dem dreistelligen IATA-Code (IATA: *International Air Transport Association* – Internationaler Luftverkehrsverband) des Flughafens verwendet werden.

Ein Empfänger ist per Definition die Person, der die Waren tatsächlich zugestellt werden. Für die Zwecke des ETDs ist dies der Empfänger am Bestimmungsflughafen.

Eine Anmeldung wird von den Zollbehörden angenommen, wenn ihnen die Waren, auf die sie sich bezieht, gestellt wurden. Dies bedeutet nicht, dass die Zollbehörden immer prüfen müssen, ob sich die Waren tatsächlich am Flughafen befinden, sondern lediglich, dass sich die Zollbehörden darüber im Klaren sein müssen, dass die Waren an einem mit dem Wirtschaftsbeteiligten vereinbarten Ort gelagert werden.

Dem Anmelder muss es erlaubt sein, auf Antrag eine oder mehrere Angaben in der Anmeldung zu ändern.

Jede Anmeldung muss eine eigene, eindeutige Nummer tragen, die von der Luftverkehrsgesellschaft vergeben wird (LRN [3]). Dabei kann es sich um die Flugnummer in Verbindung mit dem Datum und jeder beliebigen anderen Zahl, durch die die Nummer für den betreffenden Wirtschaftsbeteiligten eindeutig wird, handeln.

[3] *Die LRN im elektronischen Beförderungsdokument ist nicht dieselbe wie die LRN, die der Anmeldung zum Regelversandverfahren (NCTS) zugeordnet ist.*

Waren, die auf dem Luftweg befördert werden, benötigen keinen Verschluss, wenn

(i) an jeder Sendung Klebezettel mit der Nummer des beigefügten Luftfrachtbriefs angebracht sind oder

(ii) die Sendung eine Ladeeinheit bildet, auf der die Nummer des beigefügten Luftfrachtbriefs angegeben ist.

Im Hinblick auf das elektronische Beförderungsdokument gibt es keine besondere Maßnahme zur Bestätigung, dass das elektronische Beförderungsdokument von den

© Bundesministerium für Finanzen

Zollbehörden angenommen wurde oder dass die Waren zum Versandverfahren überlassen wurden. Aus diesem Grund kann der Zeitpunkt des Abflugs des Flugzeugs mit den Waren als

(i) Zeitpunkt der Annahme des ETDs als Versandanmeldung und als

(ii) Zeitpunkt der Überlassung der Waren zum Versandverfahren angesehen werden. Wird eine Anmeldung abgelehnt, muss die Abgangszollstelle die Luftverkehrsgesellschaft unverzüglich darüber in Kenntnis setzen und dabei die Gründe der Ablehnung angeben (zB unzureichende Angaben, Fehler).

Wenn eine Beförderung von Nicht-Unionswaren ohne Vorlage oder Annahme einer Versandanmeldung beginnt, entsteht gemäß Artikel 79 Absatz 1 UZK eine Zollschuld aufgrund von Verstößen.

Es ist wichtig, dass der Abgangszollstelle die archivierten Daten (dh. die Daten vorheriger angenommener und abgelehnter Anmeldungen) zur Verfügung stehen, damit sie nachträgliche Prüfungen durchführen oder Fragen der Bestimmungszollstelle klären kann.

8.10.3.4. Verfahren bei der Bestimmungszollstelle

Art. 6 Abs. 1, 46 Abs. 1 UZK, Art. 199 Buchstabe b UZK-DA, Art. 320 UZK-IA

Die Daten des ETDs als Versandanmeldung müssen an der Abgangszollstelle und an der Bestimmungszollstelle identisch sein. Die Bestimmungszollstelle überprüft nicht jedes Mal, ob die Daten übereinstimmen. Sie geht vielmehr davon aus, dass dies der Fall ist, sofern sie nicht von der Luftverkehrsgesellschaft über Unstimmigkeiten benachrichtigt wird oder bei der Überprüfung Unregelmäßigkeiten feststellt.

Die Daten des ETDs müssen der Bestimmungszollstelle zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund der rechtlichen Anforderungen dürfen die Daten den Zollbehörden nur auf folgenden Wegen zur Verfügung gestellt werden:

- Die Daten werden an das Zoll-IT-System übermittelt. Dies ist der empfohlene Weg. Ein Zoll-IT-System ist zwar nicht verbindlich, es wäre aber dennoch von Vorteil für diejenigen Länder, die derzeit noch kein solches System haben und über eine mögliche Einführung in der Zukunft nachzudenken;
- die Zollbehörden haben von ihren Geschäftsräumen aus Zugriff auf das System der Luftverkehrsgesellschaft.

Als Übergangslösung können die Daten den Zollbeamten auch am Computer des Wirtschaftsbeteiligten in dessen Büro zugänglich gemacht werden. Diese Variante kann jedoch nur so lange angewendet werden, bis eine der beiden oben angeführten Optionen umgesetzt wird. Bei Anwendung dieser Übergangslösung ist es möglich, dass die

© Bundesministerium für Finanzen

Zollbehörden nicht dauerhaft und ununterbrochen Zugriff auf die Daten haben, ohne dass dies für sie mit zusätzlichem Aufwand und zusätzlicher Arbeit verbunden wäre. Dennoch liegt es im Ermessen der Zollbehörden, zu entscheiden, wie lange diese Lösung angewendet werden darf. Bei dieser Entscheidung ist insbesondere die Zusammenarbeit mit der Luftverkehrsgesellschaft, die Größe des Flughafens und der Umfang der Fracht zu berücksichtigen.

Es entspricht nicht den rechtlichen Anforderungen, die Daten per E-Mail in Form von Excel-Tabellen oder PDF-Dateien zu versenden.

Die Daten der Versandanmeldung müssen der Bestimmungszollstelle spätestens bei Ankunft der Waren am Flughafen bereitgestellt werden. Es wäre jedoch von Vorteil, wenn der Bestimmungszollstelle diese Daten bereits zur Verfügung stünden, wenn die Waren am Abgangsflughafen zum Versandverfahren überlassen werden. Dies würde es der Bestimmungszollstelle gegebenenfalls ermöglichen, vorab eine Risikobewertung durchzuführen.

Die Versandanmeldung wird anhand der LRN identifiziert.

In den Rechtsvorschriften ist keine Frist für die Beendigung und die Erledigung des Versandverfahrens festgelegt. Auch ist in den Rechtsvorschriften nicht festgelegt, welche Maßnahmen zur Beendigung und Erledigung des Versandverfahrens erforderlich sind.

Daher kann davon ausgegangen werden, dass das Versandverfahren beendet ist, wenn die Luftverkehrsgesellschaft die Bestimmungszollstelle darüber informiert, dass sich alle Waren, die Gegenstand des ETDs als Versandanmeldung sind, in

(i) vorübergehender Verwahrung oder

(ii) an einem anderen Ort, an dem sie unter zollamtlicher Überwachung gelagert werden können, befinden. Die LRN des ETDs als Versandanmeldung muss sowohl in der Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung als auch in jeder anderen relevanten Anmeldung angegeben werden.

Das Versandverfahren gilt unmittelbar nach seiner Beendigung als erledigt, es sei denn, die Zollbehörden am Bestimmungsort haben Informationen darüber erhalten – oder haben festgestellt –, dass das Verfahren nicht ordnungsgemäß beendet wurde (zB im Wege einer Mitteilung der Luftverkehrsgesellschaft, durch Überprüfung der Waren oder durch Erhalt von Informationen von der Abgangszollstelle). In solchen Fällen wird eine Untersuchung eingeleitet, um die Angelegenheit zu klären.

© Bundesministerium für Finanzen

Die Luftverkehrsgesellschaft ist für die Unterrichtung der Zollbehörden über alle am Bestimmungsflughafen festgestellten Zuwiderhandlungen, Unstimmigkeiten oder Unregelmäßigkeiten verantwortlich, die insbesondere

(i) durch die Kontrollen der Luftverkehrsgesellschaft oder

(ii) anhand des Liefermengenberichts (Mehr- oder Fehlmengen), ermittelt wurden; dabei bezieht sie sich insbesondere auf das elektronische Beförderungsdokument für die betreffenden Waren.

(iii) Sämtliche Daten der Versandanmeldung sollten am Bestimmungsort mit Mitteln der elektronischen Datenverarbeitung einer Risikoanalyse unterzogen werden, um

(iv) potenzielle Risiken zu ermitteln und zu bewerten und

(v) angemessene Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Ein Zoll-IT-System ist daher sinnvoll, da es

(i) die elektronische Übermittlung der Daten des ETDs aus dem System des Wirtschaftsbeteiligten und

(ii) eine anschließende automatische Risikoanalyse dieser Daten ermöglicht.

Da jedoch die Einführung eines Zoll-IT-Systems nicht verbindlich ist, kann es sein, dass eine automatische Risikoanalyse nicht immer möglich ist. Die fehlende Automatisierung könnte zumindest durch

(i) eine solide Vorprüfung

(ii) eine genaue Überwachung der Bewilligung und

(iii) eine regelmäßige Überwachung der Versandvorgänge ausgeglichen werden. Dies schließt jedoch eine als Stichprobe – oder bei Bedarf ausgeführte – manuelle Überprüfung der Waren nach ihrer Ankunft oder bei ihrer Überführung in die vorübergehende Verwahrung nicht aus.

Die genannten Arten der Kontrolle können nicht durch nachträgliche Kontrollen (nachdem die Waren aus dem Versandverfahren überlassen wurden) ersetzt werden; diese dürfen nur in besonderen Fällen oder als Stichprobe durchgeführt werden.

Wenn es einen begründeten Verdacht in Bezug auf die Art oder Menge der Waren gibt, sollte eine Konsultation mit der Abgangszollstelle durchgeführt werden. Die Prüfung der Daten des ETDs muss anhand des Dokuments TC21A Abschnitt 12.36. vorgenommen werden, das per E-Mail an die in Abschnitt 12.26. genannten Behörden gesendet wird.

© Bundesministerium für Finanzen

Es empfiehlt sich, das Dokument TC21A nach Möglichkeit in einer allgemein verständlichen Sprache auszufüllen.

Die Zollbehörden des Bestimmungsflughafens teilen den Zollbehörden des Abgangsflughafens und der Behörde, die die Bewilligung erteilt hat, so rasch wie möglich alle Zuwiderhandlungen oder Unregelmäßigkeiten mit. Dabei müssen sie sich insbesondere auf das elektronische Beförderungsdokument für die betreffenden Waren stützen.

Die Abgangszollstelle und die Bestimmungszollstelle müssen zusammenarbeiten und gegebenenfalls relevante Informationen und Dokumente im Zusammenhang mit Versandvorgängen austauschen.

Es ist wichtig, dass der Bestimmungszollstelle die archivierten Daten (dh. die Daten vorheriger beendeter und erledigter Vorgänge) zur Verfügung stehen, damit sie nachträgliche Prüfungen durchführen oder Fragen der Abgangszollstelle klären kann.

8.11. In festinstallierten Transporteinrichtungen beförderte Waren

Art. 79 UZK, Art. 321 UZK-IA

Diese Vereinfachung gilt für Waren, die in einer festinstallierten Transporteinrichtung befördert werden und unterliegt keiner Bewilligung. Die mit einer festinstallierten Transporteinrichtung beförderten Waren gelten als in das Unions-/gemeinsame Versandverfahren übergeführt, wenn sie in das Zollgebiet verbracht oder in diesem Gebiet in die festinstallierte Transporteinrichtung überführt werden.

Das Versandverfahren gilt als beendet, wenn

- der entsprechende Eintrag in den Geschäftsbüchern des Empfängers vorgenommen wurde oder
- der Betreiber der festinstallierten Transporteinrichtung bescheinigt hat, dass die mit der festinstallierten Transporteinrichtung beförderten Waren

 - im Betrieb des Empfängers angekommen sind;
 - in den Verteilernetzen des Empfängers aufgenommen wurden; oder
 - das Zollgebiet der Union verlassen haben.

Inhaber des Versandverfahrens ist der Betreiber der festinstallierten Transporteinrichtung, der in dem Mitgliedstaat oder dem Land des gemeinsamen Versandverfahrens ansässig ist, durch den die Waren in das Zollgebiet gelangen oder in dem die Beförderung beginnt. Der Betreiber der festinstallierten Transporteinrichtung übernimmt auch die Rolle des Beförderers.

© Bundesministerium für Finanzen

Der Inhaber des Verfahrens und die Zollbehörde vereinbaren die Methoden der zollamtlichen Überwachung der beförderten Waren.

Ist an der Beförderung mehr als ein Betreiber einer festinstallierten Transporteinrichtung beteiligt, können alle Betreiber haftbar gemacht werden. Allerdings bleibt nur der erste Betreiber der Inhaber des Versandverfahrens.

Die Mengen der Waren, die über festinstallierte Transporteinrichtung ein- und ausgehen, werden auf Länderebene gemessen und kontrolliert. Werden Waren von einem Land in ein anderes befördert, sollten die Zollbehörden sich gegenseitig über die Mengen im Versandverfahren (T1 und T2) und, falls erforderlich, zusätzlich über die Mengen im freien Verkehr informieren.

8.11.1. Virtuelle Handelspunkte (Virtual Trading Points – VTP)

Ein virtueller Handelspunkt (VTP) ist eine nicht-physische Drehscheibe für den Handel auf Erdgasmärkten. Er repräsentiert alle Ein- und Ausstiegspunkte in diesem Marktgebiet.

Ein VTP kann eine Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr für Waren einreichen, die physisch in einem anderen Mitgliedstaat gelagert sind als dem, in dem die Anmeldung eingereicht wird.

Diese Erleichterung kann jedoch nur im Rahmen der zentralen Zollabwicklung, bei Vorliegen einer entsprechenden Bewilligung, erfolgen.

Dies bedeutet, dass die Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr einen vorherigen Informationsaustausch zwischen der Zollstelle, bei der die Anmeldung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr eingereicht wurde (Zollbehörde, die den VTP hinsichtlich bestimmter Sendungen überwacht) und der Zollstelle, bei der die Waren gestellt wurden (Zollstelle, die für den Ort zuständig ist, an dem sich die Waren befinden bzw. an den sie verteilt wurden), erfordert.

© Bundesministerium für Finanzen

9. Erledigung des Versandverfahrens und das Suchverfahren

9.1. Rechtsgrundlagen und allgemeine Theorie

9.1.1. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Überprüfung der Beendigung des Verfahrens und das Suchverfahren sind:

- Artikel 215 Absatz 2 UZK;
- Artikel 310 UZK-IA.

9.1.2. Allgemeine Theorie

9.1.2.1. Zuständigkeit für das Suchverfahren

Bei der Bestimmung der Zuständigkeit für das Suchverfahren gilt der Grundsatz, dass die zuständige Behörde des Abgangslands für die Einleitung und die Überwachung des Suchverfahrens verantwortlich ist und dabei die entscheidende Rolle spielt.

9.1.2.2. Beendigung und Erledigung des Versandvorgangs

Art. 215 Abs. 2 UZK

In den Rechtsgrundlagen wird zwischen der Beendigung und der Erledigung des Unionsversandverfahrens bzw. des gemeinsamen Versandverfahrens unterschieden.

Die Beendigung des Versandverfahrens bedeutet, dass die Waren unter Vorlage der entsprechenden Unterlagen der Bestimmungszollstelle oder einem zugelassenen Empfänger gestellt wurden.

Die Erledigung des Versanderfahrens bedeutet, dass der Versandvorgang ordnungsgemäß durch Vergleich der bei der Abgangszollstelle und bei der Bestimmungszollstelle vorliegenden Angaben beendet wurde.

Diese Unterscheidung und diese rechtlichen Begriffsbestimmungen gelten unabhängig von der Art des Versandverfahrens (vereinfachtes Versandverfahren oder Regelversandverfahren) oder des eingesetzten Systems (Regelversandverfahren oder Betriebskontinuitätsverfahren).

Ein Verfahren kann nur dann erledigt werden, wenn ein Nachweis für seine ordnungsgemäße Beendigung vorliegt.

Fehlt ein derartiger Nachweis, (der je nach Verfahren in Bezug auf Form, Art und Bewertungsmethode variieren kann), so müssen die zuständigen Behörden die

© Bundesministerium für Finanzen

erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die ordnungsgemäße Beendigung des Verfahrens – gegebenenfalls auch anhand von Alternativnachweisen – zu bestätigen oder, wenn dies nicht möglich ist, um gemäß den Vorschriften über die Schuld und die Erhebung der Schuld festzustellen,

- ob eine (Zoll-)Schuld entstanden ist,
- welche Person(en) gegebenenfalls für die (Zoll-)Schuld haftbar ist (sind),
- an welchem Ort die (Zoll-)Schuld tatsächlich oder vermutlich entstanden ist und folglich
- welche Behörde gegebenenfalls für die Erhebung der (Zoll-)Schuld und die Verhängung von Geldbußen zuständig ist.

9.1.2.3. Suchverfahren für die Überprüfung der Beendigung des Verfahrens

Art. 310 Abs. 2 UZK-IA

Im Falle des Regelversandverfahrens sollte vor Aufnahme des Suchverfahrens eine Statusanfrage ausgestellt werden (siehe Abschnitt 9.2.4.).

Erweist es sich daraufhin als erforderlich, das Suchverfahren einzuleiten, beschließt die zuständige Behörde des Abgangslands, das Suchverfahren einzuleiten, indem entweder

- die Nachricht IE140 (Nachfrage wegen nicht eingetroffener Sendung) an den Inhaber des Verfahrens oder
- die Nachricht IE142 (Suchanzeige) an die angegebene Bestimmungszollstelle gesendet wird.

Die zuständige Behörde des Abgangslands kann das Suchverfahren direkt mit der angegebenen Bestimmungszollstelle einleiten, wenn in Datenelement 13 03 000 000 der Versandanmeldung ausreichende Angaben zur Ermittlung und näheren Bestimmung des Empfängers aufgeführt sind.

Die verfügbaren Anmeldedaten sollten der zuständigen Behörde der angegebenen Bestimmungszollstelle die Angaben liefern, die erforderlich sind, um mit der verantwortlichen Person am Bestimmungsort (Empfänger) Kontakt aufzunehmen.

Die Mitgliedstaaten und andere Vertragsparteien müssen ihre Inhaber des Verfahrens über die Vorteile des korrekten Ausfüllens von Datenelement 13 03 000 000 der Versandanmeldung mit gültigen und vollständigen Informationen über den Empfänger und dessen genauer Anschrift unterrichten. So kann der Inhaber des Verfahrens vermeiden, dass er eine unnötige Nachricht IE140 erhält.

Der Inhaber des Verfahrens wird nur kontaktiert, wenn bei der Abgangszollstelle kein Nachweis für die Beendigung des Verfahrens vorliegt, nachdem die Nachrichten IE094

© Bundesministerium für Finanzen

(Statusanfrage) und IE095 (Statusauskunft) ausgetauscht wurden (weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 9.2.4.) und die Nachricht IE142 an die angegebene Bestimmungszollstelle gesandt wurde (weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 9.3.6.4.).

Anmerkung:

Je nach Auslegung des Begriffs „ausreichende Angaben“ liegt die Entscheidung darüber, wie/wo das Suchverfahren eingeleitet wird, im Ermessen der zuständigen Behörde des Abgangslands.

Wirtschaftsbeteiligte:

Mit dem korrekten Ausfüllen von Datenelement 13 03 000 000 mit gültigen und vollständigen Informationen über den Empfänger und dessen genauer Anschrift werden unnötige Auskunftsersuchen seitens der zuständigen Zollbehörden vermieden.

9.1.2.4. Nachrichten zum Informationsaustausch

Für den Austausch zusätzlicher Informationen oder Nachfragen zu einem bestimmten Vorgang können während des gesamten Such- und Erhebungsverfahrens die Nachrichten IE144 (Informationen zum Such- und Erhebungsverfahren) und IE145 (Anfrage um Informationen zum Such- und Erhebungsverfahren) übermittelt werden.

Dieser Informationsaustausch kann von der Abgangszollstelle oder der Bestimmungszollstelle ausgehen; das Verfahren kann ohne Antwort fortgesetzt werden (die Nachrichten sind nicht verbunden).

Die Nachricht IE144 wird von der Abgangszollstelle, die Nachricht IE145 von der Bestimmungszollstelle verwendet.

Wenn zusätzlich Unterlagen in Papierform übermittelt werden müssen, können diese auf anderem Wege direkt an die in den Nachrichten angegebene Kontaktperson geschickt werden (per Fax, E-Mail, Post usw.); hierbei ist die Hauptbezugsnummer (MRN) des betreffenden Versandvorgangs anzugeben. Unterlagen in Papierform müssen unter Verwendung des Vordrucks TC20A „Übersenden von Informationen/Unterlagen im Zusammenhang mit NCTS-Beförderungen“ (siehe Muster in Abschnitt 12.34.) übermittelt werden.

© Bundesministerium für Finanzen

9.2. Erledigung des Versandverfahrens und Statusanfrage

9.2.1. Voraussetzungen für die Erledigung

Art. 215 Abs. 2 UZK

Das Versandverfahren ist erledigt, sofern es nach Maßgabe der Erläuterungen in Abschnitt 5.13. beendet wurde.

Zuständig für die Erledigung des Verfahrens ist die Zollstelle des Abgangslands.

Die Erledigung erfolgt je nach angewendetem Verfahren auf unterschiedliche Weise.

Im Allgemeinen werden bei der Erledigung eines Verfahrens die von der Abgangszollstelle erfassten und die von der Bestimmungszollstelle bestätigten Angaben miteinander verglichen.

9.2.2. Auswirkung der Erledigung

Die stillschweigende oder förmliche Erledigung eines Versandverfahrens hat keine Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten der zuständigen Behörden, den Inhaber des Verfahrens und/oder Bürgen zu belangen, wenn zu einem späteren Zeitpunkt (unter Beachtung der Verjährungsfristen für die Erhebung oder die Ahndung) offenbar wird, dass das Verfahren tatsächlich nicht beendet war und demzufolge nicht hätte erledigt werden dürfen, oder wenn zu einem späteren Zeitpunkt Unregelmäßigkeiten bei einzelnen Versandvorgängen festgestellt werden.

9.2.3. Ablauf der Erledigung

Jeder Mitgliedstaat/jede Vertragspartei unterrichtet den Inhaber des Verfahrens mit der Nachricht IE045 (Erledigungsmitteilung) über die Erledigung des Verfahrens. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Nachricht lediglich Informationscharakter und keinerlei rechtliche Bedeutung hat.

Ergeht keine anderslautende Mitteilung, so kann der Bürge davon ausgehen, dass der Vorgang erledigt ist.

Jeder Mitgliedstaat/jede Vertragspartei unterrichtet den Inhaber des Verfahrens mit der Nachricht IE045 über die Erledigung des Verfahrens. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Nachricht lediglich Informationscharakter und keinerlei rechtliche Bedeutung hat.

Ergeht keine anderslautende Mitteilung, so kann der Bürge davon ausgehen, dass der Vorgang erledigt ist.

© Bundesministerium für Finanzen

Die zuständige Behörde muss den Inhaber des Verfahrens, den Bürgen oder andere zuständige Stellen kontaktieren, wenn kein Nachweis vorliegt (oder wenn Zweifel bestehen), dass das Versandverfahren beendet wurde, und die Abgangszollstelle das Verfahren daher nicht erledigen kann (siehe Abschnitt 9.1.2.2. und 0.).

Um unabhängig von der jeweiligen Beförderungsart eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten, ist es notwendig, dass im Hinblick auf die vereinfachten Verfahren für bestimmte Beförderungsarten ein möglichst einheitlicher Ansatz verfolgt wird.

9.2.4. Statusanfrage und Statusauskunft

Vor der Aufnahme eines Suchverfahrens sollte eine Statusanfrage erfolgen. Damit könnte vermieden werden, dass unnötige Suchanzeigen für Versandvorgänge ausgestellt werden, die von der Bestimmungszollstelle tatsächlich beendet wurden, aus technischen Gründen aber im NCTS verloren gegangen sind.

Die Nachricht IE094 (Statusanfrage) sollte

- der angegebenen Bestimmungszollstelle nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle übermittelt werden, falls die Nachricht IE006 (Ankunftsanzeige von der Bestimmungszollstelle) nicht eingegangen ist;
- der Bestimmungszollstelle sechs Tage nach Eingang der Nachricht IE006 übermittelt werden, falls die Nachricht IE018 (Kontrollergebnisse der Bestimmungszollstelle) nicht eingegangen ist.

Über das System des Bestimmungslands wird automatisch geprüft, ob der Status im Bestimmungsland mit dem Status im Abgangsland übereinstimmt, und die Nachricht IE095 (Statusauskunft) versendet.

Die nationalen Helpdesks oder andere einschlägigen Dienste des Bestimmungs- und des Abgangslands sind dafür verantwortlich, dass unverzüglich alle fehlenden Angaben mit allen verfügbaren Mitteln (zB durch erneutes Versenden der fehlenden Nachrichten IE006 und IE018) mitgeteilt werden, damit der Versandvorgang in der Abgangszollstelle ordnungsgemäß weiterverfolgt werden kann.

Technische Probleme sollten schnellstmöglich untersucht und behoben werden.

Für den seltenen und außergewöhnlichen Fall, dass das (erneute) Versenden der fehlenden Nachrichten (IE006 und IE018) aufgrund technischer Probleme nicht möglich ist, können die zuständigen Behörden des Bestimmungslands den zuständigen Behörden des Abgangslands einen anderen Nachweis für die Erledigung des Verfahrens erbringen (zB das von der Bestimmungsstelle zusammen mit dem Vordruck TC20A abgezeichnete Versandbegleitdokument).

© Bundesministerium für Finanzen

Ohne Nachweis für die Beendigung des Verfahrens darf die Abgangszollstelle das Verfahren nicht erledigen (nähere Angaben siehe Abschnitt 9.3.5.).

Anmerkung:

Informationen, die ausschließlich per E-Mail vom Helpdesk des Bestimmungslands übermittelt werden, sollten nicht (allein) als Nachweis für die Beendigung des Vorgangs akzeptiert werden.

9.3. Suchverfahren

9.3.1. Einführung

Art. 310, 312 UZK-IA

Ziel des Suchverfahrens ist in erster Linie, Nachweise für die Beendigung des Verfahrens zu erhalten, damit das Versandverfahren erledigt werden kann.

Liegt kein solcher Nachweis vor oder stellt sich der Nachweis später als gefälscht oder ungültig heraus, so müssen die zuständigen Behörden des Abgangslands

- feststellen, unter welchen Umständen die (Zoll-)Schuld entstanden ist,
- den (die) Zollschuldner ermitteln und
- bestimmen, welche Behörden für die Erhebung der (Zoll-)Schuld zuständig sind.

Das Suchverfahren umfasst die administrative Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden und berücksichtigt die Angaben des Inhabers des Verfahrens.

Die ordnungsgemäße Durchführung des Suchverfahrens erfordert Folgendes:

- Die Nachricht IE142 (Suchanzeige) muss entsprechend den technischen Vorschriften und Auflagen vollständig ausgefüllt sein;
- die Nachricht IE050 (Vorab-Durchgangsanzeige) muss von der (den) Durchgangszollstelle(n) ordnungsgemäß bearbeitet werden;
- die Nachricht IE118 (Grenzübergangsanzeige) muss von der (den) Durchgangszollstelle(n) ordnungsgemäß bearbeitet werden;
- die Nachricht IE006 (Ankunftsanzeige von der Bestimmungszollstelle) muss von der Bestimmungszollstelle ordnungsgemäß bearbeitet werden;
- die ersuchten Behörden müssen rasch (rechtzeitig und unverzüglich) eine eindeutige Antwort erteilen;

© Bundesministerium für Finanzen

- es ist eine aktuelle Liste der für das Suchverfahren zuständigen Behörden und Stellen vorzulegen.

Um die Aufnahme eines Suchverfahrens zu vermeiden, muss die Abgangszollstelle, wenn sie die Nachricht IE018 nicht innerhalb von sechs Tagen nach Eingang der Nachricht IE006 erhalten hat, unverzüglich die Nachricht IE018 von der Bestimmungszollstelle anfordern.

Die Bestimmungszollstelle muss dann unverzüglich die fehlende Nachricht IE018 übermitteln.

Hat die Abgangszollstelle die Nachrichten IE006 und IE018 oder andere Informationen, die die Beendigung des Versandverfahrens oder die Erhebung der (Zoll-)Schuld ermöglichen, immer noch nicht erhalten oder stellt sie fest, dass die Nachrichten irrtümlich übermittelt wurden, so muss diese Zollstelle die entsprechenden Informationen vom Inhaber des Verfahrens oder von der Bestimmungszollstelle anfordern.

Liegen die Nachrichten IE006 oder IE018 nicht vor, sollte die für das Suchverfahren zuständige Zollbehörde am Abgangsort das Suchverfahren innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der Frist für die Übermittlung dieser Nachrichten (die Frist beträgt sechs Tage nach Gestellung der Waren am Bestimmungsort) einleiten. Das Suchverfahren sollte somit am 13. Tag nach der Gestellung der angemeldeten Waren am Bestimmungsort beginnen.

Erhält die für das Suchverfahren zuständige Zollbehörde am Abgangsort jedoch vor Ablauf dieser Frist die Information, dass der Versandvorgang nicht ordnungsgemäß beendet wurde, oder hegt sie einen entsprechenden Verdacht, so sollte sie das Suchverfahren früher einleiten.

9.3.2. Fristen im Suchverfahren

Art. 310 UZK-IA

Aktion	Frist
Einleitung des Suchverfahrens (Inhaber des Verfahrens (IdVV) oder Bestimmungszollstelle)	7 Tage nach Ablauf der Gestellungsfrist, wenn keine IE06 eingelangt ist (nicht gestellt)
	6 Tage (12 Tage) nach Einlangen der IE06 (gestellt, nicht beendet)
Frist für Antwort der Bestimmungszollstelle:	28/40 Tage nach Erhalt der IE142
Erkundigungen beim Inhaber des Unionsversandverfahrens (TR140)	35 Tage nach Einleiten des Suchverfahrens

© Bundesministerium für Finanzen

Frist für Antwort des Inhabers des Verfahrens (TR141)	28 Tage nach Erhalt der TR140
Durchführung des Ermittlungsverfahrens (Zollwert, Warennummer, Parteiengehör usw.), wenn vom IdVV keine oder unzureichende Angaben erteilt werden	1 Monat nach Ende der Frist von 28 Tagen für die Antwortnachricht IE141

9.3.3. Nachrichten im Suchverfahren

Nachricht	Bezeichnung	Von	An
IE140	Nachfrage wegen nicht eingetroffener Sendung (Ausforschungsschreiben)	Ausforschungsstelle	IdVV
IE141	Information über nicht eingetroffene Sendung (Antwort auf Ausforschungsschreiben)	IdVV	Ausforschungsstelle
IE142	Suchanzeige	Ausforschungsstelle	Bestimmungszollstelle
IE143	Antwort auf Suchanzeige	Bestimmungszollstelle	Ausforschungsstelle
IE144	Informationen zum Such- und Erhebungsverfahren	Ausforschungsstelle	Bestimmungszollstelle
IE145	Anfrage um Informationen zum Such- und Erhebungsverfahren	Bestimmungszollstelle	Ausforschungsstelle

9.3.4. Einleitung des Suchverfahrens beim Inhaber des Verfahrens

Dieser Abschnitt enthält Angaben zu den Umständen, unter denen die zuständige Behörde den Inhaber des Verfahrens um Auskünfte ersuchen kann, wenn kein Nachweis dafür vorliegt, dass der Versandvorgang beendet wurde.

9.3.4.1. Ziele des Auskunftsersuchens

Art. 310 Abs. 2 bis 6 UZK-IA

Mit dem Auskunftsersuchen soll dem Inhaber des Verfahrens die Möglichkeit gegeben werden, den Nachweis für die Beendigung des Verfahrens zu erbringen.

9.3.4.2. Allgemeines Verfahren für Auskunftsersuchen an den Inhaber des Verfahrens

Art. 310 Abs. 2 bis 6 UZK-IA, Art. 77 Buchstabe b UZK-DA

© Bundesministerium für Finanzen

Der Inhaber des Verfahrens ist zu unterrichten,

wenn die Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle abgelaufen ist (wenn von der Zollstelle im Bestimmungsland keine Nachricht IE006 eingegangen ist)
und

wenn die Nachrichten IE094 und IE095 ausgestellt wurden und der Status in beiden Zollstellen gleich/gleichwertig war
und

wenn die Angaben in Datenelement 13 03 000 000 (Empfänger) der Versandanmeldung als unzureichend für die Einleitung des Suchverfahrens bei der angegebenen Bestimmungszollstelle betrachtet werden
oder

wenn spätestens 35 Tage nach Absenden der Nachricht IE142 (Suchanzeige) keine Antwort oder eine negative Antwort mit der Nachricht IE143 (Antwort auf die Suchanzeige) mit Code 1 oder Code 2 (siehe Abschnitt 9.3.6.4.) von der ersuchten Bestimmungszollstelle eingegangen ist (siehe auch Abschnitt 0.).

Die zuständigen Behörden am Abgangsort senden die Nachricht IE140 (Nachfrage wegen nicht eingetroffener Sendung) an den Inhaber des Verfahrens; dieser antwortet innerhalb von 28 Tagen mit der Nachricht IE141 (Information über nicht eingetroffene Sendung).

Wenn die vom Inhaber des Verfahrens übermittelten Angaben als nicht ausreichend für die Erledigung des Verfahrens, aber als ausreichend für die Fortführung des Suchverfahrens angesehen werden, übersendet die zuständige Behörde des Abgangslands der Bestimmungszollstelle die Nachricht IE142 oder setzt das Suchverfahren bei der Bestimmungszollstelle, an die die Nachricht IE142 bereits übersandt wurde, unter Verwendung der Nachricht IE144 (Informationen zum Such- und Erhebungsverfahren) fort, um die Bestimmungszollstelle darüber zu unterrichten, dass zusätzliche Angaben vorliegen.

Anmerkung: Wenn der Inhaber des Verfahrens

- innerhalb der Frist von 28 Tagen keine Angaben vorlegt
 oder
- wenn die vorgelegten Angaben eine Erhebung rechtfertigen
 oder
- wenn die vorgelegten Angaben als unzureichend für die Einleitung des Suchverfahrens bei der Bestimmungszollstelle angesehen werden,

© Bundesministerium für Finanzen

so wird ein Monat nach Ablauf der Frist von 35 Tagen das Erhebungsverfahren aufgenommen (siehe Abschnitt 0., wenn das Suchverfahren bei der Bestimmungszollstelle eingeleitet wurde).

Hinweis

Je nach der von den zuständigen Zollbehörden am Abgangsort verwendeten Methode hat der Inhaber des Verfahrens innerhalb von 28 Tagen die Angaben unter Verwendung der Nachricht IE141 vorzulegen.

Anmerkung: Die vorgelegten Angaben können als nicht ausreichend für die Erledigung des Verfahrens, aber als ausreichend für die Fortführung des Suchverfahrens angesehen werden.

9.3.4.3. Vorgehensweise bei einem Auskunftsersuchen bei vereinfachten Verfahren für bestimmte Beförderungsarten

Der Inhaber des Verfahrens wird unterrichtet,

- wenn bei Verwendung eines ETDs als Versandanmeldung im gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren für auf dem Luftweg beförderte Waren und eines ETDs als Versandanmeldung im Unionsversandverfahren für auf dem Seeweg beförderte Waren
 - eine Prüfung der Manifeste und/oder Aufzeichnungen der Luftverkehrs- oder Schifffahrtsgesellschaft oder
 - die Mitteilung der Behörden des Bestimmungsflughafens oder Bestimmungshafens über eine Zuwiderhandlung oder Unregelmäßigkeit ergibt, dass das elektronische Beförderungsdokument nicht verfügbar ist oder am Bestimmungsort nicht vorgelegt wurde.

Zu diesem Zweck kann das Musterschreiben in Abschnitt 12.32. verwendet werden.

Dieses Muster muss nicht zwingend verwendet werden, es enthält jedoch die erforderlichen Mindestangaben.

Erfolgt die Kommunikation zwischen dem Inhaber des Verfahrens und den zuständigen Behörden auf elektronischem Wege, so können das Schreiben und die Antwort darauf durch entsprechende elektronische Nachrichten ersetzt werden.

Ein Auskunftsersuchen ist jedoch nicht notwendig, wenn der Inhaber des Verfahrens (die Luftverkehrs-, Schifffahrts- oder Eisenbahngesellschaft oder das Beförderungsunternehmen) entsprechend seinen Verpflichtungen im Rahmen des vereinfachten Verfahrens für die

betreffende Beförderungsart selbst festgestellt und mitgeteilt hat, dass das Verfahren nicht beendet wurde.

Erfolgt die Kommunikation zwischen dem Inhaber des Verfahrens und den zuständigen Behörden auf elektronischem Wege, so kann diese Mitteilung durch eine elektronische Nachricht ersetzt werden.

9.3.5. Alternativnachweis der Beendigung des Verfahrens

Art. 312 UZK-IA

Liegt kein Nachweis für die Beendigung des Verfahrens vor, so wird der Inhaber des Verfahrens aufgefordert, innerhalb der Frist von 35 Tagen einen Nachweis vorzulegen (zB ein Dokument, das als Alternativnachweis anerkannt wird).

In den Rechtsvorschriften sind vier Kategorien von Dokumenten festgelegt, die von den zuständigen Behörden des Abgangslands als Alternativnachweis für die ordnungsgemäße Beendigung des Versandverfahrens oder für die Beendigung des Versandverfahrens überhaupt anerkannt werden können. Andere Dokumente können nicht als Alternativnachweis anerkannt werden:

a) Von den Zollbehörden des Bestimmungsmitgliedstaats oder des Bestimmungslands des gemeinsamen Versandverfahrens bestätigte Dokumente, in denen bescheinigt wird, dass die Waren bei der Bestimmungszollstelle gestellt oder an einen zugelassenen Empfänger geliefert wurden;

b) von der Zollbehörde des Lands bestätigte Dokumente oder Zollpapiere, in denen bescheinigt wird, dass die Waren das Zollgebiet der Union physisch verlassen haben;

c) in einem Drittland ausgestellte Zolldokumente, mit denen die Waren in ein Zollverfahren übergeführt werden;

d) in einem Drittland ausgestellte und von der Zollbehörde dieses Lands abgestempelte oder auf andere Weise bestätigte Dokumente, in denen bescheinigt wird, dass sich die Waren in dem betreffenden Land im zollrechtlich freien Verkehr befinden.

Ein solcher Alternativnachweis kann nur dann angenommen werden, wenn er von einer Zollbehörde beglaubigt ist er den Anforderungen der zuständigen Behörden des Abgangslands genügt, dh., wenn er ihnen tatsächlich ermöglicht, nachzuprüfen, dass er sich auf die betreffenden Waren bezieht und dass kein Zweifel an der Echtheit des Dokuments und seiner Beglaubigung besteht.

Beweispflichtig ist in jedem Fall der Inhaber des Verfahrens.

© Bundesministerium für Finanzen

9.3.5.1. Alternativnachweis für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle oder einem zugelassenen Empfänger

Art. 312 UZK-IA

Dieser Alternativnachweis kann ein von den Zollbehörden des Bestimmungsmitgliedstaats oder des Bestimmungslands des gemeinsamen Versandverfahrens bestätigtes und mit der Hauptbezugsnummer (MRN) versehenes Dokument mit Angaben zur Identifizierung der Waren sein, in dem bescheinigt wird, dass die Waren bei der Bestimmungszollstelle gestellt oder an einen zugelassenen Empfänger geliefert wurden.

Als Alternativnachweis können insbesondere folgende von den Zollbehörden bestätigte Dokumente vorgelegt werden:

- Eine Kopie des Versandbegleitdokuments (VBD) (mit MRN) oder
- eine Kopie der Zollanmeldung für die Überführung der Waren in ein anderes Zollverfahren nach ihrer Gestellung bei der Bestimmungszollstelle oder der Lieferung an einen zugelassenen Empfänger oder
- ein beglaubigtes Dokument der Bestimmungszollstelle, das auf den dieser Zollstelle vorliegenden Unterlagen (zB VBD) und Angaben und/oder auf den Daten des zugelassenen Empfängers beruht, oder
- eine Kopie eines Handels- oder Beförderungspapiers oder ein Auszug aus den Aufzeichnungen des am Versandvorgangs Beteiligten, worin bescheinigt wird, dass die Waren bei der Bestimmungszollstelle gestellt oder an einen zugelassenen Empfänger geliefert wurden (zB Entlade- oder Besichtigungsprotokolle, Löschbescheinigungen, See- und Luftfrachtbriefe, Zahlungsbelege, Rechnungen oder Beförderungsaufträge).

Die zuständige Behörde des Abgangslands kann einen Alternativnachweis für die Beendigung des Verfahrens nur dann annehmen, wenn innerhalb der festgesetzten Frist kein amtlicher Nachweis vorgelegt wurde.

Geht der amtliche Nachweis nach Ablauf der Frist ein, zB im Falle eines Betriebskontinuitätsverfahrens, so hat er Vorrang vor dem Alternativnachweis.

Die Bestimmungszollstelle versieht das als Alternativnachweis vorgelegte VBD bei Gestellung der Waren mit ihrem Sichtvermerk.

Wirtschaftsbeteiligte:

Der Inhaber des Verfahrens kann die folgenden Dokumente als Alternativnachweis für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle vorlegen:

- Eine Kopie des VBD (mit MRN) oder

© Bundesministerium für Finanzen

- eine Kopie der Anmeldung für die Überführung der Waren in ein anderes Zollverfahren oder
- ein Dokument der Bestimmungszollstelle, das auf dem dieser Zollstelle vorliegenden Beförderungspapier und den ihr vorliegenden Angaben und/oder auf den Daten des zugelassenen Empfängers beruht, oder
- eine Kopie eines Handels- oder Beförderungspapiers oder ein Auszug aus den Aufzeichnungen, worin bescheinigt wird, dass die Waren bei der Bestimmungszollstelle gestellt oder an einen zugelassenen Empfänger geliefert wurden.

Anmerkung:

Als Alternativnachweis kann ein von den Zollbehörden bescheinigtes und mit der Eintragungsnummer der Versandanmeldung versehenes Papier vorgelegt werden, das Angaben zur Identifizierung der betreffenden Waren enthält und ihre Gestellung bestätigt.

Wenn der Alternativnachweis den Anforderungen der zuständigen Behörden des Abgangslands genügt, dh., wenn er ihnen tatsächlich ermöglicht, nachzuprüfen, dass er sich auf die betreffenden Waren bezieht und dass kein Zweifel an der Echtheit des Dokuments und seiner Beglaubigung besteht, erledigen sie das Versandverfahren.

In jedem Fall ist der Alternativnachweis zur Nachprüfung unter Verwendung des Vordrucks TC21 „Nachprüfungsersuchen“ (siehe Abschnitt 0.) vorzulegen, wenn die zuständige Behörde Zweifel an seiner Echtheit oder der Nämlichkeit der betreffenden Waren hat. In diesem Fall kann der Alternativnachweis erst angenommen werden, nachdem die Behörde, an die das Nachprüfungsersuchen ergangen ist, die Echtheit und Richtigkeit der Angaben bestätigt hat.

9.3.5.2. Alternativnachweis für die Überführung der Waren in ein Zollverfahren in einem Drittland

Art. 312 Abs. 1 UZK-IA

Als Alternativnachweis kann eines der folgenden Dokumente vorgelegt werden, anhand dessen die zuständigen Behörden des Abgangslands feststellen können, dass der Alternativnachweis sich auf die betreffenden Waren bezieht und dass diese Waren daher das Zollgebiet der Vertragsparteien/Union tatsächlich verlassen haben.

i) Ein in einem Drittland ausgestelltes Zolldokument im Original, mit dem die Waren in ein Zollverfahren übergeführt werden.
 Wird das Originalzolldokument in Form eines elektronischen Zolldokuments vorgelegt, so können die Zollbehörden des Abgangslands dieses als Alternativnachweis annehmen, sofern diese Behörden im Zweifelsfall

a) die Möglichkeit haben, das elektronische Zolldokument direkt im jeweiligen Zollsystem des betreffenden Drittlands abzurufen (siehe Beispiele) oder

b) die Möglichkeit haben, sich im Wege des amtlichen Schriftverkehrs mit der jeweiligen Zollbehörde des betreffenden Drittlands in Verbindung zu setzen, die die Echtheit des elektronischen Zolldokuments bestätigt oder Zugang zu dem elektronischen Zolldokument gewährt.

ii) ein anderes Dokument, in dem bescheinigt wird, dass sich die Waren in dem betreffenden Drittland im zollrechtlich freien Verkehr befinden von der Zollbehörde dieses Lands so abgestempelt, unterzeichnet oder auf andere Weise bestätigt (zB elektronisch oder durch ein anderes von Drittländern verwendetes Bestätigungsverfahren), dass es von den Zollbehörden des Abgangslands anerkannt werden kann.

Wirtschaftsbeteiligte:

Der Inhaber des Verfahrens kann die folgenden Dokumente als Alternativnachweis für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle vorlegen:

- Eine Kopie des VBD (mit MRN) oder
- eine Kopie der Anmeldung für die Überführung der Waren in ein anderes Zollverfahren oder
- ein Dokument der Bestimmungszollstelle, das auf dem dieser Zollstelle vorliegenden Beförderungspapier und den ihr vorliegenden Angaben und/oder auf den Daten des zugelassenen Empfängers beruht, oder
- eine Kopie eines Handels- oder Beförderungspapiers oder ein Auszug aus den Aufzeichnungen, worin bescheinigt wird, dass die Waren bei der Bestimmungszollstelle gestellt oder an einen zugelassenen Empfänger geliefert wurden.

Anmerkung:

Als Alternativnachweis kann ein von den Zollbehörden bescheinigtes und mit der Eintragungsnummer der Versandanmeldung versehenes Papier vorgelegt werden, das Angaben zur Identifizierung der betreffenden Waren enthält und ihre Gestellung bestätigt.

Wenn der Alternativnachweis den Anforderungen der zuständigen Behörden des Abgangslands genügt, dh., wenn er ihnen tatsächlich ermöglicht nachzuprüfen, dass er sich auf die betreffenden Waren bezieht und dass kein Zweifel an der Echtheit des Dokuments und seiner Beglaubigung besteht, erledigen sie den Versandvorgang.

© Bundesministerium für Finanzen

Beispiel 1 – Akzeptabler Alternativnachweis:

Ein Dokument aus Peru, bei dem der Ausdruck der elektronischen Einfuhranmeldung nicht von einer Behörde beglaubigt ist. Der Inhalt der Einfuhranmeldung kann jedoch online im peruanischen Zollsystem unter folgender Adresse überprüft werden:

http://www.sunat.gob.pe/aduanas/informli/ildua.htm

Beispiel 2 – Nicht akzeptabler Alternativnachweis:

Ein Ausdruck der elektronischen Einfuhranmeldung aus einem Drittland, das nicht von einer Behörde beglaubigt ist. Es besteht keine Möglichkeit, die Anmeldung direkt im Zollsystem dieses Drittlands zu überprüfen, und auf Ersuchen um Beglaubigung, die über die der Zollverwaltung bereits bekannten oder auf dem Ausdruck der elektronischen Einfuhranmeldung aus dem Drittland angegebenen Kontaktdaten (z B E-Mail-Adresse oder Telefonnummern) gestellt werden, geht keine hinreichende Antwort ein.

9.3.6. Suchverfahren bei der Bestimmungszollstelle

9.3.6.1. Zuständige Behörde und Frist für die Einreichung der Suchanzeige

Art. 310 Abs. 2, 5, 6 UZK-IA

Die Nachricht IE142 (Suchanzeige) sollte von den zuständigen Behörden des Abgangslands versendet werden,

- wenn die Nachricht IE006 nicht innerhalb der für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle gesetzten Frist eingegangen ist und die Angaben in Datenelement 13 03 000 000 (Empfänger) als ausreichend betrachtet werden oder
- wenn die Nachricht IE018 nicht innerhalb von sechs Tagen nach Erhalt der Nachricht IE006 eingegangen ist oder
- sobald die zuständigen Behörden darüber unterrichtet werden oder vermuten, dass das Versandverfahren nicht beendet wurde, oder
- sobald die zuständige Behörde nachträglich feststellt, dass der beigebrachte Nachweis gefälscht und das Verfahren daher nicht beendet ist (es werden jedoch nur dann Nachforschungen eingeleitet, wenn die Bestätigung oder Entkräftung der zuvor beigebrachten Nachweise und/oder die Ermittlung der Schuld, des Schuldners und der für die Erhebung der (Zoll-)Schuld zuständigen Behörde sinnvoll erscheint) oder
- wenn die vom Inhaber des Verfahrens vorgelegten Angaben als nicht ausreichend für die Erledigung des Verfahrens, aber als ausreichend für die Fortführung des Suchverfahrens angesehen werden.

9.3.6.2. Übersendung einer Suchanzeige (IE142)

Art. 310 Abs. 2 UZK-IA

© Bundesministerium für Finanzen

Die zuständige Behörde des Abgangslands muss die Nachricht IE142 (Suchanzeige) an die zuständige Behörde des Bestimmungslands übersenden. Die Nachricht muss gesendet werden an

die angegebene Bestimmungszollstelle, wenn die Angaben in Datenelement 13 03 000 000 der Versandanmeldung als ausreichend betrachtet werden, oder

die tatsächliche Bestimmungszollstelle, die die Nachricht IE006 geschickt hat, oder

die Bestimmungszollstelle, wenn die vom Inhaber des Verfahrens vorgelegten Angaben als ausreichend für die Fortsetzung des Suchverfahrens angesehen werden (siehe Abschnitt 9.3.4.2. und 9.3.6.4.).

Um die Arbeit der Zollbediensteten zu erleichtern, sollte die Kontaktperson bei der Abgangszollstelle angegeben werden.

Die Bestimmungszollstelle antwortet mit der Nachricht IE143 (Antwort auf die Suchanzeige).

9.3.6.2.1. Verwendung der Nachrichten zum Informationsaustausch

Zusätzlich zum Suchverfahren können anhand der Nachrichten IE144 und IE145 vom Beginn des Suchverfahrens (Datum der Übersendung der Nachrichten IE140 bzw. IE142) bis zur Erhebung der (Zoll-)Schuld (Datum der Übersendung der Nachricht IE152) Informationen ausgetauscht werden. Mit diesem Informationsaustausch werden laufende Suchverfahren bei der Bestimmungszollstelle (Nachricht IE142) oder beim Inhaber des Verfahrens (Nachricht IE140) noch nicht abgeschlossen.

Kann die zuständige Behörde des Bestimmungslands anhand der von der zuständigen Behörde des Abgangslands mit der Nachricht IE142 übermittelten Informationen die erforderlichen Nachforschungen nicht vornehmen, so kann sie von der zuständigen Behörde des Abgangslands durch Übersenden der Nachricht IE145 (Anfrage um Informationen zum Such- und Erhebungsverfahren) zusätzliche Angaben anfordern, wobei die jeweiligen Codes für die ersuchten Informationen anzugeben sind.

Die zuständige Behörde des Abgangslands muss sich darum bemühen, der ersuchenden zuständigen Behörde des Bestimmungslands die angeforderten zusätzlichen Informationen unter Verwendung der Nachricht IE144 (Informationen zum Such- und Erhebungsverfahren) mit den entsprechenden Informationscodes zu übermitteln.

Die angeforderten Dokumente in Papierform sollten direkt an die in der Nachricht genannte Kontaktperson gesendet werden. Sie können nach Möglichkeit auf anderem Wege (Post, E-Mail, Fax usw.) übermittelt werden, sollten aber durch die Verwendung der MRN eindeutig gekennzeichnet sein.

© Bundesministerium für Finanzen

9.3.6.3. Stornierung der Nachricht IE142 (Suchanzeige)

Beschließt die zuständige Behörde des Abgangslands aus irgendeinem Grund, die Nachricht IE142 zu stornieren, so sollte die Nachricht IE059 (Annullierung des Suchverfahrens) an die ersuchte Bestimmungszollstelle gesandt werden, damit diese ihre Nachforschungen einstellt.

9.3.6.4. Reaktion des Bestimmungslands

9.3.6.4.1. Suche nach Aufzeichnungen

Die zuständige Behörde des Bestimmungslands durchsucht zunächst ihre eigenen Aufzeichnungen oder gegebenenfalls die des zugelassenen Empfängers. Diese Suche ergibt vielleicht, dass das Versandverfahren ordnungsgemäß beendet wurde und nur die entsprechenden Nachrichten IE006 und IE018 fehlen.

Verläuft diese Suche in den eigenen Aufzeichnungen oder in denjenigen des zugelassenen Empfängers ergebnislos, sollte sich die zuständige Behörde des Bestimmungslands entweder

- mit dem Empfänger, der die Waren und Unterlagen möglicherweise unmittelbar ohne Gestellung bzw. Vorlage bei der angegebenen oder einer anderen Bestimmungszollstelle in Empfang genommen hat, oder
- mit einer anderen verantwortlichen Person, die zusätzliche Auskünfte erteilen kann, in Verbindung setzen.

9.3.6.4.2. Ergebnis der Suche in den Aufzeichnungen

Art. 307, 309 UZK-IA

Nach Durchführung der in Abschnitt 9.3.6.4.1. beschriebenen Schritte sind die folgenden hypothetischen Fälle möglich:

Die betreffenden Waren sind bei der Bestimmungszollstelle fristgerecht gestellt oder dem zugelassenen Empfänger fristgerecht geliefert worden, aber

- der Nachweis für die Beendigung des Verfahrens (Nachricht IE006 und/oder Nachricht IE018) ist nicht innerhalb der gesetzten Frist zurückgesandt worden (in diesem Fall übersendet die zuständige Behörde des Bestimmungslands die fehlenden Nachrichten unverzüglich an die ersuchende zuständige Behörde des Abgangslands) oder
- der zugelassene Empfänger hat den Nachweis für die Beendigung des Verfahrens (Nachricht IE007 oder Nachricht IE044) entgegen seiner Verpflichtung nicht an die Bestimmungszollstelle gesandt. In diesem Fall sollte die zuständige Behörde des Bestimmungslands die fehlende(n) Nachricht(en) IE006 und/oder IE018 unverzüglich an die ersuchende zuständige Behörde des Abgangslands senden, nachdem sie den zugelassenen Empfänger aufgefordert hat, die fehlenden Informationen vorzulegen. Die

© Bundesministerium für Finanzen

zuständige Behörde des Bestimmungslands muss die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Genehmigung des zugelassenen Empfängers einzuholen.

Anmerkung:

Das Versenden von Nachricht IE006 und/oder Nachricht IE018 ist nur zulässig, wenn der Versandvorgang innerhalb der gesetzten Fristen ordnungsgemäß beendet wurde und die Waren der zollamtlichen Überwachung nicht entzogen wurden. Das Verfahren muss ordnungsgemäß und fristgerecht beendet worden sein (zB nur fehlende Registrierung des Versandverfahrens bei der Bestimmungszollstelle) oder aber die verspätete Gestellung bzw. Vorlage wurde in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften akzeptiert.

- **Die im Rahmen des Versandverfahrens beförderten Waren wurden nicht bei der Bestimmungszollstelle, sondern bei der Durchgangszollstelle gestellt:**
 Die zuständige Behörde des Bestimmungslands findet bei der Suche in ihren Aufzeichnungen keine Hinweise darauf, dass die im Rahmen des Versandverfahrens beförderten Waren bei der Bestimmungszollstelle gestellt wurden, stellt aber fest, dass vom eigenen Land die Nachricht IE118 ausgestellt wurde.
 In diesem Fall muss die zuständige Behörde des Bestimmungslands die Nachricht IE143 mit Antwortcode „4 - Ersuchen um Erhebung bei der Bestimmungszollstelle“ senden, um die Zuständigkeit für das Erhebungsverfahren zu übernehmen.
- **Die Waren wurden an einen Empfänger geliefert, der kein zugelassener Empfänger ist:**
 Stellt die zuständige Behörde des Bestimmungslands fest, dass die Waren direkt an einen nicht zugelassenen Empfänger geliefert wurden, der die entsprechende Bestimmungszollstelle entgegen seiner Verpflichtung nicht benachrichtigt hat, so sollte die zuständige Behörde des Bestimmungslands die Nachricht IE143 mit Antwortcode „4 – Ersuchen um Erhebung bei Bestimmungszollstelle“ übersenden, mit dem Ersuchen, ihr die Zuständigkeit für die Erhebung zu übertragen.
- **Die Bestimmungszollstelle hat den Versandvorgang im NCTS nicht beendet, die Waren wurden aber in ein Drittland ausgeführt:**
 Stellt die zuständige Behörde des Bestimmungslands fest, dass die Waren in ein Drittland ausgeführt wurden,

 - übersendet diese Behörde der zuständigen Behörde des Abgangslands die Nachrichten IE006 und IE018, nachdem der Nachweis für die tatsächliche Gestellung erbracht wurde, oder
 - übersendet diese Behörde andere Unterlagen oder Angaben mit Vordruck TC20A (siehe Abschnitt 12.34.) zum Nachweis, dass die Waren in ein Drittland ausgeführt wurden, falls weder ein Alternativnachweis noch eine Nachricht vorliegt, womit das Eintreffen oder die Gestellung der Waren am Bestimmungsort bestätigt wird, damit

© Bundesministerium für Finanzen

die zuständigen Behörden des Abgangslands feststellen können, dass sich die Unterlagen tatsächlich auf die betreffenden Waren beziehen und dass diese Waren somit tatsächlich das Gebiet der Vertragspartei/Union verlassen haben.

9.3.6.4.3. Frist zur Beantwortung, falls das Suchverfahren bei der Bestimmungszollstelle eingeleitet wurde

Art. 310 Abs. 4, 6 UZK-IA

Die zuständige Behörde des Bestimmungslands muss unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von 28 Tagen nach Erhalt des Ersuchen um zusätzliche Auskünfte (unter Verwendung der Nachricht IE145 oder nach Erhalt der Antwort unter Verwendung der Nachricht IE143 antworten (Antwortcodes siehe Abschnitt 9.3.6.4.4.).

Wurde das Suchverfahren vom Inhaber des Verfahrens eingeleitet und hat dieser ausreichende Informationen vorgelegt, um das Suchverfahren fortzusetzen, so muss die zuständige Behörde des Bestimmungslands unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt der Suchanzeige entweder um zusätzliche Auskünfte (Nachricht IE145) oder um Antwort (Nachricht IE143) ersuchen. Antwortcodes siehe Abschnitt 9.3.6.4.4.

9.3.6.4.4. Antwortcodes zur Suchanzeige

Die zuständige Behörde des Bestimmungslands sollte in der Nachricht IE143 einen der folgenden Antwortcodes verwenden:

Code	Bedeutung
1 Beförderung bei Bestimmungszollstelle unbekannt	Die Waren wurden bei der angegebenen Bestimmungszollstelle nicht gestellt. Die zuständige Behörde des Abgangslands sollte nach Möglichkeit versuchen, die tatsächliche Bestimmungszollstelle zu ermitteln, oder das Suchverfahren beim Inhaber des Verfahrens fortsetzen.
2 Nachrichten vermutlich doppelt gesendet	Die Waren wurden bei der angegebenen Bestimmungsstelle gestellt und diese Behörden vermuten, dass für dieselben Waren zwei Nachrichten „Anmeldedaten" (IE015) versandt wurden.

3 Rückschein zurückgesandt am (Datum)	Die Waren wurden bei der angegebenen Bestimmungszollstelle gestellt, aber diese konnte das Verfahren nicht unter Verwendung der Nachrichten IE006 und IE018 beenden und hat stattdessen einen Alternativnachweis zurückgesandt (zB eine Kopie des VBD), der bei der Zollstelle des Abgangslands noch nicht eingegangen ist.
4 Ersuchen um Erhebung bei der Bestimmungszollstelle	Auch wenn die Waren nicht bei der Bestimmungszollstelle gestellt worden sind, wurden sie später im selben Land ausfindig gemacht (zB außerhalb des offiziellen Zollverfahrens). Die zuständige Bestimmungszollstelle möchte daher die Zuständigkeit für die Erhebung übernehmen und sendet die Nachricht IE150 (Übergabe der Zuständigkeit für das Erhebungsverfahren) an die zuständige Abgangszollstelle, damit sie die Waren nach Lieferung der Waren an den Empfänger oder nach dem Grenzübergang der Waren (Nachricht IE118) wiedererlangen kann.

9.3.6.5. Ersuchen an den Inhaber des Verfahrens nach Einleitung des Suchverfahrens bei der Bestimmungszollstelle

Art. 87 UZK, Art. 310 Abs. 5 UZK-IA

Wurde das Suchverfahren mit Übersendung der Nachricht IE142 an die Bestimmungszollstelle eingeleitet und ist keine Antwort oder eine negative Antwort mit der Nachricht IE143 eingegangen, so muss die zuständige Behörde des Abgangslands Kontakt mit dem Inhaber des Verfahrens aufnehmen, um die für die Erledigung des Verfahrens erforderlichen Informationen zu erhalten (weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 9.3.4.).

Wenn der Inhaber des Verfahrens in dieser Phase des Suchverfahrens

- binnen 28 Tagen keine Informationen vorlegt oder
- Informationen vorlegt, die jedoch als unzureichend für die Fortsetzung des Suchverfahrens angesehen werden,

muss die zuständige Behörde des Abgangslands innerhalb von sieben Monaten nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle bestimmen, welche weiteren Schritte unternommen werden sollten, um das Verfahren zu beenden (siehe Anmerkung in Abschnitt 9.3.4.2. für Ausnahmen von dieser Frist).

9.3.6.6. Folgen der Ergebnisse des Suchverfahrens

Art. 87 UZK, Art. 310 Abs. 7 UZK-IA, Art. 77 UZK-DA

© Bundesministerium für Finanzen

Die zuständige Behörde des Abgangslands muss auf der Grundlage der erhaltenen Antworten, einschließlich aller vom Inhaber des Verfahrens erhaltenen Angaben, bestimmen, ob das Versandverfahren beendet worden ist und erledigt werden kann bzw. welche weiteren Schritte vorzunehmen sind.

Kann der Versandvorgang im Rahmen eines Suchverfahrens ordnungsgemäß erledigt werden, so muss die zuständige Behörde des Abgangslands den Inhaber des Verfahrens und den Bürgen, sofern am Verfahren beteiligt, unverzüglich in Kenntnis setzen.

Die zuständige Behörde muss auch andere zuständige Behörden, die am Suchverfahren beteiligt sind, insbesondere die Zollstelle der Sicherheitsleistung, in Kenntnis setzen.

Wenn die zuständige Behörde des Abgangslands das Versandverfahren nicht erledigen kann, aber

- die Nachricht IE006 gesendet wurde,
- die Nachricht IE118 gesendet wurde oder
- der Inhaber des Verfahrens einen Nachweis dafür erbracht hat, dass die Waren in einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen Vertragspartei gestellt oder in einen anderen Mitgliedstaat oder eine andere Vertragspartei geliefert wurden,

so überträgt die zuständige Abgangszollstelle die Zuständigkeit unter Verwendung der Nachricht IE150 (Übergabe der Zuständigkeit für das Erhebungsverfahren) unverzüglich dem Land, das als für das Erhebungsverfahren zuständig betrachtet wird.

Wenn die Nachricht IE006 gesendet wurde, muss die ersuchte Behörde die Nachricht IE018 übermitteln. Liegt die Nachricht IE118 oder ein vom Inhaber des Verfahrens erbrachter Nachweis dafür vor, dass die Waren in einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen Vertragspartei gestellt oder in einen anderen Mitgliedstaat oder eine andere Vertragspartei geliefert wurden, so muss die Abgangszollstelle die Zuständigkeit für die Erhebung übernehmen und die Nachricht IE151 (Entscheidung über die Übergabe/Übernahme des Erhebungsverfahrens) mit Angabe „Ja“ (Annahmecode „1“) zurücksenden.

Wenn die ersuchte Behörde innerhalb der Frist von 28 Tagen weder durch Rücksenden der fehlenden Nachrichten (obwohl sie dazu rechtlich verpflichtet ist) noch durch Übernahme der Zuständigkeit für die Erhebung (trotz des oben genannten vorliegenden Nachweises) nicht reagiert, so sollten die örtlichen Beauftragten für das Versandverfahren (siehe Abschnitt 12.49.) des ersuchten Lands unter Vorlage des erforderlichen Nachweises unterrichtet werden, um Maßnahmen ergreifen zu können, damit die ersuchte Behörde die Zuständigkeit übernimmt. Wenn dies nicht die erforderliche Wirkung zeigt, sind der nationale Helpdesk und der nationale Koordinator für das Versandverfahren des Abgangslands zu unterrichten, damit sie Maßnahmen ergreifen.

© Bundesministerium für Finanzen

Die zuständige Behörde des Abgangslands muss ihre Feststellungen innerhalb von sieben Monaten nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle treffen. Erforderlichenfalls sollte sie das Einziehungsverfahren selbst einleiten (weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 10.).

Jede zusätzliche Information, die die zuständige Behörde zu den betreffenden Waren erhält, oder jede Feststellung, die sie dazu trifft, kann die Ergebnisse des Suchverfahrens beeinflussen.

Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn zum Zeitpunkt des Versandvorgangs eine Unregelmäßigkeit oder ein Betrug (Entzug, Austausch usw.) festgestellt wurde und/oder wenn die betreffenden Waren ganz oder teilweise nicht unter zollamtlicher Überwachung standen sowie wenn die für den Betrug oder die Unregelmäßigkeiten verantwortlichen Personen ermittelt wurden.

Dementsprechend sind alle sachdienlichen Angaben unverzüglich der zuständigen Behörde des Abgangslands mitzuteilen.

9.3.7. Suchanzeige im Fall des Betriebskontinuitätsverfahrens oder des vereinfachten Verfahrens für bestimmte Beförderungsarten

Dieses Kapitel gilt nur, wenn der Versandvorgang anhand des Betriebskontinuitätsverfahrens eingeleitet wurde.

9.3.7.1.Einführung

Anhang 72-04, Punkt 17, UZK-IA

Wenn der Nachweis für die Beendigung des Versandverfahrens fehlt oder sobald die zuständigen Behörden darüber unterrichtet werden oder vermuten, dass das Verfahren nicht beendet wurde,

- wird der Inhaber des Verfahrens nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle kontaktiert und aufgefordert, unter Verwendung des Musterschreibens in Abschnitt 12.32. den Nachweis dafür zu erbringen, dass das Verfahren beendet ist;
- wird zwei Monate nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle das Suchverfahren bei der angegebenen Bestimmungszollstelle eingeleitet.

Die Hauptziele des Suchverfahrens sind:

- Die Erlangung eines Nachweises für die Beendigung des Verfahrens, damit das Verfahren erledigt werden kann, oder

© Bundesministerium für Finanzen

- wenn ein solcher Nachweis nicht vorliegt oder wenn sich der vorgelegte Nachweis später als gefälscht oder ungültig herausstellt, die Feststellung, unter welchen Umständen die (Zoll-)Schuld entstanden ist, die Ermittlung des (der) Zollschuldner und die Bestimmung, welche Behörden für die Erhebung der (Zoll-)Schuld zuständig sind.

Dieses Verfahren beruht auf der administrativen Zusammenarbeit der Verwaltungen zwischen den zuständigen Behörden und berücksichtigt alle vom Inhaber des Verfahrens vorgelegten Angaben (siehe Abschnitt 9.3.).

Eine Liste der für das Suchverfahren zuständigen Behörden ist in Abschnitt 12.29. enthalten.

Die ordnungsgemäße Durchführung des Suchverfahrens erfordert Folgendes:

- Eine vollständig ausgefüllte Suchanzeige;
- eine effektive und korrekte Aufzeichnung der Eingänge durch die Bestimmungszollstelle;
- die unverzügliche Rücksendung des Rückscheins (zweites Exemplar des VBD) durch die Bestimmungszollstelle (spätestens innerhalb von acht Kalendertagen);
- die ordnungsgemäße Bearbeitung der Versandanzeige(n) (TC10) durch die Durchgangszollstelle(n);
- eine rasche und klare Antwort seitens der ersuchten Behörden;
- eine aktuelle Liste der zuständigen Behörden und Zollstellen.

9.3.7.2. Einleitung des Suchverfahrens beim Inhaber des Verfahrens

Die zuständigen Behörden des Abgangslands müssen den Inhaber informieren und ihn auffordern, einen Nachweis für die Beendigung des Verfahrens zu erbringen, wenn nicht innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle ein zweites Exemplar des VBD zurückgesandt wird.

Der Inhaber des Verfahrens erhält Gelegenheit, innerhalb von 28 Tagen die für die Erledigung des Verfahrens erforderlichen Angaben zu machen.

9.3.7.3. Für die Erstellung der Suchanzeige zuständige Behörde und erforderlicher Zeitrahmen

Die Suchanzeige wird unverzüglich von den zuständigen Behörden des Abgangslands erstellt, und zwar

- wenn innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle kein Nachweis für die Beendigung des Verfahrens vom Inhaber des Verfahrens eingegangen ist;
- sobald die zuständigen Behörden zu einem früheren Zeitpunkt (auch vor Ablauf der oben genannten Fristen) Kenntnis erhalten oder vermuten, dass das Verfahren für alle oder

© Bundesministerium für Finanzen

einen Teil der betreffenden Waren nicht beendet wurde, oder falls die vorgelegten Nachweise Unstimmigkeiten aufweisen oder gefälscht erscheinen. Liegt ein Verdacht vor, beschließt die zuständige Behörde des Abgangslands nach Maßgabe der jeweiligen Umstände, ob vor oder gleichzeitig mit dem Suchverfahren eine Nachprüfung durchgeführt werden sollte, um die Gültigkeit der Nachweise zu überprüfen;

- sobald die zuständige Behörde nachträglich (nach Ablauf der oben genannten Fristen) feststellt, dass die vorgelegten Nachweise gefälscht sind und das Verfahren nicht beendet ist. Es werden jedoch nur dann Nachforschungen eingeleitet, wenn die Bestätigung oder Entkräftung der zuvor beigebrachten Nachweise und/oder die Ermittlung der Schuld, des Schuldners und der für die Erhebung der (Zoll-)Schuld zuständigen Behörde sinnvoll erscheint.

Die Suchanzeige kann nicht erstellt werden, wenn der Inhaber des Verfahrens vor Ablauf der Zweimonatsfrist für die Einleitung des Suchverfahrens einen zufriedenstellenden Alternativnachweis für die Beendigung des Verfahrens vorlegen kann (siehe Abschnitt 9.3.4.1.).

9.3.7.4. Suchanzeige TC20

Die zuständige Behörde des Abgangslands setzt das Suchverfahren fort, indem sie unter Verwendung eines Vordrucks, der dem Muster TC20 in Abschnitt 12.33.1. entspricht, eine Suchanzeige an die zuständige Behörde des Bestimmungslands sendet.

Die Suchanzeige kann per Einschreiben verschickt werden (um einen Nachweis für die Zustellung zu erhalten).

In jedem Fall muss die zuständige Behörde des Abgangslands Aufzeichnungen über die Versendung des Vordrucks TC20 aufbewahren.

Der Vordruck TC20 sollte alle verfügbaren Angaben, einschließlich der vom Inhaber des Verfahrens erhaltenen zusätzlichen Angaben, insbesondere Angaben über eine etwaige Änderung des Empfängers der Waren, enthalten. Dem Vordruck TC20 sollte eine Kopie des Dokuments bzw. Kopien der Dokumente für die Überführung der Waren in das Verfahren beigefügt werden (das erste Exemplar der VBD, Ladelisten, Luft- oder Seefrachtmanifeste usw.).

Der Vordruck TC20 sollte nur dann versandt werden, wenn die Antwort des Inhabers des Verfahrens auf das Auskunftsersuchen nicht ausreicht, um das Versandverfahren zu erledigen.

© Bundesministerium für Finanzen

9.3.7.5. Reaktion des Bestimmungslands auf die Suchanzeige

Die zuständige Behörde des Bestimmungslands, bei der die Suchanzeige eingeht, muss so schnell wie möglich und in gebotener Weise auf der Grundlage der Informationen, die ihr vorliegen oder die sie voraussichtlich erhalten wird, reagieren.

Sie durchsucht zunächst ihre eigenen Aufzeichnungen (Registrierung eines zweiten Exemplars des VBD oder abgelegter Manifeste usw.) oder die Aufzeichnungen des zugelassenen Empfängers. Bei dieser Suche wird vielleicht der Originalnachweis für die Beendigung des Verfahrens gefunden, der noch nicht zurückgeschickt oder falsch erfasst wurde.

Bleibt die Suche erfolglos, muss sich die zuständige Behörde des Bestimmungslands entweder mit dem Empfänger (wie in der Versandanmeldung angegeben) oder mit der von der zuständigen Behörde des Abgangslands möglicherweise auf dem TC20 angegebenen Person in Verbindung setzen, von der angenommen wird, dass sie die Waren und Dokumente direkt erhalten hat, ohne dass sie der Bestimmungszollstelle gestellt bzw. vorgelegt wurden.

Reichen die Angaben der zuständigen Behörde des Abgangslands im TC20 oder in den beigefügten Dokumenten für die erforderlichen Nachforschungen der zuständigen Behörde des Bestimmungslands nicht aus, so muss Letztere Feld II des TC20 ausfüllen und die Suchanzeige mit dem Ersuchen um zusätzliche Auskünfte an die Abgangszollstelle zurücksenden. Die zuständige Behörde des Abgangslands muss Feld III ausfüllen, die erbetenen zusätzlichen Auskünfte (in Papierform) beifügen und den Vordruck TC20 an die ersuchende zuständige Behörde des Bestimmungslands zurücksenden.

Nach Durchführung der Schritte des Suchverfahrens sind die folgenden hypothetischen Fälle möglich:

1. Die betreffenden Waren sind bei der Bestimmungszollstelle gestellt oder an den zugelassenen Empfänger geliefert worden, aber

- der Nachweis für die Beendigung des Verfahrens (beispielsweise Rückschein eines zweiten Exemplars des VBD oder Rücksendung der monatlichen Aufstellung beim papiergestützten Versandverfahren für auf dem Luft-/Seeweg beförderte Waren) wurde nicht fristgerecht zurückgesandt.
 In diesem Fall muss die zuständige Behörde des Bestimmungslands der zuständigen Behörde des Abgangslands, die den Vordruck TC20 übersandt hat, unverzüglich den Nachweis zurücksenden, nachdem Feld IV des Vordrucks TC20 ordnungsgemäß ausgefüllt wurde;

- der zugelassene Empfänger hat entgegen seiner Verpflichtung den Nachweis für die Beendigung des Verfahrens nicht der Bestimmungszollstelle übersandt.
 In diesem Fall muss die zuständige Behörde des Bestimmungslands diesen Nachweis unverzüglich nach seinem Auffinden zusammen mit dem ordnungsgemäß ausgefüllten Vordruck TC20 an die zuständige Behörde des Abgangslands zurücksenden, nachdem sie zuvor geprüft hat, ob der zugelassene Empfänger die geforderten Angaben zum Datum der Ankunft der Waren und zum Zustand der Verschlüsse gemacht hat, und sie den Nachweis registriert und mit einem Sichtvermerk versehen hat. Die zuständige Behörde des Bestimmungslands muss alle erforderlichen Maßnahmen im Hinblick auf den zugelassenen Empfänger ergreifen;
- der Nachweis für die Beendigung des Verfahrens wurde versandt, ist aber bei der zuständigen Behörde des Abgangslands nicht eingegangen.
 In diesem Fall muss die zuständige Behörde des Bestimmungslands den Nachweis an die zuständige Behörde des Abgangslands zurücksenden, nachdem sie Feld IV des Vordrucks TC20 ordnungsgemäß ausgefüllt hat. Als Nachweis kann das von der zuständigen Behörde des Abgangslands übersandte Papier (ein erstes Exemplar des VBD, das Manifest bei der Abgangszollstelle usw.) oder eine Kopie des Papiers dienen, das der zuständigen Behörde des Bestimmungslands vorliegt (ein zweites Exemplar des VBD, das Manifest bei der Bestimmungszollstelle oder ein einbehaltenes Exemplar der monatlichen Aufstellung usw.). Diese Behörde trägt das Datum der Ankunft der Waren und die Ergebnisse etwaiger Kontrollen in das Exemplar ein und bestätigt es.

2. Die betreffenden Waren sind weder bei der Bestimmungszollstelle gestellt noch an einen zugelassenen Empfänger geliefert worden:

- Die Bestimmungszollstelle hat sich geändert: In diesem Fall ist es die tatsächliche Bestimmungszollstelle, die den Nachweis für die Beendigung des Verfahrens an die zuständige Behörde des Abgangslands zurücksenden muss:

 - Konnte die zuständige Behörde des Lands der angegebenen Bestimmungszollstelle die tatsächliche Bestimmungszollstelle ermitteln, so muss sie den Vordruck TC20 mit den entsprechenden Angaben zur tatsächlichen Bestimmungszollstelle in Feld IV an diese weiterleiten und der zuständigen Behörde des Abgangslands zur Unterrichtung eine Kopie des Vordrucks TC20 übersenden;
 - konnte die zuständige Behörde des Lands der angegebenen Bestimmungsstelle die tatsächliche Bestimmungsstelle nicht ermitteln, so wird der Vordruck TC20 mit den entsprechenden Angaben in Feld IV von der angegebenen Bestimmungsstelle der zuletzt vorgesehenen Durchgangszollstelle übersandt. In Ermangelung einer Durchgangszollstelle ist der Vordruck TC20 unmittelbar an die zuständige Behörde des Abgangslands zurückzusenden;

© Bundesministerium für Finanzen

- die Bestimmungszollstelle hat sich nicht geändert (oder die Änderung wurde nicht angezeigt):

 – Stellt die zuständige Behörde des Bestimmungslands fest, dass die Waren unmittelbar an einen nicht -zugelassenen, auf dem Vordruck TC20 angegebenen Empfänger oder an eine andere Person geliefert wurden, so muss die zuständige Behörde des Bestimmungslands in diesem Fall den Vordruck TC20 und eine Kopie der Versandanmeldung an die zuständige Behörde des Abgangslands zurücksenden. Dabei muss sie – wenn nötig in einem zusätzlichen Dokument – alle sachdienlichen Informationen angeben:

 - den Namen des Empfängers und anderer möglicherweise beteiligter Personen,
 - den Zeitpunkt und die Umstände der unmittelbaren Auslieferung sowie Art und Menge der Waren und
 - gegebenenfalls das Zollverfahren, in das die Waren übergeführt wurden;

 – kann die zuständige Behörde des Bestimmungslands die betreffenden Waren nicht auffinden, so muss der Vordruck TC20 mit einem entsprechenden Vermerk an die laut Versandanmeldung letzte vorgesehene Durchgangszollstelle weitergeleitet werden. In Ermangelung einer Durchgangszollstelle muss der Vordruck TC20 unmittelbar an die zuständige Behörde des Abgangslands zurückgesandt werden (siehe Nummer 2, zweiter Aufzählungspunkt).

Wenn die zuständige Behörde des Bestimmungslands den Vordruck TC20 an die letzte vorgesehene Durchgangszollstelle weiterleitet, so muss sie auch eine Kopie an die zuständige Behörde des Abgangslands übersenden, damit diese über den aktuellen Stand des Suchverfahrens unterrichtet ist.

9.3.7.6. Reaktion der Durchgangszollstelle auf die Suchanzeige

Die letzte vorgesehene Durchgangszollstelle, der der Vordruck TC20 übersandt wird, muss unverzüglich ermitteln, ob ein Grenzübergangsschein TC10 für die betreffende Sendung vorhanden ist.

Danach sind folgende hypothetische Fälle möglich:

1. Die Waren sind bei der letzten vorgesehenen Durchgangszollstelle gestellt worden, und der entsprechende Grenzübergangsschein ist vorhanden.
 In diesem Fall muss die Durchgangszollstelle dem Vordruck TC20 eine Kopie des Grenzübergangsscheins beifügen und unmittelbar an die zuständige Behörde des Abgangslands senden.

© Bundesministerium für Finanzen

2. Bei der letzten vorgesehenen Durchgangszollstelle ist kein Grenzübergangsschein (und kein anderer Beleg für den Grenzübergang) vorhanden.
 In diesem Fall muss die letzte vorgesehene Durchgangszollstelle den Vordruck TC20 mit einem entsprechenden Vermerk versehen und an die laut Versandanmeldung vorherige vorgesehene Durchgangszollstelle oder, wenn es keine vorherige vorgesehene Durchgangszollstelle gibt, an die zuständige Behörde des Abgangslands senden.

Jede Durchgangszollstelle, bei der die Suchanzeige eingeht, muss in ähnlicher Weise verfahren und sicherstellen, dass der ordnungsgemäß mit einem Sichtvermerk versehene Vordruck TC20 unverzüglich weitergeleitet wird, und zwar entweder an die laut Versandanmeldung vorherige vorgesehene Durchgangszollstelle oder, wenn es keine vorherige vorgesehene Durchgangszollstelle gibt, unmittelbar an die zuständige Behörde des Abgangslands, die die erforderlichen Schlüsse aus den eingegangenen Informationen zieht.

Wenn die Durchgangszollstelle den Vordruck TC20 an die vorherige vorgesehene Durchgangszollstelle weiterleitet, muss sie auch eine Kopie an die zuständige Behörde des Abgangslands senden, um diese über den aktuellen Stand des Suchverfahrens zu unterrichten. Darüber hinaus muss die vorgesehene Durchgangszollstelle die zuständige Behörde des Abgangslands unterrichten, wenn sie den Grenzübergangsschein von der tatsächlichen Durchgangszollstelle erhält, nachdem sie die Suchanzeige schon an die vorherige vorgesehene Durchgangszollstelle gesandt hat (siehe die unter Nummer 1 oben beschriebene Situation).

9.3.7.7. Folgen des Suchverfahrens

Art. 87 UZK, Art. 310 Abs. 7 UZK-IA, Art. 77 UZK-DA

Die zuständige Behörde des Abgangslands entscheidet je nach den während des Suchverfahrens eingegangenen Antworten, einschließlich aller vom Inhaber des Verfahrens erhaltener Angaben, ob das Versandverfahren beendet worden ist und erledigt werden kann.

Die zuständige Behörde des Abgangslands stellt gemäß den Vorschriften über die (Zoll-) Schuld und die Erhebung fest,

- ob eine (Zoll-)Schuld entstanden ist,
- welche Person(en) gegebenenfalls für die (Zoll-)Schuld haftbar ist (sind),
- an welchem Ort die (Zoll-)Schuld tatsächlich oder vermutlich entstanden ist und folglich welche Behörde gegebenenfalls für die Erhebung der (Zoll-)Schuld zuständig ist.

© Bundesministerium für Finanzen

Die zuständige Behörde des Abgangslands muss ihre Feststellungen innerhalb von sieben Monaten nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle treffen.

Das gilt auch dann, wenn die Behörde im Rahmen des Suchverfahrens keine Antwort erhalten hat.

Jede zusätzliche Information, die die zuständige Behörde zu den Waren erhält, oder jede Feststellung, die sie dazu trifft, kann die Ergebnisse des Suchverfahrens beeinflussen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn zum Zeitpunkt des Versandvorgangs eine Unregelmäßigkeit oder ein Betrug (Entzug, Austausch usw.) festgestellt wurde und/oder wenn die betreffenden Waren ganz oder teilweise nicht unter zollamtlicher Überwachung standen sowie wenn die für den Betrug oder die Unregelmäßigkeiten verantwortlichen Personen ermittelt wurden. Dementsprechend sind alle sachdienlichen Angaben unverzüglich der zuständigen Behörde des Abgangslands zu übermitteln, und falls erforderlich muss unter Verwendung des Vordrucks TC24 um die Übertragung der Zuständigkeit für die Erhebung ersucht werden. Ein Muster für den Vordruck TC24 ist in Abschnitt 12.39. zu finden.

Kann der Versandvorgang hingegen im Rahmen eines Suchverfahrens erledigt werden, so muss die zuständige Behörde des Abgangslands den Inhaber des Verfahrens und den Bürgen, sofern am Suchverfahren beteiligt, unverzüglich in Kenntnis setzen. Die zuständige Behörde muss möglicherweise auch andere zuständige Behörden, die ebenfalls am Suchverfahren beteiligt sind, insbesondere die Zollstelle der Sicherheitsleistung, in Kenntnis setzen.

Abschnitt 12.37. enthält weitere Beispiele für Fallgestaltungen im Suchverfahren.

9.3.8. Nachprüfungsverfahren

9.3.8.1. Zweck und Methoden der Nachprüfung

Art. 291 UZK-IA

Die zuständige Zollbehörde kann nachträgliche Kontrollen der übermittelten Angaben sowie aller Dokumente, Vordrucke, Bewilligungen oder Daten im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren vornehmen, um die Echtheit und die Richtigkeit der Einträge, der ausgetauschten Angaben und der Stempel zu überprüfen.

Die Nachprüfung sollte auf der Grundlage einer Risikoanalyse oder stichprobenweise erfolgen. In Zweifelsfällen oder bei Verdacht auf Zuwiderhandlungen oder Unregelmäßigkeiten muss die Nachprüfung allerdings automatisch vorgenommen werden.

Erhält die zuständige Zollbehörde ein Ersuchen um Durchführung einer nachträglichen Kontrolle, so muss sie unverzüglich darauf reagieren.

Wenn die zuständige Zollbehörde des Abgangslands die zuständige Zollbehörde um Durchführung einer nachträglichen Kontrolle der Angaben zum gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren ersucht, so gelten die Voraussetzungen für die Erledigung des Versandverfahrens erst dann als erfüllt, wenn die Echtheit und Richtigkeit der Daten bestätigt wurden.

9.3.8.2. Nachzuprüfende Unterlagen

9.3.8.2.1. Versandanmeldungen (Betriebskontinuitätsverfahren)

Um Betrug aufzudecken und zu verhindern, müssen die Anmeldung und die Sichtvermerke von der zuständigen Behörde im Abgangs-, Durchgangs- und Bestimmungsland immer dann nachgeprüft werden, wenn ein augenscheinlicher Fehler vorliegt oder Zweifel an ihrer Gültigkeit bestehen.

Die Nachprüfung muss unter Verwendung des Vordrucks TC21 erfolgen. Ein Muster für diesen Vordruck ist in Abschnitt 12.35. zu finden. Die ersuchten zuständigen Behörden müssen den Vordruck TC21 innerhalb von zwei Monaten nach dem Datum des Vordrucks an die ersuchenden Behörden zurücksenden. Auf dem Vordruck ist der Grund für die Nachprüfung zu vermerken. Darüber hinaus muss jede Abgangszollstelle stichprobenweise mindestens 2‰ der zurückgesandten Versandanmeldungen prüfen.

9.3.8.2.2. Elektronisches Beförderungsdokument als Versandanmeldung

Werden Waren unter Verwendung eines ETDs als Versandanmeldung für die Inanspruchnahme des gemeinsamen Versandverfahrens/Unionsversandverfahrens für auf dem Luftweg beförderte Waren befördert, so wird die Zollkontrolle nachträglich von den zuständigen Behörden des Bestimmungsflughafens durchgeführt. Diese Kontrolle erfolgt in Form von Systemprüfungen, die sich nach dem Grad des wahrgenommenen Risikos richten. Falls erforderlich, können die zuständigen Behörden des Bestimmungsflughafens den zuständigen Behörden des Abgangsflughafens die Daten des ETDs zur Nachprüfung übermitteln.

Die Nachprüfung muss unter Verwendung des Vordrucks TC21(A) erfolgen. Ein Muster für diesen Vordruck ist in Abschnitt 12.36. zu finden. Jeder Vordruck muss jeweils die Einzelangaben aus dem ETD zu nur einem Flugzeug bzw. Schiff und zu nur einem zugelassenen Beförderer enthalten.

Die Teile 1, 2 und 3 des Vordrucks TC21(A) sind von den zuständigen Behörden des Bestimmungsflughafens auszufüllen. Falls erforderlich, sind dem Vordruck Auszüge aus dem

© Bundesministerium für Finanzen

ETD des Flugzeugs beizufügen, die sich auf die für die Nachprüfung ausgewählten Sendungen beziehen.

Die für Nachprüfungszwecke verwendeten Vordrucke können den zuständigen Behörden des Abgangsflughafens über die Zentralstellen für das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren in den betreffenden Ländern zugeleitet werden.

Die zuständigen Behörden des Abgangsflughafens müssen die im Vordruck TC21(A) eingetragenen Daten aus dem ETD anhand der Geschäftsunterlagen des zugelassenen Beförderers prüfen. Die Ergebnisse der Nachprüfung müssen in Teil 4 und 5 des Vordrucks eingetragen werden. Unstimmigkeiten müssen in Feld 4 vermerkt werden.

9.3.8.2.3. Alternativnachweis

In Zweifels- oder Verdachtsfällen muss die zuständige Behörde des Abgangslands ein Ersuchen um Nachprüfung des vorgelegten Alternativnachweises stellen. Ferner muss die Behörde um die Nachprüfung von mindestens 10‰ der vorgelegten Nachweise ersuchen.

9.3.8.2.4. Statusnachweise T2L

Um die Nachprüfung eines Statusnachweises T2L sollte ersucht werden, wenn dieser nachträglich ausgestellt wurden, nur um die Wirkung einer Versandanmeldung T1 zu berichtigen.

Das Ersuchen sollte automatisch gestellt werden, wenn der Statusnachweis T2L nach Durchführung mehrerer aufeinander folgender Versandvorgänge mit in verschiedenen Ländern ausgestellten Versandanmeldungen vorgelegt wird.

Zusätzlich müssen 2‰ der bei der jeweiligen Zollstelle vorgelegten Statusnachweise T2L einer stichprobenweisen Nachprüfung unterzogen werden.

9.3.8.2.5. Handelspapiere anstelle des Statusnachweises T2L

Besteht der Verdacht auf Missbrauch oder Unregelmäßigkeiten, weil anstelle eines Statusnachweises T2L ein Handelspapier verwendet wird, ist eine Nachprüfung angebracht.

Ein Verdacht auf Missbrauch oder Unregelmäßigkeit kann dann vorliegen, wenn die betreffende Person offensichtlich Sendungen aufteilt, um die Obergrenze von 15.000 Euro nicht zu überschreiten.

Zusätzlich müssen 2‰ der bei der jeweiligen Zollstelle als Statusnachweis vorgelegten Handelspapiere einer stichprobenweisen Nachprüfung unterzogen werden.

© Bundesministerium für Finanzen

9.3.8.3. Folgen der Nachprüfung

Die um Nachprüfung ersuchende zuständige Behörde muss auf der Grundlage der eingegangenen Informationen die erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Handelt es sich jedoch um eine (Zoll-)Schuld, die im Rahmen eines Versandvorgangs entstanden ist, so obliegt es der zuständigen Behörde des Abgangslands, gegebenenfalls Nachforschungen anzustellen und die wesentlichen Tatsachen in Bezug auf die (Zoll-)Schuld, den Schuldner und die für die Erhebung zuständige Behörde gemäß den Bestimmungen über die Schuld und die Erhebung (siehe Abschnitt 10.) zu ermitteln.

10. Schuld und Erhebung der Schuld

10.1. Geltungsbereich der Vorschriften

Art. 79, 84, 87 UZK, Art. 77, 85 Abs. 1 UZK-DA, Art. 165, 311 UZK-IA

Dieses Kapitel befasst sich mit dem Geltungsbereich der Vorschriften zum Thema „Schuld und Erhebung der Schuld“ im gemeinsamen Versandverfahren und im Unionsversandverfahren.

Zweck von Abschnitt 10. ist die Festlegung einer harmonisierten Fassung der Tatbestände des Entstehens der Schuld im gemeinsamen Versandverfahren und im Unionsversandverfahren, der Ermittlung des Schuldners und der eindeutigen Bestimmung der Länder, die für die Erhebung der Schuld beim Schuldner oder Bürgen zuständig sind. Weiter gehen diese Vorschriften jedoch nicht. Es bleibt jeder Vertragspartei des Übereinkommens überlassen, die eigentliche Erhebung in Übereinstimmung mit den eigenen Rechtsvorschriften durchzuführen. Eine Ausnahme davon bilden nur die Fristen für die Einleitung der Erhebung. Für die EU sind die harmonisierten Vorschriften über die Zollschuld im UZK aufgeführt.

10.2. Begriffsbestimmungen

Begriff	Bedeutung
Schuld Art. 3 Absatz 1 der Anlage I zum ÜgemVV	Für die Zwecke des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren bezeichnet der Begriff „Schuld“ die Verpflichtung einer Person, die Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und sonstige Abgaben für die in das gemeinsame Versandverfahren übergeführten Waren zu entrichten.

Zollschuld Art. 5 Nummer 18 UZK	Für EU-Zwecke bezeichnet der Begriff „Zollschuld“ die „Verpflichtung einer Person, den … Betrag der Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben zu entrichten“, wobei diese Abgaben in Artikel 56 UZK definiert sind. Da die Vorschriften über das Unionsversandverfahren auch in Bezug auf „sonstige Abgaben“ aussetzende Wirkung besitzen (Nichterhebung), wird der Geltungsbereich bestimmter Vorschriften des UZK für die Zwecke der Sicherheitsleistung, der Zollschuld und der Erhebung auf „sonstige Abgaben“ ausgedehnt (zB Artikel 89 Absatz 2 UZK). Für die Zwecke des vorliegenden Dokuments umfasst der Begriff „Schuld“ beide vorstehend genannten Begriffsbestimmungen.
Erhebung	Der Oberbegriff „Erhebung“, der hier im Zusammenhang mit dem gemeinsamen Versandverfahren und dem Unionsversandverfahren gebraucht wird, ist so zu verstehen, dass er alle Schritte umfasst, die zur Vereinnahmung der geschuldeten Beträge erforderlich sind.

10.3. Fristen im Erhebungsverfahren

Art. 105 Abs. 3 UZK, Art. 77 Abs. 1 Buchstabe a, 85 Abs. 1 UZK-DA

Aktion	Frist
Ermittlung des Ortes der Zollschuldentstehung nach Art. 77 Abs. 1 Buchstabe a UZK-DA	7 Monate nach Ende der Gestellungsfrist
Buchmäßige Erfassung	14 Tage (Art. 105 Abs. 3 UZK) nach dem Tag, an dem die Zollbehörde im konkreten Einzelfall in der Lage ist, den betreffenden Abgabenbetrag zu berechnen und den Zollschuldner zu bestimmen
Unterrichtung des Bürgen gemäß Art. 85 Abs. 1 UZK-DA	9 Monate nach Annahme der Versandanmeldung
Festsetzungsverjährung	3 Jahre nach dem Entstehen der Zollschuld

© Bundesministerium für Finanzen

10.4. Nachrichten im Erhebungsverfahren

10.4.1. Erhebungsverfahren bei der Abgangszollstelle

Nachricht	Bezeichnung	Von	An
IE144	Informationen zum Such- und Erhebungsverfahren	Ausforschungsstelle	Bestimmungszollstelle
IE145	Anfrage um Informationen zum Such- und Erhebungsverfahren	Bestimmungszollstelle	Ausforschungsstelle
IE150	Übergabe der Zuständigkeit für das Erhebungsverfahren	Zuständige Stelle im Abgangsland	Zuständige Stelle im Bestimmungsland
IE151	Entscheidung über die Übergabe/Übernahme des Erhebungsverfahrens	Zuständige Stelle im Bestimmungsland	Zuständige Stelle im Abgangsland
IE152	Abschluss des Erhebungsverfahrens	Zuständige Stelle im Abgangsland	Zuständige Stelle im Bestimmungsland
IE063	Mitteilung über Abgabenerhebung	Zuständige Stelle im Abgangsland	Bestimmungszollstelle Durchgangszollstelle(n) Ausgangszollstelle(n) für das Versandverfahren

10.4.2. Erhebungsverfahren bei der Bestimmungszollstelle

Nachricht	Bezeichnung	Von	An
IE144	Informationen zum Such- und Erhebungsverfahren	Ausforschungsstelle	Bestimmungszollstelle
IE145	Anfrage um Informationen zum Such- und Erhebungsverfahren	Bestimmungszollstelle	Ausforschungsstelle

© Bundesministerium für Finanzen

IE150	Übergabe der Zuständigkeit für das Erhebungsverfahren	Zuständige Stelle im Bestimmungsland	Zuständige Stelle im Abgangsland
IE151	Entscheidung über die Übergabe/Übernahme des Erhebungsverfahrens	Zuständige Stelle im Abgangsland	Zuständige Stelle im Bestimmungsland
IE152	Abschluss des Erhebungsverfahrens	Zuständige Stelle im Bestimmungsland	Zuständige Stelle im Abgangsland
IE063	Mitteilung über Abgabenerhebung	Zuständige Stelle im Abgangsland	Bestimmungszollstelle Durchgangszollstelle(n) Ausgangszollstelle(n) für das Versandverfahren

10.5. Unterscheidung zwischen finanz- und strafrechtlichen Bestimmungen

Art. 79 UZK

Bei einem Versandvorgang ist die während der Dauer des Verfahrens ausgesetzte „Schuld“ zu erheben, wenn das Versandverfahren nicht wie vorgeschrieben erledigt wurde, nachdem festgestellt worden ist, dass eine „Schuld“ durch Entziehen oder die Nichteinhaltung einer Voraussetzung für die Überführung der Waren in das Verfahren oder die Inanspruchnahme des Verfahrens entstanden ist.

Diese zum Entstehen einer Schuld führenden Tatsachen ähneln oft „Zuwiderhandlungen“ oder „Unregelmäßigkeiten“, die nicht zur Erhebung eines objektiv geschuldeten Betrags, sondern zu einer verwaltungs- und/oder strafrechtlichen Sanktion führen. In Kapitel 10 des Versandverfahrenshandbuchs werden nur die Tatbestände behandelt, die eine objektive Schuld entstehen lassen, nicht dagegen Ahndungsmaßnahmen, da diese in der Zuständigkeit des jeweiligen Mitgliedstaats oder des jeweiligen Lands des gemeinsamen Versandverfahrens verbleiben.

10.6. Entstehen bzw. Nichtentstehen einer Schuld, Verfehlungen sowie Ermittlung der Schuldner und Bürgen

In diesem Kapitel werden folgende Themen behandelt:

- Entstehen bzw. Nichtentstehen einer Schuld,
- Verfehlungen im Verfahren,
- andere Verfehlungen bei der Einhaltung des Verfahrens und

- Ermittlung der Schuldner und Bürgen.

10.6.1. Entstehen bzw. Nichtentstehen einer Schuld

10.6.1.1. Zeitpunkt des Entstehens einer Schuld

10.6.1.1.1. Entziehen der Waren aus dem Verfahren

Art. 79 UZK

Eine Schuld entsteht, wenn gegen die Verpflichtung in Bezug auf das Entziehen aus der zollamtlichen Überwachung bzw. im Sinne des Übereinkommens das Entziehen aus dem gemeinsamen Versandverfahren verstoßen wird. Im Falle des Entziehens unter Verstoß gegen die Verpflichtungen entsteht eine Schuld zu dem Zeitpunkt, zu dem die Waren dem Verfahren entzogen werden.

Außer in Fällen, in denen die Waren offenkundig aus dem jeweiligen Beförderungsmittel gestohlen wurden, ist der genaue Zeitpunkt des Entziehens oft ebenso schwer zu bestimmen wie der Ort des Entziehens, da beides selbstredend miteinander zusammenhängt. Die Bedeutung des Zeitpunkts des Entziehens ist jedoch relativ, da sich die Waren in der Regel nur für einen relativ kurzen Zeitraum im Verfahren befinden und sich die Faktoren, die für die Berechnung der Höhe der Schuld maßgeblich sind, während dieses Zeitraums nicht grundlegend ändern dürften. Können Ort und Zeitpunkt nicht genau bestimmt werden, so sollte als Ort das Land angenommen werden, das dafür zuständig ist, dass die letzte Durchgangszollstelle die Abgangszollstelle über den Grenzübergang unterrichtet; wenn diese Unterrichtung nicht erfolgt, sollte alternativ das Land angenommen werden, das für die Abgangszollstelle zuständig ist. Als Zeitpunkt ist der erste Arbeitstag nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungsstelle anzunehmen.

Durch die Abgabe der Nachricht IE118 (Grenzübergangsanzeige) bei der letzten Durchgangszollstelle wird die Bestimmung zumindest des Lands erleichtert, in dem das Entziehen stattgefunden hat.

10.6.1.1.2. Nichterfüllung der Voraussetzungen

Art. 79 Abs. 1 UZK

Eine Schuld entsteht, wenn eine Voraussetzung für die Überführung der Waren in das Versandverfahren oder die Inanspruchnahme dieses Verfahren nicht erfüllt ist.

10.6.2. Verfehlungen im Verfahren

10.6.2.1. Fälle des Entziehens

Grundsätzlich können alle Fälle, in denen die Zollbehörden nicht mehr sicherstellen können, dass die Zollvorschriften und etwaige andere einschlägige Bestimmungen eingehalten

werden, unter dem Begriff „Entziehen“ zusammengefasst werden (siehe Abschnitt 10.6.1.1.1.).

Zum Entziehen von Waren aus dem Versandverfahren/der zollamtlichen Überwachung kommt es insbesondere durch

1. Nichtgestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle oder Nichtlieferung an einen zugelassenen Empfänger, wenn zB

- die Waren vollständig oder teilweise gestohlen wurden oder während der Beförderung verschwunden sind („fehlende Waren [1]“);
- der Nachweis der Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle gefälscht ist;
- der Beförderer die Waren unmittelbar an einen Empfänger liefert, der kein zugelassener Empfänger ist;
- die angemeldeten Waren ganz oder teilweise gegen andere Waren ausgetauscht wurden.

[1] *In der Union gilt eine Schuld nach Artikel 124 UZK und Artikel 103 UZK-DA als erloschen, wenn in das Versandverfahren übergeführte Nicht-Unionswaren gestohlen wurden; Voraussetzung ist allerdings, dass die Waren unverzüglich wiedererlangt wurden und der ursprüngliche zollrechtliche Zustand wiederhergestellt wurde, in dem sich die Waren zum Zeitpunkt des Diebstahls befunden haben.*

2. Ersetzung eines Versandvorgangs/des zollrechtlichen Status der Waren (zB wenn die Versandanmeldung T1 im gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren durch die Versandanmeldung T2 im gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren oder durch einen Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren T2L/T2LF – oder eine gleichwertige Kurzbezeichnung wie der Kurzbezeichnung „C“ oder „F“ auf einem Beförderungspapier für auf dem Luft-/Seeweg beförderte Waren – ersetzt wird).

10.6.2.2. Fälle, die kein Entziehen darstellen

Es gibt bestimmte Fälle, die kein Entziehen darstellen. Ein Beispiel ist, wenn ein Verschluss bei der ordnungsgemäßen Gestellung der Sendung bei der Bestimmungszollstelle verletzt wird. Ein weiteres Beispiel, diesmal für das Unionsversandverfahren, ist, dass eine falsche Angabe beim zollrechtlichen Status von Nicht-Unionswaren im ETD als Versandanmeldung für die Inanspruchnahme des Unionsversandverfahrens für auf dem Luftweg beförderte Waren (dh. wenn die Kurzbezeichnung „C“ anstelle von „T1“ verwendet wird), nicht als Entziehen gilt, sofern die Luftverkehrsgesellschaft den zollrechtlichen Status der Waren bereinigt, indem sie sie bei der Ankunft am Bestimmungsort abfertigt.

Allerdings bedeutet der Umstand, dass kein Entziehen vorliegt, nicht zwangsläufig, dass nicht gegen andere Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Versandverfahren verstoßen wurde oder dass keine Schuld entstanden ist (siehe Abschnitt 10.6.3.).

10.6.2.3. Fälle der Nichterfüllung einer oder mehrerer Voraussetzungen für die Überführung der Waren in das Verfahren

Art. 79 Abs. 1 UZK

Diese Fälle können sich während oder vor der Überführung der Waren in das Versandverfahren ereignen, wobei sich die Umstände, die der Erteilung der Bewilligung entgegenstehen, erst nach der Überlassung der Waren zum Versandverfahren herausstellen. Mögliche Beispiele für die Nichterfüllung sind:

- Die Überführung von Waren in das Versandverfahren ohne gültige Sicherheit (wegen Widerrufs, Kündigung oder Ablaufs der Geltungsdauer) oder mit einer für das betreffende Hoheitsgebiet nicht gültigen Sicherheit (Beförderung verläuft durch das Gebiet eines Mitgliedstaats/einer Vertragspartei, das nicht durch die Sicherheit abgedeckt ist) oder mit einer Gesamtsicherheit oder einer Befreiung von der Sicherheitsleistung, bei welcher der Referenzbetrag überschritten wurde;
- die Überführung von Waren in das Versandverfahren durch einen zugelassenen Versender, wobei entgegen den Vorschriften oder den Auflagen der Bewilligung
 - die Sendung nicht mit Verschlüssen versehen wurde;
 - keine Frist für die Gestellung der Sendung am Bestimmungsort festgelegt wurde;
- die Überführung von Waren in das Versandverfahren durch den Inhaber einer Bewilligung zur Inanspruchnahme einer Vereinfachung, wenn die Bewilligung aufgrund unzutreffender oder unvollständiger Angaben erteilt worden ist;
- nach Rücknahme, Widerruf oder Aussetzung der Bewilligung zur Inanspruchnahme einer Vereinfachung;
- es stellt sich nachträglich heraus, dass eine der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Vereinfachung nicht gegeben war (Beispiel: Eigentumsübertragung während des Bewilligungsverfahrens nicht mitgeteilt).

10.6.2.4. Entstehen einer Schuld im Zusammenhang mit dem Versandverfahren

Die auf das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren anwendbaren Bestimmungen beziehen sich nicht auf Ereignisse, die zum Entstehen einer Schuld und zur Erhebung der Schuld führen, die nicht Teil des Versandverfahrens sind, auch wenn diese offensichtlich mit dem Versandvorgang in einem Zusammenhang stehen. Eine Schuld in diesem Sinne entsteht zum Beispiel

- nach einer Zollanmeldung, durch die eine Schuld zu entrichten ist, wenn Waren eingeführt werden oder wenn ein Versandverfahren beendet ist (zB durch die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr), oder

© Bundesministerium für Finanzen

- als Folge der unrechtmäßigen Einführung (zB Schmuggel“) von einfuhrabgabenpflichtigen Waren in das Land

 a) ohne Versandanmeldung („Nichtanmeldung“) oder

 b) mit einer Versandanmeldung, die mehr Waren abdeckt als die angemeldete und nicht in das Versandverfahren übergeführte Menge.

Der in Buchstabe b) dargestellte Tatbestand wirkt sich in der Regel nicht auf die Erledigung des betreffenden Versandverfahrens aus.

Wenn jedoch einer dieser „mit dem Versandverfahren im Zusammenhang stehenden“ Tatbestände vorliegt und hierdurch eine Schuld entstanden ist, sollte die Behörde, die den Tatbestand aufgedeckt hat, die zuständige Behörde des Abgangslands über alle von ihr eingeleiteten Maßnahmen unterrichten. Damit erhält die zuständige Behörde des Abgangslands die Gelegenheit, mögliche Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Waren, die in das Versandverfahren übergeführt wurden, zu ermitteln.

10.6.3. Erlöschen der Schuld

Art. 124 Abs. 1 Buchstabe g und h, Art. 103 Buchstabe c UZK-DA

Eine Schuld erlischt, wenn

- das Entziehen der Waren aus dem Versandverfahren, die Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Überführung der Waren in das Versandverfahren oder die Anwendung des Versandverfahrens darauf zurückzuführen ist, dass die betreffenden Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit (zB normale Verdunstung), infolge unvorhersehbarer Ereignisse, höherer Gewalt oder auf Anweisung der Zollbehörden vollständig zerstört wurden oder unwiederbringlich verloren gegangen sind (dh. nicht mehr zu verwenden sind);
- der Verstoß, durch den die Schuld entstanden ist, keine erheblichen Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Abwicklung des Versandverfahrens hat und keinen Täuschungsversuch darstellte. Durch diese Vorschrift wird es jeder Vertragspartei überlassen, Tatbestände festzulegen, auf die diese Vorschrift angewendet wird, und damit ihren Anwendungsbereich abzugrenzen.
- Als Täuschung wird ein Handeln bezeichnet, das geeignet ist, ein Strafverfahren nach sich zu ziehen; dies gilt auch für den Versuch eines entsprechenden Handelns;
- nachträglich alle notwendigen Formalitäten erfüllt werden, um die Situation der Waren zu bereinigen.

In welcher Form diese „Bereinigung“ erfolgt, hängt von der Art der betreffenden Verpflichtung oder Voraussetzung ab. In Artikel 103 Buchstabe c ist festgelegt, dass ein

solcher Verstoß unter anderem eintritt, wenn die zollamtliche Überwachung für Waren, die nicht von einer Versandanmeldung abgedeckt sind, sich zuvor jedoch in vorübergehender Verwahrung oder in einem besonderen Verfahren zusammen mit Waren befanden, die formal in dieses Versandverfahren übergeführt wurden, wieder hergestellt wurde.

10.6.4. Bestimmung der Schuldner und Bürgen

10.6.4.1. Schuldner

Art. 79 Abs. 3, 4 UZK

Nach Artikel 79 Absätze 3 und 4 UZK ist Schuldner, wer im Fall der Nichterfüllung einer der Verpflichtungen in Bezug auf das Entziehen der Waren aus der zollamtlichen Überwachung die betreffenden Verpflichtungen zu erfüllen hatte.

Dies muss nach Artikel 8 Absatz 1 der Anlage I zum Übereinkommen (Artikel 233 UZK) der Inhaber des Verfahrens sein. Er haftet bedingungslos und in vollem Umfang für die Schuld. Der Inhaber des Verfahrens wird Schuldner, auch wenn er nicht vorsätzlich gehandelt hat. Allerdings können zusammen mit ihm auch der Beförderer oder der Warenempfänger Schuldner sein (Artikel 8 Ansatz 2 der Anlage I zum Übereinkommen (Artikel 233 Absatz 3 UZK)). In jedem Fall richtet sich die Bestimmung des Schuldners zum einen nach der nicht erfüllten Pflicht und zum anderen nach dem Wortlaut der Vorschrift, die die Verpflichtung begründet.

Ferner werden nach dieser Vorschrift die Personen, die am Entziehen beteiligt waren (Mittäter) oder die die betreffenden Waren erworben haben bzw. in deren Besitz sich die Waren befinden (Empfänger oder Inhaber), nur dann zu Schuldnern, wenn sie wussten oder billigerweise hätten wissen müssen, dass die Waren entzogen worden sind. Hier ist das Element des vorsätzlichen Handelns ausschlaggebend dafür, ob die betreffenden Personen als Schuldner angesehen werden können;

- im Fall der Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Überführung der Waren in das Verfahren die Person, die die Voraussetzungen für die Überführung zu erfüllen hat.

In diesem Fall ist der Inhaber des Verfahrens der Schuldner, da er derjenige ist, der die Voraussetzungen für die Überführung der Waren in das Versandverfahren einschließlich eines vereinfachten Verfahrens einzuhalten hat. Falls die Überführung in das Verfahren jedoch voraussetzt, dass eine dritte Person bestimmte Voraussetzungen erfüllt, so wird auch diese Person zusammen mit dem Inhaber des Verfahrens Schuldner.

10.6.4.2. Inanspruchnahme der Schuldner

Art. 101 UZK

© Bundesministerium für Finanzen

Die zuständigen Behörden müssen das Erhebungsverfahren einleiten, sobald sie in der Lage sind, den Betrag der Schuld zu berechnen und den (oder die) Schuldner zu ermitteln.

10.6.4.3. Mehrere Schuldner als Gesamtschuldner

Art. 84, 108 Abs. 3 UZK, Art. 91 UZK-DA

Wurden für ein und dieselbe Schuld mehrere Schuldner ermittelt, so haben sie gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Schuldbetrags einzustehen. Das bedeutet, dass die für die Erhebung zuständige Behörde jeden dieser Schuldner zur Zahlung des Betrags auffordern kann und dass die Zahlung des vollen Betrags oder eines Teilbetrags durch einen der Schuldner die Schuld auch für alle anderen Schuldner vollständig oder in Höhe des gezahlten Teilbetrags zum Erlöschen bringt. Die Einzelheiten ergeben sich aus den nationalen Vorschriften der betreffenden Vertragspartei [1].

In Fällen, in denen mindestens ein weiterer Schuldner ermittelt und dieser über die Höhe der Schuld unterrichtet wurde, setzen die Zollbehörden die Verpflichtung zur Entrichtung der Abgaben aus. Diese Aussetzung ist auf ein Jahr begrenzt und an die Bedingung geknüpft, dass ein Bürge eine gültige Sicherheit in der Höhe des betreffenden Abgabenbetrags leistet (die Sperrung des Referenzbetrags für den betreffenden Versandvorgang gilt nicht als eine derartige Sicherheit). Wenn die Person auf der Grundlage von Artikel 79 Absatz 3 Buchstabe a UZK, Schuldner geworden ist, gilt diese Aussetzung nicht, wenn diese Person gemäß Artikel 79 Absatz 3 Buchstaben b oder c UZK als Schuldner angesehen wird oder wenn dieser Person Täuschung oder offensichtliche Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann.

[1] *Für die EU sind in Artikel 108 Absatz 3 Buchstabe c UZK und Artikel 91 UZK-DA die Fälle und Bedingungen festgelegt, in bzw. unter denen die Verpflichtung des Schuldners zur Entrichtung der Schuld ausgesetzt werden sollte, da die Zollschuld gemäß Artikel 79 UZK entstanden ist und es mehr als einen Schuldner gibt. Es bleibt den anderen Vertragsparteien überlassen, ob sie ähnliche Bestimmungen für in ihrem eigenen Hoheitsgebiet entstandene Schulden erlassen wollen.*

10.6.4.4. Mitteilung an den Schuldner

Art. 102, 108 bis 112 UZK

Der Betrag der Schuld wird dem Schuldner mitgeteilt, der ihn nach den Modalitäten der betreffenden Vertragspartei und binnen der gesetzten Fristen zu entrichten hat.

Diese Mitteilung erfolgt grundsätzlich, sobald das Erhebungsverfahren eingeleitet werden kann [2].

[2] *Für die EU ist dies der Fall, sobald die Zollbehörden „in der Lage sind, den zu entrichtenden Einfuhr- oder Ausfuhrabgabenbetrag festzusetzen und eine Entscheidung darüber zu treffen" (Artikel 102 Absatz 3 UZK).*

10.6.4.5. Inanspruchnahme des Bürgen

10.6.4.5.1. Haftung des Bürgen und seine Entlastung

Art. 98 Abs. 1 UZK, Art. 85 Abs. 3 UZK-DA

Die gesamtschuldnerische Haftung des Bürgen für jegliche Schulden, die seinem Kunden, dem Inhaber des Verfahrens, entstehen, besteht so lange fort, wie die Möglichkeit besteht, dass diese Schulden noch fällig werden, sofern

- der Inhaber des Verfahrens in Bezug auf eine Schuld, die im Rahmen eines Versandvorgangs entstanden ist, für den der Bürge eine Sicherheit geleistet hat, tatsächlich Schuldner ist;
- die Schuld noch nicht erloschen ist, zB durch Zahlung, oder noch entstehen kann;
- der fällige Schuldbetrag nicht den Höchstbetrag überschreitet, für den der Bürge eine Sicherheit geleistet hat [3];
- der Bürge nicht von seinen Verpflichtungen entbunden wurde, weil ihm die Mitteilung von der zuständigen Behörde nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist übermittelt wurde.

Der Bürge darf somit nicht von seinen Verpflichtungen entbunden werden, solange die von ihm geleistete Sicherheit, wie oben beschrieben, noch in Anspruch genommen werden kann.

[3] *Der Bürge haftet gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Beträge bis zur Höhe des Höchstbetrags, der 100%/50%/30% des Referenzbetrags betragen kann. Weitere Informationen hierzu siehe Teil III – Sicherheitsleistungen.*

10.6.4.5.2. Haftungsbeschränkung durch den Bürgen

Anhang 32-03 UZK-DA

Im Falle einer Gesamtsicherheit kann der Bürge seine Haftung bei aufeinander folgenden Zahlungsaufforderungen auf einen von ihm festgesetzten Höchstbetrag beschränken. Diese Beschränkung gilt jedoch nur für Versandvorgänge, die vor dem 30. Tag nach einer vorausgegangenen Zahlungsaufforderung begonnen haben. So sollen die finanziellen Risiken des Bürgen in vertretbaren Grenzen gehalten werden. Die Folge davon ist jedoch, dass die Sicherheit für diejenigen Vorgänge, die innerhalb des auf die Zahlungsaufforderungen folgenden Monats beginnen, unter Umständen nicht reicht.

> ***Beispiel:***
>
> *In der Urkunde über die Sicherheitsleistung ist ein Höchstbetrag von 50.000 Euro festgelegt. Der Bürge erhält am 15. Januar eine erste Zahlungsaufforderung in Höhe von 40.000 Euro und zahlt diesen Betrag.*
>
> *Der Bürge kann seine Haftung für jegliche vor dem 14. Februar eingeleitete Versandvorgänge auf den Restbetrag von 10.000 Euro beschränken. Dabei ist unerheblich, ob der Vorgang vor oder nach dem 15. Januar begann oder zu welchem Zeitpunkt die Zahlungsaufforderung ergeht.*
>
> *Der Bürge haftet jedoch erneut für die Zahlung des geforderten Betrags bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro, wenn sich eine zweite Zahlungsforderung auf einen Versandvorgang bezieht, der am oder nach dem 14. Februar begonnen hat. Allerdings kann der Bürge seine Verpflichtungserklärung jederzeit zurücknehmen; die Rücknahme wird am 16. Tag nach Unterrichtung der Zollstelle der Sicherheitsleistung wirksam.*

10.6.4.5.3. Unterrichtung des Bürgen

Art. 82 Abs. 1, 85 Abs. 1 bis 3 UZK-DA

Wurde der Vorgang nicht erledigt, so ist der Bürge wie folgt zu unterrichten:

- Durch die zuständigen Behörden des Abgangslands mit der Nachricht IE023 (Unterrichtung des Bürgen – in Österreich nicht umgesetzt!) oder durch ein Schreiben gleichen Inhalts innerhalb von neun Monaten nach dem Tag, an dem die Waren bei der Bestimmungsstelle hätten gestellt werden müssen, und dann
- durch die für die Erhebung zuständigen Behörden innerhalb von drei Jahren nach Annahme der Versandanmeldung, dass er die Beträge zu entrichten hat oder möglicherweise zu entrichten haben wird, für die er im Rahmen des betreffenden gemeinsamen Versandverfahrens/Unionsversandverfahrens haftet.

Die erste Mitteilung [4] muss die Nummer und das Datum der Annahme der Versandanmeldung, die Bezeichnung der Abgangszollstelle, den Namen des Inhabers des Verfahrens und den Mitteilungstext enthalten. Wenn statt der Nachricht IE023 ein Schreiben gleichen Inhalts verwendet wird, wird hierfür dieselbe Gliederung empfohlen.

Die zweite Nachricht muss die Nummer und das Datum der Annahme der Versandanmeldung, die Bezeichnung der Abgangszollstelle, den Namen des Inhabers des Verfahrens und den betreffenden Betrag enthalten.

Um die Inanspruchnahme des Bürgen zu erleichtern, muss dieser im Gebiet der Vertragspartei ansässig sein, wo die Sicherheit für einen bestimmten Vorgang im gemeinsamen Versandverfahren geleistet wird, und in allen an diesem Vorgang beteiligten Vertragsparteien ein Wahldomizil begründen oder einen Beauftragten benennen.

Ist die Union eine dieser Vertragsparteien, so muss der Bürge in jedem einzelnen Mitgliedstaat ein Wahldomizil begründen oder einen Beauftragten benennen. Da die für die Erhebung zuständige Behörde nicht immer diejenige des Lands ist, in dem die Sicherheit geleistet wurde, liegen ihr nicht unbedingt Angaben (Name und Anschrift) zum Bürgen oder zu seinem Beauftragten in diesem Land vor.

In derartigen Fällen muss die Nachricht IE034 (Anfrage über Sicherheiten) verwendet werden, und die Antwort darauf muss mit der Nachricht IE037 (Antwort auf die Anfrage zu Sicherheiten) erfolgen [5].

Wurde von der Abgangszollstelle die Nachricht IE150 (Ersuchen um Übertragung/Übernahme der Zuständigkeit für die Erhebung) übermittelt, kann dieses die Angaben zum Bürgen und sein Wahldomizil im Land der für die Erhebung zuständigen Behörde enthalten.

© Bundesministerium für Finanzen

[4] *Diese Angaben sind in der Nachricht „Unterrichtung des Bürgen" (IE023) enthalten.*

[5] *Im Betriebskontinuitätsverfahren sollte in derartigen Fällen das Schreiben TC30 „Ersuchen um Mitteilung von Anschriften" (siehe Muster in Abschnitt 12.41.) verwendet werden.*

Anmerkung:

Erfolgt eine der Mitteilungen nicht innerhalb der vorgesehenen Frist, wird der Bürge von seinen Verpflichtungen entbunden.

Zoll:

Antwortet der Bürge nicht über sein „Wahldomizil", sollte sich die für die Erhebung zuständige Behörde direkt an die Zollstelle der Sicherheitsleistung wenden.

10.6.4.6. Berechnung des Betrags der Schuld

Art. 226 Abs. 1, 227 UZK, Art. 1 Abs. 35, 148 Abs. 5 UZK-DA, Art. 340 UZK-IA

Die Berechnung des Schuldbetrags hängt von Folgendem ab:

- Der Art der Zölle und den sonstigen Abgaben, aus denen sich die Schuld zusammensetzt und die wiederum vom jeweiligen Versandverfahren abhängen, und
- den sonstigen Abgabentatbeständen, die es zu berücksichtigen gilt.

Die Zölle und/oder sonstigen Abgaben unterscheiden sich je nach Art des angewandten Versandverfahrens und der Umstände, die zur Entstehung der Schuld geführt haben (Ort des Entstehens der Schuld). Die folgenden Fälle (mit Ausnahme präferenzieller Einfuhrregelungen) sind typisch:

Gemeinsames Versandverfahren

Fall 1:

Gemeinsames Versandverfahren mit Waren, die sich im Gebiet einer Vertragspartei im zollrechtlich freien Verkehr befinden [6]

Beispiel 1A:

T2-Verfahren mit Lieferung innerhalb der Union [Union – Schweiz – Union] [7] (Artikel 2 Absatz 3 des Übereinkommens)

- *Falls der Tatbestand, der zum Entstehen einer Schuld führt, in der Union eingetreten ist: Zölle sind nicht zu erheben (weil es sich um Unionswaren handelt); sonstige Abgaben*

könnten je nach den für die Waren geltenden Vorschriften über nationale Abgaben zu erheben sein;

- falls die *Schuld* in der Schweiz entstanden ist: Die Schuld (Zölle und sonstige Abgaben) wird in der Schweiz erhoben.

Beispiel 1B:

T2-Verfahren T2 mit Ausfuhr [Union – Norwegen]

- *Falls der Tatbestand, der zum Entstehen einer Schuld führt, in der Union eingetreten ist: Zölle sind nicht zu erheben (weil es sich um Unionswaren handelt – keine Änderung des zollrechtlichen Status der Waren); sonstige Abgaben könnten je nach den für die Waren geltenden Vorschriften über nationale Abgaben zu erheben sein. Das vorangegangene Ausfuhrverfahren und die damit verbundenen Maßnahmen müssen für ungültig erklärt werden;*
- *falls die Schuld in Norwegen entstanden ist: Die Schuld (Zölle und sonstige Abgaben) wird in Norwegen erhoben.*

Beispiel 1C:

T1-Verfahren mit Ausfuhr von Waren, die bestimmten Ausfuhrmaßnahmen unterliegen [8] [Union – Schweiz] (Artikel 2 Absatz 2 des Übereinkommens)

- *Falls der Tatbestand, der zum Entstehen einer Schuld führt, in der Union eingetreten ist: Zölle sind nicht zu erheben (weil es sich um Unionswaren handelt); sonstige Abgaben könnten je nach den für die Waren geltenden Vorschriften über nationale Abgaben zu erheben sein; Das vorangegangene Ausfuhrverfahren und die damit verbundenen Maßnahmen müssen für ungültig erklärt werden;*
- *falls die Schuld in der Schweiz entstanden ist: Die Schuld (Zölle und sonstige Abgaben) wird in der Schweiz erhoben.*

[6] *Waren werden ab dem Beginn eines gemeinsamen Versandvorgangs als im Gebiet einer Vertragspartei im zollrechtlich freien Verkehr befindlich betrachtet, und sobald sie im Gebiet einer anderen Vertragspartei ankommen, werden sie als T1-Waren behandelt (d. h. als Unionswaren, die in einem gemeinsamen Versandverfahren T2 befördert werden).*

[7] *Dies ist auch ein internes T2-Unionsversandverfahren der in Artikel 227 Absatz 2 Buchstabe a UZK und Artikel 293 UZK-IA genannten Art.*

[8] *Auf diesen Fall sind Artikel 226 Absatz 2 UZK und Artikel 189 UZK-DA über Waren anwendbar, die bestimmten Ausfuhrmaßnahmen unterliegen*

Fall 2:

Gemeinsames Versandverfahren mit Waren aus Drittländern oder anderen Vertragsparteien [9]

Zölle und sonstige Abgaben sind in dem Land zu erheben, in dem die Schuld entstanden ist.

[9] *Für die Union: „Nicht-Unionswaren", die im Rahmen des gemeinsamen Versandverfahrens T1 befördert werden (Artikel 226 Absatz 1 UZK).*

Unionsversandverfahren und/oder gemeinsames Versandverfahren

Fall 1:

Externes Unionsversandverfahren T1 mit Nicht-Unionswaren

Zölle (Zollschuld) und sonstige Abgaben sind in dem Mitgliedstaat zu erheben, in dem die Schuld entstanden ist oder als entstanden gilt.

Fall 2:

Internes Unionsversandverfahren T2

Es handelt sich um ein internes Unionsversandverfahren T2 zwischen zwei Orten in der Union über ein Drittland, das kein Land des gemeinsamen Versandverfahrens ist. Bei dieser Art von Verfahren bleibt der Unionscharakter der Waren erhalten, ohne dass Zölle oder sonstige Abgaben für die Union oder ihre Mitgliedstaaten ausgesetzt werden.

In der Union sind keine Zölle zu erheben, jedoch könnten sonstige Abgaben je nach den für die Waren geltenden Vorschriften über nationale Abgaben zu erheben sein.

Fall 3:

Internes Unionsversandverfahren T2F

In dem Mitgliedstaat, in dem eine Schuld entstanden ist, sind keine Zölle (Zollschuld), aber sonstige Abgaben zu erheben.

Maßgeblich sind die Bemessungsgrundlagen für die in der Versandanmeldung aufgeführten Waren. Anzuwenden sind die Abgabensätze, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Schuld jeweils in dem Land anwendbar waren, in dem die Schuld entstanden ist. Sie werden anhand der Angaben in der Anmeldung und anderer Informationen, die beispielsweise von den beteiligten Behörden, dem Inhaber des Verfahrens oder aus nachträglich beschafften Unterlagen stammen, berechnet.

10.7. Erhebung der Schuld

Die Rechtsgrundlage bezüglich der Zuständigkeit für das Erhebungsverfahren stützt sich auf den Grundsatz, dass die zuständige Behörde des Abgangslands für die Erhebung zuständig ist und bei der Einleitung des Erhebungsverfahrens, der Ermittlung des für diese Aufgaben zuständigen Lands oder gegebenenfalls bei der Annahme eines Ersuchens um Übertragung der Zuständigkeit die zentrale Rolle einnimmt.

10.7.1. Ermittlung der für die Erhebung zuständigen Behörde

Art. 101 Abs. 1 UZK

Die Ermittlung der für die Erhebung zuständigen Behörde ist für die reibungslose Verwaltung des Verfahrens und seiner finanziellen Auswirkungen von grundlegender Bedeutung. Die Zuständigkeit liegt bei der Behörde des Lands, in dem die Schuld entstanden ist oder als entstanden gilt.

Diese Behörde ist sowohl für die Erhebung der Zölle als auch für die Erhebung sonstiger Abgaben zuständig. Beruht der Ort des Entstehens der Zollschuld jedoch auf einer Annahme (grundsätzliche Zuständigkeit der Behörde des Abgangslands), ist diese Behörde nur hilfsweise zuständig, und die Zuständigkeit kann auf eine andere Behörde übergehen, wenn der tatsächliche Ort des Entstehens der Schuld später korrekt ermittelt wird. In einem solchen Fall richten sich die nächsten Schritte danach, ob mehr als eine Vertragspartei oder nur Mitgliedstaaten der EU beteiligt sind (siehe Abschnitt 10.8.).

10.7.1.1. Ort des Entstehens der Schuld

Es gibt keine spezifischen Vorschriften, wie der Ort des Entstehens der Schuld zu bestimmen ist. Deshalb kann jede Methode angewendet werden, die den Behörden des betreffenden Lands annehmbar erscheint (Aufzeichnungen der Zollstellen, vom Inhaber des Verfahrens beigebrachte Unterlagen usw.).

10.7.1.1.1. Ort, an dem der zum Entstehen einer Schuld führende Tatbestand eingetreten ist

Art. 87 Abs. 1 UZK

Der Ort des Entstehens der Schuld beruht grundsätzlich auf der Feststellung des Ortes, an dem der zum Entstehen einer Schuld führende Tatbestand tatsächlich eingetreten ist.

Abhängig von dem Tatbestand, der die Schuld hat entstehen lassen, ist der Ort des Entstehens der Schuld dort, wo die Waren dem Verfahren entzogen wurden, wo gegen eine Verpflichtung verstoßen wurde oder wo eine der Voraussetzungen für die Überführung der Waren in das Verfahren nicht erfüllt wurde.

Eine Ermittlung ist jedoch nicht immer möglich. Nach dem Gesetz kann daher der Ort, an dem die Schuld entstanden ist, angenommen werden, wenn der tatsächliche Ort nicht bestimmt werden kann. Er kann angenommen werden als

- der Ort, für den die zuständigen Behörden zu dem Ergebnis kommen, dass die Waren sich in einer Lage befanden, die eine Schuld entstehen lassen, oder
- in letzter Instanz entweder das Land, das für die letzte Eingangszollstelle zuständig ist, die bei einer Durchgangszollstelle die Nachricht IE118 (Grenzübergangsanzeige) abgegeben hat, oder andernfalls in dem Land, das für die Abgangszollstelle zuständig ist.

10.7.1.1.2. Ort, für den die zuständigen Behörden zu dem Ergebnis kommen, dass die Waren sich in einer Lage befanden, die eine Schuld hat entstehen lassen

Art. 87 Abs. 1 UZK

Diese Annahme setzt voraus, dass den Zollbehörden bekannt ist, wo sich die Waren befinden. Die bloße Folgerung, dass eine Schuld entstanden ist, ohne dass bekannt ist, wo sich die Waren befinden, reicht zur Begründung der Zuständigkeit für die Erhebung nicht aus. Andernfalls könnten mehrere Behörden zu der Annahme gelangen, dass eine Schuld in ihrem Zuständigkeitsbereich entstanden ist.

10.7.1.1.3. Ort, der ersatzweise bestimmt wird

Art. 87 Abs. 2 UZK, Art. 77 UZK-DA

Die Regel für die Bestimmung des Orts des Entstehens einer Schuld durch die zuständige Behörde kommt zum Tragen

- innerhalb von sieben Monaten nach Ablauf der Frist für die Ankunft der Waren bei der Bestimmungsstelle oder
- einen Monat nach Ablauf der Frist von 28 Tagen, die dem Inhaber des Verfahrens zur Übermittlung von Informationen (nach Einleitung des Suchverfahrens) eingeräumt wurde, wenn der Inhaber des Verfahrens auf das Ersuchen der zuständigen Behörde des Abgangslands keine oder nur unzureichende Informationen übermittelt hat,

wenn es sich als unmöglich erwiesen hat, den Ort, an dem der Tatbestand tatsächlich eingetreten ist, oder den Ort zu ermitteln, an dem sich nach Annahme der Behörde die Waren in einer Lage befanden, die eine Schuld hat entstehen lassen.

Die Anwendung dieser Regel hängt unmittelbar mit den Ergebnissen (bzw. der Ergebnislosigkeit) des Suchverfahrens zusammen. Diese Regel kommt angesichts der vorstehenden Ausführungen zur Bestimmung des tatsächlichen Ortes oder der Lage der Waren – wenngleich als letztes Mittel – in den meisten Fällen zur Anwendung.

Falls nach Ablauf der Frist von sieben Monaten kein anderer Ort ermittelt worden ist, gilt die Schuld als wie nachstehend beschrieben entstanden:

Im gemeinsamen Versandverfahren:

- Entweder in dem Land, das für die letzte Durchgangszollstelle am Eingang, bei der die Nachricht IE118 (oder im Betriebskontinuitätsverfahren der Grenzübergangsschein TC10) abgegeben wurde,
- oder andernfalls in dem Land, das für die Abgangszollstelle zuständig ist.

Beispiel:

Gemeinsames Versandverfahren (unter Beteiligung eines Lands des gemeinsamen Versandverfahrens

[Union (Österreich) – Schweiz – Union (Frankreich)]

Fall I:

Wenn die letzte Nachricht IE118 (oder im Betriebskontinuitätsverfahren der Grenzübergangsschein TC10) bei einer Durchgangszollstelle beim Eingang in die Schweiz abgegeben wurde, gilt die Schweiz als Ort des Entstehens der Schuld.

Fall II:

Wenn die letzte Nachricht IE118 (oder im Betriebskontinuitätsverfahren der Grenzübergangsschein TC10) bei einer Durchgangszollstelle beim Eingang in die Union in Frankreich abgegeben wurde, gilt Frankreich als Ort des Entstehens der Schuld.

Fall III:

Wenn die Nachricht IE118 (oder im Betriebskontinuitätsverfahren der Grenzübergangsschein TC10) bei keiner Durchgangszollstelle abgegeben wurde, gilt Deutschland als Ort des Entstehens der Schuld, da es das Abgangsland ist.

Im Unionsversandverfahren:

- Entweder an dem Ort, an dem die Waren in das Verfahren übergeführt wurden (Abgangsmitgliedstaat),
- oder an dem Ort, an dem die Waren im Rahmen des Verfahrens, das im Gebiet des Drittlands ausgesetzt war, in das Zollgebiet der Union verbracht wurden.

Beispiele:

Unionsversandverfahren ohne Durchfuhr durch ein Drittland oder ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens

[Österreich – Deutschland – Frankreich – Spanien]

Es gibt keine Durchgangszollstelle. Das Abgangsland Österreich gilt daher als Ort des Entstehens der Schuld.

Unionsversandverfahren mit Durchfuhr durch ein oder mehrere Drittländer, die keine Länder des gemeinsamen Versandverfahrens sind, mit Durchgangszollstellen beim Ausgang aus der und beim Eingang in die Union

[Union (Österreich) – Ukraine – Union (Polen)]

Fall I:

Wenn die Nachricht IE118 (oder im Betriebskontinuitätsverfahren der Grenzübergangsschein TC10) bei einer Durchgangszollstelle beim Eingang der Waren im Rahmen des Verfahrens nach Polen abgegeben wurde, gilt Polen als Ort des Entstehens der Schuld.

Fall II:

Wenn die Nachricht IE118 (oder im Betriebskontinuitätsverfahren der Grenzübergangsschein TC10) bei keiner Durchgangszollstelle abgegeben wurde, gilt das Abgangsland Rumänien als Ort des Entstehens der Schuld.

Anmerkung:

Wenn die Nachricht IE118 (oder im Betriebskontinuitätsverfahren der Grenzübergangsschein TC10) bei einer Durchgangszollstelle beim Ausgang aus der Union (Griechenland) abgegeben wurde, nicht jedoch beim Eingang in die Türkei, wird davon ausgegangen, dass keine Schuld entstanden ist, weil das etwaige Entziehen der Waren nicht im Rahmen des Unionsversandverfahrens erfolgt ist, sondern in einem Drittland, in dessen Gebiet das Verfahren (und die zollamtliche Überwachung durch die zuständigen Behörden der beteiligten Länder) ausgesetzt ist. Dieser Fall kann eintreten, nachdem das Suchverfahren abgeschlossen wurde (nähere Einzelheiten zum Suchverfahren siehe Abschnitt 9.3.).

10.8. Erhebungsverfahren

Art. 87, 105 UZK, Art. 77 UZK-DA

Die zuständige Behörde des Abgangslands muss ihre Feststellungen innerhalb der festgesetzten Fristen treffen siehe Abschnitt 10.7.1.1.3.).

Die buchmäßige Erfassung der Zollschuld muss innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der Frist von sieben Monaten für die Ankunft der Waren am Bestimmungsort vorgenommen werden.

10.8.1. Nachrichten zum Informationsaustausch

Siehe Abschnitt 9.1.2.4.

10.8.2. Informationsaustausch und Zusammenarbeit bei der Erhebung

Art. 165 UZK-IA, Richtlinie 2010/24/EU des Rates

Sofern der tatsächliche Ort, an dem der zum Entstehen einer Schuld führende Tatbestand (Entziehen oder Nichterfüllung einer Voraussetzung) eingetreten ist, nicht unverzüglich und eindeutig festgestellt werden kann, wird die zuständige Behörde aufgrund von Vermutungen ermittelt.

Die Länder müssen einander Unterstützung leisten, und zwar nicht nur im Stadium der eigentlichen Erhebung, sondern auch schon im Stadium davor, dh. bei der Bestimmung der für die Erhebung zuständigen Behörde. Dies bedeutet, dass die Vorschriften für die Unterrichtung des Inhabers des Verfahrens über die Nichterledigung seines Verfahrens sowie die Vorschriften für das Suchverfahren (siehe Abschnitt 9.3.) effektiv angewandt werden.

Ferner muss die gegenseitige Unterstützung auch nach Ermittlung der für die Erhebung zuständigen Behörde fortgesetzt werden. Diese Behörde muss die Abgangszollstelle und die Zollstelle der Sicherheitsleistung über die Schritte im Zusammenhang mit der Erhebung der Schuld auf dem Laufenden halten; hierzu ist die Nachricht IE152 (Mitteilung über den Abschluss des Erhebungsverfahrens) zu verwenden. Um dieser Anforderung nachzukommen, muss die Behörde alle rechtlich bedeutsamen Schritte mitteilen, die sie unternommen hat und die sich auf die Erhebung auswirken (Verfolgung, Vollstreckung, Zahlung).

Für NCTS-Beförderungen kann unter http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/col/col_home.jsp?Lang=en eine Liste der für die Erhebung zuständigen Behörden in den einzelnen Ländern abgerufen werden; für im Rahmen des Betriebskontinuitätsverfahrens eingeleitete Beförderungen ist eine solche Liste in Abschnitt 12.38. zu finden.

Besonders notwendig ist dieser Informationsaustausch, wenn die Behörde, die als für die Erhebung zuständig ermittelt worden ist, eine andere als die Behörde des Abgangslands ist, die das Suchverfahren einleitet und durchführt. Wenn verschiedene Behörden beteiligt sind, ist es wichtig, dass die Behörde, die das Suchverfahren eingeleitet hat, sicher sein kann, dass bei der Bestimmung der für die Erhebung zuständigen Behörde alle Ergebnisse des Suchverfahrens tatsächlich berücksichtigt werden. Auf diese Weise wird vermieden, dass mehrere Erhebungsverfahren für dieselbe Schuld eingeleitet werden, sich die Unterrichtung von Schuldnern und Bürgen verzögert und unnötiger Aufwand betrieben wird. Dies gilt auch, wenn die Behörde eines Bestimmungs- oder Durchgangslands schon vor oder unabhängig vom Eingang einer Suchanzeige glaubt, über Angaben zu verfügen, die ihre Zuständigkeit für die Erhebung begründen (Kenntnis von Tatbeständen, die zum Entstehen einer Schuld führen, oder von Waren, die sich in einer Lage befinden, die eine Schuld entstehen lässt).

10.8.3. Erhebungsersuchen der zuständigen Behörde des Abgangslands

Art. 77 UZK-DA, Art. 311 Abs. 1 UZK-IA

Zur eindeutigen Bestimmung der für die Erhebung zuständigen Behörde muss die zuständige Behörde des Abgangslands das Suchverfahren einleiten, es sei denn, es waren nachweislich keine anderen Länder an dem Versandvorgang beteiligt.

Wird der zuständigen Behörde des Abgangslands vor Ablauf der für den Beginn des Erhebungsverfahrens im Abgangsland festgesetzten Frist in irgendeiner Weise der Ort des Entstehens der Zollschuld nachgewiesen und befindet sich dieser Ort offensichtlich in einem anderen Mitgliedstaat oder im Gebiet einer anderen Vertragspartei, ist dieser Behörde unverzüglich die Nachricht IE150 (Ersuchen um Übertragung/Übernahme der Zuständigkeit für die Erhebung) zu übermitteln, um nach Möglichkeit die Zuständigkeit für die Erhebung zu übertragen (siehe auch Abschnitt 10.7.1.1.3.). Die zuständige Behörde des

Bestimmungslands kann das Ersuchen dann entweder annehmen oder ablehnen (siehe Abschnitt 10.8.5.).

10.8.4. Erhebungsersuchen einer anderen zuständigen Behörde

Wenn eine Behörde eines von einem Versandvorgang berührten Lands feststellt, dass in diesem Land im Rahmen des Versandverfahrens eindeutig eine Schuld entstanden ist (zB Entziehen der Waren während der Beförderung, Nichterfüllung einer Voraussetzung), muss sie die zuständige Behörde des Abgangslands um Übertragung der Zuständigkeit für die Einleitung des Erhebungsverfahrens ersuchen.

Die Feststellung, dass Waren während der Beförderung „verschollen" sind oder am Bestimmungsort fehlten, reicht nicht aus, um die Behörde, die dies feststellt, zur zuständigen Behörde für die Erhebung werden zu lassen, wenn nicht weitere Angaben über den Ort des Entziehens oder den Ort, an dem sich die Waren möglicherweise befinden, vorliegen. In diesem Fall muss die zuständige Behörde des Lands, das die Feststellung getroffen hat, an die zuständige Behörde des Abgangslands ein Ersuchen richten, indem sie entweder

die Nachricht IE143 mit Antwortcode „4" (Ersuchen um Erhebung im Bestimmungsland) übermittelt, wenn sie als Teil eines Suchverfahrens ihre Zuständigkeit mitgeteilt hat, oder

die Nachricht IE150 übermittelt, in der sie um Übertragung der Zuständigkeit ersucht, wenn sie die Waren in einer Lage vorgefunden hat, die eine Schuld in ihrem Land hat entstehen lassen. Die Nachricht IE150 kann zu jedem Zeitpunkt während des Verfahrens von jeder Zollstelle gesendet werden, die sich selbst für die Erhebung zuständig hält (nach der Überlassung zum Versandverfahren und bis der Beförderungsstatus „Erhebungsverfahren läuft" erreicht ist).

Im Betriebskontinuitätsverfahren muss die Behörde eines beteiligten Lands, die im eigenen Land eine Lage feststellt, die eine Schuld hat entstehen lassen, die Behörde des Abgangslands durch Übermittlung des „Unterrichtungsschreiben" (TC24) nach dem Muster in Abschnitt 12.39. davon in Kenntnis setzen, dass sie die Zuständigkeit für die Erhebung übernehmen möchte. Dieses Schreiben muss vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Behörde des Abgangslands eingehen. Diese Behörde muss den Eingang des Schreibens unverzüglich bestätigen und durch Rücksendung des ausgefüllten Vordrucks TC24 mitteilen, ob die ersuchende Behörde für die Erhebung zuständig ist.

10.8.5. Annahme des Ersuchens um Übertragung der Zuständigkeit für die Erhebung durch die ersuchte Behörde

Art. 87 Abs. 4 UZK, Art. 311 UZK-IA

Die um die Erhebung oder um die Übertragung der Zuständigkeit für die Erhebung ersuchte zuständige Behörde muss das Ersuchen durch Übermittlung der Nachricht IE151 (Mitteilung über die Übertragung/Übernahme der Zuständigkeit für die Erhebung) mit der Angabe „Ja“ oder „Nein“ zur Übertragung der Zuständigkeit (falls keine Nachricht IE118 oder IE006 übermittelt wird) beantworten. Lautet die Antwort „Nein“, bleibt weiterhin das Abgangsland zuständig. Lautet die Antwort „Ja“, geht die Zuständigkeit auf das Land über, welches das Ersuchen annimmt, und dieses Land sollte daraufhin das Erhebungsverfahren einleiten. Das Abgangsland sollte den Inhaber des Verfahrens hiervon unterrichten.

Die Nachricht IE151 muss innerhalb von 28 Tagen übermittelt werden.

Ist die Zollschuld geringer als 10.000 Euro sendet diese Zollstelle – unabhängig davon, dass eine andere Zollstelle als die Abgangszollstelle (zB die Bestimmungszollstelle oder die Durchgangszollstelle) für die Erhebung zuständig ist – zunächst die Nachricht IE150 an die Abgangszollstelle, die immer mit Nachricht IE151 mit der Angabe „Ja“ antwortet. Die für die Erhebung zuständige Zollstelle nimmt in Nachricht IE150 Bezug auf Artikel 87 Absatz 4 UZK. Die Zuständigkeit kann nicht durch die Abgangszollstelle geändert werden, doch muss diese Zollstelle informiert werden, um das gesamte Erhebungsverfahren ordnungsgemäß zu überwachen.

Anmerkung:

Gemeinsames Versandverfahren (Beispiel: Österreich – Schweiz – Deutschland):

Wird festgestellt, dass beim Eingang in das Gebiet einer anderen Vertragspartei (in die Schweiz) bei einer Durchgangszollstelle die Nachricht IE118 übermittelt wurde und wurde beim Eingang nach Deutschland keine Nachricht IE118 gesendet), muss diese Behörde das Erhebungsersuchen annehmen; sie übermittelt daher unverzüglich (innerhalb von 28 Tagen) die Nachricht „Mitteilung über die Übertragung/Übernahme der Zuständigkeit für die Erhebung“ (IE151) mit der Angabe „Ja“ zur Übertragung der Zuständigkeit. Das Land, das die Zuständigkeit annimmt, leitet daraufhin das Erhebungsverfahren ein.

Unionsversandverfahren zwischen zwei Orten im Zollgebiet der Union über das Gebiet eines Drittlands (Beispiel: Union (Österreich) – Ukraine – Union (Rumänien))

Wird festgestellt, dass bei einer Durchgangszollstelle in einem anderen Mitgliedstaat (Rumänien) die Nachricht IE118 übermittelt wurde und kommt die zuständige Behörde des Abgangslands zu dem Schluss, dass dieser Mitgliedstaat für die Erhebung zuständig ist, muss die Behörde, welche die Nachricht IE150 erhält, das Ersuchen annehmen und unverzüglich (innerhalb von 28 Tagen) die Nachrichten IE151 mit der Angabe „Ja“ zur Übertragung der Zuständigkeit senden. Der Mitgliedstaat, der die Zuständigkeit annimmt, leitet daraufhin das Erhebungsverfahren ein.

© Bundesministerium für Finanzen

Unionsversandverfahren zwischen zwei Orten im Zollgebiet der Union

(Beispiel: Litauen – Österreich)

Stellt die Zollbehörde des Bestimmungslands das Entstehen einer Zollschuld fest, die jedoch geringer als 10.000 Euro ist, übermittelt diese Behörde der Zollbehörde des Abgangsortes die Nachricht IE150 mit Bezugnahme auf Artikel 87 Absatz 4 UZK und ersucht so um die Übergabe der Zuständigkeit. Die Behörde, welche diese Nachricht erhält, muss das Ersuchen annehmen und unverzüglich (innerhalb von 28 Tagen) die Nachricht IE151 mit der Angabe „Ja" zur Übertragung der Zuständigkeit senden. Der Mitgliedstaat, der die Zuständigkeit annimmt, leitet daraufhin das Erhebungsverfahren ein.

Zoll:

Wenn die ersuchte zuständige Behörde im Bestimmungsland weder die Nachricht IE143 übermittelt noch die Zuständigkeit für die Erhebung übernimmt, indem sie innerhalb der festgesetzten Frist (innerhalb von 28 Tagen) die Nachricht IE151 sendet, muss den örtlichen Beauftragten für das Versandverfahren (siehe Adressliste des Netzwerks Versandverfahren auf der Europa-Website) des ersuchten Lands der erforderliche Nachweis übermittelt werden, damit sie tätig werden können. Wenn dies nicht die erforderliche Wirkung zeigt, sind der nationale Helpdesk und der nationale Koordinator für das Versandverfahren des Abgangslands zu unterrichten, damit sie Maßnahmen ergreifen. In jedem Fall muss die zuständige Behörde des Abgangslands sicherstellen, dass das ersuchte Land die Zuständigkeit akzeptiert, bevor sie ihrerseits die Erhebungsmaßnahmen einstellt.

Dasselbe Verfahren kommt zur Anwendung, wenn die für die Erhebung zuständige Behörde in einem Durchgangsland ansässig ist (dh., wenn die Nachricht IE118 an die Abgangszollstelle gesendet wurde, die Waren aber nicht an den Bestimmungsort geliefert wurden).

Hierbei ist zu beachten, dass eine rechtliche Pflicht zur Beantwortung der Meldungen besteht.

10.8.6. Mitteilung des Beginns des Erhebungsverfahrens

Wenn die Zuständigkeit für das Erhebungsverfahren durch den Austausch der Nachrichten IE150 (Ersuchen um Übertragung/Übernahme der Zuständigkeit für die Erhebung) und IE151 (Mitteilung über die Übertragung/Übernahme der Zuständigkeit für die Erhebung) bestimmt wurde, übermittelt die Behörde des Abgangslands die Nachricht IE063 (Meldung über die Abgabenerhebung) an alle Zollstellen, die eine Meldung IE001, IE003, IE050 oder IE115 zu dem betreffenden Beförderungsvorgang erhalten haben, und unterrichtet diese, dass keine Beförderung mit dieser MRN mehr zu erwarten ist. Mit dieser Mitteilung werden die betroffenen Zollstellen davon unterrichtet, dass die Beförderung nicht ankommen wird und

sich im Status „Erhebungsverfahren läuft“ befindet und dass die Verwendung der Meldungen IE006, IE018, IE150 und IE151 gesperrt ist. Die Nachrichten IE144 und IE145 (siehe Abschnitt 10.8.1.) können weiterhin ausgetauscht werden, bis die Erhebung abgeschlossen ist.

Folgende Beteiligte müssen benachrichtigt werden:

- Der Inhaber des Verfahrens erhält die Nachricht IE035 [1] (Mitteilung über die Erhebung) oder ein Schreiben gleichen Inhalts

und

- der Bürge erhält die Nachricht IE023 [2] (Unterrichtung des Bürgen) oder ein gleichwertiges Schreiben gleichen Inhalts (siehe Abschnitt 10.6.4.5.3.).

[1] *In Österreich nicht umgesetzt*

[2] *In Österreich nicht umgesetzt*

Die Mitteilung über die Erhebung an den Inhaber des Verfahrens enthält die Hauptbezugsnummer (MRN) und das Datum der Annahme der Versandanmeldung, die Bezeichnung der Abgangszollstelle, den Namen des Inhabers des Verfahrens sowie den erhobenen Betrag in entsprechender Währung.

Zum anderen muss die zuständige Behörde des Abgangslands aufgrund ihrer Feststellungen oder als Reaktion auf die eingehende Nachricht IE143 mit Code „4“ oder Nachricht IE150 oder infolge hinreichender Informationen die Zuständigkeit einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen Vertragspartei übertragen oder selbst die Zuständigkeit übernehmen.

Am Ende des Verfahrens (wenn alle Zölle und anderen Abgaben erhoben wurden) muss die für die Erhebung zuständige Behörde (wenn dies nicht die Behörde des Abgangslands ist) die zuständige Behörde im Abgangsland durch Übermittlung der Nachricht IE152 (Mitteilung über den Abschluss des Erhebungsverfahrens) über die Erhebung der Schuld unterrichten. Die zuständige Behörde des Abgangslands leitet die Nachricht IE152 an alle an dem Beförderungsvorgang beteiligten Zollstellen (mit Ausnahme derjenigen, die die Nachricht übermittelt hat) weiter.

10.8.7. Nachträgliche Bestimmung des Ortes des Entstehens der Schuld

Art. 87 UZK

Die automatische Bestimmung der zuständigen Behörde kann sich als vorläufig erweisen; dies berührt jedoch nicht die Wirksamkeit bereits eingeleiteter Maßnahmen zur Erhebung der betreffenden Schuld.

10.8.7.1. Neue Nachweise nach Einleitung des Erhebungsverfahrens

Art. 167 Abs. 1, 311 UZK-IA

Manchmal wird der Ort erst nach einiger Zeit ermittelt, wenn sich herausstellt, dass eine andere Behörde für die Erhebung hätte zuständig sein müssen.

Der Ort des tatsächlichen Entstehens der Schuld kann der zunächst als für die Erhebung zuständig angesehenen Behörde auf jede beliebige Weise nachgewiesen werden.

Wenn ein solcher Nachweis erbracht wird und die Nachrichten IE150 und IE151 bereits ausgetauscht wurden, bleibt die ursprünglich zuständige Behörde im NCTS weiterhin zuständig (eine Stornierung der Nachricht IE151 ist nicht möglich) und meldet den Fall für mögliche Nachfragen zu einem späteren Zeitpunkt bzw. als Nachweis ordnungsgemäß in ihrem NCTS. Hierfür können die Nachrichten IE144 und IE145 verwendet werden.

Die Behörde, die ursprünglich als für die Erhebung zuständig bestimmt wurde, muss der Behörde, die für die Erhebung vermutlich zuständig ist, unverzüglich alle einschlägigen Unterlagen, einschließlich einer Kopie der nachgewiesenen Tatsachen, unter Verwendung des Erhebungsbescheids TC25 nach dem Muster in Abschnitt 12.40. übermitteln. Die neue zuständige Behörde muss den Eingang bestätigen und binnen drei Monaten nach Übermittlung des Vordrucks TC25 erklären, ob sie die Zuständigkeit für die Erhebung annimmt, indem sie den ausgefüllten Vordruck TC25 an die ursprünglich als für die Erhebung zuständig bestimmte Behörde zurücksendet. Ergeht binnen drei Monaten keine Antwort, so muss die ursprünglich als für die Erhebung zuständig bestimmte Behörde ihre Erhebungsbemühungen fortsetzen.

Nach Erhebung der Schuld unterrichtet die neue Behörde die ursprünglich als zuständig bestimmte Behörde über den Abschluss des Erhebungsverfahrens, damit die ursprünglich als zuständig bestimmte Behörde der Abgangszollstelle die Nachricht IE152 übersenden kann, die diese wiederum an alle übrigen beteiligten Zollstellen weiterleitet, um den Beförderungsvorgang in allen Systemen abzuschließen.

10.8.7.2. Neue zuständige Behörde und neue Maßnahmen zur Erhebung

Art. 167 Abs. 1, 3, 311 UZK-IA

Nimmt die neue Behörde die Übertragung der Zuständigkeit an, so muss sie eigene Maßnahmen zur Erhebung einleiten.

Ist die neue Behörde zuständig, so muss sie unverzüglich (auch nach Ablauf der oben genannten Frist von drei Monaten) die ursprünglich zuständige Behörde unterrichten, welche daraufhin ihre Maßnahmen zur Erhebung aussetzt, soweit sie noch nicht zur Zahlung

© Bundesministerium für Finanzen

der betreffenden Beträge geführt haben. Hierfür können die Nachrichten IE144 und IE145 verwendet werden.

Gehören die ursprünglich zuständige Behörde und die neue Behörde zwei verschiedenen Mitgliedstaaten der EU an, betreffen die neuen Erhebungsmaßnahmen ausschließlich die Erhebung sonstiger Abgaben (weil zwei unterschiedliche Steuergebiete betroffen sind); eine Zollschuld ist dagegen nicht zu erheben, weil beide Staaten Teil desselben Zollgebiets sind.

Gehören die Behörden und Orte dagegen zu zwei verschiedenen Vertragsparteien, müssen sowohl Zölle (weil verschiedene Zollgebiete betroffen sind) und sonstige Abgaben (weil verschiedene Steuergebiete betroffen sind) erhoben werden.

10.8.7.3. Folgen für die ursprüngliche Erhebung

Art. 165 UZK-IA

Sobald die neue für die Erhebung zuständige Behörde das Erhebungsverfahren abgeschlossen und die Nachricht IE152 übermittelt hat, obliegt es der ursprünglich für die Erhebung zuständigen Behörde,

- die eingeleiteten, aber nicht abgeschlossenen (und anschließend ausgesetzten) Maßnahmen zur Erhebung aufzuheben oder
- die bereits erhobenen Beträge an den Schuldner (oder den Bürgen) zurückzuzahlen.

Anmerkung:

Gehören die Behörden und Orte derselben Vertragspartei an, so werden nur die erhobenen Abgaben mit Ausnahme der Zölle zurückgezahlt.

10.8.7.4. Folgen für die Erhebung

10.8.7.4.1. Unterrichtung der Abgangszollstelle und der Zollstelle der Sicherheitsleistung über die Erhebung bzw. Erledigung

Art. 165 UZK-IA

Die für die Erhebung zuständige Behörde muss die Abgangszollstelle unter Verwendung der Nachricht IE152 über die Vereinnahmung der Zölle und sonstigen Abgaben unterrichten, damit die Abgangsstelle allen anderen an dem Beförderungsvorgang beteiligten Zollstellen die Nachricht IE152 übermitteln kann. Mit der Übersendung der Nachricht IE152 durch die Abgangszollstelle ist der Vorgang im System erledigt.

Außerdem unterrichtet die Abgangszollstelle die Zollstelle der Sicherheitsleistung mit der Nachricht IE209 (Gutbuchung der Referenzbeträge) und – wenn dies nicht bereits geschehen

ist – den Inhaber des Verfahrens mit den Nachrichten IE035 (Mitteilung über die Erhebung) und IE045 (Erledigungsmitteilung).

10.8.7.4.1. Unterrichtung des Bürgen über die Erhebung oder Erledigung

Art. 85 UZK-DA

Wenn einem Bürgen mitgeteilt wurde, dass ein Beförderungsvorgang einer seiner Kunden nicht erledigt ist, so muss die für die Erhebung zuständige Behörde ihn später unter Verwendung mittels eines Schreibens informieren, wenn die Schuld nachfolgend (beim Schuldner) erhoben oder das Verfahren erledigt wird.

10.9. Abwicklung des Such- und Erhebungsverfahrens in ACCS

Informationen betreffend die Abwicklung des Such- und Erhebungsverfahrens in ACCS finden sich im BMF-Mitarbeiterportal (Benutzerhandbuch zum ACCS Such- und Erhebungsverfahren).

© Bundesministerium für Finanzen

11. Das TIR-Verfahren (anwendbar in der Union)

11.1. Allgemeines und Rechtsvorschriften

Art. 226 Abs. 3 Buchstabe b, 227 Abs. 2 Buchstabe b UZK

Das Carnet TIR ist ein international vereinbartes Zollpapier in Form eines Heftes (= Carnet), das für die zollamtliche Überwachung der grenzüberschreitenden Warenbeförderung auf der Straße (Transport International par la Route) verwendet werden kann. Es ist dem Versandschein des gemeinsamen Versandverfahren insoweit vergleichbar, als es auf einer völkerrechtlichen Vereinbarung beruht, wonach es einheitlich in vielen Staaten anerkannt wird; es unterscheidet sich von diesem vor allem dadurch, dass es den Nachweis einschließt, dass für die auf die beförderten Waren entfallenden Abgaben Sicherheit durch Bürgschaft geleistet worden ist und keine grenzüberschreitende Rückmeldung kennt.

Die Rechtsgrundlage des TIR-Verfahrens ist im Wesentlichen das unter der Schirmherrschaft der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (UNECE) ausgearbeitete Zollübereinkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (TIR-Übereinkommen von 1975). Das TIR-Übereinkommen wurde für die Europäische Union mit der Verordnung (EWG) Nr. 2112/78 des Rates vom 25. Juli 1978 angenommen und ist in der Union am 20. Juni 1983 in Kraft getreten. Eine konsolidierte Fassung des TIR-Übereinkommens wurde als Anhang zur Entscheidung 2009/477/EG des Rates vom 28. Mai 2009 veröffentlicht. Das Übereinkommen wird regelmäßig aktualisiert, und die Kommission veröffentlicht Änderungen des Übereinkommens im Amtsblatt der Europäischen Union jeweils unter Angabe des Zeitpunkts, an dem die Änderungen in Kraft treten.

Interne Rechtsvorschriften der Union über die Beförderung von Waren innerhalb der Union im Rahmen des TIR-Verfahrens sind dem UZK und dem Durchführungsrechtsakt des UZK (Artikel 163-164, 167-168 und 274 bis 282) sowie dem delegierten Rechtsakt des UZK (Artikel 184, 186 bis 187) zu entnehmen.

Aktuell zählt das TIR-Übereinkommen 78 Vertragsparteien einschließlich der Europäischen Union und ihrer 27 Mitgliedstaaten. Praktisch durchführbar ist ein TIR-Verfahren jedoch nur in denjenigen Ländern, die über einen zugelassenen bürgenden Verband verfügen (aktuell sind dies 66 Länder).

Nach dem Unionsrecht kann das TIR-Verfahren in der Union nur für Versandvorgänge verwendet werden, die außerhalb des Zollgebiets der Union beginnen oder enden oder die zwar in der Union beginnen und enden, aber durch das Gebiet eines Drittlands verlaufen.

© Bundesministerium für Finanzen

Hinweis:

Das Abkommen spricht von Zollämtern. In dieser Arbeitsrichtlinie wird jedoch der aktuellen Terminologie entsprechend von Zollstellen gesprochen.

Die Zollstellen haben im TIR-Verfahren wie beim Unionsversandverfahren vorzugehen, sofern sich nicht aus dem TIR-Abkommen bzw. aus der vorliegenden Arbeitsrichtlinie Abweichungen ergeben.

11.2. Die Grundsätze des TIR-Systems

Das TIR-System beruht im Wesentlichen auf fünf Grundsätzen:

1. Warenbeförderung in zugelassenen Fahrzeugen mit TIR-Schildern oder Containern unter Zollverschluss;

2. Aussetzung aller Zölle und sonstigen Abgaben während der gesamten TIR-Beförderung und Absicherung dieser Abgaben durch eine Kette international gültiger Sicherheiten. Der bürgende Verband jeder Vertragspartei garantiert die Zahlung des gesicherten Betrags der Zollschuld und sonstiger Abgaben, die fällig würden, wenn es im betreffenden Land im Verlauf des TIR-Verfahrens zu einer Unregelmäßigkeit kommen sollte. Jede Vertragspartei setzt ihren Höchstbetrag für die Sicherheitsleistung fest, wobei der empfohlene Höchstbetrag, der von jedem nationalen Verband im Falle einer Unregelmäßigkeit gefordert werden kann, bei 100.000 Euro (für die Union: 100.000 Euro oder dem entsprechenden Betrag in der Landeswährung) liegt;

3. das Carnet TIR ist eine Zollanmeldung für die Warenbeförderung. Es dient als Nachweis für die Leistung einer Sicherheit. Carnets TIR werden den nationalen bürgenden Verbänden von der durch den TIR-Verwaltungsausschuss ermächtigten internationalen Organisation (derzeit die Internationale Straßentransport-Union (IRU)) ausgestellt. Das Carnet TIR gilt jeweils nur für eine Beförderung. Das Carnet TIR wird im Abgangsland eröffnet und ermöglicht die Zollkontrolle in der Vertragspartei des Abgangs, des Durchgangs und der Bestimmung;

4. Anerkennung der vom Abgangsland getroffenen Kontrollmaßnahmen durch die Durchgangs- und Bestimmungsländer. Waren, die im TIR-Verfahren in Fahrzeugen oder Containern mit Zollverschluss befördert werden, werden daher in der Regel in den Zollstellen der Durchgangsländer keinen weiteren Zollkontrollen unterworfen;

5. Kontrolle der Zulassung zum TIR-Verfahren dadurch, dass nationale Verbände, die Carnets TIR ausstellen wollen, und Personen, die Carnets TIR verwenden wollen, Mindestvoraussetzungen und -erfordernisse erfüllen und von den zuständigen Behörden

(in der Regel den Zollbehörden) des Lands, in dem sie niedergelassen sind, zugelassen sein müssen.

11.3. Anwendungsmöglichkeiten des Carnet TIR

Das TIR-Übereinkommen ermöglicht die internationale Beförderung von Waren von einer oder mehreren Abgangszollstellen zu einer oder mehreren Bestimmungszollstellen (bis zu insgesamt vier Abgangs- und Bestimmungszollstellen) durch so viele Länder wie jeweils erforderlich.

Das TIR-Verfahren ist grundsätzlich nur zur Verwendung im Straßenverkehr vorgesehen; im kombinierten Transport (Straße-Schiene und Straße-Wasserweg) kann es dann verwendet werden, wenn zumindest ein Teilabschnitt des Transports auf der Straße verläuft.

11.3.1. Abfertigung zum externen Versandverfahren

Art. 226 Abs. 3 Buchstabe b UZK

1) Beförderung von Nichtgemeinschaftswaren

2) Beförderung von Gemeinschaftswaren nach Erfüllung der Ausfuhrzollförmlichkeiten

Die Abfertigung dieser Waren zum externen Versandverfahren mit Carnet TIR ist nur zulässig, wenn

eine solche Beförderung außerhalb des Zollgebietes der Union begonnen hat oder enden soll, oder

eine solche Beförderung zwischen zwei innerhalb des Zollgebietes der Union gelegenen Orten über das Gebiet eines nicht zum Zollgebiet der Union gehörenden Landes oder Gebietes vorgenommen werden soll.

11.3.2. Abfertigung zum internen Versandverfahren

Art. 227 Abs. 2 Buchstabe b UZK, Art. 294 UZK-IA

Wenn Unionswaren zwischen zwei innerhalb des Zollgebietes der Union gelegenen Orten ohne Änderung ihres zollrechtlichen Status über das Gebiet eines außerhalb des Zollgebietes gelegenen Landes oder Gebietes befördert werden sollen.

Die Beförderung von Waren im TIR-Verfahren zwischen zwei Orten der Union ohne Berührung eines außerhalb des Zollgebietes gelegenen Landes oder Gebietes ist nicht zulässig.

Eine Sendung kann sowohl Waren, die in das externe Unionsversandverfahren zu überführen sind, als auch Waren, die in das interne Unionsversandverfahren zu überführen sind,

© Bundesministerium für Finanzen

enthalten, sofern jede Warenposition in der Versandanmeldung entsprechend gekennzeichnet ist (Art. 294 UZK-IA).

11.4. Abfertigungszollstellen im TIR-Verfahren

Die Zollstellen im TIR-Verfahren sind:

- Abgangszollstelle:
 das ist die Zollstelle einer Vertragspartei, bei der der internationale Transport im TIR-Verfahren für die Gesamtladung oder eine Teilladung beginnt.
- Eingangszollstelle:
 das ist die Zollstelle einer Vertragspartei, über die ein Straßenfahrzeug, ein Lastzug oder ein Behälter im Rahmen eines TIR-Verfahrens in das Zollgebiet eingeführt wird.
- Ausgangszollstelle:
 das ist die Zollstelle einer Vertragspartei, über die ein Straßenfahrzeug, ein Lastzug oder ein Behälter im Rahmen eines TIR-Verfahrens aus dem Zollgebiet ausgeführt wird.
- Bestimmungszollstelle:
 das ist die Zollstelle einer Vertragspartei, bei der der internationale Transport im TIR-Verfahren für die Gesamtladung oder eine Teilladung endet.

Die Zollstellen haben nicht zu prüfen, ob im Carnet TIR angegebene ausländische Zollstellen auch tatsächlich bestehen und zuständig sind.

Zentrale Bereinigungsstelle für das Carnet TIR-Verfahren ist in Österreich die Dienststelle Nord des Zollamtes Österreich.

Hinweis:

Bestätigungen im TIR-Verfahren sind ausschließlich von den Zollstellen vorzunehmen. Eine Bestätigung durch andere Stellen, wie im sonstigen Versandverfahren unter bestimmten Voraussetzungen vorgesehen (durch Bahn, Post, Zugelassenen Versender) ist daher nicht möglich.

11.5. Vertragsparteien des TIR-Übereinkommens

Die Vertragsparteien des TIR-Übereinkommens können bei Bedarf auf der Website der UNECE

http://www.unece.org/fileadmin/DAM/tir/handbook/german/newtirhand/TIR-6Rev1DE_Bookmarks.pdf aufgerufen werden.

Das TIR-Übereinkommen ist nur von Vertragsparteien anzuwenden.

Die Zollstellen haben jedoch nicht zu prüfen, ob der Transport aus dem Gebiet einer Vertragspartei kommt oder in oder über ein solches geht. Für die Zollstelle ist nur maßgebend, dass ein ordnungsgemäß ausgestelltes und daher verbürgtes Carnet vorliegt.

Hinweis:

Die von den Vertragsstaaten im Haftungsring des Internationalen Straßentransportverbandes (IRU) zur Ausgabe von Carnets TIR und zur Übernahme der Bürgschaft zugelassenen Verbände sind dem Appendix 2 des Kapitels 4 des TIR-Handbuchs zu entnehmen.

Im Anwendungsgebiet ist nur die AISÖ (Arbeitsgemeinschaft Internationaler Straßenverkehrsunternehmer Österreichs) zur Ausgabe von Carnets TIR zugelassen.

11.6. Inhaber des Carnet TIR

Art. 184 UZK-DA, Art. 273, 276 UZK-IA

Der Begriff „Inhaber“ (Inhaber eines Carnet TIR) bezeichnet die Person, der eine Zulassung für das TIR-System gewährt wurde und für deren Rechnung das Carnet TIR vorgelegt wird. Der Inhaber eines Carnet TIR ist verantwortlich für die Gestellung des Fahrzeugs und der Waren unter Vorlage des Carnet TIR bei der Abgangszollstelle, der Durchgangszollstelle und der Bestimmungszollstelle. Innerhalb des Zollgebiets der Union ist der Inhaber eines Carnet TIR zudem für die Übermittlung der Daten des Carnet TIR für das TIR-Verfahren an die Abgangs- und Eingangszollstelle(n) verantwortlich.

Im TIR-Übereinkommen werden die Mindestvoraussetzungen und -erfordernisse festgelegt, die der „Inhaber“ (Inhaber eines Carnet TIR) erfüllen muss, um zum TIR-System zugelassen zu werden.

11.6.1. Überwachung der Zulassung

Erläuterungen 9.II. 4 und 9.II.5. Anlage 9 Teil II Absätze 4 und 5 TIR-ÜgemVV

Aufgrund der entscheidenden Rolle des Inhabers eines Carnet TIR im TIR-System, und zwar insbesondere als Anmelder, muss die Liste der zugelassenen Inhaber eines Carnet TIR in der internationalen TIR-Datenbank (ITDB) stets auf dem neuesten Stand gehalten werden. Die zuständigen Behörden müssen der TIR-Kontrollkommission (TIRExB) zeitnah aktualisierte Angaben über den Status der von ihnen zugelassenen Inhaber eines Carnet TIR übermitteln. Die zuständigen Zollbehörden müssen Informationen über Zulassungen und Widerrufe von Zulassungen zur Verwendung von Carnets TIR direkt in der ITDB erfassen.

© Bundesministerium für Finanzen

Daher sollten die Zulassungen ständig überwacht werden, um festzustellen, ob der Inhaber eines Carnet TIR weiterhin zulassungsberechtigt ist, und um sicherzustellen, dass die an die Zulassungen geknüpften Voraussetzungen und Erfordernisse weiterhin zweckmäßig und erforderlich sind.

Es wird zudem empfohlen, dass nicht in Anspruch genommene Zulassungen widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass dem Inhaber eines Carnet TIR während eines bestimmten Zeitraums (z. B. ein Jahr) keine Carnets TIR ausgestellt wurden. Die zuständigen Behörden müssen das Ende der Inanspruchnahme unverzüglich in der ITDB registrieren.

Die Zulassung sollte zusammen mit dem bürgenden Verband überwacht werden. Ergibt die Überwachung Hinweise darauf, dass die Voraussetzungen für die Zulassung gegebenenfalls nicht erfüllt sind, so sollten die zuständigen Behörden in Betracht ziehen, die Zulassung zu widerrufen.

Die bürgenden Verbände arbeiten auch mit den zuständigen Zollbehörden zusammen und beantragen Änderungen (Aktualisierung der Angaben über zugelassene Inhaber von Carnets TIR) über die ITDB. Die Änderungsanträge werden von den zuständigen Zollbehörden validiert.

11.6.2. Widerruf der Zulassung

Anlage 9 Teil II Absatz 6 TIR-Übk, Art. 229 UZK

Der bürgende Verband kann dem Inhaber eines Carnet TIR die Zulassung verweigern. Daneben kann dem zugelassenen Inhaber eines Carnet TIR der Zugang zum TIR-System auf zweierlei Weise verwehrt werden:

- Er kann gemäß Artikel 38 des TIR-Übereinkommens von dem TIR-System ausgeschlossen werden oder
- seine Zulassung zur Verwendung von Carnets TIR kann gemäß Artikel 6 Absatz 4 des TIR-Übereinkommens widerrufen werden.

Ferner kann die zuständige Behörde die Zulassung auf Antrag des Inhabers eines Carnet TIR widerrufen.

Die von der Zollbehörde eines Mitgliedstaats getroffene Entscheidung gilt im gesamten Zollgebiet der Union für alle TIR-Verfahren, die von dem betreffenden Inhaber eines Carnet TIR zur Annahme durch eine Zollbehörde vorgelegt werden.

11.6.3 Liste der vom TIR-Verfahren ausgeschlossenen Personen

Die jeweils aktuellen Listen der vom TIR-Verfahren ausgeschlossenen Personen können in der Internationalen TIR-Datenbank (ITDB) abgefragt werden.

© Bundesministerium für Finanzen

11.7. Sicherheitsleistung im TIR-Verfahren

11.7.1. Einführung

Art. 3 Buchstabe b, Art. 6 Abs. 1, Art. 8 Abs. 3, 4, 11 TIR-Übk

Das internationale System von Sicherheitsleistungen ist eine der Säulen des TIR-Zollversandsystems. Mit der Sicherheit sollen die bei einem TIR-Versandvorgang anfallenden Zollabgaben und Steuern ständig gesichert werden.

11.7.2. Betrag der Sicherheit

11.7.2.1. Höchstbetrag der Sicherheit

Art. 8 Abs. 3 TIR-Übk, Art. 163 UZK-IA

Jede Vertragspartei setzt den Höchstbetrag der Sicherheit für jedes Carnet TIR fest.

Auf Unionsebene wurde vereinbart, diesen Betrag in Euro auszudrücken. Dementsprechend hat die Union 100.000 Euro als Höchstbetrag angenommen.

11.7.2.2. Regelungen für den Umrechnungskurs

Art. 53 Abs. 1 Buchstabe b, Abs. 2 UZK, Art. 48 UZK-IA

Für die Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben, gilt Folgendes:

a) Für die Zwecke der Vereinbarung/Verpflichtungserklärung entspricht der für jedes Carnet TIR fällige Höchstbetrag dem Gegenwert von 100.000 Euro in der jeweiligen Landeswährung. Die Umrechnungskurse werden einmal jährlich am ersten Arbeitstag im Oktober von der Europäischen Zentralbank festgesetzt und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Dieser Umrechnungskurs gilt ab dem 1. Januar des folgenden Jahres.

b) Im Falle einer Inanspruchnahme der Sicherheit ist der Wechselkurs zugrunde zu legen, der am Tag der Annahme des Carnet TIR durch die Abgangs- oder Eingangszollstelle gilt. Diese Umrechnungskurse werden einmal monatlich festgesetzt und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

11.7.2.3. Umfang der Sicherheitsleistung

Art. 2 TIR-Übk

Im TIR-Übereinkommen wird nicht unterschieden, welche Waren mit Deckung eines Carnet TIR befördert werden dürfen und welche nicht. Die internationale Bürgschaftskette übernimmt jedoch keine Deckung für die nachstehend genannten Alkohol- und

© Bundesministerium für Finanzen

Tabakerzeugnisse. Diese Beschränkung gilt unabhängig von der Menge der betreffenden Waren. Folglich bezieht sich der Höchstbetrag der Sicherheit gemäß Abschnitt 11.7.2.1. auf die Beförderung aller Waren mit Ausnahme der folgenden Alkohol- und Tabakerzeugnisse:

HS-Code	Beschreibung des Erzeugnisses
2207.10	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % Vol. oder mehr, unvergällt
2208	Wie oben, aber mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80% Vol.
2402.10	Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend
2402.20	Zigaretten, Tabak enthaltend
2403.11 und 2403.19	Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen

11.7.2.4. Haftung der bürgenden Unionsverbände

Art. 228 UZK, Art. 164 UZK-IA, Art. 11 Abs. 1 TIRÜ

Für das TIR-Verfahren gilt das Zollgebiet der Union als ein einziges Gebiet. Allerdings hat jeder Mitgliedstaat mindestens einen zugelassenen bürgenden Verband.

Eine rechtswirksame Mitteilung seitens der zuständigen Zollbehörde an den in ihrem Land zugelassenen bürgenden Verband über die Nichterledigung eines TIR-Versands hat die gleiche Rechtswirkung wie eine Mitteilung, die an einen anderen bürgenden Verband seitens dessen Zollbehörde erfolgt ist.

11.8. Carnet TIR-Heft

11.8.1. Allgemeines

Das Carnet TIR, ein international gültiges Zolldokument, bildet das administrative Rückgrat des TIR-Verfahrens und ist gleichzeitig Nachweis für die Existenz eines internationalen Bürgschaftssystems für den Transport von Waren im Rahmen des TIR-Verfahrens.

Die IRU ist derzeit die einzige internationale Organisation, die, unter Aufsicht der TIR-Kontrollkommission (TIRExB), für Druck und Verteilung von Carnets TIR an die nationalen bürgenden Verbände zu vertraglich zwischen der IRU und ihren Verbänden festgelegten Bedingungen berechtigt ist. Jeder nationale Verband seinerseits gibt Carnets TIR an Transportunternehmer seines Landes aus, gemäß den Bedingungen, die in der von Frächter und Verband zu unterzeichnenden Verpflichtungserklärung enthalten sind.

Das Deckblatt des Carnets TIR sowie die Anzahl von jeweils zwei Abschnitten und Kontrollabschnitten sind für die Zollbehörden die entscheidenden Elemente des Carnets TIR, die für Kontrollzwecke als auch für das Funktionieren des Bürgschaftssystems wichtig sind. Jeweils zwei Abschnitte und Stammblätter werden für jedes Land benötigt, in dem ein TIR-Verfahren stattfindet.

Die Vorlage eines gültigen Carnets TIR mit dem Namen, Stempel und Unterschriften der internationalen Organisation und des ausgebenden Verbandes, das vom Inhaber vorschriftsgemäß ausgefüllt worden ist, dient als Nachweis für das Bestehen einer gültigen Bürgschaft. Das Carnet TIR behält bis zur Erledigung des TIR-Verfahrens an der Bestimmungszollstelle seine Gültigkeit, vorausgesetzt es ist von der Abgangszollstelle innerhalb der vom ausgebenden Verband vorgeschriebenen Zeit eröffnet worden.

11.8.2. Ausgebende Stellen

Für die Zwecke des TIR-Übereinkommens gilt das Zollgebiet der Europäischen Union als ein einziges Gebiet. Eine Voraussetzung des TIR-Verfahrens besteht darin, dass jedes Land oder jedes Gebiet, in dem das Verfahren angewendet wird, dem internationalen System von Sicherheitsleistungen angehören muss. Folglich müssen die nationalen bürgenden Verbände im Rahmen des TIR-Übereinkommens zugelassen werden.

In Österreich ist nur die AISÖ zur Ausgabe von Carnets TIR zugelassen.

11.8.3. Arten des Carnet TIR

11.8.3.1. Normales Carnet TIR

Für die Beförderung von Waren im TIR-Verfahren ist grundsätzlich das Carnet TIR laut Anlage 1 des TIR-Übereinkommens zu verwenden.

11.8.3.2. Carnet TIR Tabak/Alkohol

Für die Beförderung der nachstehend angeführten Waren (selbst dann, wenn es sich nur um Kleinmengen handelt) ist zwingend das Carnet TIR Tabak/Alkohol laut Anlage 1 des TIR-Übereinkommens zu verwenden:

- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80% vol. oder mehr, unvergällt (HS-Code 220710),
- Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80% vol., unvergällt; Branntwein, Likör und andere Spirituosen; zusammengesetzte alkoholhaltige Zubereitungen der zum Herstellen von Getränken verwendeten Art (HS-Code 2208), Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend (HS-Code 240310),
- Zigaretten, Tabak enthaltend (HS-Code 240220) oder
- Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen (HS-Code 240310).

© Bundesministerium für Finanzen

Hinweis:

Das Carnet TIR Tabak/Alkohol wird derzeit nicht ausgegeben. Die Abfertigung ist daher bis auf weiteres abzulehnen. Die oa. Waren dürfen daher bis auf weiteres nicht im TIR-Verfahren befördert werden. Sollte dennoch ein Carnet TIR Tabak/Alkohol vorgelegt werden, ist sofort die Finanzstrafbehörde I. Instanz einzuschalten.

11.8.3.3. Carnet TIR für außergewöhnlich schwere oder sperrige Waren

Als "außergewöhnlich schwere oder sperrige Waren" gelten gemäß Artikel 1 lit. p des TIR-Übereinkommens alle schweren oder sperrigen Waren, die wegen ihres Gewichts, ihrer Ausmaße oder ihrer Beschaffenheit gewöhnlich nicht in einem geschlossenen Straßenfahrzeug oder Behälter befördert werden können.

Das Carnet TIR muss in diesem Falle einen entsprechenden Vermerk, der von Zollbehörden am Deckblatt anzubringen ist und bestätigt sein muss, tragen:

"MARCHANDISES PONDEREUSES OU VOLUMINEUSES"

oder

"HEAVY OR BULKY GOODS"

Die Abgangszollstelle prüft, ob die Voraussetzungen gemäß Artikel 29 des TIR-Übereinkommens vorliegen. Im Interesse des Beteiligten und der ausländischen Zollstellen wird diese Prüfung besonders sorgfältig vorgenommen. Ist die Beförderung unter Zollverschluss zumutbar, so wird die Beförderung mit unverschlossenen Fahrzeugen abgelehnt. Werden die Voraussetzungen als gegeben anerkannt, sichert die Abgangszollstelle die Nämlichkeit in geeigneter Weise. Sofern es zur Nämlichkeitssicherung erforderlich ist, verlangt sie, dass dem Carnet TIR Ladelisten, Fotos, Beschreibungen udgl. der beförderten Waren beigefügt werden. Diese Papiere werden mit dem Dienststempelabdruck versehen und je ein Exemplar auf Seite 2 des Umschlags angestempelt. Die Unterlagen werden auf allen Warenmanifesten vermerkt.

Die übrigen am Verfahren beteiligten Zollstellen sind grundsätzlich an die Entscheidung der Abgangszollstelle über die Zulässigkeit der Warenbeförderung mit unverschlossenen Fahrzeugen gebunden, es sei denn, dass die Voraussetzungen gemäß Artikel 29 des TIR-Übereinkommens offensichtlich nicht vorliegen. Sie führen eine Beschau im erforderlichen

Umfang durch; der Beschauvermerk wird auf dem Warenmanifest (bei Platzmangel auf der Rückseite) vermerkt.

Die Eingangszollstelle kann, wenn sie es zur Nämlichkeitssicherung für erforderlich hält, die Ergänzung der Warenbezeichnung in den für das Zollgebiet bestimmten Warenmanifesten verlangen.

10.8.3.4. Tiertransporte

Lebende Tiere, die während der Beförderung artgerecht versorgt werden müssen, dürfen ausnahmsweise im TIR-Verfahren auch ohne Zollverschluss befördert werden. Die Nämlichkeit muss dann auf andere Weise gesichert werden (zB Ohrmarken).

Das Carnet TIR ist in diesen Fällen mit dem Vermerk "Außergewöhnlich schwere oder sperrige Waren" in englischer oder französischer Sprache zu versehen (sogenanntes "offenes" Carnet TIR).

11.8.4. Verwendung des Carnet TIR

Ein Carnet TIR darf nur innerhalb der in Zeile 1 des ersten Umschlagblattes angegebenen Gültigkeitsfrist für jeweils eine Fahrt verwendet werden.

Bei der Eröffnung von Carnets TIR ist die Eintragung des Gültigkeitsdatums zu überprüfen. Bei fehlendem Gültigkeitsdatum darf das Carnet TIR nicht angenommen werden.

Überdies ist auch bei einem weiteren Verfahren und bei Beendigung das Vorhandensein des Gültigkeitsdatums zu überprüfen. Sollte ein Gültigkeitsdatum in diesen Fällen nicht eingetragen sein und eine Eröffnung bei einer anderen Zollstelle trotzdem durchgeführt worden sein, so darf eine Beendigung oder ein weiteres Verfahren vorerst nicht durchgeführt werden. Die Seite des Deckblattes ist zunächst dem Nationalen Versandkoordinator elektronisch zu übermitteln, wobei in Folge über die weitere Vorgangsweise entschieden wird.

Die Abfertigung wird insbesondere abgelehnt, wenn

1) der Carnet TIR Inhaber vom TIR-Verfahren ausgeschlossen ist. In Zweifelsfällen kann ein Ausschluss beim Nationalen Versandkoordinator erfragt werden,

2) das Carnet TIR als gestohlen oder verloren gemeldet worden ist- Diesbezüglich ist bei der Eröffnung von Carnets TIR Verfahren in über die Internetseite der IRU („tircustomsportal.iru.org“) eine entsprechende Abfrage durchzuführen,

3) nicht das für die jeweilige Warenart vorgeschriebene Carnet TIR benützt wird,

4) nicht mit dem im Feld 3 (Holder) des ersten Umschlagblattes richtig oder unvollständig ausgefüllt ist,

5) das Carnet TIR nicht von der AISÖ oder von einem Verband der Vertragspartei ausgegeben worden ist, in deren Hoheitsgebiet der Carnet TIR Inhaber seinen Wohn- oder Geschäftssitz hat, der die Abfertigung beantragende Transportunternehmer nicht mit dem in Zeile 1 des ersten Umschlagblattes und Feld 4 der Trennabschnitte angegebenen Carnet TIR Inhaber ident ist, oder

6) die im Verschlussanerkenntnis angegebene Gültigkeitsdauer abgelaufen ist.

11.8.5. Verwendung mehrerer Carnets TIR

Für einen Lastzug (Zugfahrzeug und Anhänger) oder für mehrere Behälter, die sich auf demselben Lastzug befinden, können, wenn der Transportweg nicht über Japan führt, mehrere Carnets TIR ausgestellt werden. In diesem Fall muss in dem Warenmanifest des Carnet TIR der Inhalt jedes Fahrzeuges oder jedes Behälters gesondert aufgeführt sein. Es ist zulässig, dass für das Zugfahrzeug und den Anhänger oder für mehrere Behälter jeweils nur ein Carnet TIR vorgelegt wird.

11.8.6. Beschreibung des Vordruckes

Das Carnet TIR besteht aus einem Umschlag (braungelb), dem gelben Warenmanifest, einer Anzahl von Einlageblättern (weiß und grün), dem gelben Schlussblatt (Protokoll) und einer zusätzlichen Warenliste beim Carnet "Tabac/Alcool-Tobacco/Alcohol".

Der Umschlag enthält auf Seite 1 die Bezeichnung Carnet TIR, Angaben zum Dachverband und dessen lfd. Nummer (I.R.U. No. scheint auch auf allen Trenn- und Stammabschnitten rechts oben auf), die vollständigen Angaben zum TIR-Inhaber, die Anzahl der Blätter (4, 6, 14 oder 20) und die Felder 1 bis 12. Auf der zweiten und dritten Seite des Umschlages des Carnet TIR befindet sich (üblicherweise in französischer und englischer Sprache) eine "Anleitung für die Verwendung des Carnet TIR" - im Nachstehenden kurz Anleitung genannt - , die der Carnet TIR-Inhaber bzw. der Anmelder im Besonderen zu beachten hat.

Das gelbe Warenmanifest (Voucher N 1/N 2), das stets im Carnet TIR verbleibt, ist vom Anmelder, zu dessen Hilfe es den Text der Blätter 1 und 2 in der Sprache des Abgangslandes enthält, auszufüllen. Eine Bestätigung dieses Manifests, das nicht aus dem Carnet TIR entfernt werden darf, durch die Zollstelle entfällt. Sollte das Warenmanifest nicht ausgefüllt sein, bildet das keinen Nichtannahmegrund.

Die Einlageblätter (Volet) sind abwechselnd mit "1" (weiß) und "2" (grün) bezeichnet und links mittig mit einer laufenden roten Seitenbezeichnung (z.B. PAGE 1) sowie der Carnet TIR-Nummer in Form eines Strichcodes versehen; sie gehören jeweils paarweise zusammen.

© Bundesministerium für Finanzen

Die Einlageblätter umfassen den Stammabschnitt (Souche), mit den Feldern 1 bis 6, der stets im Carnet bleiben muss und den Trennabschnitt, bestehend aus dem Kopfteil (Felder 1 bis 8), dem optisch hervorgehobenen **Warenmanifest (Manifeste des marchandises)**, Felder 9 bis 15, der Abfertigungsbescheinigung (Certificat de prise en charge) ab Feld 16 bis 23, und, jedoch nur in allen Einlageblättern 2 (Volet 2) der Erledigungsbescheinigung (Certificat de decharge) Felder 24 bis 28.

Die grünen Trennabschnitte sind durch Perforation in einen größeren oberen Teil (Felder 1 bis 17) für die Bestimmungszollstelle und einen kleineren unteren Teil (Felder 18 bis 28) als Rückmeldung an die Abgangszollstelle, teilbar.

Das gelbe Schlussblatt (Protokoll) ist nur bei besonderen Vorkommnissen wie Unfälle, Umladungen usw. zu verwenden.

Zur Beförderung von Waren im TIR-Verfahren von einer Zollstelle an eine andere sind stets zwei zusammengehörige Einlageblätter (Volet 1 und Volet 2) zu verwenden, wobei das Einlageblatt mit ungerader Nummer (Volet 1) für die versendende Zollstelle (Abgangs- bzw. Eingangszollstelle) und das Einlageblatt mit gerader Nummer (Volet 2) für die empfangende Zollstelle (Bestimmungs- bzw. Ausgangszollstelle) vorgesehen ist.

Die Trennabschnitte werden von den Zollstellen entnommen, während die Stammabschnitte als Beweismittel für die durchgeführte Zollabfertigung im Carnet TIR verbleiben; nur Letztere bilden die der Partei gegenüber wirksame zollamtliche Bestätigung.

Hinweis:

Dies ergibt je Land (außer bei mehreren Abgangs- oder Bestimmungszollstellen) jeweils ein Einlageblattpaar Volet 1 und Volet 2, wobei zu beachten ist, dass nach dem TIR-Abkommen die EU als ein Land gilt. Es ist Sache des Beteiligten, den Verkehrsweg und durch Ausfüllen die entsprechende Einlageblattzahl festzulegen.

11.8.7. Eintragungen im Warenmanifest

Die Eintragungen in das Warenmanifest sind möglichst in der Sprache des Abgangslandes, gut lesbar vorzunehmen. Die Beschreibung der Waren (Feld 10) hat zumindest mit der sonst im Versandverfahren verlangten Genauigkeit zu erfolgen, dh. ein Erkennen, dass die geladenen Waren den angemeldeten entsprechen, muss möglich sein, ohne dass aber die für eine Einreihung in das Harmonisierte System notwendigen Angaben gemacht werden müssen; allgemeine Angaben, die die Waren nicht bezeichnen, wie Chemikalien, Maschinen, elektrische Ausrüstung usw., reichen nicht aus. Falls nicht bereits der Anmelder eine deutschsprachige Übersetzung des Inhaltes des Warenmanifestes vorlegt, können die Zollstellen erforderlichenfalls eine Übersetzung verlangen. Reicht der Raum im

Warenmanifest zur Eintragung aller Waren nicht aus, so können gesonderte, dem Muster des Warenmanifestes entsprechende Zusatzblätter oder auch kaufmännische Papiere (Kopien von Frachtbriefen, Lieferscheinen, Rechnungen) verwendet werden. Diese Zusatzblätter sind an allen Einlageblättern zu befestigen. Alle Warenmanifeste des Carnet TIR müssen in diesem Fall einen Hinweis auf diese Zusatzblätter (Feld 8) sowie die Anzahl und Art der in den Zusatzblättern angeführten Packstücke und unverpackten Waren sowie das Gesamtbruttogewicht (Rohmasse) der in den Zusatzblättern angeführten Waren (Felder 9 bis 11) enthalten.

Die Zollstellen dürfen Carnets TIR nur dann anerkennen, wenn sie ordnungsgemäß ausgestellt und in allen erforderlichen Teilen vollständig ausgefüllt sind. Im Besonderen muss auf der Vorderseite des Umschlagblattes der Name der Dachorganisation (derzeit Union Internationale des Transports Routiers = IRU) angegeben sein, dem der ausgebende Verband angehört, ferner die auf allen Blättern, notwendigerweise teils mehrmals aufscheinende, I.R.U. Nummer des Carnet TIR, sowie am Umschlag, Seite 1 unter

1. Gültigkeitsdauer,
2. Name des ausgebenden Verbandes,
3. Name und die Anschrift des Carnet TIR-Inhabers,
4. Unterschrift des Beauftragten des ausgebenden Verbandes und Stempelaufdruck dieses Verbandes,
5. Unterschrift des Sekretärs der internationalen Organisation (üblicherweise bereits eingedruckt),
6. Abgangsland,
7. Bestimmungsland,
8. Kennzeichen des Fahrzeuges,
9. Nummer und das Ausgabedatum des Verschlussanerkenntnisses,
10. Identifikationsnummer der Behälter,
11. Besondere Vermerke und
12. Unterschrift des Carnet TIR-Inhabers.

Ferner ist darauf zu achten, dass der Carnet TIR-Inhaber oder dessen Vertreter die Richtigkeit der Angaben durch Unterschrift im Feld 15 sämtlicher Abschnitte (auch in Durchschrift möglich) bestätigt; wenn der Carnet TIR-Inhaber Halter des benutzten Fahrzeuges ist, kann die Vertretungsbefugnis des Lenkers im Sinn des § 38 Abs. 2 ZollR-DG als gegeben angenommen werden, wenn die Zollstelle keine entgegenstehenden Informationen hat.

© Bundesministerium für Finanzen

11.8.8. Ausfüllen des Carnet TIR

Der Carnet TIR-Inhaber hat

1) die Nrn. 6 bis 12 auf der ersten Umschlagseite des Carnet TIR und

2) die Felder 2 bis 15 der für den Transport erforderlichen Trennabschnitte auszufüllen.

Er hat dabei die Anleitung für die Verwendung des Carnet TIR auf dem inneren Umschlagblatt zu beachten (siehe Abschnitt 12.48.).

Hinweis:

Auf der Homepage der IRU steht eine Ausfüllanleitung für das Carnet-TIR zur Verfügung (How to fill in a TIR Carnet DE.pdf).

11.8.9. Ordnungsgemäße Verwendung des Carnet TIR

Bei den Erläuterungen zum Ausfüllen des Carnet TIR muss auch auf seine korrekte Verwendung eingegangen werden. Abschnitt 12.48. enthält schrittweise Anweisungen für das Ausfüllen des Carnet TIR und die Bearbeitung der Trennabschnitte in den verschiedenen Zollstellen (Abgangs-, Durchgangs- und Bestimmungszollstellen).

In der Abgangszollstelle sollte auch darauf geachtet werden, dass das Umschlagblatt des Carnet TIR ordnungsgemäß ausgefüllt wird.

11.9. TIR-Tafeln

Straßenfahrzeuge oder Lastzüge, die einen Transport mit Carnets TIR durchführen, haben an der Front und am Heck gut sichtbar angebrachte, rechteckige Tafeln mit der Aufschrift "TIR" zu tragen.

Die Tafeln müssen 250 mm mal 400 mm groß sein.

Die Buchstaben TIR in großer lateinischer Druckschrift müssen 200 mm hoch und ihre Striche mindestens 20 mm breit sein. Sie müssen weiß auf blauem Grund sein.

© Bundesministerium für Finanzen



11.10. Nämlichkeitssicherung im TIR-Verfahren

Für Warentransporte unter Verwendung von Carnets TIR ist die Nämlichkeit zu sichern. Diese Nämlichkeitssicherung hat grundsätzlich mit Raumverschluss zu erfolgen; wobei es gilt, die Zahl der anzubringenden Zollverschlüsse und ihre genaue Stelle anhand des Verschlussanerkenntnisses (Nummer 5) und der beigefügten Fotografien (oder Zeichnungen) zu prüfen. Falls die Abgangszollstelle es für erforderlich erachtet, kann sie weitere Verschlüsse anbringen, um ein nicht zulässiges Öffnen des Laderaums zu verhindern.

Eine Abfertigung ohne Raumverschluss ist ausschließlich bei Carnets TIR, welche den Vermerk „außergewöhnlich schweren oder sperrigen Waren“ tragen, möglich (siehe dazu Abschnitt 11.8.3.3.).

Abgesehen in den Fällen von „Außergewöhnlich schwere oder sperrige Waren“, für welche dem TIR-Abkommen entsprechend eingerichtet sind und für die daher ein Verschlussanerkenntnis (siehe Abschnitt 11.10.1.) vorliegt.

11.10.1. Verschlussanerkenntnis

11.10.1.1. Ausstellung von Verschlussanerkenntnissen

Art. 12 bis 14 und Anlagen 3 bis 7 TIR-Übk

11.10.1.1.1. Straßenfahrzeuge

Anlage 3 + 4 TIR-Übk

Straßenfahrzeuge können nach einem der beiden folgenden Verfahren zugelassen werden:

a) einzeln

b) nach dem Konstruktionstyp (Serienherstellung).

Für die zugelassenen Fahrzeuge wird ein Verschlussanerkenntnis (Zulassungsbescheinigung) nach dem Muster in Anlage 4 (siehe Abschnitt 12.46.) ausgestellt. Es ist in der Sprache des Ausstellungslandes und in französischer oder englischer Sprache zu drucken.

Dem Verschlussanerkenntnis ist eine beglaubigte Fotografie oder Zeichnung beizufügen. Die Zahl der beigefügten Dokumente ist unter der Nr. 6 der Verschlussanerkenntnis zu vermerken.

Das Verschlussanerkenntnis ist im Straßenfahrzeug mitzuführen.

In allen Fällen, in denen mehr als ein Verschluss für die Nämlichkeitssicherung verwendet wird (insbesondere bei Spezial- und Tankfahrzeugen), ist die Anzahl der verwendeten Verschlüsse unter Punkt 5 dem Verschlussanerkenntnis zu vermerken. Die Stellen, an denen die Zollverschlüsse angelegt werden, sind in den beizulegenden Fotografien oder Zeichnungen durch Einzeichnen von Kreisen oder Pfeilen kenntlich zu machen.

Bei Verlängerung oder Erneuerung der Verschlussanerkenntnisse für Straßenfahrzeuge mit mehr als einem Verschluss ist vor angeführte Vorgangsweise zum Zeitpunkt der Verlängerung oder Erneuerung durchzuführen.

11.10.1.1.1.1. Einzelzulassung von Straßenfahrzeugen

Die Einzelzulassung kann vom Eigentümer, dem Halter oder deren Vertreter unter Verwendung des Musters in Abschnitt 12.43. beantragt werden. Dem Antrag ist eine Beschreibung mit einer Zeichnung oder Fotografie (Seiten und Rückansicht) des Fahrzeuges in zweifacher Ausfertigung beizufügen. Daraus sollen die Art, die Fabrikmarke, der Hersteller, die Fahrgestellnummer und, sofern vorhanden, das amtliche Kennzeichen, die Beschaffenheit des Laderaumes und alle anderen für die zollsichere Herrichtung wesentlichen Merkmale ersichtlich sein.

Das Fahrzeug ist zur Prüfung in unbeladenem Zustand und mit seinen regelmäßigen Zubehör- und Ausrüstungsgegenständen vorzuführen.

Ein Verschlussanerkenntnis wird nur erteilt, wenn das Zollamt durch Prüfung des Fahrzeuges nach den Richtlinien der Anlage 2 des TIR-Übereinkommens feststellt, dass es diesen Bestimmungen entspricht. Bei Nichtentsprechen wird vom bewilligenden Zollamt schriftlich auf zu behebende Mängel verwiesen.

Für die Prüfung erforderliche Hilfeleistungen hat der Antragsteller selbst oder zu seinen Lasten ausführen zu lassen. Ergibt die Prüfung, dass das Fahrzeug den Bestimmungen der

© Bundesministerium für Finanzen

Anlage 2 des TIR-Übereinkommens entspricht, so erteilt das Zollamt eine auf zwei Jahre gültige Verschlussanerkenntnis. Das Zollamt führt über die Verschlussanerkenntnisse ein Verzeichnis mit den Anträgen und den Kopien der Beschreibung, Zeichnungen oder Fotografien.

Kurz vor oder nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Verschlussanerkenntnisses kann das Fahrzeug dem Zollamt, in dessen Wirtschaftsbereich es seinen Standort hat, zur Überprüfung der Verschlussfähigkeit vorgeführt werden. Ergibt die Prüfung keine Beanstandung, so wird die Gültigkeitsdauer des Verschlussanerkenntnisses vom Zollamt um zwei Jahre verlängert, bzw. wird ein neues Verschlussanerkenntnis ausgestellt, wenn kein Raum mehr für die Verlängerung auf dem Vordruck vorhanden ist.

Ergibt die Prüfung, dass das Straßenfahrzeug nicht mehr den für seine Zulassung vorgeschriebenen technischen Bedingungen entspricht, so muss es, bevor es erneut zum Warentransport mit Carnet TIR verwendet werden kann, wieder in den Zustand versetzt werden, der für seine Zulassung maßgebend war, damit es den technischen Bedingungen wieder entspricht.

Werden wesentliche Merkmale eines Straßenfahrzeuges geändert, so erlischt die Gültigkeit der Zulassung.

Neu ausgestellte Verschlussanerkenntnisse und auch alle Verlängerungen der Geltungsdauer von bestehenden Verschlussanerkenntnissen sind zu scannen [Dateiformat ".pdf"; schwarz/weiß (nicht in Farbe!)] und per E-Mail an das CC-Kundenadministration (E-Mail-Adresse: CC-Kundenadministration@bmf.gv.at) zu senden; eine Übermittlung der Daten der Verschlussanerkenntnisse (Neuausstellung bzw. Verlängerung der Geltungsdauer) an den bundesweiten Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern ist nicht erforderlich.

11.10.1.1.1.2. Zulassung nach dem Konstruktionstyp (Serienherstellung)

Werden Straßenfahrzeuge eines Typs in Serie hergestellt, so kann der Hersteller die Zulassung nach dem Konstruktionstyp beantragen. In dem Antrag sind die Erkennungsnummern oder Buchstaben des Fahrzeugtyps zu bezeichnen. Dem Antrag sind Zeichnungen und eine detaillierte Konstruktionsbeschreibung beizufügen.

Der Hersteller muss sich schriftlich verpflichten:

1. dem zuständigen Zollamt die Fahrzeuge vorzuführen, die es prüfen möchte,
2. dem zuständigen Zollamt während der Herstellung der Serie des betreffenden Typs jederzeit die Prüfung weiterer Fahrzeuge zu gestatten,

© Bundesministerium für Finanzen

3. dem zuständigen Zollamt jede auch noch so kleine Änderung der Bauart vor ihrer Durchführung anzuzeigen,

4. auf den Straßenfahrzeugen an einer sichtbaren Stelle die Erkennungsnummern oder -Buchstaben des Typs sowie die Nummern des einzelnen Fahrzeugs in der Serie (Fabrikationsnummer) anzubringen,

5. ein Verzeichnis der hergestellten Fahrzeuge der zugelassenen Bauart zu führen. Nach Prüfung der dem Antrag beigefügten Unterlagen teilt das Zollamt dem Antragsteller mit, ob gegebenenfalls Änderungen an der geplanten Ausführung vorgenommen werden müssen, um zugelassen werden zu können.

Eine Zulassung nach dem Konstruktionstyp wird nur erteilt, wenn sich die zuständige Zollstelle durch Prüfung eines oder mehrerer hergestellter Fahrzeuge dieses Konstruktionstyps davon überzeugt hat, dass die Fahrzeuge den technischen Bedingungen der Anlage 2 des TIR-Übereinkommens entsprechen. Für die Prüfung erforderliche Hilfeleistungen hat der Antragsteller auszuführen oder auf seine Kosten ausführen zu lassen.

Das Zollamt teilt dem Hersteller seine Entscheidung über die Zulassung nach dem Konstruktionstyp schriftlich mit. Die zuständige Zollstelle trägt dafür Sorge, dass für jedes hergestellte Fahrzeug der bewilligten Bauserie ein vom Zollamt bestätigtes, auf zwei Jahre gültiges Verschlussanerkenntnis ausgegeben wird.

Das Zollamt führt über die Verschlussanerkenntnisse ein Verzeichnis mit den Anträgen und den Kopien der Beschreibung, Zeichnungen oder Fotografien.

Das Verschlussanerkenntnis ist nur gültig, wenn sein Inhaber, bevor er das Fahrzeug zum Warentransport verwendet, mit folgenden Daten ergänzt:

- Angabe des amtlichen Kennzeichens des Fahrzeuges unter Punkt 1 des Verschlussanerkenntnisses

oder

- bei nicht zulassungspflichtigen Fahrzeugen durch Angabe seines Namens und seiner Geschäftsadresse unter Punkt 8.

Werden wesentliche Merkmale eines Straßenfahrzeuges geändert, so erlischt die Gültigkeit der Zulassung. Es muss erneut zugelassen werden, bevor es zur Warenbeförderung unter Zollverschluss mit Carnet TIR verwendet werden darf. Die Vertragsparteien dieses Übereinkommens verlangen grundsätzlich kein neues Zulassungsverfahren, wenn ein nach dem Konstruktionsprinzip zugelassenes Fahrzeug in ihr Land eingeführt wird.

© Bundesministerium für Finanzen

Das Verschlussanerkenntnis ist im Straßenfahrzeug im Original mitzuführen.

11.10.1.1.2. Behälter

Anlage 7 TIR-Übk

Behälter, die den Bestimmungen der Anlage 7 Teil I des TIR-Übereinkommens entsprechen, werden

1) auf der Herstellungsstufe nach der Bauart (Konstruktionstyp) durch die Erteilung eines Verschlussanerkenntnisses nach dem Muster in der Anlage 2 (Zulassung auf der Herstellungsstufe)

 oder

2) nach der Herstellung, entweder einzeln oder für eine bestimmte Zahl von Behältern des gleichen Typs durch Erteilung eines Verschlussanerkenntnisses nach dem Muster der Anlage 3 (= Zulassung auf einer späteren Stufe als der Herstellung) zugelassen.

11.10.1.1.2.1. Zulassung von Behältern nach dem Konstruktionstyp auf der Herstellungsstufe

Wenn ein Hersteller für Behälter eines Typs, die er in Serie erzeugt, eine Zulassung (Verschlussanerkenntnis) auf Grund der Herstellungsstufe erwirken will, so hat er diese bei dem Zollamt, in dessen Wirtschaftsraum der Herstellungsbetrieb liegt zu beantragen.

Die Kennnummern und/oder Kennbuchstaben der Behälterserie sind in diesem Antrag anzugeben. Dem Antrag sind eine genaue Konstruktionsbeschreibung und Zeichnungen des zuzulassenden Behältertyps beizulegen. Der Hersteller verpflichtet sich schriftlich:

1. dem zuständigen Zollamt einen oder mehrere Behälter nach ihrer Fertigstellung zur Prüfung vorzuführen,

2. dem zuständigen Zollamt während der Herstellung der Serie des betreffenden Typs jederzeit die Prüfung weiterer Behälter zu gestatten,

3. dem zuständigen Zollamt jede auch noch so kleine Änderung der Bauart vor ihrer Durchführung bekannt zu geben,

4. zusätzlich zu den Angaben auf der Zulassungstafel auf jedem Behälter die Erkennungsnummern und/oder -buchstaben der Serie und die Fabrikationsnummer des einzelnen Behälters in der Serie anzubringen,

5. ein Verzeichnis der hergestellten Behälter der zugelassenen Bauart zu führen. Nach abgeschlossener Prüfung der dem Antrag beigelegten Unterlagen teilt das Zollamt dem

© Bundesministerium für Finanzen

Antragsteller erforderlichenfalls mit, welche Änderungen an der zuzulassenden Bauserie vorgenommen werden müssen.

Die Zulassung erfolgt in jedem Fall erst, wenn das Zollamt einen oder mehrere Behälter auf Übereinstimmung mit den technischen Vorgaben der Anlage 7 Teil I des TIR-Übereinkommens geprüft hat. Ergibt die Prüfung keine Bedenken betreffend der Verschlusssicherheit, so stellt das Zollamt ein zeitlich unbegrenztes Verschlussanerkenntnis (Zulassungsbescheinigung) für eine zahlenmäßig unbegrenzte Serie von Behältern des zugelassenen Typs oder für eine bestimmte Zahl von Behältern aus, welches den Hersteller berechtigt, an jedem Behälter der Serie eine Zulassungstafel anzubringen.

Das Zollamt führt über die Verschlussanerkenntnisse (Zulassungsbescheinigung) ein Verzeichnis mit den Anträgen und den Kopien der Beschreibung, Zeichnungen oder Fotografien.

Bestehende sowie auch alle Verlängerungen von Verschlussanerkenntnissen sind im Dateiformat ".pdf"; schwarz/weiß (nicht in Farbe!) zu scannen und per E-Mail an das CC-Kundenadministration (E-Mail-Adresse: CC-Kundenadministration@bmf.gv.at) zu senden.

Die Behälter der zugelassenen Bauart dürfen zum Warentransport unter Zollverschluss nur dann verwendet werden, wenn die Zulassungstafel mit den darin vorgesehenen Eintragungen an einer gut sichtbaren Stelle am Behälter fest (geschweißt oder genietet) angebracht worden ist.

11.10.1.1.2.2. Zulassung auf einer späteren Stufe als der Herstellung

Ist die Zulassung auf der Herstellungsstufe unterblieben, so kann der Eigentümer oder Halter für einen oder mehrere Behälter die Erteilung eines Verschlussanerkenntnisses (Zulassungsbescheinigung) beim zuständigen Zollamt beantragen.

Dem Antrag muss die laufende/n Nummer/n (Fabrikationsnummer/n) des Herstellers sowie eine Beschreibung mit einer Zeichnung oder Fotografie beigefügt sein.

Der/die Behälter ist/sind in unbeladenem Zustand und mit seinen/ihren regelmäßigen Zubehör- und Ausrüstungsgegenständen vorzuführen.

Ein Verschlussanerkenntnis (Zulassungsbescheinigung) wird nur erteilt, wenn das Zollamt durch Prüfung des/der Behälter/s nach den Richtlinien der Anlage 7 Teil I des TIR-Übereinkommens feststellt, dass es diesen Bestimmungen entspricht bzw. wird mitgeteilt, welche Mängel behoben werden müssen.

Für die Prüfung erforderliche Hilfeleistungen hat der Antragsteller selbst oder zu seinen Lasten ausführen zu lassen. Ergibt die Prüfung, dass das Fahrzeug den Bestimmungen der

© Bundesministerium für Finanzen

Anlage 7 des TIR-Übereinkommens entspricht, so erteilt das Zollamt ein Verschlussanerkenntnis (Zulassungsbescheinigung), welches den Antragsteller berechtigt, eine Zulassungstafel mit den vor angeführten Eintragungen an dem/n, im Antrag genannten Behälter/n, anzubringen. Die Behälter dürfen zum Transport unter Zollverschluss nur nach Anbringung der Zulassungstafel verwendet werden.

Die Angaben auf der Zulassungstafel sind wie unter Abschnitt 11.10.1.4. ausgeführt anzubringen.

Werden wesentliche Merkmale eines Behälters geändert, so erlischt seine Zulassung und er muss, bevor er zum Transport unter Zollverschluss verwendet wird, vom zuständigen Zollamt erneut zugelassen werden.

Entspricht ein Behälter nicht mehr den für seine Zulassung vorgeschriebenen technischen Bedingungen, so muss er, bevor er zum Transport unter Zollverschluss verwendet wird, wieder in den technischen Zustand versetzt werden, der für seine Zulassung maßgeblich war.

Überwachung der Zollsicherheit bei gültigen Verschlussanerkenntnissen/Anbringung von Vermerken:

Bei der Zollabfertigung von unter Raumverschluss zu transportierenden Waren unter Verwendung von Carnets TIR soll die Verschlussfähigkeit, soweit es die Beladung gestattet, geprüft werden. Es können sich dabei wesentliche Mängel, die einen Transport unter Carnet TIR unmöglich machen, oder geringfügige Mängel, die eine Abfertigung zum Carnet TIR-Verfahren zwar gestatten, aber dennoch umgehend behoben werden müssen, ergeben.

Bei wesentlichen Mängeln wird die Weiterfahrt mit Carnet TIR verwehrt. Im Verschlussanerkenntnis wird der festgestellte wesentliche Mangel unter Punkt 10 genau beschrieben und das Verschlussanerkenntnis damit für ungültig erklärt.

Das Fahrzeug kann erst wieder zur Warenbeförderung unter Zollverschluss verwendet werden, wenn der Mangel behoben und das Fahrzeug einer befugten Zollstelle im In- oder Ausland zur Begutachtung vorgeführt wurde, welches die Wiederherstellung des für seine Zulassung maßgeblichen Zustandes im Feld 11 des Verschlussanerkenntnisses bestätigt.

Fahrzeuge mit einem ungültigen Verschlussanerkenntnis (Vermerk im Feld 10) dürfen erst wieder zum Transport unter Raumverschluss mittels Carnet TIR verwendet werden, wenn sie Instand gesetzt wurden und die Instandsetzung im Feld 11 von den Zollbehörden bestätigt wurde.

Die auf dem Verschlussanerkenntnis angebrachten Vermerke sind vom Zollamt mit Datum, Unterschrift und Amtsstempel zu bestätigen.

© Bundesministerium für Finanzen

Wenn ein Fahrzeug geringfügige Mängel aufweist (Mängel stellen kein Schmuggelrisiko dar), so kann das Fahrzeug zum Transport mit Carnet TIR weiterverwendet werden. Der Inhaber des Verschlussanerkenntnisses ist von dem Mangel zu unterrichten, im Verschluss sind entsprechende Codes für den Mangel einzutragen und er hat sein Fahrzeug umgehend in einen verschlusssicheren Zustand zu bringen.

Bei Vorhandensein von wesentlichen und/oder geringfügigen Mängeln ist auf jeden Fall eine Meldung an den bundesweiten Fachbereich für Zoll und Verbrauchsteuern als Koordinierungsstelle der Verschlussanerkenntnisse für Österreich mittels Vordruck ZA 84 in der Formulardatenbank, dem eine Kopie des Verschlussanerkenntnisses samt den dazugehörigen Anlagen (Fotografien, Zeichnungen) vom bemängelten Fahrzeug beiliegt, zu übermitteln.

11.10.1.2. Sonderregelung für Fahrzeuge und Behälter mit Schiebeplanen

Für Fahrzeuge mit Schiebeplanen, die nicht den technischen Bestimmungen der Anlage 2 (Straßenfahrzeuge), oder der Anlage 7 (Behälter) des TIR-Übereinkommens entsprechen, darf kein Verschlussanerkenntnis/keine Zulassungsbescheinigung ausgestellt werden.

Wurden für Fahrzeuge/Behälter mit Schiebeplanen, die nicht den genannten Bestimmungen entsprechen, Verschlussanerkenntnisse/Zulassungsbescheinigungen erteilt, so sind diese bei der nächsten Verlängerung derselben einzuziehen. Nur wenn eine Umrüstung der Fahrzeuge auf die geltenden technischen Bedingungen erfolgt ist, wird ein neues Verschlussanerkenntnis/Zulassungsbescheinigung erteilt.

11.10.1.3. Zuständigkeit

Für die Ausstellung der Verschlussanerkenntnisse sind zuständig:

- bei Straßenfahrzeugen die nach dem Konstruktionstyp und Behältern, die auf der Herstellungsstufe zugelassen werden, von dem Zollamt, in dessen Wirtschaftsraum der Herstellungsbetrieb liegt;
- bei Straßenfahrzeugen die einzeln zugelassen werden, von dem Zollamt, in dessen Wirtschaftsraum das Fahrzeug seinen Standort hat;
- bei Behältern, die nach ihrer Herstellung zugelassen werden, das Zollamt, in dessen Wirtschaftsraum der Besitzer des Behälters seinen Geschäftssitz/Wohnsitz hat.

11.10.1.4. Zulassungstafel

Art. 12, 13 und Anlage 7, Teil II TIR-Übk

Die Zulassungstafel besteht aus einer mindestens 20 cm mal 10 cm großen Metalltafel (Muster Nr. 1, Anhang 1 zu Anlage 7 TIR-Übereinkommen). Die Beschriftung erfolgt in

vertiefter/erhabener Prägung oder in einer sonstigen dauerhaft lesbaren Schrift, in englischer oder französischer Sprache und enthält folgende Angaben:

1. „Agree pour le transport sous scellement douanier“ oder „Approved for transport under Customs seal“,

2. die Länderkennzeichnung des Landes, in dem der Behälter zugelassen worden ist, entweder abgekürzt nach den im KFZ-Verkehr Verwendung findenden Abkürzungen, (zB: AT) oder ausgeschrieben,

3. die Nummer der Zulassungsbescheinigung und das Zulassungsjahr,

4. die Erkennungsnummer des Behältertyps sowie seine vom Hersteller vergebene Fabrikationsnummer. Werden wesentliche Merkmale eines Behälters geändert, so erlischt seine Zulassung und er muss, bevor zum Transport unter Zollverschluss verwendet wird, vom zuständigen Zollamt erneut zugelassen werden.

Entspricht ein Behälter nicht mehr den für seine Zulassung vorgeschriebenen technischen Bedingungen, so muss er, bevor er zum Transport unter Zollverschluss verwendet wird, wieder in den technischen Zustand versetzt werden, der für seine Zulassung maßgeblich war.

Muster der Zulassungstafel in englischer und französischer Sprachfassung finden sich in Abschnitt 12.47.

11.10.2. Mängel bei der Verschlusssicherheit

Stellt eine Zollstelle fest, dass ein Fahrzeug oder ein Behälter, mit dem Waren unter Zollverschluss befördert werden, den technischen Bedingungen nicht entspricht, so hat sie durch Untersuchung festzustellen, ob dennoch die Verschlusssicherheit gegeben ist; nur unter dieser Voraussetzung ist die Anlegung eines Raumverschlusses zulässig.

Erweist sich die Verschlusssicherheit nur durch zusätzliche Maßnahmen der Zollstelle erzielbar (wie zB Anlegen einer Zollschnur um das ganze Fahrzeug, Zuheften eines Risses in der Schutzdecke mit der Zollschnur), so sind diese Maßnahmen vor Anlegung oder Anerkennung eines Raumverschlusses vorzunehmen.

Erweist sich das Fahrzeug oder der Behälter zur Warenbeförderung unter Zollverschluss nicht mehr geeignet, so ist die Nämlichkeit auf andere Weise zu sichern, eine Abfertigung auf Carnet TIR aber abzulehnen. Auf dem Verschlussanerkenntnis ist zu vermerken, dass das Beförderungsmittel zur Warenbeförderung unter Zollverschluss nicht mehr geeignet ist. Eine Nämlichkeitssicherung durch Packstückverschluss oder Beschreibung ist im TIR-Verfahren nicht zulässig.

© Bundesministerium für Finanzen

In allen Fällen von festgestellten erheblichen Mängeln (auch wenn dadurch die Verschlusssicherheit noch nicht weggefallen ist) ist eine Niederschrift mittels Drucksorte Za 84 in der Formulardatenbank über die Art der festgestellten Mängel aufzunehmen und dem bundesweiten Fachbereich für Zoll und Verbrauchsteuern (FBZV) als Koordinierungsstelle der Verschlussanerkenntnisse zu übermitteln. In dieser Niederschrift ist zutreffendenfalls auch anzugeben, ob und warum das Beförderungsmittel trotz der Mängel zur Beförderung unter Zollverschluss weiter zugelassen wurde und im Verschlussanerkenntnis unter Verwendung des Code-Systems (siehe Abschnitt 11.10.3.) für die Dokumentation von Mängeln in der Zulassungsbescheinigung der festgestellte Mangel zu vermerken.

Den Zollämtern gemeldete Mängel in der Verschlusssicherheit sind in der Firmenkartei beim jeweiligen Verschlussanerkenntnis zu vermerken.

Sollte die Beseitigung von Mängeln wegen Weigerung des Fahrzeughalters nicht erreicht werden können, ist die AISÖ hiervon zu benachrichtigen, damit er sich auf geeignete Weise (Nichtausgabe von Carnets TIR) dagegen schützen kann, zur Zahlung von Abgabenbeträgen herangezogen zu werden.

11.10.2.1. Mängel, die zur Ablehnung bzw. zur Nicht-Ablehnung eines Carnet TIR-Verfahrens unter Raumverschluss führen

- Bereich Schutzdecke: Krampen (Befestigungsringe) und/oder Ösen bestehen aus Kunststoff bzw. sind beschädigt:
 - Krampen (Befestigungsringe) und/oder Ösen fehlen und der Abstand zwischen ordnungsgemäßen Krampen (Befestigungsringen) oder Ösen beträgt mehr als 400 mm (ca. 2 Handspannen).
 - Der Riemen ist aus einem unzulässigen Material (dehnbar) gefertigt.
 - Der Riemen ist nicht aus einem Stück gefertigt.
 - Die Schutzdecke weist einen größeren Riss auf.
 - Die Ausbesserung der Schutzdecke wurde an deren Außenseite vorgenommen.
- Bereich Befestigung (Verschluss-Seil zur Befestigung der Schutzdecke):
 - Die Hohlniete zum Befestigen der Zwinge (durch diese wird die Zollschnur durchgezogen) geht nicht durch die Seele des Seils.
 - Das Seil ist nicht aus Stahldraht (mind. 3 mm Durchmesser) gefertigt.
 - Ein allfälliger Kunststoffüberzug des Seils ist nicht durchsichtig.
 - Das Seil wurde ausgebessert (geflickt).

Hinweis: Zugprobe!

- Bereich Laderaum:
 - Öffnungen, Schlitze usw., die einen Zugang zum Verschlussraum erlauben.
 - Ausbesserungen, die von außen entfernt werden können.
- Bereich Abschlusseinrichtungen (Verriegelungen):
 - Die Überlappung der Türflügel erfolgt ausschließlich durch elastisches Material (zB Gummi, Kunststoff), aber nur ein Türflügel besitzt eine Zollverschlussvorrichtung.
 - Verriegelungen lassen sich wegdrücken oder greifen nicht ausreichend.
 - Verriegelungsteile können von außen entfernt werden.

11.10.2.2. Unwesentliche Mängel, die nicht zur Ablehnung eines Carnet TIR-Verfahrens unter Raumverschluss führen

- Geschlossener Aufbau:
 Beide Türflügel besitzen eine Zollverschlussvorrichtung, obwohl ein Türflügel den anderen überlappt.
- Planenverdeckaufbau:
 Einzelne Befestigungsringe im Bereich des Überfalls fehlen (400 mm-Abstand beachten).
- Schraubensicherung nur durch Punktschweißen (Richtig: halbe Schraube verschweißt).
- Plombenschutz (aus Leder, Kunststoff oder Blech für Seilzwingenverschluss) fehlt.

11.10.2.3. Vorgangsweise bei der Feststellung von Mängeln

11.10.2.3.1. Abgangszollstelle

11.10.2.3.1.1. Wesentliche Mängel

Folgende Tätigkeiten sind vorzunehmen:

Carnet-TIR nicht entgegennehmen (keinen Vermerk im Carnet-TIR anbringen!).

Verschlussanerkenntnis: Festgestellte Mängel im Feld 10 vermerken; vordrucksgemäß unterfertigen und Datum anführen.

Niederschrift Za 84 aufnehmen; auf Verlangen eine Ausfertigung an den Wirtschaftsbeteiligten.

Verschlussanerkenntnis (nur bei österreichischen Fahrzeugen) abnehmen; bei ausländischen Fahrzeugen belassen und festgestellten Mangel im Feld 10 vermerken.

Weiterleitung der Niederschrift Za 84 und des österreichischen Verschlussanerkenntnisses an die zuständige Zollstelle.

© Bundesministerium für Finanzen

11.10.2.3.1.2. Unwesentliche Mängel

Folgende Tätigkeiten sind vorzunehmen:

Wenn verschlusssicher nur durch zusätzliche Maßnahmen, dann diese treffen (z.B. zusätzliche Zollschnur); somit Raumverschluss + zusätzliche Maßnahme!

In allen Fällen von festgestellten Mängeln Niederschrift Za 84 ausfertigen; auf Verlangen eine Ausfertigung an den Wirtschaftsbeteiligten. Weiterleitung der Niederschrift.

Za 84 bei österreichischen Fahrzeugen an die zuständige Zollstelle; bei ausländischen Fahrzeugen an den nationalen Koordinator in elektr. Form weiterzuleiten.

Kein Vermerk im Verschlussanerkenntnis.

11.10.2.3.2. Ausgangszollstelle

11.10.2.3.2.1.Wesentliche Mängel

Folgende Tätigkeiten sind vorzunehmen:

Verschlussanerkenntnis: Festgestellte Mängel im Feld 10 vermerken;

vordrucksgemäß unterfertigen und Datum anführen.

Niederschrift Za 84 aufnehmen; auf Verlangen eine Ausfertigung an den Wirtschaftsbeteiligten.

Verschlussanerkenntnis (nur bei österreichischen Fahrzeugen) abnehmen; bei ausländischen Fahrzeugen belassen.

Weiterleitung der Niederschrift Za 84 und des österreichischen Verschlussanerkenntnisses an die zuständige Zollstelle.

11.10.2.3.2.2. Unwesentliche Mängel

Folgende Tätigkeiten sind vorzunehmen:

Wenn verschlusssicher nur durch zusätzliche Maßnahmen, dann diese treffen (zB zusätzliche Zollschnur); somit Raumverschluss + zusätzliche Maßnahme!

In allen Fällen von festgestellten Mängeln Niederschrift Za 84 ausfertigen; auf Verlangen eine Ausfertigung an den Wirtschaftsbeteiligten. Weiterleitung der Niederschrift.

Das Za 84 ist an die zuständige Zollstelle weiterzuleiten.

Kein Vermerk im Verschlussanerkenntnis.

© Bundesministerium für Finanzen

11.10.2.3.3. Eingangszollstelle

11.10.2.3.3.1. Wesentliche Mängel

Folgende Tätigkeiten sind vorzunehmen:

Carnet-TIR nicht entgegennehmen (keinen Vermerk im Carnet-TIR anbringen!).

Verschlussanerkenntnis: Festgestellte Mängel im Feld 10 vermerken; vordrucksgemäß unterfertigen und Datum anführen.

Niederschrift Za 84 aufnehmen; auf Verlangen eine Ausfertigung an den Wirtschaftsbeteiligten.

Verschlussanerkenntnis (nur bei österreichischen Fahrzeugen) abnehmen; bei ausländischen Fahrzeugen belassen.

Weiterleitung der Niederschrift Za 84 und des österreichischen Verschlussanerkenntnisses an die zuständige Zollstelle.

11.10.2.3.3.2. Unwesentliche Mängel

Folgende Tätigkeiten sind vorzunehmen:

Wenn verschlusssicher nur durch zusätzliche Maßnahmen, dann diese treffen (zB zusätzliche Zollschnur); somit Raumverschluss + zusätzliche Maßnahme!

In allen Fällen von festgestellten Mängeln Niederschrift Za 84 ausfertigen; auf Verlangen eine Ausfertigung an den Wirtschaftsbeteiligten. Weiterleitung der Niederschrift Za 84 an die zuständige Zollstelle.

Kein Vermerk im Verschlussanerkenntnis.

11.10.2.3.4. Bestimmungszollstelle

11.10.2.3.4.1. Wesentliche Mängel

Folgende Tätigkeiten sind vorzunehmen:

Verschlussanerkenntnis: Festgestellte Mängel im Feld 10 vermerken; vordrucksgemäß unterfertigen und Datum anführen.

Niederschrift Za 84 aufnehmen; auf Verlangen eine Ausfertigung an den Wirtschaftsbeteiligten.

Verschlussanerkenntnis (nur bei österreichischen Fahrzeugen) abnehmen; bei ausländischen Fahrzeugen belassen.

© Bundesministerium für Finanzen

Weiterleitung der Niederschrift Za 84 und des österreichischen Verschlussanerkenntnisses an die zuständige Zollstelle.

11.10.2.3.4.2. Unwesentliche Mängel

Folgende Tätigkeiten sind vorzunehmen:

In allen Fällen von festgestellten Mängeln Niederschrift Za 84 ausfertigen; auf Verlangen eine Ausfertigung an den Wirtschaftsbeteiligten. Weiterleitung der Niederschrift.

Za 84 an die zuständige Zollstelle.

Kein Vermerk im Verschlussanerkenntnis.

Meldung an Post.Fachbereich-Zoll@bmf.gv.at

11.10.3. Code-System für die Meldung von Mängeln in der Zulassungsbescheinigung (Verschlussanerkenntnis)

Am 11. Juni 2015 nahm der Verwaltungsausschuss für das TIR-Übereinkommen die Empfehlung an, dass die Zollbehörden bei der Anbringung von Vermerken über Mängel in Feld 10 des Verschlussanerkenntnisses handschriftlich vermerkte Mängel anhand eines Code-Systems zur Angabe des Orts und der Art des jeweiligen Mangels ergänzen. Das in dieser Empfehlung beschriebene einheitliche Code-System ist von allen Zollbehörden in der Union zu verwenden. Die Nichtangabe eines Codes in Feld 10 des Verschlussanerkenntnisses darf jedoch der Annahme des Verschlussanerkenntnisses nicht entgegenstehen, sofern die Bestimmungen in Anlage 3 des TIR-Übereinkommens eingehalten werden.

Das einheitliche System besteht aus einem vierstelligen Zifferncode.

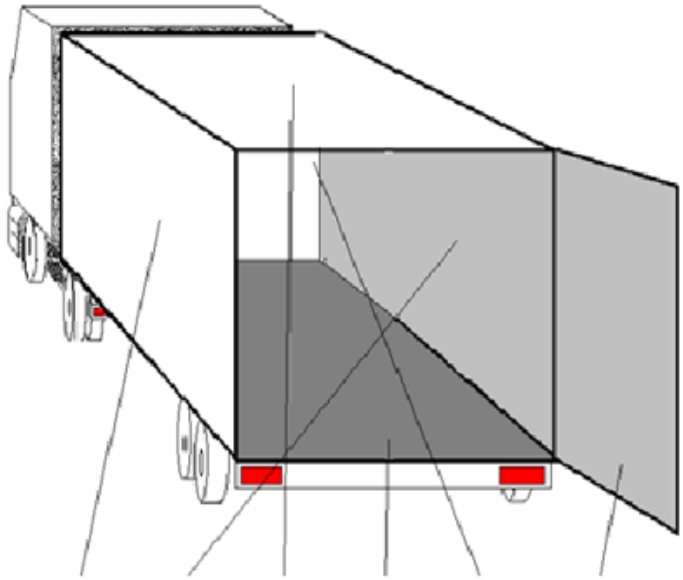
Der Code unterscheidet im Frachtraum sechs verschiedene Bereiche: Linke Seite, rechte Seite, Boden, Dach, Stirnwand, Rückwand. Darüber hinaus wird der Frachtraum in Längsrichtung (Fahrtrichtung) in drei gesonderte Abschnitte eingeteilt: Vorne, Mitte, hinten. Stirn- und Rückwand werden nicht weiter unterteilt, da die zu untersuchenden Bereiche recht klein sind.

A. Erste Ziffer

Die erste Ziffer gibt den betreffenden Teil des Frachtraums an:

1xxx	Linke Seite (von der Fahrzeugrückseite aus)
2xxx	Rechte Seite (von der Fahrzeugrückseite aus)

3xxx	Dach
4xxx	Boden
5xxx	Stirnwand
6xxx	Rückwand
7xxx	Mangel betrifft den gesamten Frachtraum
8xxx	Mangel bezieht sich auf TIR-Zollseil
9xxx	Probleme mit der Zulassungsbescheinigung
0xxx	Sonstige, nicht genannte Probleme



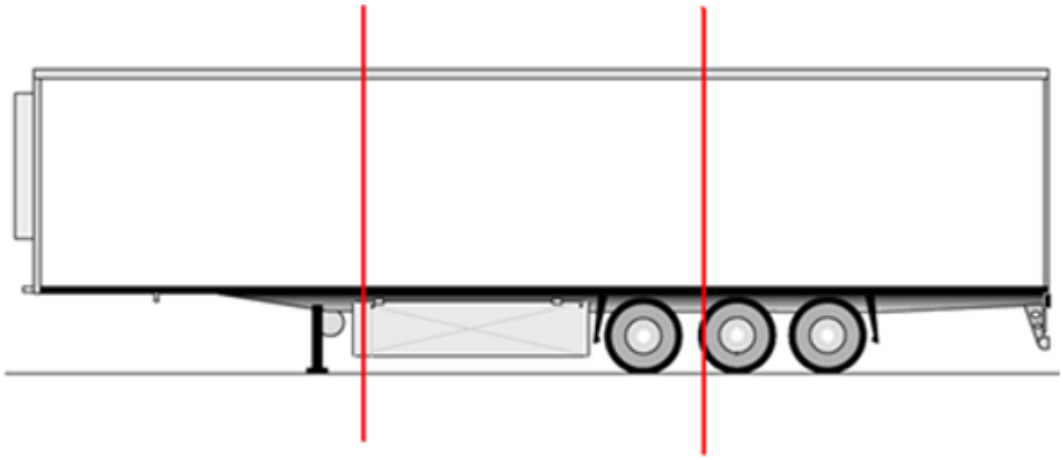
1xxx =	2xxx=	3xxx=	4xxx=	5xxx	6xxx =
linke Seite	rechte Seite	Dach	Boden	Stirnwand	Rückwand

B. Zweite Ziffer

Die zweite Ziffer gibt den betreffenden Abschnitt in Längsrichtung an:

x0xx Nicht zutreffend (zB Probleme mit der Zulassungsbescheinigung)

x1xx	Vorne (zB 11xx = linke Seite, vorne)
x2xx	Mitte
x3xx	Hinten
x4xx	Die gesamte Fläche ist betroffen



C. Letzte zwei Ziffern

Die letzten beiden Ziffern stehen für den eigentlichen Mangel. Die folgenden Mängel werden in der Praxis am häufigsten angetroffen:

1.	Probleme mit dem Boden
11	Boden ist nicht von innen befestigt
12	Boden ist nicht durch selbstschneidende Schrauben oder Nieten gesichert
13	Lücke zwischen Bodenplatten
19	Sonstiges Problem

2.	Probleme mit Türen und anderen Verschließungssystemen (zB Absperrhähne, Mannlochdeckel, Flansche)
21	Scharnier unzureichend oder nicht sicher befestigt
22	Sperrvorrichtung unzureichend oder nicht sicher
23	Vorrichtung, an der Zollverschlüsse angebracht werden können, ist nicht gesichert oder so konstruiert, dass sich die Tür ohne Verletzung des Zollverschlusses öffnen lässt
24	Durch Delle/Knick entsteht eine Öffnung
25	Scharniere beschädigt/zerbrochen/ausgerissen
26	Türen oder andere Verschließungssysteme passen nicht
29	Sonstiges Problem
3.	Probleme bei Fahrzeugen mit Kofferaufbau, Tanklastwagen usw. (Metall)
31	Verbindungsteile sind weder mit selbstschneidenden Schrauben oder Nieten ausgeführt noch verschweißt
32	Verbindungsteile sind zerbrochen
33	Durch Delle/Knick in der Hülle entsteht eine Öffnung
34	Loch
39	Sonstiges Problem
4.	Probleme bei Frachträumen mit Planen
41	Metall-/Sicherungsring/Öse fehlt oder defekt
42	Falsches Ösenmodell
43	Unsachgemäße Reparatur (Nähte zu knapp, Reparatur mit ungeeignetem Material usw.)
44	Plane überlappt nicht ausreichend
45	Riss/Loch in der Plane
46	Plane aus ungeeignetem Material

© Bundesministerium für Finanzen

49	Sonstiges Problem
5.	Probleme bei Fahrzeugen mit Schiebeplanen
51	Durch Verformungen der Metallspriegel der Schiebeplanen können Öffnungen entstehen
52	Unsachgemäße Reparatur der Schiebeplanen (Nähte zu knapp, Reparatur mit ungeeignetem Material usw.)
53	Schiebeplanen aus ungeeignetem Material
54	Riss/Loch in Schiebeplanen
55	Horizontale Öffnung zwischen Schiebeplanen und fixen Teilen ist größer als 10 mm
59	Sonstiges Problem
6.	Probleme mit dem Schiebedach (Reserviert für künftige Verwendung)
7.	Probleme mit Zurrmitteln, Planenverschlusssystem und Befestigungsmitteln
71	Ungeeignete Zurrmittel
72	Ungeeignete Befestigungsmittel
73	Ungeeignetes Planenverschlusssystem
74	Zurrmittel, Planenverschlusssystem und Befestigungsmittel nicht ausreichend mit TIR-Zollseil gesichert
75	Riemen fehlt, zu locker, defekt oder aus ungeeignetem Material
76	Sonstiges Problem
8.	Probleme mit Befestigungsseil (TIR-Zollseil)
81	(Gesamtes) Befestigungsseil defekt
82	Endstück des Befestigungsseils defekt
83	Befestigungsseil aus ungeeignetem Material (dehnbar)
84	Befestigungsseil zu lang

© Bundesministerium für Finanzen

85	Befestigungsseil besteht aus zwei (oder mehr) Stücken
89	Sonstiges Problem
9.	Probleme mit der Zulassungsbescheinigung
91	Zulassungsbescheinigung unbrauchbar (dh. zerrissen oder Text/Aufdruck nicht lesbar usw.)
92	Zulassungsbescheinigung ist abgelaufen
93	Fahrzeug kann nicht anhand der Zulassungsbescheinigung identifiziert werden (dh. Fotos, Nummernschild oder Fahrgestellnummer stimmen nicht mit dem gestellten Fahrzeug überein)
99	Sonstiges Problem



Entspricht ein Behälter nicht mehr den Bestimmungen seiner Zulassung gemäß Anlage 7 des TIR-Übereinkommens, so darf er zur Warenbeförderung unter Raumverschluss erst wieder nach bestimmungsgemäßer Instandsetzung verwendet werden.

11.11. Ausschluss bestimmter Waren und Personen vom Carnet TIR-Verfahren

Derzeit werden keine Carnets TIR Tabak/Alkohol ausgegeben.

Es dürfen daher die nachstehend angeführten Waren auch nicht im TIR-Verfahren befördert werden:

HS Code	Warenart
ex 2207	Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80% vol. oder mehr, unvergällt
ex 2208	Branntwein, Likör und andere Spirituosen
240220	Zigaretten, Tabak enthaltend
240310	Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend
240320	Rauchtabak, auch teilweise oder ganz aus Tabakersatzstoffen

11.12. Abwicklung von TIR-Verfahren

11.12.1. NCTS – TIR

Nach einer Vorgabe der Europäischen Union wird das TIR-Verfahren in den Mitgliedstaaten der EU seit 2009 im Rahmen des NCTS abgewickelt. Das TIR-Verfahren im NCTS erfolgt entsprechend dem Unionsversandverfahren oder gemeinsamen Versandverfahren, jedoch mit einigen Besonderheiten.

Inhaber des Versandverfahrens ist im TIR-Verfahren der Carnet-TIR-Inhaber.

Wenn ein TIR-Verfahren eröffnet werden soll, wird die Versandanmeldung im ACCS/Normalverfahren übermittelt. Das Carnet-TIR-Heft (kurz: Carnet) ist der Abgangs- oder Eingangszollstelle vorzulegen.

Das Carnet muss weiterhin vom Wirtschaftsbeteiligten mitgeführt werden und die Zollstellen müssen auch weiterhin ihre Vermerke im Carnet machen.

Zur Abgrenzung des TIR-Verfahrens zum Unionsversandverfahren oder gemeinsamen Versandverfahren lautet die Art der Anmeldung "TIR".

Die Carnet-TIR-Nummer muss in Datenelement 12 06 000 000 der Versandanmeldung angegeben werden.

Es dürfen weder Durchgangszollstelle(n) noch Ausgangszollstelle(n) im Versandverfahren angegeben werden, da das Zollgebiet der Union im TIR-Verfahren als eine Vertragspartei gilt.

Die erforderliche Sicherheitsleistung, in Form einer Sicherheitsbescheinigung, wird durch Vorlage des Carnets nachgewiesen. Als „Art der Sicherheitsleistung“ (Datenelement 99 02 000 000) ist in der Versandanmeldung der Code „B“ anzugeben.

© Bundesministerium für Finanzen

Die Gültigkeit des Carnets darf nicht überschritten sein.

Das Fahrzeug muss ein gültiges Verschlussanerkenntnis besitzen und mit einer Kennzeichnungstafel ausgestattet sein.

Es gibt im TIR-Verfahren derzeit noch keinen zugelassenen Versender.

Da das TIR-Verfahren in der EU elektronisch abgewickelt wird, kann nach der Überlassung durch den Inhaber des Verfahrens ein Ausdruck des VBD beantragt werden, welcher dem Blatt 2 des Carnets fest beigefügt wird und mit diesem die Waren während der Beförderung begleitet.

Im TIR-Verfahren sind Zuladungen und Teilentladungen möglich. Dazu muss jedoch das komplette TIR-Verfahren bei der Bestimmungszollstelle beendet werden. Nach erfolgter Zuladung oder Teilentladung wird dann in NCTS ein neues TIR-Verfahren, jedoch mit demselben Carnet, eröffnet.

Bei Unstimmigkeiten hat das papiermäßige Carnet TIR Vorrang gegenüber elektronisch im NCTS erfassten Carnet TIR-Daten.

Ausnahmen von der Verpflichtung, die TIR-Versandanmeldung in elektronischer Form einzureichen, sind nur zulässig, wenn

1) das EDV-gestützte Versandsystem der Zollbehörden nicht funktioniert,

2) die Anwendung für die elektronische Eingabe der Carnet TIR-Daten nicht funktioniert,

3) die Netzwerkverbindung zwischen der Anwendung für die elektronische Eingabe der Carnet TIR-Daten und dem elektronischen Versandsystem nicht funktioniert. Eine Ausnahme gemäß Buchstaben b und c bedarf der vorherigen Zustimmung der Zollbehörden. In diesen Fällen gelten die Bestimmungen im Notfallverfahren.

Die weiteren Ausführungen dieser Arbeitsrichtlinie, die das NCTS betreffen, gelten sinngemäß.

11.12.2. TIR-EPD

TIR-EPD ist eine von der IRU bereitgestellte Web-Anwendung, die es Carnet-TIR Inhabern ermöglicht, TIR NCTS-Anmeldungen kostenfrei elektronisch zu übermitteln. Die Zollbehörden können somit sicherstellen, dass eine Voranmeldung von einem zugelassenen Carnet TIR-Inhaber eingereicht wurde und das Carnet TIR gültig ist. In beiden Fällen ist somit keine weitere Abfrage erforderlich.

© Bundesministerium für Finanzen

Nähere Informationen zu TIR-EPD finden sich auf der Homepage der AISÖ (TIR EPD - AISÖ).

11.12.3. Verfahren bei der Abgangs- oder Eingangszollstelle

11.12.3.1. Einführung

Art. 1 Buchstabe k TIR-Übk, Abschnitt 1.2 TIR-Handbuch, Art. 273 Abs. 1, 276 UZK-IA

Die Abgangszollstelle erfüllt zwei wesentliche unterschiedliche Funktionen. Diese Funktionen hängen mit drei der fünf Säulen des TIR-Systems zusammen. Die erste Funktion besteht in der Annahme des Carnet TIR, der Gewährleistung der physischen Sicherheit des Straßenfahrzeugs/Containers und der Anwendung von Zollkontrollen.

Die ebenso wichtige zweite Funktion betrifft die Erledigung (siehe Abschnitt 11.12.3.12.) des TIR-Verfahrens und gegebenenfalls die Erhebung der fälligen Zölle und Abgaben (siehe Abschnitt 11.17.4.). Da die Union für die Zwecke der Vorschriften für die Verwendung des Carnet TIR als ein einziges Gebiet gilt, kommt der Abgangszollstelle der Union eine besonders wichtige Rolle und Verantwortung zu.

Für den Austausch von Nachrichten im TIR-Verfahren wird das neue EDV-gestützte Versandverfahren (NCTS) verwendet, das bereits im Unionsversandverfahren eingesetzt wird (siehe Abschnitt 11.12.1.).

Innerhalb des Zollgebiets der Union wird die Beendigung/Erledigung des TIR-Verfahrens zwischen den Abgangs- bzw. Eingangszollstellen und den Bestimmungs- bzw. Ausgangszollstellen dadurch beschleunigt, dass anstelle der Rückgabe des entsprechenden Teils des Trennabschnitts 2 die Nachrichten IE006 (Ankunftsanzeige von der Bestimmungszollstelle) und IE018 (Kontrollergebnisse der Bestimmungszollstelle) übersandt werden.

Anmerkung:

Das NCTS wird nur für TIR-Verfahren innerhalb der Union (dh. nicht in Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens) ines TIR-Verfahrens aus einem Drittland in die Union befördert und verläuft ein Teil der Beförderung vor der Wiedereinfuhr in die Union durch ein Nicht-EU-Land, so ist der Inhaber eines Carnet TIR (oder sein Vertreter) dafür verantwortlich, die für die Einleitung des TIR-Verfahrens erforderlichen Carnet-TIR-Daten bei jeder Eingangszollstelle der Union einzureichen.

11.12.3.2. Annahme der Carnet-TIR-Daten

Anlage 1, 10 Abs. 4, Art. 12 TIR-Übk, Art. 273, 274 UZK-IA

Für den Austausch von Carnet-TIR-Daten für TIR-Verfahren und für die Erfüllung der Zollförmlichkeiten bei Unionsversandverfahren wird das NCTS verwendet.

In Österreich hat ein Inhaber eines Carnet TIR die folgenden Möglichkeiten, Carnet-TIR-Daten in Form der Nachricht IE015 elektronisch zu übermitteln:

- elektronischer Datenaustausch über ACCS;
- über die von der IRU entwickelte Schnittstelle TIR_EPD (siehe Abschnitt 11.12.2.)

Anmerkung:

Derzeit ist die Eröffnung von TIR-Verfahren im NCTS nur im Normalverfahren am Amtsplatz möglich, da das TIR-Übereinkommen sowie der UZK derzeit keine Vereinfachung im Sinne eines zugelassenen Versenders vorsehen.

Die Verwendung des Carnet TIR ohne Austausch von Carnet-TIR-Daten für das TIR-Verfahren bei zeitweiligem Ausfall elektronischer Systeme wird in Abschnitt 11.15. (Betriebskontinuitätsverfahren) beschrieben.

Auch wenn der Inhaber eines Carnet TIR verpflichtet ist, Carnet-TIR-Daten bei der Abgangs- oder Eingangszollstelle über das NCTS einzureichen, sind die Zollbehörden der Union zur Vermeidung der Rechtsfolgen einer Abweichung der elektronischen Daten von den Carnet-TIR-Daten verpflichtet, weiterhin das Carnet TIR entsprechend dem TIR-Übereinkommen auszufüllen.

Ergibt sich eine Abweichung der im NCTS erfassten Angaben vom Carnet TIR, so ist das Carnet TIR ausschlaggebend und die elektronisch übermittelten Angaben werden vom Inhaber des Carnet TIR den Angaben auf dem Carnet TIR angepasst.

Jedes Carnet TIR trägt eine einzigartige Referenznummer. Ein Carnet TIR kann 4, 6, 14 oder 20 [1] Trennabschnitte enthalten. Für jede Vertragspartei ist ein Paar der Trennabschnitte vorgesehen; die Anzahl der Trennabschnitte entspricht der Zahl der von der Beförderung berührten Vertragsparteien, einschließlich der Vertragsparteien des Abgangs und der Bestimmung.

Es ist wichtig, dass sichergestellt wird, dass nur gültige Carnets TIR angenommen werden. Die Liste der von der IRU als ungültig bewerteten Carnets TIR steht in der ITDB zur Verfügung.

Die IRU ist für den Druck und die Verbreitung der Carnets TIR verantwortlich und hat einige Sicherheitsmaßnahmen eingeführt, um zu gewährleisten, dass falsche oder gefälschte Carnets TIR erkannt werden. Zu den Sicherheitsmerkmalen gehören:

- das eingedruckte „Logo" eines Lastwagens auf dem Deckblatt;
- die Verwendung thermochromischer Druckertinte;
- ein Strichcode, der der alphanumerischen Carnet-TIR-Nummer entspricht.

Allerdings kann selbst ein echtes Carnet TIR ungültig sein, wenn es beispielsweise nicht von dem ausstellenden Verband unterzeichnet und abgestempelt oder wenn das Gültigkeitsdatum in Feld 1 auf dem Deckblatt des Carnet TIR überschritten wurde.

[1] *Auf der Grundlage der von der Internationalen Straßentransportunion (IRU) mitgeteilten Vertriebspreise für TIR-Carnets zum 1. Januar 2025 werden derzeit nur TIR-Carnets mit 6 und 16 Trennabschnitten ausgegeben.*

11.12.3.2.1. Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren

Art. 119, 127 UZK-DA, Art. 207 UZK-IA

Werden Waren mit Carnet TIR als einzigem in einem Mitgliedstaat ausgestellten Versandpapier aus einem anderen Mitgliedstaat über das Gebiet eines Drittlands befördert, kann der Inhaber des Carnet TIR die Kurzbezeichnung „T2L" (oder „T2LF" für Unionswaren, die in ein steuerliches Sondergebiet, aus einem steuerlichen Sondergebiet oder zwischen steuerlichen Sondergebieten verbracht werden) zusammen mit seiner Unterschrift (Feld 10) auf allen relevanten Trennabschnitten des Carnet-TIR-Warenmanifests zum Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren einsetzen.

Betrifft das Carnet TIR auch Nicht-Unionswaren, so werden die Kurzbezeichnung „T2L" oder „T2LF" und die Unterschrift so eingesetzt, dass sie sich eindeutig nur auf Unionswaren beziehen.

Die Kurzbezeichnung „T2L" oder „T2LF" wird auf allen relevanten Trennabschnitten des Carnet TIR durch den Abdruck des Stempels der Abgangszollstelle sowie die Unterschrift des zuständigen Beamten authentifiziert.

11.12.3.2.2. Empfehlung zur Verwendung des HS-Codes

TIR-Handbuch

Am 31. Januar 2008 nahm der Verwaltungsausschuss für das TIR-Übereinkommen von 1975 die Empfehlung an, dass Inhaber von Carnets TIR neben der Warenbezeichnung den sechsstelligen HS-Code in Feld 10 des gelben (nicht für die Zollbehörden bestimmten) Trennabschnitts des Warenmanifests angeben.

Die Abgangs- oder Eingangszollstellen in der Union akzeptieren, dass der HS-Warencode auf den für die Zollbehörden bestimmten Trennabschnitten des Carnet TIR eingetragen und als Teil der elektronisch eingereichten Carnet-TIR-Daten angegeben wird.

© Bundesministerium für Finanzen

Es sei darauf hingewiesen, dass der Inhaber eines Carnet TIR nicht zur Angabe des HS-Codes verpflichtet ist.

Bei Angabe des HS-Codes sollten die Zollbehörden der Abgangs- oder Eingangszollstelle prüfen, ob der angegebene HS-Code mit dem in anderen Zoll-, Handels- oder Versandunterlagen angegebenen HS-Code übereinstimmt.

11.12.3.3. Überprüfung des Carnet TIR

Die Abgangs- oder Eingangszollstelle überprüft, ob das Carnet TIR korrekt ausgefüllt ist, insbesondere

1) die formelle Gültigkeit des Carnet TIR (Umschlag Seite 1: Gültigkeitsdauer unter Punkt 1., Unterschrift und Stempel des ausgebenden Verbandes unter 4.),

2) das Vorliegen eines Verschlussanerkenntnisses und - im Rahmen ihrer Möglichkeiten (vor Beladung, bzw. trotz Teil- oder Gesamtbeladung) - die Verschlusssicherheit des Fahrzeuges (Behälters) durch Besichtigung des Fahrzeuges (Behälters),

3) das Vorhandensein der TIR-Tafeln,

4) die Unterschrift des Carnet TIR-Inhabers auf Seite 1 Punkt 12. des Umschlagblattes und im Feld 15 auf allen ausgefüllten Einlageblättern,

5) die Richtigkeit der Angaben im Warenmanifest (Feld 9 bis 11) vor allem durch Vergleich mit den Vorpapieren (Ausfuhranmeldungen, Versandscheine), deren Daten in dem bei der Abgangszollstelle verbleibenden Einlageblatt bei jeder Position des Warenmanifestes vermerkt sein müssen, sowie auch anhand der zur Verladung gelangenden Waren und der im Feld 8 angeführten Begleitdokumente,

6) die sonstige Übereinstimmung vorhandener Ausfuhrpapiere mit den Tatsachenfeststellungen und mit den Angaben im Carnet TIR (Bestimmungsland, Kennzeichen udgl.).

7) Übereinstimmung der Carnet TIR-Nummer mit den Angaben im elektronischen Datensatz

8) Anzahl der Packstücke

9) die Liste der ausgeschlossenen Personen und Unternehmen vom TIR-Verfahren

10) Überprüfung der für ungültig erklärten Carnet TIR (nur im Notfallverfahren).
 Auf Grund in ACCS hinterlegter Risikoprofile ist eine manuelle Überprüfung bei der elektronischen Eröffnung von NCTS-TIR nicht mehr erforderlich.
 Bei Eröffnung ungültiger bzw. als gestohlen gemeldeter Carnet-TIR gibt es den Hinweis

"Das zur Eröffnung beantragte C-TIR ist nicht anzunehmen, da es von der IRU als ungültig bzw. gestohlen gemeldet worden ist".

11.12.3.4. Sicherheitsleistung

Damit Waren für ein TIR-Verfahren überlassen werden können, muss eine Sicherheit geleistet werden. Bei TIR-Verfahren wird die Sicherheit in Form eines gültigen Carnet TIR geleistet. In der elektronischen Versandanmeldung IE015 wird in Datenelement 99 02 000 000 (Art der Sicherheit) der Code „B" verwendet. Zusätzlich ist in Datenelement 12 06 000 000 (Carnet TIR Nummer) die Nummer des Carnet-TIR anzugeben. Nähere Informationen zu Sicherheitsleistungen sind in Abschnitt 11.7. zu finden.

11.12.3.5. Sicherheit des Fahrzeugs/Containers

Anlage 2 TIR-Übk

Aufgrund der gegenseitigen Anerkennung der Zollkontrollen muss die Abgangs- oder Eingangszollstelle sicherstellen, dass das Fahrzeug oder der Container für die Warenbeförderung mit einem Carnet TIR zugelassen ist. In den meisten Fällen ist dafür entsprechend der Risikoanalyse eine Prüfung des Verschlussanerkenntnisses des Fahrzeugs ausreichend. Dabei ist allerdings zu bedenken, dass Verschlussanerkenntnisse leicht gefälscht oder nachgeahmt werden können. Fehlt das Verschlussanerkenntnis oder ist es ungültig, kann das TIR-Verfahren nicht begonnen werden.

11.12.3.6. Verschlüsse von Fahrzeugen/Containern

Art. 19 und Anlage 2 TIR-Übk

Von Bedeutung sind auch die Verschlüsse der Fahrzeuge/Container. Es gilt, die Zahl der anzubringenden Zollverschlüsse und ihre genaue Stelle anhand des Verschlussanerkenntnisses (Nummer 5) und der beigefügten Fotografien (oder Zeichnungen) zu prüfen. Falls die Abgangszollstelle es für erforderlich erachtet, kann sie weitere Verschlüsse anbringen, um ein nicht zulässiges Öffnen des Laderaums zu verhindern.

Die Zollverschlüsse der Abgangszollstelle müssen vorschriftsmäßig angebracht werden, und bereits vorhandene Verschlüsse sollten von der Eingangszollstelle genau geprüft werden, um unrechtmäßige Eingriffe aufzudecken. Die Verwendung von Verschlüssen des Ausführers oder des Beförderers anstelle von Zollverschlüssen ist im TIR-Verfahren nicht zulässig.

11.12.3.7. Frist

Art. 276, 278 UZK-IA

Die Abgangs- oder Eingangszollstelle setzt die Frist fest, innerhalb derer die Waren der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle zu gestellen sind.

© Bundesministerium für Finanzen

Die von dieser Zollstelle gesetzte Frist ist für die Zollbehörden der Mitgliedstaaten, in deren Gebiet die Waren während des TIR-Verfahrens gelangen, bindend. Diese Mitgliedstaaten können die vorgeschriebene Frist nicht ändern.

Hat die Gestellung der Waren bei der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle nach Ablauf der Frist stattgefunden, welche die Abgangs- oder Eingangszollstelle gesetzt hat, gilt die Frist als eingehalten, wenn der Inhaber des Carnet TIR oder der Beförderer der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle gegenüber nachweist, dass er für die Verspätung nicht verantwortlich ist.

Bei der Festsetzung der Frist berücksichtigt die Abgangs- oder Eingangszollstelle

- die zur Anwendung kommenden Beförderungsmittel;
- die Beförderungsroute;
- alle beförderungsbezogenen oder sonstigen Rechtsvorschriften, die sich auf die Festlegung der Frist auswirken können (z. B. Sozial- oder Umweltvorschriften, sich auf die Beförderungsart auswirken, oder Beförderungsvorschriften im Hinblick auf Arbeitszeiten und vorgeschriebene Ruhezeiten für Fahrer);
- gegebenenfalls alle vom Inhaber des Carnet TIR übermittelten Informationen.

11.12.3.8. Beförderungsroute für den Warenverkehr im TIR-Verfahren

Art. 275 UZK-IA

Die Abgangs- oder Eingangszollstelle legt, sofern sie es für notwendig erachtet (beispielsweise bei der Beförderung von Waren, die mit einem erhöhten Risiko verbunden sind), unter Berücksichtigung aller sachdienlichen Informationen des Inhabers des Carnet TIR eine Beförderungsroute für das TIR-Verfahren fest.

Es ist nicht möglich, die genaue Beförderungsroute festzulegen. Es sollten jedoch mindestens die Mitgliedstaaten, die von der Beförderung berührt werden, in Feld 22 des Carnet TIR und in das NCTS eingegeben werden (siehe auch Abschnitt 5.10.8.).

Im Allgemeinen ist davon auszugehen, dass im Rahmen eines TIR-Verfahrens beförderte Waren, insbesondere wenn es sich um lebende Tiere oder verderbliche Waren handelt, auf der wirtschaftlich vertretbarsten Route zu ihrem Bestimmungsort befördert werden.

11.12.3.9. Ausfertigung des Carnet TIR

Das Carnet TIR wird wie folgt ausgefertigt:

1. auf allen, für die gesamte Transportstrecke vorgesehenen, Einlageblättern 1 und 2: Feld 16 Zollverschlüsse, Feld 17 Datum, Unterschrift, Stempel sowie eine zollamtliche Bestätigung aller eventuellen Korrekturen

© Bundesministerium für Finanzen

2. nur auf dem ersten Trennabschnitt 1 mit Durchschrift auf dem ersten Trennabschnitt 2:

 - Feld 18 Zollstelle
 - Feld 19 Kästchen ankreuzen bei unverletztem Zollverschluss (ausgenommen 1. Abgangszollstelle)
 - Feld 20 Gestellungsfrist (nach den für das Versandverfahren innerhalb des Zollgebietes geltenden Regeln)
 - Feld 21 MRN oder FRN Volet 1 oder Volet 2
 - Feld 22 nächste Zollstelle
 - Feld 23 Vermerk "konform", Datum, Unterschrift, Stempel

3. nur auf dem Stammabschnitt 1 (des ersten Einlageblattes 1):

 - Feld 1 Zollstelle
 - Feld 2 MRN oder FRN
 - Feld 3 Zollverschluss
 - Feld 4 wie Feld 19
 - Feld 5 nächste Zollstelle (nächste Abgangs- bzw. die Ausgangszollstelle)
 - Feld 6 Vermerk "konform", Datum, Unterschrift, Stempel

11.12.3.10. Vorgangsweise bei der Eingangszollstelle

Die Eingangszollstelle ist jene Zollstelle einer Vertragspartei, über die ein Straßenfahrzeug, ein Lastzug oder ein Behälter im Rahmen eines TIR-Verfahrens eingeführt wird.

Eine Warenbeschau erfolgt nur bei begründetem Verdacht. Dies gilt insbesondere, um Falschanmeldungen (zB unzulässige Beförderung von vom Carnet TIR-Verfahren ausgeschlossenen Waren laut Abschnitt 11.11.) zu verhindern.

Die Ausfertigung der Felder 16 und 17 entfällt (da bereits ausgefertigt), ausgenommen das Feld 16 bei Verschlussänderung oder Verschlussergänzung.

Hinweis:

1. Dem bei der Zollstelle verbleibenden Trennabschnitt 1 ist eine Ablichtung der Faktura oder des Frachtbriefes mit Namen und Anschrift des Warenempfängers anzuschließen, um eine etwaige spätere Ausforschung zu erleichtern. Ist dies nicht möglich, ist der Warenempfänger (in der Regel ein Spediteur) auf dem bei der Zollstelle verbleibenden Trennabschnitt 1 im Raum "Für amtliche Zwecke" (zwischen Feld 2 und Feld 7) zu vermerken.

© Bundesministerium für Finanzen

2. Ist die Eingangszollstelle zugleich Bestimmungszollstelle, werden von ihr die (nächsten für das Zollgebiet bestimmten) Einlageblätter 1 und 2 einschließlich der Stammblätter ausgefüllt.

3. Falls vom Nachbarstaat das Einlageblatt mit gerader Nummer (Erledigungsbescheinigung) versehentlich nicht abgetrennt worden ist oder die Erledigungsbescheinigung auf dem Stammabschnitt fehlt oder andere Unstimmigkeiten auftreten, ist der Warenführer zur Berichtigung des Carnet TIR an die benachbarte Ausgangszollstelle zurückzuweisen.

4. Fehlt die Bestätigung der Abgangszollstelle in Feld 17 auf den für Österreich bestimmten Einlageblättern, ist sie aber auf anderen Einlageblättern vorhanden, so ist dies in den für Österreich bestimmten Einlageblättern zu vermerken.

11.12.3.11. Überlassung zum TIR-Verfahren

Art. 184 UZK-DA, Art. 276 UZK-IA

Nach Annahme des Carnet TIR, der TIR-Daten und deren Prüfung wird - nach Durchführung etwaiger Kontrollen - die Sendung zum TIR-Verfahren überlassen. Die entsprechenden Kontrollvermerke, die Gestellungsfrist sowie die Nämlichkeitsmaßnahmen sind in ACCS zu erfassen.

Die Abgangs- oder Eingangszollstelle setzt den Inhaber des Carnet TIR von der Überlassung der Waren zum TIR-Verfahren in Kenntnis (Nachricht IE029).

Die Abgangszollstelle vermerkt die MRN des TIR-Verfahrens im Stammabschnitt Nr. 1 des Carnet TIR in Feld 2 (unter „Nummer“) und schickt es an den Inhaber des Carnet TIR oder seinen Vertreter zurück.

Dass das Versandbegleitdokument (VBD) den mit Carnet TIR beförderten Waren beiliegt, ist dann nicht vorgeschrieben, wenn die MRN auf dem Carnet TIR gut leserlich ist oder wenn die MRN den Zollbehörden auf anderem Weg (zB in Form eines Strichcodes oder der Anzeige eines elektronischen oder mobilen Geräts) übermittelt oder vorgezeigt wird.

Der Inhaber des Carnet TIR kann bei der Abgangs- oder Eingangszollstelle jedoch beantragen, dass ihm ein VBD in einer von dieser Zollstelle festgelegten Form (als Ausdruck oder elektronisch) übergeben oder übermittelt wird. Ausgedruckte VBDs werden an den Trennabschnitt 2 (grüner Teil für die Bestimmungszollstelle) des Carnet-TIR angeheftet.

Der mit der MRN versehene Trennabschnitt Nr. 1 des Carnet TIR wird abgetrennt und verbleibt bei der Abgangs- oder Eingangszollstelle.

© Bundesministerium für Finanzen

Bei Überlassung der Waren wird über das NCTS automatisch die Nachricht IE001 (Vorab-Ankunftsanzeige) an die Bestimmungs- oder die Ausgangszollstelle in der EU übermittelt.

Das Carnet TIR wird dem Anmelder (allenfalls dessen Vertreter, zB dem Fahrzeuglenker) übergeben.

Der Trennabschnitt 1 sowie die entsprechenden Vorpapiere werden entnommen und bei der Abgangszollstelle chronologisch abgelegt.

11.12.3.12. Erledigung des TIR-Verfahrens bei der Abgangs- oder Eingangszollstelle

Art. 1 Buchstabe e, 10 Abs. 2 TIR-Übk, Art. 215 Abs. 2 UZK

Die Erledigung des TIR-Verfahrens durch die zuständigen Behörden der Abgangs- bzw. der Eingangszollstelle ist eine sehr wichtige Maßnahme, weil damit die Haftung des bürgenden Verbands effektiv beendet wird.

Das TIR-Verfahren kann nur erledigt werden, wenn es ordnungsgemäß beendet wurde.

Das TIR-Verfahren gilt insofern als stillschweigend erledigt, als die Erledigung nicht mit einer förmlichen Entscheidung oder Maßnahme der Abgangs- oder Eingangszollstelle einhergeht. Ebenso wenig erfolgt eine förmliche Mitteilung an den bürgenden Verband zur Bestätigung der Erledigung. Bei Nichtvorliegen einer gegenteiligen Mitteilung können der Inhaber des Carnet TIR und der bürgende Verband das TIR-Verfahren als erledigt betrachten.

11.12.4. Zwischenladungen

Art. 18 TIR-Übk

Eine TIR-Beförderung darf höchstens über acht Abgangs- und Bestimmungszollstellen durchgeführt werden.

Werden während des Transports bei einer Zwischenzollstelle zusätzliche Waren dazu geladen, so fungiert diese Zollstelle im Hinblick auf die Verwendung des Carnet TIR und die Carnet-TIR-Daten sowohl als Bestimmungs- als auch als Abgangszollstelle.

Es ist nach den im Abschnitt 11.12.3. beschriebenen Verfahren vorzugehen. Insbesondere wird der vorhergehende Vorgang im NCTS abgeschlossen und es werden die Nachrichten IE06 und IE018 übersandt (siehe Abschnitt 11.12.6.).

Nach dem Laden der zusätzlichen Waren muss der Inhaber des Carnet TIR eine neue Anmeldung mit den Carnet-TIR-Daten im NCTS einreichen, einschließlich aller Angaben zu früheren Sendungen (zB der früheren Dokumentennummer (MRN)).

© Bundesministerium für Finanzen

11.12.5. Abweichungen

11.12.5.1. Behandlung von Abweichungen

Generell sind drei Arten von Abweichungen bzw. Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit den Waren zu beachten:

- Fehlmengen,
- Mehrmengen,
- falsch beschriebene Waren.

Wie diese Abweichungen behandelt werden, hängt davon ab, ob die Unregelmäßigkeit von der Abgangs- oder Eingangszollstelle festgestellt wurde und ob eine Ausfuhranmeldung vorliegt.

11.12.5.2. Von der Abgangszollstelle festgestellte Abweichungen

Art. 40 TIR-Übk

Eine von der Abgangszollstelle vor Annahme des Carnet TIR und der übermittelten Carnet-TIR-Daten festgestellte Unregelmäßigkeit ist als Unregelmäßigkeit im Zusammenhang mit dem vorherigen Zollverfahren, zB Zolllagerverfahren, vorübergehende Verwahrung oder Ausfuhrverfahren, zu behandeln. Dies ist wahrscheinlich der Fall, wenn die Abweichung etwa die Beschreibung und die Menge der Waren betrifft und die Angaben zum vorherigen Zollverfahren einfach in das Carnet TIR und seine Daten übernommen wurden.

Es kann jedoch vorkommen, dass die Unregelmäßigkeit in betrügerischer Absicht begangen wurde, um das TIR-Verfahren und das Versandsystem zu missbrauchen, indem beispielsweise Waren mit erhöhtem Risiko nicht als solche beschrieben werden. In solchen Fällen wäre es angebracht, gemäß den nationalen Vorschriften Strafmaßnahmen gegen die Verantwortlichen zu ergreifen.

11.12.5.3. Von der Eingangszollstelle festgestellte Abweichungen

Art. 8 Abs. 5, 7, 23, 24 TIR-Übk, Art. 79 UZK

Die Zollbehörden der Eingangszollstelle nehmen nur in Ausnahmefällen eine Kontrolle von Waren, die im TIR-Verfahren unter Zollverschluss befördert werden, während der Beförderung vor. Werden Kontrollen vorgenommen, so müssen die neu angebrachten Verschlüsse und gegebenenfalls die Kontrollergebnisse von diesen Zollbehörden auf den im Carnet TIR verbleibenden Trennabschnitten und den entsprechenden Stammabschnitten sowie im NCTS vermerkt werden.

Von der Eingangszollstelle festgestellte Unregelmäßigkeiten sind unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im Einzelfall zu behandeln. Werden unangemeldete Waren im

© Bundesministerium für Finanzen

verschlossenen Laderaum des Straßenfahrzeugs entdeckt, so ist der Inhaber des Carnet TIR der Hauptverantwortliche, die unmittelbar haftbare Person oder der Hauptschuldner. In steuerlicher Hinsicht wird der gesicherte Betrag von der Carnet-TIR-Sicherheit gedeckt und es haftet der bürgende Verband.

Ist die Fortführung des TIR-Verfahrens aus irgendeinem Grund nicht zulässig, beispielsweise weil die Einfuhr von Waren entweder untersagt oder eingeschränkt ist, müssen die Waren an der Grenze zurückgehalten werden.

Wenn das TIR-Verfahren jedoch fortgesetzt werden kann, sollten die Angaben zu den ermittelten Waren auf den im Carnet TIR verbleibenden Trennabschnitten (siehe Feld „Für amtliche Zwecke") vermerkt werden. Im Feld „Für amtliche Zwecke" sollte folgender Vermerk eingetragen werden: „Mehrmengen: Artikel 8 Absatz 5 des TIR-Übereinkommens", gefolgt von der Beschreibung und der Mengenangabe der aufgedeckten Waren.

Im NCTS sind die Daten vor ihrer Annahme bei der Eingangszollstelle durch den Inhaber des Carnet TIR entsprechend zu berichtigen.

Werden überschüssige Waren entdeckt, die sich nicht im verschlossenen Laderaum befanden, werden diese als unrechtmäßig in die Union verbrachte Schmuggelware behandelt, und es sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Unter diesen Umständen haftet der bürgende Verband nicht für potenzielle Zölle oder Abgaben, auch wenn der Fahrer oder der Inhaber des Carnet TIR als Zollschuldner gelten können.

11.12.6. Verfahren bei der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle

Art. 274, 277 bis 279 UZK-IA

11.12.6.1. Beendigung des TIR-Verfahrens

Das bei einer österreichischen Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle vorgelegte Carnet TIR wird hinsichtlich

- Einhaltung der Gestellungsfrist,
- Unverletztheit der Zollverschlüsse und des Laderaumes (bzw. der Nämlichkeit der ohne Raumverschluss verladenen außergewöhnlich schweren oder sperrigen Waren)

überprüft.

Die Bestimmungszollstelle nimmt die Zollverschlüsse ab und führt fallweise eine darüberhinausgehende Überprüfung der Verschlusssicherheit bei oder nach (Teil-) Entladung der Waren durch.

© Bundesministerium für Finanzen

Die Daten des Carnet TIR werden unter Verwendung der MRN im NCTS abgerufen und die Ankunft der Sendung registriert. Der Abgangs- bzw. Eingangszollstelle wird die Nachricht IE006 (Ankunftsanzeige von der Bestimmungszollstelle) übersandt.

Nach Beendigung aller erforderlichen Kontrollen auf der Grundlage der Angaben in der Nachricht IE001 übersendet die Bestimmungs- oder die Ausgangszollstelle spätestens am 3. Tag nach Erfassung der Ankunft die Nachricht IE018 (Kontrollergebnisse der Bestimmungszollstelle) unter Angabe der jeweiligen Codes an die Abgangs- oder die Eingangszollstelle. Diese Mitteilung muss auch alle Angaben enthalten, die während der Beförderung in das Protokoll und den Stammabschnitt Nr. 1 des Carnet TIR eingetragen wurden. Das kann Angaben zu Umladungen, neuen Verschlüssen oder Ereignissen oder Unfällen (Abschnitt 11.13.) umfassen.

Die Bestimmungszollstelle trennt beide Teile des Trennabschnitts Nr. 2 des Carnet TIR ab und behält diese ein, zeichnet den Stammabschnitt des Carnet TIR ab und sendet das Carnet TIR an den Inhaber des Carnet TIR zurück.

Liegt ein gedrucktes Versandbegleitdokument vor, ist dieses samt dem Trennabschnitt des Carnet TIR dem nächstfolgenden Zollverfahren anzuschließen.

Wurden Waren bei der Abgangs- oder Eingangszollstelle im NCTS zum TIR-Verfahren überlassen und steht das System der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle bei Ankunft der Waren nicht zur Verfügung, so muss die Bestimmungs- oder die Ausgangszollstelle die erforderlichen Kontrollen durchführen und das Verfahren auf der Grundlage des Trennabschnitts Nr. 2 des Carnet TIR beenden.

Eintragungen in das NCTS werden von der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle nachträglich vorgenommen, wenn das System wieder zur Verfügung steht, damit die Abgangs- oder die Eingangszollstelle den Vorgang im NCTS erledigen kann.

Wurden Waren bei der Abgangs- oder Eingangszollstelle bei zeitweiligem Ausfall ohne Austausch von Carnet TIR-Daten für das TIR-Verfahren lediglich auf der Grundlage des Carnet TIR zum TIR-Verfahren überlassen, so beendet die Bestimmungs- oder die Ausgangszollstelle das Verfahren auf der Grundlage des Trennabschnitts Nr. 2 des Carnet TIR und gibt den entsprechenden Teil davon an die Abgangs- oder die Eingangszollstelle zurück.

Die Bestimmungszollstelle versieht das Carnet TIR mit ihrem Sichtvermerk, füllt den Stammabschnitt Nr. 2 aus und behält das Trennblatt Nr. 2 ein. Nach Anbringung des Sichtvermerks muss die Bestimmungszollstelle das Carnet TIR an den Inhaber des Carnet TIR zurückgeben. Bei Abwesenheit des Inhabers des Carnet TIR wird das Carnet TIR an die Person zurückgegeben, die es vorgelegt hat und die als Vertreter des Inhabers des Carnet TIR angesehen wird.

© Bundesministerium für Finanzen

11.12.6.2. Ausfertigung des Carnet TIR bei der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle

Das Carnet TIR wird wie folgt ausgefertigt:

1) Trennabschnitt 2:

- Raum für amtliche Vermerke (zwischen den Feldern 2/7):
 MRN des TIR-Versandvorgangs
- Feld 24 Zollstelle
- Feld 25 Kästchen ankreuzen bei unverletztem Zollverschluss
- Feld 26 Anzahl der erledigten Packstücke; bei Teilentladungen ist neben der Anzahl der tatsächlich abgeladenen Packstücke mit Rotstift der Buchstabe "T" zu vermerken!
- Feld 27 Bei Beendigung unter Vorbehalt (Artikel 28 Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR) ist mit Rotstift der Buchstabe „R“ (Reservation) sowie eine Begründung anzuführen. Diese Vermerke werden im Feld 5 des Stammabschnittes ebenfalls vermerkt.
- Feld 28 Vermerk "konform", Erledigungsdatum, Unterschrift, Stempel

2) Stammabschnitt 2:

- Feld 1 Zollstelle, MRN oder FRN des TIR-Versandvorgangs
- Feld 2 Kästchen ankreuzen bei unverletztem Zollverschluss
- Feld 3 Anzahl der erledigten Packstücke
- Feld 4 nur wenn neue Zollverschlüsse angelegt wurden; die neuen Verschlüsse sind auch auf allen folgenden Einlageblättern im Feld 16 zu vermerken.
- Feld 5 etwaige Vorbehalte
- Feld 6 Vermerk "konform", Erledigungsdatum, Unterschrift, Stempel

Hinweis:

Teilentladungen sind nur im Rahmen mehrerer, bereits von der Abgangszollstelle vorgesehener Bestimmungszollstellen statthaft.

11.12.6.3. Entnahme der Beilagen

Die vorliegenden Beilagen (zu Recht oder irrtümlich, da zB noch nicht entnommen) werden entnommen und je nach Erfordernis behandelt. Der gesamte grüne Trennabschnitt (Felder 1 bis 28) wird entnommen und zusammen mit dem Versandbegleitdokument (VBD) abgelegt.

11.12.6.4. Beendigung "unter Vorbehalt"

Art. 28 TIR-Übk

© Bundesministerium für Finanzen

Ergibt eine auf Grund von Beanstandungen durchgeführte Prüfung nicht mit Sicherheit, dass keine Zollschuld entstanden ist, wird das TIR-Verfahren nur "unter Vorbehalt" erledigt, aber nur dann, wenn es sich um Ereignisse während des Transports handelt. Dieser Vermerk wird im Feld 26 des Trennabschnittes und unter Nr. 5 im Stammabschnitt vermerkt. Zusätzlich sind die betreffenden Unstimmigkeiten im Feld 27 zu vermerken (zB: "Mehrmenge:", "Fehlmenge:", "Gewichtsdifferenz:"). Können die Unstimmigkeiten vom Zollamt sofort geklärt werden (zB offensichtlicher Additionsfehler der Anzahl der Packstücke laut Manifest usw.), wird das Verfahren mit dem Vermerk "konform" erledigt. Bei Beendigung "unter Vorbehalt" ist bei der Erfassung der Beendigung im NCTS-TIR die entsprechende Codierung (A5, B1) einzugeben.

11.12.6.5. Übergabe

Das Carnet TIR wird dem Anmelder übergeben.

11.12.6.6. Teilentladungen

Art. 18 TIR-Übk

Eine TIR-Beförderung darf höchstens über acht Abgangs- und Bestimmungszollstellen durchgeführt werden.

Wird ein Teil der Waren im Verlauf der Beförderung bei einer Zwischenzollstelle abgeladen, so fungiert diese Zollstelle für die Zwecke des Carnet TIR und die Carnet-TIR-Daten sowohl als Bestimmungszollstelle als auch als Abgangszollstelle.

Der Ablauf erfolgt grundsätzlich wie im Abschnitt 11.12.6. beschrieben. Nach Beendigung im NCTS ist die Weiteranweisung als eigener Versandvorgang wiederum im NCTS durch Übermittlung einer IE015 durchzuführen. Die Bestimmungszollstelle ist in diesen Fällen gleichzeitig auch die Abgangszollstelle.

11.12.7. Zugelassener Empfänger im TIR-Verfahren

11.12.7.1. Rechtsgrundlagen

Art. 230 UZK

Durch Art. 230 UZK wurde die Möglichkeit geschaffen, den Status eines zugelassenen Empfängers auch im Carnet TIR-Verfahren zu bewilligen. Gemäß Art. 49 Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR (1978) können den Wirtschaftsbeteiligten weitergehende Erleichterungen gewährt werden, sofern die Anwendung dieses Übereinkommens dadurch nicht behindert wird.

11.12.7.2. Voraussetzungen

Art. 186, 187 UZK-DA, § 54 ZollR-DG

Gemäß Art. 186 UZK-DA ist vom Wirtschaftsbeteiligten ein Antrag bei seiner örtlich zuständigen Zollstelle (§ 54 ZollR-DG) zu stellen.

Die Zollstellen erteilen nach Prüfung der Voraussetzungen der in Art. 187 UZK-DA genannten Bedingungen die Bewilligung. Die Bewilligung gilt nur in dem Mitgliedstaat, in dem sie erteilt wurde. Die Bewilligung gilt nur für TIR-Verfahren, bei denen ein TIR-Transport beendet wird.

Wirtschaftsbeteiligte:

Eine Teilentladung und Weiteranweisung durch einen zugelassenen Empfänger ist im TIR-Verfahren nicht zulässig.

11.12.7.3. Verfahren beim zugelassenen Empfänger

Art. 282 UZK-IA

Die Verfahren im Zusammenhang mit dem zugelassenen Empfänger im TIR-Verfahren basieren auf dem bestehenden Unionsversandverfahren/gemeinsamen Versandverfahren. Daher sind die in Abschnitt 8.8. beschriebenen Verfahren einzuhalten.

11.12.7.4. Beendigung im NCTS

Art. 278 bis 282 UZK-IA

Beendigungen von TIR-Verfahren, welche im NCTS eröffnet wurden, sind von zugelassenen Empfängern zwingend im NCTS zu erfassen. Die Beendigung erfolgt analog zu den Bestimmungen hinsichtlich der Beendigung im NCTS sowie gemäß den Bestimmungen und Auflagen der gesonderten "Bewilligung des Status als zugelassener Empfänger im Carnet TIR-Verfahren".

Das TIR-Verfahren gilt als beendet, wenn die Voraussetzungen gemäß Art. 278 bis 282 UZK-IA und alle in der Bewilligung angeführten Auflagen erfüllt wurden.

Der zugelassene Empfänger sorgt dafür, dass das Carnet TIR, gegebenenfalls zusammen mit dem Versandbegleitdokument, den Zollbehörden bei der Bestimmungszollstelle unverzüglich, spätestens jedoch am dritten Tag nach Übermittlung der Freigabe vom Versand vorgelegt wird.

Nach Anbringung der erforderlichen Sichtvermerke wird der Trennabschnitt 2 dem Carnet TIR entnommen und bei der Bestimmungszollstelle chronologisch abgelegt. Anschließend

wird dem zugelassenen Empfänger das Carnet TIR ausgehändigt, welcher für die Rückgabe an den Inhaber des Versandverfahrens oder dessen Vertreter sorgt.

Im Falle eines Systemausfalls gelten die Bestimmungen des Betriebskontinuitätsverfahrens.

11.12.7.5. Kontrollsystem für Carnets TIR (SafeTIR)

Art. 6(2bis), Anlage 10 TIR-Übk

Eine vom Verwaltungsausschuss zugelassene internationale Organisation ist für die Einrichtung eines Kontrollsystems für Carnets TIR verantwortlich, um sicherzustellen, dass das internationale System von Sicherheitsleistungen gut organisiert ist und wirksam funktioniert. Derzeit ist dies die Internationale Straßentransport-Union (IRU), die ein elektronisches Kontrollsystem (SafeTIR) im Einsatz hat.

Die Bestimmungszollstelle stellt die Informationen über die teilweise oder vollständige Beendigung des TIR-Verfahrens im NCTS bereit.

Diese Informationen werden von ACCS/NCTS im vereinfachten Verfahren (Zugelassener Empfänger/TIR) automatisiert an die IRU übermittelt (Nachricht IEAT079).

Bei Abfertigung am Amtsplatz erfolgt die Erfassung der erforderlichen Daten über den Menüpunkt „Beenden der TIR-Sendung“.

Wurde das TIR-Verfahren bei der Abgangszollstelle im Betriebskontinuitätsverfahren (also papiermäßig) eröffnet, erfolgt die Erfassung der Daten für das Safe-TIR System über die ACCS/NCTS-Funktion „NCTS Fallback Declarations“.

Zoll:

Nähere Informationen zur Abwicklung in ACCS/NCTS finden sich im BMF-Mitarbeiterportal unter Amtsplatz Bestimmung TIR-Verfahren.

11.13. Ereignisse während der Beförderung von Waren und Verwendung des Protokolls

Art. 25, 29 TIR-Übk, Art. 277 UZK-IA

Werden Zollverschlüsse unterwegs verletzt oder Waren bei einem Unfall vernichtet oder beschädigt, so nimmt der Beförderer unverzüglich Kontakt zu den Zollbehörden auf oder, falls das unmöglich ist, zu einer anderen zuständigen Behörde des Lands, in dem sich die Lieferung befindet.

Musste der Beförderer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, von dem von der Abgangs- oder Eingangszollstelle vorgeschriebenen Beförderungsweg abweichen oder hat sich das Ereignis oder der Unfall im Sinne von Artikel 25 des TIR-Übereinkommens im Zollgebiet der Union ereignet, so gestellt der Beförderer die Waren und das Fahrzeug unter Vorlage des Carnet TIR und der MRN bei der nächsten Zollbehörde des Mitgliedstaats, in dessen Zollgebiet sich das Beförderungsmittel befindet.

Ist die Zollbehörde, in deren Gebiet sich das Beförderungsmittel befindet, der Auffassung, dass das betreffende TIR-Verfahren fortgesetzt werden kann, so trifft sie alle ihr erforderlich erscheinenden Maßnahmen. Die entsprechenden Angaben zum Ereignis werden von dieser Zollbehörde (Zollstelle für die Erfassung von Ereignissen) im NCTS erfasst (siehe Abschnitt 5.11.).

Die betreffenden Behörden setzen unverzüglich das im Carnet TIR enthaltene Protokoll auf.

Eine Umladung auf ein anderes Fahrzeug infolge eines Unfalls darf nur im Beisein eines Vertreters der betreffenden Behörde erfolgen. Dieser Vertreter erstellt das Protokoll.

Sofern das Carnet TIR nicht den Vermerk „Außergewöhnlich schwere oder sperrige Waren“ trägt, müssen die Ersatzfahrzeuge oder Ersatzcontainer auch für die Warenbeförderung unter Zollverschluss zugelassen sein.

Sie müssen außerdem verschlossen sein, und im Protokoll sind Angaben zu den angebrachten Verschlüssen zu machen.

Stehen jedoch keine zugelassenen Fahrzeuge oder Container zur Verfügung, können die Waren auf nicht zugelassene Fahrzeuge oder Container umgeladen werden, sofern diese entsprechende Sicherheitsvorkehrungen aufweisen. Im letzteren Fall beurteilen die Zollbehörden, ob sie die Beförderung mit Carnet TIR in diesen Fahrzeugen oder Containern zulassen können.

Erfordert eine unmittelbar drohende Gefahr ein sofortiges teilweises oder vollständiges Entladen, so kann der Beförderer von sich aus Maßnahmen treffen, ohne die Reaktion der Behörden abzuwarten. Es obliegt dann dem Beförderer, den Zollbehörden gegenüber nachzuweisen, dass er im Interesse des Fahrzeugs oder des Containers oder der Ladung zu den Maßnahmen gezwungen war. Wurden Präventivmaßnahmen ergriffen und die Gefahr abgewendet, unterrichtet der Beförderer die Zollbehörden unverzüglich, damit die Fakten überprüft, die Ladung geprüft, das Fahrzeug oder der Container verschlossen und das Protokoll erstellt werden können.

Das Protokoll bleibt dem Carnet TIR beigefügt.

© Bundesministerium für Finanzen

11.14. Sonderfälle

11.14.1. Mehrere Abgangs- und Bestimmungszollstellen

Art. 18 TIR-Übk

Bei Transport ohne Raumverschluss (außergewöhnlich schwere oder sperrige Waren) sind nur eine Abgangs- und eine Bestimmungszollstelle erlaubt.

In allen anderen Fällen dürfen Transporte mit Carnet TIR auch über mehrere Abgangs- und Bestimmungszollstellen durchgeführt werden, die Gesamtzahl der Abgangs- und Bestimmungszollstellen darf jedoch in Summe acht Zollstellen nicht überschreiten. Das Carnet TIR darf den Bestimmungszollstellen nur vorgelegt werden, wenn es von allen Abfertigungszollstellen angenommen worden ist.

Die einzelnen Teilladungen sind in der Reihenfolge der Ein- oder Ausladungen auf allen Warenmanifesten durch einen Strich deutlich voneinander getrennt aufzuführen. Die Beladung ist, obwohl auch hier eine entsprechende Gruppierung zweckmäßig wäre, allein dem Beteiligten zu überlassen.

Für jede Abgangs- und Bestimmungszollstelle sind je zwei Einlageblätter notwendig.

Derartige Vorfälle sind als Unterwegsereignisse im NCTS bei der Bestimmungszollstelle zu erfassen.

11.15. Betriebskontinuitätsverfahren im TIR-Verfahren

Die Bestimmungen für das Betriebskontinuitätsverfahren richten sich nach den Ausführungen dieser Arbeitsrichtlinie und sind auch für das NCTS-TIR-Verfahren anzuwenden (siehe Abschnitt 7.).

11.15.1. Betriebskontinuitätsverfahren beim Abgang

Der rote Sonderstempelabdruck ist im Feld "amtliche Vermerke" auf den Volet 1- und Volet 2-Blättern anzubringen (Transport in der EU); die FRN in den vorgesehenen Feldern sowie auf Volet 2 zwischen den Feldern 2 und 7.

11.15.2. Betriebskontinuitätsverfahren bei der Bestimmung

Bei der Beendigung des Verfahrens wird keine separate FRN vergeben. Für die Eingabe in ACCS wird die FRN/MRN des TIR-Verfahrens herangezogen.

Wichtig:

Sofern die Eröffnung im NCTS erfolgte, sind nach Beendigung die entsprechenden Daten in ACCS/NCTS zu erfassen bzw. durch den zugelassenen Empfänger zu übermitteln.

© Bundesministerium für Finanzen

11.16. Evidenz und Versand der Trennabschnitte

Die beim Zollamt verbleibenden Stammabschnitte der Carnets TIR sind chronologisch bzw. beim jeweiligen nachfolgenden Zollverfahren abzulegen. Die Rücksendung der Trennabschnitte an ausländische Abgangszollstellen hat in jedem Fall innerhalb einer Frist von 10 Tagen zu erfolgen.

11.17. TIR-Suchverfahren

11.17.1. Maßnahmen vor Einleitung des Suchverfahrens

Geht die Nachricht IE006 (Ankunftsanzeige) bei der Abgangs- oder Eingangszollstelle nicht bis zum Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle ein, so müssen diese Behörden die Nachricht IE094 (Statusanfrage) nutzen, um zu prüfen, ob das NCTS im Bestimmungs- oder Ausgangsmitgliedstaat diesem Status entspricht. Im System der Bestimmungszollstelle wird automatisch der Status geprüft und es wird die Nachricht IE095 (Statusantwort) übermittelt. Weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 9.2.4.

11.17.2. Suchverfahren

Art. 280 UZK-IA

Stimmt der in Abschnitt 11.17.1. beschriebene Status in beiden Zollstellen überein und fehlen keine Nachrichten, so müssen die zuständigen Behörden des Abgangs- oder Eingangsmitgliedstaats entweder das Suchverfahren einleiten, um alle zur Erledigung des TIR-Verfahrens erforderlichen Informationen zu sammeln, oder feststellen, ob eine Zollschuld entstanden ist, den Zollschuldner ermitteln und den für die Erhebung der Zollschuld zuständigen Mitgliedstaat bestimmen.

Nähere Erläuterungen zum elektronischen Suchverfahren und zu Schuld und Erhebung der Schuld siehe Abschnitt 9. und Abschnitt 10.

Zur Einleitung des Suchverfahrens bei der angegebenen Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle wird jedoch empfohlen, dass die zuständigen Behörden des Abgangs- oder Eingangsmitgliedstaats prüfen, ob das von der internationalen Organisation gemäß Anlage 10 zum TIR-Übereinkommen betriebene elektronische Kontrollsystem einen Vermerk über die Beendigung des Vorgangs enthält.

Kann das TIR-Verfahren nicht spätestens 28 Tage nach Übermittlung des Ersuchens um ein Suchverfahren an die angegebene Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle erledigt werden, so fordert die Zollbehörde des Abgangs- oder Eingangsmitgliedstaats den Inhaber des Carnet TIR auf, den Nachweis für die Beendigung des TIR-Verfahrens bzw. die Angabe des Ortes, an dem die Zuwiderhandlung oder die Unregelmäßigkeit erfolgt ist, zu erbringen, und

© Bundesministerium für Finanzen

benachrichtigt den bürgenden Verband entsprechend. Für die Aufforderung an den Inhaber des Carnet TIR oder seinen Vertreter kann die Nachricht IE140 (Nachfrage wegen nicht eingetroffener Sendung) und für die Antwort die Nachricht IE141 (Information über nicht eingetroffene Sendung) verwendet werden.

In beiden Fällen sind die Nachweise (der Beendigung des Verfahrens oder des Ortes der Unregelmäßigkeit) vom Inhaber des Carnet TIR innerhalb von 28 Tagen nach dem Datum der Aufforderung zu erbringen. Diese Frist kann auf Antrag des Inhabers des Carnet TIR um weitere 28 Tage verlängert werden.

Wenn nach Ablauf dieses Zeitraums

- keine Antwort der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle vorliegt,
- die Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle bestätigt oder sich herausstellt, dass das Carnet TIR nicht vorgelegt wurde,
- kein von den Zollbehörden anerkannter Alternativnachweis erbracht wurde,
- kein Nachweis der Beendigung des TIR-Verfahrens erbracht wurde,
- kein anderer Mitgliedstaat eine Übertragung der Zuständigkeit für die Erhebung beantragt hat,

so teilen die Zollbehörden des Abgangs- oder Eingangsmitgliedstaats dem bürgenden Verband und dem Inhaber des Carnet TIR offiziell die Nichterledigung des TIR-Verfahrens mit. Die Mitteilung, die gleichzeitig erfolgen kann, sollte per Post übermittelt werden, damit alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, um sicherzustellen, dass die Mitteilung beim Empfänger eingeht.

In jedem Fall muss die Mitteilung binnen eines Jahres nach dem Datum der Annahme des Carnet TIR erfolgen.

Wird während der Schritte eines Suchverfahrens festgestellt, dass das TIR-Verfahren ordnungsgemäß beendet wurde, so erledigt die Zollbehörde des Abgangs- oder Eingangsmitgliedstaats das TIR-Verfahren und setzt den bürgenden Verband, den Inhaber des Carnet TIR und gegebenenfalls jede Zollbehörde, die ein Erhebungsverfahren eingeleitet haben könnte, unverzüglich in Kenntnis.

11.17.3. Alternativnachweis der Beendigung

Art. 280 Abs. 8, 281 UZK-IA

Als Alternativnachweis für die Beendigung des TIR-Verfahrens können die Zollbehörden des Abgangs- oder Eingangsmitgliedstaats jedes Dokument anerkennen, das von der Zollbehörde des Bestimmungs- oder Ausgangsmitgliedstaats, bei der die Waren gestellt wurden, bestätigt wurde.

Der Alternativnachweis muss Angaben zur Identifizierung der Waren enthalten, und es muss bescheinigt werden, dass die Waren bei der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle gestellt oder an einen zugelassenen Empfänger geliefert wurden.

Der Inhaber des Carnet TIR oder der bürgende Verband kann als Alternativnachweis auch eines der folgenden von der Zollbehörde des Abgangs- oder Eingangsmitgliedstaats anerkannten Dokumente mit Angaben zur Identifizierung der Waren vorlegen:

- Ein von der Zollbehörde eines Mitgliedstaats bestätigtes Dokument oder Zollpapier, in dem bescheinigt wird, dass die Waren das Zollgebiet der Union physisch verlassen haben;
- ein in einem Drittland ausgestelltes Zolldokument, mit dem die Waren in ein Zollverfahren übergeführt werden;
- ein in einem Drittland ausgestelltes und von den Zollbehörden dieses Lands mit einem Sichtvermerk versehenes Dokument, mit dem bescheinigt wird, dass sich die Waren in dem betreffenden Drittland im zollrechtlich freien Verkehr befinden.

Die für das Suchverfahren zuständige Zollstelle sollte dem Inhaber des Carnet TIR und dem bürgenden Verband mitteilen, ob sie den vorgelegten Alternativnachweis als Nachweis der Beendigung des TIR-Verfahrens akzeptiert hat. Die für das Suchverfahren zuständige Stelle sollte dem Inhaber des Carnet TIR zudem alle Hinweise auf die Erledigung des Verfahrens mitteilen, die während des Suchverfahrens bei der Zollstelle aufgedeckt wurden.

11.17.4. Schuld und Erhebung der Schuld

Im Fall einer Unregelmäßigkeit, die zur Zahlung einer Zollschuld und/oder anderer Abgaben führt, sind in erster Linie die Zollbehörden des Abgangs- oder Eingangsmitgliedstaats für die Einleitung des Erhebungsverfahrens zuständig.

11.17.4.1. Feststellung der unmittelbar haftenden Person(en)

Art. 79, 84, 87 und 105 UZK, Art. 77 und 78 UZK-DA, Art. 163 und 311 UZK-IA, Art. 11 Abs. 1 TIR-Übk

Liegt kein Nachweis für die Beendigung des TIR-Versands vor, so müssen die Zollbehörden des Abgangs- oder Eingangsmitgliedstaats innerhalb von sieben Monaten nach dem letzten Datum, an dem die Waren der Bestimmungs- oder Ausgangszollstelle hätten gestellt werden müssen, den Ort der Entstehung der Zollschuld bestimmen. Ferner müssen sie den Schuldner ermitteln und den Mitgliedstaat bestimmen, der für die Erhebung der Zollschuld zuständig ist.

Die buchmäßige Erfassung der Zollschuld wird innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf dieser Frist von sieben Monaten vorgenommen.

Zu diesem Zweck können sich die Zollbehörden des Abgangs- oder Eingangsmitgliedstaats auf alle bei ihnen eingegangenen Information stützen, einschließlich Informationen des bürgenden Verbands und des Inhabers des Carnet TIR.

Zur Ermittlung der haftenden Person(en) sind die allgemeinen Vorschriften des UZK, des UZK-IA und des UZK-DA zu beachten. In den meisten Fällen kann davon ausgegangen werden, dass die Zollschuld entweder dadurch entstanden ist, dass die Waren der „zollamtlichen Überwachung“ entzogen wurden, oder dadurch, dass den Verpflichtungen, die sich aus der Anwendung des TIR-Verfahrens ergeben, nicht nachgekommen wurde. Da der Inhaber des Carnet TIR für die Gestellung der Waren usw. bei der Bestimmungs- bzw. Ausgangszollstelle verantwortlich ist, wird er oder sein Vertreter bis zum Beweis des Gegenteils als unmittelbar haftende Person angesehen.

Abschnitt 10. enthält nähere Angaben zum elektronischen Verfahren zur Erhebung der Schuld.

11.17.4.2. Erhebung der Schuld und/oder anderer Abgaben

Art. 11 Abs. 2 TIR-Übk

Die Erhebung der Schuld bei der (den) unmittelbar haftenden Person(en) erfolgt nach den Standardverfahren – siehe Abschnitt 10. Gemäß dem TIR-Übereinkommen haben die zuständigen Behörden die Entrichtung der fälligen Zölle und Abgaben von der Person oder den Personen zu verlangen, die sie schuldet bzw. schulden. In Fällen, in denen der Inhaber des Carnet TIR in einem Drittland ansässig ist, ist es jedoch nicht immer möglich, die Zahlung der fälligen Abgaben sicherzustellen. Das TIR-Übereinkommen berücksichtigt dies durch den Ausdruck „soweit möglich [eine Zahlung von der haftenden Person]“ einfordern.

Der Ausdruck „soweit möglich” impliziert, dass sich die zuständigen Behörden um die Zahlung bemühen müssen. Dies umfasst zumindest die Ausstellung einer offiziellen Zahlungsaufforderung und ihre Übersendung an den Schuldner.

Wird die Schuld nicht binnen eines Monats nach dem Datum der Mitteilung der Schuld an den Schuldner beglichen, so wird an den bürgenden Verband eine Aufforderung zur Entrichtung des Betrags – bis zum Höchstbetrag der Sicherheit – gerichtet.

11.17.5. Zahlungsaufforderung an den bürgenden Verband

Art. 11 Abs. 3 TIR-Übk

Die Zahlungsaufforderung an den bürgenden Verband kann frühestens einen Monat und spätestens zwei Jahre nach dem Datum der Mitteilung der Nichterledigung erfolgen. Eine vorzeitige Zahlungsaufforderung (dh. eine Zahlungsaufforderung, die vor Ablauf der Frist von

einem Monat erfolgt) sollte vermieden werden, da dadurch die Gültigkeit der Zahlungsaufforderung gefährdet werden könnte.

In der Praxis gilt die frühere dieser beiden Fristen, wenn keine Aussicht auf Erhebung der Schuld bei der (den) haftenden Person(en) besteht und der tatsächliche Ort der Zuwiderhandlung oder der Unregelmäßigkeit nicht bekannt ist. Die später ablaufende Frist gilt dagegen, wenn eine realistische Aussicht auf Erhebung der Forderung bei der (den) haftenden Person(en) besteht.

Bekanntlich werden alle Zahlungsaufforderungen an den nationalen bürgenden Verband der IRU übermittelt, damit diese die Gültigkeit der Zahlungsaufforderungen überprüfen kann. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass alle Forderungen mit Unterlagen belegt werden, aus denen mindestens hervorgeht, dass die Unregelmäßigkeit zur Zahlung von Einfuhrzöllen und Steuern geführt hat, dass der Schuldner ermittelt wurde, dass der Schuldner zur Entrichtung der fälligen Abgaben bzw. Steuern aufgefordert wurde und dass die Mitteilungen ordnungsgemäß und rechtzeitig übersandt wurden.

11.17.6. Anwendung von Artikel 163 und 164 UZK-IA

Da für die Zwecke des TIR-Verfahrens das Zollgebiet der Union als ein einziges Gebiet angesehen wird, ist nicht immer leicht festzustellen, welcher Staat für die Bearbeitung von Unregelmäßigkeiten usw. im Rahmen des Verfahrens zuständig ist. Daher wird davon ausgegangen, dass die Mitteilungen der Nichterledigung gemäß Abschnitt 11.17. ebenfalls allen bürgenden Verbänden innerhalb der Union übersandt wurden.

11.17.6.1. Übertragung der Zuständigkeit für die Erhebung der Schuld

Art. 167 Abs. 1 UZK-IA, Art. 1 Buchstabe o, 11 Abs. 1 bis 3 TIR-Übk

Erweist es sich als notwendig, die Zuständigkeit für die Erhebung einem anderen Mitgliedstaat zu übertragen, so übersendet der tätig werdende Mitgliedstaat dem ersuchten Mitgliedstaat „alle notwendigen Unterlagen". Der Begriff „alle notwendigen Unterlagen" umfasst die gesamte Korrespondenz zwischen dem tätig werdenden Mitgliedstaat und seinem nationalen bürgenden Verband.

Betrifft diese Korrespondenz relevante Informationen des ersten bürgenden Verbands zur Gültigkeit der Mitteilung, muss der ersuchte Mitgliedstaat entscheiden, ob er eine Zahlungsaufforderung an seinen bürgenden Verband geltend machen kann. Wird Einspruch gegen eine Zahlungsaufforderung eingelegt, so kann der bürgende Verband des ersuchten Mitgliedstaats mit dieser Korrespondenz seine Argumente für den Einspruch gegen die Zahlungsaufforderung des ersuchten Mitgliedstaats gemäß den zivilrechtlichen Vorschriften dieses Mitgliedstaats belegen.

© Bundesministerium für Finanzen

© Bundesministerium für Finanzen

12. Anhänge

12.1. Übersicht über die Anhänge

Nummer	Anhang
12.2.	Begriffsbestimmungen
12.3.	Statuserfassungspapier
12.4.	Muster des gelben Klebezettels im Postverkehr
12.5.	Nachweis des zollrechtlichen Status von Straßenkraftfahrzeugen im Zollgebiet der Union
12.6.	Nachrichten im NCTS
12.6.1.	Internationale Nachrichten (Common Domain)
12.6.2.	Nationale Nachrichten (External Domain)
12.6.3.	Systeminterne Nachrichten
12.7.	Aufbau der MRN (Master Reference Number)
12.7.1.	Aufbau der MRN gemäß EU-Vorgaben
12.7.2.	Aufbau der MRN in ACCS/NCTS
12.7.3.	Verfahrenserkennung in der MRN
12.8.	Aufbau der GRN (Garantiereferenznummer)
12.8.1.	Allgemeines
12.8.2.	Aufbau der GRN gemäß EU-Vorgaben
12.8.3.	Aufbau der GRN in ACCS/NCTS
12.9.	Aufbau der FRN (Fallback-Referenznummer) im NCTS
12.9.1.	FRN-Vergabe durch den Inhaber des Versandverfahrens
12.9.2.	FRN-Vergabe am Amtsplatz
12.10.	Aufbau der FRN im PoUS
12.10.1.	PoUS-FRN im Normalverfahren (Amtsplatz)
12.10.2.	PoUS-FRN Vereinfachtes Verfahren (Zugelassener Aussteller

© Bundesministerium für Finanzen

12.11.	Versandbegleitdokument (VBD)
12.12.	Liste der Warenpositionen (LdWP)
12.13.	Kontrollergebniscodes im Versandverfahren
12.14.	Verwendung der Kontrollergebniscodes
12.14.1.	Abgangszollstelle bzw. Zugelassener Versender
12.14.2.	Bestimmungszollstelle
12.14.2.1.	Frist für die Übermittlung der Kontrollergebnisse (IE018) an die Abgangszollstelle
12.15.	ASZ37 - Verpflichtungserklärung des Bürgen – Gesamtsicherheit
12.16.	ASZ38 - Verpflichtungserklärung des Bürgen – Einzelsicherheit
12.17.	Im Betriebskontinuitätsverfahren verwendete Stempel
12.18.	TC10 – Grenzübergangsschein
12.19.	TC11 – Eingangsbescheinigung
12.20.	Vermerk „Alternativnachweis“ (Sprachversionen)
12.21.	TC31 – Gesamtsicherheitsbescheinigung
12.22.	TC33 – Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung
12.23.	Liste der zur Ausgabe von TC32-Einzelsicherheitstiteln berechtigten Bürgen
12.24.	Übersicht der Bewilligungsarten
12.25.	Konsultationsschreiben für das elektronische Beförderungsdokument – TC26
12.26.	Liste der für das Konsultationsverfahren zuständigen Behörden im Falle der Verwendung des elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung für auf dem Luftweg beförderte Waren
12.27.	Liste der Zentralstellen
12.28.	Liste der für die Abgabenerhebung im Betriebskontinuitätsverfahren zuständigen Behörden
12.29.	Liste der zuständigen Behörden für das Suchverfahren
12.30.	Statuscodes in NCTS
12.30.1.	Status bei der Abgangszollstelle
12.30.2.	Status bei der Bestimmungszollstelle
12.31.	Timer im Such- und Erhebungsverfahren

© Bundesministerium für Finanzen

12.32.	Muster für das Schreiben zur Benachrichtigung des Inhabers des Versandverfahrens
12.33.	Suchanzeige TC20 und Erläuterungen
12.33.1.	Suchanzeige TC20
12.33.2.	Suchanzeige TC20 – Erläuterungen
12.34.	TC20A - Übermittlung von Angaben/Unterlagen
12.35.	Nachprüfungsersuchen TC21
12.36.	Nachprüfungsersuchen TC21 (A)
12.37.	Fallbeispiele im Suchverfahren
12.38.	Liste der für die Erhebung im Betriebskontinuitätsverfahren zuständigen Behörden
12.39.	Unterrichtungsschreiben TC24
12.40.	Erhebungsbescheid TC25
12.41.	Ersuchen um Mitteilung von Anschriften TC30
12.42.	EU-Vordruck 302
12.43.	Antrag auf Neuausstellung/Verlängerung eines Verschlussanerkenntnisses
12.44.	Bescheinigung über die Zulassung nach dem Konstruktionstyp
12.45.	Bescheinigung über die Zulassung auf einer späteren Stufe als der der Herstellung
12.46.	Verschlussanerkenntnis
12.47.	Zulassungstafel
12.48.	Anleitung im Carnet TIR-Heft
12.49.	Adressliste des Netzwerks Versandverfahren auf der Europa-Website

12.2. Begriffsbestimmungen

Begriff	**Bedeutung**
Abgangszollstelle	Zollstelle, an der Anmeldungen zur Überführung von Waren in das Versandverfahren angenommen werden.

Ausgangszollstelle für das Versandverfahren	Wenn die Versandanmeldung mit der summarischen Ausfuhranmeldung kombiniert wird, ist die Ausgangszollstelle für das Versandverfahren, die auch als Ausgangszollstelle des Sicherheitsbereichs bezeichnet werden kann, die Zollstelle, an welcher der Versandvorgang den Sicherheitsbereich (EU-Länder, Norwegen und Schweiz) verlässt.
Beendigung des Versandverfahrens	Das Unionsversandverfahren endet und die Verpflichtungen des Inhabers des Versandverfahrens sind erfüllt, wenn die in dem Verfahren befindlichen Waren unter Vorlage der MRN der Bestimmungszollstelle gestellt werden.
Beförderungsmittel	Als Beförderungsmittel gelten: • Straßenfahrzeuge, Anhänger, Sattelanhänger, • Eisenbahnwaggons, • Wasserfahrzeuge, • Luftfahrzeuge, • Container.
Bestimmungszollstelle	Zollstelle, an der in das Versandverfahren übergeführte Waren zur Beendigung des Verfahrens zu gestellen sind.
Betriebskontinuitätsverfahren	Verfahren, das in Fällen zur Anwendung kommt, in denen entweder das neue EDV-gestützte Versandverfahren (NCTS), das rechnergestützte System von Inhabern des Verfahrens oder die elektronische Verbindung zwischen dem rechnergestützten System von Inhabern des Verfahrens und dem NCTS beim Beginn des Versandvorgangs vorübergehend nicht verfügbar ist
Carnet ATA	Zollpapier für die vorübergehende Ausfuhr, den Versand und die vorübergehende Verwendung von Waren für bestimmte Zwecke, zB bei Warenschauen, Ausstellungen und Messen als professionelle Ausrüstungen und als Warenmuster.
Drittland	Ein Land, das weder Mitglied der EU noch Vertragspartei des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren ist.
Durchgangszollstelle	Die Zollstelle am Eingangs- oder Ausgangsort, je nach Art des angewendeten Versandverfahrens. (siehe Tabelle *))
Elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD)	Nur für das Unionsversandverfahren – Papier zur Kontrolle und Nachverfolgung der Bewegungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren im freien Verkehr zwischen zwei Orten innerhalb der EU.
Steuerliche Sondergebiete	Ein Teil des Zollgebiets der Union, in denen die folgenden zwei Richtlinie keine Anwendung finden: – Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem, – Richtlinie 2008/118/EG des Rates vom 16. Dezember 2008 über das allgemeine Verbrauchsteuersystem. Dazu gehören: die Ålandinseln, die Kanarischen Inseln, der Berg Athos und die

© Bundesministerium für Finanzen

	französischen Hoheitsgebiete (Guadeloupe, Französisch-Guayana, Martinique, Mayotte Réunion und Saint-Martin). Aktuelle Informationen zu diesen steuerlichen Sondergebieten sind auf folgender Website zu finden: https://ec.europa.eu/taxation_customs/territorial-status-eu-countries-and-certain-territories_en
Erledigung des Versandverfahrens	Das Unionsversandverfahren wird durch Vergleich der bei der Abgangszollstelle und bei der Bestimmungszollstelle vorliegenden Angaben oder im Rahmen eines Suchverfahrens erledigt.
Europäische Union (EU)	Die Mitgliedstaaten sind Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Spanien, Schweden, Tschechien, Zypern, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Bulgarien, Rumänien und Kroatien.
Gemeinsames Versandverfahren	Zollverfahren für die Beförderung von Waren zwischen Ländern der EU und Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens sowie zwischen Ländern des gemeinsamen Versandverfahrens selbst.
In einer Vertragspartei ansässige Person	eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in der Vertragspartei (Land des gemeinsamen Versandverfahrens) hat; eine Organisation (juristische Person oder Personenvereinigung), die ihren eingetragenen Sitz, ihren Hauptsitz oder ihre ständige Niederlassung in der Vertragspartei (Land des gemeinsamen Versandverfahrens) hat.
Inhaber des Versandverfahrens	Inhaber des Versandverfahrens ist jene Person, die die Versandanmeldung abgibt oder in deren Auftrag diese Anmeldung abgegeben wird. Der Inhaber des Versandverfahrens hat a) die unveränderten Waren und die erforderlichen Angaben bei der Bestimmungszollstelle innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter Einhaltung der von den Zollbehörden zur Nämlichkeitssicherung getroffenen Maßnahmen zu gestellen bzw. zu machen, b) die zollrechtlichen Vorschriften des Verfahrens zu beachten, c) eine Sicherheit für den der Zollschuld entsprechenden Betrag von Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben oder für etwaige andere Abgaben nach anderen geltenden Vorschriften zu leisten, sofern die zollrechtlichen Vorschriften nichts anderes vorsehen.
Ladeliste	Dokument welches bei der Versandanmeldung in Form eines VBD als beschreibender Teil verwendet werden kann, wenn mehrere in einem Versandverfahren befindliche Warenpositionen im Rahmen eines Betriebskontinuitätsverfahrens befördert werden.

	Die Ladeliste entspricht dem Muster und den Anmerkungen in Anhang B4 der Anlage III zum Übereinkommen/Anhang 72-04 UZK-IA.
Land des gemeinsamen Versandverfahrens	Jedes Land, das nicht der EU angehört und Vertragspartei des Übereinkommens von 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren ist.
Liste der Warenpositionen (LdWP)	Die LdWP begleitet das Versandbegleitdokument (VBD) und die Waren, wenn bei der Abgangszollstelle eine Versandanmeldung für mehr als eine Warenposition im NCTS (neues EDV-gestütztes Versandverfahren) bearbeitet wird. Die LdWP entspricht dem Muster und den Anmerkungen in den Anhängen A5 und A6 der Anlage III zum Übereinkommen/Anhang 9 Anlage F2 UZK-DA.
Nicht-Unionswaren	Waren, die keine Unionswaren sind.
Sicherheit	Finanzielle Deckung durch den Wirtschaftsbeteiligten, der Inhaber des gemeinsamen Versandverfahrens ist, um sicherzustellen, dass die Zölle und sonstigen Abgaben von den Zollbehörden erhoben werden.
Unionswaren	Waren, die • im Zollgebiet der Union vollständig gewonnen oder hergestellt wurden und bei deren Herstellung keine aus Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union eingeführten Waren verwendet wurden, • aus Ländern oder Gebieten außerhalb des Zollgebiets der Union in dieses Gebiet verbracht und zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen wurden, • im Zollgebiet der Union entweder ausschließlich aus unter dem zweiten Gedankenstrich genannten Waren oder aus den unter dem ersten und zweiten Gedankenstrich genannten Waren gewonnen oder hergestellt wurden.
Versandanmeldung	Die Handlung, mit der eine Person nach den vorgeschriebenen Formen und Modalitäten ihren Willen zur Überführung einer Ware in das gemeinsame Versandverfahren/Unionsversandverfahren bekundet.
Versandbegleitdokument (VBD)	Aus dem NCTS gedrucktes Warenbegleitdokument, dem die Angaben in der Versandanmeldung zugrunde liegen. Das VBD entspricht dem Muster und den Anmerkungen in den Anhängen A3 und A4 der Anlage III zum Übereinkommen/Anhang 9 Anlage F1 ÜUZK-DA.
Versandverfahren	ein Zollverfahren, bei dem Waren unter zollamtlicher Überwachung gemäß den EU-Vorschriften und dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren von einem Ort zu einem anderen befördert werden;

© Bundesministerium für Finanzen

Versandvorgang	die Beförderung von Waren im Versandverfahren von der Abgangszollstelle zur Bestimmungszollstelle.
Vertragspartei	Unterzeichner des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren vom 20. Mai 1987 und des Übereinkommens über die Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenhandel vom 20. Mai 1987. Es gibt acht Vertragsparteien: die Europäische Union, Island, Norwegen, die Schweiz, die Türkei, Nordmazedonien, Serbien und das Vereinigte Königreich.
Zollgebiet der Union	Zum Zollgebiet der Union gehören die folgenden Gebiete, einschließlich ihrer Küstenmeere, ihrer inneren Gewässer und ihrer Lufträume: • das Gebiet des Königreichs Belgien, • das Gebiet der Republik Bulgarien, • das Gebiet der Tschechischen Republik, • das Gebiet des Königreichs Dänemark mit Ausnahme der Färöer und Grönlands, • das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Insel Helgoland sowie des Gebiets von Büsingen (Vertrag vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft), • das Gebiet der Republik Estland, • das Gebiet Irlands, • das Gebiet der Hellenischen Republik, • das Gebiet des Königreichs Spanien mit Ausnahme von Ceuta und Melilla, • das Gebiet der Französischen Republik und das Gebiet des Fürstentums Monaco im Sinne des am 18. Mai 1963 in Paris unterzeichneten Zollübereinkommens mit Ausnahme der überseeischen Gebiete sowie von St. Pierre und Miquelon, • das Gebiet der Italienischen Republik mit Ausnahme der Gemeinden Livigno, • das Gebiet der Republik Zypern nach Maßgabe der Beitrittsakte von 2003, • das Gebiet der Republik Lettland, • das Gebiet der Republik Litauen, • das Gebiet des Großherzogtums Luxemburg, • das Gebiet Ungarns, • das Gebiet der Republik Malta, • das Gebiet des Königreichs der Niederlande in Europa, • das Gebiet der Republik Österreich, • das Gebiet der Republik Polen, • das Gebiet der Portugiesischen Republik, • das Gebiet Rumäniens, • das Gebiet der Republik Slowenien, • das Gebiet der Slowakischen Republik, • das Gebiet der Republik Finnland, • das Gebiet des Königreichs Schweden, • das Gebiet der Republik Kroatien.

© Bundesministerium für Finanzen

	Zudem gelten die folgenden Gebiete, einschließlich ihrer Hoheitsgewässer, ihrer Binnengewässer und ihrer Lufträume, die außerhalb des Gebiets der Mitgliedstaaten liegen, unter Berücksichtigung der für sie geltenden Verträge und Übereinkünfte als Teil des Zollgebiets der Union: a) FRANKREICH das Gebiet des Fürstentums Monaco im Sinne des am 18. Mai 1963 in Paris unterzeichneten Zollübereinkommens (*Journal officiel de la République française* (Amtsblatt der Französischen Republik) vom 27. September 1963, S. 8679); b) ZYPERN das Gebiet der Hoheitszonen Akrotiri und Dhekelia des Vereinigten Königreichs im Sinne des am 16. August 1960 in Nikosia unterzeichneten Vertrags zur Gründung der Republik Zypern (*United Kingdom Treaty Series No* 4 (1961) Cmnd. 1252).
Zollrechtlicher Status	Der Status von Waren als Unionswaren oder Nicht-Unionswaren.
Zollstelle der Sicherheitsleistung	Die von den Zollbehörden eines jeden Lands bestimmte Zollstelle, bei der Sicherheiten zu leisten sind.
Zollvertretung	Eine Person, die von einer anderen Person mit der Erfüllung der nach den zollrechtlichen Vorschriften erforderlichen Handlungen und Förmlichkeiten in ihren Beziehungen zu den Zollbehörden beauftragt wird.
Zugelassener Empfänger	Person der die Annahme von Waren im Versandverfahren (in seinem Betrieb oder an einem anderen näher bezeichneten Ort) ohne Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle gestattet ist.
Zugelassener Versender	Person, der die Durchführung von Versandvorgängen ohne Gestellung der Waren bei der Abgangszollstelle gestattet ist.

© Bundesministerium für Finanzen

*)	**Gemeinsames Versandverfahren**	**Unionsversandverfahren**
Eingangsort	In ein Land des gemeinsamen Versandverfahrens (Vertragspartei des Übereinkommens über das gemeinsame Versandverfahren)	In das Zollgebiet der Union – wenn die Waren im Verlauf eines Versandvorgangs ein Gebiet außerhalb des Zollgebiets der Union durchquert haben
Ausgangsort	Aus einem Land des gemeinsamen Versandverfahrens – wenn die Waren im Verlauf eines Versandvorgangs das Zollgebiet dieses Lands über eine Grenze zwischen diesem Land und einem Drittland (das kein Land des gemeinsamen Versandverfahrens ist) verlassen	Aus dem Zollgebiet der Union – wenn die Waren im Verlauf eines Versandvorgangs dieses Gebiet über eine Grenze mit einem Gebiet verlassen, das kein Land des gemeinsamen Versandverfahrens ist

© Bundesministerium für Finanzen

12.3. Statuserfassungspapier

Anhang 51-01 UZK-IA

ANHANG 51-01

STATUSERFASSUNGSPAPIER

EUROPÄISCHE UNION

Antragsteller / Nr.		1 STATUS CODE	A MRN
		3 Formulare	
		5 Positionen	
8 Vertreter / Nr.		STATUSERFASSUNGSPAPIER	

31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Position Nr.	33 Warennummer 35 Rohmasse (kg) 38 Eigenmasse (kg)
44 Besondere Vermerke /Vorgelegte Unterlagen /Bescheinigungen und Genehmigungen			
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Position Nr.	33 Warennummer 35 Rohmasse (kg) 38 Eigenmasse (kg)
44 Besondere Vermerke /Vorgelegte Unterlagen /Bescheinigungen und Genehmigungen			
31 Packstücke und Warenbezeichnung	Zeichen und Nummern - Container Nr. - Anzahl und Art	32 Position Nr.	33 Warennummer 35 Rohmasse (kg) 38 Eigenmasse (kg)
44 Besondere Vermerke /Vorgelegte Unterlagen /Bescheinigungen und Genehmigungen			

54 Ort und Datum:

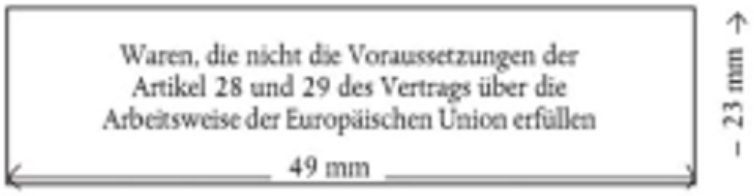
Unterschrift und Name des Antragstellers/Vertreters:

12.4. Muster des gelben Klebezettels im Postverkehr

Anhang 72-01 und 72-02 UZK-IA

ANHANG 72-01

GELBER KLEBEZETTEL



Farbe: schwarze Schrift auf gelbem Grund

ANHANG 72-02

GELBER KLEBEZETTEL



Farbe: schwarze Schrift auf gelbem Grund

12.5. Nachweis des zollrechtlichen Status von Straßenkraftfahrzeugen im Zollgebiet der Union

Um den zollrechtlichen Status von Straßenkraftfahrzeugen im Zollgebiet der Union zweifelsfrei feststellen zu können, sind folgende Vorschriften zu beachten:

1) Die Vorschriften über Warenbeförderungen zwischen zwei Orten im Zollgebiet der Union gelten gleichermaßen für den Verkehr von Straßenkraftfahrzeugen, Freizeitbooten und privaten Luftfahrzeugen.

2) Der Begriff „Verkehr“ umfasst nicht nur die Verwendung des Fahrzeugs für Beförderungen im Zollgebiet der Union, sondern – wie bei allen anderen Unionswaren auch – den Besitzerwechsel (Lieferung/Erwerb) sowie den durch Umzug/Übersiedlung des Besitzers bedingten Ortswechsel des Fahrzeugs ohne Besitzerwechsel.

3) In Artikel 153 UZK heißt es: „Für alle im Zollgebiet der Union befindlichen Waren gilt die Vermutung, dass es sich um Unionswaren handelt, sofern nicht festgestellt wird, dass sie nicht Unionswaren sind.“ Diese Vermutung gilt auch für den Verkehr von Fahrzeugen.

4) Werden Fahrzeuge also bei der Einfuhr aus einem Drittland, ohne in einem Mitgliedstaat zugelassen zu sein, in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, so können sie als Unionswaren in einen anderen Mitgliedstaat versandt werden, weil die allgemeine Vermutung nach Artikel 153 UZK erfüllt ist. Hinsichtlich ihrer Zulassung sind diese Fahrzeuge genauso zu behandeln wie in der Union hergestellte Fahrzeuge.

5) Die Zulassung neuer Fahrzeuge darf in solchen Fällen nicht davon abhängig gemacht werden, dass der zollrechtliche Status von Unionsfahrzeugen nachgewiesen wird.

6) In Zweifelsfällen können die zuständigen Behörden im Rahmen der Amtshilfe Informationen einholen. Dies sollte jedoch nicht zur Regel werden.

7) Für den Verkehr von Unionsfahrzeugen im Zollgebiet der Union gelten folglich dieselben Vorschriften wie für andere Unionswaren. Zollamtliche Eingriffe sind nicht vorgesehen.

8) Die Steuervorschriften, insbesondere im Zusammenhang mit der Pflicht des Eigentümers/Besitzers zur Zulassung im jeweiligen Land des Wohnsitzes, werden durch diese Vorschriften nicht berührt.

9) Unbeschadet der oben genannten Vorschriften gilt jedes in einem Mitgliedstaat zugelassene Straßenkraftfahrzeug als Fahrzeug mit Unionscharakter, wenn

 a) der entsprechende Zulassungsschein den Zollbehörden in dem Mitgliedstaat vorgelegt wird, in den das Fahrzeug verbracht wird;

© Bundesministerium für Finanzen

b) die Zulassung dieses Fahrzeugs, wie aus dem Zulassungsschein und dem amtlichen Kennzeichen ersichtlich, für das jeweilige Zulassungsland die nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt.

Andernfalls kann der Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren nach den Vorschriften des Artikels 199 UZK-IA erbracht werden.

10) Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren bei Straßenkraftfahrzeugen anhand des amtlichen Kennzeichens (Artikel 208 UZK-IA):

Österreich

Das Nummerierungsschema in Österreich setzt sich aus einem „Unterscheidungszeichen“ und einem „Vormerkzeichen“ zusammen.

Das Unterscheidungszeichen besteht aus ein oder zwei Buchstaben und kennzeichnet Verwaltungsbezirk (politischen Bezirk), Statutarstadt, Landesregierung oder Bundesbehörden; das Vormerkzeichen besteht aus einer Kombination aus Ziffern und Buchstaben.

Kennzeichentafeln weisen eine schwarze Schrift auf weißem Grund sowie schmale rot-weiß-rote Randstreifen oben und unten auf. Die Kennzeichen müssen aus lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern bestehen. Seit November 2002 haben die Kennzeichentafeln auf der linken Seite ein blaues Feld mit einem weißen „A“ unter dem EU-Sternenkranz.

Kennbuchstaben und Vormerkzeichen werden durch ein Emblem getrennt. Bei normalen Kennzeichen ist es das Landeswappen des jeweiligen Bundeslands und darunter der Name des Bundeslands in schwarzer Blockschrift.

Kennzeichentafeln – meist im rechteckigen Querformat mit gerundeten Ecken – haben folgende Abmessungen (Breite × Höhe):

- Einzeilig: 520×120 mm, Schrifthöhe 67 mm
- Zweizeilig: 300×200 mm, Schrifthöhe 67 mm

© Bundesministerium für Finanzen

Beispiele:





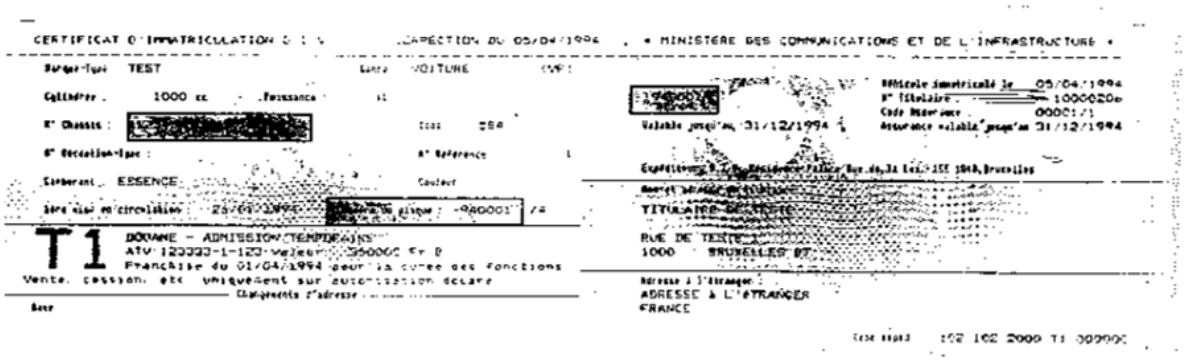


Belgien:

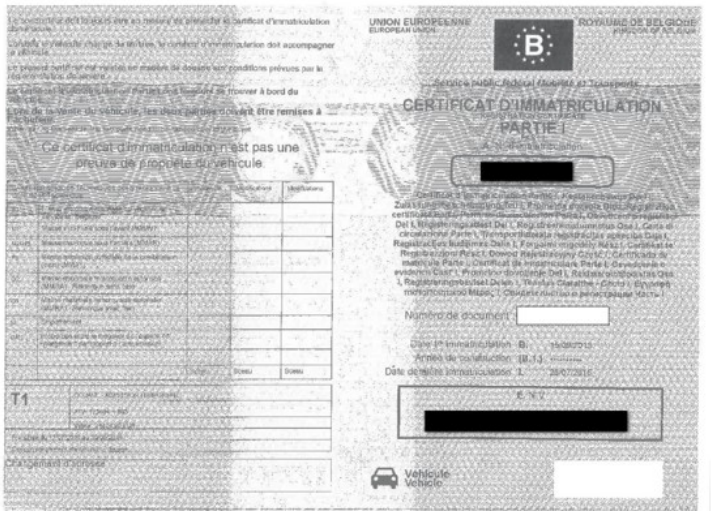
Bei in Belgien zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren außer in den nachstehend dargelegten Szenarios als gegeben betrachtet.

1. Die nachstehend abgebildete Zulassungsbescheinigung trägt die Abkürzung T1, die

 a. bei Ausstellung der Zulassungsbescheinigung vor dem 16. November 2010 auf der Rückseite der Titelseite links im Abschnitt zur vorübergehenden Zulassung zu finden war;



 b. bei Ausstellung der Zulassungsbescheinigung ab dem 16. November 2010 auf der Vorderseite von Teil 1 links unten in der Übersicht zur vorübergehenden Zulassung zu finden ist.



2) Trägt das Fahrzeug ein Handelskennzeichen, so hat es möglicherweise nicht den zollrechtlichen Status von Unionswaren. In diesem Fall muss sich die Genehmigung für die vorübergehende Zulassung im Fahrzeug befinden. Die Zulassungsbescheinigung enthält anstelle der Merkmale des Fahrzeugs das Kennzeichen, das Gültigkeitsdatum, die Art des Händlerkennzeichens, die nationale Registernummer oder die Unternehmensnummer sowie den maximalen Hubraum oder die vom Halter geforderte Höchstleistung.

 Die betreffenden Kennzeichen tragen eine Kennziffer, eine Gruppe von drei Buchstaben und eine Gruppe von drei Ziffern in folgenden Kombinationen:

 - Handelskennzeichen für Personenkraftwagen: 1 - Z + 2 andere Buchstaben + 3 Ziffern;
 - Handelskennzeichen für Motorräder: 1 - ZM oder 1 - ZW + 1 anderer Buchstabe + 3 Ziffern (Abmessungen unterscheiden sich von anderen Kennzeichen; Kennziffer und Buchstaben oben, Ziffern unten);
 - Handelskennzeichen für Kleinkrafträder: 1 - SZ + 1 anderer Buchstabe + 3 Ziffern (Abmessungen unterscheiden sich von anderen Kennzeichen; Kennziffer und Buchstaben oben, Ziffern unten);
 - Handelskennzeichen für Anhänger: 1 - ZQ oder 1 - ZU + 1 anderer Buchstabe + 3 Ziffern.

 Die Ziffern und Buchstaben sind grün auf weißem Grund. Ferner muss an einer eigens dafür vorgesehenen Stelle eine selbstklebende Vignette mit einer Jahreszahl angebracht sein.

3) Trägt das Fahrzeug ein Prüfungskennzeichen, so hat es **möglicherweise** nicht den zollrechtlichen Status von Unionswaren. In diesem Fall muss sich die Genehmigung für die vorübergehende Zulassung im Fahrzeug befinden. Diese Fahrzeuge dürfen jedoch

nicht außerhalb des belgischen Hoheitsgebiets verkehren. Die Zulassungsbescheinigung enthält anstelle der Merkmale des Fahrzeugs das Kennzeichen, das Gültigkeitsdatum, die Art des Kennzeichens für Testfahrten, die nationale Registernummer oder die Unternehmensnummer.

Die betreffenden Kennzeichen tragen eine Kennziffer, eine Gruppe von drei Buchstaben und eine Gruppe von drei (bei Kleinkrafträdern zwei) Ziffern in folgenden Kombinationen:

- bei Personenkraftwagen: 1 - ZZ + 1 anderer Buchstabe + 3 Ziffern;
- bei Motorrädern: 1 - ZZM oder 1- ZZW + 3 Ziffern (Abmessungen unterscheiden sich von anderen Kennzeichen; Buchstaben oben, Ziffern unten);
- bei Kleinkrafträdern: 1 - SZZ + 2 Ziffern (Abmessungen unterscheiden sich von anderen Kennzeichen; Buchstaben oben, Ziffern unten);
- *bei* Anhängern: 1 – ZZQ oder 1 - ZZU + 3 Ziffern.

Die Ziffern und Buchstaben sind grün auf weißem Grund. Ferner muss an einer eigens dafür vorgesehenen Stelle eine selbstklebende Vignette mit einer Jahreszahl angebracht sein.

Bulgarien

Bei in Bulgarien zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet, wenn die Fahrzeuge mit einem rechteckigen amtlichen Kennzeichen mit einer Kombination aus schwarzen Buchstaben und Zahlen auf reflektierendem weißem Grund mit einem blauen Streifen auf der linken Seite versehen sind.

Der blaue Streifen auf dem Kennzeichen trägt die bulgarische Flagge und die weißen Buchstaben „BG“.

Das Kennzeichen setzt sich aus drei Gruppen zusammen (zB C 5027 AB).

- Die erste Gruppe besteht aus Buchstaben und weist auf die Gebietskörperschaft hin.
- Die zweite Gruppe besteht aus vier arabischen Ziffern.
- Die dritte Gruppe besteht aus einer Buchstabenfolge (ein oder zwei Buchstaben).

Bei in Bulgarien zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als nicht gegeben betrachtet, wenn sie

- mit einem rechteckigen amtlichen Kennzeichen mit einer Kombination aus sechs schwarzen Zahlen auf weißem Grund versehen sind, die in der Mitte durch den Buchstaben „B“ geteilt werden, und auf der rechten Seite auf rotem Grund das Gültigkeitsjahr angegeben ist,

- mit einem rechteckigen amtlichen Kennzeichen mit einer Kombination aus sechs schwarzen Zahlen auf weißem Grund versehen sind, die in der Mitte durch den Buchstaben „B“ oder „H“ geteilt werden,
- mit einem rechteckigen amtlichen Kennzeichen mit einer Kombination aus den Buchstaben „C“, „CC“ oder „CT“ und Zahlen in Weiß auf rotem Grund versehen sind oder
- mit einem rechteckigen amtlichen Kennzeichen mit einer Kombination aus den Buchstaben „XX“ und Zahlen in Weiß auf blauem Grund versehen sind.

Allerdings können auch Kraftfahrzeuge mit derartigen Kennzeichen den zollrechtlichen Status von Unionswaren haben.

Ihr Status kann nur durch Überprüfung der einschlägigen Papiere festgestellt werden.

Kroatien

1. Bei in Kroatien zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet, wenn sie über die entsprechenden amtlichen Kennzeichen verfügen.

Die Fahrzeugkennzeichen bestehen aus Metall, sind mit einer reflektierenden Folie überzogen und tragen in schwarzer Schrift auf weißem Grund eine Buchstabenkombination als Hinweis auf den Zulassungsbezirk und die Zulassungsnummer des Fahrzeugs. Zwischen der Buchstabenkombination für den Zulassungsbezirk und der Zulassungsnummer des Fahrzeugs befindet sich das kroatische Wappen.

Fahrzeuge, die die gesetzlich festgelegten Höchstmaße (Länge, Breite, Höhe) oder zB das zugelassene Höchstgewicht oder die zulässige Achslast *überschreiten*, tragen als Ausnahmefälle ein amtliches Kennzeichen mit roter Aufschrift.

Die amtlichen Kennzeichen von Fahrzeugen ausländischer Bürger, die sich vorübergehend oder dauerhaft in Kroatien aufhalten (vorübergehend zugelassene Fahrzeuge, Fahrzeuge von ausländischen Handels-, Verkehrs- und Kulturbüros sowie von sonstigen Vertretungen, ausländischen Korrespondentenbüros und ständigen Auslandskorrespondenten) sind mit grünen Buchstaben und Zahlen versehen.

2. Kennzeichen von *Fahrzeugen diplomatischer Dienste und von Konsulaten, ausländischen Missionen und internationalen Organisationen sowie ihrer Mitarbeiter* in Kroatien sind mit gelben Buchstaben und Zahlen auf blauem Grund versehen. Diese Kennzeichen enthalten zudem einen numerischen Ländercode für das Land, das durch diese Einrichtung vertreten wird, einen Buchstaben zur Kennzeichnung der entsprechenden Tätigkeit dieser Einrichtung (dh. Stellung der entsprechenden Person in der Einrichtung) und die Zulassungsnummer des Fahrzeugs.

© Bundesministerium für Finanzen

Zypern

Die Abteilung für den Straßengüterverkehr arbeitet in Zypern seit Januar 1997 mit moderner Datenverarbeitungstechnik. Sämtliche seitdem ausgegebenen Zulassungsbescheinigungen werden per Computer gedruckt.

a) Ständig in Zypern zugelassene Fahrzeuge

Alle ständig in Zypern zugelassenen Fahrzeuge sind mit einer Zulassungsnummer aus einer Kombination aus einem, zwei oder drei lateinischen Buchstaben und einer Seriennummer zwischen 1 und 999 gekennzeichnet. Jedes Fahrzeug hat zwei Nummernschilder mit schwarzen Buchstaben und Ziffern auf weißem reflektierendem Grund auf dem vorderen Schild und auf gelbem oder weißem reflektierendem Grund auf dem rückwärtigen Schild.

Zur Bestimmung des zollrechtlichen Status von Unionswaren sind bei der Mehrheit der Fahrzeuge mit Zulassungsnummern im Format LLNNN (zB YW764) oder LLLNNN (zB EAY857) die entsprechenden Angaben auf der Zulassungsbescheinigung gemäß den Erläuterungen in Tabelle A zu prüfen.

b) Auf Diplomaten zugelassene Fahrzeuge (CD- oder AT-Kennzeichen)

Die auf Diplomaten zugelassenen Fahrzeuge sind durch zwei auf der Zulassungsbescheinigung vermerkte Nummern gekennzeichnet. Die erste Nummer steht für die unbefristete Zulassung. Die zweite Nummer besagt, dass das Fahrzeug zum diplomatischen Korps gehört.

Die Zulassungsnummer für Diplomatenfahrzeuge besteht aus einer Kombination aus zwei Ziffern, die die Botschaft oder das Hochkommissariat angeben, und den Buchstaben „CD“ oder „AT“ sowie der Nummer des Fahrzeugs innerhalb der jeweiligen Botschaft oder des Hochkommissariats.

Diese Fahrzeuge sind mit ihrer Diplomaten-Zulassungsnummer für die Geltungsdauer des diplomatischen Status zugelassen. Erlischt dieser Status, wird die Nummer für die unbefristete Zulassung verwendet. Der zollrechtliche Status von Unionswaren kann bei diesen Fahrzeugen anhand der Fahrzeugpapiere festgestellt werden.

© Bundesministerium für Finanzen

Tabelle A

	Angaben (Besteuerungsinformationen) (in Deutsch und Griechisch wie auf den Zulassungsbescheinigungen angegeben)	Mögliche Vermerke mit deutscher Übersetzung in Kleinschrift
1	Zollsatz Τελωνειακός Δασμός	zollfrei, teilweise verzollt, verzollt ΠΛΗΡΗΣ ΑΠΑΛΛΑΓΗ, ΜΕΡΙΚΗ ΑΠΑΛΛΑΓΗ, ΚΑΤΑΒΛΗΘΗΚΕ
2	Kodierung für die Zollvergünstigungen Κ.Ε Δασμών (Κωδικός Εξαίρεσης Δασμών)	01.01, 01.18, 01.19, 07.02, 07.03, 07.05, 07.06, 07.07, 11(4)α, 11(4)β, 11(4)γ

Tschechien

1) Bei in Tschechien zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren **als gegeben betrachtet**, wenn sie in einer der folgenden Sonderreihen zugelassen sind:

- Rechteckiges weißes Kennzeichen mit mindestens fünf- bis siebenstelliger Aufschrift (mindestens ein Buchstabe und eine Ziffer) in Schwarz, zB 1K3 2246. Der erste Buchstabe gibt die Gebietskörperschaft an. **Kennzeichen auf Antrag bestehen aus fünf, sieben oder acht Ziffern (mindestens einem Buchstaben und einer Zahl) in schwarzer Schrift auf weißem Grund. Die Kennzeichen von Fahrzeugen der Streitkräfte bestehen aus sieben arabischen Ziffern (ohne Buchstaben) auf weißem Grund.** Spezielle Kraftfahrzeuge sowie Landwirtschafts- und Forstfahrzeuge verfügen über ein Kennzeichen mit rechteckigem gelbem Hintergrund.
 Straßenkraftfahrzeuge mit weißen Kennzeichen älterer Serien: zwei oder drei Buchstaben und vier Ziffern in Schwarz, die durch einen Bindestrich in zwei Zahlenpaare getrennt sind (zB CHA 63-46). Lastkraftwagen, Busse, Anhänger älterer Serien: Kennzeichen mit rechteckigem gelbem Hintergrund;
- rechteckiges weißes Kennzeichen mit schwarzer Aufschrift: Zulassung für Ausfuhrzwecke (rotes Feld: Datum des Auslaufens der Zulassung);
- spezielles rechteckiges weißes Kennzeichen mit schwarzer Aufschrift (Buchstaben „EL“, gefolgt von drei, vier oder fünf Ziffern): Elektrofahrzeuge;

© Bundesministerium für Finanzen

- spezielles rechteckiges weißes Kennzeichen mit grüner Aufschrift (zwei arabische Ziffern, gefolgt von dem Buchstaben „V“ sowie zwei, drei oder vier arabischen Ziffern): Oldtimer;
- spezielles rechteckiges weißes Kennzeichen mit grüner Aufschrift (zwei arabische Ziffern, gefolgt von dem Buchstaben „R“ sowie drei oder vier arabischen Ziffern): Rennwagen und Motorräder;
- spezielles rechteckiges weißes Kennzeichen mit grüner Aufschrift: dauerhafte Zulassung; die Aufschrift ist mindestens fünf- bis siebenstellig; der erste Buchstabe gibt die Gebietskörperschaft an; danach folgen arabische Ziffern;
- spezielles rechteckiges weißes Kennzeichen mit grüner Aufschrift: für Testzwecke zugelassen; fünfstellige Aufschrift, Buchstabe „F’ gefolgt von arabischen Ziffern.

2) Bei in Tschechien zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen mit einem rechteckigen weißen Kennzeichen mit drei arabischen Ziffern, gefolgt von den Buchstaben „CD“ oder „XX“ oder „XS“ oder „HC“ und zwei arabischen Ziffern in Blau (diplomatisches Korps oder ausländische Mission) wird der zollrechtliche Status von Unionswaren nur dann angenommen, wenn der Unionscharakter anhand der Fahrzeugpapiere nachgewiesen wurde.

Dänemark

Der Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren gilt bei in Dänemark zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen als erbracht, wenn das untere Feld der Zulassungsbescheinigung folgenden Vermerk enthält: „IKKE TOLDDOKUMENT VED OMREGISTRERING“ (Übersetzung: Bei Besitzerwechsel ist kein Zollpapier vorzulegen).

Estland

Straßenkraftfahrzeuge werden in Estland auf der Grundlage der Verordnung über Straßenkraftfahrzeuge zugelassen. Die Fahrzeugkennzeichen bestehen aus einer Kombination aus drei Buchstaben und drei Ziffern. Seit Mai 2004 befindet sich an der linken Seite des Kennzeichens die Aufschrift „EST“.

Finnland

Bei in Finnland zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet, es sei denn, sie sind zu Ausfuhrzwecken angemeldet (Ausfuhrzulassung); in diesem Fall tragen sie ein Kennzeichen aus einem Buchstaben und bis zu vier Ziffern in Schwarz auf reflektierendem weißem Grund. Außerdem sind am rechten Rand des Kennzeichens in weißer Schrift auf reflektierendem rotem Grund der Monat und Jahr angegeben, in dem die Zulassung abläuft.

© Bundesministerium für Finanzen

Darüber hinaus gilt der zollrechtliche Status von Unionswaren als nicht gegeben bei Straßenkraftfahrzeugen, die

1) ein Kennzeichen aus einem Buchstaben und bis zu vier Ziffern in Rot auf reflektierendem weißem Grund tragen;

2) ein Kennzeichen für Testfahrten tragen, auf dem vertikal das Wort „KOE“ (Test) sowie horizontal ein Buchstabe und bis zu drei Ziffern, jeweils in Schwarz auf reflektierendem gelbem Grund, gedruckt sind.

Frankreich

Der Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren gilt bei in Frankreich zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen als erbracht, sofern sie nicht in einer der folgenden Sonderserien zugelassen sind:

- CMD, CD, C, K (Diplomatenstatus und dergleichen),
- TT (vorübergehender Aufenthalt),
- IT (vorübergehender Aufenthalt),
- WW (Werkstattfahrzeuge).

Deutschland

Der Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren bei in Deutschland zugelassenen Kraftfahrzeugen (Straßenkraftfahrzeugen und ihren Anhängern) gilt als erbracht, wenn eine deutsche Zulassungsbescheinigung ausgestellt wurde und das Fahrzeug mit einem rechteckigen Kennzeichen versehen ist, das sich aus einer speziellen Kombination aus Buchstaben für den Verwaltungsbezirk (bis zu drei Buchstaben) und einer Erkennungsnummer (bestehend aus einer Gruppe aus Buchstaben und Zahlen) zusammensetzt (siehe Beispiel 1)

Diese Kennzeichen können zudem nach der Erkennungsnummer des Fahrzeugs mit einem „H“ (Oldtimerkennzeichen für historische Kraftfahrzeuge – siehe Beispiel 2) oder mit der Angabe eines bestimmten Gültigkeitszeitraums versehen sein, in dem das Fahrzeug innerhalb einer bestimmten Saison gefahren werden kann (Saisonkennzeichen – siehe Beispiel 3).

Der Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren gilt als nicht erbracht, wenn das Kennzeichen

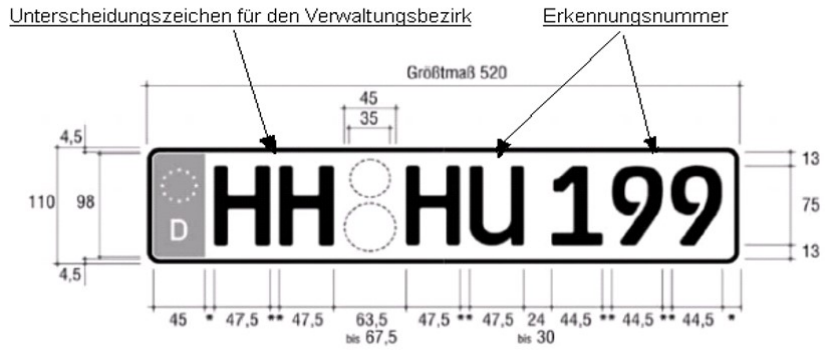
- nur die Zahl „0“ als unterscheidbare Buchstabenkombination für den Verwaltungsbezirk trägt (Sonderkennzeichen für das diplomatische Korps und privilegierte internationale Organisationen);

© Bundesministerium für Finanzen

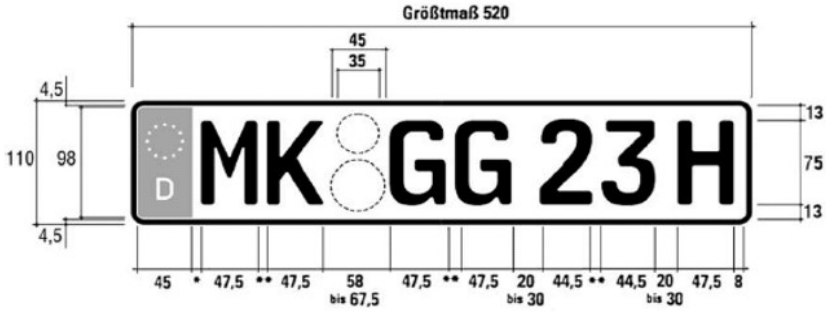
- als Erkennungsnummer nur Zahlen trägt, auf die ein Kennbuchstabe, zB „A“, und das Ablaufdatum, angegeben in einem roten Feld, folgt;
- für die Ausfuhr bestimmt ist (siehe Beispiel 4);
- nur für einen kurzen Zeitraum gültig ist (Kurzzeitkennzeichen): Die Erkennungsnummer besteht nur aus Zahlen und in einem gelben Feld ist das Ablaufdatum angegeben;
- speziell für ein Personenkraftfahrzeug verwendet wird, das für ein Prüfverfahren, eine Testfahrt oder eine Überführungsfahrt bestimmt ist (siehe Beispiel 5);
- rote und nicht schwarze Schrift aufweist.

Das Kennzeichen kann ein oder zwei Zeilen enthalten.

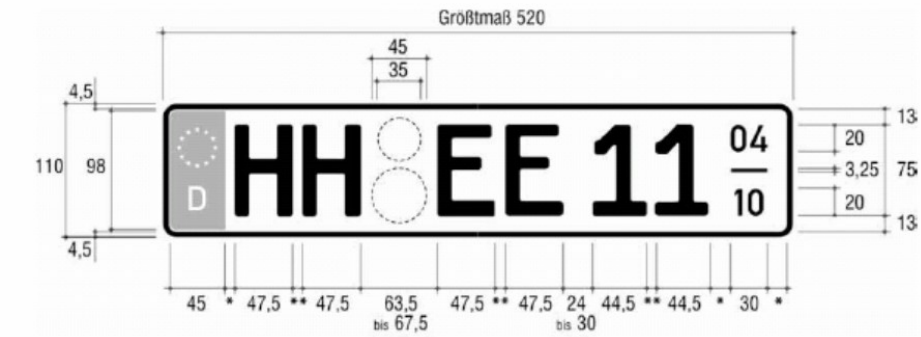
Beispiel 1: Aus einer Kombination aus Buchstaben bestehendes Unterscheidungszeichen für den Verwaltungsbezirk



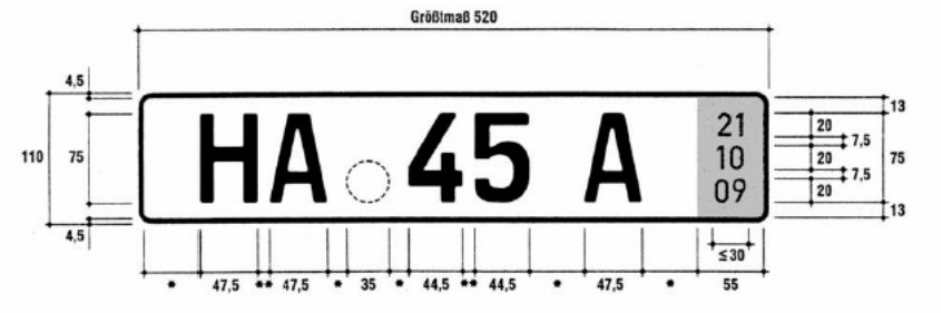
Beispiel 2: „Oldtimerkennzeichen“ für historische Kraftfahrzeuge



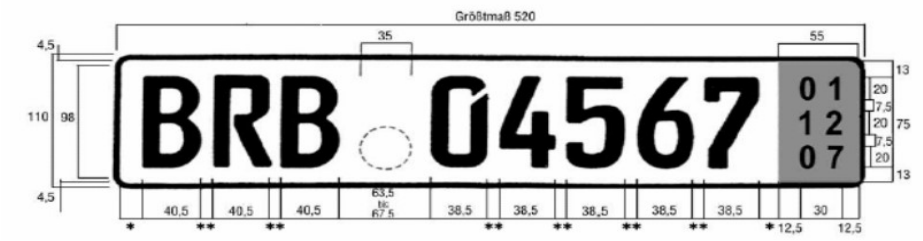
Beispiel 3: „Saisonkennzeichen“



Beispiel 4: „Ausfuhrkennzeichen“



Beispiel 5: Kennzeichen für Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten



Griechenland

Die in der Republik Griechenland zugelassenen Straßenkraftfahrzeuge gelten als Waren, die die Voraussetzungen der Artikel 9 und 10 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Griechenland erfüllen, wenn sie mit einem Kennzeichen auf rechteckigem weißen Nummernschild versehen sind, das entweder eine Kombination von drei Buchstaben und vier Ziffern (zB BAK 7876) oder lediglich sechs Ziffern (237.568 = altes, noch gültiges Kennzeichen) trägt, und der Zulassungsschein auf Formblatt T-01-19 ausgestellt ist.

Sie gelten nicht als Waren mit dem zollrechtlichen Status von Unionswaren, wenn sie mit einem rechteckigen Nummernschild versehen sind, das

a) vor der Zahl die Buchstaben „CD“ oder ΔΣ (diplomatisches Korps) aufweist (grünes Nummernschild);

b) vor der Zahl die Buchstaben Ξ (ausländische Mission) aufweist (gelbes Nummernschild);

c) vor der Zahl die Buchstaben „EX“ (vorübergehende Verwendung) aufweist (weißes Nummernschild).

Ungarn

Bei in Ungarn zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet, sofern sie nicht in einer der folgenden Sonderserien zugelassen sind:

- V (vorübergehender Aufenthalt);
- E (vorläufig).

Irland

Bei in Irland zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren nur dann als gegeben betrachtet, wenn sie in einer anderen als der Serie „ZZ“ (ein System der vorübergehenden Zulassung – Buchstaben „ZZ“, gefolgt von einer einzigartigen fünfstelligen Zahl) zugelassen sind und der Zulassungsschein keine besonderen zollamtlichen Vermerke trägt (zB Vermerke mit Hinweis auf das irische Finanzamt). Derartige Vermerke sind stets mit einem Stempelabdruck der Zollbehörden versehen.

Italien

Bei in Italien zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet, es sei denn,

1) sie sind in einer der nachstehend aufgeführten Sonderserien zugelassen:

- EE (*Escursionisti Esteri* – – ausländische Touristen)
- CD (*Corpo diplomatico* – diplomatisches Korps)

2) das Kennzeichen trägt die Angabe „PROVA“;

3) das Kennzeichen trägt die Buchstaben „SO“ und außerdem weist der Zulassungsschein (libretto di circolazione) folgenden Vermerk auf:
„veicolo soggetto a formalità doganali nel caso di transferimento diproprieta o di transferimento di residenza del proprietario dal territorio di Livigno ad altro comune. Produrre documento doganale al p.r.a. di Sondrio.“

Lettland

Bei in Lettland zugelassenen Kraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet, wenn sie mit einem rechteckigen weißen Kennzeichen versehen sind, auf dem sich in der Regel eine Kombination aus zwei schwarzen Buchstaben und einer bis vier schwarzen Ziffern befindet (zB EP-6037; möglich sind aber auch jeweils ausschließlich Buchstaben oder Ziffern), und wenn für das betreffende Fahrzeug ein lettischer Zulassungsschein ausgestellt worden ist. Die Kennzeichen sind zudem mit der lettischen Nationalflagge oder der blauen EU-Flagge mit dem Kranz aus zwölf Sternen (ab 1.Mai 2004) und zwei Buchstaben (LV) in schwarzer Schrift auf der rechten Seite versehen.

© Bundesministerium für Finanzen

Litauen

Bei in Litauen zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen gilt der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben, wenn eine Zulassungsbescheinigung ausgestellt wurde und das Fahrzeug ein rechteckiges Kennzeichen trägt (Abmessungen: 520x110 mm oder 300x150 mm), das in weißer Farbe gehalten, lichtreflektierend und mit einem wiederkehrenden Sicherheitszeichen versehen ist. Am linken Rand befindet sich ein blauer Streifen und die Umrandung sowie die Ziffern und Buchstaben sind in schwarzer Farbe gehalten. Auf dem blauen Streifen am linken Rand des Kennzeichens befinden sich das EU-Emblem sowie das Länderkürzel „LT“ für Litauen in weißer Schrift. Die Aufschrift und die Zusammensetzung der litauischen Kennzeichen sind nachstehend beschrieben:

- Drei Buchstaben und drei Ziffern für Personenkraftwagen, zwei Buchstaben und drei Ziffern für Anhänger und Sattelanhänger, drei Ziffern und zwei Buchstaben für Motorräder (Abmessungen: 250x150 mm, 185x210 mm bzw. 520x110 mm), zwei Ziffern und drei Buchstaben für Kleinkrafträder (Motorräder) (Abmessungen: 145x120 mm bzw. 520x110 mm) und zwei Ziffern und zwei Buchstaben für Kraftfahrzeuge mit vier Rädern (Abmessungen: 250x150 mm) (siehe Beispiel 1); der Buchstabe „H“ und fünf Ziffern für historische Fahrzeuge. Diese Arten von Kennzeichen sind seit dem 3. April 2018 erhältlich (siehe Beispiel 2);
- ein bis sechs Zeichen, von denen eines eine Zahl sein muss, für Wunschkennzeichen (Aufschrift auf Wunsch des Antragstellers) (siehe Beispiel 3);
- zwei Buchstaben („E“ und jeder andere Buchstabe des Alphabets in aufsteigender Reihenfolge) und vier Ziffern für Elektrofahrzeuge. Diese Arten von Kennzeichen sind seit dem 1. Juli 2016 erhältlich (siehe Beispiel 4);
- der Buchstabe „T“ und fünf Zahlen für Taxis. Diese Arten von Kennzeichen sind seit dem 3. April 2018 erhältlich (siehe Beispiel 5).

Beispiel 1

Für Personenkraftwagen:





Für Anhänger oder Sattelanhänger:





Für Motorräder:





Beispiel 2





Beispiel 3





Beispiel 4





© Bundesministerium für Finanzen

Beispiel 5





Bei in Litauen zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen, die eines der folgenden Kennzeichen tragen, wird der zollrechtliche Status von Unionswaren nicht als gegeben betrachtet:

Rechteckiges **Diplomatenkennzeichen** für ausländische Missionen und internationale Organisationen:
Das Kennzeichen ist in grüner Farbe gehalten, lichtreflektierend und mit einem wiederkehrenden Sicherheitszeichen versehen. Die Umrandung sowie die Buchstaben und Ziffern sind weiß. Die Aufschrift bei dieser Art von Kennzeichen besteht aus sechs Zahlen. Die ersten beiden Ziffern geben einen Code der ausländischen Mission an, der von der Protokollabteilung des Außenministeriums gemäß der Reihenfolge der Akkreditierung der ausländischen Mission in Litauen vergeben wird. Die dritte Ziffer gibt die Fahrzeugklasse an (den Status der Person, die das Eigentum an dem Fahrzeug ausübt). Die letzten drei Ziffern bezeichnen die Seriennummer, die für die Kennzeichen vergeben wurde. Diese Arten von Kennzeichen sind seit dem 11. Oktober 2004 erhältlich (siehe Beispiel 6);

rechteckiges **provisorisches Handelskennzeichen**:
Das Kennzeichen ist in weißer Farbe gehalten, lichtreflektierend und mit einem wiederkehrenden Sicherheitszeichen versehen. Am linken Rand befindet sich ein blauer Streifen und die Umrandung sowie die Buchstaben und Ziffern sind in roter Farbe gehalten. Auf dem blauen Streifen am linken Rand des Kennzeichens befinden sich das EU-Emblem sowie das Länderkürzel „LT“ für Litauen in weißer Schrift. Dieses Kennzeichen kann für Personenkraftwagen, Anhänger und Motorräder ausgestellt werden. Bei Personenkraftwagen und Anhängern trägt das Kennzeichen den Buchstaben „P“ sowie fünf Ziffern, die eine Seriennummer angeben, während das Kennzeichen bei Motorrädern den Buchstaben „P“ und vier Ziffern trägt, die eine Seriennummer angeben. Provisorische Handelskennzeichen sind seit dem 30.September 2004 verfügbar. Seit dem 3. April 2018 sind derartige Kennzeichen unbefristet gültig. Provisorische Handelskennzeichen dürfen nur für Fahrzeuge im Besitz des Händlers verwendet werden und sind nur im Hoheitsgebiet Litauens gültig (siehe Beispiel 7);

© Bundesministerium für Finanzen

rechteckiges **provisorisches Kennzeichen**:
Das Kennzeichen ist in weißer Farbe gehalten, lichtreflektierend und mit einem wiederkehrenden Sicherheitszeichen versehen. Am linken Rand befindet sich ein blauer Streifen und die Umrandung sowie die Buchstaben und Ziffern sind in roter Farbe gehalten. Auf dem blauen Streifen am linken Rand des Kennzeichens befinden sich das EU-Emblem sowie das Länderkürzel „LT“ für Litauen in weißer Schrift. Derartige Kennzeichen können für Personenkraftfahrzeuge, Anhänger und Motorräder ausgestellt werden, die aus Litauen ausgeführt werden (siehe Beispiel 8).

Allerdings können auch Kraftfahrzeuge mit den oben genannten Kennzeichen gegebenenfalls den zollrechtlichen Status von Unionswaren haben. Ihr Status kann nur durch Überprüfung der einschlägigen Papiere festgestellt werden.

Beispiel 6

Für Personenkraftwagen und Anhänger:



Format 1520x110 mm



Format 2300x150 mm

Für Motorräder:



Format 3250x150 mm



Format 5182x210 mm

Für Kleinkrafträder:



Format 4145x120 mm

Beispiel 7

Für Personenkraftwagen und Anhänger:



520x110 mm



300x150 mm

Für Motorräder:



250x110 mm

Beispiel 8

Für Personenkraftwagen und Anhänger:



520x110 mm



300x150 mm

Für Motorräder:



250x110 mm

Luxemburg

Bei in Luxemburg zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet, es sei denn,

1) der Zulassungsschein (*carte grise*) trägt den Vermerk:

„DOUANE - ADMISSION TEMPORAIRE
Droits dus en cas de cession“
(ZOLL – VORÜBERGEHENDE VERWENDUNG – bei Verkauf abgabenpflichtig).

Malta

Bei in Malta zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet, wenn sie über zwei rechteckige Kennzeichen verfügen.

Diese müssen jeweils vorne und hinten am Fahrzeug so angebracht sein, dass alle Buchstaben und Ziffern auf dem Kennzeichen aufrecht stehen.

Maltesische Kennzeichen bestehen aus einer dreistelligen Zahlen-, Buchstaben- oder Zahlen/Buchstaben-Kombination.

Auf den Kennzeichen ist das Emblem der Europäischen Union mit dem Kranz aus 12 Sternen und einem „M“ darunter abgebildet. Auf den Kennzeichen ist zudem ein Hologramm abgebildet, darunter befindet sich die Seriennummer.

Bei in Malta zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als nicht gegeben betrachtet, wenn das Kennzeichen eine der folgenden Kombinationen aufweist:

CD* ***	**Diplomaten**
TRIAL RN ***	**Einführer von Kraftfahrzeugen**
DDV ***	**Hochrangige diplomatische Gäste**
PRO ***	**Protokoll**
DMS ***	**Diplomatische Missionen**
***** **X**	**Ausfuhr durch Händler**
TF* ***	**Steuerfrei**
GV* ***	**Regierungsfahrzeug**
GM **	**Ministerfahrzeug**

Niederlande

Bei in den Niederlanden zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet, außer wenn der Zulassungsschein (*kentekenbewijs*) die folgenden Buchstaben und Ziffern aufweist:

CD-xx-xx

xx-CD-xx

CDJ-xxx

BN-xx-xx

GN-xx-xx

Polen

Bei in Polen zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet, wenn sie

1) mit einem rechteckigen Kennzeichen mit einem Zulassungscode aus schwarzen Buchstaben und Ziffern (bis zu sieben Stellen mit mindestens einem Buchstaben) auf weißem oder gelbem reflektierendem Grund (historische Fahrzeuge) oder roten Buchstaben und Ziffern auf weißem reflektierendem Grund (Testfahrzeuge) oder weißen Buchstaben und Ziffern auf blauem reflektierendem Grund (Diplomaten oder ähnlicher Status) oder weißen Buchstaben auf schwarzem Grund (früheres, immer noch gültiges Kennzeichen) versehen sind und

2) über eine polnische Zulassungsbescheinigung verfügen.

Portugal

1) Bei in Portugal zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet, wenn sie mit einem rechteckigen weißen Kennzeichen versehen sind, das eine Kombination aus zwei Buchstaben und vier Ziffern in schwarzer Farbe trägt, die paarweise durch Bindestriche getrennt sind (Beispiel: AB-32-46). Zulassungsschein ist das Formblatt „LIVRETE 1227“.

2) Straßenkraftfahrzeuge, die mit einem ebenfalls rechteckigen weißen Kennzeichen versehen sind, das die Buchstaben CD, CC oder FM trägt, gehören jedoch zu verschiedenen diplomatischen Korps und können gegebenenfalls den zollrechtlichen Status von Unionswaren haben. Der Status kann nur durch Einsicht in die Dokumente festgestellt werden.

Rumänien

In Rumänien gibt es drei Arten der Zulassung von Straßenfahrzeugen: dauerhaft, vorübergehend und für das diplomatische Korps.

Bei **dauerhaft in Rumänien zugelassenen** Straßenfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet.

© Bundesministerium für Finanzen

Die Kennzeichen für dauerhaft zugelassene Straßenfahrzeuge setzen sich wie folgt zusammen: LL NN XXX, wobei LL den Verwaltungsbezirk bezeichnet und aus einem oder zwei Buchstaben besteht; NN ist der erste Teil der Kennnummer und besteht aus Ziffern zwischen 01 und 99; XXX ist der zweite Teil der Kennnummer, der sich aus drei Buchstaben zwischen AAA und ZZZ zusammensetzt.

Das Kennzeichen verfügt über eine Aluminiumhalterung und einen reflektierenden weißen Hintergrund, wobei die Buchstaben und Zahlen in schwarzer Farbe gehalten und in der Zulassungsbescheinigung des betreffenden Fahrzeugs vermerkt sind.

Bei **vorübergehend zugelassenen** oder **zum diplomatischen Korps** gehörenden Straßenfahrzeuge wird der zollrechtliche Status von Unionswaren nicht als gegeben betrachtet, es sei denn, dieser kann anhand der Begleitpapiere nachgewiesen werden.

Ausländische Fahrzeuge und Anhänger, die sich im Verfahren der vorübergehenden Verwendung befinden, sowie zur Ausfuhr bestimmte Fahrzeuge erhalten ein Kennzeichen für die vorübergehende Zulassung.

Die Kennzeichen für die vorübergehende Zulassung setzen sich wie folgt zusammen:

„**LL NNNNNN FNNNNNN**“, wobei LL den Verwaltungsbezirk bezeichnet und aus einem oder zwei Buchstaben besteht; NNNNNN ist die Kennnummer aus Ziffern zwischen 101 und 999999; F ist ein Bruch auf rotem Grund, der den Monat und das Jahr (jeweils zweistellig) bezeichnet, in dem die Gültigkeit der Zulassung abläuft.

Das Kennzeichen verfügt über eine Aluminiumhalterung und einen reflektierenden weißen Hintergrund, wobei die Buchstaben und Zahlen in schwarzer Farbe gehalten und in der Zulassungsbescheinigung des betreffenden Fahrzeugs vermerkt sind. In der Zulassungsbescheinigung ist nicht vermerkt, ob das Fahrzeug aus der EU oder aus einem Drittland stammt.

Die Kennzeichen der zum diplomatischen Dienst, zu Konsulaten und deren Bediensteten gehörenden Fahrzeuge sowie die Kennzeichen von zu anderen Organisationen und in Rumänien beschäftigten Ausländern mit Diplomatenstatus gehörenden Fahrzeugen setzen wie folgt zusammen: je nach Zugehörigkeit aus den Buchstabenkombinationen CD, CO oder CD gefolgt von einer Kennnummer aus zwei dreistelligen Zahlen.

Das Kennzeichen verfügt über einen reflektierenden weißen Hintergrund mit in blauer Farbe gehaltenen Buchstaben und Zahlen, die in der Zulassungsbescheinigung des betreffenden Fahrzeugs vermerkt sind.

Slowakei

1. Bei in der Slowakei zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet, wenn sie in einer der folgenden Sonderreihen zugelassen sind:

 - Rechteckiges weißes Kennzeichen mit einer Kombination aus zwei Buchstaben und fünf Zeichen (drei Ziffern und ein Buchstabenpaar) in schwarzer Farbe, die durch einen Bindestrich getrennt sind (Beispiel: BA-858BL). Das erste Buchstabenpaar gibt die Gebietskörperschaft an. Die auf den Bindestrich folgende Zeichengruppe kann aus fünf Buchstaben oder vier Buchstaben gefolgt von einer Ziffer oder drei Buchstaben gefolgt von zwei Ziffern bestehen;
 - Straßenkraftfahrzeuge mit weißen Kennzeichen älterer Serien mit zwei oder drei Buchstaben und vier Ziffern, die durch einen Bindestrich in zwei Zahlenpaare getrennt sind, in schwarzer Schrift (Beispiel: BA 12-23);
 - spezielles rechteckiges weißes Kennzeichen mit roter Aufschrift in zwei Zeilen. Die erste Zeile besteht aus zwei Buchstaben, die die Gebietskörperschaft bezeichnen, und die zweite Zeile besteht aus dem Buchstaben „M“, gefolgt von drei Ziffern. Dem Buchstaben „M“ kann ein weiterer Buchstabe folgen. Solche Kennzeichen werden für neu hergestellte Fahrzeuge, neu erworbene Fahrzeuge oder Testfahrzeuge ausgestellt;
 - spezielles rechteckiges gelbes Kennzeichen mit schwarzer Aufschrift in zwei Zeilen. Die erste Zeile besteht aus zwei Buchstaben, die die Gebietskörperschaft bezeichnen, und die zweite Zeile besteht aus dem Buchstaben „V“, gefolgt von drei Ziffern. Dem Buchstaben „V“ kann ein weiterer Buchstabe folgen. Solche Kennzeichen können für Fahrzeuge ausgestellt werden, die zur Ausfuhr bestimmt sind. In der oberen rechten Ecke befindet sich ein Feld mit dem Ablaufdatum;
 - spezielles rechteckiges gelbes Kennzeichen mit roter Aufschrift in zwei Zeilen. Die erste Zeile besteht aus zwei Buchstaben, die die Gebietskörperschaft bezeichnen, und die zweite Zeile besteht aus dem Buchstaben „H“, gefolgt von drei Ziffern. Dem Buchstaben „H“ kann ein weiterer Buchstabe folgen. Solche Kennzeichen können für historische Fahrzeuge ausgestellt werden;
 - spezielles rechteckiges weißes Kennzeichen mit blauer Aufschrift in zwei Zeilen. Die erste Zeile besteht aus zwei Buchstaben, die die Gebietskörperschaft bezeichnen, und die zweite Zeile besteht aus dem Buchstaben „S“, gefolgt von drei Ziffern. Dem Buchstaben „S“ kann ein weiterer Buchstabe folgen. Solche Kennzeichen können für Fahrzeuge ausgestellt werden, die für sportliche Zwecke bestimmt sind;
 - spezielles rechteckiges weißes Kennzeichen mit grüner Aufschrift in zwei Zeilen. Die erste Zeile besteht aus dem Buchstaben „C“, gegebenenfalls gefolgt von einem weiteren Buchstaben, und die zweite Zeile besteht aus fünf Ziffern. Solche Kennzeichen können für individuell in die Slowakei eingeführte Fahrzeuge, deren

technische Zulässigkeit noch nicht geprüft wurde, oder für andere Fahrzeuge ausgestellt werden.

2. Straßenkraftfahrzeuge mit einem rechteckigen blauen Kennzeichen, das in gelber Aufschrift die Buchstaben „EE“ oder „ZZ“ gefolgt von fünf Ziffern trägt, gehören dem diplomatischen Korps oder einer ausländischen Mission an und können gegebenenfalls den zollrechtlichen Status von Unionswaren haben. Der Status kann nur durch Einsicht in die Dokumente festgestellt werden.

Slowenien

Bei in Slowenien zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet, wenn sie mit einem rechteckigen Kennzeichen mit einem alphanumerischen Zulassungscode (drei bis sechs Buchstaben oder eine Kombination aus Buchstaben und Ziffern entsprechend der jeweiligen Region) versehen sind und die über eine slowenische Zulassungsbescheinigung verfügen.

Spanien

1. Das Kennzeichen für Straßenkraftfahrzeuge besteht aus zwei Buchstabengruppen. Mit der ersten wird die Provinz angegeben, zB „MA“ für Malaga oder „M“ für Madrid; die zweite setzt sich aus einem oder zwei Buchstaben und einer Gruppe von Zahlen (0000 bis 9999) zwischen den beiden Buchstabengruppen zusammen (zB MA-6555-AT).
 Es sind auch noch Straßenkraftfahrzeuge mit Kennzeichen aus früheren Serien in Umlauf, die aus einer Kombination von einem oder zwei Buchstaben und bis zu sechs Ziffern bestehen, zB M-636.454.
 Seit Oktober 2002 setzt sich das Kennzeichen für Straßenkraftfahrzeuge aus vier Zahlen und drei nachfolgenden Buchstaben zusammen, aus denen die Provinz nicht erkenntlich ist (zB 4382 BRT).
 Bei Straßenkraftfahrzeugen, die in Spanien gemäß den oben genannten Serien zugelassen sind, gilt der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben.

2. Bei in Spanien zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen gilt der zollrechtliche Status von Unionswaren nicht als gegeben, wenn die Zulassung in einer der folgenden Sonderserien erfolgt ist:

 - „CD“ oder „CC“;
 - Touristenkennzeichen mit einer Kombination aus zwei Gruppen von Ziffern (erste Gruppe zwischen 00 und 99; zweite Gruppe zwischen 0000 und 9999) und einer Gruppe von Buchstaben (je nachdem ein oder zwei Buchstaben), wobei alle Gruppen durch einen Bindestrich getrennt sind, zB 00-M-0000;

© Bundesministerium für Finanzen

- Touristenkennzeichen mit einem senkrechten roten Streifen mit einer Länge von 3 cm, in dem in weißer Farbe die beiden letzten Ziffern des betreffenden Jahres (übereinander) sowie der Monat in römischen Zahlen (unter den arabischen Ziffern) angegeben sind, zB 00-M-0000 - 86VI. Der Monat und das Jahr bezeichnen dabei die Gültigkeit des temporären Touristenkennzeichens.

Schweden

Bei in Schweden zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben betrachtet, sofern sie nicht nur vorübergehend zu Ausfuhrzwecken zugelassen sind (Ausfuhrzulassung). In diesem Fall tragen sie ein Kennzeichen mit weißen Zeichen auf rotem Grund. Das Ende des Zulassungszeitraums (Jahr, Monat und Tag) ist entweder rechts oder links auf dem Kennzeichen angegeben. Zusätzlich zu dem Kennzeichen ist der Eigentümer im Besitz einer Sonderentscheidung, in der die Art der vorläufigen Zulassung beschrieben ist.

Bei anderen vorübergehend zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen wird der zollrechtliche Status von Unionsfahrzeugen als gegeben betrachtet.

Vereinigtes Königreich (nur Nordirland)

Im Einklang mit Artikel 13 des Protokolls zu Irland/Nordirland gilt bei in Nordirland zugelassenen Straßenkraftfahrzeugen der zollrechtliche Status von Unionswaren als gegeben, wenn die Kennzeichen die folgenden Angaben tragen und die Zulassungsdokumente oder -bescheinigungen nicht mit dem Vermerk „*Customs restriction*“ (Zollbeschränkung) oder „*Customs concession*“ (Zollbegünstigung) oder „*Warning*: *Customs duty and tax have not been paid on this vehicle*” (Achtung: Für dieses Fahrzeug wurden keine Zölle und Steuern entrichtet) versehen sind. Das vordere Nummernschild weist schwarze Zeichen auf weißem Grund auf. Das hintere Nummernschild weist schwarze Zeichen auf gelbem Grund auf.

Drei Buchstaben und bis zu vier Ziffern, zB CDZ 1277

oder

2 Ziffern, 3 Buchstaben gefolgt von 3 Ziffern, zB AB26DEF.

© Bundesministerium für Finanzen

12.6. Nachrichten im NCTS

12.6.1. Internationale Nachrichten (Common Domain)

Nachricht	Bezeichnung	Bezeichnung original
IE001	Vorab-Ankunftsanzeige	ANTICIPATED ARRIVAL RECORD
IE002	Anfrage nach Vorab-Ankunftsanzeige	ANTICIPATED ARRIVAL RECORD REQUEST
IE003	Vorab-Ankunftsanzeige nach Anfrage	ANTICIPATED ARRIVAL RECORD RESPONSE
IE006	Ankunftsanzeige von der Bestimmungszollstelle	ARRIVAL ADVICE
IE010	Mitteilung einer Ungültigerklärung	INVALIDATION NOTIFICATION
IE018	Kontrollergebnisse der Bestimmungszollstelle	DESTINATION CONTROL RESULTS
IE049	Klärungsergebnis von Unstimmigkeiten	DISCREPANCIES SOLVED NOTIFICATION
IE024	Weitergeleitete Ankunftsanzeige	FORWARDED ARRIVAL ADVICE
IE027	Anfrage der Versanddaten	MOVEMENT QUERY
IE038	Übermittlung der Versanddaten	RESPONSE TO MOVEMENT QUERY
IE049	Klärungsergebnis von Unstimmigkeiten	DISCREPANCIES SOLVED NOTIFICATION
IE050	Vorab-Durchgangsanzeige	ANTICIPATED TRANSIT RECORD
IE059	Annullierung des Suchverfahrens	CANCEL ENQUIRY NOTIFICATION
IE063	Mitteilung über Abgabenerhebung	RECOVERY COMMUNICATION
IE094	Statusanfrage	STATUS REQUEST
IE095	Statusantwort	STATUS RESPONSE
IE114	Anfrage der Versanddaten durch die Durchgangszollstelle	ANTICIPATED TRANSIT RECORD REQUEST
IE115	Versanddaten für die Durchgangszollstelle	ANTICIPATED TRANSIT RECORD RESPONSE
IE118	Grenzübergangsanzeige	NOTIFICATION CROSSING FRONTIER
IE142	Suchanzeige	ENQUIRY REQUEST

© Bundesministerium für Finanzen

IE143	Antwort auf Suchanzeige	ENQUIRY RESPONSE
IE144	Informationen zum Such- und Erhebungsverfahren	ENQUIRY INFORMATION
IE145	Anfrage um Informationen zum Such- und Erhebungsverfahren	ENQUIRY INFORMATION REQUEST
IE150	Ersuchen um Übertragung/Übernahme der Zuständigkeit für das Erhebungsverfahren	RECOVERY REQUEST
IE151	Entscheidung über die Übergabe/Übernahme des Erhebungsverfahrens	RECOVERY ACCEPTANCE NOTIFICATION
IE152	Abschluss des Erhebungsverfahrens	RECOVERY DISPATCH NOTIFICATION
IE160	Vorab-Ausgangsanzeige	ANTICIPATED EXIT FOR TRANSIT RECORD
IE164	Anfrage der Versanddaten durch Ausgangszollstelle im Versandverfahren	ANTICIPATED EXIT FOR TRANSIT RECORD REQUEST
IE165	Versanddaten für die Ausgangszollstelle im Versandverfahren	ANTICIPATED EXIT FOR TRANSIT RECORD RESPONSE
IE168	Mitteilung über das Verlassen des Sicherheitsgebietes	NOTIFICATION LEAVING SECURITY AREA
IE180	Mitteilung über ein Unterwegsereignis	INCIDENT NOTIFICATION
IE181	Weiterleitung eines Unterwegsereignisses	FORWARDED INCIDENT NOTIFICATION TO CD
IE200	Prüfung der Sicherheiten	GUARANTEE CHECK
IE201	Ergebnis der Prüfung der Sicherheiten	GUARANTEE CHECK RESULT

Nachricht	Bezeichnung	Bezeichnung original
IE203	Verwendung der Sicherheiten	GUARANTEE USE
IE204	Freigabe / Annullierung der Inanspruchnahme der Sicherheiten	GUARANTEE USE CANCELLATION
IE205	Bestätigung über die Verwendung der Sicherheiten	GUARANTEE USE RESULT
IE209	Gutbuchung der Referenzbeträge	CREDIT REFERENCE AMOUNT

© Bundesministerium für Finanzen

IE094	Statusanfrage	STATUS REQUEST
IE095	Statusantwort	STATUS RESPONSE
IE906	Fachlicher Fehler	FUNCTIONAL NACK
IE917	XML-Fehler	XML NACK

12.6.2. Nationale Nachrichten (External Domain)

Nachricht	Bezeichnung	Bezeichnung original
IE004	Annahme der Änderung/Berichtigung der Versandanmeldung	AMENDMENT ACCEPTANCE
IE007	Ankunftsanzeige Wirtschaftsbeteiligter	ARRIVAL NOTIFICATION
IE009	Entscheidung über den Antrag auf Ungültigerklärung	INVALIDATION DECISION
IE013	Änderung/Berichtigung der Versandanmeldung	DECLARATION AMENDMENT
IE014	Antrag auf Ungültigerklärung der Versandanmeldung	DECLARATION INVALIDATION REQUEST
IE015	Versandanmeldung	DECLARATION DATA
IE019	Unstimmigkeiten	DISCREPANCIES
IE022	Aufforderung zur Änderung der Versandanmeldung	NOTIFICATION TO AMEND DECLARATION
IE025	Mitteilung über die Freigabe der Waren	GOODS RELEASE NOTIFICATION
IE028	Annahme der Versandanmeldung	MRN ALLOCATED
IE029	Überlassung zum Versandverfahren	RELEASE FOR TRANSIT
IE034	Abfrage über Sicherheiten	QUERY ON GUARANTEES
IE035	Mitteilung über ein Erhebungsverfahren	RECOVERY NOTIFICATION
IE037	Ergebnis der Abfrage über Sicherheiten	RESPONSE QUERY ON GUARANTEES
IE043	Entladeerlaubnis	UNLOADING PERMISSION

© Bundesministerium für Finanzen

IE044	Entladevermerke	UNLOADING REMARKS
IE045	Erledigungsmitteilung	WRITE-OFF NOTIFICATION
IE051	Nicht-Überlassung zum Versandverfahren	NO RELEASE FOR TRANSIT
IE054	Antrag auf Überlassung	REQUEST OF RELEASE
IE055	Ungültigkeit von Sicherheiten	GUARANTEE NOT VALID
IE056	Fehlermeldung Abgangszollstelle	REJECTION FROM OFFICE OF DEPARTURE
IE057	Fehlermeldung Bestimmungszollstelle	REJECTION FROM OFFICE OF DESTINATION
IE058	Fehlermeldung Durchgangszollstelle	REJECTION FROM OFFICE OF TRANSIT
IE060	Mitteilung über Kontrollentscheidung	CONTROL DECISION NOTIFICATION
IE061	Mitteilung über Kontrollentscheidung Bestimmungszollstelle	CONTROL DECISION NOTIFICATION AT DESTINATION
IE117	Gestellungsmitteilung bei der Durchgangszollstelle	PRESENTATION NOTIFICATION AT OFFICE OF TRANSIT
IE140	Nachfrage wegen nicht eingetroffener Sendung	REQUEST ON NON-ARRIVED MOVEMENT
IE141	Information über nicht eingetroffene Sendung	INFORMATION ABOUT NON-ARRIVED MOVEMENT
IE170	Gestellungsmitteilung für Pre-Declaration	PRESENTATION NOTIFICATION FOR THE PRE-LODGED DECLARATION
IE182	Weiterleitung eines Unterwegs-ereignisses an Wirtschaftsbeteiligten	FORWARDED INCIDENT NOTIFICATION TO ED
IE906	Fachlicher Fehler	FUNCTIONAL NACK
IE917	XML-Fehler	XML NACK
IE928	Empfangsbestätigung	POSITIVE ACKNOWLEDGE
IEAT046	Dokumentenübermittlung NCTS	PROVIDE SUPPORTING DOCUMENTS NCTS
IEAT060	Dokumentenanforderung NCTS	REQUEST FOR DOCUMENTS NCTS
IEAT006	Transport hat Bestimmung erreicht	ARRIVAL ADVICE TO TRADER

© Bundesministerium für Finanzen

IEAT079	TIR Benachrichtigung IRU	TIR NOTIFICATION IRU

12.6.3. Systeminterne Nachrichten (Internal Domain)

Nachricht	Bezeichnung	Bezeichnung original
IE040	Mitteilung über Ungültigerklärung an AES	TRANSIT INVALIDATION NOTIFICATION TO AES
IE042	Kontrollergebnisse der Bestimmungszollstelle an AES	DESTINATION CONTROL RESULTS TO AES
IE048	Mitteilung über ein Erhebungsverfahren an AES	RECOVERY COMMUNICATION TO AES
IE190	Gestellungsmitteilung an AES	TRANSIT PRESENTATION NOTIFICATION
IE191	Antwort auf Gestellungsmitteilung von AES	TRANSIT PRESENTATION NOTIFICATION RESPONSE

12.7. Aufbau der MRN (Master Reference Number)

12.7.1. Aufbau der MRN gemäß EU-Vorgaben

Aufbau der MRN (EU-Vorgaben)			
Stelle der MRN	**Inhalt**	**Feldtyp**	**Beispiel**
1	Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Versandanmeldung angenommen wurde (JJ)	n2	25
2			
3	Kennung des Landes, in dem die Anmeldung/der Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren/die Mitteilung vorgenommen wurden (ISO-Alpha-2-Ländercode)	a2	AT
4			
5	Eindeutige Kennung für Nachricht pro Jahr und Land	an12	1234AB788966
6			
7			

© Bundesministerium für Finanzen

8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17	Verfahrenskennung	a1	J
18	Prüfziffer	n1	8

12.7.2. Aufbau der MRN in ACCS/NCTS

Aufbau der MRN in ACCS			
Stelle der MRN	**Inhalt**	**Feldtyp**	**Beispiel**
1	Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Versandanmeldung angenommen wurde (JJ)	n2	25
2			
3	Kennung des Landes, in dem die Anmeldung/der Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren/die Mitteilung vorgenommen wurden (ISO-Alpha-2-Ländercode)	a2	AT
4			
5	Sechsstellige Zollstellenkennnummer, die gemeinsam mit der vorangestellten Länderkennung die für die Anmeldung bzw. Mitteilung zuständigen Zollstelle bildet.	n6	100000
6			
7			
8			
9			
10			

© Bundesministerium für Finanzen

11	Eindeutige Kennung der Nachricht pro Jahr	an6	123A45
12			
13			
14			
15			
16			
17	Verfahrenskennung	a1	J
18	Prüfziffer	n1	8

12.7.3. Verfahrenskennung in der MRN

Anhang B UZK-IA

Code	Verfahren
J	**Nur Versandanmeldung**
K	**Versandanmeldung und summarische Ausgangsanmeldung**
L	*Versandanmeldung und summarische Eingangsanmeldung*
M	*Versandanmeldung und summarische Ausgangsanmeldung und summarische Eingangsanmeldung*
P	**Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren/Warenmanifest**

Hinweis:

Die Codes „L“ und „M“ kommen in Österreich nicht zur Anwendung, da die Kombination der Versandanmeldung mit den Daten einer summarischen Eingangsanmeldung nicht unterstützt wird.

© Bundesministerium für Finanzen

12.8. Aufbau der GRN (Garantiereferenznummer)

12.8.1. Allgemeines

Jede Sicherheitsleistung wird durch eine eindeutige Garantiereferenznummer (GRN) referenziert, die für die Validierung im GMS verwendet wird. Diese wird von der Stelle der Bürgschaftsleistung vergeben.

Die GRN besteht aus 17 oder 24 Zeichen, wobei die Stellen 18 bis 24 nur bei Einzelsicherheiten in Form von Sicherheitstiteln Verwendung finden und ist wie folgt aufgebaut:

12.8.2. Aufbau der GRN gemäß EU-Vorgaben

Aufbau der GRN (EU-Vorgaben)			
Stelle der GRN	**Inhalt**	**Feldtyp**	**Beispiel**
1	Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Sicherheit angenommen wurde (JJ)	n2	25
2			
3	Kennung des Landes, in dem die Sicherheit geleistet wird (ISO-Alpha-2-Ländercode)	a2	AT
4			
5	Eindeutige Kennung für die Annahme, die vom Amt für Bürgschaftswesen pro Jahr und Land vergeben wird	an12	1234AB788966
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			

© Bundesministerium für Finanzen

15			
16			
17	Prüfziffer	n1	8
18	Kennung der Einzelsicherheit in Form eines Sicherheitstitels (1 Buchstabe + 6 Ziffern)	an7	A001017
19			
20			
21			
22			
23			
24			

12.8.3. Aufbau der GRN in ACCS/NCTS

Da in Österreich derzeit keine Einzelsicherheiten in Form von Sicherheitstiteln ausgegeben werden, hat die GRN prinzipiell nur 17 Stellen, welche wie folgt aufgebaut sind:

Aufbau der GRN in ACCS/NCTS			
Stelle der GRN	**Inhalt**	**Feldtyp**	**Beispiel**
1	Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Sicherheit angenommen wurde (JJ)	n2	25
2			
3	Kennung des Landes, in dem die Sicherheit geleistet wird (ISO-Alpha-2-Ländercode)	a2	AT
4			
5	Sechsstellige Zollstellenkennnummer der Zollstelle der Sicherheitsleistung	n6	100000
6			
7			
8			

© Bundesministerium für Finanzen

9			
10			
11	Buchstabe G	a1	G
12	Eindeutige Kennung der Sicherheit	n5	12345
13			
14			
15			
16			
17	Prüfziffer	n1	8
18	Kennung der Einzelsicherheit in Form eines Sicherheitstitels (1 Buchstabe + 6 Ziffern)	an7	A001017
19			
20			
21			
22			
23			
24			

12.9. Aufbau der FRN (Fallback-Referenznummer) im NCTS

12.9.1. FRN-Vergabe durch den Inhaber des Versandverfahrens

Die durch den Inhaber des Versandverfahrens zu vergebende FRN setzt sich folgendermaßen zusammen:

Aufbau der FRN in NCTS – Vereinfachtes Verfahren			
Stelle der MRN	**Inhalt**	**Feldtyp**	**Beispiel**

1	Kennung für das Betriebskontinuitätsverfahren (Fallback)	a1	F
2	Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Versandanmeldung angenommen wurde (JJ)	n2	26
3			
4	Kennung des Landes, in dem die Versandanmeldung vorgenommen wurden (ISO-Alpha-2-Ländercode)	a2	AT
5			
6	Die letzten 6 Stellen der EORI-Nr des Inhabers des Versandverfahrens (zB ATEOS1000012345)	An6	012345
7			
8			
9			
10			
11			
12	Ein Buchstabe in Großschreibung	A1	A
13	6-stellige, fortlaufende Nummer je Kalenderjahr mit 1 beginnend	n6	123456
14			
15			
16			
17			
18			

Hinweise:

1) Eine Unterscheidung hinsichtlich der Verfahren bei der Vergabe der FRN wird nicht vorgenommen.

2) FRNs sind auf das Jahr beschränkt, welches als Jahreskennung in der FRN ausgewiesen sind (2. und 3. Stelle der FRN).

© Bundesministerium für Finanzen

3) Nachdem auch Inhaber des Verfahrens mit ausländischen EORI-Nummern im Betriebskontinuitätsverfahren Versandanmeldungen abgeben können, können auf den Positionen 6-11 neben Ziffern auch Großbuchstaben aufscheinen.

4) Zwecks Standortunterscheidung kann der Inhaber des Verfahrens je Standort unterschiedliche Buchstaben bzw. Nummernkreise verwenden (zB „…A010001“ für Standort A1, „…A020001“ für Standort A2, . . . , „…X100001“ für Standort X10).

12.9.2. FRN-Vergabe am Amtsplatz

Werden bei Abfertigungen am Amtsplatz Zollanmeldungen vorgelegt, die keine FRN enthalten, so ist die FRN durch die Abfertigungsstelle im Einzelfall zu vergeben, die sich wie folgt zusammensetzt:

Aufbau der FRN in NCTS – Amtsplatz			
Stelle der MRN	**Inhalt**	**Feldtyp**	**Beispiel**
1	Kennung für das Betriebskontinuitätsverfahren (Fallback)	a1	F
2	Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die Versandanmeldung angenommen wurde (JJ)	n2	26
3			
4	Kennung des Landes, in dem die Versandanmeldung vorgenommen wurden (ISO-Alpha-2-Ländercode)	a2	AT
5			
6	Kürzel für die jeweilige Zollstelle (zB Zollstelle Wien)	n2	10
7			
8	Kennung „AMT“	A3	AMT
9			
10			
11	8-stellige, laufende Nummer je Kundenteam und Jahr mit 100 beginnend	n8	00000100
12			
13			

14			
15			
16			
17			
18			

12.10. Aufbau der FRN im PoUS

12.10.1. PoUS-FRN im Normalverfahren (Amtsplatz)

Die im PoUS-Betriebskontinuitätsverfahren zu vergebende FRN setzt sich im Normalverfahren folgendermaßen zusammen:

Aufbau der FRN im PoUS			
Stelle der FRN	**Inhalt**	**Feldtyp**	**Beispiel**
1	Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem der Antrag auf Statusnachweis wurde (JJ)	n2	26
2			
3	Kennung des Landes, in der Nachweis des zollrechtlichen Status von Unionswaren vorgenommen wurden (ISO-Alpha-2-Ländercode)	a2	AT
4			
5	Kennnummer der Zuständigen Zollstelle (CCO)	an6	100000
6			
7			
8			
9			
10			
11	fortlaufende Nummer	n6	123456

12			
13			
14			
15			
16			
17	Verfahrenskennung	a1	P
18	Kennung für das Betriebskontinuitätsverfahren	a1	B

12.10.2. PoUS-FRN Vereinfachtes Verfahren (Zugelassener Aussteller)

Zugelassene Aussteller registrieren Statusnachweise im PoUS-Betriebskontinuitätsverfahren wie folgt:

Angabe der LRN (Local Reference Number) im Feld „A MRN“

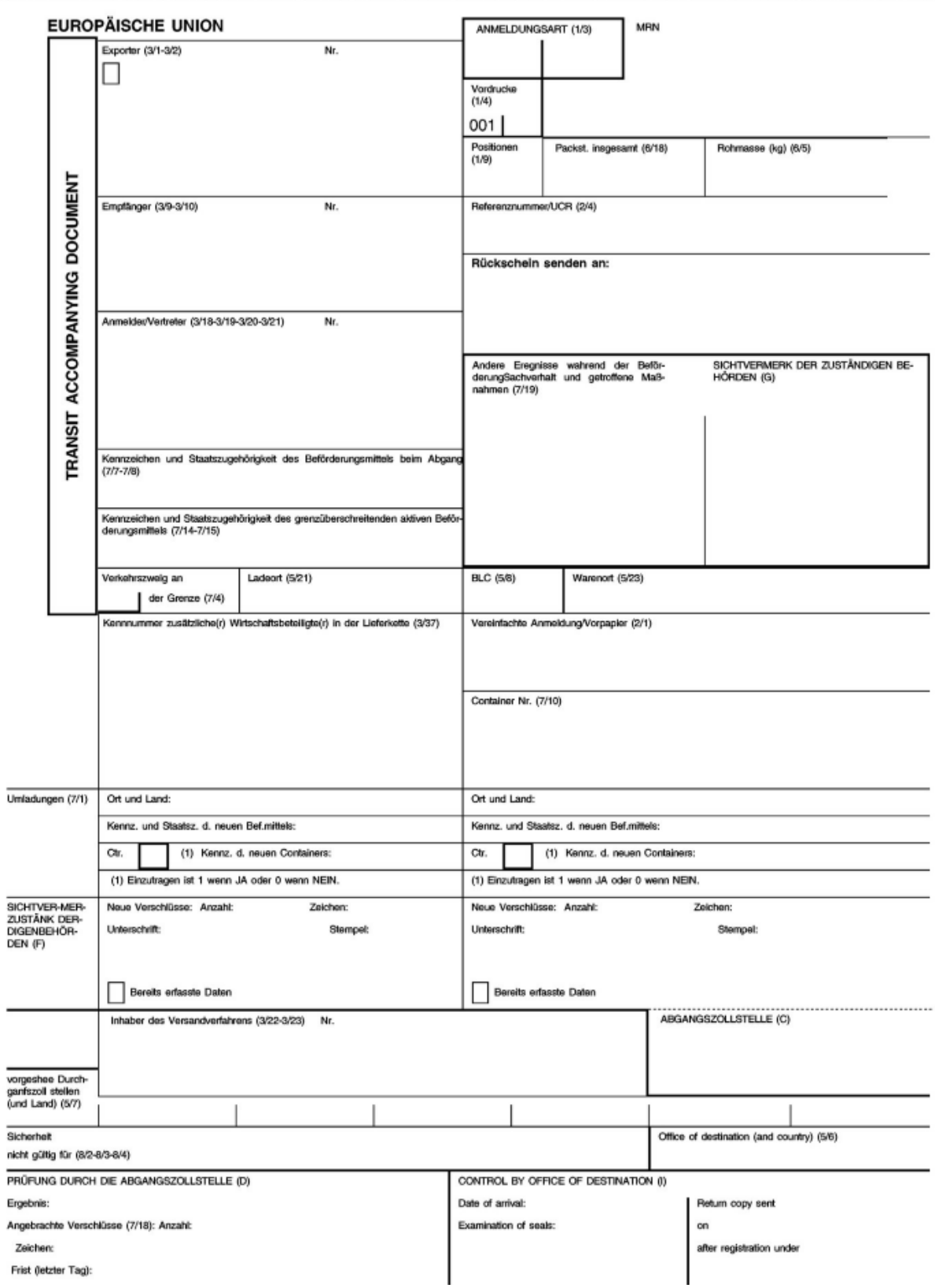


Angabe der Nummer der ACP-Bewilligung im Feld „Antragsteller“, Unterfeld „Nr“



12.11. Versandbegleitdokument (VBD)

Anhang B-02 UZK-DA



EUROPÄISCHE UNION

TRANSIT ACCOMPANYING DOCUMENT

ANMELDUNGSART (1/3) | MRN

Exporter (3/1-3/2) | Nr.

Vordrucke (1/4): 001

Positionen (1/9) | Packst. insgesamt (6/18) | Rohmasse (kg) (6/5)

Empfänger (3/9-3/10) | Nr. | Referenznummer/UCR (2/4)

Rückschein senden an:

Anmelder/Vertreter (3/18-3/19-3/20-3/21) | Nr.

Andere Ereignisse während der BeförderungSachverhalt und getroffene Maßnahmen (7/19) | SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN (G)

Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels beim Abgang (7/7-7/8)

Kennzeichen und Staatszugehörigkeit des grenzüberschreitenden aktiven Beförderungsmittels (7/14-7/15)

Verkehrszweig an der Grenze (7/4) | Ladeort (5/21) | BLC (5/6) | Warenort (5/23)

Kennnummer zusätzliche(r) Wirtschaftsbeteiligte(r) in der Lieferkette (3/37) | Vereinfachte Anmeldung/Vorpapier (2/1)

Container Nr. (7/10)

Umladungen (7/1)

Ort und Land: | Ort und Land:

Kennz. und Staatsz. d. neuen Bef.mittels: | Kennz. und Staatsz. d. neuen Bef.mittels:

Ctr. ☐ (1) Kennz. d. neuen Containers: | Ctr. ☐ (1) Kennz. d. neuen Containers:

(1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN. | (1) Einzutragen ist 1 wenn JA oder 0 wenn NEIN.

SICHTVERMERK DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN (F)

Neue Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Unterschrift: Stempel: ☐ Bereits erfasste Daten

Neue Verschlüsse: Anzahl: Zeichen: Unterschrift: Stempel: ☐ Bereits erfasste Daten

Inhaber des Versandverfahrens (3/22-3/23) Nr. | ABGANGSZOLLSTELLE (C)

vorgesehe Durchgangszoll stellen (und Land) (5/7)

Sicherheit nicht gültig für (8/2-8/3-8/4) | Office of destination (and country) (5/6)

PRÜFUNG DURCH DIE ABGANGSZOLLSTELLE (D)

Ergebnis:

Angebrachte Verschlüsse (7/18): Anzahl:

Zeichen:

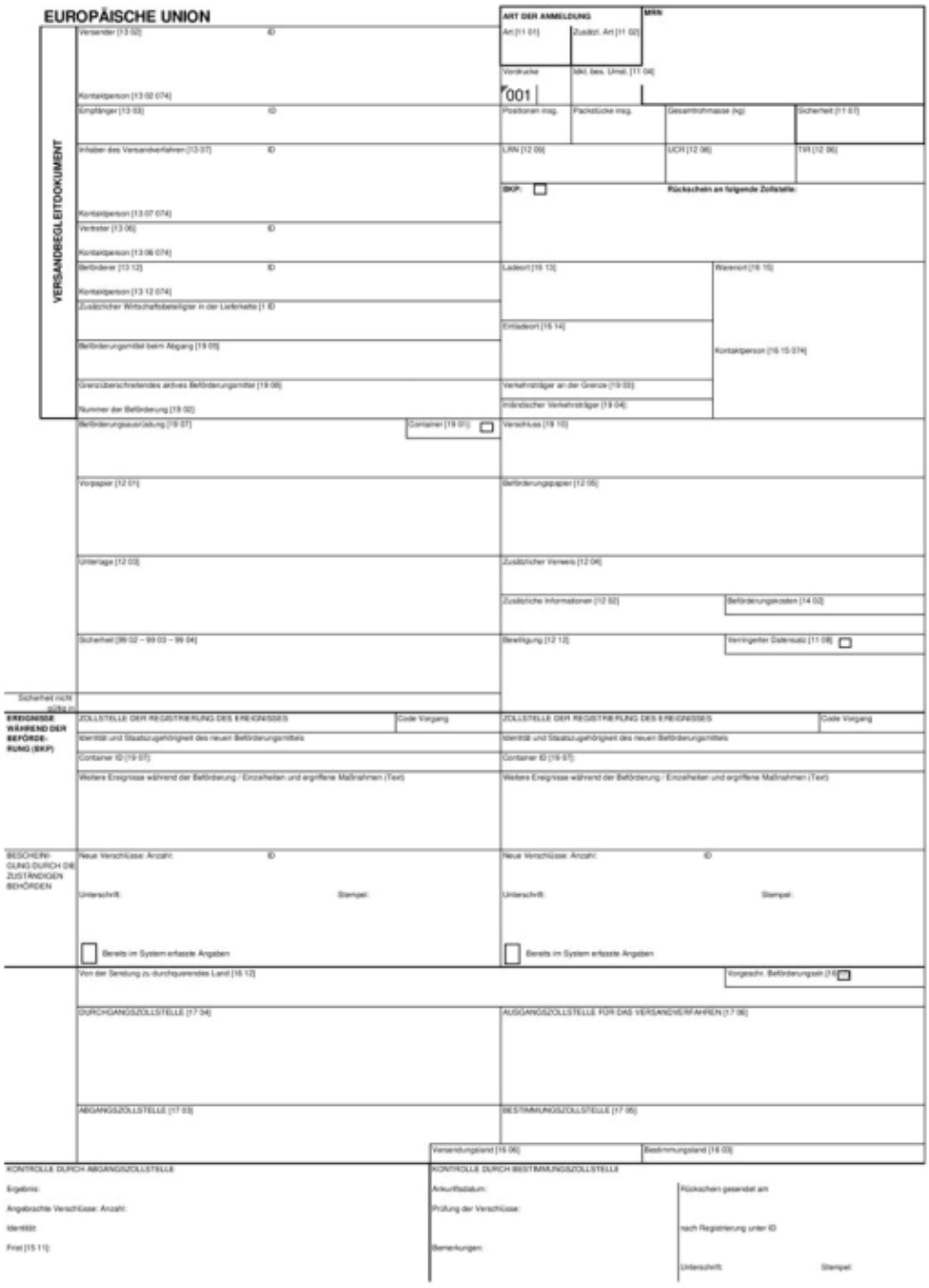
Frist (letzter Tag):

CONTROL BY OFFICE OF DESTINATION (I)

Date of arrival:

Examination of seals:

Return copy sent on after registration under



EUROPÄISCHE UNION

VERSANDBEGLEITDOKUMENT

ART DER ANMELDUNG

MRN

Versender [13 02] ID

Kontaktperson [13 02 074]

Empfänger [13 03] ID

Inhaber des Versandverfahrens [13 07] ID

Kontaktperson [13 07 074]

Vertreter [13 06] ID

Kontaktperson [13 06 074]

Beförderer [13 12] ID

Kontaktperson [13 12 074]

Zusätzlicher Wirtschaftsbeteiligter in der Lieferkette [1 ID

Beförderungsmittel beim Abgang [19 05]

Grenzüberschreitendes aktives Beförderungsmittel [19 06]

Nummer der Beförderung [19 02]

Beförderungsausrüstung [19 07] Container [19 01]

Vorpapier [12 01]

Unterlage [12 03]

Sicherheit [99 02 – 99 03 – 99 04]

Sicherheit nicht gültig in:

Art [11 01] Zusätzl. Art [11 02]

Vordrucke Bkl. bes. Umst. [11 04]

001

Positionen insg. Packstücke insg. Gesamtrohmasse (kg) Sicherheit [11 07]

LRN [12 09] UCR [12 98] TIR [12 96]

BKP: ☐ Rückschein an folgende Zollstelle:

Ladeort [16 13] Warenort [16 15]

Entladeort [16 14] Kontaktperson [16 15 074]

Verkehrsträger an der Grenze [19 03]

Inländischer Verkehrsträger [19 04]

Verschluss [19 10]

Beförderungspapier [12 05]

Zusätzlicher Verweis [12 04]

Zusätzliche Informationen [12 02] Beförderungskosten [14 02]

Bewilligung [12 12] Verringerter Datensatz [11 08] ☐

EREIGNISSE WÄHREND DER BEFÖRDERUNG (BKP)

ZOLLSTELLE DER REGISTRIERUNG DES EREIGNISSES Code Vorgang

Identität und Staatszugehörigkeit des neuen Beförderungsmittels

Container ID [19 07]

Weitere Ereignisse während der Beförderung / Einzelheiten und ergriffene Maßnahmen (Text)

ZOLLSTELLE DER REGISTRIERUNG DES EREIGNISSES Code Vorgang

Identität und Staatszugehörigkeit des neuen Beförderungsmittels

Container ID [19 07]

Weitere Ereignisse während der Beförderung / Einzelheiten und ergriffene Maßnahmen (Text)

BESCHEINIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDEN

Neue Verschlüsse: Anzahl: ID

Unterschrift: Stempel:

☐ Bereits im System erfasste Angaben

Neue Verschlüsse: Anzahl: ID

Unterschrift: Stempel:

☐ Bereits im System erfasste Angaben

Von der Sendung zu durchquerendes Land [16 12] Vorgeschr. Beförderungsweg [16 ☐

DURCHGANGSZOLLSTELLE [17 04] AUSGANGSZOLLSTELLE FÜR DAS VERSANDVERFAHREN [17 06]

ABGANGSZOLLSTELLE [17 03] BESTIMMUNGSZOLLSTELLE [17 05]

Versendungsland [16 06] Bestimmungsland [16 03]

KONTROLLE DURCH ABGANGSZOLLSTELLE

Ergebnis:

Angebrochte Verschlüsse: Anzahl:

Identität

Frist [15 11]:

KONTROLLE DURCH BESTIMMUNGSZOLLSTELLE

Ankunftsdatum:

Prüfung der Verschlüsse:

Bemerkungen:

Rückschein gesendet am

nach Registrierung unter ID

Unterschrift: Stempel:

Anmerkungen und besondere Angaben (Daten) zum Versandbegleitdokument

Die in diesem Kapitel verwendete Kurzform „BKP“ („Betriebskontinuitätsplan“) bezieht sich auf Situationen, in denen das Ausfallverfahren angewandt wird, das in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 definiert und in deren Anhang 72-04 beschrieben wird.

Das Versandbegleitdokument kann auf normalem Papier gedruckt werden.

Das Versandbegleitdokument wird auf der Grundlage der Angaben in der Versandanmeldung, die gegebenenfalls vom Inhaber des Versandverfahrens geändert und/oder von der Abgangszollstelle geprüft wurden, erstellt.

1. **Feld MRN**

Die MRN ist auf der ersten Seite und auf allen Listen der Positionen einzutragen, es sei denn, die Vordrucke werden im Rahmen des BKP verwendet, da in diesen Fällen keine MRN zugewiesen wird.

Die MRN wird außerdem als Strichcode nach dem Muster „Code 128“, Schriftzeichensatz „B“, erstellt.

2. **Feld Vordrucke**

— erstes Unterfeld: laufende Nummer des ausgedruckten Exemplars,

— zweites Unterfeld: Gesamtzahl der ausgedruckten Exemplare (einschließlich Liste der Positionen)

3. **Feld Sicherheit [11/07]**

Enthält das Dokument keine sicherheitsrelevanten Angaben, bleibt das Feld frei.

4. **Feld Positionen insg.**

Die Summe aller in einer Anmeldung enthaltenen Warenpositionen.

5. **Feld Packstücke insg.**

Die Summe aller in einer Anmeldung enthaltenen Packstücke.

6. **Feld „BKP — Rückschein an folgende Zollstelle“**

Name, Anschrift und Identifikationsnummer der Zollstelle, der ein Exemplar des Versandbegleitdokuments zu übersenden ist, falls der BKP Anwendung findet.

7. **Feld Sicherheit nicht gültig in**

Findet der BKP Anwendung, so ist der Ländercode für die Länder anzugeben, in denen die gestellte Sicherheit nicht verwendet werden kann.

8. **Ereignisse während der Beförderung (BKP)**

Dieser Abschnitt ist zu verwenden, wenn die BKP Anwendung findet und es während der Beförderung zu Ereignissen gekommen ist.

Möglicherweise sind zwischen dem Zeitpunkt des Abgangs der Waren von der Abgangszollstelle und dem Zeitpunkt ihres Eintreffens bei der Bestimmungszollstelle bestimmte Eintragungen auf den die Waren begleitenden Exemplaren des Versandpapiers vorzunehmen. Diese die Beförderung betreffenden Eintragungen sind im Verlauf des Versandverfahrens von dem Beförderer vorzunehmen, der für das Beförderungsmittel verantwortlich ist, auf das die Waren verladen wurden. Diese Eintragungen können lesbar in Handschrift vorgenommen werden. In diesem Fall sind die Exemplare in Blockschrift mit Tinte auszufüllen.

© Bundesministerium für Finanzen

Unbeschadet der in Artikel 305 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 vorgesehenen/festgelegten Ausnahmen darf der Beförderer eine Umladung nur vornehmen, wenn ihm die Zollbehörden des Landes, in dem die Umladung stattfinden soll, eine entsprechende Bewilligung erteilt haben.

Bei intermodalen Beförderungseinheiten, wozu auch, aber nicht nur Container, Wechselbehälter und Sattelanhänger zählen, muss der Inhaber des Versandverfahrens diese Angaben nicht bereitstellen, wenn aus logistischen Gründen bei der Abgangszollstelle zum Zeitpunkt der Überführung in das Versandverfahren Identität und Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels nicht bekannt sind. Die intermodalen Beförderungseinheiten müssen eindeutige Kennzeichen tragen, die in D.E. 19 07 063 000 (Kennzeichen des Containers) angegeben sind; die Waren dürfen beim Wechsel des Verkehrszweigs selbst nicht behandelt werden.

Sind die Zollbehörden der Auffassung, dass das Unionsversandverfahren ohne Weiteres fortgesetzt werden kann, versehen sie, nachdem sie gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, das Versandbegleitdokument mit ihrem Sichtvermerk.

Diese Eintragungen beziehen sich auf folgende Felder und Fälle:

— Feld Zollstelle, die die Registrierung des Ereignisses vorgenommen hat.

 Kennnummer der Zollstelle, bei der das Ereignis registriert wurde.

— Feld Code Ereignis:

 Angabe der Art des Ereignisses gemäß Artikel 305 Absätze 1 und 8 UZK-DuR.

9. **Feld Abgangszollstelle [17 03]**

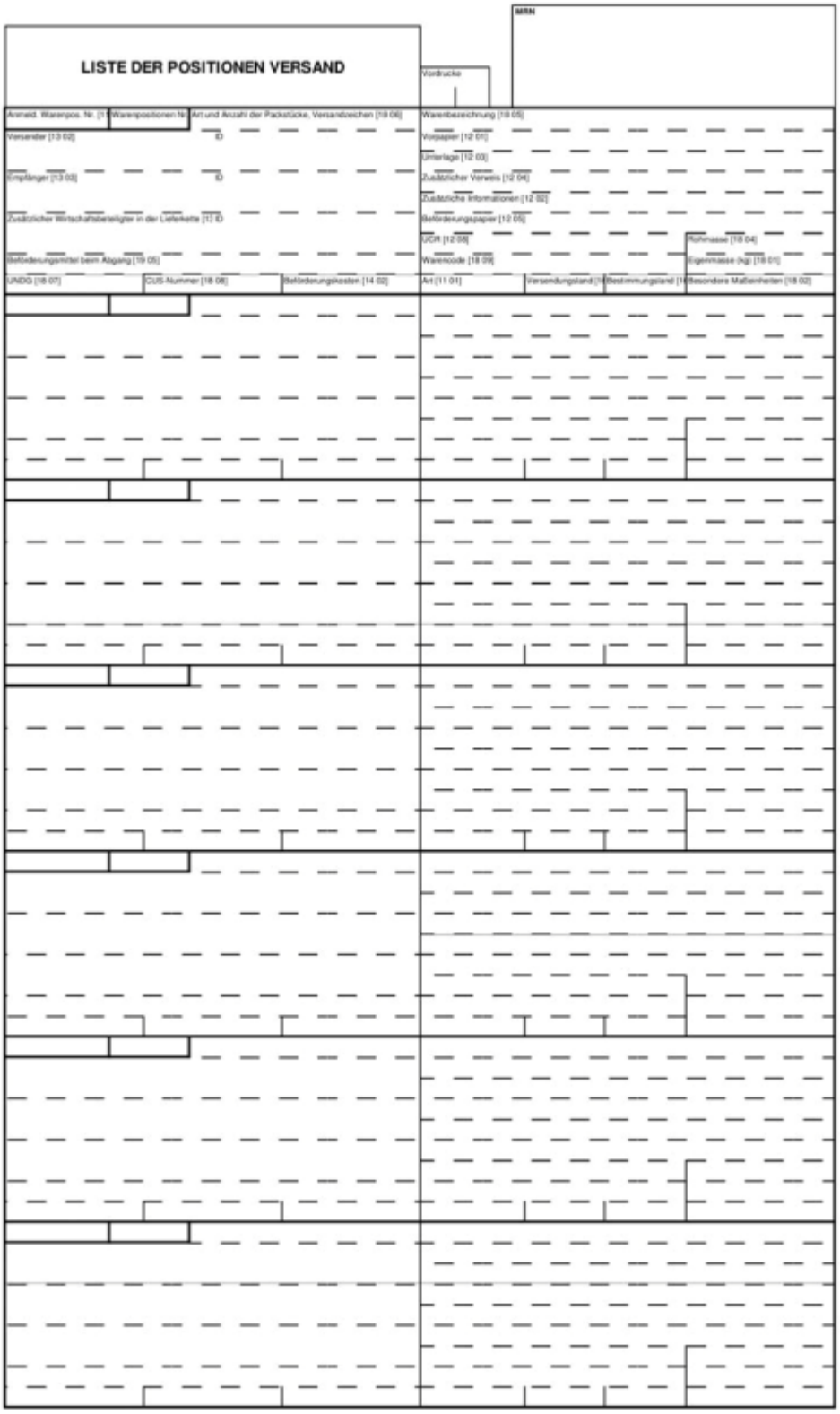
Gegebenenfalls sind auch der Name des zugelassenen Versenders und die Bewilligungsnummer in diesem Feld anzugeben.

Sofern in dieser Verordnung nichts anderes festgelegt ist, sind Änderungen des Versandbegleitdokuments sowie Zusätze oder Streichungen nicht zulässig.

© Bundesministerium für Finanzen

12.12. Liste der Warenpositionen (LdWP)

Anhang B-03 UZK-DA



Anmerkungen zur Liste der Positionen mit den erforderlichen Angaben (Daten)

Die in diesem Kapitel verwendete Kurzform „BKP" („Betriebskontinuitätsplan") bezieht sich auf Situationen, in denen das Ausfallverfahren angewandt wird, das in der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 zur Ergänzung des Zollkodex definiert und in Anhang 72-04 beschrieben wird. Die Liste der Positionen Versand enthält die für Warenpositionen in der Anmeldung zutreffenden Daten.

Die Felder der Liste der Positionen sind vertikal erweiterbar. Abgesehen von den Bestimmungen in den Erläuterungen zu Anhang B gilt, dass die Daten wie folgt aufzudrucken sind, gegebenenfalls unter Verwendung von Codes:

1. Feld MRN — gemäß der Festlegung in Anhang B-02. Die MRN wird auf der ersten Seite und auf allen Listen der Warenpositionen aufgedruckt, es sei denn, die Vordrucke werden im Rahmen des BKP verwendet, bei dem keine MRN zugewiesen wird.

2. In den einzelnen Feldern werden die Daten zu den jeweiligen Positionen wie folgt aufgedruckt:

 a) Feld Art [11 01] — Dieses Feld wird nur bei gemischten Sendungen verwendet. Geben Sie den tatsächlichen Status jeder Position (T1, T2 oder T2F) an.

 b) Feld Vordrucke:

 — Erstes Unterfeld: laufende Nummer des ausgedruckten Blattes

 — Zweites Unterfeld: Gesamtzahl der ausgedruckten Blätter (Liste der Positionen)

12.13. Kontrollergebniscodes im Versandverfahren

Code	Bedeutung	Verwendung
A1	Konform	Abgang und Bestimmung
A2	als Konform angesehen	Abgang und Bestimmung
A3	Vereinfachtes Verfahren (ZV)	Abgang
A5	Abweichungen	Bestimmung
B1	Nicht Konform	Bestimmung

Hinweis:

Diese Kontrollergebniscodes gelten auch im Betriebskontinuitätsverfahren!

12.14. Verwendung der Kontrollergebniscodes

12.14.1. Abgangszollstelle bzw. Zugelassener Versender:

Code	Verwendung
A1	Die Waren werden im Anschluss an eine (vollständige oder teilweise) Warenbeschau, bei der keine Unstimmigkeiten festgestellt wurden, zum Versandverfahren überlassen
A2	Die Waren werden im Anschluss an eine reine Dokumentenprüfung (keine Warenbeschau), bei der keine Unstimmigkeiten festgestellt wurden, oder ohne jegliche Kontrolle zum Versandverfahren überlassen
A3	Die Waren werden von einem zugelassenen Versender zum Versandverfahren überlassen

12.14.2. Bestimmungszollstelle:

Code	Verwendung
A1	ist anzugeben, wenn die Bestimmungszollstelle eine Warenbeschau (vollständig oder partiell) durchgeführt hat und keine Unstimmigkeiten festgestellt wurden. Zusätzlich zur Warenbeschau müssen mindestens folgende Punkte kontrolliert werden: • das amtliche Kennzeichen des Beförderungsmittels am Abgangs- und am Bestimmungsort durch den Vergleich der Angaben in der Anmeldung mit den am Bestimmungsort verfügbaren Angaben; • der Zustand etwaiger Verschlüsse
A2	ist in folgenden Fällen anzugeben: • wenn die Bestimmungszollstelle lediglich eine Prüfung von Unterlagen (keine Warenbeschau) durchgeführt hat und keine Unstimmigkeiten festgestellt wurden oder • keinerlei Kontrolle erfolgt ist. • Bei einer Überprüfung der angebrachten Verschlüsse ohne eine Warenbeschau, sofern die Verschlüsse unversehrt sind; • wenn die Waren an einen zugelassenen Empfänger geliefert wurden und die Bestimmungszollstelle entscheidet, keine Kontrolle der Waren und/oder Unterlagen durchzuführen, und die Nachricht „Entladekommentar“ (TR204) keine Unregelmäßigkeiten aufweist.
A5	ist anzugeben a) wenn kleinere Unstimmigkeiten festgestellt wurden, die aber nicht zur Entstehung einer Schuld führten. Beispiele: • fehlende, verletzte oder beschädigte Verschlüsse; • Gestellung der Waren nach Ablauf der Frist; • falsches Kennzeichen/falsche Staatszugehörigkeit des Beförderungsmittels; • Nichteintrag der vorgeschriebenen Angaben im Fall von Ereignissen während der Beförderung von Waren;

	• Unregelmäßigkeiten beim Gewicht ohne sichtbare Manipulation der Waren (geringe Gewichtsdifferenzen durch Runden des Gewichts); b) wenn im Fall von kleineren Unstimmigkeiten aufgrund nationaler Bestimmungen ein Bußgeld verhängt wurde; c) wenn Mehrmengen (derselben oder unterschiedlicher Ware) als nicht angemeldete Waren festgestellt werden und wenn der Unionscharakter dieser Waren/der zollrechtliche Status dieser Waren als Waren der Vertragspartei nicht festgestellt werden kann. Wenn die in einer Versandanmeldung angemeldeten Waren bei der Bestimmungszollstelle gestellt wurden, hindert die Tatsache, dass Mehrmengen gefunden wurden, die Abgangszollstelle nicht daran, das Verfahren zu erledigen und den Beförderungsvorgang abzuschreiben. Die ursprünglich zum Versandverfahren angemeldeten Waren können dann überlassen werden. Für die Mehrmenge übernimmt die Bestimmungszollstelle die Klärung der Situation.
B1	ist zu verwenden, wenn bei einer Waren- oder Dokumentenkontrolle ein Mangel an Waren oder die Vorlage anderer als der angegebenen Waren festgestellt wurde und die Bestimmungszollstelle den Verdacht hat, dass dies auf einen Fehler oder eine Nachlässigkeit am Abgangsort zurückzuführen sein könnte. Die Bestimmungszollstelle • muss die Abgangszollstelle um eine Aufklärung ersuchen, insbesondere durch Prüfung der vom Verfahrensinhaber/Anmelder vorgelegten Unterlagen und durch Vergleich mit den Angaben in der Anmeldung; • darf die Waren nicht aus dem Versandverfahren freigeben. Bei Kontrollergebniscode (Code B1) wartet die Bestimmungszollstelle immer auf die Klärung der Unstimmigkeiten durch die Abgangszollstelle. Nach Übermittlung des Codes B1 an die Abgangszollstelle wird das Versandverfahren bei der Bestimmungszollstelle auf den Status „C08 - Klärung der Unstimmigkeiten abwarten" gesetzt. Die Abgangszollstelle hat daraufhin 13 Tage Zeit, die Unstimmigkeiten aufzuklären. Je nach den Feststellungen der Abgangszollstelle sind im NCTS drei mögliche Ergebnisse denkbar: a) Sobald der Fall geklärt ist, informiert die Abgangszollstelle die Bestimmungszollstelle durch Übermittlung der Nachricht IE049 „Meldung über die Klärung von Unstimmigkeiten" mit dem Code „1 - Unstimmigkeit von Abgangszollstelle aufgeklärt". Die Waren werden dann aus dem Versandverfahren freigegeben und das Versandverfahren wird durch die Abgangszollstelle im NCTS erledigt. b) Wird der Fall nicht geklärt, informiert die Abgangszollstelle die Bestimmungszollstelle durch Übermittlung der Nachricht IE049 mit dem Code „2 – Unstimmigkeit von Abgangszollstelle bestätigt. Das Erhebungsverfahren wird gestartet (z.B. an der Abgangszollstelle)". Der Status des Versandverfahrens bei der Abgangszollstelle wird auf „A09 – Abgabenerhebung empfohlen" gesetzt, während der Status bei der Bestimmungszollstelle auf „C08 - Klärung Unstimmigkeiten abwarten" gesetzt wird. Anschließend wird der Prozess mit den Schritten zur Abgabenerhebung fortgesetzt (siehe Abschnitt 10.) c) Wenn der Fall bei der Abgangszollstelle nicht innerhalb von 13 Tagen nach Eingang der Nachricht IE018 geklärt werden kann, benachrichtigt die Abgangszollstelle automatisch die Bestimmungszollstelle durch Übermittlung der Nachricht IE049 mit dem Code „3 - Timer (13 Tage) abgelaufen und Abgangszollstelle hat Unstimmigkeit nicht aufklären können.". Dies bedeutet, dass der Versandvorgang bei der Abgangszollstelle noch nicht erledigt werden kann und möglicherweise eine Abgabenerhebung eingeleitet werden muss, da die

	wesentlichen Unstimmigkeiten noch nicht aufgeklärt sind. Es kann jedoch vorkommen, dass die Unstimmigkeiten nach Ablauf des Timers aufgeklärt werden. In diesem Fall kann die Abgangszollstelle der Bestimmungszollstelle eine „verspätete" Nachricht IE049) mit dem Code „1 - Unstimmigkeit von Abgangszollstelle aufgeklärt" senden.

In Bezug auf eine Zollschuldentstehung bei Verwendung von Code A5 nach dem Buchstabe c), bzw. Code B1 nach den Buchstaben a) und b) in obiger Tabelle, bestehen zwei Möglichkeiten:

- Eine Schuld entsteht nach Artikel 79 UZK/Artikel 112 Absatz 1 Buchstabe b der Anlage I zum Übereinkommen (Nichterfüllung einer Voraussetzung für die Überführung von Waren in das Unionsversandverfahren oder das gemeinsame Versandverfahren; Entziehen der Waren aus der zollamtlichen Überwachung) und ist durch Zahlung zu begleichen.
- Eine Schuld ist entstanden, aber nach Artikel 124 Absatz 1 Buchstaben g und h UZK und Artikel 103I UZK-DA/Artikel 112 Absatz 2 der Anlage I zum Übereinkommen erloschen.

Eine Schuld erlischt, wenn

- das Entziehen der Waren aus dem Versandverfahren, die Nichterfüllung der Voraussetzungen für die Überführung der Waren in das Versandverfahren oder die Anwendung des Versandverfahrens darauf zurückzuführen ist, dass die betreffenden Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit, infolge unvorhersehbarer Ereignisse oder höherer Gewalt oder auf Anweisung der Zollbehörden vollständig zerstört wurden oder unwiederbringlich verloren gegangen sind;
- der Verstoß, durch den die Schuld entstanden ist, keine erheblichen Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Abwicklung des Versandverfahrens hat und keinen Täuschungsversuch darstellt und nachträglich alle notwendigen Formalitäten erfüllt werden, um die Situation der Waren zu bereinigen.

In Artikel 103 UZK-DA ist festgelegt, dass ein solcher Verstoß unter anderem eintritt, wenn die zollamtliche Überwachung für Waren, die nicht von einer Versandanmeldung abgedeckt sind, sich zuvor jedoch in vorübergehender Verwahrung oder in einem besonderen Verfahren zusammen mit Waren befanden, die formal in dieses Versandverfahren übergeführt wurden, wieder hergestellt wurde.

Weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 10.6.3.

In beiden Fällen (erloschene oder nicht erloschene Schuld) setzt die Bestimmungszollstelle ihre Untersuchung fort und folgt den Bestimmungen von Artikel 87 Absatz 1 UZK/Artikel 114 Absatz 1 der Anlage I zum Übereinkommen, um die für die Erhebung der Schuld oder gegebenenfalls die Entscheidung über das Erlöschen der Schuld zuständige Zollbehörde zu

ermitteln. Weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 10.6., Abschnitt 10.6.2., Abschnitt 10.6.3. und Abschnitt 10.7.1.

Wenn die Bestimmungszollstelle davon ausgeht, für die Erhebung der Schuld zuständig zu sein, sollte sie die Abgangszollstelle durch Übersendung der Nachricht IE150 (Ersuchen um Übertragung/Übernahme der Zuständigkeit für das Erhebungsverfahren) um Übertragung der Zuständigkeit ersuchen. Weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 10.8.3., Abschnitt 10.8.4., Abschnitt 10.8.5. und Abschnitt 10.8.7.

Nach der Erhebung der Schuld hat die für die Erhebung zuständige Zollstelle, falls sie nicht die Abgangszollstelle selbst ist, diese mittels Übersendung der Nachricht IE152 (Mitteilung über den Abschluss des Erhebungsverfahrens) über die Abgabenerhebung zu informieren.

Ist die Zollschuld geringer als 10.000 Euro, so gilt sie als in dem Mitgliedstaat entstanden, in dem ihre Entstehung festgestellt wurde, daher ist die Bestimmungszollstelle für die Erhebung zuständig (Artikel 87 Absatz 4 UZK). Der Austausch der Nachrichten IE150/151 ist jedoch auch weiterhin erforderlich, damit die Bestimmungszollstelle das Erhebungsverfahren einleiten kann. Ist die Erhebung abgeschlossen, unterrichtet die Bestimmungszollstelle die Abgangszollstelle mit der Nachricht IE152. Weitere Einzelheiten siehe Abschnitt 10.8.5.

In den in den Punkten 1, 3 und 4 genannten Fällen muss die Bestimmungszollstelle die Nachricht IE018 innerhalb der folgenden Fristen übermitteln:

- Spätestens am dritten Tag nach der Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle oder einem anderen Ort (in Ausnahmefällen, zB bei einer Reihe von Feiertagen, kann die Frist bis auf maximal sechs Tage ausgedehnt werden);
- spätestens am sechsten Tag nach dem Tag, an dem die Waren von einem zugelassenen Empfänger in Empfang genommen wurden.
- Werden Waren auf der Schiene befördert und werden ein oder mehrere Wagen aufgrund technischer Probleme gemäß Artikel 305 Absatz 4 dieser Verordnung aus einem Zugverband ausgekoppelt, so ist die Abgangszollstelle spätestens am zwölften Tag nach dem Tag der Gestellung des ersten Teils der Waren zu benachrichtigen.

12.14.2.1. Frist für die Übermittlung der Kontrollergebnisse (IE018) an die Abgangszollstelle

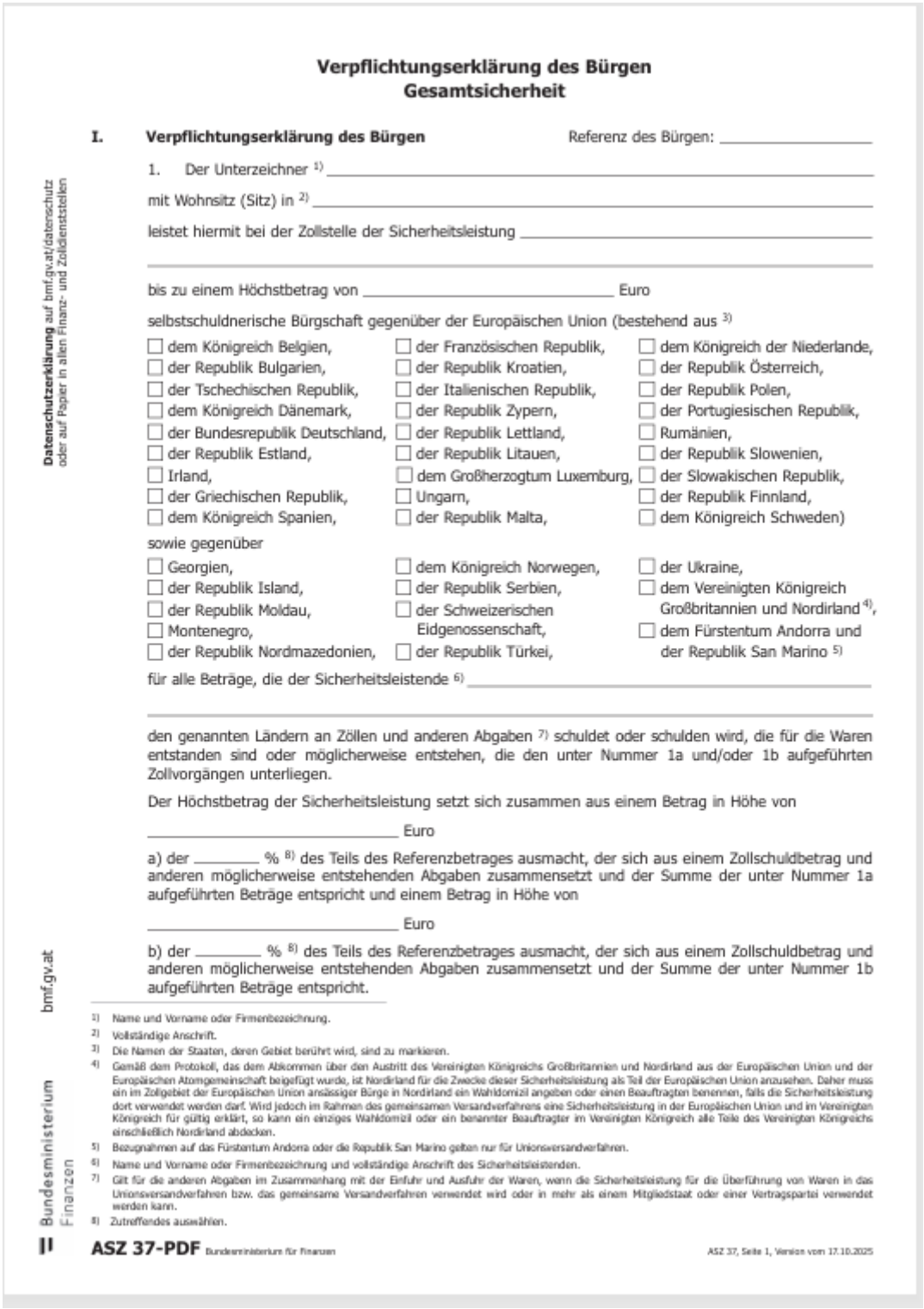
Code	Übersendung der IE018
A2	am selben Tag, an dem die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle erfolgte, oder spätestens am nächsten Arbeitstag

A1, A5, B1	spätestens am dritten Tag nach der Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle oder einem anderen Ort (in Ausnahmefällen, zB bei einer Reihe von Feiertagen, kann die Frist bis auf maximal sechs Tage ausgedehnt werden); spätestens am sechsten Tag nach dem Tag, an dem die Waren von einem zugelassenen Empfänger in Empfang genommen wurden. werden Waren auf der Schiene befördert und werden ein oder mehrere Wagen aufgrund technischer Probleme gemäß Artikel 305 Absatz 4 dieser Verordnung aus einem Zugverband ausgekoppelt, so ist die Abgangszollstelle spätestens am zwölften Tag nach dem Tag der Gestellung des ersten Teils der Waren zu benachrichtigen.

© Bundesministerium für Finanzen

12.15. ASZ37 - Verpflichtungserklärung des Bürgen – Gesamtsicherheit

Anhang 32-03 UZK-IA



Verpflichtungserklärung des Bürgen
Gesamtsicherheit

Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zollämtern

I. Verpflichtungserklärung des Bürgen Referenz des Bürgen: _____

1. Der Unterzeichner [1] _____

mit Wohnsitz (Sitz) in [2] _____

leistet hiermit bei der Zollstelle der Sicherheitsleistung _____

bis zu einem Höchstbetrag von _____ Euro

selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Europäischen Union (bestehend aus [3]

☐ dem Königreich Belgien,	☐ der Französischen Republik,	☐ dem Königreich der Niederlande,
☐ der Republik Bulgarien,	☐ der Republik Kroatien,	☐ der Republik Österreich,
☐ der Tschechischen Republik,	☐ der Italienischen Republik,	☐ der Republik Polen,
☐ dem Königreich Dänemark,	☐ der Republik Zypern,	☐ der Portugiesischen Republik,
☐ der Bundesrepublik Deutschland,	☐ der Republik Lettland,	☐ Rumänien,
☐ der Republik Estland,	☐ der Republik Litauen,	☐ der Republik Slowenien,
☐ Irland,	☐ dem Großherzogtum Luxemburg,	☐ der Slowakischen Republik,
☐ der Griechischen Republik,	☐ Ungarn,	☐ der Republik Finnland,
☐ dem Königreich Spanien,	☐ der Republik Malta,	☐ dem Königreich Schweden)

sowie gegenüber

☐ Georgien,	☐ dem Königreich Norwegen,	☐ der Ukraine,
☐ der Republik Island,	☐ der Republik Serbien,	☐ dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland [4],
☐ der Republik Moldau,	☐ der Schweizerischen Eidgenossenschaft,	☐ dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino [5]
☐ Montenegro,		
☐ der Republik Nordmazedonien,	☐ der Republik Türkei,	

für alle Beträge, die der Sicherheitsleistende [6] _____

den genannten Ländern an Zöllen und anderen Abgaben [7] schuldet oder schulden wird, die für die Waren entstanden sind oder möglicherweise entstehen, die den unter Nummer 1a und/oder 1b aufgeführten Zollvorgängen unterliegen.

Der Höchstbetrag der Sicherheitsleistung setzt sich zusammen aus einem Betrag in Höhe von

_____ Euro

a) der _____ % [8] des Teils des Referenzbetrages ausmacht, der sich aus einem Zollschuldbetrag und anderen möglicherweise entstehenden Abgaben zusammensetzt und der Summe der unter Nummer 1a aufgeführten Beträge entspricht und einem Betrag in Höhe von

_____ Euro

b) der _____ % [8] des Teils des Referenzbetrages ausmacht, der sich aus einem Zollschuldbetrag und anderen möglicherweise entstehenden Abgaben zusammensetzt und der Summe der unter Nummer 1b aufgeführten Beträge entspricht.

bmf.gv.at

Bundesministerium Finanzen

1) Name und Vorname oder Firmenbezeichnung.
2) Vollständige Anschrift.
3) Die Namen der Staaten, deren Gebiet berührt wird, sind zu markieren.
4) Gemäß dem Protokoll, das dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügt wurde, ist Nordirland für die Zwecke dieser Sicherheitsleistung als Teil der Europäischen Union anzusehen. Daher muss ein im Zollgebiet der Europäischen Union ansässiger Bürge in Nordirland ein Wahldomizil angeben oder einen Beauftragten benennen, falls die Sicherheitsleistung dort verwendet werden darf. Wird jedoch im Rahmen des gemeinsamen Versandverfahrens eine Sicherheitsleistung in der Europäischen Union und im Vereinigten Königreich für gültig erklärt, so kann ein einziges Wahldomizil oder ein benannter Beauftragter im Vereinigten Königreich alle Teile des Vereinigten Königreichs einschließlich Nordirland abdecken.
5) Bezugnahmen auf das Fürstentum Andorra oder die Republik San Marino gelten nur für Unionsversandverfahren.
6) Name und Vorname oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift des Sicherheitsleistenden.
7) Gilt für die anderen Abgaben im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr der Waren, wenn die Sicherheitsleistung für die Überführung von Waren in das Unionsversandverfahren bzw. das gemeinsame Versandverfahren verwendet wird oder in mehr als einem Mitgliedstaat oder einer Vertragspartei verwendet werden kann.
8) Zutreffendes auswählen.

ASZ 37-PDF Bundesministerium für Finanzen ASZ 37, Seite 1, Version vom 17.10.2025

1a. Die nachstehend für die einzelnen Vorgänge aufgeführten Beträge bilden den Teil des Referenzbetrages, der einem Zollschuldbetrag und gegebenenfalls anderen möglicherweise entstehenden Abgaben entspricht [9] :

a) vorübergehende Verwahrung _____ Euro,

b) Unionsversandverfahren/gemeinsames Versandverfahren _____ Euro,

c) Zolllagerverfahren _____ Euro,

d) vorübergehende Verwendung mit vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben _____ Euro,

e) aktive Veredelung _____ Euro,

f) Endverwendung _____ Euro,

g) anderer Zollvorgang (bitte Art des Vorgangs angeben)

_____ _____ Euro

1b. Die nachstehend für die einzelnen Vorgänge aufgeführten Beträge bilden den Teil des Referenzbetrages, der einem Zollschuldbetrag und gegebenenfalls anderen entstandenen Abgaben entspricht [10] :

a) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit normaler Zollanmeldung ohne Zahlungsaufschub _____ Euro,

b) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit normaler Zollanmeldung mit Zahlungsaufschub _____ Euro,

c) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit vereinfachter Zollanmeldung nach Artikel 166 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union _____ Euro,

d) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit Anschreibung in der Buchhaltung des Anmelders nach Artikel 182 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union _____ Euro,

e) vorübergehende Verwendung mit teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben _____ Euro,

f) Endverwendung _____ Euro [11],

g) anderer Zollvorgang (bitte Art des Vorgangs angeben)

_____ _____ Euro

2. Der Unterzeichner verpflichtet sich, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung durch die zuständigen Behörden der unter Nummer 1 genannten Staaten die geforderten Beträge bis zu dem angeführten Höchstbetrag ohne Aufschub zu zahlen, sofern er oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist den Zollbehörden gegenüber nicht nachgewiesen hat, dass das besondere Verfahren (mit Ausnahme der Endverwendung) erledigt, die zollamtliche Überwachung der Waren in der Endverwendung oder die vorübergehende Verwahrung ordnungsgemäß beendet oder bei anderen Zollvorgängen als besonderen Verfahren der Status der Waren geregelt wurde.

Die zuständigen Behörden können aus für stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des Unterzeichners die Frist von dreißig Tagen nach der schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der Unterzeichner die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. Die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen, sind so zu berechnen, dass sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem jeweiligen nationalen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

Dieser Betrag kann um die Beträge, die aufgrund der Verpflichtungserklärung bereits bezahlt worden sind, nur dann vermindert werden, wenn der Unterzeichner zur Erfüllung einer Schuld aufgefordert wird, die im Rahmen eines Zollvorgangs entstanden ist, der vor Eingang der vorhergehenden Zahlungsaufforderung oder innerhalb von dreißig Tagen danach begonnen hat.

[9] Andere Verfahren als das gemeinsame Versandverfahren gelten ausschließlich in der Europäischen Union.
[10] Andere Verfahren als das gemeinsame Versandverfahren gelten ausschließlich in der Europäischen Union.
[11] Für Beträge, die in einer Zollanmeldung für die zur Endverwendung angemeldeten Waren angegeben wurden.

© Bundesministerium für Finanzen

3. Diese Verpflichtungserklärung ist vom Tag ihrer Genehmigung durch die Zollstelle der Sicherheitsleistung an verbindlich. Der Unterzeichner haftet weiter für die Erfüllung der Schuld, die im Verlauf des Zollvorgangs im Rahmen dieser Verpflichtung entstanden ist, wenn dieser Vorgang vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung der Sicherheit begonnen hat; dies gilt auch dann, wenn die Zahlung später gefordert wird.

4. Für diese Verpflichtungserklärung begründet der Unterzeichner ein Wahldomizil [12] in allen unter Nummer 1 genannten Ländern:

Land	Name und Vorname oder Firmenbezeichnung sowie vollständige Anschrift

☐ siehe Anlage

Der Unterzeichner erkennt an, dass alle Förmlichkeiten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Verpflichtungserklärung betreffen und an einem der Wahldomizile schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn verbindlich sind.

Der Unterzeichner erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahldomizile an.

Der Unterzeichner verpflichtet sich, die Wahldomizile beizubehalten oder eines oder mehrere dieser Wahldomizile nur nach vorheriger Unterrichtung der Zollstelle der Sicherheitsleistung zu ändern.

5. Für die Verwendung der Verpflichtungserklärung in Österreich gilt als Gerichtsstand Wien.

6. **Haftungsübernahmeklausel** (Auswählen, wenn die vorliegende Verpflichtungserklärung eine andere, Ihres oder eines anderen Kreditinstitutes, ersetzt):

☐ Die Haftung erstreckt sich auch auf alle diejenigen Zollschulden, die vom zeitlichen und sachlichen Geltungsbereich der bisher verwendeten Verpflichtungserklärung abgedeckt sind, aber erst nach Annahme dieser Verpflichtungserklärung geltend gemacht werden.

(Ort) _____ , den _____

(Unterschrift) [13]

II. Genehmigung durch die Zollstelle der Sicherheitsleistung

Zollstelle der Sicherheitsleistung _____

Verpflichtungserklärung des Bürgen genehmigt am _____

(Stempel und Unterschrift)

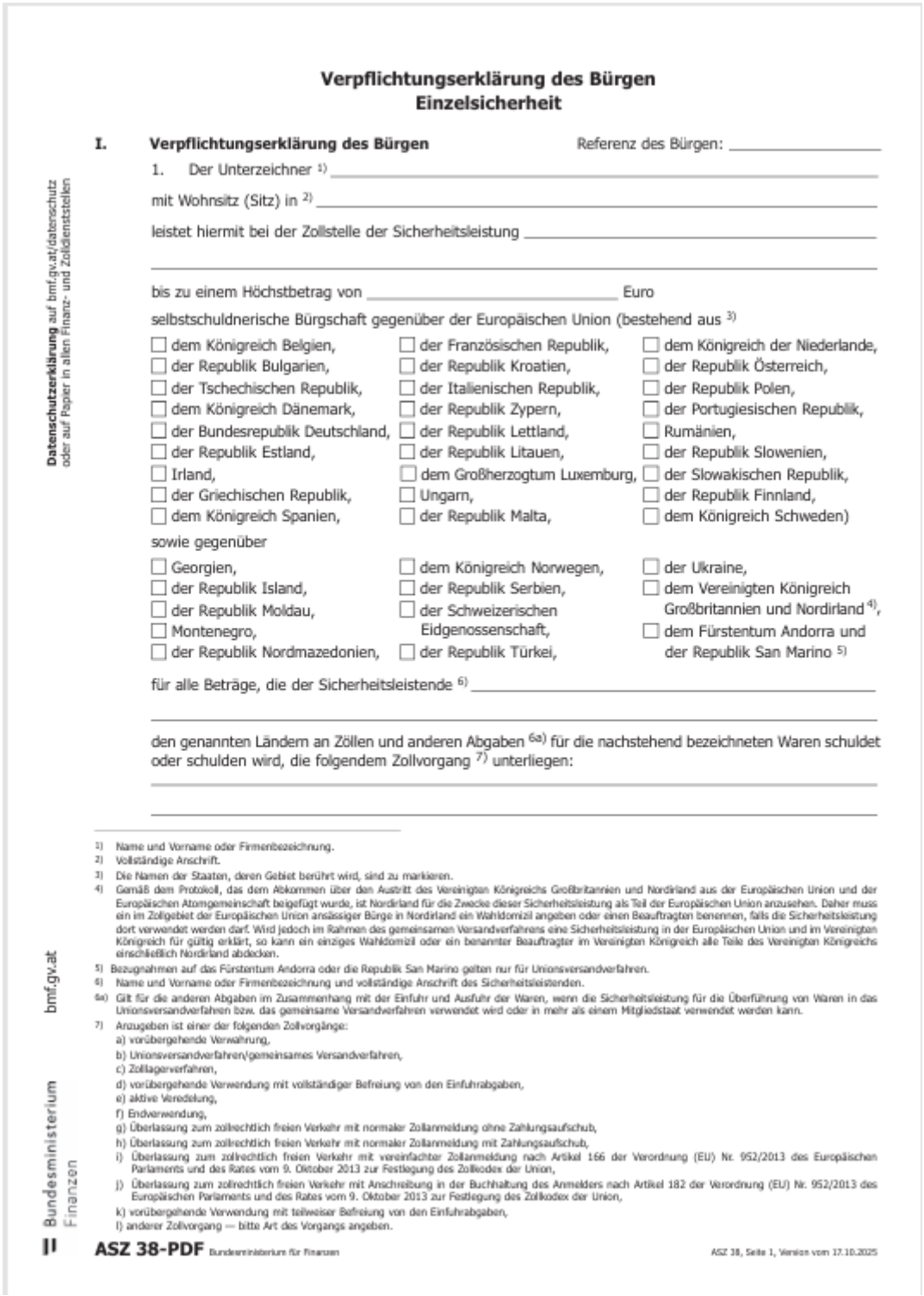
[12] Sehen die Rechtsvorschriften eines dieser Länder ein Wahldomizil nicht vor, so hat der Bürge in diesem Land einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen; die unter Nummer 4 Absätze 2 und 4 vorgesehenen Anerkenntnisse bzw. Verpflichtungen sind entsprechend zu vereinbaren. Für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Sicherheit sind die Gerichte zuständig, in deren Bezirk sich das Wahldomizil oder der Wohnsitz (Sitz) des Bürgen bzw. der Zustellungsbevollmächtigten befindet.

[13] Vor seiner Unterschrift muss der Unterzeichner handschriftlich vermerken: „Für die Übernahme der Sicherheit in Höhe von ...", wobei er den Betrag in Worten anzugeben hat.

© Bundesministerium für Finanzen

12.16. ASZ38 - Verpflichtungserklärung des Bürgen – Einzelsicherheit

Anhang 32-01 UZK-IA



Verpflichtungserklärung des Bürgen
Einzelsicherheit

Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

I. Verpflichtungserklärung des Bürgen Referenz des Bürgen: _____

1. Der Unterzeichner [1] _____

mit Wohnsitz (Sitz) in [2] _____

leistet hiermit bei der Zollstelle der Sicherheitsleistung _____

bis zu einem Höchstbetrag von _____ Euro

selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Europäischen Union (bestehend aus [3]

☐ dem Königreich Belgien,	☐ der Französischen Republik,	☐ dem Königreich der Niederlande,
☐ der Republik Bulgarien,	☐ der Republik Kroatien,	☐ der Republik Österreich,
☐ der Tschechischen Republik,	☐ der Italienischen Republik,	☐ der Republik Polen,
☐ dem Königreich Dänemark,	☐ der Republik Zypern,	☐ der Portugiesischen Republik,
☐ der Bundesrepublik Deutschland,	☐ der Republik Lettland,	☐ Rumänien,
☐ der Republik Estland,	☐ der Republik Litauen,	☐ der Republik Slowenien,
☐ Irland,	☐ dem Großherzogtum Luxemburg,	☐ der Slowakischen Republik,
☐ der Griechischen Republik,	☐ Ungarn,	☐ der Republik Finnland,
☐ dem Königreich Spanien,	☐ der Republik Malta,	☐ dem Königreich Schweden)

sowie gegenüber

☐ Georgien,	☐ dem Königreich Norwegen,	☐ der Ukraine,
☐ der Republik Island,	☐ der Republik Serbien,	☐ dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland [4],
☐ der Republik Moldau,	☐ der Schweizerischen Eidgenossenschaft,	☐ dem Fürstentum Andorra und der Republik San Marino [5]
☐ Montenegro,		
☐ der Republik Nordmazedonien,	☐ der Republik Türkei,	

für alle Beträge, die der Sicherheitsleistende [6] _____

den genannten Ländern an Zöllen und anderen Abgaben [6a] für die nachstehend bezeichneten Waren schuldet oder schulden wird, die folgendem Zollvorgang [7] unterliegen:

1) Name und Vorname oder Firmenbezeichnung.
2) Vollständige Anschrift.
3) Die Namen der Staaten, deren Gebiet berührt wird, sind zu markieren.
4) Gemäß dem Protokoll, das dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügt wurde, ist Nordirland für die Zwecke dieser Sicherheitsleistung als Teil der Europäischen Union anzusehen. Daher muss ein im Zollgebiet der Europäischen Union ansässiger Bürge in Nordirland ein Wahldomizil angeben oder einen Beauftragten benennen, falls die Sicherheitsleistung dort verwendet werden darf. Wird jedoch im Rahmen des gemeinsamen Versandverfahrens eine Sicherheitsleistung in der Europäischen Union und im Vereinigten Königreich für gültig erklärt, so kann ein einziges Wahldomizil oder ein benannter Beauftragter im Vereinigten Königreich alle Teile des Vereinigten Königreichs einschließlich Nordirland abdecken.
5) Bezugnahmen auf das Fürstentum Andorra oder die Republik San Marino gelten nur für Unionsversandverfahren.
6) Name und Vorname oder Firmenbezeichnung und vollständige Anschrift des Sicherheitsleistenden.
6a) Gilt für die anderen Abgaben im Zusammenhang mit der Einfuhr und Ausfuhr der Waren, wenn die Sicherheitsleistung für die Überführung von Waren in das Unionsversandverfahren bzw. das gemeinsame Versandverfahren verwendet wird oder in mehr als einem Mitgliedstaat verwendet werden kann.
7) Anzugeben ist einer der folgenden Zollvorgänge:
a) vorübergehende Verwahrung,
b) Unionsversandverfahren/gemeinsames Versandverfahren,
c) Zollagerverfahren,
d) vorübergehende Verwendung mit vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben,
e) aktive Veredelung,
f) Endverwendung,
g) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit normaler Zollanmeldung ohne Zahlungsaufschub,
h) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit normaler Zollanmeldung mit Zahlungsaufschub,
i) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit vereinfachter Zollanmeldung nach Artikel 166 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union,
j) Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr mit Anschreibung in der Buchhaltung des Anmelders nach Artikel 182 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union,
k) vorübergehende Verwendung mit teilweiser Befreiung von den Einfuhrabgaben,
l) anderer Zollvorgang — bitte Art des Vorgangs angeben.

bmf.gv.at
Bundesministerium Finanzen

ASZ 38-PDF Bundesministerium für Finanzen ASZ 38, Seite 1, Version vom 17.10.2025

Warenbezeichnung: _____

2. Der Unterzeichner verpflichtet sich, binnen einer Frist von dreißig Tagen nach der ersten schriftlichen Aufforderung durch die zuständigen Behörden der unter Nummer 1 genannten Staaten die geforderten Beträge ohne Aufschub zu zahlen, sofern er oder ein anderer Beteiligter vor Ablauf dieser Frist den Zollbehörden gegenüber nicht nachgewiesen hat, dass das besondere Verfahren (mit Ausnahme der Endverwendung) erledigt, die zollamtliche Überwachung der Waren in der Endverwendung oder die vorübergehende Verwahrung ordnungsgemäß beendet oder bei anderen Zollvorgängen als besonderen Verfahren oder vorübergehender Verwahrung der Status der Waren geregelt wurde.

Die zuständigen Behörden können aus für stichhaltig erachteten Gründen auf Antrag des Unterzeichners die Frist von dreißig Tagen nach der schriftlichen Aufforderung, innerhalb welcher der Unterzeichner die geforderten Beträge zu zahlen hat, verlängern. Die sich aus der Gewährung dieser zusätzlichen Frist ergebenden Kosten, insbesondere die Zinsen, sind so zu berechnen, dass sie dem Betrag entsprechen, der hierfür auf dem jeweiligen nationalen Geld- und Kapitalmarkt gefordert wird.

3. Diese Verpflichtungserklärung ist vom Tag ihrer Genehmigung durch die Zollstelle der Sicherheitsleistung an verbindlich. Der Unterzeichner haftet weiter für die Erfüllung der Schuld, die im Verlauf des Zollvorgangs im Rahmen dieser Verpflichtung entstanden ist, wenn dieser Vorgang vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung der Sicherheit begonnen hat; dies gilt auch dann, wenn die Zahlung später gefordert wird.

4. Für diese Verpflichtungserklärung begründet der Unterzeichner ein Wahldomizil [8)] in allen unter Nummer 1 genannten Ländern:

Land	Name und Vorname oder Firmenbezeichnung sowie vollständige Anschrift

☐ siehe Anlage

8) Sehen die Rechtsvorschriften eines dieser Länder ein Wahldomizil nicht vor, so hat der Bürge in diesem Land einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen; die unter Nummer 4 Absätze 2 und 4 vorgesehenen Anerkenntnisse bzw. Verpflichtungen sind entsprechend zu vereinbaren. Für Rechtsstreitigkeiten aus dieser Sicherheit sind die Gerichte zuständig, in deren Bezirk sich das Wahldomizil oder der Wohnsitz (Sitz) des Bürgen bzw. der Zustellungsbevollmächtigten befindet.

© Bundesministerium für Finanzen

Der Unterzeichner erkennt an, dass alle Förmlichkeiten oder Verfahrensmaßnahmen, die diese Verpflichtungserklärung betreffen und an einem der Wahldomizile schriftlich vorgenommen werden, insbesondere Postsendungen und Zustellungen, für ihn verbindlich sind.

Der Unterzeichner erkennt als Gerichtsstand den Ort der Gerichte der Wahldomizile an.

Der Unterzeichner verpflichtet sich, die Wahldomizile beizubehalten oder eines oder mehrere dieser Wahldomizile nur nach vorheriger Unterrichtung der Zollstelle der Sicherheitsleistung zu ändern.

(Ort) _____ , den _____

(Unterschrift) [9]

II. Genehmigung durch die Zollstelle der Sicherheitsleistung

Zollstelle der Sicherheitsleistung _____

Verpflichtungserklärung des Bürgen genehmigt am _____ für das Zollverfahren mit der Zollanmeldung/Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung Nr. _____ vom _____ [10]

(Stempel und Unterschrift)

[9] Vor seiner Unterschrift muss der Unterzeichner handschriftlich vermerken: „Für die Übernahme der Sicherheit in Höhe von ...", wobei er den Betrag in Worten anzugeben hat.

[10] Von der Zollstelle auszufüllen, bei der die Waren in das Verfahren oder die vorübergehende Verwahrung übergeführt wurden.

ASZ 38, Seite 3, Version vom 17.10.2025

© Bundesministerium für Finanzen

12.17. Im Betriebskontinuitätsverfahren verwendete Stempel

Anhang 72-04 Teil II Kapitel 1 UZK-IA

BG:



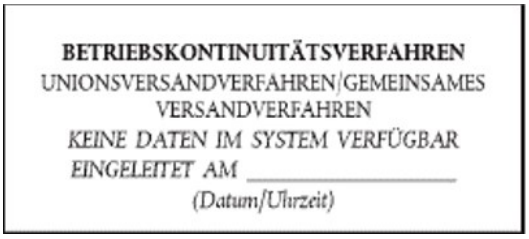
CS:



DA:



DE:



EE:



EL:

ΔΙΑΔΙΚΑΣΙΑ ΣΥΝΕΧΕΙΑΣ ΤΩΝ ΔΡΑΣΤΗΡΙΟΤΗΤΩΝ
ΕΝΩΣΙΑΚΗ ΔΙΑΜΕΤΑΚΟΜΙΣΗ/ΚΟΙΝΗ ΔΙΑΜΕΤΑΚΟΜΙΣΗ
ΔΕΝ ΥΠΑΡΧΟΥΝ ΔΙΑΘΕΣΙΜΑ ΣΤΟΙΧΕΙΑ ΣΤΟ ΣΥΣΤΗΜΑ
ΕΝΑΡΞΗ ΔΙΑΔΙΚΑΣΙΑΣ ΣΤΙΣ _____
(Ημερομηνία/ώρα)

EN:

BUSINESS CONTINUITY PROCEDURE
UNION TRANSIT/COMMON TRANSIT
NO DATA AVAILABLE IN THE SYSTEM
INITIATED ON _____
(Date/hour)

ES:

PROCEDIMIENTO DE CONTINUIDAD DE LAS ACTIVIDADES
TRÁNSITO DE LA UNIÓN/TRÁNSITO COMÚN
DATOS NO DISPONIBLES EN EL SISTEMA
INICIADO EL _____
(Fecha/hora)

FI:

TOIMINNAN JATKUVUUTTA KOSKEVA MENETTELY
UNIONIN PASSITUS / YHTEINEN PASSITUS
JÄRJESTELMÄSSÄ EI OLE TIETOJA
ALOITETTU _____
(Pvm/kellonaika)

FR:

PLAN DE CONTINUITÉ DES OPÉRATIONS
TRANSIT DE L'UNION/TRANSIT COMMUN
AUCUNE DONNÉE DISPONIBLE DANS LE SYSTÈME
ENGAGÉE LE _____
(Date/heure)

© Bundesministerium für Finanzen

HU:

ÜZLETMENET-FOLYTONOSSÁGI ELJÁRÁS
UNIÓS/EGYSÉGES ÁRUTOVÁBBÍTÁS
A RENDSZERBEN NEM ÁLL RENDELKEZÉSRE ADAT
KEZDŐIDŐPONT _____
(Nap/óra)

IS:

IT:

PROCEDURA DI CONTINUITÀ OPERATIVA
TRANSITO UNIONALE/TRANSITO COMUNE
NESSUN DATO DISPONIBILE NEL SISTEMA
AVVIATA IL _____
(Data/ora)

LV:

DARBĪBAS NEPĀRTRAUKTĪBAS PROCEDŪRA
SAVIENĪBAS TRANZĪTS /KOPĒJAIS TRANZĪTS
DATI SISTĒMĀ NAV PIEEJAMI
SĀKUMA DATUMS _____
(Datums/laiks)

LT:

VEIKLOS TĘSTINUMO PROCEDŪRA
SĄJUNGOS TRANZITAS/BENDRASIS TRANZITAS
SISTEMOJE DUOMENŲ NĖRA
PRADĖTA _____
(Data ir laikas)

MK:

ПОСТАПКА ЗА ОБЕЗБЕДУВАЊЕ НА

КОНТИНУИТЕТ ВО РАБОТЕЊЕТО

ТРАНЗИТ НА УНИЈАТА/ЗАЕДНИЧКИ ТРАНЗИТ

НЕМА ДОСТАПНИ ПОДАТОЦИ ВО СИСТЕМОТ

*ЗАПОЧНАТО НА*_____

(датум/час)

MT:

IL-PROĊEDURA TAL-KONTINWITÀ TAL-OPERAT
IT-TRANŻITU TAL-UNJONI/IT-TRANŻITU KOMUNI
L-EBDA DEJTA DISPONIBBLI FIS-SISTEMA
INBDIET NHAR _____
(Id-data/il-ħin)

NL:

BEDRIJFSCONTINUÏTEITSPROCEDURE
UNIEDOUANEVERVOER/GEMEENSCHAPPELIJK DOUANEVERVOER
GEEN GEGEVENS BESCHIKBAAR IN HET SYSTEEM
BEGONNEN OP _____
(Datum/uur)

NO:

BUSINESS CONTINUITY PROCEDURE
UNION TRANSIT/COMMON TRANSIT
NO DATA AVAILABLE IN THE SYSTEM
INITIATED ON _____
(Date/hour)

PL:

PROCEDURA CIĄGŁOŚCI DZIAŁANIA
PROCEDURA TRANZYTU UNIJNEGO/WSPÓLNA PROCEDURA TRANZYTOWA
DANE NIE SĄ DOSTĘPNE W SYSTEMIE
OTWARTO W DNIU _____
(data/godzina)

PT:

PROCEDIMENTO DE CONTINUIDADE DAS ATIVIDADES
TRÂNSITO DA UNIÃO/TRÂNSITO COMUM
DADOS NÃO DISPONÍVEIS NO SISTEMA
INICIADO EM _____
(Data/hora)

RO:

PLANUL DE ASIGURARE A CONTINUITĂŢII ACTIVITĂŢII
TRANZIT UNIONAL/TRANZIT COMUN
NU EXISTĂ DATE DISPONIBILE ÎN SISTEM
INIŢIAT LA DATADE _____
(Data/ora)

© Bundesministerium für Finanzen

SI:

POSTOPEK NEPREKINJENEGA POSLOVANJA
TRANZIT UNIJE / SKUPNI TRANZIT
PODATKI V SISTEMU NISO NA VOLJO
SPROŽEN DNE _____
(Datum/ura)

SK:

PLÁN NA ZABEZPEČENIE KONTINUITY ČINNOSTÍ
COLNÝ REŽIM TRANZITU ÚNIE/SPOLOČNÝ TRANZITNÝ REŽIM
V SYSTÉME NIE SÚ DOSTUPNÉ ŽIADNE ÚDAJE
ZAČATÝ _____
(dátum/hodina)

SV:

KONTINUITETSPLAN
UNIONSTRANSITERING/GEMENSAM TRANSITERING
INGA DATA ÄR TILLGÄNGLIGA I SYSTEMET
INLEDD DEN _____
(Datum/klockslag)

GE:

GEORGIA REVENUE SERVICE
CUSTOMS DEPARTMENT
BUSINESS CONTINUITY PROCEDURE
UNION TRANSIT/COMMON TRANSIT
NO DATA AVAILABLE IN THE SYSTEM

HR:

POSTUPAK OSIGURAVANJA KONTINUITETA POSLOVANJA
PROVOZ UNIJE / ZAJEDNIČKI PROVOZ
PODACI NISU RASPOLOŽIVI U SUSTAVU
POKRENUT DANA _____
(Datum/sat)

TR:

İŞ SÜREKLİLİĞİ USULÜ
BİRLİK TRANSİT/ORTAK TRANSİT
SİSTEMDE VERİ BULUNMAMAKTADIR
. *'DE BAŞLATILMIŞTIR*
(Tarih/Saat)

RS:

ОСИГУРАЊЕ КОНТИНУИТЕТА ПОСТУПКА

ТРАНЗИТ УНИЈЕ/ЗАЈЕДНИЧКИ ТРАНЗИТ

У СИСТЕМУ НЕМА ДОСТУПНИХ ПОДАТАКА

ПОКРЕНУТО ДАНА_____

(датум/час)

UA:

ПРОЦЕДУРА ЗАБЕЗПЕЧЕННЯ БЕЗПЕРЕРВНОЇ РОБОТИ

ТРАНЗИТ СОЮЗОМ/СПІЛЬНИЙ ТРАНЗИТ

ДАНІ В СИСТЕМІ ВІДСУТНІ

ІНІЦІЙОВАНО _____

(Дата/час)

12.18. TC10 – Grenzübergangsschein

Anhang 72-04 UZK-IA

TC10 — GRENZÜBERGANGSSCHEIN

Bezeichnung des Beförderungsmittels

VERSANDANMELDUNG		KENNNUMMER DER VORGESEHENEN DURCHGANGSZOLLSTELLE
Art (T1, T2 oder T2F) und Nummer	Kennnummer der Abgangszollstelle	
		NUR DURCH DIE ZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN
		Datum des Grenzübergangs (Unterschrift) Stempel der Behörde

12.19. TC11 – Eingangsbescheinigung

Anhang 72-03 UZK-IA

TC 11 — EINGANGSBESCHEINIGUNG

Die Bestimmungszollstelle (Ort, Bezeichnung und Kennnummer)
bescheinigt, dass ihr am (TT/MM/JJ) die bei der Abgangszollstelle
am (TT/MM/J) unter der Nr (MRN (2))
eingetragene Versandanmeldung T1, T2, T2F (1)
übergeben wurde.

Stempel der Behörde

(Ort) , den (TT/MM/JJ)

.....
(Unterschrift)

(1) Unzutreffendes streichen.
(2) Im Falle eines zeitweiligen Ausfalls des elektronischen Versandsystems ist eine im BKV verwendete Nummer einzutragen.

ANHANG 72-03

TC11 — Eingangsbescheinigung

Gemeinsame Datenanforderungen

(1) Bestimmungszollstelle (Ort, Bezeichnung und Kennnummer)

(2) Art der Versandanmeldung

(3) Registrierungsdatum der Abgangszollstelle

(4) registrierte Hauptbezugsnummer (MRN)

(5) Abgangszollstelle (Ort, Bezeichnung und Kennnummer)

(6) Ort und Datum der Ausstellung der Bescheinigung

(7) Unterschrift und Dienststempel der Bestimmungszollstelle

© Bundesministerium für Finanzen

12.20. Vermerk „Alternativnachweis“ (Sprachversionen)

BG	Алтернативно доказателство
CS	Alternativní důkaz
DE	Alternativnachweis
EE	Alternatiivsed tõendid
EL	Εναλλακτική απόδειξη
ES	Prueba alternativa
FR	Preuve alternative
IT	Prova alternativa
LV	Alternatīvs pierādījums
LT	Alternatyvusis įrodymas
HU	Alternatív igazolás
MK	Алтернативен доказ
MT	Prova alternattiva
NL	Alternatief bewijs
PL	Alternatywny dowód
PT	Prova alternativa
RO	Probă alternativă
SI	Alternativno dokazilo
SK	Alternatívny dôkaz
RS	Алтернативни доказ
FI	Vaihtoehtoinen todiste
SV	Alternativt bevis
EN	Alternative proof
IS	Önnur sönnun
NO	Alternativt bevis
GE	ალტერნატიული მტკიცებულება
HR	Alternativni dokaz
TR	Alternatif Kanıt
UA	Альтернативне підтвердження

12.21. TC31 – Gesamtsicherheitsbescheinigung

Anhang 72-04 UZK-IA

TC 31 GESAMTSICHERHEITSBESCHEINIGUNG

Vorderseite

<table>
<tr><td>1. Gültig bis einschließlich</td><td>Tag</td><td>Monat</td><td>Jahr</td><td>2. Nummer</td></tr>
<tr><td>3. Inhaber des Verfahrens (Name und Vorname oder Firmenbezeichnung sowie vollständige Anschrift)</td><td colspan="4"></td></tr>
<tr><td>4. Bürge (Name und Vorname oder Firmenbezeichnung sowie vollständige Anschrift)</td><td colspan="4"></td></tr>
<tr><td>5. Zollstelle der Sicherheitsleistung (Kennnummer)</td><td colspan="4"></td></tr>
<tr><td>6. Referenzbetrag
Währungscode</td><td colspan="2">in Ziffern:</td><td colspan="2">in Worten:</td></tr>
<tr><td colspan="5">7. Die Zollstelle der Sicherheitsleistung bescheinigt, dass der oben genannte Inhaber des Verfahrens eine Gesamtsicherheit geleistet hat, die für Unionsversandverfahren/gemeinsame Versandverfahren in den nachstehenden Zollgebieten gültig ist, deren Namen nicht gestrichen sind:
Europäische Union — Island — ehemalige jugoslawische Republik ▸(1) Nordmazedonien ◂ — Norwegen — Serbien -Schweiz — Türkei — ▸(1) Ukraine ◂ — ▸(2) Vereinigtes Königreich (**) — ◂ Andorra (*) — San Marino (*)</td></tr>
<tr><td colspan="2">8. Besondere Vermerke</td><td colspan="3"></td></tr>
<tr><td colspan="2">9. Gültigkeit verlängert bis einschließlich
TT/MM/JJ

(Ort) , den
(Ort) , den

(Unterschrift und Stempel der Zollstelle der Sicherheitsleistung)</td><td colspan="3">(Ort) , den
(Ort) , den

(Unterschrift und Stempel der Zollstelle der Sicherheitsleistung)</td></tr>
</table>

(*) Nur für Unionsversandverfahren.

(**) Gemäß dem *Protokoll, das dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügt wurde*, ist Nordirland für die Zwecke dieser Sicherheitsleistung als Teil der Europäischen Union anzusehen.

© Bundesministerium für Finanzen

Rückseite

10. Personen, die befugt sind, Anmeldungen zum Unionsversandverfahren/gemeinsamen Versandverfahren für den Inhaber des Verfahrens zu unterzeichnen

11. Name, Vorname und Unterschriftsprobe der ermächtigten Person	12. Unterschrift des Inhabers des Verfahrens (*)	11. Name, Vorname und Unterschriftsprobe der ermächtigten Person	12. Unterschrift des Inhabers des Verfahrens (*)

(*) Handelt es sich bei dem Inhaber des Verfahrens um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner in Feld 12 nach seiner Unterschrift seinen Namen, seinen Vornamen und seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

© Bundesministerium für Finanzen

12.22. TC33 – Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung

Anhang 72-04 UZK-IA

TC 33 — BESCHEINIGUNG ÜBER DIE BEFREIUNG VON DER SICHERHEITSLEISTUNG

Vorderseite

1. Gültig bis einschließlich	Tag	Monat	Jahr	2. Nummer
3. Inhaber des Verfahrens (Name und Vorname oder Firmenbezeichnung sowie vollständige Anschrift)				
4. Zollstelle der Sicherheitsleistung (Kennnummer)				
5. Referenzbetrag Währungscode	in Ziffern	in Worten		
6. Die Zollstelle der Sicherheitsleistung bescheinigt, dass dem oben genannten Inhaber des Verfahrens für die von ihm durchgeführten Unionsversandverfahren/gemeinsamen Versandverfahren in den nachstehenden Zollgebieten, deren Namen nicht gestrichen sind, eine Befreiung von der Sicherheitsleistung bewilligt wurde: Europäische Union — Island — ehemalige jugoslawische Republik ▸(1) Nordmazedonien ◂ — Norwegen — Serbien -Schweiz — Türkei — ▸(1) Ukraine ◂ — ▸(2) Vereinigtes Königreich (**) — ◂ Andorra (*) — San Marino (*)				
7. Besondere Vermerke				
8. Gültigkeit verlängert bis einschließlich TT/MM/JJ (Ort) , den (Ort) , den (Unterschrift und Stempel der Zollstelle der Sicherheitsleistung)		(Ort) , den (Ort) , den (Unterschrift und Stempel der Zollstelle der Sicherheitsleistung)		

(*) Nur für Unionsversandverfahren.

(**) Gemäß dem *Protokoll, das dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügt wurde*, ist Nordirland für die Zwecke dieser Sicherheitsleistung als Teil der Europäischen Union anzusehen.

Rückseite

9. Personen, die befugt sind, Anmeldungen zum Unionsversandverfahren/gemeinsamen Versandverfahren für den Inhaber des Verfahrens zu unterzeichnen

10. Name, Vorname und Unterschriftsprobe der ermächtigten Person	11. Unterschrift des Inhabers des Verfahrens (*)	10. Name, Vorname und Unterschriftsprobe der ermächtigten Person	11. Unterschrift des Inhabers des Verfahrens (*)

(*) Handelt es sich bei dem Inhaber des Verfahrens um eine juristische Person, so hat der Unterzeichner in Feld 11 nach seiner Unterschrift seinen Namen, seinen Vornamen und seine Stellung innerhalb der Firma anzugeben.

12.23. Liste der zur Ausgabe von TC32-Einzelsicherheitstiteln berechtigten Bürgen

Die jüngste Fassung dieser Liste ist unter folgendem Link abrufbar:

Zur Ausgabe von TC32 berechtigte Bürgen.pdf

12.24. Übersicht der Bewilligungsarten

Bezeichnung	Kürzel	Code*)	System
Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Empfängers für das TIR-Verfahren (Anhang A Spalte 9a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446)	ACT	C520	CDS
Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Versenders für das Unionsversandverfahren (Anhang A Spalte 9b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446)	ACR	C521	CDS
Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Empfängers für das Unionsversandverfahren (Anhang A Spalte 9c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446)	ACE	C522	CDS
Bewilligung in Bezug auf die Verwendung besonderer Verschlüsse (Anhang A Spalte 9d der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446)	SSE	C523	CDS
Bewilligung in Bezug auf die Verwendung eines elektronischen Beförderungsdokuments als Zollanmeldung	ETD	-	CDS

© Bundesministerium für Finanzen

Bewilligung in Bezug auf den Status eines zugelassenen Ausstellers des Nachweises des zollrechtlichen Status von Unionswaren	ACP	-	CDS
Gesamtsicherheit im Versandverfahren	CGT	-	CDA

*) *Code der in der Versandanmeldung (IE015) anzugeben ist*

12.25. Konsultationsschreiben für das elektronische Beförderungsdokument – TC26

TC26 **UNIONSVERSANDVERFAHREN/GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN** **KONSULTATIONSVORDRUCK**	
1. Ersuchende Behörde Bezeichnung: Anschrift: Tel.: E-Mail: oder Code der Zollstelle (COL) □□□□□□	**2. Ersuchte Behörde** Bezeichnung: Anschrift: Tel.: E-Mail: oder Code der Zollstelle (COL) □□□□□□
3. Antragsteller/Inhaber der Bewilligung* Name: Anschrift: Tel.: E-Mail: AEO-Nummer (falls vorhanden):	
4. Nummer des Antrags/der Bewilligung*	
5. Für die ersuchende Behörde Ort: Datum: Unterschrift: Stempel:	**6. Für die ersuchte Behörde** Ort: Datum: Unterschrift: Stempel:
I. KONSULTATION WÄHREND DES ZULASSUNGSVERFAHRENS**	
Liste der Flughäfen/Häfen und Codes der Zollstellen (COL) **(von der ersuchenden Behörde auszufüllen)**	
1. Als Abgangsflughafen/Abgangshafen a)..... COL □□□□□□ b)..... COL □□□□□□ c) COL □□□□□□ d)..... COL □□□□□□	**2. Als Bestimmungsflughafen/Bestimmungshafen** a)..... COL □□□□□□ b)..... COL □□□□□□ c)..... COL □□□□□□ d)..... COL □□□□□□
3. Bei Nichterfüllung einer oder mehrerer Voraussetzungen bitte die Gründe sowie den betreffenden Flughafen/Hafen oder die betreffenden Flughäfen/Häfen angeben (von der ersuchten Behörde auszufüllen)	

*Gegebenenfalls streichen

** *Dem Formblatt ist eine Kopie des vom Wirtschaftsbeteiligten eingereichten Antrags auf Verwendung des elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung beizufügen.*

☐ Der Inhaber der Bewilligung kann nicht sicherstellen, dass die Daten des elektronischen Beförderungsdokuments den Zollbehörden zur Verfügung stehen. Flughafen/Hafen oder Flughäfen/Häfen: ☐ Der Inhaber der Bewilligung führt keine erhebliche Anzahl an Flügen/Fahrten zwischen Flughäfen/Häfen der Union/der Länder des gemeinsamen Versandverfahrens durch. Flughafen/Hafen oder Flughäfen/Häfen: ☐ Der Inhaber der Bewilligung hat schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Zoll- oder Steuervorschriften und schwere Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit begangen. Flughafen/Hafen oder Flughäfen/Häfen: ☐ Der Inhaber der Bewilligung weist kein erhöhtes Maß an Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegung mittels eines Systems der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen, das geeignete Zollkontrollen ermöglicht, nach. Flughafen/Hafen oder Flughäfen/Häfen: ☐ Der Inhaber der Bewilligung weist keine praktischen oder beruflichen Befähigungen nach, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen. Flughafen/Hafen oder Flughäfen/Häfen: Bemerkungen…… ……
II. KONSULTATION WÄHREND DER ÜBERWACHUNG UND NEUBEWERTUNG DER BEWILLIGUNG* **
1. Bitte Folgendes überprüfen (von der ersuchten Behörde auszufüllen) a) Stellt der Wirtschaftsbeteiligte sicher, dass die Daten des elektronischen Beförderungsdokuments den Zollbehörden nach wie vor zur Verfügung stehen? ☐ JA ☐ NEIN Bemerkungen…… …… b) Führt der Wirtschaftsbeteiligte eine erhebliche Anzahl an Flügen/Fahrten zwischen Flughäfen/Häfen der Union/der Länder des gemeinsamen Versandverfahrens durch? ☐ JA ☐ NEIN Bemerkungen…… …… c) Hat der Wirtschaftsbeteiligte schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Zoll- oder Steuervorschriften und schwere Straftaten im Rahmen seiner Wirtschaftstätigkeit begangen? ☐ JA ☐ NEIN Bemerkungen…… …… d) Weist der Wirtschaftsbeteiligte ein erhöhtes Maß an Kontrolle seiner Tätigkeiten und der Warenbewegung mittels eines Systems der Führung der Geschäftsbücher und gegebenenfalls Beförderungsunterlagen, das geeignete Zollkontrollen ermöglicht, nach? ☐ JA ☐ NEIN Bemerkungen…… …… e) Weist der Wirtschaftsbeteiligte die praktischen oder beruflichen Befähigungen nach, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit stehen? ☐ JA ☐ NEIN Bemerkungen…… …… Sonstige Bemerkungen……

*** *Dem Formblatt ist eine Kopie der erteilten Bewilligung zur Verwendung des elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung beizufügen.*

12.26. Liste der für das Konsultationsverfahren zuständigen Behörden im Falle der Verwendung des elektronischen Beförderungsdokuments als Versandanmeldung für auf dem Luftweg beförderte Waren

Die jüngste Fassung dieser Liste ist unter dem folgenden Link abrufbar:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/customs-procedures/what-is-customs-transit/common-union-transit_en

12.27. Liste der Zentralstellen

Die in der Liste angeführten Zentralstellen sind für die Rücksendung des zweiten Exemplars des VBD zuständig.

Diejenigen Länder, die in dieser Liste nicht angeführt sind, verfügen über keine Zentralstelle oder haben eine solche nicht bekannt gegeben. Papiere für diese Länder sind an die Zollstellen zurückzusenden, die auf dem zweiten Exemplar des VBD im Feld „BKP – Rückschein an folgende Stelle“ angegeben sind.

Die aktuelle Liste ist unter folgendem Link abrufbar:

Liste der Zentralstellen

12.28. Liste der für die Abgabenerhebung im Betriebskontinuitätsverfahren zuständigen Behörden

Nachfolgende Liste enthält die Anschriften der für die Übermittlung von Informationen mit den Vordrucken TC24 „Unterrichtungsschreiben“ und TC25 „Erhebungsbescheid“ zuständigen Behörden.

Die aktuelle Liste ist unter folgendem Link abrufbar:

Liste der für die Abgabenerhebung im Betriebskontinuitätsverfahren zuständigen Behörden

12.29. Liste der zuständigen Behörden für das Suchverfahren

In dieser Liste sind nach Ländern geordnet die folgenden Stellen aufgeführt:

- Die zuständigen Behörden des Abgangslandes, die das Auskunftsersuchen an den Inhaber des Verfahrens senden, wenn kein Nachweis für die Beendigung des Verfahrens vorliegt;
- die zuständigen Behörden des Abgangslandes, die die Suchanzeigen und die Mahnbriefe versenden;
- die zuständigen Behörden des Bestimmungslandes, an die die Suchanzeigen und Mahnbriefe zu versenden sind (einschließlich übergeordneter Behörden);

© Bundesministerium für Finanzen

- die zuständigen Behörden, die die Nachprüfungsersuchen versenden;
- die zuständigen Behörden, an die die Nachprüfungsersuchen zu richten sind;
- eine zentrale Stelle, an die der Vordruck TC20A mit allen beigefügten Unterlagen gesandt werden kann, wenn der Endempfänger unbekannt ist und die Unterlagen daher nicht direkt versandt werden können.

Die aktuelle Version dieser Liste ist auf der Homepage der DG TAXUD unter folgendem Link abrufbar:

Liste der zuständigen Behörden

12.30. Statuscodes in NCTS

12.30.1. Status bei der Abgangszollstelle

Status	Bezeichnung	Bezeichnung DE	Szenario
A01	Arrived	Angekommen	IE006 erhalten
A03	Movement released	Versandvorgang überlassen	IE001 versendet
A04	Movement under resolution	Klärung zum Versandvorgang läuft	IE018 (B1) erhalten–Antwort IE049 ausständig
A05	Movement written off	Versandvorgang erledigt	IE018 (A1, A2, A5) oder IE152 erhalten. Automatische Versendung IE045 an WB und IE204.
A06	Under recovery procedure	Erhebungsverfahren läuft	nach Erhalt/Versendung positiver IE151 oder nach Entscheidung ZA. Automatische Versendung IE063 und IE035 und bei Export followed by Transit IE048 an AES
A07	Enquiry recommended	Suchverfahren empfohlen	IE006 nicht innerhalb der Frist erhalten IE018 nicht innerhalb der Frist erhalten
A08	Under enquiry procedure	Suchverfahren eingeleitet	nach Versendung IE140 oder IE142
A09	Recovery recommended	Abgabenerhebung empfohlen	nach Versendung/Erhalt IE150, nach Erhalt IE143(Code 4), nach Ablauf Timer „Wait for Enquiry response“, „Wait for Response IE141“ und „Recovery Recommended Mastertimer (7 Monate)“ und nach Versendung IE049 (Code2 recovery).
A11	Invalidated	Für Ungültig erklärt	Versendung IE010

12.30.2. Status bei der Bestimmungszollstelle

Status	Bezeichnung	Bezeichnung DE	Szenario
C01	AAR created	Versandvorgang eingegangen	IE001 erhalten
C02	AAR requested	Versandvorgangsdaten angefordert	IE007 erhalten und IE002 versendet
C03	Arrived	Angekommen	IE024 erhalten
C04	Arrival accepted	Ware wurde gestellt	IE006 versendet
C05	Diversion rejected	Umleitung abgelehnt	negative IE003 erhalten und Versendung IE057 (vereinfachtes Verfahren)
C06	Goods released	Beendigung abgeschlossen	IE018 oder IE143 (Code 3) versendet, nach IE018 (B1) und Erhalt der IE049 (Code1), Versendung IE025
C08	Waiting for discrepancies Resolution	Klärung von Unstimmigkeiten abwarten	IE018 mit B1 versendet - IE049 von Abgangszollstelle erwartet
C10	Under recovery procedure	Erhebungsverfahren läuft	positive IE151 erhalten/versendet oder IE063 erhalten
C11	Recovery requested	Zuständigkeit für Nacherhebung angefragt	nach Versenden IE 143 Code 4, nach Erhalt/VersendenIE150
C12	Recovery request rejected	Zuständigkeit für Abgabenerhebung abgelehnt	Nach Erhalt/Versenden negativer IE151
C13	Recovery completed	Abgabenerhebung abgeschlossen	nach Erhalt/Versenden IE152
C14	Invalidated	Für Ungültig erklärt	IE010 erhalten
C15	Under recovery decision	Entscheidung zur Abgabenerhebung ausständig warten auf IE063 oder IE150	IE049 (Code 3) oder (Code 2 recovery) erhalten

© Bundesministerium für Finanzen

12.31. Timer im Such- und Erhebungsverfahren

Timer	Bezeichnung – DE	Dauer	Ereignis nach Timerablauf
Recovery Recommended	Erinnerung: Abgabenvorschreibung	7 Monate ab Gestellungsfrist	Statusänderung zu „recovery recommended“ Statusänderung zurück zu „under enquiry“ nicht mehr möglich Übermittlung der IE006 sowie IE018 nicht mehr möglich
Inform guarantor	Erinnerung: Sicherungsgeber verständigen	8 Monate ab Gestellungsfrist	
Awaiting Receipt of Arrival Advice	Erwarte Ankunftsanzeige (IE006)	Ablauf (23:59:59 Uhr) des Tages der Gestellungsfrist	Statusänderung zu „enquiry recommended“
Awaiting Receipt of Control Results	Erwarte Kontrollergebnisse (IE018)	Ablauf Gestellungsfrist + 8Tage	Statusänderung zu „enquiry recommended“
Wait for Response IE141	Antwortzeit für Inhaber des VV mit IE141	28 Tage nach Versenden der IE140	Statusänderung zu „recovery recommended“
Wait for Enquiry response	Antwortzeit für Bestimmungsstelle mit IE143	28 bzw. 40 Tage nach Versenden der IE142 [1]	Automatische Versendung IE059; Statusänderung zu „recovery recommended“
Wait for Recovery Acceptance Notification	Antwortzeit für Bestimmungsstelle mit IE15	28 Tage nach Versenden der IE150	
Awaiting for Discrepancies Resolution	Erwarte Aufklärung der Unstimmigkeiten	13 Tage nach Einlangen der IE018 mit Unstimmigkeiten (B1)	Automatische Versendung IE049 mit Code3 (discrepancies not resolved yet) Statusänderung bei Bestimmungszollstelle zu „under recovery decision“ Status bei Abgangszollstelle bleibt bei „movement under resolution“

[1] *Das Ablaufdatum dieses Timers wird vom Beamten manuell festgelegt und kann entweder 28 Tage oder 40 Tage ab dem Datum betragen, an dem die zuständige Auskunftsstelle beim Abgang das IE142 versendet hat. Die zuständige Auskunftsstelle beim Abgang bewertet die vom Inhaber des Versandverfahrens vorgelegten Informationen, und die zuständige Auskunftsstelle am Bestimmungsort/Bestimmungsamt muss innerhalb von 28 Tagen (bei unzureichenden*

Informationen) bzw. 40 Tagen (bei zufriedenstellenden Informationen) ab dem Datum des Eingangs des Auskunftsersuchens antworten. Wird der Inhaber des Versandverfahrens jedoch nicht kontaktiert, weil die zuständige Ermittlungsbehörde am Abgangsort bereits über zufriedenstellende Informationen verfügt, muss die Bestimmungsstelle/zuständige Ermittlungsbehörde am Bestimmungsort innerhalb von 40 Tagen antworten. Im Falle eines Betrugsverdachts beträgt die Frist für die Bestimmungsstelle/zuständige Ermittlungsbehörde im Bestimmungsland jedoch 28 Tage. Außerdem muss die zuständige Ermittlungsbehörde am Bestimmungsort/Bestimmungsamt innerhalb von 40 Tagen antworten, wenn die Ermittlungen aufgrund der Tatsache durchgeführt werden, dass keine Meldung IE018 rechtzeitig eingegangen ist, aber die Meldung IE006 eingegangen ist. Im letzteren Fall wird das Ablaufdatum dieses Timers vom Beamten auf 40 Tage gesetzt. (DDNTA–Fußnote 52)

© Bundesministerium für Finanzen

12.32. Muster für das Schreiben zur Benachrichtigung des Inhabers des Versandverfahrens

[Bezeichnung der zuständigen Behörde des Abgangslands]

[Ort und Datum]
[Name und Anschrift des Inhabers des Verfahrens]

Betrifft: Gemeinsames Versandverfahren/Unionsversandverfahren
Fehlender Nachweis für die Beendigung des Versandverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,
in dem (den) folgenden gemeinsamen Versandverfahren/Unionsversandverfahren sind Sie als Inhaber des Verfahrens eingetreten:

[Nummer und Datum der Versandanmeldung(en)]
Abgangszollstelle *[Bezeichnung der Abgangszollstelle]*

Nach Artikel 49 Absätze 2 und 5 und nach Anhang II der Anlage I zum Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren/Artikel 310 Absätze 2 und 5 und Anhang 72-04 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union teilen wir Ihnen mit, dass uns für die oben genannte(n) Anmeldung(en) kein Nachweis für die Beendigung des Versandverfahrens vorliegt.

Sie sind nunmehr aufgefordert, genaue Angaben mitzuteilen und Papiere für den Nachweis der Beendigung des Verfahrens vorzulegen. Ferner bitten wir Sie, eine etwaige Änderung der Bestimmungszollstelle und/oder der Durchgangszollstellen mitzuteilen. Bitte übersenden Sie diese Angaben innerhalb von 28 Tagen nach dem Datum dieses Schreibens.

- [Die Zollschuld entsteht einen Monat nach Ablauf dieser Frist von 28 Tagen, sofern Sie keinerlei Angaben vorlegen oder die von Ihnen vorgelegten Angaben für uns nicht ausreichend sind, um bei der Bestimmungszollstelle Nachforschungen anzustellen.]
- [Wir müssen das Suchverfahren zwei Monate nach Ablauf der Frist für die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle einleiten.]
- Rechtsgrundlagen sind Artikel 114 Absatz 2 und Anhang II der Anlage I des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren/Artikel 77 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union und Anhang 72-04 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union.
Als Nachweis können vorgelegt werden:

– ein von den Zollbehörden des Bestimmungsmitgliedstaats oder des Bestimmungslands des gemeinsamen Versandverfahrens bestätigtes Dokument mit Angaben

zur Identifizierung der Waren, in dem bescheinigt wird, dass die Waren bei der Bestimmungszollstelle gestellt oder an einen zugelassenen Empfänger geliefert wurden;

– ein von der Zollbehörde eines Lands bestätigtes Dokument oder Zollpapier, in dem bescheinigt wird, dass die Waren das Zollgebiet der Vertragspartei physisch verlassen haben;

– ein in einem Drittland ausgestelltes Zolldokument, mit dem die Waren in ein Zollverfahren übergeführt werden;

– ein in einem Drittland ausgestelltes und von der Zollbehörde dieses Lands abgestempeltes oder auf andere Weise bestätigtes Dokument, in dem bescheinigt wird, dass sich die Waren in dem betreffenden Land im zollrechtlich freien Verkehr befinden.

Sämtliche von Ihnen vorgelegten Nachweise müssen den Bestimmungen in Artikel 51 der Anlage I zum Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren/Artikel 312 der Verordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union entsprechen.

Sofern nicht ermittelt werden kann, ob das Verfahren für die betreffende(n) Versandanmeldung(en) beendet ist, haften Sie gemäß Artikel 112 und 113 der Anlage I zum Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren/Artikel 79 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union für die Schuld (Einfuhr- oder Ausfuhrabgaben und andere Abgaben) in Verbindung mit den Waren, die Gegenstand dieser Erklärung(en) sind.

Sollten Sie nicht in der Lage sein, den Nachweis für die Beendigung des betreffenden Versandverfahrens zu erbringen, bitten wir Sie, uns sämtliche Ihnen vorliegenden Informationen mit entsprechenden Belegen zu übermitteln und insbesondere Angaben zum Ort (Land) zu machen, in dem Ihrer Auffassung nach gemäß Artikel 114 der Anlage I zum Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren/Artikel 87 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Unionszollkodex der Sachverhalt eingetreten ist, der zum Entstehen der Schuld geführt hat.

Mit freundlichen Grüßen

© Bundesministerium für Finanzen

12.33. Suchanzeige TC20 und Erläuterungen

12.33.1. Suchanzeige TC20

I. VON DER ZUSTÄNDIGEN ABGANGSZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN

A. Versandanmeldung Nr.

B. Bestimmungsstelle (Bezeichnung und Land)

Anlage: Kopie des Exemplars Nr. (...)

C. Zuständige Abgangszollstelle (Bezeichnung und Anschrift)

D. Vorgesehene Durchgangszollstellen (Bezeichnung und Land)

1.

2.

3.

4.

E. Kennzeichen des Beförderungsmittels:

F. Empfänger (Name und vollständige Anschrift)

G. Nach den Angaben des Inhabers des Verfahrens wurde die Sendung

☐ 1. bei Ihrer Zollstelle gestellt am |__|__|__| T M J

☐2. an den Empfänger geliefert am |__|__|__| T M J

☐☒ 3. geliefert an am |__|__|__| T M J

(Name und Anschrift der Person oder Firma)

H. Ein von Ihrer Zollstelle ausgestellter Beleg wurde mir am |__|__|__| T M J vorgelegt.

I. Der Inhaber des Verfahrens kann über den Verbleib der Sendung keine Angaben machen.

Ort und Datum: Unterschrift: Stempel:

II. VON DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE DES Bestimmungslands AUSZUFÜLLEN: ERSUCHEN

Um weitere Nachforschungen anstellen zu können, bitte ich die Abgangszollstelle um:

☐ 1. eine genaue Beschreibung der Waren

☐ 2. eine Kopie der Rechnung

☐ 3. eine Kopie des Manifests, des Konnossements oder des Luftfrachtbriefs

☐ 4. den Namen der mit der Durchführung der Förmlichkeiten bei der Bestimmungszollstelle beauftragten Person

☐ 5. folgende Dokumente oder Auskünfte (genaue Angabe):

Ort und Datum: Unterschrift: Stempel:

III. VON DER ABGANGSZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN ANTWORT AUF DAS ERSUCHEN

☐ 1. Die gewünschten Auskünfte, Kopien oder Dokumente liegen bei.

1 2 3 4 5

☐ 2. Die gewünschten Auskünfte, Kopien oder Dokumente gemäß ☒☐☐☐☐☐ ☒ ☒ Ihres Ersuchens sind nicht verfügbar.

Ort und Datum: Unterschrift: Stempel:

© Bundesministerium für Finanzen

IV. VON DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE DES BESTIMMUNGSLANDS AUSZUFÜLLEN

☐ 1. Der Nachweis für die Beendigung des Verfahrens wurde zurückgesandt am |__|__|__| Eine Kopie mit Sichtvermerk

T M J

☐a) des erhaltenen Dokuments ☐ b) des zurückgesandten Dokuments
liegt als Bestätigung bei.

☐ 2. Der mit Sichtvermerk versehene Nachweis für die Beendigung des Verfahrens liegt dieser Suchanzeige bei.

☐ 3. Abgabenerhebung erfolgt.

☐ 4. Es werden Nachforschungen angestellt; der Nachweis für die Beendigung des Verfahrens wird baldmöglichst zurückgesandt.

☐ 5. Die Sendung wurde hier ohne das zugehörige Dokument gestellt.

☐ 6. Die Dokumente wurden hier ohne die zugehörige Sendung vorgelegt.

☐ 7. Weder die Sendung noch die entsprechenden Dokumente wurde(n) gestellt bzw. vorgelegt.
☐ a) Es sind keine weiteren Angaben verfügbar.
☐ b) Der Vordruck TC 20 wurde an die tatsächliche Bestimmungszollstelle (Bezeichnung und Land) übermittelt.
☐ c) Der Vordruck TC20 wird an die letzte vorgesehene Durchgangszollstelle gemäß den Angaben in Feld I.-D übermittelt.

Ort und Datum: Unterschrift: Stempel:

V. VON DER LETZTEN VORGESEHENEN DURCHGANGSZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN

☐ 1. Ein Grenzübergangsschein wurde hier vorgelegt am |__|__|__|

T M J

☐ 2. Ein Grenzübergangsschein ist mir von der tatsächlichen Durchgangszollstelle (Bezeichnung) übersandt worden,
nachdem er dort vorgelegt worden war am |__|__|__|

T M J

☐ 3. Ein Grenzübergangsschein ist hier nicht vorgelegt worden. Der Vordruck TC20 wird an die vorherige vorgesehene Durchgangszollstelle übermittelt.

Ort und Datum: Unterschrift: Stempel:

© Bundesministerium für Finanzen

VI. VON DER VORHERIGEN VORGESEHENEN DURCHGANGSZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN
1. Ein Grenzübergangsschein wurde hier vorgelegt am \|__\|__\|__\| T M J 2. Ein Grenzübergangsschein ist mir von der tatsächlichen Durchgangszollstelle (Bezeichnung) übersandt worden, nachdem er dort vorgelegt worden war am \|__\|__\|__\| T M J 3. Ein Grenzübergangsschein ist hier nicht vorgelegt worden. Der Vordruck TC20 wird an die vorherige vorgesehene Durchgangszollstelle übermittelt. Ort und Datum: Unterschrift: Stempel:

VII. VON DER VORHERIGEN VORGESEHENEN DURCHGANGSZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN
☐ 1. Ein Grenzübergangsschein wurde hier vorgelegt am \|__\|__\|__\| T M J ☐ 2. Ein Grenzübergangsschein ist mir von der tatsächlichen Durchgangszollstelle (Bezeichnung) übersandt worden, nachdem er dort vorgelegt worden war am \|__\|__\|__\| T M J ☐ 3. Ein Grenzübergangsschein ist hier nicht vorgelegt worden. Der Vordruck TC20 wird an die vorherige vorgesehene Durchgangszollstelle übermittelt. Ort und Datum: Unterschrift: Stempel:

VIII. VON DER VORHERIGEN VORGESEHENEN DURCHGANGSZOLLSTELLE AUSZUFÜLLEN
☐ 1. Ein Grenzübergangsschein wurde hier vorgelegt am \|__\|__\|__\| T M J ☐ 2. Ein Grenzübergangsschein ist mir von der tatsächlichen Durchgangszollstelle (Bezeichnung) übersandt worden, nachdem er dort vorgelegt worden war am \|__\|__\|__\| T M J ☐ 3. Ein Grenzübergangsschein ist hier nicht vorgelegt worden. Der Vordruck TC20 wird an die vorherige vorgesehene Durchgangszollstelle übermittelt. Ort und Datum: Unterschrift: Stempel:

12.33.2. Suchanzeige TC20 – Erläuterungen

1. Auskünfte und Antworten werden durch Ankreuzen des betreffenden Kästchens erteilt.

2. Die Suchanzeige wird für alle Versandverfahren (einschließlich der vereinfachten Verfahren) verwendet, bei denen der zuständigen Behörde des Abgangslands ein Nachweis über die Beendigung des Verfahrens zu übermitteln ist.
3. In Feld I-A gibt die ersuchende Behörde die Nummer der Versandanmeldung (VBD oder als Anmeldung verwendetes Beförderungspapier) an, für die ihr kein Nachweis für die Beendigung des Verfahrens vorliegt. Eine Kopie der Anmeldung ist beizufügen.
4. In Feld I-E wird das verwendete Beförderungsmittel angegeben, sofern diese Angabe in der Anmeldung verlangt wurde, oder, wenn sie nicht verlangt wurde, sofern sie der zuständigen Behörde bekannt sind (insbesondere durch den Inhaber des Verfahrens).
5. In Feld I-F trägt die ersuchende Behörde den (die) Empfänger, egal ob zugelassenen oder nicht, wie in der Anmeldung angegeben ein, sofern diese Angabe in der Anmeldung verlangt wurde, oder in anderen Fällen den (die) mutmaßlichen Empfänger, der (die) die Waren nach den der Behörde vorliegenden Informationen erhalten haben könnte(n).
6. In Feld I-G-3 werden die tatsächlichen Empfänger nach den Angaben des Inhabers des Verfahrens eingetragen.
7. In Feld II-3 bittet die ersuchte Behörde um Übermittlung der Beförderungspapiere, sofern diese nicht die Versandanmeldung darstellen (in diesem Fall sollten sie in Feld I-A aufgeführt werden).
8. In Feld IV setzt die ersuchte zuständige Behörde die zuständige Behörde des Abgangslands über das Ergebnis ihrer Nachforschungen in Kenntnis, die für Letztere allerdings nicht bindend sind.
9. In Feld IV-1 kreuzt die ersuchte Behörde Buchstabe a an, wenn sie eine mit Sichtvermerk und Dienststempelabdruck versehene Kopie des Exemplars Nr. 1 des ersten Exemplars des VBD, die sie von der ersuchenden zuständigen Behörde erhalten hat, zurücksendet. In anderen Fällen (Kopie des zweiten Exemplars des VBD oder eines anderen Dokuments zum Nachweis der Beendigung des Verfahrens, z. B. monatliche Aufstellung für das papiergestützte Versandverfahren für auf dem Luft- oder Seeweg beförderte Waren), kreuzt sie Buchstabe b an.
 Übermittelt die ersuchte Behörde die Suchanzeige TC20, so kreuzt sie das entsprechende Kästchen unter Position 7 an und trägt gegebenenfalls die Daten ein. Die zuständige Behörde des Abgangslands wird hierüber durch eine Kopie der Suchanzeige unterrichtet.
 Jede Durchgangszollstelle geht in gleicher Weise vor, wenn ein Grenzübergangsschein nicht aufzufinden ist.
10. Für jede Versandanmeldung ist eine gesonderte Suchanzeige TC20 zu verwenden.

© Bundesministerium für Finanzen

12.34. TC20A - Übermittlung von Angaben/Unterlagen

TC20A

GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN/UNIONSVERSANDVERFAHREN

ÜBERMITTLUNG VON ANGABEN/UNTERLAGEN IM ZUSAMMENHANG MIT NCTS-GESTÜTZTEN VORGÄNGEN

1. ANMELDUNG

MRN:

Suchverfahren (Nummer):

Erhebungsverfahren (Nummer):

2. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE DES ABGANGSLANDS

Bezeichnung und Anschrift:

Kontaktdaten

Name:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

3. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE DES BESTIMMUNGSLANDS

Bezeichnung und Anschrift:

Kontaktdaten

Name:

Tel.:

Fax:

E-Mail:

4. BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN

☐ 1.

☐ 2.

☐ 3.

.....

5. ANLAGE(N): (Gesamtzahl)

6. ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

☐ **DES ABGANGSLANDS** ☐ **DES BESTMMUNGSLANDS**

Ort und Datum: Unterschrift Stempel

12.35. Nachprüfungsersuchen TC21

TC21 – Nachprüfungsersuchen

I. ERSUCHENDE BEHÖRDE (Bezeichnung und vollständige Anschrift)

II. ERSUCHTE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE (Bezeichnung und vollständige Anschrift)

III. NACHPRÜFUNGSERSUCHEN stichprobenweise aus den unter C oder D angegebenen Gründen

Wir bitten um Nachprüfung

A. der Echtheit des Dienststempelabdrucks und der Unterschrift

- ☐ 1. im Feld „Prüfung durch die Bestimmungszollstelle" (Feld I) des Rückscheins des SAD oder VBD.beigefügt
- ☐ 2. im Feld F und/oder G des beigefügten Rückscheins des SAD oder VBD.beigefügt
- ☐ 3. im Feld „Abgangszollstelle" (Feld C) des Exemplars 4 des SAD oder des zweiten Exemplars des VBD.beigefügt
- ☐ 4. im Feld „Prüfung durch die Abgangszollstelle" (Feld D) des Exemplars 4 des SAD oder des zweiten Exemplars des VBD.....beigefügt
- ☐ 5. im Feld „Packstücke und Warenbezeichnung" (Feld 31) des Exemplars 4 des SAD oder des zweiten Exemplars des VBD.....beigefügt
- ☐ 6. in der Rechnung Nr. vom/im Beförderungspapier Nr. vom (beigefügt)

B. der Richtigkeit der eingetragenen Vermerke

- ☐ 1. im Feld/in den Feldern..... 1)
- ☐ 2. im Handelspapier Nr vom (beigefügt)

C. der Echtheit und Richtigkeit des beigefügten Alternativnachweises.

D. Um Nachprüfung wird ersucht, weil

- ☐ 1. der Dienststempelabdruck fehlt
- ☐ 2. die Unterschrift fehlt
- ☐ 3. der Dienststempelabdruck unleserlich ist
- ☐ 4. das Feld unvollständig ausgefüllt ist
- ☐ 5. Angaben gestrichen worden sind, Übermalungen aufweist, sein
- ☐ 6. das Papier Rasuren und/oder ohne paraphiert und beglaubigt worden zu
- ☐ 7. der Dienststempel nicht bekannt ist
- ☐ 8. das Datum bezüglich der Verwendung oder Bestimmung fehlt
- ☐ 9. aus folgenden anderen Gründen:

Ort..... Datum.....

Unterschrift..... (Stempel)

1) Bitte die Nummern der betreffenden Felder angeben.

IV. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG

- ☐ A. Der Dienststempelabdruck und die Unterschrift sind echt.
- ☐ B. Das Papier ist den zuständigen Behörden nicht vorgelegt worden und
 - ☐ 1. der Dienststempelabdruck scheint falsch oder gefälscht zu sein;
 - ☐ 2. der Dienststempelabdruck scheint missbräuchlich angebracht worden zu sein;
 - ☐ 3. die Unterschrift stammt nicht von einem verantwortlichen Bediensteten der zuständigen Behörde.
- ☐ C. Die Sichtvermerke sind korrekt.
- ☐ D. Die Sichtvermerke sind nicht korrekt: Sie müssen wie folgt lauten:

© Bundesministerium für Finanzen

☐ E. Bemerkungen:

☐ 1. Der Dienststempelabdruck wurde leserlich angebracht. ☐ 2. Die Unterschrift wurde angebracht.

☐ 3. Das Feld wurde ausgefüllt. ☐ 4. Die gestrichenen Angaben wurden paraphiert und und bestätigt.

☐ 5. Ursache der Rasuren und/oder Übermalungen: ☐ 6. Der Dienststempelabdruck ist echt und kann akzeptiert werden.

☐ 7. Das Datum wurde eingefügt. ☐8. Der Alternativnachweis entspricht den Anforderungen.

☐ 9. Sonstige Gründe (genaue Angabe) und kann akzeptiert werden.

Ort..... Datum.....

Unterschrift.....(Stempel)__

Anmerkungen: 1. Für jedes Papier, zu dem eine Nachprüfung erfolgen soll, ist ein gesondertes Ersuchen auszufüllen.

2. Auskünfte und Antworten werden durch Ankreuzen des betreffenden Kästchens erteilt.
3. Die ersuchte Behörde trägt dafür Sorge, dass das Ersuchen vorrangig bearbeitet wird.

© Bundesministerium für Finanzen

12.36. Nachprüfungsersuchen TC21 (A)

TC21 (A) – NACHPRÜFUNGSERSUCHEN

1. Ersuchende Behörde (Bezeichnung und vollständige Anschrift)	2. Ersuchte zuständige Behörde (Bezeichnung und vollständige Anschrift)
3. ANTRAG AUF NACHPRÜFUNG DES STATUS DER FOLGENDEN SENDUNGEN. AUSZÜGE AUS DEM ELEKTRONISCHEN BEFÖRDERUNGSDOKUMENTS DES FLUGZEUGS/SCHIFFES* SIEHE UNTEN/SIND BEIGEFÜGT*:	
Name und Anschrift des Inhabers der Bewilligung	Flugzeug/Schiff* und Abflug-/Auslaufdatum
	Abgangsflughafen/Abgangshafen*:

Position	ETD für auf dem Luft-/ Seeweg beförderte Waren als Versand-anmeldung Nummer	Container-Nrn. (oder Zeichen & Nrn.)	Fracht Beschreibung	Zahl der Packstücke	Gewicht (kg) oder Volumen	Angegebener Status (T1, T2, TF, TD,C, F, X)
1)						
2)						
3)						
4)						
5)						

© Bundesministerium für Finanzen

4. ERGEBNIS DER NACHPRÜFUNG Nachprüfung aller Sendungen zufriedenstellend, **ausgenommen** folgende Positionen: (Beweiskräftige Unterlagen anbei)
5. BEHÖRDE, DIE DIE NACHPRÜFUNG DURCHGEFÜHRT HAT: Name: Unterschrift: Datum:.....Stempel:

* Nichtzutreffendes streichen.

Dieser Antrag ist nur für ein Unternehmen, ein Flugzeug oder ein Schiff zu verwenden.

Rücksendung des ausgefüllten Vordrucks an die Zollstelle unter 1.

12.37. Fallbeispiele im Suchverfahren

Die folgenden Fallbeispiele liefern der zuständigen Behörde des Abgangslands nützliche Hinweise für die Ermittlung der für die Erhebung der Schuld zuständigen Behörde, wenn ein Versandvorgang am Ende des Suchverfahrens noch immer nicht erledigt ist:

a) Versandvorgang ohne Beteiligung einer Durchgangszollstelle (rein internes Verfahren unter Beteiligung einer Vertragspartei des Übereinkommens)

Dieser Fall kann nur ein Unionsversandverfahren innerhalb der EU oder ein auf das Gebiet einer der anderen Vertragsparteien beschränktes Versandverfahren betreffen (kein gemeinsames Versandverfahren).

Beispiel:

[Österreich – Deutschland – Frankreich – Spanien]

Die zuständige Behörde des Bestimmungslands (dh. die Behörde derselben Vertragspartei oder desselben Lands) kann keinen Nachweis über die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle vorlegen.

Die Warensendung ist irgendwo im Gebiet der betreffenden Vertragspartei/des betreffenden Lands „verschollen".

b) Versandvorgang unter Beteiligung von Durchgangszollstellen beim Ausgang aus und beim Eingang in das Gebiet derselben Vertragspartei (Durchfuhr durch eines oder mehrere Drittländer, die keine Länder des gemeinsamen Versandverfahrens sind)

Ein solcher Fall kann in der Praxis nur die EU betreffen.

Beispiel:

(Österreich – Schweiz – Frankreich)

Die zuständige Behörde des Bestimmungslands kann keinen Nachweis über die Gestellung der Waren bei der Bestimmungszollstelle vorlegen und

I. die Eingangszollstelle (Wiedereingang) hat die Nachricht IE118 an die betreffende Vertragspartei (Österreich) gesendet:

Die Warensendung ist wieder in das Gebiet der betreffenden Vertragspartei gelangt und dort „verschollen";

II: die Nachricht IE118 wurde von der Zollstelle beim Ausgang aus dem Gebiet der betreffenden Vertragspartei (Österreich) und nicht von der Zollstelle beim Eingang (Wiedereingang) in das Gebiet der genannten Vertragspartei (Frankreich) gesendet:

Die Warensendung ist zwischen den beiden Durchgangszollstellen im Drittland (Schweiz) „verschollen";

III: die Nachricht IE118 wurde nicht gesendet – weder beim Ausgang aus dem Gebiet der betreffenden Vertragspartei (Österreich) noch beim Eingang (Wiedereingang) in das Gebiet der genannten Vertragspartei (Frankreich):

Die Sendung hat das Gebiet der betreffenden Vertragspartei nicht verlassen und ist zwischen der Abgangszollstelle und der ersten Durchgangszollstelle beim Ausgang „verschollen".

© Bundesministerium für Finanzen

c) Versandvorgang unter ausschließlicher Beteiligung von Durchgangszollstellen (beim Eingang) an den Grenzen zwischen den Vertragsparteien

Beispiel:

[Österreich – Slowenien – Kroatien – Serbien – Bulgarien]

Die Nachricht IE118 wurde nicht von der letzten Durchgangszollstelle (beim Eingang nach Bulgarien), sondern von der vorherigen Durchgangszollstelle (beim Eingang in Serbien) gesendet:

Die Sendung ist in Serbien angekommen, ist aber zwischen der Durchgangszollstelle beim Eingang in Serbien und der Durchgangszollstelle beim Eingang nach Bulgarien „verschollen".

IV. Die Nachrichten IE118 wurden überhaupt nicht gesendet:

Die Sendung hat das Gebiet der Vertragspartei des Abgangs nicht verlassen und ist dort „verschollen".

d) Versandvorgang unter Beteiligung von Durchgangszollstellen an Grenzen zwischen den Vertragsparteien und mit Drittländern

12.38. Liste der für die Erhebung im Betriebskontinuitätsverfahren zuständigen Behörden

Die jüngste Fassung dieser Liste ist unter dem folgenden Link abrufbar:

EUROPA:

https://ec.europa.eu/taxation_customs/business/customs-procedures/what-is-customs-transit/common-union-transit_de

12.39. Unterrichtungsschreiben TC24

TC24

UNIONSVERSANDVERFAHREN/GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN

UNTERRICHTUNGSSCHREIBEN

BESTIMMUNG DER FÜR DIE ERHEBUNG ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

nach Artikel 311 und Artikel 167 UZK-IA/Artikel 115 der Anlage I zum Übereinkommen

1. Ersuchende Behörde Bezeichnung und vollständige Anschrift: Aktenzeichen: Fax: E-Mail:	**2.Ersuchte Behörde** Bezeichnung und vollständige Anschrift:

3. Versandanmeldung

Nr.:

Abgangszollstelle:

Datum:

Suchverfahren wurde eingeleitet: ☐ Ja

Datum:

Aktenzeichen:

☐ Nein

4a. Ersuchen

☐ Die ersuchende Behörde des Abgangslands zeigt an, dass die ersuchte Behörde für die Erhebung der Schuld im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandvorgang zuständig ist. Dies ergibt sich aus den folgenden Tatsachen:

.....

Die folgenden Unterlagen sind beigefügt:

.....

Angaben zum Bürgen:

.....

4b. Ersuchen

☐ Die ersuchende Behörde eines anderen Lands als des Abgangslands zeigt an, dass sie für die Erhebung der Schuld im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandvorgang zuständig ist. Dies ergibt sich aus den folgenden Tatsachen:

.....

Die folgenden Unterlagen sind beigefügt:

.....

5. Für die ersuchende Behörde

Ort:

Datum:

Unterschrift: **Stempel**

6a. Eingangsbestätigung und Antwort auf das Ersuchen in Feld 4a (an die ersuchende Behörde zurückzusenden)

☐ Die ersuchte Behörde eines anderen Lands als des Abgangslands bestätigt den Eingang der Mitteilung und

☐ bestätigt, dass sie für die Erhebung der Schuld im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandvorgang zuständig ist.

☐ zeigt an, dass sie nicht für die Erhebung der Schuld im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandvorgang zuständig ist. Dies ergibt sich aus den folgenden Tatsachen:

.....

.....

6b. Eingangsbestätigung und Antwort auf das Ersuchen in Feld 4b (an die ersuchende Behörde zurückzusenden)

☐ Die ersuchte Behörde des Abgangslands bestätigt den Eingang der Mitteilung und

☐ bestätigt, dass die ersuchende Behörde für die Erhebung der Schuld im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandvorgang zuständig ist.

☐ zeigt an, dass die ersuchende Behörde nicht für die Erhebung der Schuld im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandvorgang zuständig ist. Dies ergibt sich aus den folgenden Tatsachen:

.....

.....

Angaben zum Bürgen:

7. Für die ersuchte Behörde

Ort:

Datum:

Unterschrift: **Stempel**

12.40. Erhebungsbescheid TC25

TC25
UNIONSVERSANDVERFAHREN/GEMEINSAMES VERSANDVERFAHREN

ERHEBUNGSBESCHEID

BESTIMMUNG DER FÜR DIE ERHEBUNG ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE
nach Artikel 311and Artikel 167 UZK-IA/Artikel 115 der Anlage I zum Übereinkommen

1. Ersuchende Behörde	**2. Ersuchte Behörde**
Bezeichnung und vollständige Anschrift: Aktenzeichen: Fax: E-Mail:	Bezeichnung und vollständige Anschrift:

3. Versandanmeldung

Nr.:

Abgangszollstelle:

Datum:

Suchverfahren wurde eingeleitet: ☐ Ja

Datum:

Aktenzeichen:

☐ Nein

4. Ersuchen

Die ersuchende Behörde zeigt an, dass die ersuchte Behörde für die Erhebung der Schuld im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandvorgang zuständig ist. Dies ergibt sich aus den folgenden Tatsachen:

.....

Die folgenden Unterlagen sind beigefügt:

.....

5. ANGABEN ZUM BÜRGEN

6. Für die ersuchende Behörde

Ort:

Datum:

Unterschrift: **Stempel**

7. Eingangsbestätigung (an die ersuchende Behörde zurückzusenden)

Die ersuchte Behörde bestätigt den Eingang der Mitteilung und zeigt an, dass

☐ sie für die Erhebung der Schuld im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandvorgang zuständig ist.

☐ sie nicht für die Erhebung der Schuld im Zusammenhang mit dem oben genannten Versandvorgang zuständig ist. Dies ergibt sich aus den folgenden Tatsachen:

.....

8. Für die ersuchte Behörde

Ort:

Datum:

Unterschrift: **Stempel**

12.41. Ersuchen um Mitteilung von Anschriften TC30

TC30 Sicherheitsleistung im Unionsversandverfahren/gemeinsamen Versandverfahren: Ersuchen um Mitteilung von Anschriften	
1. Ersuchende Behörde **Bezeichnung und vollständige Anschrift:**	2. Ersuchte Behörde **Bezeichnung und vollständige Anschrift**
3. ☐ **Gesamtsicherheitsbescheinigung Nr.** ☐ **Einzelsicherheitstitel Nr.** **Name und Anschrift des Inhabers des Verfahrens** …… ……	
4. **Ich bitte um Angabe folgender Einzelheiten und um Rücksendung dieses Vordrucks.** **a) Name und Anschrift des Bürgen:** …… …… **b) Name und Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten des Bürgen in** …… …… **(Land der ersuchenden Zollstelle):** …… **c) Im Schreiben an den Zustellungsbevollmächtigten des Bürgen ggf. anzugebender Bezug:** …… ……	
5. Für die ersuchende Behörde **Ort:** **Datum:** **Unterschrift:** **Stempel**	6. Für die ersuchte Behörde **Ort:** **Datum:** **Unterschrift:** **Stempel**

12.42. EU-Vordruck 302

Anhang 52-01 UZK-DA



MILITARY HQ CUSTOMS DECLARATION
DOCUMENT 302 Page 1 Consignee

Ein/Ausfuhr Anmeldung für die Zollbehörde für Waren die einem internationalen Militärischen Hauptquartier gehören oder dafür bestimmt sind.
Import/Export customs declaration for goods which are the property of, or destined to be property of, an International Military Headquarter.
Déclaration pour la douane relative à des marchandises appartenant ou destinées à un Quartier General Militaire International.

Kopie No. / Copy No. / Copie No.
Nummer / Serial No. / Numéro
Beförderungsmittel / Mode of transport / Mode de transport
Registrierungs-Nr. der Kraftfahrzeuge, Eisenbahnwagen usw. oder Name und Registrierart des Schiffes. / Registration number of vehicles, bargers, railway cars etc. No. de l' enregistrement des véhicules, péniches, bateaux, wagons de chemin de fer, etc.
Name und Anschrift des Transportunternehmers / Name and address of transporter / Nom et adresse du transporteur
Bezug Nr. / Reference No. / Numéro de référence
Dieses Papier wird ungültig mit Ablauf / This document will be invalid after / Ce document sera sans valeur après le (Datum/Date/Date)
Name und Anschrift des Absenders / Name and address of consignor / Nom et adresse de l' expéditeur
Name und Anschrift des Empfängers / Name and address of consignee / Nom et adresse du destinataire
Bestimmungsland und Ort / Destination / Destination
Plombiert/nicht plombiert (*) Wenn plombiert: Zahl, Art und Nr. der Plomben sowie Dienststelle, die sie angelegt hat, unten in Spalte (e) angeben: / Sealed/not sealed (*) When sealed: seal numbers, quantity and sealing authority will be shown un column (e) below. / Plombé/non plombé (*) Si l' a été plombé, indiquer dans la colonne (e) ci dessous l' espèce, le nombre des plombs:

Anzahl (in Ziffern und Worten) und Art der Packstücke: Number (in figures and words) and description of package: Nombre (en chiffres et en letters) et description des colis: (a)	Zeichen und Nummern der Packstücke / Marks and numbers / Marques et numéros (b)	Bezeichnung der Waren / Description of goods / Désignation des marchandises (c)	Gewicht in Ziffern und Worten / Weight in figures and words / Poids en chiffres et en lettres / Roh/Eigengewicht Gross/Dead (KG) Brut/Propre (d)	Bemerkungen (*) / Remarks / Observations / Nr. der Plomben Seal Numbers Nos des plombs (e)

Ich, / I, / Je, (Name / name / nom (printed))
(Vor- und Zuname) bestätige hiermit, dass die oben beschriebene Sendung im Auftrag der Hauptquartiere befördert wird und nur Waren für deren Gebrauch enthält. / (Name in full) certify that the equipment described herein is transported under the authority of the Austrian Defence Forces and contains goods for their use. / (Nom et prenoms) certifie que l' envoi décrit ci-dessus est transporté avec l' autorisation des Quartiers Gén raux et qu 'il contient uniquement des marchandises pour leur usage.
Unterschrift des ausstellenden Offiziers / Signature of Issuing Officer / Signature de l' officer qui a etabli la declaration
Dienststempel / Official Stamp / Cachet Officiel
Datum / Date / Date
Dienstgrad und Einheit / Rank and Unit / Qualité et Unité
Anschrift / Address / Adresse

EMPFANGSBESTÄTIGUNG / CERTIFICATE OF RECEIPT / CERTIFICATE DE RECEPTION

Ich, / I, / Je, (Name / name / nom (printed))
(Vor- und Zuname) bestätige hiermit, dass ich die oben beschriebenen Waren vollzählig erhalten habe. / (Name in full) certify that the goods listed above have been received as described. / (Nom et prenoms) certifie que les marchandises indiquées ci-dessus ont été recues et qu'elles étaient conformes.
Unterschrift / Signature / Signature
Anschrift / Address / Adresse
Dienstgrad und Einheit / Rank and Unit / Qualité et Unité
Dienststempel / Official Stamp / Cachet Officiel
Datum / Date / Date

Dies ist ein nachweispflichtiges Dokument und dient als amtliche Ein- und Ausfuhrgenehmigung und als Zollanmeldung.
This is an accountable document which constitutes both an official certificate of import/export authorization and a customs declaration.
Le présent est un document comptable, servant d' autorisation officielle d'importation et d'exportation, et de déclaration en douanes.

Druck: Heeresdruckzentrum 23-00072

CONTROL NUMBER 006867

AUSTRIAN ARMED FORCES

Ich verpflichte mich,

1. den zuständigen Zollbehörden unter Vorlage dieser Ein/Ausfuhr-Anmeldung die Waren vorzuführen, die von der empfangsberechtigten Dienststelle der Hauptquartiere oder der Streitkräfte nicht abgenommen werden.
2. diese nicht abgenommenen Waren an andere Personen nicht auszuhändigen, ohne die geltenden Zoll- und sonstige Bestimmungen des Landes zu beachten, in dem die Abnahme der Waren verweigert wurde.
3. mich auf Verlangen der Zollbehörde gegenüber auszuweisen.

I undertake

1. to produce this import/export notification to the appropriate customs authorities together with such goods as have not been accepted by the agency of the Forces entitled to receive such goods.
2. not to hand such goods to any third party or parties without due observance of the current customs and other regulations of the land which delivery of the goods has been refused.
3. to produce my credentials to the customs authorities on demand.

Je m' engage

1. à presenter aux autorités des Douanes compétentes avec cette déclaration d'importation/d'exportation à l'appui, les marchandises ques les services des Quartiers Généraux ou des Forces Armees, autorisés a les receptionner, n' ont pas receptionné.
2. à ne pas remettre ces marchandises non receptionné à personnes d' autre sans respecter les règlements douaniers et autres en vigueur dans le paya ou la reception aura fait l'objet d'un refus.
3. à légitimer mon identité sur la demande de l'autorité des Douanes.

Unterschrift
Signature
Signature _____

Anschrift
Address
Adresse _____

Die Waren wurden der Zollbehörde gestellt am
Goods presented to customs authorities on
Marchandises presentées à la douane le

In (Ort)
At (Place)
A (Lieu)

DER ZOLLSTELLE VORBEHALTEN / PART RESERVED FOR CUSTOMS / PARTIERESERVE À LA DUOANE

	Land Country Pays	Zollamt Customs Office Bureau des douanes	Tag des Grenzüberganges Date of crossing Date du passage	Unterschrift und Bemerkungen des Zollbeamten Signature of Customs officer and remarks Signature del' agent des douanes et observations	Zollstempel Customs stamps Cachet de la douane
Eingang Entry Entree					
Ausgang Exit Sortie					
Eingang Entry Entree					
Ausgang Exit Sortie					
Eingang Entry Entree					
Ausgang Exit Sortie					
Eingang Entry Entree					

ANWEISUNGEN FÜR DEN ABSENDER / INSTRUCTION FOR THE CONSIGNOR / INSTRUCTIONS POUR L 'EXPEDITEUR

Der ABSENDER übergibt sämtliche Ausfertigungen mit den Waren dem Warenführer. Änderungen dieses Vordrucks durch den Absender, Warenführer oder deren Angestellte (Streichungen, Zusätze, Radieren, Überschreibungen) machen dieses Papier ungültig.

The CONSIGNOR will present all copies with the shipment to the transporter. Tampering with the forms by means of erasures or additions thereto by the consignor and/or the transporter or their employees will void this declaration.

L 'EXPEDITEUR doit remettre tous les exemplaires au transporteur en même temps que l 'alteration des documents par l'exepediteur, le transporteur ou leurs proposes (suppressions, additions, surchcharge ratures) entraine automatiquement la nullité de cette declaration.

VERTEILUNG DER AUSFERTIGUNGEN / DISTRIBUTION OF COPIES / DIFFUSIUM DES EXEMPLAIRES

Die Originalausfertigung ist dem Warenführer auszuhändigen. Er legt sie der zuständigen Zollstelle an jeder Grenzübergangsstelle vor. Nach Ausfüllung und Abstempelung durch die Zollstelle erhält der Warenführer das Original zurück. Er übergibt es dem Empfänger mit Sendung.
Eine Ausfertigung ist für die Zollstelle des Ausgangslandes bestimmt und verbleibt dort.
Weitere zwei Ausfertigungen sind dem Warenführer zur Vorlage bei der österreichischen Zollstelle auszuhändigen. Ein Stück verbleibt bei der österreichischen Zollstelle. Die andere Ausfertigung wird nach besonderer Anweisung der Zollstelle behandelt.
Eine Ausfertigung behält die ausstellende Dienststelle für ihre Akten zurück. In besonderen Fällen (z.B. Sendung durch mehrere Länder) versieht die ausstellende Dienststelle den Absender bzw. Warenführer vorsorglich mit den notwendigen zusätzlichen Ausfertigungen.

The original is carried by the transporter and presented to the competent customs office at each frontier crossing. After processing and stamping by the customs office(s), the transporter receives back the original and hands it over to the consignee with the shipment on arrival.
One copy is intended for the customs office at point of exit from the country of origin and is retained there.
Two further copies are furnished to the transporter for the presentation at the Austrian customs office. One of these is retained by the customs office and the other is disposed of by the office in accordance with special instructions.
One copy is retained by the original agency for its files.
In special cases (e.p. of transit through several countries) the originator should furnish additional copies to the shipping/transporting agency for presentation at other customs posts.

l original est remis au transporteur. Il le soumet à chaque passage de frontière aux autorités douanières qualifiées L 'original, complète et estampillé par la poste de douane du point de passage, est rendu au transporteur. Ce dernier le remet au destinaire lors de la levraison.
Un exemplaires est destiné au poste de douane du pays de sortie afin d'y être conservé.
Deux exemplaires doivent être remis par le transporteur au poste de douane. Un exemplaire y est classé; l' autre est traite conformement aux dispositions particulières du poste douane.
Un exemplaire est gardé et classé par le service d'orgine. Dans certains cas particuliers (par exemple pour les envois passant par Plusieurs pays) le service d'origine peut delivrer les exemplaires supplémentaires nécessaires au transporteur.

12.43. Antrag auf Neuausstellung/Verlängerung eines Verschlussanerkenntnisses

An das Zollamt	
Antragsteller:	
Bei Verlängerung: Nummer des Verschlussanerkenntnisses und ausstellendes Zollamt	
Straßenfahrzeug: Einzelzulassung nach der Bauart LKW, Auflieger, Anhänger, Transporter, Sonstiges, Amtliches Kennzeichen	
Hersteller des Fahrgestells	Fahrgestellnummer
Hersteller des Aufbaus	Nummer
Art des Aufbaus Aufbau mit Schutzdecke, Thermoaufbau, Koffer, Tank, Silo, Sonstige	
Spätere Stufe als der der Herstellung Auf der Herstellungsstufe Container, Wechselbehälter, Abnehmbarer Tank, Sonstiger Aufbau mit Schutzdecke teilweise offen (open Top) zusammenklappbar oder zerlegbar	
Fabrikationsnummer Eigengewicht Erkennungszeichen	

© Bundesministerium für Finanzen

Angaben zum Laderaum/Behälter Kasten, Zylinder, Kugel, sonstige Abmessungen des Laderaumes Länge, Breite, Höhe, Durchmesser Außen Innen bei Tank und Silo Inhalt in Liter Kammeranzahl
Merkmale des Laderaumes/Behälters (verwendete Materialien usw.)
Anlagen Lichtbilder / Zeichnungen / sonstige
Sind alle zur Aufnahme von Waren geeigneten Räume für die Zollkontrolle leicht zugänglich? ja/nein Hat das Fahrzeug im Bereich des Laderaums einen geheimen oder schwer zu entdeckenden Raum, der zur Unterbringung von Waren geeignet ist? ja/nein Ist es möglich aus dem verschlossenen Teil des Fahrzeuges / Behälters Waren zu entnehmen oder in ihn hineinzubringen ohne sichtbare Spuren des Aufbrechens zu hinterlassen oder den Zollverschluss zu verletzen? ja/nein
Anzahl der Zollverschlüsse / Bezeichnung der Stelle am Fahrzeug / Behälter an der sie anzubringen sind.
Ort, Datum, Unterschrift

© Bundesministerium für Finanzen

Verhandlungsniederschrift über die Prüfung des vor bezeichneten Fahrzeuges:

Auf Grund des vorliegenden Antrages wurde heute im Beisein der Firma oder eines Vertreters der Antrag stellenden Firma und des unterfertigten Zollorgans das gegenständliche Beförderungsmittel hinsichtlich der Verschlusssicherheit überprüft (zur Grundlage diente das TIR-Übereinkommen 1978 - Zollabkommen über den internationalen Warentransport mit Carnets TIR - mit seinen Anlagen) und dabei festgestellt:

Die Verschlusssicherheit im Sinne der für die Zulassung zum Internationalen Warentransport unter Zollverschluss vorgesehenen Bedingungen ist/ist nicht gegeben.

Folgende Mängel wurden festgestellt:
Es wird gebeten die festgestellten Mängel zu beheben und das Fahrzeug unter Vorlage dieser Niederschrift bis zum (Datum) wieder zur Prüfung vorzuführen.
Es sind Zollverschlüsse anzulegen, die Lage ist in den Beilagen zum Verschlussanerkenntnis gekennzeichnet.
Es wird für das Fahrzeug das Verschlussanerkenntnis mit der Nummer gültig bis zum ausgestellt.
Das Verschlussanerkenntnis mit der Nummerausgestellt vom Zollamt am
wird bis einschließlich verlängert. Eine Wiedervorführung zur Verlängerung ist nötig.
Ort Datum (Unterschrift und Stempel des ausstellenden Zollamtes)

12.44. Bescheinigung über die Zulassung nach dem Konstruktionstyp

1. Bescheinigung Nummer

2. Es wird bescheinigt, dass der nachstehend beschriebene Behältertyp zugelassen worden ist und dass die nach diesem Typ hergestellten Behälter zum Warentransport unter Zollverschluss zugelassen werden können.

3. Art des Behälters

4. Erkennungsnummer oder -Buchstaben des Konstruktionstyps

5. Kennnummer der Konstruktionszeichnungen

6. Kennnummer der Konstruktionsbeschreibung

7. Eigengewicht

8. Abmessungen außen in Zentimetern

9. Wesentliche Merkmale der Bauart (Werkstoffart, Konstruktionsart usw.)

10. Diese Bescheinigung gilt für alle nach den oa. Zeichnungen und der oa. Beschreibung hergestellten Behälter*)

11. Erteilt dem

(Name und Adresse des Herstellers)

der berechtigt ist, an jedem von ihm nach dem zugelassenen Typ hergestellten Behälter eine Zulassungstafel anzubringen,

In (Ort), am..... (Datum) 20

von

(Unterschrift und Stempel der ausstellenden Organisation oder Dienststelle)

*) *Hier sind die Buchstaben und Ziffern einzusetzen, die auf der Zulassungstafel anzubringen sind (siehe Anlage 7 Teil II Abs. 5 lit. b des TIR-Übereinkommens).*

Hinweis:

Entspricht ein Behälter nicht mehr den für seine Zulassung vorgeschriebenen technischen Bedingungen, so muss er, bevor er zum Warentransport unter Zollverschluss verwendet werden kann, wieder in den Zustand versetzt werden, der für eine Zulassung maßgebend war, damit er den technischen Bedingungen wieder entspricht. Werden wesentliche Merkmale des Behälters geändert, so erlischt seine Zulassung; er muss, bevor er zum Warentransport unter Zollverschluss verwendet werden kann, von der zuständigen Behörde zugelassen werden.

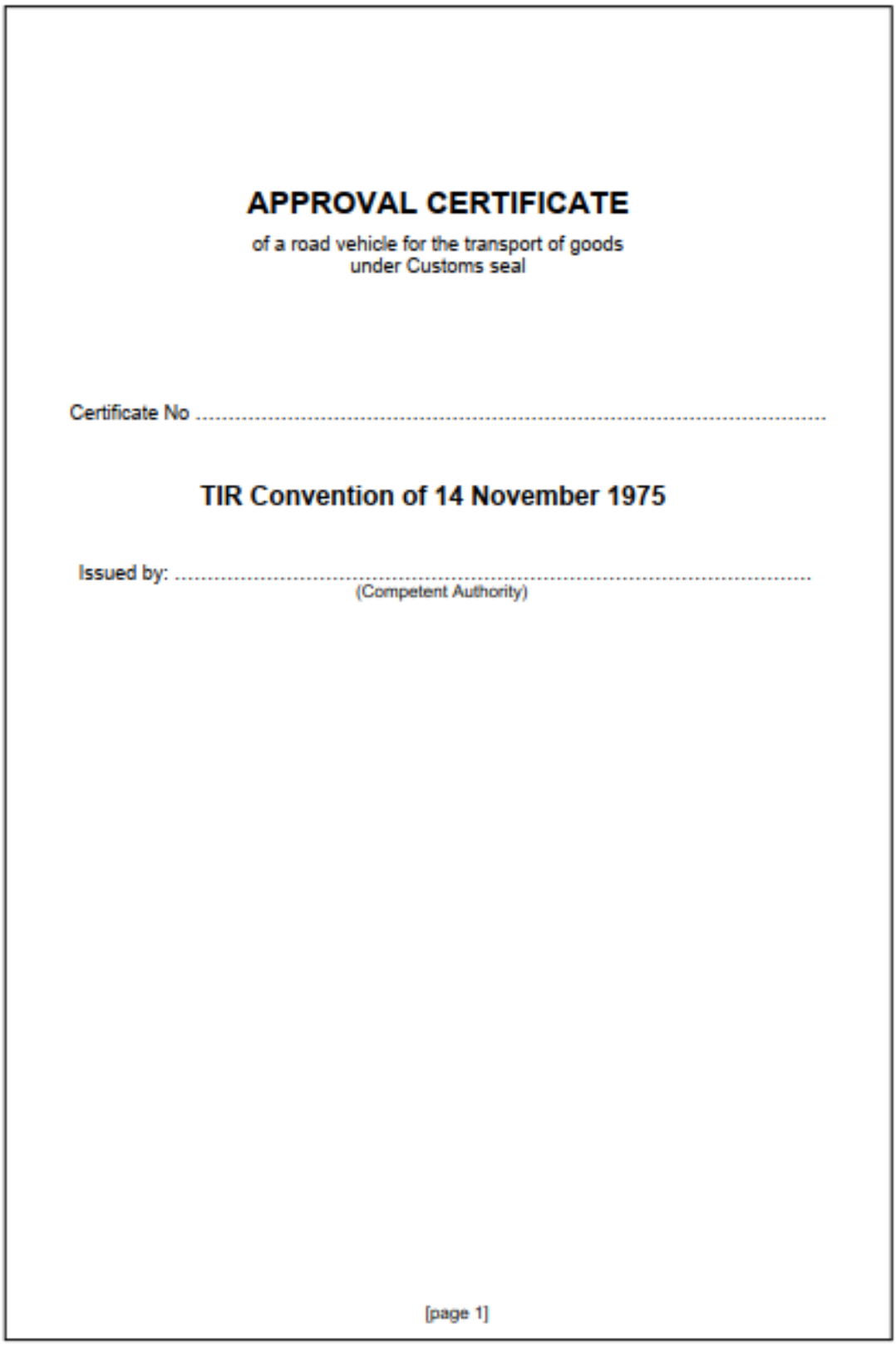
12.45. Bescheinigung über die Zulassung auf einer späteren Stufe als der der Herstellung

1. Bescheinigung Nummer *)
2. Es wird bescheinigt, dass der (die) nachstehend bezeichnete(n) Behälter zum Warentransport unter Zollverschluss zugelassen worden ist (sind)
3. Art der (des) Behälter(s)
4. Laufende Fabrikationsnummer(n) des (der) Behälter(s)
5. Eigengewicht
6. Abmessung außen in Zentimetern
7. Wesentliche (Ort), am..... (Datum)
 von

(Unterschrift und Stempel der ausstellenden Organisation oder Dienststelle)

*) *Hier sind die Buchstaben und Ziffern einzusetzen, die auf der Zulassungstafel anzubringen sind (siehe Anlage 7 Teil II Abs. 5 lit. b des TIR-Übereinkommens).*

12.46. Verschlussanerkenntnis



APPROVAL CERTIFICATE

of a road vehicle for the transport of goods
under Customs seal

Certificate No

TIR Convention of 14 November 1975

Issued by:
(Competent Authority)

[page 1]

Certificate No

IDENTIFICATION

1. Registration No
2. Type of vehicle
3. Chassis No
4. Trade mark (or name of manufacturer)
5. Other particulars
6. Number of annexes

7. APPROVAL

Valid until

☐ individual approval*)

☐ approval by design type*)

Stamp

Authorization No (if applicable)

Place

Date

Signature

8. HOLDER, (manufacturer, owner or operator) (for unregistered vehicles only)

Name and address

.....

9. RENEWALS

Valid until		
Place		
Date		
Signature		
Stamp		

*) mark applicable alternative with an "x".

Please see the "Important Notice" on page 4.

[page 2]

REMARKS (reserved for the use of Competent Authorities) | Certificate No

10. Defects noted		11. Rectification of defects	
Authority	Stamp	Authority	Stamp
Signature		Signature	
10. Defects noted		11. Rectification of defects	
Authority	Stamp	Authority	Stamp
Signature		Signature	
10. Defects noted		11. Rectification of defects	
Authority	Stamp	Authority	Stamp
Signature		Signature	
12. Other remarks			

Please see "Important Notice" on page 4.
[page 3]

IMPORTANT NOTICE

1. When the authority which has granted the approval deems it necessary, photographs or diagrams authenticated by the authority shall be attached to the approval certificate. The number of those documents shall then be inserted by the competent authority, under item No. 6 of the certificate.

2. The certificate shall be kept on the road vehicle. This must be the original of the certificate, not, however, a photocopy.

3. Road vehicles shall be produced every two years, for the purposes of inspection and of renewal of approval where appropriate, to the competent authorities of the country in which the vehicle is registered or, in the case of unregistered vehicles, of the country in which the owner or user is resident.

4. If a road vehicle no longer complies with the technical conditions prescribed for its approval, it shall, before it can be used for the transport of goods under cover of TIR Carnets, be restored to the condition which had justified its approval so as to comply again with the said technical conditions.

5. If the essential characteristics of a road vehicle are changed, the vehicle shall cease to be covered by the approval and shall be re-approved by the competent authority before it can be used for the transport of goods under cover of TIR Carnets.

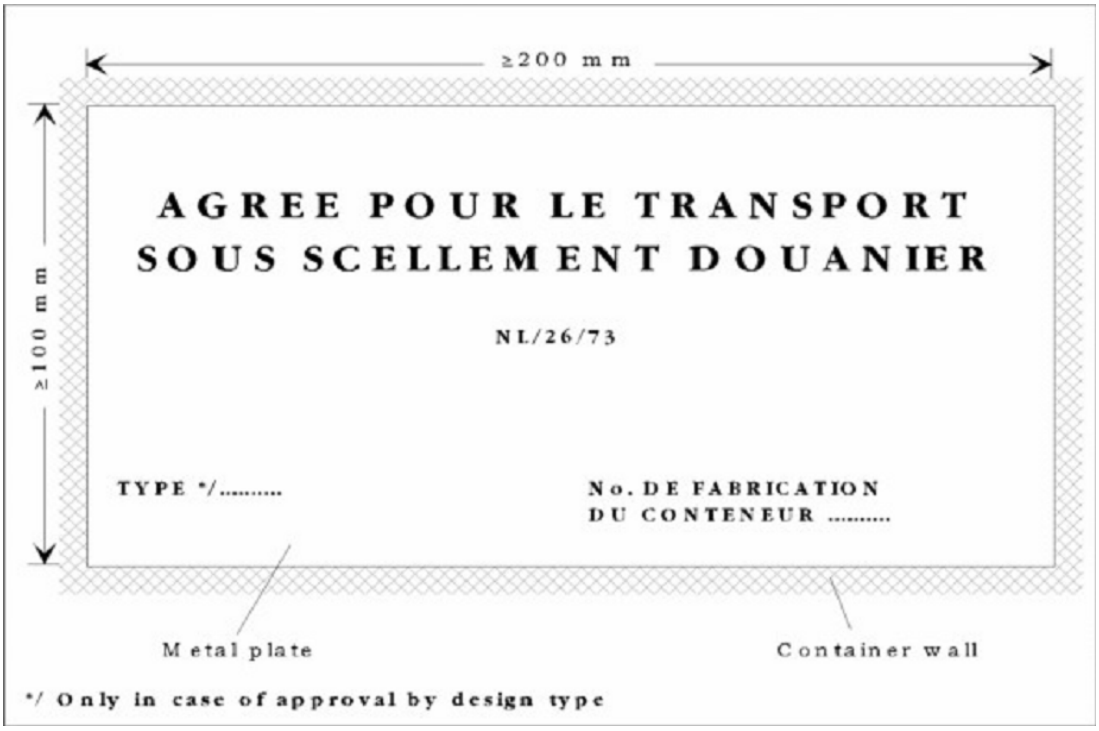
[page 4]

12.47. Zulassungstafel

Englische Fassung:



Französische Fassung:



12.48. Anleitung im Carnet TIR-Heft

Diese Anleitung ist auf den Seiten 2 und 3 des Carnet-Umschlages abgedruckt, jedoch meistens in französischer und englischer Sprache, und lautet:

REGELN BEZÜGLICH DER BENÜTZUNG DES CARNET TIR

A. Generelles

1. Ausgabe

Das Carnet TIR wird im Abgangsland oder in dem Land ausgegeben, in dem der Inhaber seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz hat.

2. Sprache

Das Carnet TIR wird in französischer Sprache gedruckt, abgesehen von Seite 1 des Umschlags, deren Angaben auch in englischer Sprache wiedergegeben sind; die "Anleitung" für die Verwendung des Carnet TIR erscheint auf Seite 2 des Umschlages in französischer, und auf Seite 3 in englischer Sprache. Zusätzlich können Seiten mit einer Übersetzung des gedruckten Textes in andere Sprachen eingefügt werden. Für TIR-Transporte im Rahmen einer regionalen Bürgschaftskette verwendete Carnets können in einer Amtssprache der Organisation der Vereinten Nationen gedruckt werden, abgesehen von Seite 1 des Umschlags, deren Angaben auch in englischer oder französischer Sprache wiederzugeben sind. Die "Anleitung für die Verwendung des Carnet TIR" erscheint in der verwendeten Amtssprache der Vereinten Nationen auf Seite 2 und in englischer oder französischer Sprache auf Seite 3 des Umschlags (für Österreich ohne Bedeutung).

3. Gültigkeit

Das Carnet TIR bleibt bis zur Beendigung des TIR-Transports bei der Bestimmungszollstelle gültig, sofern es innerhalb der von dem ausgebenden Verband festgesetzten Frist (Punkt 1 auf Seite 1 des Umschlags) bei der Abgangszollstelle angenommen worden ist.

4. Zahl der Carnets

Für einen Lastzug (miteinander verbundene Fahrzeuge) oder für mehrere Behälter, die auf einem einzigen Fahrzeug oder auf einem Lastzug verladen sind, ist nur ein Carnet TIR erforderlich.

5. Zahl der Abgangs- und Bestimmungszollstellen

Warentransporte mit Carnet TIR dürfen über mehrere Abgangs- und Bestimmungszollstellen durchgeführt werden; die Gesamtzahl der Abgangs- und Bestimmungszollstellen darf jedoch acht nicht überschreiten. Das Carnet TIR darf den Bestimmungszollstellen nur vorgelegt werden, wenn es von allen Abgangszollstellen angenommen worden ist.

6. Zahl der Abschnitte

© Bundesministerium für Finanzen

Wird der Transport nur über eine Abgangszollstelle und eine Bestimmungszollstelle durchgeführt, so muss das Carnet TIR mindestens 2 Abschnitte für das Abgangsland, 2 Abschnitte für das Bestimmungsland und 2 Abschnitte für jedes Durchgangsland enthalten. Für jede zusätzliche Zollstelle sind zwei weitere Abschnitte erforderlich.

7. Vorlage bei den Zollstellen

Das Carnet TIR ist bei der Vorführung des Straßenfahrzeuges, des Lastzugs, des Behälters oder der Behälter bei jeder Abgangs-, Durchgangs- und Bestimmungszollstelle vorzulegen. Bei der letzten Abgangszollstelle ist die Unterschrift des Zollbeamten und der Datumsstempel der Zollstelle unter dem Warenmanifest im Feld 17 aller für den weiteren Transport zu verwendenden Einlageblätter anzubringen.

B. Ausfüllen des Carnet TIR

8. Radieren, Überschreiben

Im Carnet TIR darf weder radiert noch überschrieben werden. Jede Berichtigung ist so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Angaben gestrichen und gegebenenfalls die richtigen Angaben eingesetzt werden. Jede Änderung muss von demjenigen, der sie vornimmt, bestätigt und von den Zollbehörden bescheinigt werden.

9. Angaben über das amtliche Kennzeichen

Sehen die innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei Anhängern und Sattelanhängern eine Zulassung nicht vor, so sind an Stelle des amtlichen Kennzeichens die Erkennungsnummer oder die Fabriknummer anzugeben.

10. Warenmanifest

1. Das Warenmanifest ist in der Sprache des Abgangslandes auszufüllen, es sei denn, dass die Zollbehörden die Verwendung einer anderen Sprache zulassen. Die Zollbehörden der anderen berührten Länder behalten sich jedoch das Recht vor, eine Übersetzung in die jeweilige Landessprache zu fordern. Um dabei etwaige Verzögerungen zu vermeiden, wird dem Warenführer empfohlen, sich die notwendigen Übersetzungen zu beschaffen.

2. Die im Warenmanifest enthaltenen Angaben sollten mit Maschine geschrieben oder so vervielfältigt werden, dass sie auf allen Einlageblättern gut leserlich sind. Unleserliche Einlageblätter werden von den Zollbehörden zurückgewiesen.

3. Den Einlageblättern können Zusatzblätter, die dem Muster des Warenmanifests entsprechen, oder Handelsdokumente, die alle Angaben des Warenmanifests enthalten, beigefügt werden. Alle Einlageblätter müssen jedoch folgende Angaben enthalten:

- Anzahl der Zusatzblätter (Feld 8),
- Anzahl und Art der Packstücke oder Gegenstände und das Gesamtbruttogewicht der in den Zusatzblättern aufgeführten Waren (Felder 9 bis 11).

4. Wenn das Carnet TIR für einen Lastzug oder mehrere Behälter ausgefertigt wird, muss in dem Warenmanifest der Inhalt jedes Fahrzeuges oder jedes Behälters gesondert angeführt sein. Vor diesen Angaben ist das amtliche Kennzeichen des Fahrzeuges oder die Erkennungsnummer des Behälters einzusetzen (Feld 9).

5. Wird der Transport über mehrere Abgangs- oder Bestimmungszollstellen durchgeführt, so sind die Eintragungen bezüglich der Waren, die von den einzelnen Zollstellen abzufertigen oder für die einzelnen Zollstellen bestimmt sind, im Warenmanifest ebenfalls jeweils deutlich voneinander zu trennen.

11. Ladestellen, Fotografien, Pläne usw.

Wenn die Zollstellen für die Nämlichkeitssicherung von außergewöhnlich schweren oder sperrigen Waren verlangen, dass dem Carnet TIR diese Papiere beizufügen sind, werden sie zollamtlich bestätigt und auf Seite 2 des Carnet-Umschlags angeheftet. Ferner sind diese Papiere auf allen Einlageblättern im Feld 8 zu vermerken.

12. Unterschrift

Alle Einlageblätter (Felder 14 und 15) sind vom Carnet TIR-Inhaber oder von seinem Vertreter zu unterschreiben und mit Datum zu versehen.

Zwischenfälle oder Verkehrsunfälle

13. Zollverschlüsse

Werden Zollverschlüsse unterwegs infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses verletzt oder Waren vernichtet oder beschädigt, so hat sich der Warenführer unverzüglich an eine Zollstelle zu wenden, wenn eine solche in der Nähe ist, andernfalls an eine andere zuständige Behörde des Landes, in dem er sich befindet. Diese nimmt so schnell wie möglich das im Carnet TIR enthaltene Protokoll auf.

14. Umladung nach Unfall

Wird bei einem Unfall das Umladen der Warenladung auf ein anderes Fahrzeug oder in einen anderen Behälter erforderlich, so darf dies nur in Gegenwart einer der in Punkt 13 erwähnten Behörden geschehen. Diese Behörde nimmt ein Protokoll auf. Sofern das Carnet nicht den Vermerk "Außergewöhnlich schwere oder sperrige Waren" trägt, muss das Ersatzfahrzeug oder der Ersatzbehälter für den Warentransport unter Zollverschluss

© Bundesministerium für Finanzen

zugelassen sein. Außerdem sind Zollverschlüsse anzulegen und im Protokoll zu vermerken. Sind jedoch keine mit einem Verschlussanerkenntnis (Zulassungsbescheinigung) ausgestatteten Fahrzeuge oder Behälter verfügbar, so können die Waren auch in nicht zugelassene Fahrzeuge oder Behälter umgeladen werden, wenn die Fahrzeuge oder Behälter ausreichende Sicherheit bieten. In diesem Fall prüfen die Zollstellen der nachfolgenden Länder, ob sie die Weiterbeförderung der Waren in diesem Fahrzeug oder Behälter mit Carnet TIR zulassen können.

15. Umladung drohender Gefahr

Zwingt eine drohende Gefahr zum sofortigen teilweisen oder vollständigen Entladen, so kann der Warenführer von sich aus handeln, ohne das Eingreifen der in Punkt 13 genannten Behörden zu beantragen oder abzuwarten. Er muss dann nachweisen, dass er gezwungen war, im Interesse des Fahrzeugs, des Behälters oder der Ladung so zu handeln; sofort nach Vornahme der dringlichsten Sicherungsmaßnahmen hat er eine der in Punkt 13 genannten Behörden zu benachrichtigen, damit der Tatbestand festgestellt, die Ladung überprüft, das Fahrzeug oder der Behälter verschlossen und ein Protokoll aufgenommen werden kann.

16. Protokoll

Das Protokoll bleibt bis zur Bestimmungszollstelle dem Carnet TIR beigefügt.

17. Protokollvordrucke

Den Verbänden wird empfohlen, den Warenführern neben dem im Carnet TIR enthaltenen Vordruck weitere Protokollvordrucke in der Sprache oder den Sprachen der Durchgangsländer zur Verfügung zu stellen.

12.49. Adressliste des Netzwerks Versandverfahren auf der Europa-Website

Transit Network Address Book